PAGE NOT AVAILABLE



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.

MIT 35 ABBILDUNGEN IM TEXT UND TAFEL 1—24.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1910.



Inhalt des sechsunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 27. Dezember 1909.

Original-Arbeiten. Seite

Kleinere Mitteilungen.



Seite

Bücherbesprechungen.

Von Prof. Dr. P. Näcke:

Von A. Abels:

Von A. Hellwig:



Drittes und viertes Heft

ausgegeben 23. März 1910.



I.

Die Reform der Kriminalpolizei.

Von
Landgerichtsrat **Friedr. Paul.**

Das letzte Dezennium muß in der Geschichte der Kriminalpolizei als eine Epoche elementarer Umgestaltung und Reform bezeichnet werden, bedingt durch Heranziehung bis dahin unbekannter Hilfsquellen.

Wir haben es erst mit den Anfängen dieser Bewegung zu tun und ich zweifle nicht, daß sie einen erfolgreichen Abschluß finden wird. Allerdings wird hiemit vor allem ein bedeutender Aufwand an Geld verbunden sein, allein wenn in einem Zeitalter des Friedens die Kriegsminister aller Staaten mit stets wachsendem Erfolge an die parlamentarischen Vertretungskörper mit ihren Forderungen herantreten, dann dürfte wohl auch die Zeit nicht mehr ferne sein, die auch den Ressortministern der Kriminalpolizei den gleichen Weg weisen wird, die Mittel zur Verbürgung der Sicherheit für die höchsten Güter des einzelnen und des Nationalvermögens zu verlangen.

Wiederholt ist von berufenster Stelle darauf hingewiesen worden, daß sich das internationale Gaunertum zusehends verbreitet, daß die Kühnheit und Raffiniertheit der Ausführung bei Verbrechen mit deren Erfolgen wächst. Eine Statistik der Summen, die jährlich geraubt und so dem Nationalvermögen entzogen werden, würde auf das eindrucksvollste diese Ausführungen bestätigen.

Es entsteht so wohl mit Recht allerorten die Frage, ob denn die Staatsgewalt in dem beständigen Kampfe gegen das Verbrechertum genügend gerüstet dasteht, ob nicht vielleicht der Mangel zweckmäßiger Vorkehrungen gerade die Ursache ist, daß sich das internationale Gaunertum so ausbreiten konnte.

Wenn wir dieser Frage nähertreten wollen, so müssen wir allerdings zugeben, daß es dringend not tut, eine Reform durchzuführen und dies umso eher als ein Staat Europas bereits eine sehr erfolgreiche mustergültige Institution geschaffen hat, die sehr bald zur Folge haben wird, daß die internationale Gaunerwelt jenen ungastlichen Staat meiden und lieber dort arbeiten wird, wo mehr Freiheit winkt. Ein großer Fortschritt ist ja durch die Einführung der modernen Indentifizierungsmittel geschehen, durch welche eine rasche und ver-



läßliche Sicherstellung bekannter Verbrecher erzielt wurde. Allein eines tut not, es soll überall die gleiche Möglichkeit geboten sein, den Verbrecher zu fassen und zu erkennen und es soll durch Zentralisierung des bezüglichen Materiales und des Nachrichtendienstes eine zielbewußte erfolgreiche Verfolgung der Verbrecher ermöglicht werden.

Diesen Anforderungen entsprechen unsere Einrichtungen bisher nicht, wir sehen neben kommunalen Polizeiorganen Gensdarmen und in den größeren Städten staatliche Organe im Dienste der Kriminalpolizei beschäftigt, wir wissen wie schwer und daß nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Organ dieser Behörden, seinen Dienstort verlassen kann, um die Verfolgung eines Verbrechers aufzunehmen, wir wissen nur zu gut, wie lange es mitunter braucht, bis in den Fahndungsblättern eine Mitteilung erscheint, von der nicht einmal sicher ist, ob sie auch dort Verbreitung finden wird, wo sie einen Erfolg bringen kann.

Dies Alles setzt die Kriminalpolizei dem Verbrecher gegenüber in Nachteil und verschafft ihm bedeutende Vorsprünge vor der amtlichen Nacheile. Eisenbahn, Automobil, Telephon und Telegraf stehen dem Verbrecher in weit leichterer Art zur Verfügung als der nacheilenden Obrigkeit, welche vielfach genötigt ist, von Bezirk zu Bezirk die Nacheile anderen nicht informierten Organen zu übertragen, gar nicht zu sprechen von den Förmlichkeiten zur Einleitung einer Verfolgung, Korrespondenz usw. Während die Verbrecher sich gegenseitig unauffällig von der gegen sie geplanten Verfolgung verständigen können, derartige Maßnahmen und Vermutungen der Behörden zumeist in den Zeitungen lesen können, müssen die verfolgenden Organe mit Mühe sich die Daten über Reiseroute und Aufenthalt der Verfolgten sammeln, damit Zeit vergeuden, die natürlich für die Verfolgten ebensoviel Zeit als Gewinn bringt.

Das Auskunftsmittel, vorkommenden Falles geeignete Organe an den Tatorte zu senden, kann ja nicht immer Erfolg bringen, diese Organe treffen schon später ein, müssen am Tatorte erst mit den dort ständig beschäftigten Organen und mit der Bevölkerung Fühlung nehmen, womit immerhin Zeit vergeht, die bei der Verfolgung eines Verbrechers zumeist ausschlaggebend ist. Es ist nun geradezu unbegreiflich, daß in Frankreich im Jahre 1907 am 28. Dezbr. ein Gesetz, welches auf die Organisation der Kriminalpolizei von einschneidender Wirkung ist, geschaffen werden konnte, ohne daß die westlichen Staaten bis in die jüngste Zeit hiervon Kenntnis erhielten.

Nach den Vorschlägen und Ausführungen des Conseilpräsidenten und Ministers des Innern G. Clémenceau wurde durch das bezogene Gesetz Frankreich, unter Beibehaltung der bisher bestehenden polizei-

lichen Organisation in 12 Kriminalpolizeibezirke, in die sogenannten „Brigades régionales de police mobile“ eingeteilt, sie dienen ausschließlich den Zwecken der Gerichte und stellen den bis dahin vermißten Kontakt zwischen der Zentrale Paris und der Provinz dar.

Ihre Hauptsitze sind große Städte oder Häfen und sie unterstehen direkt dem „Directeur de la Sûreté Générale“ in Paris.

Jeder Brigade sind 4 Kriminalkommissäre zugeteilt, deren ältester, als Chef den Rang eines „Commissaire Divisionaire“ besitzt, zudem gehören zur Brigade 10 Kriminalschutzleute.

Dem General-Polizeidirektor stehen zur Seite ein „Commissaire Divisionaire“ als Stellvertreter, drei Kommissäre und 10 Kriminalschutzleute, für besondere Dienstleistungen, insbesondere zur Entsendung in die Provinz, noch 15 Kriminalschutzleute.

Wird nun erwogen, daß nach den Normen ihrer Einrichtung die Organe dieser Brigaden nicht nur in ihrem Bezirke sondern auch darüber hinaus jederzeit das schnellste Verkehrsmittel benützen können, daß dieselben kostenfrei korrespondieren, telephonieren und telegraphieren können und daß alle Brigaden mit der Zentrale telephonisch verbunden sind, so ist es wohl einleuchtend, welche Erfolge dieser innige Kontakt zeitigen muß.

Die ganze Organisation zeigt von einer bis ins Detail reichenden Ausnützung der Verhältnisse.

Ganz abgesehen davon, daß für die Kommissäre die tüchtigsten Leute ausgewählt werden, man fordert nach unseren Begriffen Matura, wird für sachliche Weiterbildung beständig gesorgt.

Der Anfangsgehalt beträgt 2500 Fr. und erreicht in der Stellung des Commissaire Divisionaire 8000 Fr.

Die Kommissäre und Schutzleute erfahren überdies vor ihrer Zuteilung eine Ausbildung in der Photographie, in der Anthropometrie und Daktyloskopie und technischen Kriminalistik.

Nach dem mehrere Monate dauernden Kurse ist eine Prüfung abzulegen, welche zur Zuteilung befähigt oder nicht.

Jede Brigade besitzt nicht nur einen photogr. Apparat, den Bertillon persönlich auf seine Gebrauchsfähigkeit geprüft hat, sondern die Beamten werden von Zeit zu Zeit auch zum Erkennungsdienst in Paris beordert, um ihre Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern.

Die großartigen, allerseits anerkannten Erfolge der Institution ergeben sich hauptsächlich durch die Zentralisation.

Wird erwogen, daß bei einem in Paris vorgefallenen Verbrechen alle in Betracht kommenden Umstände und auch das eventuelle Signalement an sämtliche Brigaden in kürzester Zeit weitergegeben

1*

werden können, daß nun auf einmal so und so viele Brigaden in der Sache zu arbeiten beginnen, dann kann es nicht fehlen, daß große Erfolge das Werk krönen.

Zudem besteht eine Einrichtung, die allerdings bei uns nicht populär ist, das System der Prämien.

Für jede Verhaftung eines Verfolgten wird eine Prämie, je nach Schwere des Verbrechens, von 8 bis 30 Fr., für jeden auf frischer Tat Ergriffenen, je nach der Schwere des Verbrechens, von 10 bis 50 Fr., für einen Fahnenflüchtigen von 6—25 Fr. gewährt.

Überdies sind dem Institute äußerst förderlich Verhältnisse, die uns mehr oder weniger unbekannt sind. Die Parteien erlegen zum Zwecke der Kosten der Nachforschungen spontan entsprechende Beträge, die mitunter von Privatdetektivinstitute bezahlt würden, und tragen so zur Deckung der Kosten bei, so daß die Gesamtkosten der ganzen Reform nicht allzu hoch sein sollen.

Ich verdanke diese Mitteilungen dem Hrn. Curt Weiß, Kriminalkommissar am königl. Pol. Präsidium in Berlin, welcher aus eigener Erfahrung durch mehrwöchigen Aufenthalt in Frankreich sich persönlich von dem segensreichen Erfolg dieser Einrichtung überzeugt hat und seine Wahrnehmungen in einem Artikel der Zeitschrift für die gesamte Slrafrechtswissenschaft Bd. XXIX niedergelegt und sich so das Verdienst erworben hat, wiederum eine durch die fremde Sprache nicht allgemein zugängliche Einrichtung zur Diskussion gestellt zu haben.

Ich möchte den Hinweis auf diese verdienstvolle Arbeit nicht schließen, ohne noch darauf hinzuweisen, daß diese Brigaden auch die Aufgabe haben, insbesondere nomadisierende Zigeuner und Landstreicher anthropometrisch zu messen und zu photographieren. Man hat nämlich in Frankreich ein eigenes Gesetz erlassen, daß jeder Zigeuner bertillonisiert werden und mit einer Legitimation versehen werden muß, deren Abgang ihn jederzeit straffällig macht. Man hat, ohne sich lange mit der Frage nach dem Namen des Individuums zu befassen, ihm jenen Namen gegeben, den es bei der ersten Messung angab und der bleibt ihm; bei Zigeunern gewiß der einzig richtige Vorgang, denn bekanntlich ändert er bei jeder Betretung seine Generalien.

Man geht nun bei uns in Österreich daran, auch die Zigeuner der Jugendfürsorge teilhaftig werden zu lassen, mit welchem Erfolge dies, ohne bestimmte Gesetze, bei diesem Normadenvolke, welchem 25 Jahre des Gesetzes gegen die Landstreicherei nichts anzuhaben und dieselben einem seßhaften Berufe zuzuführen nicht vermochten, möglich sein wird, bleibt abzuwarten.



Bisher begnügte man sich durch administrative Mittel die Zigeuner bestimmter Länder innerhalb der Grenzen zurückzuhalten.

Eine Feststellung der Zuständigkeit und Identität einzelner Individuen ist in zahlreichen Fällen noch immer unmöglich, in vielen Fällen jedenfalls unrichtig angenommen worden.

Es gäbe nun ein sehr einfaches und billiges Mittel sämtliche Zigeuner zu verzeichnen, mit dem man bis zu 6jährigen Kindern herunter gehen könnte.

Man könnte für den Zeitraum eines 1/4 Jahres anordnen, daß von jedem Zigeuner, der von der Gensdarmerie betreten wird oder sich in Haft befindet, Fingerabdrücke abzunehmen und einer Zentralstelle abzugeben sind.

Als Formular könnten die üblichen Anzeigen der Gensdarmerie (die Generalien auf der Vorderseite, und die Fingerabdrücke auf der Rückseite nach Art der daktyloskopischen Daten selbst liniert) verwendet werden. Die Einfachheit der Anfertigung der Abdrücke, die Möglichkeit in wenigen Minuten diese Anfertigung zu erlernen, die Möglichkeit eine dicke, grüne oder schwarze Firniß- oder Druckerfarbe überall fast kostenlos zu erlangen, lassen den großen Vorteil erkennen, der sich durch die absolut verläßliche Identifizierungsmöglichkeit eines jeden Zigeuners ergeben würde.

Wie viel würde nicht an Haftkosten gespart werden, wenn man durch einfache Einsendung der Fingerabdrücke in die Zentrale bestimmte Auskünfte über ein bestimmtes Individuum erhielte.

Ich bezweifle nicht, daß mit der Möglichkeit jeden Zigeuner zu identifizieren, die Zahl der Zigeuner bald abnähme, er gedeiht hauptsächlich unter der Maske der Anonymität.

Auf diese Art wird dann auch die Frage der Zuständigkeit gelöst werden können und damit wohl auch eine nicht unwesentliche Vorbedingung zur Einleitung einer Fürsorgeerziehung.

Das beste Resultat ergäbe allerdings eine gesetzliche Bestimmung des Inhaltes, daß jeder Zigeuner vom 5. Lebensjahr an, von Staats- oder Landeswegen erzogen wird.

Wollte man gar nun daran denken, die Signalements der einzelnen Zigeuner zu sammeln und eventuell mit Abbildungen den Sicherheitsbehörden (nach Art der in Frankreich bei den Grenzpolizeiämtern befindlichen Dienstbehelfe) zur Verfügung zu stellen, dann wäre eine ideale Einrichtung geschaffen, die jährlich nur geringe Ergänzungen notwendig hätte und mit einem Schlage die Zigeunermisere aus der Welt schaffen würde.



II.

Geheime Sprache der Scharfrichter und Abdecker [1].

Mitgeteilt von

Johannes Jühling.

Abfäbern, abschneiden, schinden.

Ausfuhre, ein Kadaver, der weggeschafft werden soll aus der Stadt mit dem Karren.

Ausfuhrgeld, die Bezahlung dafür in den Städten.

Ausschnetlich, ein noch nicht gebornes Füllen oder Kalb.

Befooscht, beblutet.

Bekernmachen, die Hunde tot machen.

Bissert, ein Schaf.

Bissert-Bumser, ein Schäfer.

Blaukohl, der Staupbesen.

Bossard, Fleisch.

Buckel, eine Kuh.

Budement, Vergiftung, da man die großen Hunde in 1/4 Stunde durch Krähenaugen tödlich vergiften kann.

Bumser, ein Hirt.

Caffler, ein Scharfrichter.

Caspern, einen schlagen. Caschpern, einen ausfragen. Beides heißt auch mit Sympathie kurieren oder betrügen.

Casperer, der so zu heilen vorgibt.

Cassert, ein Schwein.

Cassertbossert, Schweinefleisch.

Cavall, ein Pferd,

Caveller, Abdecker.

Chammer, ein Esel.

Demmer, ein Scharfrichter.

Dolme, der Galgen.

Faber, Schinder.

fabern, schinden.

Fahrt, von der Fahrt sein, zum Scharfrichter- oder Abdeckerstande gehören, daraus geboren sein.

Fetzen, abdecken schinden.

Fetzer, der dieses tut.

Fetzmechel, ein Messer dazu.

---

1) Diese Geheimsprache der Scharfrichter und Abdecker wurde entnommen dem Buche:

„Der Scharfrichter nach allen seinen Beziehungen. Zum Dessert für Landespolizeibehörden, Stadtmagisträte und landrätliche Offizia, Stadt- und Kreisphysikos, Tierärzte und Scharfrichter."

Von dem Tierarzte Dr. Lux zu Leipzig. „Salus publica suprema lex esto." Auf Kosten des Verfassers 1813.

Anmerkung des Herausgebers. Dieses Verzeichnis bringt zwar zumeist nur Ausdrücke der allgemeinen Gaunersprache; ich habe es aber aufgenommen, da doch auch neue Worte darin enthalten sind, und da es auch den innigen Zusammenhang zwischen Gaunern einerseits und Scharfrichtern und Abdeckern anderseits dartut. H. Groß.



Fetzsack, Fetztuch, um das Leder etc. einzupacken.
Fetztroppert, des Abdeckers Pferd.
Feirigsein, keinen Dienst haben.
Feiriger, ein, zugewanderter Abdecker.
Finckel, eine Hexe.
Finckelpulver, Pulver für behexte Kühe.
Foosch, das Blut.
Freimann, Abdecker, Scharfrichterknecht.
Funkenstüber, ein Schmied.
Gabler, ein Scharfrichter.
Gedolmt werden, gehenkt werden.
Gereppeln, rädern.
Greinert, ein Schwein.
Grinn, ein Hund.
Grunickel, ein Schwein.
Haarbogen, ein Ochs.
Hammerschlag, ein Schmied.
Hornbock,-bogen, eine Kuh.
Hornickel,-igel, ein Ochs.
Kafiller, ein Abdecker, der sein eigner Herr ist.
Kafillerei, eine solche Wirtschaft.
Kalf, ein Hund.
Kleebeißer, ein Schaf.
Klebis, ein Pferd.
Knuspert, ein Scharfrichterknecht.
Kuffen, ein Pferd od. ein. Hund töten.
Kuffer, ein für den Abdecker bestimmtes Tier.
Langmichel, ein Degen, Schwert.
Langohr, ein Esel.
Langschwanz, ein Hammel.
Lex, ein Hund.
Maschur, ein dienender Abdecker.
Mechel, Meichel, das Richtschwert, auch ein Messer zum Schinden.
Meschores, sieh Maschur.
Musche, eine, ein Mädchen, Tochter.
Nachtfuhre, das Wegschaffen der Exkremente in großen Städten.
Pertz, das Stück Haut, welches die Schweifriebe der Pferde bedeckt.
Pinke, Fink, ein, eine Mannsperson, jeder, der nicht zum Scharfrichter- oder Abdeckerstande gehört oder nicht daraus geboren ist.
Plautze, ein verächtliches Wort für Haut oder Fell.
Possert, Pussert, Fleisch, Aas.
Possertfetzer, ein Fleischer.
Quin, ein Hund.
Quinnkoffer, ein Hundeschläger.
Reiling, eine Sau.
Rein, ein Hund.
Rollert, Wagen, Karren des Abdeckers.
Rollerttroppert, ein Pferd dazu.
Rosch, der Kopf.
Rosch abmacheien, den Kopf abschlagen.
Schmunk, Butter, Schmalz, Kammfett.
Schmünckisch, fett sein, von Pferden usw.
Schnüren, henken.
Sößchen, ein Pferd.
Speck, der Staupbesen.
Steckert, ein Stall.
Strohnickel, ein Schwein.
Struppert, der Staupbesen.
Stümper, ein Verächter der Scharfrichter und Abdecker.
Stümperei, die Verachtung gegen diese Leute.
Stümpern, diesen Stand hassen, ihn beschimpfen.
Stümpsch sein, ebendasselbe, z. B. in Brandenburg ist man noch sehr stümpsch. Der Pinke ist und bleibt stümpsch.
Sturz, ein Fell. Wieviel kostet ein Techer Stürze (zehn Häute)?
Talgen, hängen.
Tallien, ein Scharfrichter.
Tammer, Temmer, derselbe, ein Nachrichter.
Temmerei, die Wirtschaft eines solchen.
Temmersch sein, gut oder nicht gut, Freund oder Feind der Scharfrichter, ihrer Leute und überhaupt des Handwerks sein. (Der Landphysikus ist nicht gut



temmersch, der Landrat aber ist gar nicht stümpsch.)

Tholman, der Galgen.

Trappert, Troppert, ein Pferd.

Tschabitte, ein Ziege, ein Bock.

Urm, ein Hund.

Vetter nennen sich die Scharfrichter, sie mögen verwandt sein oder nicht.

Von unsern Leuten sein, vom Scharfrichter- oder Abdeckerstande sein.

Wittisch, wittsch sein, nicht vom Abdeckerstande.

Wittstock, der nicht die geheime Sprache kann.

Zerschabern, radebrechen, rädern.

Zossen, ein Pferd.

III.

Ausstellungsschwindel.

Mitgeteilt von
Dr. jur. A. J. **van Waveren,** Utrecht (Holland).

Herr K. F. Katz, Sekretär des Vereins zur Beförderung von Ausstellungsinteressen zu Amsterdam, hat neulich allda einen Vortrag abgehalten über eine neue Erscheinung auf dem Gebiete des Schwindelhandels, aus welcher interessanten Rede Einiges mitgeteilt werden soll.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher u. a. hingewiesen wurde auf den Charakter von unehrlicher Konkurrenz, welche auf illegitimem Wege erworbene Medaillen, Diplome usw. benutzt, teilte der Redner mit, daß etwa im Jahre 1899 bei Gelegenheit der großen internationalen Ausstellung in Paris zum ersten Male dergleichen Ehrenzeichen gewerbsmäßig in den Handel gebracht wurden. Verschiedene Länder waren auf dieser Ausstellung repräsentiert; zu den Ländern, die nur wenig ausgestellt hatten, gehörte das Deutsche Reich. Es war daher befremdend, daß in Deutschland kurz nach dem Schluß dieser Exposition so viele Firmen öffentlich mitteilten: „Gekrönt mit Goldmedaille oder mit Ehrendiplom, 1899, Paris". Die deutschen Behörden stellten eine Untersuchung ein, und was trat alsdann ans Licht? Daß ein unternehmender Franzose, ein gewisser Liénard, eine Scheinausstellung eingerichtet hatte, welche hauptsächlich aus einem Bureau bestand, wo gegen Zahlung von 300 M. ein Diplom für eine Goldmedaille und von 200 M. ein Diplom für eine Silbermedaille zu bekommen waren. Er nannte diese Unternehmung: „Internationale Ausstellung von Hygiène und Nährungsmitteln". Nachher kam ans Licht, daß diese Ausstellung absolut nicht stattgefunden hatte.

Seit jener Zeit haben verschiedene Leute eingesehen, daß auf dieser Weise ein schönes Stück Geld zu verdienen war. Und so ist nach und nach ein lebhafter Handel mit Diplomen und anderen Auszeichnungen entstanden, und haben sich mehrere Arten von Unternehmungen gebildet, die sich zusammenfassen lassen unter den Namen: Schwindel- oder Scheinausstellungen.



Die verschiedenen Arten von Medaillefabriken lassen sich etwa folgenderweise resumieren:

a) Scheinausstellungen, das heißt Ausstellungen, für welche im Innen- und Ausland kolossale Reklame gemacht wird, die aber meistens so erbärmlich klein und ärmlich eingerichtet sind, daß die ganze „internationale" Unternehmung in einem kleinen Lokal, oft nur in einem oder zwei kleinen Hôtelzimmern untergebracht ist.

b) Es gibt auch Expositionen, die auf etwas besserem Fuße eingerichtet sind und sich in einem ziemlich großen Gebäude befinden, aber die doch nur darauf beruhen, daß jeder, der an dieser Ausstellung teilnimmt und nur genugsam Mittel hat, sich den Luxus zu gestatten, sich eine goldene Auszeichnung oder ein Diplom von grand prix, prix d'honneur, und wie es weiter heißt, anschaffen kann.

c) Es kommt auch vor, daß nur ein Bureau eingerichtet wird, das ohne weiteres Diplomen liefert, das Agenten aussendet und Diplomen verkauft, ohne daß auch nur ein Artikel eingesandt wird.

d) Die vierte Form ist die schönste und am meisten lukrative. Man organisiert sogenannte Nachprüfungen, das heißt, daß einige Monate nach der Schließung einer Exposition eine Gelegenheit geöffnet wird „für diejenigen, die an der Ausstellung nicht teilnehmen konnten", ihre Ware einzusenden, welche Sendungen alsdann durch dieselbe Jury geprüft werden, die auf der wirklichen Exposition wirksam war, indem auch dieselben Auszeichnungen erteilt werden. Nur, und das ist natürlich hier die Hauptsache, die Kosten sind etwas höher. Die „Exposanten" sollen ja bedenken, daß sie viel weniger Ausgaben haben an Einrichtung, Reisen usw. als diejenigen, die in der Tat exposiert haben. Und dann ist es vollkommen billig, daß sie für dieselben Auszeichnungen auch etwas mehr bezahlen, besonders den andern Exposanten gegenüber!

Nun wirft sich die Frage auf: Wie gelingt es den Herren, für ihre Unternehmungen genügende Reklame zu machen und Teilnahme zu bekommen? Allein das ist sehr einfach. Hauptsächlich werden diejenigen Städte und Zeitpunkte auserkoren, in welchen eine Weltausstellung stattfindet, jedenfalls eine Ausstellung, die allgemein als solide und auf reeller ökonomischer Basis ruhend, anerkannt ist, Systematisch wird alsdann von den Agenten einer Trugunternehmung Verwirrung angestiftet. In ihren Unterhandlungen und Mitteilungen an die Presse nehmen sie den Schein an, daß man es bei ihnen zu tun hat mit Expondituren der wirklich bestehenden Ausstellung. Dies geht sehr leicht z. B. durch Nachahmung der Prospekte, Programme usw. Während der letzten Ausstellung zu Paris ist dieser Trug so



öffentlich betrieben worden, daß das Handelsministerium gezwungen war in einer Havas-Note den betreffenden Behörden der ganzen Welt kund zu tun, daß man auf seiner Hut sein sollte, da Diplomen, welche ausgestellt werden sollten von einer Ausstellung **1900** zu Paris, gänzlich wertlos sein würden, selbst wenn auf dem Diplom das Wappen der Stadt vorkomme, oder andere Anziehungsmittel als: „République Française“, „Ville de Paris“ u. d. Es wurde auch erklärt, daß der Gebrauch dergleichen Diplome in Frankreich gesetzlich strafbar ist. Aber es ist nicht bei Paris geblieben. Als 1905 zu Amsterdam die allgemein bekannte Bäckerei-Ausstellung stattfand, gab es einen unternehmenden Mann, der mit jemand einen Kontrakt hatte eingegangen, daß er ihm ein Diplom der internationalen Ausstellung 1905, Amsterdam, gegen einen Betrag von 500 Franken liefern würde. Auch von der neulich zu Amsterdam abgehaltenen Mittelstandsausstellung, d. h. eine Ausstellung, an welcher hauptsächlich die mittlere Klasse der Gesellschaft, die Ladenführer, die kleineren Fabrikanten u. a. teilnimmt, ist auf ähnliche Weise grober Mißbrauch getrieben worden.

Und das Vertrauen zu gewinnen ist auch nicht so schwer, da die Agenten sich nebenbei auch als Zwischenpersonen anbieten, um alles in Ordnung zu bringen, und die Interessen der Exposanten in jeder Hinsicht zu befördern, was diesen im allgemeinen viel weniger Kosten macht, als wenn sie selber speziale Agenten senden müssen, da doch die „Kommissionäre“ in der Stadt wo die „Ausstellung“ stattfindet, wohnhaft sind. Diese Kommissionäre sind manchmal die Freundlichkeit in Person, sie machen es den Leuten so leicht, wie möglich. Oft haben diese vorläufig nichts zu zahlen. Bisweilen gehen sie noch weiter. In 1899 war in Rom eine Scheinausstellung mit einem prächtigen langen Namen; ihr Agent schrieb:

„Es gibt Artikel und Produkte von welchen es beschwerlich ist, ein Muster zu senden, oder von welchen der Transport sogar per Eisenbahn zu teuer kommen würde. In diesem Falle hat die Expositionsbehörde speziell auf meine Bitte eine speziale Regelung für Sie getroffen, und werden Sie durch mich in die Gelegenheit versetzt, nichts anderes einzusenden als eine Photographie ihrer Artikel mit Beschreibung.“

Man stelle sich eine Sendung vor von Butter oder Likör oder Wein, mittelst einer Photographie. Und auch einer dieser Sendungen wurde die Goldmedaille verliehen als Bestätigung außerordentlicher Qualität! Wie weit übrigens die Frechheit der Agenten geht, sieht man aus dem Beispiel desselben Kommissionärs der zu Amsterdam



„wirkte“ in der Zeit der oben erwähnten Bäckerei-Ausstellung 1905. U. a. hatte er mit jemandem eine Vereinbarung getroffen, für die Lieferung einer Goldmedaille für die internationalen Ausstellungen zu Berlin, Brüssel, London, Florenz und Amsterdam, gegen Zahlung von 2500 Mk.

Als nun die Person, welche diese wertvollen Auszeichnungen bekommen sollte, den Betrug durchschaute und die Zahlung verweigerte, hatte der Agent die Frechheit, ihn vor das Züricher Obergerichtsamt zu zitieren. Der Agent selber erschien dort nicht, aus guten Gründen. Das Amt hat dann auch mit Urteil dd. 13. Juli 1907 ausgesprochen, daß ein derartiger Kontrakt unsittlichen Inhalts war und keine Spur von Wirkung haben sollte.

Wie leicht begreiflich, wird auch häufig sehr effektvoll gewirkt mit glänzenden Prospekten u. a. Ein sehr rezentes Beispiel davon hat man zu Amsterdam während der letzten Mittelstandsausstellung sehen können. Es wurde da mit der größten Frechheit eine Pseudo-Exposition proklamiert von ungefähr derselben Bedeutung und sozialer Tendenz. Der Prospekt dieser Exposition hatte obenan die Worte: „Koninkrijk Holland Internationale Tentoonstelling 1909, Amsterdam.“ Das Reichswappen kam darauf vor und darunter ein Bild der Königin und des Prinzen Heinrich. Es stand darunter: „Beschützer der Ausstellung in Holland“. Es stand nicht: „dieser“ Ausstellung. Auf den französischen Prospekten las man unter denselben Porträts: „Hauts protecteurs d'exposition aux Pays-Bas“. Als man einen Agenten der mit diesen schändlichen Papieren hausierte, darauf aufmerksam machte, daß die Königin ja keine Ermächtigung gegeben hatte, ihren Namen als Protektorin dieser Unternehmung zu nennen, bekam man die Antwort: „Kennen Sie denn kein Französisch? Es steht doch nicht auf diesem Papiere: de l'exposition. Sie wollen doch nicht behaupten, daß es nicht vorgekommen ist, daß die Königin als Schützerin einer Ausstellung aufgetreten ist?“

Daß derselbe Truc auch häufig mit Namen und Portraits von Ministern und anderen hohen Beamten ausgespielt wird, liegt auf der Hand. Auch die Legalisierung ihrer Unterschrift durch die Konsule wird in dieser Hinsicht oft mißbraucht. Mit nicht großer Mühe bringen die Agenten die Leute in den Wahn, daß diese Legislation, die auf ihren Papieren vorkommt, auch ein Beweis ist, daß der Konsul sie kennt und für ihre Solidität einsteht.

Wir stehen hier vor einem sozialen Übel das, obgleich nur von neuem Datum, schon einen enormen Umfang angenommen hat. Unter Personen die fortwährend mit Ausstellungen und Ausstellungssachen



beschäftigt sind, nennt man diesen großen Komplex von mehr oder weniger gefährlichen Zwischenpersonen zweideutiger Unternehmungen „La bande noire“. Diese Herren treten in mehrfacher Gestalt auf. Heute funktionieren sie als Agenten von Expositionen für andere, morgen sind sie Präsident einer eigenen Ausstellung. Ein sehr beliebter Titel ist auch: „Président-commissaire des sections étrangères.“ Von der Ausdehnung dieses Übels kann man sich einen Begriff machen, wenn man weiß, daß die ständige Ausstellungskommission zu Berlin in einem Jahre nicht weniger als dreißig Warnungen gegen fünfunddreißig Schwindelunternehmungen an die Presse versandt hat. Unter diesen Warnungen sind also noch nicht einmal gerechnet die, welche ausgingen von der Polizei oder von der ständigen Kommission mit besonderen Zuschriften.

Wie leicht es auch ist, sich ein Diplom einer Schwindelausstellung zu erwerben, geht deutlich und amüsant aus dem folgenden Beispiel hervor.

Vor einigen Jahren wurde einem großen Industriellen in Amsterdam die Ehre eines Besuchs eines Ausstellungsagenten zuteil, auch eines Holländers von Geburt. Dieser Mensch teilte dem Fabrikanten mit, daß binnen kurzer Zeit in Paris eine „Exposition Internationale des Arts et Industries“ und in Bukarest eine „Offizielle große internationale Ausstellung“ stattfinden würden. Der Industrielle hatte vorläufig nichts zu zahlen, der Agent würde für alles als Zwischenperson sorgen, allein die Artikel müßten natürlich eingesandt werden. Nur in dem Falle, als es dem Agenten durch seine vielen Beziehungen gelingen sollte, dem Industriellen eine goldne Medaille zu besorgen, hätte dieser so und so viel hundert Gulden zu bezahlen. So lautete das Anerbieten. Der Industrielle, der der Sache nicht ganz vertraute, wollte einmal sehen, wie weit dieser Betrug wohl gehen würde.

Er schrieb dem Agenten, daß er eine gewisse Sendung abgefertigt hatte, und empfing sogleich Bericht, daß die Artikel in guter Ordnung durch den Agenten empfangen wurden, und daß dieser nun fortan für alles sorgen würde. Einige Monate später empfing der Exposant ein Schreiben aus Paris, worin ihm mitgeteilt wurde, daß die Jury seiner Einsendung ein Diplom für eine Goldmedaille zuerkannt habe. Das Diplom dieser Auszeichnung wurde dem Industriellen auch zugesandt. Es sah sehr respektabel aus. Es war von vier Personen unterzeichnet: vom Präsidenten der Jury, vom Sekretär-Rapporteur, vom Kommissar der Sektion und auch von der „Office Internationale des Expositions“. Weiter wurde mitgeteilt, daß die Exposition unter Patronat dieser und jener Minister stand; auch ein Stempel kam dar-

auf vor mit den Worten „Exposition Internationale, Paris“, und die Abbildung einer sehr schönen Frauenfigur. Aus Bukarest würden noch schönere Belohnungen kommen. Ein paar Tage später traf ein Brief aus Bukarest ein, welcher meldete, daß nicht nur eine Goldmedaille zuerkannt wurde, sondern daß außerdem ein Diplom als „Mitarbeiter“ zu erwarten sei und daß es schließlich seiner Majestät dem König behagt hatte dem Aussteller zu erlauben, eine Jubiläumsmedaille zu tragen, eine Auszeichnung, die nicht an jedermann zuerkannt wurde — dieses sollte gut im Auge gehalten werden. Diese Auszeichnung wurde besonders ihm zuerkannt wegen der besonderen Wichtigkeit und Schönheit seiner Einsendung. Einige Zeit nachher kam der Agent mit Medaillen, Diplomen und dem ganzen Kram beim „Aussteller“, um zu seiner Entrüstung zu vernehmen, daß dieser absolut keine Artikel eingesandt hatte. Wohl hatte er geschrieben, daß er dies tun würde, allein kein Stück Gut hatte für die Ausstellung sein Magazin verlassen!

Auch die Internationale Weltausstellung die 1910 in Brüssel stattfinden soll, wird schon auf verschiedene Weise exploitiert. Es ist zu erwarten, daß diese Ausstellung eine der größten und schönsten werden wird, die seit Jahren stattgefunden hat. Man sieht nun fortwährend in Belgien kleinere Expositionen auftauchen, sogenannte Vorausstellungen, die angeblich den Zweck haben, die Menschen bekannt zu machen, mit dem belgischen Publikum und den besten Mitteln in Belgien auszustellen. Der Prospekt einer dieser Ausstellungen zeigt die Bildnisse des Königs von Belgien und des Prinzen Albert. Weiter wird als Präsident des Ehrenkomitées genannt der Minister-Präsident Schollaert und verschiedene Minister als membres du comité d'honneur. Der Prospekt teilt auch mit, daß die Jury nach Verdienst Diplomen ausstellen wird für Grand prix, Goldmedaille und so fort. Die Worte nach Verdienst und damit die ganze Vertrauenswürdigkeit dieser Unternehmung treten in ein sehr eigenartiges Licht, wenn man weiter aus einem besonderen Rundschreiben des Unternehmers an bestimmte Personen, von welchen er meinte hoffen zu können, daß sie für seine Affaire Propaganda machen würden, vernimmt, daß zwar Medaillen usw. nach Verdienst verteilt werden sollen, aber daß auch jedermann der Frs. 40 bezahlt nach Verdienst mit einer Goldmedaille bedacht werden wird! Der Prospekt einer andern Ausstellung die in der Tat nicht gänzlich mit dem Namen Schwindel bezeichnet werden kann, teilt mit, daß die Unternehmung unterm Patronat des Königs steht, indem aus einer Erklärung des Geheim-Sekretärs Seiner Majestät erhellt, daß der König diese Exposition nicht unter sein Patronat genommen hat. In derselben unehrlichen



Weise wird auch der Name der Prinzessin Clémentine ausgenützt. Jedes Jahr wird z. B. in Brüssel von der Société de la Bienfaisance eine sog. Expositon des Arts et Métiers organisiert. Die Prospekte der oben erwähnten Vorausstellung die den Namen trägt: Exposition Internationale de l'Industrie moderne, teilen mit, daß sie „sous le haut patronage de Madame la princesse Clémentine“ steht. Allein, die Prinzessin ist Ehrenvorsitzende oder Schützerin der obengenannten Société; mit der von dieser ausgehenden Ausstellung des Arts et Métiers qua talis hat sie nichts zu schaffen und trägt keine Verantwortlichkeit dafür.

Zur Illustration aller dieser mehr oder minder bedenklichen Handlungen kann noch folgendes erwähnt werden.

Wie man weiß, wurde bei Gelegenheit der Mittelstandsausstellung zu Amsterdam im Laufe dieses Jahrs eine zweite Exposition eingerichtet, eine „Schwesterausstellung“. Für diese „Schwester wurde besonders in Belgien große Reklame gemacht. Der Erfolg war, daß bei verschiedenen Autoritäten in Holland Anfragen eintrafen, um nähere Auskünfte über dieses Unternehmen. Und was geschah! Eine der holländischen Behörden wandte sich an den Unternehmer, der in Brüssel wohnhaft war, mit der Bitte einiges näheres Licht zu verschaffen bezüglich des Comité und dergleichen. Als Antwort empfing die Behörde ein Exemplar des Prospekts der obengenannten äußerst soliden Mittelstandsausstellung, mit der Mitteilung, daß dies der verlangte Prospekt sei. Eine größere Frechheit ist wohl nicht denkbar.

Ein Großindustrieller in Barcelona erhielt Bericht vom Unternehmer dieser selben „Schwesterausstellung“, daß seine Anfrage angenommen und registriert war unter Nummer 512, m. a. W. daß schon 512 Exposanten eingeschrieben seien! In Wahrheit war die ganze Exposition in einem sehr bescheidenen Lokal in Amsterdam untergebracht, wo ein Paar Bretter mit Fläschchen und Töpfchen die ganze große internationale Ausstellung bildeten, während noch ein großer Teil der sehr wenigen Einsendungen ihre Bestimmung gar nicht erreicht hatten, da die Kolli an der Grenzdouane stehen geblieben waren, weil man für die Schwindelaffaire keinen Zoll bezahlt hatte.

Am Schlusse ist zu fragen, auf welche Weise diesem Übel beizukommen sei. Zuerst muß erwähnt werden, daß in einigen Ländern schon Versuche gemacht wurden, um auf gesetzlichem Wege etwas zu erreichen. In Frankreich und in Deutschland sind schon Gesetzbestimmungen ins Leben gerufen, welche ähnliche Handlungen als strafbar bezeichnen, aber diese Bestimmungen haben sich als zu wenig energisch erwiesen.



Darum würde ein Zusammengehen der Regierungen mit der besonderer Initiative von großem Nutzen sein. Es sind einige internationale Konferenzen zusammengekommen von Vereinen auf dem Gebiete der Expositionen. Auf diesen Konferenzen haben die Beratschlagungen zur Erkenntnis geführt, daß in erster Stelle ein allgemein geltendes Reglement für Jurys nötig wäre, welches für Ausstellungen und Ausstellung von Diplomen fixe, internationale Regeln aufstellt. Ebenso können aber zur Unterstützung der Regierungen, private Komités wesentliche Hilfe leisten. —

IV.

Ein Gaunertrick gegen die Daktyloskopie.

Vom
Ersten Staatsanwalt Dr. **Ehmer** in Graz.

Die Daktyloskopie und deren Verwertung im Erkennungsdienste wird dem Gaunertume um so unangenehmer, je reichhaltiger die Sammlungen von Fingerabdrücken werden und je mehr exaktes Vorgehen bei der Aufnahme der Abdrücke und deren Messung den praktischen Nutzen solcher Sammlungen fördert.

Kein Wunder, daß das Gaunertum den hieraus erwachsenen Gefahren zu steuern trachtet. Bekannt ist es, daß intelligente und vorsichtige Mitglieder dieser Gilde sich bei Verübung wohlvorbereiteter Verbrechen schützender Handschuhe bedienen, um nicht mit dem Fingerabdrucke ihre Visitenkarte am Tatorte zu hinterlassen. Andere wieder suchen, wie ich dies von einem an einem großen Juwelendiebstahle Beteiligten erfuhr, der nachforschenden Gerechtigkeit durch Verwirrung der Abdrücke eine Nase zu drehen. Eine kleine glatte Gummiplatte, wie sie als Radiergummi überall leicht erhältlich ist, dient als Hilfsmittel. Auf dieser Platte werden nun Fingerabdrücke dadurch hergestellt, daß der Täter die mit Fett oder Blut, das durch einen kleinen Nadelstich leicht zu beschaffen ist, verunreinigten Finger auflegt. — Hiermit hat er eine Matrize mit dem Negativ seiner Finger, z. B. des linken Zeige- und Mittelfingers erhalten, die sogleich druckfertig ist, denn die Gummiplatte gibt, wie eine Stampiglie, den Abdruck leicht und gerne wieder her, wobei sie das Positiv der Finger darstellt, so daß es nun den Anschein hat, man hätte am Tatorte, um im Beispiele zu bleiben, das Negativum des rechten Mittel- und Ringfingers vorgefunden, während man es tatsächlich mit dem Positiv des linken Zeige- und Mittelfingers zu tun hat.

Derlei Matrizen können übrigens z. B. in einer Zündhölzchenschachtel verwahrt, mit vorbereiteten Fingerabdrücken anderer Personen, die unschwer ihr Alibi zu beweisen in der Lage sind, auf den Tatort mitgebracht und dort zur Verwirrung der Spuren verwendet



werden; wie leicht ist es möglich, dadurch den Verdacht in eine andere Richtung zu lenken und sich Zeit zur Flucht zu schaffen.

Dieser Trick kann nur durch sorgsame Arbeit bei Aufnahme des Lokalaugenscheins unschädlich gemacht werden. Man wird Fingerabdrücken, die an auffallender Stelle in wohlgelungenem Bilde prangen, mit einem vorsichtigen Mißtrauen begegnen, aus deren Vorhandensein den Anlaß schöpfen müssen, nach anderen nicht so leicht auffindbaren, aber wahren Abdrücken zu forschen, und wird sich in jedem Falle die Frage vorlegen müssen, ob nach dem vermutlichen Vorgehen bei der Ausführung der Tat gerade an der Stelle, wo man den schönen Abdruck fand, der Täter wirklich etwas zu tun hatte; — vernachlässigen darf man derlei als Falle gestellten Abdrücke aber auch nicht, — man wird sie zur Vergleichung mit anderen wahren Abdrücken heranziehen müssen, denn man kann, wenn man ihren falschen Charakter erkannt hat, durch deren Umkehrung ins Negativum wertvolle Ergänzungen wirklicher, aber rudimentärer Negative erhalten.

Im Erkennungsamte wird man aber nicht nur die negativen Abdrücke prüfen müssen, sondern auch deren Umkehrung, was dadurch erleichtert wird, daß man die am Tatorte aufgefundenen Abdrücke photographiert und nach der Weise eines Diapositives präpariert.

V.

Der Fall der Mörderin Berta Kuchta.

Mitgeteilt von
Dr. Siegfried Türkel, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Einleitung.

Der Fall Berta Kuchta, welchen ich hiemit publiziere, ist, wie der Professor der Psychiatrie an der Universität Wien Hofrat Wagner von Jauregg treffend ausführt, ein „einzig dastehender, ganz exzeptioneller“. Wir haben es mit einem psychologischen Rätsel zu tun, mit einem Falle, der in seinem psychologischen Aufbaue so ungeklärt ist, daß die Wiener medizinische Fakultät ihr Gutachten dahin resumiert, es gelinge der psychiatrischen Wissenschaft nicht, denselben klar zu legen.

Einzig in seiner Art ist der Fall aber auch deshalb, weil in demselben Strafverfahren über den Geisteszustand derselben Person von derselben medizinischen Fakultät zwei divergente Fakultätsgutachten erstattet wurden, von welchen das erste zu dem Resultate gelangt, Berta Kuchta sei des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt, während das zweite Fakultätsgutachten den Fall als einen einzig dastehenden bezeichnet, den klar zu legen nicht gelungen sei, sodaß es dem Gerichte überlassen werden müsse, sich über die Zurechnungsfähigkeit der Berta Kuchta ein Urteil zu bilden.

Das zweite Fakultätsgutachten enthält weiters sehr beachtenswerte Ausführungen über die klinische und forense Bedeutung der hereditären Belastung, der Degenerationszeichen, über Pseudologia phantastica, Moral insanity, Epilepsie, Hysterie, Zwangsimpulse, sexuelle Perversionen! Am bemerkenswertesten ist die Tatsache, daß dieses Fakultätsgutachten im Gegensatze zu den fast täglich im Gerichtssaale uns begegnenden psychiatrischen Gutachten zwar ausspricht, „die Wissenschaft könne, wo sie auf praktische Dinge angewendet werden solle, nur auf Grund des ihr Bekannten urteilen, nicht auf Grund von Vermutungen“ jedoch ausdrücklich zugibt, „es solle .... nicht gesagt sein, daß es nicht auch andere der Wissenschaft bisher nicht geläufige krankhafte Seelenzustände gäbe“.



Der Fall ist schließlich auch deshalb lehrreich, weil eine wegen mehrfachen Mordes angeklagte, vom Schwurgerichte wegen Geisteskrankheit freigesprochene Person von der Irrenanstalt, in welche sie nach ihrem Freispruche sofort überstellt wurde, am nächstfolgenden Tage als ungeheilt in die Freiheit entlassen wurde.

Ich selbst habe Berta Kuchta während der im Laufe der strafgerichtlichen Untersuchung ad observationem erfolgten zeitweisen Unterbringung an der Wiener psychiatrischen Klinik fast täglich gesehen und öfters mit ihr eingehend gesprochen und habe nach reiflicher Überlegung den Entschluß gefaßt, diesen wirklich sensationellen Fall in extenso zu publizieren. Ich habe mich mit Absicht bemüht, auch soweit ich Aktenstücke nur auszugsweise oder dem Inhalte nach mitgeteilt habe, bei charakteristischen Stellen den Wortlaut der Originale soweit als möglich beizubehalten [1]).

Der objektive Tatbestand.

Der Hilfsbeamte Albert Richter und dessen Frau Emilia Richter, welch' letztere als Friseurin tagsüber größtenteils außerhalb des Hauses tätig war, hatten zwei Kinder, einen 7jährigen Knaben Alois und ein 6jähriges Mädchen Karoline allgemein „Lola" genannt. Alois war idiotisch, gelähmt und sprachlos, Lola bis dahin stets gesund. Im Haushalt der Eheleute Richter war die 16jährige Berta Kuchta [2]) als Magd bedienstet. Da die beiden Eheleute ihrer Erwerbsverhältnisse wegen genötigt waren, den größten Teil des Tages außerhalb des Hauses zuzubringen, waren beide Kinder der Aufsicht der B. K. anvertraut.

Am 24. Mai 1901 war nun der idiotische Knabe Alois mit B. K. allein zu Hause. Plötzlich bekam der Knabe einen „Erstickungsanfall" und kratzte sich mit den Händen am Halse und an der Stirne wund. B. K. eilte zu einer Nachbarin, auf deren Veranlassung ein Arzt geholt wurde. Dieser war der Meinung, der kleine Alois habe

1) Ich will an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer Herrn Hofrat Professor Wagner v. Jauregg, Professor der Psychiatrie an der Wiener Universität, dem verstorbenen Herrn Regierungsrat Dr. Tilkowsky, gewesenen Direktor der Wiener Landes-Irrenanstalt, Herrn Dr. Hellwig, Direktor der mährischen Landes-Irrenanstalt, und Herrn Dr. Jaroslav Budinsky, Advokaten in Brünn für die mir zur Verfügung gestellten Materialien meinen aufrichtigsten Dank aussprechen.

An dieser Stelle sei auch bemerkt, daß die bei Anführung verschiedener Gutachten in dieser Arbeit gesperrt gedruckten Stellen in den Originalen nicht unterstrichen oder sonst ausdrücklich hervorgehoben sind. Es geschah dies durch den Verfasser, um die manchmal etwas umfangreichen Elaborate für den Leser übersichtlicher zu machen.

2) Im folgenden der Kürze halber B. K. oder K. genannt.



einen epileptischen Anfall gehabt, und entfernte sich bald wieder. Da das Kind am nächsten Tage schon wieder wohl war, wurde diesem Vorfalle wenig Beachtung geschenkt. Zwei Tage später, es war dies am Morgen des 26. Mai 1901, fing Alois wieder zu erbrechen an und dauerten diese seine Üblichkeiten den ganzen Tag an. Nach dem Erbrechen waren am Kinn, Hals und an der Brust des Kindes Streifen von bräunlicher Verfärbung zurückgeblieben, die man nicht wegwaschen konnte. Ferner „gingen dem Kinde Häutchen aus dem Munde ab, wie wenn es etwas Ätzendes getrunken hätte". Tags darauf, am 27. Mai 1901 starb der kleine Alois.

Es tauchte nun der Verdacht auf, es könne sich um eine Vergiftung handeln. Es wurden daher gerichtliche Erhebungen eingeleitet und die gerichtliche Obduktion der Leiche angeordnet. Durch diese wurde festgestellt, daß der genannte Knabe eines natürlichen Todes gestorben ist. Daraus aber, daß man bei der Besichtigung der Leiche an der Stirne bohnengroße Hautabschürfungen fand, daß die Haut an der Unterlippe vom Kinn bis zum rechten Mundwinkel und auch unter dem Kinn und am Halse gelbbraun verfärbt und pergamentartig war, und daß die Haut an den Lippen und der Zunge verätzt und abschälbar war, daß auch andere Stellen um den Mund und um die Schleimhäute des Schlundes und des Magens herum Veränderungen aufwiesen, wurde geschlossen, daß dem Knaben noch zu dessen Lebzeiten irgend eine giftige ätzende Flüssigkeit eingegeben worden sei. Hiedurch sei der Tod aber nicht verschuldet worden, weil diese Flüssigkeit in einer größeren Menge in das Innere des Kindes nicht gelangt sei. Nichtdestoweniger hatte man den Begleitumständen dieses Falles einige Beachtung geschenkt. So hatte man konstatiert, daß Frau Richter verboten hatte, diejenigen Wäschestücke zu waschen, auf welchen sich Spuren des Erbrechens des verstorbenen Knaben gefunden hatten. B. K. hatte diese Wäschestücke nun trotz dieses Verbotes gewaschen, ja ein Hemd, welches der Knabe an dem Tage getragen hatte, an welchem er so häufig erbrochen hatte, und welches vom Erbrechen ganz besudelt war, war spurlos verschwunden. Die Dienstgeberin der B. K., Frau Richter, berichtete später, sie habe damals beobachtet, die Berta sei nach dem Tode des Kindes auffallend zerstreut gewesen und habe die ihr erteilten Aufträge verkehrt ausgeführt. Soweit sich aber aus den Akten feststellen läßt, scheint man damals B. K. in keiner Weise verdächtigt zu haben. Dies zeigt am besten die folgende kleine Episode des fürchterlichen Dramas.

Einige Tage nach dem Tode des kleinen Alois machte die alte Frau Richter ihre Schwiegertochter darauf aufmerksam, daß der von



B. K. zubereitete Kaffee einen abscheulichen Geschmack habe. Frau Richter, konstatierte einen „Schwefelgeruch". Man forschte nach und fand, daß die ganze Kaffeemaschine diesen Geruch hatte. Deshalb schüttete man den ganzen Kaffee weg und wusch die Kaffeemaschine aus. Es scheint, daß die Beteiligten dieser Sache damals keine besondere Bedeutung beilegten.

Am 3. Juni 1901, als die Eheleute Richter sich vom Hause entfernt hatten, die im gemeinschaftlichen Haushalt mit ihnen lebende Großmutter, die oberwähnte Barbara Richter, gleichfalls vom Hause fortgegangen und B. K. mit der kleinen Lola allein zu Hause geblieben war, verschwand Lola plötzlich spurlos. Konstatiert wurde der Abgang des Kindes in den Mittagsstunden dieses Tages von den Eltern. B. K. erzählte, Lola sei um 8 Uhr früh in den Kindergarten gegangen und sei bisher nicht zurückgekehrt. Auf sofortige Anfrage ließ die Kindergärtnerin mitteilen, daß Lola Richter an diesem Tage den Kindergarten überhaupt nicht besucht habe. Die Eltern, welche zu dem blühenden und kräftigen Kinde eine tiefe Zuneigung hatten, ließen an diesem und den nächstfolgenden Tagen nichts unversucht, den Aufenthalt des Kindes zu erfahren. Schon am ersten Tage entließ Herr Richter, welcher erfahren hatte, daß zwischen der Dienstmagd K. und der kleinen Lola unmittelbar vor deren Verschwinden ein kleiner Auftritt stattgefunden hatte, K. ohne Kündigungsfrist aus dem Dienste. Die Eltern des Kindes neigten der Annahme zu, die kleine Lola sei von jemand entführt worden oder sei vielleicht nach einer Mißhandlung aus Angst vor B. K. entlaufen. Die Eltern des Kindes verständigten alle Nachbarn von dem Verschwinden des Kindes. Auf diese Weise erfuhr man, daß die K. in der Umgebung erzählt habe, „ein Kaufmann habe sie aufmerksam gemacht, daß das Kind bei einem Gärtner gesehen worden sei; Herr Richter habe das Kind mit ihr auch sofort bei diesem Gärtner gesucht, es aber dort nicht aufgefunden". Froh, eine Spur zu haben, forschte man nach. Der Kaufmann stellte in Abrede, der K. eine solche Mitteilung gemacht zu haben, und auch Herr Richter gab an, sein Kind mit der B. K. niemals bei einem Gärtner gesucht zu haben. B. K. wurde eingehend befragt und stellte das obenerwähnte Gerücht dahin richtig, sie habe diese Mitteilung nicht von einem Kaufmanne, sondern von einem Stubenmädchen erhalten. Durch diese Angaben machte sich B. K., gegen die schon früher bei einigen Personen ein unbestimmter Verdacht wegen des Todes des Knaben zumindest in der Richtung der Fahrlässigkeit bestanden zu haben scheint, entschieden verdächtig.

Obgleich man es noch immer nicht für ausgeschlossen hielt, daß



Lola Richter sich noch am Leben befinde, wurde B. K., von der man glaubte, daß sie doch zumindest etwas Näheres über den Aufenthalt des Kindes wisse, polizeilich einvernommen. Bei dieser polizeilichen Einvernahme berichtete sie über eine Äußerung der Großmutter Frau Barbara Richter, daß es eine Erlösung für die Familie wäre, wenn man dem idiotischen Alois etwas eingeben würde. Die Nachforschungen nach Lola blieben inzwischen ohne Erfolg.

Erst am 8. Juni 1901 wurde in der Nähe einer Dachbodenabteilung ein Verwesungsgeruch bemerkt, und bei genauem Suchen die Leiche der kleinen Lola Richter auf der Bodenabteilung der Eheleute Richter unter dem Dache versteckt gefunden.

B. K., welche vor dem Verschwinden des Kindes mit diesem als letzte Person allein beisammen war, wurde nun, noch bevor gegen eine bestimmte Person der Verdacht ausgesprochen wurde, die Lola ermordet zu haben, von der Kommission des Landesgerichtes in Strafsachen in Brünn als Zeugin darüber verhört, ob sie nicht die Person des Täters kenne. Bei dieser Einvernahme beschuldigte die K. die oberwähnte Großmutter Barbara Richter, den Mord an Alois Richter und Lola Richter begangen zu haben und machte bestimmte und detaillierte Angaben, daß Barbara Richter den Alois Richter vergiftet und die Lola erwürgt habe. Sie erzählte dies alles so plastisch und so detailliert und schilderte so dramatisch, wie ihr die alte Frau den an der Lola und an Alois begangenen Mord gestanden habe, daß tatsächlich die Möglichkeit in Erwägung gezogen wurde, Frau Barbara Richter könne die Täterin sein, und die Untersuchung in dieser Richtung geführt wurde.

Am 10. Juni beschuldigte die K. die Barbara Richter auch bei dem Gemeinde- als Polizeiamte in Brünn des Giftmordes an Alois Richter und behauptete daselbst nunmehr, Lola sei von ihrem Vater Herrn Albert Richter ermordet und in einen Wäschekorb gelegt worden. Hierauf habe ihr Dienstgeber Albert Richter ihr, der K., aufgetragen, die Leiche in dem Korbe auf den Boden zu tragen, welchem Auftrage sie pünktlich nachgekommen sei. Erst bei ihrem gerichtlichen Verhöre, einige Tage später, legte B. K., welche inzwischen in Haft genommen worden war, ein Geständnis ab, nachdem man ihr eindringlich die Unglaubwürdigkeit ihrer Angaben vorgehalten hatte. B. K. gestand, daß sie Lola Richter auf solche Art ermordet habe, „daß sie sie mit Federbetten bedeckte und an der Stelle, wo Lola den Kopf hatte, die Federn durch einige Minuten fest nieder gepreßt hielt,



bis Lola erstickt sei". K. gab weiters zu, daß sie die Barbara Richter, mit der sie in gemeinschaftlichem Haushalte lebte, hinsichtlich der Ermordung der Lola Richter sowohl bei der Polizei als auch bei Gericht fälschlich beschuldigt habe. Sie blieb aber entschieden dabei, daß ihre frühere Angabe hinsichtlich der Ermordung des kleinen Alois durch die Barbara Richter auf Wahrheit beruhe. Die alte Frau Richter habe ihr ausdrücklich gestanden, den Knaben durch Eingeben von Wanzentinktur aus dem Leben geschafft zu haben, damit er nicht länger leide.

Nach zahlreichen Widersprüchen in ihren Angaben legte K. schließlich das Geständnis ab, daß ihre Angaben betreffend die Ermordung des kleinen Alois durch Barbara Richter unwahr seien.

Sie erklärte am 20. Juni, ihre ursprüngliche Schilderung der Ermordung der kleinen Lola mit den Federbetten beruhe nicht auf Wahrheit, sie habe Lola nicht auf diese Art ums Leben gebracht. Sie habe Lola deshalb, weil sie sich nicht kämmen lassen und nicht in die Spielschule gehen wollte, sehr ungezogen war, sie mit dem Stiefel auf die Nase geschlagen und gekratzt habe, dadurch bestraft, daß sie ihr ein Handtuch um den Hals festschlang, es zweimal verknüpfte und Lola in dieser Situation eine Weile stehen ließ, da sie hoffte, Lola werde dann braver werden. Sie habe es nur getan, um Lola zu strafen, habe aber nicht die Absicht gehabt, sie zu ermorden.

Als sie jedoch bemerkte, daß Lola die Augen verdrehe, habe sie das Handtuch schnell aufknüpfen wollen, dies sei ihr jedoch erst gelungen, als das Kind bereits tot war. Hierauf habe sie das Kind in einen Wäschekorb gelegt und auf den Boden unter den Dachstuhl getragen, in der Meinung, der Leichnam werde erst später aufgefunden werden und man werde dann glauben, das Kind habe sich selbst dahin verkrochen.

Am 24. Juni gestand K., daß sie dem Alois Richter Karbolsäure zu trinken gegeben habe „damit der Knabe nicht länger zu leiden habe und seine Umgebung mit seiner Krankheit nicht quäle." Am 1. August änderte sie diese ihre Darstellung der Motive des Mordes an Alois Richter dahin ab, „sie hätte den Dienstposten gerne verlassen. Ihre Dienstgeber und die Großmutter hätten sie aber nicht weggelassen und sie habe gehofft, wenn Alois tot sei, werde man sie aus dem Dienste weglassen".

B. K. wurde überdies von einer früheren Dienstgeberin Franziska H. beschuldigt, ihr im Herbste 1900 verschiedene Eßwaren, Strümpfe



und Taschentücher im Werte von 3 Kronen, von einer Dienstgeberin Frau Antonia T. beschuldigt, im November 1900 verschiedene Eßwaren und Bargeld im Werte von 8 Kronen und von einer Dienstgeberin Frau Johanna C. beschuldigt, am 5. Juni 1901 ein Paar Kinderschuhe, Wert 5 Kronen, ein Paar Kinderstrümpfe, Wert 1 Krone und eine Kinderschürze, Wert 1 Krone, gestohlen zu haben.

Im Laufe der gegen B. K. beim Landesgerichte Brünn wegen versuchten Meuchelmordes an Alois Richter, gemeinen Mordes an Lola Richter, falscher Zeugenaussage vor Gericht, Verleumdung der Barbara Richter und des Albert Richter und wegen dreier Diebstähle geführten Untersuchung, richtete der Untersuchungsrichter rechtzeitig sein Augenmerk auf den subjektiven Tatbestand und suchte über das Vorleben und den Geisteszustand der B. K. Daten zu sammeln.

Hiebei kam Folgendes zutage:

Subjektiver Tatbestand.

Anamnestische Daten,

welche zum Teil vom Untersuchungsrichter, zum Teil in der mähr. Landesirrenanstalt in Brünn, in welcher K. behufs genauer Untersuchung durch die Gerichtsärzte vom 11. August bis 29. Okt. 1901 mit landesgerichtlicher Bewilligung interniert war, zum Teil von den im Folgenden erwähnten Gerichtsärzten gesammelt wurden.

I. Hereditäre Belastung.

Der Vater der K. war Nachtwächter, die Mutter Näherin. Im ganzen hatte K. 7 Geschwister, von welchen 4 bereits gestorben sind. Von diesen 4 Kindern habe ein an „Lungensucht“ gestorbener Junge bis zu seinem Tode (5. Jahr) nicht laufen gelernt und sei rhachitisch gewesen. Das drittgeborne Kind sei, ein Jahr alt, an Eklampsie gestorben. Weder Vater noch Mutter waren Trinker. Die Mutter leide an häufigen, in der Woche mehrmals wiederkehrenden Kopfschmerzen; (von der Mutter bestätigt). Die Mutter erzählt weiters, sie selbst habe nie an Besinnungslosigkeit oder Krampfanfällen gelitten. Die Großmutter der K. mütterlicherseits, eine stets nüchterne Person, habe eine Apoplexie erlitten, an deren Folgen sie kurze Zeit danach starb. Eine Schwester der Großmutter mütterlicherseits sei von Kindheit an taubstumm. Die Tante der B. K. mütterlicherseits leide an Kopfschmerzen. Ein Onkel der B. K. väterlicherseits, ein „sonst sehr ordentlicher“ Mensch, habe sich erschossen. Einige dieser Daten werden auch vom Vater der K. bestätigt.



2. Krankheiten der B. K. bis zum Tage der Delikte.

Die Mutter der B. K. erzählt, daß B. als Kind aus dem Bette gefallen, „danach erkrankt" sei und auch gestottert habe. Über diese Tatsachen konnten andere Zeugen nichts Näheres angeben. Über sonstige Krankheiten der B. K. berichtet ihre Mutter nichts und gibt über Befragen an, daß Krämpfe oder Ohnmachtsanfälle bei ihrer Tochter nicht aufgetreten seien.

Über ihren Gesundheitszustand gibt B. K. selbst folgendes an: Sie habe keine Krankheiten gehabt, nur wisse sie sich genau zu erinnern, daß sie seit ihrer Kindheit häufig an heftigen Kopfschmerzen gelitten habe. Eben wegen dieser Kopfschmerzen wurde sie von ihrer Mutter etwa im Alter von 4 Jahren durch längere Zeit hindurch zu einem Dr. B. behufs ärztlicher Behandlung geführt. K. berichtet, daß diese Kopfschmerzen etwa über eine Stunde oder auch 2 Stunden dauern. Die Schmerzen haben ihren Sitz in der Schläfengegend und, wenn sie den Höhepunkt erreichen, haben sie den Charakter des „Reißens", wobei K. auch einen so heftigen, stechenden Schmerz in der linken Weichengegend verspüren will, daß sie den Atem anhalten müsse. Diese „heftigen" Schmerzen dauern etwa 10—15 Min., während welcher Zeit sie nur ganz oberflächlich atmen könne, damit sie den Schmerz nicht so stark verspüre; „dann vergehen diese Schmerzen." Während der Zeit dieser heftigen Kopfschmerzen will K. zu irgend welcher Beschäftigung nicht tauglich sein, sie setze sich irgendwo hin, stütze den Kopf auf die Hand, verdecke sich die Augen, lege sich kalte, eventuell Essig- und Eisumschläge auf den Kopf und warte bis die Schmerzen vorüber sind. Während dieser Zeit der „heftigen Kopfschmerzen" könne sie nicht einmal ins Licht blicken. Mit diesen „heftigen Kopfschmerzen" sei der Anfall selbst aber noch nicht zu Ende. In mäßigem Grade dauern die Schmerzen noch einige Stunden an. Der Anfall beginne regelmäßig nach dem Aufwachen und dauere oft bis 4 Uhr nachm. K. erzählt, sie spüre schon immer früher, daß sie einen bösen Tag haben werde. Wenn sie nämlich mit Schwindel im Kopfe aufwache, dann wisse sie schon, daß der böse Tag beginne. Um die achte Stunde herum stellen sich nach dem Frühstücke die heftigen Kopfschmerzen ein und komme es manchmal, aber nicht immer, zum Erbrechen. Wenn die heftigsten Kopfschmerzen vorüber sind, könne sie sich wieder beschäftigen, jedoch müsse sie „die Vorsicht beobachten", daß sie nicht allzulange oder intensiv hinauf oder zu Boden schaue oder etwas hebe; schaue sie trotzdem hinauf, z. B. aus Vergeßlichkeit, so bekomme sie frischen Schwindel und frischen Kopfschmerz; es drehe sich alles um sie



herum, der Boden unter ihren Füßen beginne zu wanken. Bücke sie sich zu dieser Zeit zu Boden, um etwas zu heben, so stürze sie regelmäßig zu Boden. Sie vergesse dann auf sich und es komme gewöhnlich jemand zu ihr und helfe ihr auf. Einmal sei sie nach einem solchen Sturz mit zerschlagener Stirne aufgestanden und wußte nachher nicht, wieso sie sich diese Wunde zugezogen habe sie habe ihre Dienstfrau, die Friseurin Richter, nachher gefragt, wieso sie zu der Verletzung käme und ob sie sich denn irgendwo angeschlagen habe. Während des Sturzes sei Frau Richter aber nicht zu Hause gewesen. Sie sei damals ganz allein in der Wohnung gewesen. K. erwähnte, sie habe beobachtet, daß diese Zustände von Kopfschmerzen sie „regelmäßig über einen Tag“, befallen. Einen Tag habe sie Ruhe, da könne sie ihre Arbeiten und ihre Obliegenheiteu ganz gut verrichten, dann aber komme der böse Tag, dann sei sie sehr vergessen und eigentümlich verwirrt, sie mache nichts recht, wisse nicht, wohin sie die einzelnen Sachen zu legen habe oder gelegt habe und sei auch sehr reizbar. Nach einem solchen Tage schlafe sie am Abend sofort ein, wache aber in der Nacht manchmal auf und verspüre Stechen oder Reißen im Kopf. Frau Richter, so erzählt B. K., habe sie regelmäßig, sobald sie an Kopfschmerzen litt, mit den Kindern ins Freie geschickt, während sie an ihren ruhigen Tagen zur Handarbeit verwendet worden sei. K. berichtet, sie selbst merke an den bösen Tagen ihren Zustand und ihre Reizbarkeit und trachte daher gar nichts zu reden und vermeide angeblich „jede Gelegenheit ängstlich“, um „nur ja nicht in die Höhe zu geraten und die Frau nicht gegen sich erbost zu machen“ (größtenteils Angaben der B. K. in der mährischen Landesirrenanstalt).

3. Menses.

K., welche zur Zeit der ersten Exploration noch nicht 16 Jahre alt war, erzählte in der mährischen Landesirrenanstalt, die Menses seien bei ihr im 14. Lebensjahre zum erstenmal eingetreten, durch 8 Monate seien sie regelmäßig wiedergekehrt, dann durch 7 Monate ausgeblieben, um sich dann regelmäßig zu wiederholen. Die Menses seien in der ersten Zeit von dreitägiger, dann von 4—5tägiger Dauer gewesen. Nach dem siebenmonatlichen Ausbleiben hätten sie auch bis 9 Tage gedauert und seien sehr stark gewesen. Sie habe während der Menses Stechen im Kreuze und fühle sich schwach. Ein Zusammenhang der Menses mit den von K. geschilderten Kopfschmerzen scheint nicht bestanden zu haben, denn K. erzählt, die Kopfschmerzen seien zur Zeit der Menses gerade so stark gewesen, wie außerhalb der Menses.



4. Die Schulbildung.

K. ist — wie sie selber erzählte — 8 Jahre lang in die böhmische Mädchenschule gegangen, hatte die ersten 7 Jahre das Fräulein F., das 8. Jahr das Fräulein C. zur Lehrerin. Kopfschmerzen habe sie auch schon damals gehabt. Was sie an einem „ruhigen" Tage erlernte, das habe sie am nächsten Tage, wenn sie Schmerzen hatte, schon wieder vergessen, sodaß sich das Fräulein in der Schule immer gewundert habe, „wie so etwas käme". Trotz alledem habe sie — so erzählt B. K. — ein gutes Zeugnis nach Hause gebracht: In 5 Gegenständen „sehr gut" und in allen anderen Gegenständen „gut". Auch im Endzeugnisse seien alle Lehrfächer mit „gut", nur Zeichnen mit „genügend" klassifiziert, „weil ihr immer die Hand gezittert habe". Soweit B. K. über sich selbst.

Diese Angaben der K. erweisen sich aber zum großen Teile als unwahr. Die Akten ergeben, daß B. K. zwar in den Gegenständen, in welchen es auf das bloße Memorieren ankommt, z. B. in Religion, eine sehr gute Note erhielt, dagegen es in den Fächern, in welchen es auf Denken und Kombinationstätigkeit ankommt (Mathematik und Geometrie) nie über „genügend" brachte, manchmal nur „kaum genügend" in der 6. Klasse sogar „nicht genügend" erhielt. In den Akten wird auch konstatiert, daß die Leistungen der K. keineswegs gleichmäßige waren, daß sie z. B. in der Naturgeschichte und Geographie im 1. Quartale „sehr gute", im nächsten Quartale bloß „genügende" Leistungen aufwies. Die Sittennoten lauteten anfangs „vollkommen entsprechend", von der 3. Klasse an „entsprechend", im vorletzten Jahr erhielt sie einmal „minderentsprechend" wegen „Diebstahls von Schulrequisiten und Redens von garstigen Dingen". Die Lehrerinnen schildern die K., deren Schulbesuch ein fleißiger war, als ein Mädchen mit überreizter Phantasie, eine Lehrerin gibt an, daß K. sie beim Anfertigen der Hausaufgaben öfters belogen und betrogen habe.

5. Dienstplätze der B. K.:

Die Mutter der K. erzählt, Berta habe nach ihrem Austritte aus der Schule für Fremde genäht. Die Mutter habe ihr zu diesem Zwecke eine zweite Nähmaschine gekauft. Berta habe aber bald erklärt, Näherei, Schusterei und Schneiderei seien „Diebshandwerke", sie werde lieber dienen gehen.

K. stand nun vom 8. Oktober bis 3. November 1900 bei einem Herrn H. in Diensten. Dieser gibt an, daß sich seine 4 Kinder ängstlich weigerten, mit der K. allein spazieren zu gehen. Später erfuhr er, daß die K. die Kinder geschlagen habe. K. habe viele



schlechte Eigenschaften gehabt, sie sei verlogen, faul, heimtückisch, störrisch gewesen, habe bei jeder Gelegenheit geweint. Sie habe Eßwaren und Wäsche gestohlen und sei deswegen entlassen worden.

Vom 7. November 1900 bis 26. November 1900 war K. bei Frau F. bedienstet. Frau F. erzählt, es haben häufig Eßwaren gefehlt, K. habe dann oft wegen irgend eines Diebstahls von Eßwaren, den sie selbst begangen hatte, die andere Magd beschuldigt. Zur Rede gestellt, sei sie immer gleich „mit dem Weinen und Schwören bei der Hand gewesen". Vom 4. April bis 3. Juni 1901 war K. bei den Eheleuten Richter. Die Eheleute Richter stellen ihr ein ganz gutes Zeugnis aus, sie habe die Kinder gut behandelt, ein bescheidenes, beinahe demütiges Wesen gehabt, nur berichten die Eheleute Richter bezüglich eines „seltsamen Auffindens eines auf unerklärliche Weise verschwundenen Silberguldens durch B. K.".

6. Benehmen der B. K. und sonstige psychologisch interessante Details.

Die Mutter der K. erzählt, Berta, die seit ihrem 3. Lebensjahre in den Kindergarten gegangen sei, habe nie „große Kameradschaft unterhalten". Zu Hause sei sie mit ihren Geschwistern gut ausgekommen, habe diese gerne gehütet und gepflegt, nur mit einem Bruder habe sie sich nicht vertragen. Dieser Bruder habe sich oft über Berta geäußert, sie sei närrisch und verdreht. Die Parteien im Hause hätten Berta immer gerne gehabt. B. K. selbst erzählt von ihrer Schulzeit, sie sei mit ihren Mitschülerinnen leidlich gut ausgekommen. Sie habe sich überhaupt gehütet, mit ihnen viel zu reden, und habe im Bewußtsein ihres reizbaren Zustandes an ihren bösen Tagen die Gesellschaft der Mitschülerinnen gemieden, jedes Gespräch unterlassen und sei allein nach Hause gegangen. Hatte sie ihren guten Tag, so wäre sie gerne mit ihren Mitschülerinnen gegangen, sie sei aber immer allein geblieben, denn die Kinder hätten sie die Ungeselligkeit vom verflossenen Tage entgelten lassen und ihr gesagt, wenn sie gestern zu stolz gewesen sei mitzugehen, so solle sie auch heute nur allein nach Hause gehen.

Die Freundinnen der B. K. berichten folgende interessante Züge, welche in die Pubertätszeit fallen dürften:

A. Marie Jedlicka.

K. habe öfters von den Millionen ihrer Großmutter erzählt, die sie erben werde. Ferner habe sie einmal von einer Krankheit ihres Bruders erzählt und sich bei der Darstellung, wie „aufopferungsvoll

sie ihn eigenhändig gepflegt habe", in eine solche Rührung hineingeredet, daß sie in Tränen ausbrach. Es sei jedoch an der Sache kein wahres Wort gewesen. Ein Jahr vorher sei die K. einem Oberleutnant nachgerannt, habe allen Bekannten erzählt, sie sei in ihn rasend verliebt und werde, wenn sie ihn nicht bekomme, sich ertränken. Eine Freundin, eine gewisse Briza, habe K. besonders geliebt; sie pflegte diese stürmisch zu liebkosen, Briza fürchtete sich aber vor K. Anläßlich eines geringfügigen Streites mit der Briza drohte K. aus dem Fenster zu springen. Gegen ihre Freundinnen sei sie oft ohne Grund sehr aufbrausend gewesen und habe oft versucht, sie zu schlagen. Wenn die Freundin dann wegsprang, lief sie auf sie zu, umarmte und küßte sie und preßte sie leidenschaftlich an sich. Zu Hause habe K. oft Leichenbegängnis gespielt und Trauerlieder dazu gesungen.

B. Die 15jährige Franziska Hofjelka.

Diese erzählt, wenn K. die Periode hatte, zeigte sie den Freundinnen oft das blutige Hemd und ging mit aufgehobenem Rocke im Zimmer auf und ab. Sie forderte oft die Freundinnen auf, sich mit ihr ins Bett zu legen; eine, die Briza, tat dies auch wirklich, die anderen Freundinnen hätten aber nie gesehen, was dann geschehe, die K. jagte dann alle aus dem Zimmer. K. küßte die Hofjelka oft ab, drückte sie am Busen und an den Genitalien, auch nahm sie oft die Hand der Hofjelka und rieb damit ihre eigenen Genitalien. Oft habe die Berta die Tote gespielt. So habe sie eines Tages die Hofjelka in die Wohnung gerufen, sich auf den Boden gelegt, einen schwarzen Tüll über das Gesicht gezogen und die Augen so gräßlich verdreht, daß sie, die Hofjelka, vor Angst davon gelaufen sei.

C. Aloisia Briza.

Diese erzählt: Berta habe sie oft an den Schamteilen gedrückt und heftig abgeküßt, habe sich oft auf den Boden gelegt und ententblößt, von der Freundin dasselbe verlangt, dann mit den Fingern in den Schamteilen der Briza gespielt und „dasselbe von der Briza verlangt". Sie habe auch die Hand der Briza genommen und damit ihre eigenen Genitalien gerieben. Manchmal habe sie Wasser und Kaffee in ihre Genitalien gegossen oder Zuckerln hineingesteckt und behauptet, daß dies sehr gut sei. Öfters habe sie die Briza auch ohne jeden Grund geschlagen und ihr die Kleider vom Leibe reißen wollen.



D. Diverse andere Angaben.

Verschiedene Freundinnen der K. erzählen, Berta habe sich oft das Gesäß entblößt und sie aufgefordert, sie auf das nackte Gesäß zu schlagen, was ihr sichtlich Freude machte. Sie lachte dann, ihr Kopf war rot und die Augen glänzten. Sie küßte dann ihre Freundinnen eine nach der anderen ab und spielte hiebei an ihren eigenen Genitalien.

Freundinnen und gute Bekannte der B. K. schildern sie als sehr verlogen und diebisch. Auch viele andere Zeugen, so insbesondere sämtliche Dienstgeber und Dienstgeberinnen, bezeichnen die K. als eine äußerst verlogene Person. Mehrere Zeugen schildern die K. als eine unfreundliche, unsympathische Person, die niemandem ins Gesicht sehen konnte, die häufig in übermäßiges Heulen ausbrach, welches so recht den Eindruck einer Komödie mache. Der Vater der einen Freundin, Herr Jedlicka, erzählt, die K. hätte öfters mysteriöse Angaben über bevorstehende Erbschaften gemacht, sie sei ein „auf den Kopf gefallenes Mädel“. Manchmal bleibe sie ohne Ursache in ihrer Rede stecken, sei eine Weile ganz wie geistesabwesend und fange dann plötzlich etwas anderes zu erzählen an. Der Vater der Briza bezeichnet Berta als ein „verrücktes Mädel“. K. erzählte zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Personen Geschichten über große Erbschaften, die sie machen werde, über den großen Besitz ihres Vaters, der das Obrenowitzer Kloster kaufen wolle u. dgl., schließlich gab sie ähnliche Angaben bei Gerichte zu Protokoll an und erzählte beim Landesgerichte am 7. Juli 1901, sie habe ein Haus im Werte von 13000 fl. und Felder im Werte von 5200 fl.

7. Verhalten nach der Tat.

Eine Frau sah B. K. ungefähr $1^1/_2$ bis 2 Stunden nach dem vermutlichen Zeitpunkte der Tat in der Küche sitzen und nähen. Kurz nach der Tat sprach sie in der Küche mit einem Sandweib und einer Grünzeughändlerin und auch Frau Barbara Richter fiel an B. K. nichts Besonderes auf, als sie nach Hause kam — es war dies offenbar nur kurze Zeit nach Verübung der schrecklichen Tat. — Sie bemerkte an ihr keinerlei Aufregung.

B. K. kam, nachdem sie entlassen worden war, beinahe täglich zu den Eheleuten Richter und fragte ganz unbefangen, ob die kleine Lola denn noch immer nicht gefunden sei. Als am zweiten Tage nach der Tat die alte Frau Richter auf der Straße ohnmächtig wurde und von der Rettungsgesellschaft nach Hause gebracht wurde, war K. gerade wieder bei den Eheleuten Richter anwesend. Als die alte



Frau von der Rettungsgesellschaft ohnmächtig in die Wohnung gebracht wurde, rang K. die Hände, weinte fürchterlich und war „ganz verzweifelt". — Nach der Tat hatte K. noch einen Dienstplatz, welchen sie aber nur einen Tag lang behielt. Sie wurde nämlich von einer Frau H. am 5. Juni als Mädchen zur Aushilfe aufgenommen. Frau H. berichtete, K. sei verstört gewesen, habe abends keine Nahrung zu sich genommen, sei weggegangen und hätte am nächsten Morgen wieder kommen sollen. K. sei aber nicht mehr gekommen. Man sei allerdings bald darauf gekommen, daß sie mehrere Kleidungsstücke gestohlen habe. (Diese wurden bei der Hausdurchsuchung bei der K. auch gefunden).

Am 16. Juli 1901 wurde von der Staatsanwaltschaft Brünn gegen B. K. die Anklage erhoben [1]).

Der Verteidiger der B. K. stellte nun nach § 134 Abs. 1 St.P.O. [2]) den Antrag, die psychiatrische Untersuchung der B. K. durchzuführen. B. K. wurde der mährischen Landesirrenanstalt in Brünn zur Beobachtung übergeben, in welcher sie vom 2. August 1901 unter der Diagnose „In observatione" (Imbecillitas? Moral insanity?) bis 29. Oktober 1901 in Beobachtung stand. Während dieser Zeit wurde sie von den Gerichtspsychiatern und ständig bestellten Sachverständigen des Landesgerichtes Brünn, dem Irrenanstaltsdirektor Dr. A. Hellwig und dem Irrenanstaltsprimararzt Dr. Alois Papirnik untersucht und beobachtet.

Beobachtung in der Landesirrenanstalt.

Die Angaben, welche B. K. in der Landesirrenanstalt bei Aufnahme des „Status psychicus" selbst machte, habe ich bereits größtenteils als „Anamnestische Daten" vorweggenommen. Es ist nur Folgendes aus der Krankengeschichte der Irrenanstalt zu ergänzen:

Status psychicus.

Patientin bietet bei Aufnahme einen eigentümlichen, traumhaft verlorenen, umflorten Gesichtsausdruck, schaut ins Unbestimmte, hält sich regungslos, ihre Augen werden feucht, einzelne Tränen rinnen über die Wangen. Die Patientin ist völlig orientiert über Personalia, Zeit und Auf-

1) Der genaue Wortlaut der Anklage ist in einem späteren Kapitel dieser Darstellung wiedergegeben.

2) § 134 Absatz 1 der österreich. Straf-Prozeß-Ordnung lautet: „Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes und Gemütszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Ärzte zu veranlassen."



enthaltsort. Sie berichtet allerdings, die Wärterin, welche sie bei Aufnahme gebadet habe, hätte ihr gesagt, sie wäre in der Irrenanstalt Czernowitz.

Es folgen nun die Angaben der B. K. über ihre Kindheit usw. wie oben.

Status somaticus.

Patientin ist von kleiner Statur, mittelkräftig, gutem Ernährungszustande, Schädeldach rhachitisch geformt, Stirne vorgewölbt, breit, Kopfhaar dicht, schwarz. Ohrmuscheln klein, doch in der Formation etwas voneinander different. Blick traumhaft umflort, neuropathisch. Pupillen beiderseits kontrahiert, gleich weit, reagieren gut. Zähne gerifft und unterhalb der Krone eingeschnürt. Die unteren und oberen Eckzähne in eine scharfe Spitze auslaufend. Zähne zugleich weit voneinander stehend (rhachitisch). Zunge zeigt beim Hervorstrecken langwelligen Tremor. Thorax flach entwickelt, Mammae hart, gut entwickelt, Sensibilität gut erhalten. Das Symptom der Dermographie ausgeprägt, innere Organe ohne Befund, Genitalien behaart, normal entwickelt, Bauchdecke gut gespannt. Mäßiger Tremor der ausgestreckten Hände, lebhafte P.S.R.

Aus der Krankengeschichte der „Anstalt“.

K. äußerte sich einer Wärterin und einer Patientin gegenüber, sie sei wegen „Kindesmord“ in Untersuchungshaft gewesen, sei aber ganz unschuldig, sie wisse sich nicht zu erinnern, daß sie irgend ein Kind ermordet habe. Sie erzählte diesen beiden Personen verschiedenes über ein 6jähriges Kind, das auf einem Dachboden unter einem Divan aufgefunden worden sei, über die Frau und den Herrn, bei denen sie bedienstet war, welche davonfahren wollten und mehreres andere über ihre Dienstplätze in recht unzusammenhängender und verwirrter Weise.

Tags darauf war K. sehr munter und guter Dinge, lachte und sang oft, verkehrte mit Wärterinnen und Patientinnen und zeigte keine Spur von Reue. Nachmittags war sie ruhig; befragt, warum sie denn gedrückt sei, meinte sie, in ihrer Lage könne man nicht lustig sein. Auch äußerte sie sich zu einer Patientin, sie fürchte sich vor nichts, nur vor der ärztlichen Visite, damit sie sich nicht verrate. Sie wisse, daß sie „da sei, damit die Herren konstatieren“, ob sie geistesgestört sei oder nicht. Sie wisse, daß man sie beschuldige, sie hätte ein Kind ermordet, doch sei dies nicht der Fall, sondern die Täterin sei eine alte Frau gewesen, diese habe das Kind erdrosselt. Als man an demselben Tage eine neue Patientin, eine alte Frau, vorbeiführte, wies K. auf diese mit dem Finger hin und sagte, dies sei gewiß die Betreffende. Den Wärterinnen und Ärzten fiel es auf, daß K. sonst in ihren Äußerungen sehr vorsichtig war und ihre Umgebung scharf beobachtete.

Die Mutter und die Schwester der K. besuchten sie in der Anstalt und machten ihr im Sprechzimmer in Gegenwart des Primararztes Vorwürfe, worauf K. ganz unleidlich zu brüllen anfing und noch weiter ungefähr eine halbe Stunde weiterbrüllte, nachdem sie wieder auf die Krankenabteilung zurückgebracht worden war. Am selben Tage aber äußerte sie



sich zu einer Patientin: „Was kann mir noch geschehen mir kann nichts geschehen". Mehrfach wird übrigens berichtet, K. habe sich Wärterinnen und Patientinnen gegenüber geäußert, es werde mit ihr so wie so nicht gut ausfallen, sie werde sich etwas antun.

Die Krankengeschichte berichtet über einen interessanten Zustand, der am 26. August 1901 bei der K. beobachtet wurde. Am Morgen, ungefähr eine Viertelstunde bevor die Visite kam, verstummte K. plötzlich und war „niedergeschlagen". Über die Ursache befragt, meinte sie, sie könne nicht leben, jeder lache über sie und beschimpfe sie. Auf die Frage, wer denn schimpfe, meinte sie ein jeder, selbst die Spatzen da vor dem Fenster. Sie wendete sich dann zu einer neben ihr sitzenden Patientin und sprach zu dieser allerlei wirres Zeug, sie müsse nach Hause, sie müsse kochen lernen, Kleider nähen, jeden Ärmel aus einem andern Stoff. Dabei redete sie sich in eine gewisse Hitze hinein und schrie förmlich in einem barschen Ton. Unvermittelt hörte sie dann zu schreien auf und strickte an ihrem Strumpfe weiter.

An den folgenden Tagen äußerte sie sich zu anderen Patientinnen, sie werde trachten sich aufzuhängen, nachdem ihr eine innere Ahnung sage, es erwarte sie nichts Gutes auf der Welt. K. ersuchte aber die Patientinnen, diese Äußerungen den Wärterinnen und den Ärzten nicht zu überbringen, der Arzt sei ein Esel, der sie immer frage, wie es ihr gehe und warum sie weine. K. hält sich während der ärztlichen Visite gerne in einem Winkel auf, bevorzugt auch sonst versteckte Winkel und schläft z. B. bei Tag gerne unter dem Bett.

Auch am 2. September wurde ein eigentümlicher Zustand bei der K. beobachtet. Um 1/22 legte K. plötzlich ihr Strickzeug aufs Fensterbrett, wendete sich vom Fenster ab und starrte etwa eine Viertelstunde lang in eine Ecke, den Körper unbeweglich aufrecht haltend und mit schlaff herabhängenden Händen. Die Wärterin beobachtete an ihr eine gegen sonst blässere Gesichtsfarbe. Auf die Frage der Wärterin, was ihr fehle, antwortete sie gar nicht; es hatte den Anschein, als ob sie die Wärterin gar nicht höre. K. rührte sich überhaupt nicht, mochte um sie herum was immer geschehen. Nach Verlauf dieser Viertelstunde stand K. auf und ging, ohne etwas zu sagen, in ihr Schlafzimmer, legte sich zu Bett, verlangte einen kalten Umschag auf den Kopf, da der Kopf sie schmerze und blieb unter der Decke zusammengekauert bis zum Abendessen liegen.

Am 19. Sept. wurde K. vom Arzte dabei ertappt, wie sie ein auf der Abteilung befindliches, unentwickeltes Kind heftig an sich preßte, wobei sie trachtete, namentlich die Genitalien des Kindes zu drücken. Auch während der ärztlichen Frühvisite wiederholte sie den Angriff auf das Kind in einem Moment, in welchem sie sich unbeobachtet wähnte. Die Nacht dieses Tages verbrachte sie unruhig, lachte, sang, sprach zu sich, wälzte sich auf dem Boden und verfiel erst gegen Mitternacht in Schlaf. Diese Szenen mit dem Kinde wiederholten sich öfters.



Am 24. Sept. geriet K. ohne Anlaß plötzlich in Aufregung, wälzte sich auf dem Boden herum, weinte und jammerte laut, sie müsse sterben, morgen werde ihr die Musik zum Leichenbegängnis aufspielen. Dies dauerte ungefähr 2 Stunden, dann benahm sie sich wieder ruhig, schlief jedoch die ganze Nacht nicht.

Am 29. Oktober 1901 wurde B. K., da die Gerichtsärzte ihre Gutachten beendet hatten, wieder dem Landesgerichte Brünn überstellt. Der Direktor der mährischen Landesirrenanstalt Dr. A. Hellwig, welcher — wie bereits erwähnt — gleichzeitig als Sachverständiger in dem Prozesse K. fungierte, erstattete am 15. November sein schriftliches Gutachten.

Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Hellwig [1]).

Wenn auch nicht erhoben werden kann, ob K. gewisse Krankheitsprozesse, die im Gehirn vor sich gehen, erworben hat, so ist doch eine von Jugend an bestehende Anomalie nicht abzuweisen, indem Spuren abnormaler Charakteranlage schon früh sich bemerkbar machen . . . .

Im weiteren Entwickelungsgange steigerte sich die obenerwähnte Anomalie immer mehr bis zum Eintritt der Pubertätsperiode . . . . Der Geschlechtstrieb bei K. erwies sich als abnorm, exzessiv, zu Verirrungen hinneigend, bei gleichzeitiger Abneigung zur natürlichen Befriedigung. Die psychischen oder nervösen Anomalien äußern sich bei K. in einer krankhaft gesteigerten Erregbarkeit und Reizbarkeit, in großen Schwankungen in der Stimmung . . . Bei diesen Anlagen läßt sich daher der Mordversuch an dem Knaben Alois, dessen Pflege eine besonders schwierige war, dahin erklären, daß die geschilderten Anomalien dem verbrecherischen Antrieb Vorschub leisteten, ein mächtiger Affekt zur Zeit der Tat vorhanden war und die ungenügende Entwicklung des moralischen Sinnes nur unvollkommen Widerstand leistete . . . Dasselbe Moment lag auch dem Verbrechen an Lola zugrunde . . . Der vorliegende Fall ist ein ganz exzeptioneller, ja man könnte geradezu sagen, in seiner Art einzig dastehender und zwar deshalb, weil er neben der Tatsache, daß B. K., welche keinerlei Erscheinungen irgend einer andern Form von Geistesstörung darbietet, lediglich bezüglich der einzigen Psychose, die vorliegend insbesondere in Betracht kommt, der Moral Insanity, und zwar nicht deren ganzen Symptomen-Komplex, wohl aber Erscheinungen darbietet, welche nach wissenschaftlicher Sicherstellung bei Moral Insanity vorkommen können. Ob die übrigen Krankheitserscheinungen dieser Geistesstörung, welche K. heute nicht zur Schau trägt, dermalen noch latent sind, weil die Psychose infolge des jugendlichen Alters der Untersuchten noch nicht zur vollen Entfaltung gelangen konnte, oder aber, ob das heute vorhandene Bild stationär bleiben wird, kann dermalen nicht entschieden werden.

1) Der umfangreiche Befund ist hier ganz weggelassen, das ausführliche Gutachten nur auszugsweise wiedergegeben.



Mithin erhellt aus dem Gesagten, daß B. K. zwar eine Reihe von Symptomen der beschriebenen Art darbietet, welche oft bei der Moral Insanity vorkommen, jedoch trotzdem die Stellung der Diagnose auf das Vorhandensein einer Moral Insanity wissenschaftlich nicht zuläßt. Mit Rücksicht auf das übrige keinerlei Anomalie aufweisende psychische Verhalten der Untersuchten ist demnach psychiatrischerseits zu sagen, daß die vorgefundenen auch in dem bezeichneten Krankheitsbild vorhandenen Erscheinungen angesichts ihrer geringen Entwicklungshöhe und Intensität nicht als exquisit „pathologische" angesehen werden können, sondern sich vielmehr noch im Rahmen jener physiologischen Breite bewegen, welche die freie Bestimmbarkeit nicht ausschließt.

Wenn nun auch B. K. infolge dieser Erscheinungen eher und leichter straffällig werden kann und konnte, als Individuen von vollkommen integrer, psychischer Beschaffenheit, kann sie deshalb bezüglich der inkriminierten Handlungen vom fachwissenschaftlichen Standpunkte nicht exkulpiert werden, da B. K. trotz ihrer oben angeführten psychischen Eigentümlichkeiten weder dermalen als geisteskrank und der Vernunft beraubt bezeichnet werden kann, noch behauptet werden kann, daß dies tempore criminis bei ihr der Fall gewesen sei. K. weist nach dem Gesagten lediglich eine eigentümliche psychische Beschaffenheit auf, welche wohl einen Milderungsgrund[1]) (§ 46 St.G.), aber keinen Schuldausschließungsgrund darstellt.

Stellungnahme des zweiten Gerichtsarztes Dr. Papirnik zu diesem Gutachten.

Diesem Gutachten des Direktors Hellwig schloß sich der 2. Gerichtsarzt Dr. Alois Papirnik mit folgendem Zusatze ddo. Brünn 15. November 1901 an:

„Gefertigt mit dem Bemerken, daß B. K. infolge ihres ethischen Defektes zwar bei nicht verwirrten Sinnen, jedoch ohne Gefühl für das Moralische oder Unmoralische der Tat die ihr zur Last gelegten Verbrechen begangen hatte.

1) Das österr. Strafgesetz bestimmt in § 2:

„Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet; a) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist, b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauert, oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlungen nicht bewußt war, begangen worden."

Weiters bestimmt das österr. Strafgesetz im § 46: „Milderungsumstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind: a) Wenn der Täter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist."



Nachdem dieser ethische Defekt der K. ein stationärer ist und bleibt, wäre dafür Sorge zu tragen, daß selbe auch nach Verbüßung einer eventuellen Strafe der menschlichen Gesellschaft nicht lästig falle".

Die Staatsanwaltschaft in Brünn beantragte nun, es möge dem Dr. Papirnik, dessen Zusatz einen teilweisen Widerspruch mit dem Gutachten des Dr. Hellwig beinhalte, aufgetragen werden, ein selbständiges Gutachten auszuarbeiten. Diesem Antrage der Staatsanwaltschaft wurde vom Gerichte Folge gegeben und es erstattete Primararzt Dr. Alois Papirnik am 10. Dezember 1901 ein selbständiges Gutachten, welches eine ausführliche Besprechung des Falles und umfangreiche Exzerpte aus der Literatur enthält.

Er führte aus: K. sei ein degeneriertes Mädchen mit überreizter Phantasie, bei der sich zahlreiche Symptome pathologischer Lügenhaftigkeit (Pseudologia phantastica) vorfinden. Der Intellekt der B. K. weise entschieden Mängel auf, sie sei egoistisch, gemütsstumpf, reizbar, ohne Hemmungen. Dr. Papirnik resümiert sein Gutachten in folgenden Schlußsätzen:

Schlusssätze des selbständigen Gutachtens des Dr. Papirnik.

B. K. ist mit einer angeborenen Geistesstörung behaftet, für welche die Wissenschaft den Ausdruck Moral Insanity aufgestellt hat und deren Wesen im angebornen Mangel oder Verkehrung der sittlichen Gefühle und Strebungen besteht. Die ihr zur Last gelegten Verbrechen beging sie eben auf Grund dieser ihrer geistigen Entartung bei völlig klarem Bewußtsein und bei vorhandener Einsicht in das Verbotene und daher Strafwürdige, jedoch ohne jedwedes Gefühl für das Moralische oder Unmoralische ihrer Taten. Ihre Taten können also nicht als vollwertig angesehen werden, denn trotz ihrer Einsicht in das Strafwürdige ihres Handelns haben ihr bei Begehen ihrer Verbrechen alle jene Hemmungen gefehlt, die sich aus dem jedem normalen Menschen angeborenen sittlichen Gefühle ergeben. Wenn daher von einer Zurechnungsfähigkeit der B. K. tempore criminis gesprochen werden soll, so kann für sie höchstens der von der Wissenschaft angestrebte Begriff einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" beansprucht werden, wobei der ethische Defekt der B. K. weit mehr in Betracht zu ziehen ist als ihre bestehenden Intelligenzdefekte. Da der ethische Defekt der B. K. angeboren, daher stationär und irreparabel ist, und die K. eben darum immer neue Verbrechen zu begehen imstande ist, und sie der menschlichen Gesellschaft gefährlich werden kann, wäre dafür Sorge zu tragen, daß selbe der menschlichen Gesellschaft nicht lästig falle, wenigstens für solange, als ihre Gemeingefährlichkeit nicht im Laufe der Zeit geschwunden ist.



Die Staatsanwaltschaft in Brünn beantragte nunmehr die Einholung eines Fakultätsgutachtens [1], da das Gutachten des Dr. Papirnik mit dem Gutachten des Dr. Hellwig in Widerspruch stehe.

Es wurde vom Landesgerichte in Brünn auch tatsächlich die Einholung eines Fakultätsgutachtens beschlossen.

Die medizinische Fakultät der Wiener Universität erstattete am 25. Januar 1902 ohne vorhergegangene persönliche Untersuchung der B. K. ein Fakultätsgutachten. (Referent Professor Dr. Krafft-Ebing).

Erstes Fakultätsgutachten.

(Referent: Professor Krafft-Ebing).

„Die wegen zweifachen Mordes, Verleumdung, falscher Zeugenaussage usw. angeklagte noch nicht 16jährige B. K. bietet ein Vorleben und verbrecherische Handlungen, überdies einen so vollständigen Mangel an Gemüt und Reue, daß sie vorweg den Eindruck einer moralisch defekten Persönlichkeit erwecken muß. Da ein moralischer Defekt und eine verbrecherische Lebensführung auch durch Mangel in der Erziehung und böses Beispiel somit durch Einflüsse des Milieu entstehen können, erwächst vor allem die Aufgabe, diese Möglichkeit zu erörtern. Die Akten geben keine Anhaltspunkte, um diesen Defekt moralischer Gefühle auf einen solchen Einfluß zu begründen.

Die K. stammt von unbescholtenen Eltern, besitzt Geschwister, die nicht so geartet sind, wie sie selbst; sie wurde rechtzeitig dem gesetzlichen Schulunterricht zugeführt, in Religion unterrichtet, hatte keine bösen Beispiele in Schule, Haus und in verschiedenen Dienstplätzen und erscheint gleichwohl von früher Jugend auf boshaft, renitent, verlogen, faul, diebisch, obszön in Reden und Handlungen, unfreundlich, unsympathisch. Ein älterer Bruder vertrug sich nicht mit ihr, behauptete, sie sei närrisch und verdreht.

---

1) Die österr. StPO. bestimmt in den §§ 125 und 126:

„Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen erheblich von einander ab, oder ist ihr Befund dunkel und unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, sofern es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständiger zu wiederholen."

„Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines andern oder mehrerer Sachverständiger einzuholen."

„Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medizinischen Fakultät der im Reichsrate vertretenen Länder eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Ratskammer die Einholung eines Fakultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nötig findet."



Zeuge Breze hielt sie für verrückt, weil sie dessen Kinder öfters aufforderte, sie zu prügeln. Zeuge Jedlicka erklärte sie für ein „auf den Kopf gefallenes Mädel“.

Angesichts solcher Umstände muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht vielmehr eine pathologische, als eine psychologische Begründung dieser moralischen Perversität bestehe.

Die psychiatrische Wissenschaft kennt moralische Defektzustände aus krankhafter Veranlagung, auf Grund defektiver oder fehlerhafter Hirnorganisation, rechnet sie unter die sogenannten psychischen Degenerationszustände, findet sie fast ausschließlich bei erblich Belasteten von Kindesbeinen auf sich kundgebend, in mannigfachen Abstufungen und in Verbindung mit einer anderweitig abnormen Gehirn- und Nerventätigkeit sich darbietend.

Um einen solchen Zustand pathologisch-moralischer Insuffizienz annehmen zu können, bedarf es des Nachweises ätiologischer Bedingungen, abnormer Erscheinungen des Geistes und Nervenlebens neben der moralischen Defektuosität.

1. Die wichtige Frage nach der Abstammung ergibt positive Befunde, insofern in der mütterlichen Familie belastende Momente vorhanden sind. So litten der Vater der Mutter, 3 Schwestern der Mutter und diese selbst an habitueller Cephalaea, möglicherweise sogar an der hemicranischen. Muttermutter starb an den Folgen einer Apoplexie, eine Schwester der Mutter war taubstumm. Ein Onkel der Angeklagten erschoß sich in Melancholie. Die K. litt überdies an Rachitis und hat einen blasigen, hydrocephalen Schädel.

Es finden sich also erbliche und erworbene Faktoren, die ganz gut eine degenerative Wirkung auf Gehirn und Schädel gehabt haben mögen und wohl auch gehabt haben.

2. Es fehlt auch nicht an Degenerationszeichen, insoferne die Ohren abnorm klein und different sind, die K. einen neuropathischen Blick hat. Möglicherweise sind auch die krankhafte Lähmbarkeit der Gefäßnerven der Haut (Dermographie) und das Zungen- und Fingerzittern als solche anzusprechen.

3. Die Angeklagte ist nervenkrank. Es finden sich bei ihr Erscheinungen vor, die schon von Primararzt Dr. P. als hysterische und epileptoide angesprochen werden.

Es fehlt auch nicht an Hinweisen, daß die allerdings von der K. aufgebauschten und übertriebenen „Kopfschmerzen“ als Hemicranie anzusprechen sind.

Sie sind nicht bloß in der Irrenanstalt beobachtet worden, sondern auch schon längst vorher; die Zeugin Jedlicka beobachtet, daß die K. oft Kopfweh hatte und dabei eine rote Stirne bot, während sie im übrigen Gesichte blaß war, also vasomotorische Symptome, die man nicht simulieren kann und die bei Migräne häufig vorkommen. Auch die Schilderung, welche die K. selbst von diesen Kopfwehanfällen gibt — Auftreten früh morgens, Unfähigkeit zu geistiger Tätigkeit, Lichtscheu, öfteres Erbrechen — spricht für Migräne. Bei den nahen Beziehungen, welche die Migräne zur Epilepsie hat, erscheinen die Angaben der K., sie sei dabei sehr vergeßlich, eigentümlich verwirrt, dabei äußerst reizbar und sei einmal am



„Kopfwehtag" bewußtlos zusammengestürzt und mit geschundener Stirne wieder zu sich gekommen, bemerkenswert, weil Vermutungen auf Epilepsie gestattend.

Auch die Angaben des Zeugen Jedlicka, die K. habe im Gespräche mehrmals ohne äußeren Anlaß ihre Rede unterbrochen, sei eine Weile wie geistesabwesend geblieben, habe hernach von dem ursprünglichen Thema ganz Abweichendes gesprochen, erscheint dann in eigentümlichem Lichte, weil derartige Bewußtseinslücken als sog. petit mal bei Epileptischen ganz gewöhnlich sind.

Auch der am 10. Sept. menstrual beobachtete Anfall von Starrheit und Reaktionslosigkeit bei blassem Gesicht im Zusammenhang mit einem Kopfwehanfall gewinnt hier Bedeutung, vielleicht im Sinne eines Stupors.

Als Zeichen einer hysteropathischen, degenerativen Charakterbeschaffenheit lassen sich der bunte Stimmungswechsel, die Sucht sich interessant zu machen, die große Emotivität, die temporäre Aversion gegen Fleischgenuß, die Neigung und das Geschick Komödien aufzuführen, die ungeheuerliche Phantasie, das Sichgefallen in tragischen Posen (Tote usw.) anführen.

4. Wendet man sich an die Untersuchung etwa vorhandener psychischer Symptome, so fällt zunächst die Sucht der K. zu lügen und ganze Romane zu ersinnen (die Klosterkauf- und Erbschaftsgeschichten, die angeblichen Liebesaffären, die erdichtete Erkrankung und Pflege des Bruders, die horrenden Verleumdungen der Großmutter und des Vaters der getöteten Kinder als deren Mörder usw.) auf. Die K. lügt, auch wenn es ihr keinen Vorteil, eher Nachteil bringt.

Solches pathologisches Lügen kennt die Wissenschaft unter dem technischen Ausdrucke der „Pseudologia phantastica", findet diese Erscheinung im Rahmen des moralischen Schwachsinns und der hysterischen geistigen Degeneration und schätzt dieses Phänomen als diagnostischen Hinweis auf diese pathologischen Zustände. Im allgemeinen setzt jene Erscheinung als Bedingungen intellektuelle Schwäche und krankhaft überreizte Phantasie voraus.

5. Es entsteht die Frage, ob die K. nicht auch intellektuell defekt ist?

Im allgemeinen lehrt die Erfahrung, daß bei moralischer Imbezillität auch die Intelligenz Defekte aufweist. Im konkreten Falle ist es nicht zu verkennen, daß die K. geistig schwach begabt war, in der Schule nicht recht entsprach, die 6. Klasse repetieren mußte, wesentlich nur mechanisches Gedächtnis zeigte, ... große Lücken von Volksschulwissen bei Prüfung ihrer Leistungen in der Irrenanstalt aufwies.

Ins öffentliche Leben getreten, ist sie für ihre aus moralischem Defekte sich ergebenden bedenklichen Handlungen einsichtslos und weiß aus den üblen Folgen dieser auch keine Direktiven für ein künftiges, korrektes Verhalten zu gewinnen. Das scheinbare Raffinement in der lügenhaften Verleumdung und Belastung Unschuldiger kann nicht als Beweis für Intelligenz angenommen werden. Ein intellektuell Vollsinniger wäre nicht so weit gegangen und hätte nicht Lügen ersonnen, die auf die Dauer dem



Scharfsinn eines Untersuchungsrichters gegenüber nicht haltbar sein konnten. Auch die Art der Beseitigung des Leichnams der Karoline und die Meinung, man könnte glauben, das Kind sei von selbst verunglückt, sind keine Beweise von Scharfsinn. Daß die K. so unauffällig nach ihrem Verbrechen erscheinen konnte, verdankt sie ihrer moralischen Insensibilität, die Affekte nicht zuließ und ihr die Besonnenheit nicht rauben konnte.

6. Eine wichtige Tatsache für die Beurteilung des Geisteszustandes sind die monströsen, geschlechtlichen Vorkommnisse im Leben der K.

Die wichtigste Quelle für die Entwicklung des moralischen Sinnes ist das Geschlechtsleben des Menschen. Solche Handlungen, wie sie aktenmäßig der K. zugeschrieben werden, sind Perversionen und Ausartungen, wie sie nur die Psychopathologie kennt.

Die K. ist konträr-sexual, mindestens mit psychischer Hermaphrodisie behaftet, (sie will nur mit Personen des eigenen Geschlechtes sexuell verkehren, beachtet z. B. nicht einen Knaben, einen Bruder der Freundin, die sich ihr zu homosexuellem Verkehr hingibt). Sie ist zur Zeit der Menstruation geradezu nymphomanisch, exhibiert vor Freundinnen, sucht diese durch Vorhalten ihres mit Menstrualblut getränkten Hemdes geschlechtlich aufzuregen, entwickelt bei Umarmungen eine wahre sexuelle Brunst, hat episodische Züge von Sadismus (Versuche die Consors zu vergewaltigen) und von Masochismus (sich schlagen lassen ad nates durch Freundinnen mit dem Erfolge förmlicher sexueller Ekstase) und treibt die größten Scheußlichkeiten, um sonstwie ihre geschlechtliche Brunst zu stillen. Derlei Handlungen sind aber nicht die Folgen des Milieu (Verführung in einer Großstadt, pornographischer Lektüre), sondern Erscheinungen eines inneren perversen Dranges auf Grund einer schwer degenerativen Veranlagung des Zentral-Nervensystems.

7. In Vervollständigung der psychischen Symptome wäre noch zu erwähnen, daß die K. laut Journal der Irrenanstalt pathologische Affekte bietet, episodisch psychische Depressionszustände (s. Journal vom 18. Sept.), die ersteren bis zum taedium vitae. Alles Erscheinungen, die in der Existenz psychisch Degenerierter etwas Alltägliches sind.

Aus all dem Vorausgehenden ergibt sich der sichere Schluß, daß B. K. eine geistig entartete, krankhafte Persönlichkeit ein Fall aus der individuell in so mannigfachen Symptomenreihen erscheinenden Gruppe der degenerativen Geistesstörung ist.

Nach diesem Erweis mag an die Bewertung der hervorragendsten Erscheinung in ihrer psychischen Leistung geschritten werden, an die Beurteilung ihres moralischen Defekts. Es ist einfach ein Gebot der Logik, zugleich der Erfahrung, jenen Defekt der moralischen Gefühle ebenfalls auf Rechnung eines krankhaft gearteten Gehirnlebens zu setzen.

Dafür spricht überdies die Unmöglichkeit, ihn auf eine andere Ätiologie — so etwa auf Einflüsse des Milieu — zu begründen, seine Totalität, sein abnorm frühes Auftreten, seine Progression im Laufe der seelischen Weiterentwicklung, seine Inkorrigibilität.

Die verbrecherischen Handlungen sind direkt zurückführbar auf diesen Mangel moralischer Gefühle, die wichtiger, weil wirksamer sind als die Leistungen des Verstandes. Diese Unglückliche ist eine Verbrecherin nur dem Scheine nach, in Wirklichkeit eine moralisch Imbecille, die unfähig ist, ihre egoistischen Gelüste zugunsten altruistischer Rücksichten zurückzudrängen und zu beherrschen; dadurch wird sie unfrei und unfähig, den Geboten der Menschlichkeit und des Rechtes Folge zu leisten.

Das erstemal will sie ein krankes Kind, einfach weil dessen Pflege ihr lästig ist, aus der Welt schaffen. Sie weiß keinen andern Ausweg bei der Knappheit ihrer Intelligenz als den Mord und bietet in dieser Hinsicht Analogien mit jenen jugendlichen schwachsinnigen Brandstiftern, die es in ihrem Dienste nicht aushalten können und keinen Ausweg wissen, als der Herrschaft das Haus abzubrennen.

Im zweiten Fall ist es die Bestie in Menschengestalt, die ein ihr anvertrautes Kind erwürgt, weil es sie geärgert hat, in Wirklichkeit eine moralisch Imbecille, intellektuell Schwache im Affekt, der man es sogar glauben mag, daß sie bloß Züchtigung, nicht Mord beabsichtigt hat.

Eine solche moralisch defekte Persönlichkeit steht abseits der Kulturgemeinschaft und kann sich in dieser nicht behaupten, darf sich auch nicht selbst überlassen werden, da sie vermöge ihrer Defekte und krankhaften Impulse gemeingefährlich und unberechenbar in ihren Handlungen ist.

Ihr geistiger Degenerationsprozeß ist noch nicht abgeschlossen und keiner Heilung fähig. Man muß damit rechnen, daß diese Unglückliche zeitlebens der Verwahrung in einer Irrenanstalt bedarf.

Da die Schlußfolgerungen dieses Fakultätsgutachtens dem Brünner Landesgerichte nicht klar genug erschienen, wurde noch ein Nachtragsgutachten verlangt, in welchem die K. ausdrücklich als des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt bezeichnet wurde.

Als die Gefängnisärzte Dr. X. und Dr. Z. des Inquisitenspitals im Landesgerichte in Brünn, in welchem die K. nach Transferierung aus der mährischen Landesirrenanstalt in Untersuchungshaft verwahrt wurde, von diesem Gutachten der Wiener Fakultät Kenntnis erhielten, erstatteten sie an das Landesgericht Brünn eine Eingabe, in welcher sie dem Landesgerichte zur Kenntnis brachten, daß sie während der 6 monatigen Internierung der K. im Inquisitenspitale ebensowenig etwas Pathologisches bemerkt, wie die Gerichtsärzte Dr. Hellwig und Dr. Papirnik während der $2\frac{1}{2}$monatigen Observation der K. in der mährischen Landesirrenanstalt. Die Gefängnisärzte führten aus, daß falls das Verfahren gegen K. wegen Geisteskrankheit eingestellt würde, sie in die Landesirrenanstalt transferiert werden müßte. Falls aber dann in der Landesirrenanstalt dennoch keine Symptome von Geistes-



krankheit sich konstatieren ließen, dies zu mannigfachen Konsequenzen führen müßte, eventuell auch zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen B. K. Die Gefängnisärzte sprachen sich auch dahin aus, sie seien der Meinung, die Fakultät würde den Fall in ganz anderem Lichte sehen, wenn der Referent der Fakultät nicht bloß auf Grund der Akten sein Referat erstatten würde, sondern die B. K. mit eigenen Augen beobachten könnte; nach einer solchen Observation käme die Fakultät sicher zu einem ganz anderen Resultate.

Das Brünner Landesgericht fragte nun bei der Wiener Fakultät an, ob die Fakultät es für opportun halte, daß man die B. K. der psychiatrischen Klinik in Wien behufs Beobachtung durch den Referenten der Fakultät überstelle.

Die Fakultät antwortete, eine solche Überstellung sei gewiß wünschenswert. K. wurde sohin am 16. Mai 1902 an die psychiatrische Klinik des K. K. o. ö. Prof. für Psychiatrie und Neurologie Hofrat Dr. Wagner von Jauregg überstellt.

Hofrat Professor von Wagner wurde zum Referenten und der Professor der Neurologie und Psychiatrie Hofrat Professor Dr. Obersteiner zum Korreferenten bestellt.

Die Referenten der Fakultät beobachteten B. K., welche zu diesem Zwecke in die niederösterreichische Landesirrenanstalt (Psychiatrische Klinik) in Wien transferiert worden war, und berichten in den ersten Abschnitten des von ihnen selbständig erstatteten neuen Fakultätsgutachten zunächst wie folgt über die

Ergebnisse der Beobachtung der B. K. an der psychiatrischen Klinik in Wien. [1])

Während der Zeit ihres Aufenthaltes an der psychiatrischen Klinik des Hofrat v. Wagner bot die K. mit wenigen Ausnahmen ein gleichbleibendes und wenig auffälliges Verhalten dar. Sie war ruhig, fügte sich vollkommen widerstandslos der Hausordnung; sie beschäftigte sich teilweise mit Handarbeiten, teilweise half sie auch bei den Hausarbeiten, zeigte jedoch bei der Arbeit nur geringen Eifer und wenig Ausdauer.

In ihrem Benehmen legte sie eine außerordentliche Zurückhaltung an den Tag; es kam kaum je vor, daß sie einen Arzt aus eigenem Antriebe angesprochen oder einen Wunsch geäußert hätte; auch mit den Wärterinnen und Patientinnen ihrer Abteilung verkehrte sie nur sehr wenig und äußerst zurückhaltend, machte nie irgendwelche Mitteilungen über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Vorgeschichte.

1) Diese „Ergebnisse" folgen ganz getreu den Daten der mir vorliegenden Krankengeschichte der psychiatrischen Klinik in Wien. Ich behalte bei Wiedergabe dieser Ergebnisse fast ausnahmslos den Wortlaut des Elaborates der Referenten der psychiatrischen Fakultät in Wien bei.



Mit keiner einzigen Person ihrer Umgebung war sie während der langen Dauer der Beobachtung intimer geworden, nur mit einem hochgradig idiotischen Mädchen, das nicht sprechen konnte, pflegte sie sich zu beschäftigen, brachte dasselbe jeden Tag zu Bette, entkleidete das Kind und küßte es, ohne daß dabei irgend welche Anzeichen einer sexuellen Regung beobachtet worden wären.

Sie zeigte in der Regel ein ziemlich teilnahmloses Verhalten; weder wurde sie durch oft recht aufregende Szenen, wie sie sich auf einer Abteilung für halbruhige Geisteskranke abspielen, in Gemütserregung versetzt, noch auch kam sie je in Konflikt mit irgend einer der oft recht störenden und unangenehmen Patientinnen. Nie wurde ein Zornesausbruch an ihr beobachtet, nie ließ sie sich zu einem Schimpfwort, zu einer Tätlichkeit hinreißen.

Manchmal wurde beobachtet, daß die K. anscheinend ohne allen Grund vor sich hinlachte, dabei manchmal den Kopf in die Hände versteckte, oder daß sie öfters bei ein und demselben Fenster stand und starr hinaussehend lächelte. Einigemale kam es auch vor, daß die K., anscheinend grundlos, zu weinen anfing, und als Grund über Befragen angab, sie sei eine Verbrecherin, eine Mörderin, sie habe Kinder umgebracht usw.

Noch zurückhaltender als sie sonst war, ja oft abweisend, fast trotzig wurde K., sobald man irgend ein Examen mit ihr anstellte. Sie blickte dem Fragenden nie ins Gesicht, ihr Blick war entweder abgewendet oder zu Boden gerichtet. Ihre Antworten erfolgten sehr leise, immer einsilbig; auf viele Fragen blieb sie überhaupt die Antwort schuldig. Nie war von ihr irgend eine längere, zusammenhängende Darstellung zu erlangen, man mußte sich sogar oft bemühen, die an sie gestellten Fragen so zu formulieren, daß sie mit Ja oder Nein antworten konnte.

Die von ihr verübten Verbrechen gestand sie ungefähr so ein, wie sie den objektiven Tatbestand vor dem Brünner Landesgerichte angegeben hatte. Irgend welche neue Details kamen dabei nicht zutage. Absolut unzugänglich war die K., wenn man sie über ihren Gemütszustand zur Zeit vor sowie nach der Tat, oder die Motive befragen will, welche zur Tat führten; selbst dahinzielende Suggestivfragen beantwortete sie nur mit „nein“ oder „ich weiß nicht“. Die Referenten bemerken ausdrücklich: Es ist also über die Motive der Tat, über die Zeit, wann diese auftauchten, über den Bewußtseinszustand zur Zeit der Tat absolut nichts zu erfahren. Auch die Motive, die sie seinerzeit angegeben hatte, stellt sie jetzt in Abrede. Sie behauptet nur, es sei ihr so gewesen, als müsse sie es tun. Fragen, ob etwa Stimmen sie zum Morde getrieben oder ihr diesen befohlen haben, verneint sie.

Bemerkenswert ist, daß die Untersuchte bei solchen Unterredungen meist intensiv errötet, sowie, daß sie häufig in Weinen ausbricht und dann überhaupt keine Auskunft mehr gibt, sondern auf weitere Fragen nur heftiger weint, sodaß die Unterredung abgebrochen werden muß.

Einzelne, durch Zeugenaussagen festgestellte Tatsachen leugnet die K. mit großer Hartnäckigkeit ab. So z. B. die Dinge, die sich auf ihr Sexualleben beziehen. Mit der größten Bestimmtheit, ja mit einer gewissen Entrüstung leugnet sie alle die Fakta, die sich aus den Aussagen der



Briža, der Jedlicka, der Hofirka usw. ergaben; sie gibt sich den Anschein, von geschlechtlichen Dingen überhaupt nichts zu wissen oder doch nichts davon reden zu wollen. Ebenso leugnet sie z. B., etwas von der Geschichte mit dem giftverdächtigen, angeblich nach Schwefel riechenden Kaffee zu wissen, obwohl sie diese Angelegenheit seinerzeit selbst vor dem Untersuchungsrichter zur Sprache gebracht hatte. Auch leugnet sie die von ihren früheren Dienstgebern F. und H. angegebenen gravierenden Tatsachen und behauptet, sie habe diese Dienstplätze verlassen, weil auf dem einen Platze der Dienstgeber, auf dem anderen der Sohn der Dienstgeberin sie habe vergewaltigen wollen.

Selbst bei einer Prüfung auf in der Schule erworbene Kenntnisse verhält sich die K. anfangs so verstockt, daß es unmöglich gewesen wäre, sich hierüber ein Urteil zu bilden. Erst nachdem sie mit kräftigen faradischen Pinselströmen elektrisiert worden war, gab sie prompte Antworten und konnte man sich überzeugen, daß sie über eine ausreichende, dem genossenen Unterrichte entsprechende Schulkenntnis verfügt, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß sie ja eine Schule mit czechischer Unterrichtssprache besuchte, infolgedessen im Ausdruck in deutscher Sprache nicht sehr gewandt ist.

Auffallend war, daß die K., wie das schon in der Brünner Krankheitsgeschichte beschrieben ist, öfters durch längere Zeit regungslos starr vor sich hin auf einen Punkt schaut, um dann wieder unvermittelt eine ungezwungene Haltung anzunehmen oder in einer Beschäftigung fortzufahren. Von einer Wärterin, die diese Anfälle öfters beobachtet hatte, wurde berichtet, daß es gelungen sei, die K. in diesem Zustande durch Ansprache abzulenken. Wenn diese Beobachtung richtig sein sollte, so trifft sie doch nicht für alle derartigen Anfälle zu. Denn bei anderen Anfällen wurde festgestellt, daß sie nicht merkte, wenn man sie ansprach. Bei einem derartigen Anfalle, den der Gefertigte selbt beobachten konnte, und der sich mitten in einer Untersuchung ereignete, sah die K. starr in eine Ecke und gab dabei einen leisen, stöhnenden Laut von sich; auf Anrufen reagierte sie gar nicht, ebensowenig auf Nadelstiche; dagegen wehrte sie energisch ab, als man ihre Pupillen untersuchen wollte. Es fiel damals auf, daß die K. im Anfalle stark erblaßte, während nach diesem eine intensive Röte ihr Gesicht überfloß.

Einmal, als die K. in einem solchen Anfalle mit dem Gesicht gegen die Wand saß, murmelte sie dabei leise vor sich hin. Nachträglich gab sie der Wärterin über Befragen an, sie habe die ermordeten Kinder vor sich gesehen. Auch gab sie später einmal bei einem Examen an, daß sie öfters die Kinder, besonders die Lola, vor sich stehen sehe. Sie ist sich jedoch des Subjektiven dieser Erscheinung vollkommen bewußt.

Ein andermal war sie etwas erregt und behauptete, sie höre ihre Mutter weinen. Später darüber befragt, stellte sie



nicht nur in Abrede, daß sie ihre Mutter weinen gehört, sondern auch, daß sie darüber eine Mitteilung gemacht habe[1].

Die K. ist eine mittelgroße, kräftig gebaute und gut genährte Person. Von den Degenerationszeichen, von denen in früheren Gutachten wiederholt die Rede ist, konnte an ihr nichts gefunden werden. Speziell ihren Schädel betreffend ist er wohl in der Stirn etwas breit; Zeichen von Rhachitis konnten aber an ihm ebensowenig wie an dem übrigen Skelett gefunden werden.

Das Körpergewicht hat während der Dauer der Beobachtung an der Klinik um 5 Kilo zugenommen. Die inneren Organe sind ohne krankhafte Befunde. Auf der Seite des Nervensystems bestehen keinerlei Störungen, weder von Seite der Motilität, noch von Seite der Sensibilität, der Sinnesorgane und Reflexe.

Einigemale klagte die K. über Kopfschmerzen. In den letzten Wochen trat einmal eine supraorbitale Neuralgie rechts auf, die noch nicht ganz geschwunden ist und welche die K. selbst als eine Strafe für ihre Verbrechen bezeichnet. Der Schlaf war anfangs unruhig, in den letzten Monaten aber ohne Störung. Die Menses erfolgten regelmäßig, ohne Störung.

II.

Der von den Referenten erstattete Vorschlag wurde von der Fakultät (Kunstgutachtens-Kommission) am 24. I. 03. in Verhandlung gezogen und sohin erstattete dieselbe das nachstehende

zweite Fakultäts-Gutachten.

Referent: Professor Hofrat v. Wagner.

Die Aufgabe, den Geisteszustand der B. K. zu beurteilen, ist dadurch erschwert, daß der Beurteiler Gefahr läuft, sich unwillkürlich durch den Eindruck der verbrecherischen Handlungen der Inkulpatin beeinflussen zu lassen, die in ihrer Monstrosität von vorneherein auf eine geistige Störung als einzigen plausiblen Erklärungsgrund hinweisen. Es wird aber für eine kunstgerechte Beurteilung des Falles notwendig sein, sich zunächst diesem Eindrucke zu entziehen, damit nicht, insofern es sich um den dauernden Geisteszustand der Inkulpatin handelt, gegen ein elementares Prinzip der forensischen Beurteilung von Geisteszuständen verstoßen werde; denn es darf ja nicht die Beurteilung des Geisteszustandes aus der verbrecherischen Handlung, sondern es soll umgekehrt die Beurteilung der letzteren aus dem ersteren abgeleitet werden.

In Bezug auf den dauernden Geisteszustand der B. K. liegen nun widersprechende Gutachten vor, indem das Gutachten der Wiener

1) Das Hervorheben dieser Stelle und einzelner Sätze im folgenden Fakultäts-Gutachten durch gesperrten Druck erfolgte durch den Verf. dieser Darstellung.



medizinischen Fakultät von Januar 1902 in ziemlicher Übereinstimmung mit dem einen Brünner Gerichtsarzte Dr. Papirnik die K. als mit moralischer Imbecillität (moral insanity) behaftet bezeichnete, und als des Gebrauches der Vernunft im Sinne des § 2 al. a. St. Ges. beraubt erklärt, während der andere Brünner Gerichtsarzt, gleichzeitig Direktor der Brünner Landes-Irrenanstalt Dr. Hellwig moral insanity ausschloß und die strafrechtliche Verantwortlichkeit als vorhanden ansah.

Prüfen wir zunächst die Momente, auf welche sich die Diagnose der moral insanity gründet, so ergibt sich Folgendes:

Zwei der angeführten Momente müssen von vorneherein von der Begründung der Geistesstörung als hiezu nicht geeignet ausgeschlossen werden; es sind das die hereditäre Belastung und die sogenannten Degenerationszeichen.

Was den Beweis der hereditären Belastung der B. K. anbelangt, so steht dieser zunächst auf sehr schwachen Füßen. Es liegt die durch nichts erhärtete Behauptung der Eltern der K. vor, daß die väterliche Großmutter der Inkulpatin sowie die Mutter der Inkulpatin und drei ihrer Schwestern an habituellem Kopfschmerz litten. Nehmen wir selbst mit zweien der vorliegenden Gutachten an, daß es sich um Migräne gehandelt habe, so ist allerdings die Bedeutung der Heredität und zwar der gleichartigen (Vater oder Mutter übertragen ihre Migräne auf die Kinder) für die Migräne anzuerkennen; daß aber die Migräne der Aszendenten irgend etwas anderes bei den Deszendenten erzeuge, als wieder Migräne, ist eine der ungerechtfertigten Übertreibungen der modernen Hereditätslehre. Migräne in der Aszendenz irgend eines Individuums beweist gar nichts für seine hereditäre Belastung, denn Migräne ist eine sehr häufige Krankheit, und kommt auch in der Aszendenz Gesunder sehr oft vor. Wenn ferner darauf hingewiesen wird, daß ein Vatersbruder der K. im Zustande der Geistesstörung einen Selbstmord beging, so ist darauf hinzuweisen, daß er den Selbstmord wegen eines schweren körperlichen Leidens beging und daß die Behauptung, ein Selbstmörder sei geisteskrank gewesen, häufig nur zur Beschwichtigung ritueller Bedenken aufgestellt wird, was auch in diesem Falle durchaus plausibel ist. Wenn endlich noch angeführt wird, daß die mütterliche Großmutter der K. an Apoplexie gestorben sei, so wird damit ein Moment angeführt, dessen Irrelevanz für die hereditäre Belastung so ziemlich anerkannt ist. Aber selbst das Bestehen einer hereditären Belastung zugegeben, kann diese doch bei der Begründung einer Geistesstörung der Inkulpatin nicht verwertet werden. Die hereditäre Belastung ist nicht geeignet, die Diagnose einer Geistesstörung zu begründen. Die hereditäre Belastung ist zwar



ein ursächliches Moment der Geistesstörung, aber kein notwendigerweise, sondern nur möglicherweise wirksames, denn viele hereditär belastete Menschen sind geistesgesund. Es kann also die hereditäre Belastung Veranlassung sein, in foro auf Geistesstörung zu untersuchen; sie kann den Verdacht auf Geistesstörung erwecken; wenn aber die Untersuchung eingeleitet ist, hat die hereditäre Belastung ihre Rolle ausgespielt; als Beweis einer bestehenden Geistesstörung zu dienen ist sie nicht geeignet. Sie hiezu zu benützen ist ein Mißbrauch, wenn auch hinzugefügt werden muß: ein Mißbrauch, der in der forensischen Praxis beinahe das Bürgerrecht erlangt hat.

Aus ähnlichen Gründen sind auch die Degenerationszeichen als Beweis einer bestehenden Geistesstörung zu verwerfen. Diese haben nur generelle, nicht individuelle Bedeutung. Sie kommen bei Geisteskranken statistisch nachweisbar öfter vor als bei Geistesgesunden, aber doch auch bei letzteren noch häufig genug.

Als Beweis einer Geistesstörung dürfen nur Anomalien der psychischen Funktionen verwertet werden, und in dieser Richtung führen die beiden erwähnten Gutachten eine Anzahl von Tatsachen an, die ungefähr in der Gruppierung des ersten Fakultätsgutachtens vorgebracht werden mögen.

1. B. K. ist eine lügenhafte Person, und zwar zeigt sie nicht bloß die auch ganz physiologischer Weise vorkommende Verlogenheit die sich in Not- und Zwecklügen äußert, sondern sie lügt ganz not- und zwecklos, bringt ganz frei erfundene Geschichten vor. Sie lügt in der Weise jener gewohnheitsmäßigen Lügner, bei denen man oft in Zweifel gerät, ob sie nicht schließlich selbst an das Erlogene glauben, ob sie mehr die anderen oder sich selbst anlügen. So versuchte die K. wiederholt ihren Vater als vermögend hinzustellen; sie erzählte, ihr Vater habe das Obrowitzer Kloster kaufen wollen, sei aber von einem anderen Käufer überboten worden. Bei einer Vernehmung vor Gericht gab sie an, daß sie Haus und Feld im Werte von 13000 und 5200 Fl. besitze. An all dem ist aber kein wahres Wort; die K. selbst besitzt nichts und ihr Vater ist ein armer Tagelöhner. Einer Freundin erzählte sie von den Millionen ihrer Großmutter, die sie erben werde. Ferner von einer schweren Krankheit ihres Bruders, und wie sie ihn gepflegt habe. Dabei redet sie sich in eine solche Rührung hinein, daß sie weint. Unterdessen war die ganze Geschichte nicht wahr. Sie erzählt ferner, ein im Hause wohnender Student sei ihr Jugendgespiele, was sich ebenfalls als unwahr herausstellte. Dafür endlich, daß die K. verlogen ist, wo sich mit der Lüge irgend ein Zweck verbinden läßt, finden sich zahlreiche Belege vor, von den



Lügen, die sie ihren Lehrerinnen auftischte, bis zu den verlogenen Anschuldigungen, die sie vor Gericht vorbrachte. Sie zeigte sich in den letzteren nicht als einfache, plumpe Lügnerin, sondern als eine geschickte, phantasiereiche Person, die ihre Lügen mit den detailliertesten Einzelheiten, wörtlich zitierten Äußerungen anderer Personen usw. auszuschmücken versteht.

2. Die K. hat ferner diebische Neigungen. Schon in der Schule hatte sie, wie Lehrerinnen und Mitschülerinnen bezeugen, Anstände wegen kleiner Diebstähle; an den beiden Dienstplätzen, die sie hatte, bevor sie bei den Eheleuten Richter eintrat, stahl sie Eßwaren und Kleidungsstücke; bei den Richter'schen Eheleuten kam zweimal Geld weg unter Umständen, die es sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, daß die K. das Geld genommen habe. Wenige Tage nach dem zweiten Morde beging sie abermals einen Diebstahl.

3. Die K. ist sexuell pervers, ein Umstand auf den an anderer Stelle noch ausführlicher einzugehen sein wird.

4. Die K. ist arbeitsscheu. Sie perhorresziert das Leben im Hause ihrer Eltern, wo sie hätte den ganzen Tag an der Nähmaschine sitzen müssen, sondern will lieber in den Dienst gehen; aber auch dort erwies sie sich nach dem Zeugnisse ihrer beiden ersten Dienstgeber als faul.

5. Die K. hat ferner eine Reihe weiterer Charakterfehler; sie ist genäschig, sie behandelt die ihr anvertrauten Kinder schlecht, sie ist heuchlerisch, nach Aussage ihrer Dienstgeber bei jeder Gelegenheit mit Tränen und Schwüren bei der Hand usw.

Dem allen gegenüber muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß alle die moralischen Defekte der K. keinen besonders hohen Grad erlangt hatten.

Sie hat aus ihrer Verlogenheit keinen nachweisbaren Gewinn gezogen, sie hat nie Schwindeleien oder Betrügereien ausgeführt, wie das sonst bei Individuen mit krankhafter Verlogenheit häufig vorkommt.

Auch ihre Arbeitsscheu ist keine hochgradige. Sie hat leidliche Lernerfolge in der Schule; sie hat auch die Schule, wie das Verzeichnis der versäumten Schulstunden beweist, fleißig besucht. Sie hat sich auch nicht, wie das bei ganz arbeitscheuen Mädchen ihres Alters die Regel ist, prostituiert (sie ist virgo intacta); und man kann in ihren homosexuellen Neigungen allein nicht die Erklärung dafür finden; denn bekanntlich prostituieren sich auch homosexuelle Frauenzimmer aus Arbeitsscheu und Genußsucht, um ein angenehmes Leben führen zu können.

Auch ihre Diebstähle beschränken sich auf Eßwaren und einige Kleidungsstücke, höchstens noch auf ein paar herumliegende Geld-



stücke; Gelegenheitsdiebstähle, wie sie von vielen Dienstboten begangen werden.

Es müßte sich ferner ein im Sinne einer moral insanity aufzufassender moralischer Defekt auch schon im Familienleben der Inkulpatin gezeigt haben. Davon erfahren wir nichts; die Mutter macht gar keine derartigen Angaben, ja sie stellt ihr sogar ein gutes Zeugnis aus, berichtet, daß sie ihre jüngeren Geschwister mit Sorgfalt gepflegt habe; und es ist nicht anzunehmen, daß die Mutter in diesem Falle etwas verschwiegen haben sollte.

Schließlich verdient hervorgehoben zu werden, daß eine Störung der Entwicklung im Sinne eines verspäteten Auftretens der ersten Entwicklungsphänomene nicht stattgefunden zu haben scheint; denn abgesehen, daß derartige Angaben von Seite der Mutter nicht vorliegen, haben wir auch noch die positive Angabe, daß die K. bereits mit 3 Jahren in den Kindergarten gegangen sei, was eine rechtzeitige Entwicklung voraussetzt.

Wenn man also auch zugeben muß, daß die K. ein mit moralischen Defekten behaftete Person ist, so wird mit dieser Erkenntnis doch noch nicht die Frage nach ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entscheiden sein.

Zunächst erhebt sich ja schon die Frage, ob die Entstehung dieser moralischen Defekte auf die organischen Bedingungen zurückzuführen ist, unter denen die Gehirnentwicklung der Inkulpatin stand oder auf äußere psychische Einflüsse, also die Einwirkungen des Milieu. Obwohl das eine der vorliegenden Gutachten die letztere Möglichkeit vollständig ausschließt, muß man bei unbefangener Würdigung des vorliegenden Materiales gestehen, daß wir darüber eigentlich nur sehr wenig wissen, indem die Akten über das moralische Milieu, in dem die K. aufwuchs, gar keine direkten Nachrichten geben.

Aber wenn wir auch annehmen wollen, daß der moralische Defekt der K. nur durch organische und nicht durch soziale Einflüsse zustande kam, so ist für die forensische Beurteilung vor allem auch der Grad dieser Störung maßgebend. Denn sowie es bei dem intellektuellen Schwachsinne alle möglichen Übergangsstufen von entschieden pathologischen Graden bis zu jener noch ganz innerhalb der Breite des Physiologischen liegenden Beschränktheit gibt, die einem ziemlichen Bruchteil der Bevölkerung zukommt, ebenso verhält es sich beim moralischen Schwachsinne. Auch vom moralisch Vollentwickelten bis zu dem jedes ethischen Empfindens baren moralischen Idioten gibt es alle möglichen Übergangsstufen.



Man wird aber, wenn die Diagnose Moral insanity oder moralische Idiotie — besonders in foro — überhaupt eine Berechtigung haben soll, diese Diagnose nur in den ausgeprägten, vollentwickelten Formen aussprechen dürfen, nicht aber in den ihrem Grade nach unentwickelten zweifelhaften Formen.

Auf einen Unterschied in der Bewertung des der K. eigentümlichen moralischen Defektes läuft eigentlich der anscheinende Widerspruch in den vorliegenden Gutachten hinaus. Alle drei Gutachten erkennen an, daß bei der K. ein Defekt des moralischen Gefühls vorhanden ist; sie unterscheiden sich nur in der Beurteilung des Grades dieses Defektes und der sich hieraus ergebenden Folgerungen. Während das eine Gutachten annimmt, daß diese Defekte sich noch im Rahmen jener physiologischen Breite bewegen, welche die freie Bestimmbarkeit nicht ausschließt, erkennt ihr das zweite Gutachten „höchstens" eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu, wobei es den vorhandenen ethischen Defekt weit mehr in Betracht zu ziehen findet, als die bestehende Intelligenzstufe. In dem dritten Gutachten endlich wird die K. als des Gebrauches der Vernunft vollkommen beraubt, also als der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entrückt hingestellt.

Es erhebt sich aber die Frage, ob die Begutachtenden nicht teilweise — mit Außerachtlassung des eingangs erwähnten Grundsatzes — unter dem Eindrucke der greulichen Verbrechen gestanden haben, welche der K. zur Last gelegt werden. Und es knüpft sich daran die weitere Frage, ob die Gutachten nicht viel übereinstimmender ausgefallen wären, wenn die K. nicht zwei Entsetzen erregende Morde, sondern ein gewöhnliches Dutzend-Verbrechen, einen einfachen Diebstahl oder Betrug begangen hätte?

Aber ganz abgesehen von dem Grade der Störung unterliegt ja auch die Frage, ob die Moral Insanity, da sie das eigentliche Wesen der Verbrecher-Natur darstellt, überhaupt als eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufhebende Geistesstörung anzusehen ist, einer wissenschaftlichen Kontroverse. Es müßte zum mindesten nachgewiesen werden, daß der Defekt kein auf die moralische Sphäre beschränkter ist, daß neben der moralischen Idiotie auch ein erheblicher Grad eines Intelligenz-Defektes vorhanden ist.

In zweien der früheren Gutachten ist die K., abgesehen von ihrem moralischen Defekte, auch als eine intellektuell defekte, schwachsinnige Person bezeichnet worden. Man wird das aber, ohne den Tatsachen Gewalt anzutun, kaum aufrecht erhalten können.

Sehen wir zunächst die Schulzeugnisse der K. an. Sie hat durch 8 Jahre die Volksschule in Brünn besucht; sie wurde jedes Jahr zum



Aufsteigen in die höhere Klasse befähigt erklärt; ihre Noten am Schlusse des Schuljahres waren der überwiegenden Mehrzahl nach „genügend" es sind aber auch einige „gut" und „sehr gut" darunter. Wenn in einem Gutachten als gravierend angegeben wird, daß sie eine Klasse wiederholen mußte, so ist das ein Irrtum; da die Schule nur 6 Klassen hatte, mußte sie bei 8jährigem Schulbesuche eine Klasse wiederholen und zwar nicht nur ein- sondern zweimal; sie hat aber nicht eine der früheren Klassen wiederholt, sondern nur die 6te und erhielt auch damals immer den Calcul, daß sie zum Aufsteigen in eine höhere Klasse reif sei. Aus diesen Lernerfolgen einen Schluß auf eine mindere als die durchschnittliche Begabung zu ziehen, ist gewiß nicht gerechtfertigt; umsoweniger wenn man berücksichtigt, daß die K. im Lernen offenbar auf sich selbst angewiesen war und zu Hause keinerlei Nachhilfe fand. Da ferner in der Frage des intellektuellen Schwachsinnes auch die vox populi eine gewisse Bedeutung hat, sei darauf hingewiesen, daß die zahlreichen Personen, welche über die K. ausgesagt haben, ihr zwar schlechte moralische Eigenschaften nachgesagt haben, oder sie als verschrobene Person bezeichnet haben; niemand aber hat sie als schwach im Kopfe, als schwachsinnig oder beschränkt geschildert. Endlich haben auch die Personen, bei denen die K. bedienstet war, nur an ihrer moralischen Beschaffenheit etwas auszusetzen gehabt, sie haben sie aber nicht als beschränkt oder schwachsinnig bezeichnet. Eine schwachsinnige Person, die als Dienstbote dient, wird aber vor allem dadurch bemerkbar, daß sie Dummheiten macht und sich infolge ihrer Beschränktheit als unbrauchbar erweist. Daß die K. aus den Folgen ihrer unmoralischen Handlungen keine vernünftigen Direktiven für ihr künftiges Handeln schöpfen konnte, beruht auch nicht auf einem Intelligenzdefekte, sondern auf dem moralischen Defekte; es ist daran ihr Leichtsinn schuld, der die Vorstellung künftiger Lust- oder Unlustgefühle bei ihr nicht zu wirksamen Motiven gegenüber den übermächtigen Antrieben der Selbstsucht werden läßt.

Aus dem Verhalten der K. nach der Tat ihren Schwachsinn beweisen zu wollen, beweist wenig psychologischen Scharfsinn. Nachdem die Tat einmal geschehen war, muß das Bestreben, deren Folgen von sich abzuwenden, als ein verständliches, im gesunden Selbsterhaltungstriebe wurzelndes Motiv angesehen werden. Und wenn sie in begreiflicher Aufregung, wenn schon nicht wegen der begangenen Tat, aber doch wegen der ihr drohenden Folgen in der Wahl der Mittel fehlgriff, und in unglaubwürdiger Weise die Schuld auf andere abzuwälzen suchte, verrät das noch nicht Schwachsinn, sondern Auf-



regung. Es wäre übrigens für die K. schwer gewesen, wirksamere Mittel zu ihrem Schutze zu ergreifen, da ihre Situation von dem Momente, als sie aus dem Dienste der Richterschen Eheleute entlassen war, eine verlorene war, indem ihr dadurch die Gelegenheit zur devinitiven Beiseiteschaffung des Leichnams geraubt war.

Eine eigentliche Intelligenzprüfung bei der K. anzustellen ist aber jetzt aussichtslos. Sie ist jetzt in solchem Grade verstockt, daß es nur schwer und in der Regel nur unter Anwendung von Einschüchterungsmitteln, deren Wirkung übrigens auch nicht lange anhält, gelingt, von ihr einige ordentliche Antworten zu erhalten. Aus diesen spärlichen Antworten erhellt, daß die K. einen nicht unbeträchtlichen Teil des Schulwissens noch bewahrt hat, und daß sie die Situation ganz richtig beurteilt.

Die gefertigte medizinische Fakultät kommt daher zu dem Schlusse, daß die moralischen Defekte, welche in dem Charakter der K., wie er zur Zeit der Tat bestand, vorgefunden wurden, schon dem Grade nach nicht ausreichen, um sie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beraubt erscheinen zu lassen; und daß ein nennenswerter intellektueller Defekt bei ihr überhaupt nicht nachweisbar ist.

Wir gehen nun über zur Besprechung der der B. K. zur Last gelegten Morde an den beiden Kindern der Richterschen Eheleute.

Würden sich diese Morde als aus dem früher geschilderten Charakter der K. hervorgehende Handlungen erklären lassen, so wäre deren psychiatrisch-forensische Beurteilung einfach. Je nachdem man diesen pathologischen Charaktereigenschaften eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufhebende Tragweite zuschreibt oder nicht, würde man die K. auch für diese Verbrechen exkulpieren oder aber verantwortlich erklären müssen.

Wir sind aber der Meinung, daß es nicht angeht, diese haarsträubenden Greueltaten aus dem stationären Charakter der K. heraus zu erklären.

Der Versuch dazu wurde zwar gemacht. Man hat ihr Motive ihrer verbrecherischen Handlungen imputiert, die aus ihrem stationären Geisteszustand heraus begreiflich erscheinen sollten. Sie hätte das eine Kind aus der Welt geschafft, weil dessen Pflege ihr lästig war, und sie aus dem Dienste bei Richters fort wollte, und weil sie bei der Knappheit ihrer Intelligenz keinen anderen Ausweg wußte als den Mord. Derartige Motive kommen bei hohen Graden von Schwachsinn wohl vor, aber es hieße den Ergebnissen der Beobachtung und

den über die K. bekannt gewordenen Tatsachen Gewalt antun, wollte man ihr einen so hohen Grad von Schwachsinn zumuten. Wir verweisen auf das, was wir schon früher über die intellektuelle Entwicklung der Inkulpatin gesagt haben. So viel geistige Reife hatte die K. jedenfalls, um sich der ihr angeblich lästigen Pflege des Kindes auf minder gefährliche Weise zu entziehen; daß ihr etwa der Ausweg, den Dienst bei Richters einfach zu verlassen, nicht gegenwärtig gewesen sei, ist ganz unglaubwürdig. Die K. hat zwar selbst bei einer Vernehmung dieses Motiv angegeben; aber wir wissen, wieviel von ihren Aussagen zu halten ist, und zudem hat sie bei derselben Einvernahme ausgesagt, daß sie schon durch längere Zeit den Dienst bei Richters verlassen wollte und sich nur durch Bitten der alten Frau bewegen ließ, zu bleiben. Sie ist sich also offenbar der Möglichkeit, den Dienst zu verlassen, bewußt gewesen. Bekanntlich ist übrigens solchen nachträglichen Motivierungen verbrecherischer Handlungen schon aus dem Grunde nicht immer Glauben zu schenken, weil öfters Leute, die krankhaften Trieben oder epileptoiden Bewußtseinsstörungen unterliegen, Motive ihrer Handlungen angeben, die sie gar nicht gehabt haben können und die sie nur vorbringen, um sich gewissermaßen die ihnen selbst unerklärliche Tat begreiflich zu machen.

Bezüglich des Mordes an dem Richterschen Mädchen wird der K. ein anderes Motiv zugeschrieben; sie hätte es im Zorne erwürgt; und es wird zur Stütze dieser Annahme darauf hingewiesen, daß nach mehrfachen Zeugenaussagen der Ermordung der Lola Richter ein Streit zwischen ihr und der K. vorangegangen war, hervorgerufen durch ungehorsames und ungebärdiges Benehmen der ersteren. Dagegen läßt sich aber Verschiedenes anführen. Was zunächst die der Tat unmittelbar vorangegangenen Ereignisse anbelangt, so haben die Zeugen nichts anderes gesehen, als daß die Lola offenbar aus Unwillen aus der Wohnung davongelaufen ist und von der K. wieder in die Wohnung zurückgeführt wurde. Alles andere aber, was zwischen der Lola nnd der K. sich abgespielt hat, hat sich ohne Zeugen abgespielt, und die Nachrichten darüber rühren nur von der als verlogen hinreichend bekannten K. her; sie verdienen also gar kein Vertrauen. Die Lola wird als ein gesittetes und gutmütiges Kind geschildert. Wer kann also sagen, ob ihre plötzliche Unbotmäßigkeit nicht darauf zurückzuführen ist, daß die K. schon vorher irgend welche Akte der Grausamkeit, der Quälerei an ihr ausgeführt hatte? Ein solcher Mord im Zornaffekt wäre ferner nur zu erwarten von einer Person, die mit einer extremen zornmütigen Reizbarkeit behaftet ist. Ist das von der K. nachgewiesen?



Die langdauernde Beobachtung in der Brünner und Wiener Irrenanstalt spricht nicht dafür. Durch Monate war sie, wie dies der Aufenthalt in der Irrenanstalt mit sich bringt, mit einer Menge anderer Kranken beisammen, die ihr durch ihr Verhalten häufig unangenehm werden mußten. Es wäre undenkbar gewesen, daß sie bei einigermaßen erhöhter Reizbarkeit nicht hin und wieder in Konflikte mit diesen Kranken geraten wäre. Davon wurde aber nie das Mindeste bemerkt. Auch die Nachrichten über das Vorleben der K. sprechen nicht in diesem Sinne. Denn das, was von den Schulfreundinnen der K. über ihre Leidenschaftsausbrüche berichtet wird, ist nicht eindeutig; diese Vorkommnisse waren zu innig mit sexuellen Vorgängen verknüpft, um nicht auch einer ganz anderen Auffassung zugänglich zu sein. Und sonst wird sie als verlogen, als genäschig und diebisch, als faul, aber nicht als reizbar und jähzornig geschildert. Auch die Nachrichten aus der Schulzeit der K. sprechen nicht von einer besonderen Reizbarkeit und Unverträglichkeit. Die schlechten Sittennoten, die sie sich hin und wieder zugezogen hat, verdankt sie ganz anderen Charakterfehlern.

Man findet also weder für den einen noch für den anderen Mord ein hinreichendes Motiv, das aus dem Charakter der K. heraus begreiflich wäre.

Es scheitert vor allem das Bestreben, die von der K. begangenen Morde aus den angeführten Motiven zu erklären, an der Forderung der einfachsten Logik, für diese zwei gleichartigen, innerhalb einer kurzen Frist begangenen Verbrechen auch gleichartige Motive vorauszusetzen; eine Forderung, die umsomehr Gewicht bekommt, wenn wir bedenken, daß zwischen diesen beiden Morden noch ein Mordversuch liegt, nämlich der in den Erhebungen und früheren Gutachten viel zu wenig gewürdigte Giftmordversuch mittelst Schwefel (oder wohl richtiger Phosphor) im Kaffee. Es muß also nach anderen Motiven für die verbrecherischen Handlungen der K. gefahndet werden und müssen diese Motive — da das Vorhandensein physiologischer Motive für die Ausführung der beiden Morde wie Notwehr, Gewinnsucht, Rache usw. ausgeschlossen ist — auf dem Gebiete der Pathologie gesucht werden.

Dieses Bestreben wird aber sehr dadurch erschwert, daß die wichtigste Quelle der Nachforschung, das eigene Bewußtsein der Inkulpatin, so gut wie vollständig unzugänglich ist.

Es ist nicht möglich aus der K. bei dem Zustande von Verstocktheit und Unzugänglichkeit, in dem sie sich jetzt befindet, überhaupt etwas über ihre Innenvorgänge weder für die Gegenwart, noch



weniger für die Zeit der Tat, zu erfahren. Es ist schon schwer, aus ihr einige Auskünfte über die äußeren Umstände der Tat herauszubekommen; über ihre Gedanken und Empfindungen vor, während und nach der Tat erfährt man so gut wie nichts. Aber selbst wenn die K. mitteilungslustiger wäre, dürfte man ihre Aussagen erst recht nur mit dem größten Mißtrauen aufnehmen, da ja auf die notorische Verlogenheit der Inkulpatin wiederholt aufmerksam gemacht wurde.

Es bleibt daher nichts übrig, als die Möglichkeiten, die überhaupt vorliegen, nach der Reihe in Erwägung zu ziehen und zu sehen, inwiefern eine oder die andere durch die bekannt gewordenen Tatsachen gestützt wird.

Es wäre zunächst zu entscheiden, ob die K. die Tat in einem Zustande transitorischer Sinnesverwirrung begangen haben kann, wie sie auf dem Boden der Epilepsie und Hysterie so häufig vorkommen. Da wäre es vor allem von Wichtigkeit, zu wissen, ob Zustände, die als epileptische oder hysterische Anfälle gedeutet werden können, bei der K. je vorhanden waren? Von konvulsiven Anfällen irgend welcher Art wird wohl nirgends etwas berichtet. Dagegen erfahren wir vom Zeugen Jedlicka, die K. habe manchmal ohne äußere Veranlassung ihre Rede unterbrochen, sei eine Weile wie geistesabwesend geblieben und habe dann, vom Thema abspringend, ganz etwas anderes erzählt. Das hört sich ganz so an, wie die Schilderung einer epileptischen Absence. Von allen anderen Zeugen, die über den Zustand der K. vor der Tat aussagen, wird zwar nichts Derartiges berichtet; es gewinnt aber die Aussage des Zeugen Jedlicka dadurch an Bedeutung, daß Ähnliches auch in der Brünner und in der Wiener Irrenanstalt beobachtet wurde.

In der Krankheitsgeschichte der Brünner Irrenanstalt vom 11. Sept. 1901 wird Folgendes mitgeteilt: „Gestern nachmittag gegen 1/2 2 Uhr legte Pat. plötzlich ihr Strickzeug auf das Fensterbrett, wandte sich vom Fenster ab und starrte etwa 1/4 Stunde lang in eine Ecke, den Körper unbeweglich aufrecht haltend und mit schlaff herabhängenden Händen. Die Wärterin beobachtete an ihr eine gegen sonst blassere Gesichtsfarbe. Auf die Frage derselben, was ihr sei, reagierte sie gar nicht; es hatte den Anschein, als ob sie dieselbe gar nicht höre. Sie rührte sich gar nicht, mochte um sie herum was immer geschehen“. Nach Verlauf dieser Viertelstunde ging sie zu Bette und klagte über Kopfschmerzen.

Auch in der Wiener Irrenstalt wurde Ähnliches mehrmals beobachtet, einige Male auch von dem Referenten selbst. Die K.



schaute fix nach irgend einer Richtung, wobei es auffiel, daß sie den Kopf von den Personen, die gerade um sie herum waren, abwandte. So stierte sie einige Minuten regungslos vor sich hin, um dann wieder unvermittelt eine ungezwungene Haltung einzunehmen. Doch ergab gerade die Beobachtung in der Wiener Irrenanstalt Einzelheiten bei diesen „Anfällen von Starrsehen", die gegen die epileptoide Natur dieser Anfälle zu sprechen scheinen. Von Wärterinnen wurde wiederholt beobachtet, daß die K. in diesen Anfällen durch Anreden ablenkbar war und auf Fragen reagierte. Bei der Untersuchung durch den Referenten antwortete sie zwar in diesen Anfällen nicht auf Fragen, sie reagierte aber auf äußere Reize, indem sie den Kopf, wenn man sich in ihre Blickrichtung stellte, nach einer anderen Seite wandte oder indem sie den Versuch, ihren Kopf dem Beschauer zuzudrehen, Widerstand entgegensetzte und die Prüfung der Pupillarreaktion vereitelte. Ob die K. nachträglich Erinnerung an das hatte, was während dieser Anfälle um sie herum vorging oder mit ihr vorgenommen wurde, konnte bei ihrer Verstocktheit nicht erhoben werden.

Der Eindruck, den die K. in diesen Anfällen machte, war mehr der einer stimmenhörenden Halluzinantin als der einer in einem epileptoiden Zustande befindlichen Person. Hervorgehoben muß aber werden, daß mit diesen Anfällen auffällige vasomotorische Erscheinungen einhergingen. Vor und während des Anfalles war die Gesichtsfarbe eine auffallend blasse; nach dem Anfall überflog das Gesicht eine intensive Röte.

Aber selbst, wenn man annehmen wollte, daß diese bei der K. beobachteten Anfälle die Bedeutung epileptoider Anfälle haben, so würden sie doch kaum geeignet sein, die von ihr begangenen Verbrechen zu erklären.

Es erheben sich gegen eine solche Annahme gewichtige Bedenken. Zunächst ist zu bedenken, daß nie beobachtet wurde, daß die K. in solchen Anfällen irgend welche komplizierte Handlungen ausgeführt hätte, während man doch sonst, wenn kriminelle Akte im Zustande epileptoider Bewußtseinsstörung begangen werden, in der Regel erfährt, daß der Kranke schon vorher oder auch nachher ähnliche Anfälle hatte, in denen die von ihm begangenen Handlungen etwa wegen der besonderen Umstände oder aus anderen Gründen keinen kriminellen Charakter annahmen. Ferner spricht gegen die Annahme pileptoider Bewußtseinsstörung die anscheinend doch recht weite gehende Erinnerung an die Tat; dagegen pflegt die Erinnerung bei



solchen Anfällen zu fehlen, oder stark getrübt zu sein. Allerdings muß zugegeben werden, daß sich aus dem Lügengewebe, in das die K. die Schilderung der Tat eingehüllt hat, nicht mit voller Bestimmtheit der Grad ihres Erinnerungsvermögens entnehmen läßt. Endlich spricht gegen die Annahme einer epileptoiden Bewußtseinstrübung auch der Umstand, daß die Tat gewisse Charaktere einer prämeditierten hat und daß die K. die Folgen der Tat nach Möglichkeit von sich abzuwenden sucht, was ein Bewußtsein der Tat, also auch Erinnerung an dieselbe verrät. Für Prämeditation spricht es wenigstens, daß die K. zur Ausführung der Tat immer einen Zeitpunkt wählte, in dem sie mit dem Kinde allein war.' Außerdem suchte sie im ersten Falle den Verdacht dadurch von sich abzulenken, daß sie jedesmal gleich nach der Tat zu den Nachbarn lief und ihnen in besorgtem Tone von der plötzlichen Erkrankung des Kindes berichtete. Im zweiten Falle endlich suchte sie wenigstens die unmittelbare Gefahr der Entdeckung, soweit es die kurze ihr zu Gebote stehende Zeit erlaubte, dadurch abzuwenden, daß sie den Leichnam auf dem Dachboden verbarg. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Anfälle, wenn sie auch schon vor der Tat vorhanden waren, doch viel weniger häufig und auffällig gewesen sein mußten, als während der jetzigen Beobachtung, sonst hätte sie doch außer dem Zeugen Jedlicka, dem einzigen, der über sie berichtet, noch jemand gesehen haben müssen.

Wenn also einerseits zugegeben werden muß, das B. K. an Anfällen leidet, die mit einer nicht näher bestimmbaren Störung ihrer Psyche einhergehen und daß diese Anfälle auch schon vor der Tat vorhanden waren, so sind doch andererseits diese Anfälle kaum geeignet, die von der K. begangenen Verbrechen zu erklären.

Nächst den epileptoiden Bewußtseinstrübungen wäre vor allem die Möglichkeit, daß krankhafte Impulse den Verbrechen der K. zugrunde liegen könnten, in Erwägung zu ziehen. Es liegt das um so näher, als ja die inkriminierte Handlung eine derartige ist, wie sie erfahrungsgemäß vorkommenden und öfters auch wirksam werdenden krankhaften Impulsen entspricht. Daß bei Kindermädchen der Trieb zur Tötung ihnen anvertrauter Kinder auftritt, ist nicht so selten, und verzeichnet die forensisch-psychiatrische Literatur mehrfach Fälle, in denen dieser Antrieb zur wirklichen Ausführung des Verbrechens führte. Die Verantwortung, deren die K. sich bei den Vernehmungen während der letzten Beobachtung bediente: es sei ihr so



gewesen, als müßte sie es tun, stimmt mit einer solchen Annahme auch recht gut überein. Das Charakteristische der Triebhandlungen ist ja, daß ihnen ein ins Bewußtsein gelangender Handlungsimpuls als Motiv zugrunde liegt, daß aber dieses Motiv in keine Verbindung mit dem übrigen Bewußtseinsinhalt tritt, daß kein Kampf verschiedener Motive, keine Entschließung stattfindet, sondern daß sich der Trieb unvermittelt in die sein Ziel bildende Handlung umsetzt. Um aber dieser Annahme eine Geltung bei Beurteilung krimineller Handlungen beizumessen, wird es notwendig sein:

1. Das Vorhandensein des Triebes, des krankhaften Impulses nachzuweisen;

2. die pathologischen Bedingungen nachzuweisen, die diesen Trieb bei dem gegebenen Individuum und im gegebenen Momente der verbrecherischen Handlung wirksam werden ließen.

Bei Erörterung dieser beiden Fragen ist es nämlich notwendig, sich zu vergegenwärtigen, daß das Vorhandensein des Triebes nicht notwendig jedesmal und bei jedem Individuum zur Ausführung der entsprechenden Triebhandlung führt. Denn die an und für sich krankhaften Triebe führen nicht bei jedem davon befallenen Individuum und in jedem Falle ihres Auftretens zur Ausführung der Triebhandlung. Es stehen diesen Trieben in der Regel dem gesunden Seelenleben des betreffenden Individuums entstammende Gegenmotive von genügender Stärke gegenüber, um die Ausführung der Triebhandlung entweder ganz zu verhindern oder doch wenigstens in einer Weise zu modifizieren, die mit dem Charakter des Individuums nicht allzu sehr kontrastiert. Es wird diese Hemmung um so wirksamer sein, je mehr die dem Triebe entsprechende Handlung ihrer Natur nach in dem übrigen Seelenleben des Individuums Gegenmotive findet. Das wird in allerhöchstem Grade der Fall sein bei dem hier in Frage stehenden Triebe zur Tötung einer Person, einer Handlung, die nicht nur in einem selbst dürftig entwickelten Altruismus, sondern auch in den Erwägungen über die möglichen Folgen der Handlung die allerstärksten Gegenmotive findet.

Wenn wir von diesen Erwägungen ausgehend den vorliegenden Fall beurteilen, stoßen wir zunächst auf die Schwierigkeit, daß das Vorhandensein dieses Triebes bei der K., da wir keinen genügenden Einblick in ihr Seelenleben gewinnen können, nicht nachweisbar ist. Denn wir können nicht nachweisen, daß ein solcher Trieb, abgesehen von den beiden wirklich erfolgten Mordtaten und abgesehen von dem nicht näher klargestellten Versuche einer solchen Handlung durch den ver-



gifteten (?) Kaffee, jemals bei der K. aufgetreten sei. Immerhin werden wir bei der Besprechung des Sexuallebens der K. Triebe kennen lernen, die mit den hier zu postulierenden Trieben wenigstens eine große Ähnlichkeit haben.

Aber wenn selbst das Vorhandensein von Mordtrieben bei der K. nachgewiesen wäre, bliebe noch weiter die Aufgabe, zu zeigen, durch welche krankhafte Seelenzustände diese Triebe bei ihr überhaupt und besonders im gegebenen Momente der verbrecherischen Handlung wirksam werden konnten.

Daß eine dauernde Geistesstörung, welche eine solche Wirkung haben konnte, bei der K. nicht nachweisbar ist, wurde bereits im ersten Teile des Gutachtens gezeigt. Was aber eine zur Zeit der Tat bestehende vorübergehende Störung ihrer geistigen Tätigkeit anbelangt, wurde in einer vorangehenden Erörterung eine epileptoide oder hysterische Bewußtseinsstörung bereits ausgeschlossen. Für die Annahme einer anderen Art vorübergehender Bewußtseinstrübung fehlt aber jeder Anhaltspunkt. So ist z. B. ausgeschlossen, daß jenes Moment wirksam war, das pathologische Triebe so häufig wirksam werden läßt, nämlich die Alkoholvergiftung. Auch jener Vorgang, der in seiner Einwirkung auf die Psyche weiblicher Individuen andere krankhafte Triebe, nämlich den Stehltrieb und den Brandstiftungstrieb oft wirksam macht, nämlich der Menstruationsvorgang, kann in dem vorliegenden Falle nicht wirksam gewesen sein. Dagegen spricht schon das zeitliche Verhältnis. Denn die beiden Verbrechen liegen 10 Tage auseinander, so daß sie weder unter ein und dieselbe noch unter zwei auf einander folgende Menstruationsperioden fallen können.

Bei der vollständigen Ergebnislosigkeit dieser auf die Eruierung eines bekannten krankhaften Geisteszustandes gerichteten Bestrebungen könnte aber selbst dem wirklichen Nachweis eines krankhaften Mordtriebes eine exkulpierende Wirkung nicht zuerkannt werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht auch andere, der Wissenschaft bisher nicht geläufige krankhafte Seelenzustände gäbe; auch nicht, daß ein solcher uns bisher unbekannt gebliebener krankhafter Seelenzustand bei der K. zur Zeit der Tat bestanden habe. Aber die Wissenschaft kann, wo sie auf prak-



tische Dinge angewendet werden soll, nur auf Grund des ihr Bekannten urteilen und nicht auf Grund von Vermutungen.

Insoferne aber nach dem bloßen Vorhandensein krankhafter Mordtriebe bei der K. geforscht wird, muß, wie bereits gesagt, ihr Geschlechtsleben in Betracht gezogen werden. Und auf dieses soll jetzt eingegangen werden.

Das Geschlechtsleben der K. ist zweifellos abnorm und es fragt sich, ob sich aus dieser Abnormität heraus nicht irgend ein Anhaltspunkt zur Erklärung der von ihr begangenen Tat gewinnen läßt.

Die K. ist nicht nur insofern geschlechtlich pervers, als sie, soweit nachweisbar, bisher nur mit weiblichen Individuen in geschlechtliche Beziehung getreten ist, wie aus den Aussagen der Zeuginnen Jedlicka, Hofirka und Briža sowie aus der Krankheitsgeschichte der Brünner Irrenanstalt hervorgeht, sondern ihr geschlechtliches Empfinden ist auch pervers im Sinne des Sadismus. Dies ergibt sich aus den Angaben der Maria Jedlicka, daß sie gegen ihre Freundinnen sich oft ohne Grund aufgebracht zeigte, sodaß sie diese schlagen wollte, worauf sie diese umarmte und küßte und an ihre Genitalien preßte. Ferner aus der Aussage der Aloisia Briža, des ausgemachten Günstlings der K., daß die K. sie oft ohne Grund schlagen und ihr die Kleider vom Leibe reißen wollte. Durch diese eigentümliche perverse Empfindungsweise, vermöge deren Eindrücke, die normalerweise Unlustgefühle hervorrufen, zur Quelle von Lustgefühlen, ja von Wollustgefühlen werden, ist es offenbar auch zu erklären, daß es, wie ihre Freundinnen berichten, ein Lieblingsspiel der K. war, die Tote zu spielen, sich auf den Boden zu legen, mit einem schwarzen Schleier zu bedecken, Kerzen anzuzünden und Trauerlieder dazu zu singen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat es auch gar nichts Befremdendes, daß wir im Geschlechtsleben der K. masochistische Züge neben sadistischen vorfinden; daß sie sich, wie die Briža erzählt, „von ihren Freundinnen auf den nackten Hinteren schlagen läßt“ und dadurch sichtlich in wollüstige Erregung gerät.

Sadismus und Masochismus sind ja keineswegs, wie es den Anschein haben könnte, sich ausschließende Gegensätze; sie finden sich vielmehr nicht allzu selten bei einem und demselben Individuum. Der sonderbare Zug, daß Lustgefühle unter solchen Umständen empfunden werden, die normalerweise Unlustgefühle hervorrufen, ist ja beiden Verirrungen gemeinsam.

Andeutungen einer solchen perversen Empfindungsweise finden wir bei der K. noch mehrfach vor. So fällt ihr Koquettieren mit Tod und Selbstmord auf. In der Krankheitsgeschichte der Brünner Irrenanstalt ist sub 26. Aug. vermerkt, daß die K. sich zu zwei anderen Kranken äußerte, sie werde trachten, sich aufzuhängen, da ihr eine innere Ahnung sage, daß sie auf dieser Welt nichts Gutes erwarte. Am 19. Sept. heißt es wieder, die K. habe sich mehrmals geäußert, sie müsse sich das Leben nehmen und einen Strang aussuchen, um dies ausführen zu können. Dann wird wieder sub 26. Sept. berichtet, daß sie plötzlich ohne Grund in Aufregung geriet, sich auf dem Boden herumwälzte, laut weinte und jammerte, sie müsse sterben, morgen werde ihr die Musik zum Begräbnis aufspielen. Man muß also an die Möglichkeit denken, daß die K. eine in ihrem Empfindungsleben so geartete Person sein könnte, daß ihr Szenen und Handlungen der Gewalttätigkeit und Grausamkeit, der Anblick fremder Leiden Wollustgefühle erwecken; daß also auch die Morde an den Richterschen Kindern unter dem Einflusse abnormer geschlechtlicher, nämlich sadistischer Impulse zustande gekommen sein könnten. Wer weiß, ob die K. nicht beim Anblicke der Qualen, die sie dem Alois Richter verursachte, beim Anblicke der strangulierten Lola Richter in geschlechtliche Extase geraten ist und vielleicht sogar onaniert hat, gerade so wie sie dies getan hat, nachdem sie aggressiv gegen ihre Freundinnen losgegangen war. Leider wird man aber hierüber nie etwas erfahren können. Die verbrecherischen Handlungen spielten sich ohne Zeugen ab und aus der K. ist über ihr Geschlechtsleben jetzt gar nichts herauszubringen. Übrigens würden die Angaben der K., selbst wenn sie reden wollte, bei ihrer Verlogenheit keinen Glauben verdienen.

Aber selbst wenn wir das Bestehen sadistischer Neigungen bei der K. annehmen wollten, würden diese allein kaum imstande sein, das Zustandekommen der beiden Morde zu erklären. Denn wenn auch die K. sadistische Gelüste hatte, so war sie doch offenbar in der Regel imstande dieselben zu unterdrücken oder soweit zu beherrschen, um sich mit deren harmloseren Befriedigungen zu begnügen.

Man müßte also annehmen, daß zur Zeit der Tat irgend eine Störung des Bewußtseins vorhanden war, welche es ermöglichte daß trotz aller entgegenstehender Hemmungen eine so schwer verpönte Handlung zur Ausführung kam. Denn wenn wir sogar der K. gar keinen Grad von



Altruismus zuerkennen wollen, so konnte doch schon die Furcht vor der möglichen Entdeckung und deren Folgen von der Verübung einer solchen Tat zurückschrecken.

Es ist endlich auch noch die Frage zu erörtern, ob bei der K. nicht etwa eine Geistesstörung im engeren Sinne vorliegt, eine erworbene Geistesstörung, die schon zur Zeit der Tat in ihren Anfängen vorhanden war und die verbrecherischen Handlungen der K. erklären konnte.

Es ist in dem gegenwärtigen Verhalten der K. manches, was einen Verdacht zu stützen imstande wäre. So ist es unverkennbar, daß in ihrem Wesen eine Veränderung vorgegangen ist. Wenn wir z. B. ihr Verhalten in der Brünner Landesirrenanstalt vergleichen mit dem, das sie gegenwärtig zeigt, fällt auf, daß sie viel mehr menschenscheu, verschlossen geworden ist, nicht nur den Ärzten, sondern auch ihrer sonstigen Umgebung gegenüber.

Geistesgesunde oder wenigstens geistesklare Personen, die in die Irrenanstalt gebracht werden, pflegen sich nicht so zu verhalten, wie die K. gegenwärtig; sie schließen sich bald an andere Personen, besonders an das Wärterpersonal, aber auch an einzelne Kranke an, sie nehmen an den Vorgängen in der Anstalt Anteil, sie suchen sich die Einrichtungen der Anstalt zunutze zu machen und ihre Lage so angenehm als möglich zu gestalten. Anders die K., die sich meist von den andern absondert, sich an niemanden anschließt, an nichts Anteil nimmt und sich über nichts erregt, die keinen Wunsch und keine Klage äußert, die fast nie jemanden spontan anspricht und auch angesprochen nur dürftige Auskunft gibt. Das grundlose Lachen, das an der K. öfters beobachtet wurde, ist ebenfalls eine Erscheinung, die bei Geisteskranken, besonders bei halluzinierenden, stimmenhörenden Kranken oft vorkommt. Es wurde schon früher erwähnt, daß die eigentlichen Anfälle von Starrsehen an das Verhalten mancher halluzinierender Kranken erinnern. — Ob die K. wirklich halluziniert? Einmal hat sie allerdings angegeben, daß sie die Stimme ihrer Mutter gehört habe. Sie hat aber das später widerrufen, und wir wissen auch, was wir von den Angaben der K. zu halten haben. Man wird also über das Vorhandensein von Gehörshalluzinationen kaum eine feste Überzeugung gewinnen können. Auch über Gesichtshalluzinationen berichtete die K. allerdings erst in der allerletzten Zeit, indem sie angab, daß sie öfters die ermordeten Kinder vor sich sehe. Doch war sie sich des Subjektiven dieser Gesichtsempfindung vollkommen bewußt. Es sind das aber doch im besten Falle nur Verdachtsgründe



nicht Beweise einer bestehenden Geistesstörung; sie ergaben sich erst während der Beobachtung in der Wiener Anstalt und nicht schon in der Anstalt in Brünn.

Wenn wir ferner einerseits bedenken, daß bis zur Tat der K. nie Zeichen von Geistesstörung beobachtet wurden und sie auch solche während der gerichtlichen Untersuchung nicht gezeigt hat; wenn wir andererseits die ungewöhnliche Lage berücksichtigen, in der sich die K. jetzt befindet, die Unsicherheit über ihr künftiges Schicksal, das quälende Bewußtsein der schweren Verbrechen, die sie begangen, so werden wir uns die jetzt an ihr beobachteten psychischen Auffälligkeiten ungezwungen als Folgen der letztgenannten Momente erklären können. Wir werden auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß sich bei der K. späterhin eine ernste dauernde Geistesstörung entwickeln kann, ohne daß diese Geistesstörung jedoch bei der Entscheidung über ihre Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat in Betracht kommen könnte.

Wenn wir das Gesagte noch einmal rekapitulieren, so kommen wir zu dem Schluß, daß die K. wohl eine Person mit pathologischen Charaktereigenschaften ist, die aber schon dem Grade nach nicht hinreichen, um sie im Sinne des Strafgesetzes als des Gebrauches der Vernunft vollständig beraubt anzusehen. Was die ihr zur Last gelegten Verbrechen anbelangt, müssen einem pathologischen Seelenleben entspringende Motive als derselben zugrunde liegend angenommen werden, ohne daß es gelungen wäre, über die Natur dieser Motive ins Klare zu kommen.

Wenn die medizinische Fakultät jetzt zu einem anderen Resultate gekommen ist, als in dem Gutachten vom Januar 1902, so ist das der ihr gebotenen Gelegenheit zur persönlichen Exploration der Inkulpatin zu danken, die einerseits ergeben hat, daß der ethische und intellektuelle Schwachsinn der Inkulpatin nicht in dem Grade vorhanden ist, als es nach der Aktenlage angenommen werden konnte; daß andererseits bei der Inkulpatin Erscheinungen zutage getreten sind, welche die Vermutung begründen, daß die ihr zur Last gelegten Handlungen der Ausfluß eines pathologischen Geisteszustandes sein könnten, ohne daß diese Vermutung zur Gewißheit erhoben werden könnte. —

Der Fall K. ist eben, wie der Direktor der Brünner Irrenanstalt ganz richtig bemerkt, ein exzeptioneller, ja in seiner Art einzig dastehender, und es ist daher

nicht zu wundern, wenn es der psychiatrischen Wissenschaft nicht gelingt, ihn klar zu legen.

Die gefertigte Fakultät muß es aber der Gerichtsbehörde überlassen, sich an der Hand der voranstehenden Ausführungen selbst ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit der B. K. zu bilden.

Der Prozeß K.

Nach diesem Fakultätsgutachten blieb die von der k. k. Staatsanwaltschaft Brünn, wie erwähnt, schon am 16. Juli 1901 erhobene Anklage aufrecht. Der B. K. wurde mit dieser Anklage zur Last gelegt, sie habe:

1. Ende Mai 1901 in Brünn gegen Alois Richter in der Absicht ihn zu töten, dadurch, daß sie ihm eine ätzende, giftige Flüssigkeit (Karbolsäure) zu trinken gab, respektive in dessen Mund gegossen hat, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus dessen Tod erfolgen konnte, sohin eine Handlung unternommen, welche zur wirklichen Ausübung der Übeltat geeignet war, und sei die Vollbringung des Verbrechens nur durch Zufall oder ein fremdes Hindernis unterblieben.

2. Anfangs Juni 1901 in Brünn die Karoline (Lola) Richter in der Absicht sie zu töten durch Aufhäufung von Federbetten erstickt, oder sie durch ein um den Hals gewundenes Handtuch gewürgt, sohin auf eine Art gehandelt, welche ihren Tod zur Folge hatte.

3. Am 8. Juni 1901 bei dem k. k. Landesgerichte in Brünn in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen Verbrechens des Mordes wissentlich ein falsches Zeugnis vor Gericht abgelegt.

4. Anfangs Juni 1901 in Brünn bei dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Brünn und dem städtischen Polizeiamte daselbst, also bei der Obrigkeit, ihre Hausgenossin Barbara Richter wegen des angedichteten Verbrechens des Mordes begangen an Alois Richter und Karoline (Lola) Richter auf eine solche Art beschuldigt, daß ihre Beschuldigung Anlaß zu obrigkeitlichen Nachforschungen gegen die Angezeigte geben konnte und auch tatsächlich gegeben hat.

5. Anfangs Juni 1901 in Brünn beim städtischen Polizeiamte als Dienstbote den Albert Richter wegen des angedichteten Verbrechens des Mordes begangen an seiner Tochter Lola auf eine solche Art beschuldigt, daß diese Beschuldigung Anlaß zu obrigkeitlichen Nachforschungen geben konnte.

6. Um ihres Vorteiles willen fremde bewegliche Sachen aus dem Besitze und ohne Einwilligung ihrer Dienstgeber, im Werte von mehr als K. 10.— und zwar:

a) Der Franziska H. in Brünn im Herbste 1900 verschiedene Eßwaren, Strümpfe und Taschentücher im Werte von 3 K.,

b) der Antonia T. in Brünn im November 1900 verschiedene Eßwaren und Marmeladen im Werte von 8 K.,



c) der Johanna H. in Brünn am 5. Juni 1901 1 Paar Kinderschuhe, Wert 5 K., ein paar Kinderstrümpfe, Wert 1 K. und eine Kinderschürze, Wert 1 K., entzogen.

Hierdurch habe sie

ad 1. Das Verbrechen des versuchten Meuchelmordes nach §§ 8, 134, 135, Abs. 1, St. G.,

ad 2. Das Verbrechen des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135 Abs. 1, St. G.,

ad 3. Das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199 St. G.,

ad 4. und 5. Das Verbrechen der Verleumdung nach §§ 209 und 210c St. G.,

ad 6. Das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 176 IIb strafbar nach § 136 und § 34 St. G. begangen.

Die Anklage erzählt den bereits im ersten Abschnitte dieser Darstellung mitgeteilten Sachverhalt in ausführlicher Weise und gelangt bezüglich des verbrecherischen Vorsatzes der B. K. zu nachstehenden Konklusionen:

„Aus allem diesen geht hervor, daß B. K. wissentlich eine falsche Zeugenaussage vor Gericht abgelegt hat, da die Gerichtskommission das Gericht repräsentiert, und daß sie sowohl ihre Hausgenossin Barbara Richter, als auch ihren Dienstgeber Albert Richter wegen eines angedichteten Verbrechens des Mordes bei der Obrigkeit angegeben hat, wohl wissend, daß an ihrer Beschuldigung auch nicht ein Atom Wahrheit ist.

Ihr Vorgehen begründet daher sowohl subjektiv als auch objektiv den Tatbestand des Verbrechens nach §§ 197, 199a, 209 und 210c St. G.

Obwohl die Beschuldigte die Absicht, die Karoline Richter zu ermorden, leugnet, und sich dadurch zu entschuldigen sucht, daß sie durch ihr Vorgehen dieselbe nur schrecken, beziehungsweise bessern wollte, muß auch in dieser Richtung, da sie auf eine so rohe Art gegen dieselbe gehandelt, die Absicht sie zu töten angenommen werden.

Dafür spricht einerseits der Umstand, daß die Beschuldigte Kinder nicht gerne hatte, welchen Umstand viele Zeugen erweisen werden und anderseits, daß sie sich vor der Lola fürchten mußte, damit sie nicht erzähle, daß sie ihrem Brüderchen Alois kurz vor dessen Tode eine Flüssigkeit zu trinken gab, weil sie wahrscheinlich alles wußte.

Da damals die Untersuchung hinsichtlich des Todes des Alois Richter schon im Zuge war, die Beschuldigte von allem wußte, dessen wahre Todesursache aber nicht kannte, und sie befürchten mußte, daß alles, was sie mit dem Kinde vor dessen Tode tat, nun herauskommen werde, läßt sich leicht erklären, warum sie Karoline ermordet habe, nämlich um sich ihrer als der gefährlichen Hauptzeugin zu entledigen.

Daß die Ermordung der Karoline durch die Beschuldigte absichtlich und mit Berechnung vollführt worden ist, dafür spricht auch der Umstand, daß sie den Leichnam des Kindes auf dem Boden versteckt und über das Verschwinden des Kindes auch nicht das geringste angegeben hat, was wohl nicht geschehen wäre, wenn das Kind, auf die Art, wie sie angibt, um das Leben gekommen wäre.



Es ist daher in dieser Richtung die gegen die Beschuldigte erhobene Anklage völlig begründet."

B. K. wurde nun vor die Jury des Schwurgerichtes in Brünn gestellt. B. K. wurde nach durchgeführter Schwurgerichtsverhandlung von den Geschworenen freigesprochen.

Sohin wurde B. K. neuerlich am 9. März 1903 durch die städtische Polizei in die mährische Landesirrenanstalt in Brünn gebracht. Die sofort angelegte neuerliche Krankheitsgeschichte trägt die Diagnose: „Imbecillitas?! Moral Insanity".

Am 10. März 1903, also Tags darauf, wurde B. K. jedoch aus der Anstalt als „ungeheilt" entlassen und in Freiheit gesetzt.

Wie mir der Verteidiger[1]) der B. K. auf meine Anfrage am 18. September 1906 mitteilte, lebt B. K., über welche sofort nach ihrem Freispruche die Kuratel verhängt wurde, bei ihren Eltern in Brünn und wird als Näherin beschäftigt. Dieselbe benimmt sich, wie ihr Verteidiger wörtlich schreibt, „sehr anständig und ruhig".

Laut Angabe ihres Vaters ist B. K. „ganz einsam, menschenscheu" und kommt außer mit den Mitgliedern der Familie mit niemandem in Berührung. Sie leidet angeblich sehr häufig an Kopfschmerzen und zeigt bezüglich aller Ereignisse in ihrer Umgebung absolute Gemütsstumpfheit.

Schlußbemerkungen:

Der Fall K. erregte begreiflicherweise nicht bloß in Brünn, sondern in ganz Österreich berechtigtes Aufsehen.

Landessanitätsrat Regierungsrat Dr. Tilkowsky, der inzwischen verstorbene Direktor der n.-ö. Landesirrenanstalt brachte im Landessanitätsrate einen Initiativantrag ein, es müsse Vorsorge getroffen werden, daß freigesprochene Personen von der psychischen Beschaffenheit der B. K., deren Gemeingefährlichkeit außer Frage steht, verwahrt werden. Tilkowsky sprach die Anschauung aus, der Direktor der Brünner Landesirrenanstalt habe die freigesprochene B. K. „im Grunde der Statuten seiner Anstalt nicht behalten dürfen, da nicht einmal die Fakultät das Vorhandensein einer Geisteskrankheit mit Sicherheit behaupten konnte". Die Tagespresse und die Fachzeitschriften beschäftigten sich mit dem Fall K. ausführlich und es wurde im Zusammenhang mit diesem Falle die über denselben weit

1) Als ihr Verteidiger intervenierte Herr Dr. Jaroslav Budinsky in Brünn, welcher mir die Kopien einiger Prozeßakten freundlichst zur Verfügung gestellt hat.



hinausreichende Frage der „Unterbringung wegen Geistesstörung freigesprochener Verbrecher" lebhaft diskutiert.

Diese Frage war in Österreich schon ungefähr vor 20 Jahren aktuell gewesen. In einer Note aus dem Jahre 1884 hatte das Justizministerium infolge einer vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Wien ausgegangenen Anregung die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern auf solche Fälle gelenkt, in welchen ein wegen eines in höherem Grade gemeingefährlichen oder Ärgernis gebenden Verbrechens Beschuldigter lediglich deshalb, weil die Sachverständigen seine Zurechnungsfähigkeit in Abrede stellen oder ihn als dermalen geisteskrank erklären, außer Verfolgung gesetzt wird . . . . . sowie auf Fälle, in welchen ein bereits verurteilter Verbrecher der bezeichneten Art aus gleichem Grunde dem Strafvollzuge entzogen wird. Nach den bestehenden Vorschriften — so führte das Justizministerium aus — „sei es möglich, ein solches Individuum ganz unbeschränkt seiner früheren bürgerlichen Lebenssphäre zurückzugeben, wenn und weil seine Geistesstörung zwar als unheilbar, für die Folge aber nicht mehr als gemeingefährlich diagnostiziert wird. Ein derartiges Vorgehen verletze jedoch unter Umständen das allgemeine Rechtsgefühl". Das Justizministerium erklärte, es verschließe sich der Erwägung nicht, daß durch eine Anweisung der Strafgerichte, in allen derartigen Fällen die politische Behörde und das Zivilgericht vom Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, auf daß die Übernahme des Beschuldigten, beziehungsweise Verurteilten in eine Irrenanstalt verfügt und ein Entmündigungsverfahren eingeleitet werde, der angestrebte Zweck noch nicht erreicht werde. Eine Bestimmung des Inhaltes sei vielmehr nötig, daß 1) Personen, „welche wegen eines im höheren Grade gemeingefährlichen oder Ärgernis gebenden Verbrechens vom Strafgerichte schuldig erkannt worden sind, welche mit dem Vollzuge der über sie verhängten Strafe jedoch aus dem Grunde verschont werden müssen, weil sie als geisteskrank erklärt sind", 2) desgleichen Personen, „welche aus demselben Grunde von der Anklage wegen eines Verbrechens der bezeichneten Art freigesprochen oder mittels Einstellungsbeschlusses außer Verfolgung gesetzt worden sind", „ohne Rücksicht darauf, ob ihr Zustand heilbar ist, ob sie für die Folge als gemeingefährlich angesehen werden, oder ob diese Voraussetzungen nicht zutreffen", in eine Irrenanstalt aufzunehmen und darin so lange interniert zu halten sind, bis die zuständige politische Behörde nach Einholung der Wohlmeinung jenes Gerichtes, welches das Urteil gefällt oder die Internierung des Inkulpaten veranlaßt hat, die Entlassung verfügt".



Das Ministerium des Innern hatte inzwischen die Angelegenheit dem Obersten Sanitätsrate zur Äußerung übergeben, welcher über ein Referat Professor Hofmanns, Professor der gerichtlichen Medizin in Wien, im Jahre 1885 den Beschluß faßte, es sei mit Rücksicht auf die vielen und bedenklichen Lücken der den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechenden, einer allseitigen und gründlichen Revision bedürftigen irrenrechtlichen Bestimmungen das Zweckmäßigste, eine sachkundige aus Ärzten und ärztlichen Laien, insbesondere Juristen zusammengesetzte Enquete einzuberufen.

Außerhalb der Grenzen Österreichs dürfte es nicht bekannt sein, daß diese Enquete zustande kam und in dieser Enquete des Obersten Sanitätsrates, betreffend „die Reform des Irrenrechtes", auch die Frage „der Behandlung krimineller Geisteskranken" diskutiert und vom Professor Wagner von Jauregg und Professor Moritz Benedikt ein ausführliches Referat erstattet wurde[1]).

Das reiche Material, welches diese Enquete zutage gefördert hatte, wurde von der Regierung nur in der Richtung der Reform des „Entmündigungsverfahrens" in Form einer Regierungsvorlage verwertet, die anderen Probleme, darunter auch das Problem der „Behandlung krimineller Geisteskranken" fand in diesem Gesetzentwurfe keine legislatorische Bearbeitung. Hingegen finden sich diesbezügliche Bestimmungen im § 36 u. ff. des soeben veröffentlichten Vorentwurfes zu einem österreichischen Strafgesetzbuche (Sept. 1909).

Der Fall K. ist aber auch in einer anderen Beziehung außerordentlich interessant. Wir kennen in Österreich die Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung nicht, daß ein Angeklagter zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Irrenanstalt auf eine bestimmte Zeit gebracht wird. Die Gerichtspsychiater untersuchen in der

1) Es würde zu weit führen, dieses umfangreiche Referat ganz oder auszugsweise mitzuteilen, und verweise ich diesbezüglich auf meine Arbeit „Die Reform des Irrenrechtes" Wien—Leipzig, Deuticke 1907. — Prof. Wagner schlägt als dringende Reform die Errichtung ganz selbständiger Anstalten für kriminelle Geisteskranke vor. In diesen Anstalten müßten solche Geisteskranke untergebracht werden, bei denen das Moment der Geistesstörung mit dem der Kriminalität zusammentreffe. Also 1) Individuen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens in strafgerichtliche Untersuchung oder in Anklagezustand versetzt wurden, aber wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden sind. 2) Individuen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und während der Strafhaft geistesgestört befunden werden, wenn die Geistesstörung eine länger dauernde oder gar unheilbar ist. 3) Individuen, die in einer Irrenanstalt interniert eine Handlung begangen haben, die — von einem Geistiggesunden begangen — als Verbrechen gegen die Person zu qualifizieren wäre.



Regel den Häftling entweder in einem zugewiesenen Bureau des Gerichtes, in welches der Häftling jeweils zu den Unterredungen mit den Ärzten gebracht wird, oder solche Häftlinge, welche toben oder deren Vorführung in dieses Bureau aus technischen Gründen unmöglich ist, in einem Krankenzimmer des Inquisitenspitales [1]).

Die Fakultätsgutachten aber kamen in der Weise zustande, daß der Fakultät die Akten zugesendet wurden, worauf der Referent und Korreferent entweder auf Grund des Studiums der Akten oder falls er dies für notwendig hielt und dies technisch durchführbar war, auch auf Grund einer Besprechung mit dem Inquisiten, sein Votum erstattete, welches in der sogenannten Kunstgutachtenskommission bestehend aus Mitgliedern der Fakultät — diskutiert und endgültig redigiert wurde. Fand es der Referent notwendig, den Inquisiten persönlich zu untersuchen, so begab er sich in das Gerichtsgebäude und ließ sich den Inquisiten vorführen. Manche Fakultätsgutachten wurden aber abgegeben, ohne daß der Referent, der Korreferent, geschweige denn die Mitglieder der Kunstgutachtenskommission den Inquisiten gesehen hätten.

Der Fall B. K. lehrte nun, wie unumgänglich notwendig es sei, daß der Referent und Korreferent eines Fakultätsgutachtens den Inquisiten persönlich sehen und untersuchen könne.

Insbesondere seit dem Falle K. häufen sich die Fälle immer mehr, in welchen der Referent der Fakultät sogar erklärt, er könne sich mit einer ein- oder auch mehrmaligen Besprechung mit dem Inquisiten im Gerichtsgebäude nicht begnügen. Und so hat sich in Wien sozusagen „neben dem Gesetze", welches hiefür keine Norm enthält, in den letzten Jahren ein „Gewohnheitsrecht der Fakultät" herausgebildet auf Überstellung eines Inquisiten an eine psychiatrische Klinik zur gründlichen Beobachtung während längerer Zeit durch den Referenten und Korreferenten der Fakultät.

1) Daß die gerichtsärztliche Untersuchung der B. K. durch die Brünner Gerichtsärzte in der Mährischen Landesirrenanstalt erfolgte, ist eine Seltenheit und wohl darauf zurückzuführen, daß die beiden Brünner Gerichtsärzte zufällig gleichzeitig Direktor bezw. Primararzt der Landesirrenanstalt waren.



VI.

Ein Fall von Saliromanie.

Mitgeteilt von
Dr. **A. I. van Waveren**, zu Utrecht.

Ein besonderer Fall von Beschmutzung von Weiberkleidern mittels Tinte, wobei das regelmäßig damit verbundene sexuelle Moment eine überwiegende Rolle spielt, hat neulich in Holland das allgemeine Interesse erweckt. Im Anfange des vorigen Jahres kam es mehrmals vor, daß Frauen, die sich in Amsterdam ohne Begleitung in stillen Stadtteilen befunden hatten, als sie nach Hause kamen, entdeckten, daß ihre Kleider durch Tintenflecke mehr oder weniger beschädigt worden waren. Die Polizei wurde gelegentlich von einigen dieser unangenehmen Erfahrungen in Kenntnis gesetzt. Allein, da natürlich die meisten dieser weiblichen Personen nur ungefähr angeben konnten, wo möglicherweise die Beschmutzung stattgefunden hatte, war es für die Polizei kaum möglich, auf die Spur des Täters zu kommen.

Endlich kam ein Fall vor, worin die Person, deren Kleid auf diese Weise beschädigt worden war, mit Bestimmtheit wußte, in welcher Gegend der Stadt ihr ein junger Mann, der sehr wahrscheinlich der Täter war, gefolgt war.

Also stand so gut als fest, daß dieses Mal die Tat in der Nähe des Vondelsparks oder wohl in diesem Parke selbst geschehen ist. Der Vondelspark in Amsterdam bildet ein waldartig, schön angelegtes Stadtviertel, unweit des Zentrums, und ist zugleich ein Verkehrsweg nach weiter gelegenen Teilen von Amsterdam.

Als nun am 29. Mai des vorigen Jahres der Polizei mitgeteilt wurde, daß das Ladenfräulein K. diesen selben Tag auf ihrem Wege durch eine Straße in der Nähe dieses Vondelsparks von einem jungen Manne verfolgt wurde, und zu Hause angekommen, entdeckt hatte daß ihr hellbraunes Mantelkostüm mit Tintenflecken beschmutzt war, hielt die Polizei in den folgenden Tagen ein wachsames Auge auf alle Personen, die zu ungefähr derselben Stunde im Vondelspark

und in dessen Nähe durch ihr Benehmen die Aufmerksamkeit auf sich zogen. In der Tat war sie auch so glücklich, einige Tage nachher, schon am 31. Mai, die Hand zu legen auf einen jungen Menschen, einen Soldaten, der während einiger Zeit im Vondelspark einer Dame in sehr verdächtiger Weise gefolgt war. Hierbei hielt er etwas in der Hand, was er zu werfen zu beabsichtigen schien. Wie der Polizeirapport sagt, machte der Mann den Eindruck eines sexuell aufgeregten Menschen.

Bevor aber die Tat des Werfens vollbracht war, wurde der junge Mann verhaftet. Und daß die Polizei den Schuldigen verhaftet hatte, erwies sich bald dadurch, daß der Verhaftete in einer stillen Allee des Parkes versuchte, sich aus den Händen der Rechercheure zu befreien und ein Fläschchen, gefüllt mit Tinte, heimlich ins Gras warf. Auf dem Polizeiamt wurde er erkannt als ein gewisser H., Kontordiener, 20 Jahre alt, wohnhaft in Amsterdam, Milizen-Soldat der Infanterie. Konfrontiert mit dem oben genannten Ladenfräulein K., erklärte dieses, daß der junge Mann an Größe und Gestalt ganz übereinstimmte mit dem Jüngling, der einige Tage vorher hinter ihr gelaufen ist. Zum Überfluß erkannte der Verhaftete in dem hellbraunen Mantelkostüm, das ihm auf dem Polizeiamt gezeigt wurde, das Kleid, auf welches er einige Tage vorher mit einer Flasche Tinte geworfen hatte; auch gestand er, schon mehrmals vorher sich dergleichen Handlungen schuldig gemacht zu haben.

Der junge Mann wurde vorläufig gefangen gehalten.

Dem Kriegsrat in Haarlem, der über die Sache zu entscheiden hatte, erschien es nötig, daß eine Untersuchung des Geisteszustandes des jungen Mannes veranlaßt werde. Es wurden ein Nervenarzt in Haarlem und ein Arzt der Irrenanstalt Meerenberg, in der Nähe von Haarlem, mit dieser Untersuchung betraut.. Das Gutachten des von diesen Sachverständigen ausgearbeiteten Rapports lautete dahin, daß dem Täter die Tat wegen kränklicher Störung seines Geisteszustandes nicht zugerechnet werden könne. Infolgedessen wurde er freigesprochen.

Damit war die Sache aber nicht beendet. Denn der Advokat-Fiskal des Hohen Militär-Gerichtshofes, welcher Hof in Utrecht residiert und in höchster Instanz über Angelegenheiten, die beim Kriegsrate schon in Behandlung gewesen sind, entscheidet, brachte die Sache vor den Hof. Seinerseits erklärte der Hof eine neue Untersuchung des Geisteszustandes des Beklagten nötig und beauftragte damit Herrn Dr. K. Heilbronner, Professor der Psychologie an der Universität Utrecht.

Professor Heilbronner kam in seinem Rapport zu einem andren Resultate. Sein Urteil lautete, daß die abnormale Neigung, welche bei diesem jungen Menschen besteht, nicht zu betrachten ist als eine krankhafte Störung des Verstandes. Auch war bei ihm nicht aufgehoben die Fähigkeit, das Unerlaubte seiner Handlung zu fassen oder in dieser Hinsicht seinen Willen zu bestimmen. Höchstens könnte angenommen werden, daß diese Fähigkeit durch die abnormale Neigung beschränkt war.

Zur Erläuterung diene, daß Prof. Heilbronner diese — zweifelsohne abnormale — Neigung nicht als eine angeborene sexuelle Anomalie qua talis betrachtet. — „Es wäre doch," also schreibt er, „allem, was bekannt ist über Erblichkeit und angeborene Eigenschaften, widersprechend, anzunehmen, daß qua talis eine angeborene Neigung bestehen würde, um sexuelle Befriedigung zu suchen mittels Werfens mit Tinte auf helle Frauenkleider, eine Neigung, die dann erst in den Jahren der Pubertät zum Vorschein treten und Befriedigung fordern werde!" Prof. Heilbronner stellt sich vielmehr die Sache so vor daß die besondere Richtung, in welcher die verkehrte Neigung sich bewegt, immer von in gewissem Sinne fälligen Ereignissen bestimmt, wird, und daß nur angeboren ist eine besondere Geistesbildung, die es möglich macht, daß zufällige Einflüsse von so großer Wirksamkeit werden können. Dieser Anschauung gemäß sind die Handlungen, welche aus dieser abnormalen Neigung entstehen, als nichts anderes zu betrachten als andere Tatsachen, die ihren Grund finden im Drange nach Befriedigung der sexuellen Begierde. Die Neigung an sich ist nur aufzufassen als eine auf besonderem Boden entwickelte Tendenz; es muß nur gefragt werden, ob in dieser besonderen Entwicklung der Grund für Unzurechnungsfähigkeit gefunden werden könnte. Dies sei aber hier ebensowenig der Fall, wie in vielen vorausgegangenen Fällen, in welchen Strafbarkeit angenommen wurde.

Der Gerichtshof stimmte dieser Auffassung zu und so wurde der Angeklagte verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen, wegen absichtlicher und widerrechtlicher Beschädigung eines Gutes, das einem andern zugehört.

Was die Psychologie der Tat betrifft, sei noch erwähnt, daß, wie der Täter im Laufe der Untersuchung mehrmals eingestanden hat, das Ziel seiner Handlung ausschließlich war die Befriedigung des Geschlechtstriebes, das Erwecken eines Gefühls von Orgasmus, das seinen Höhepunkt erreichte beim Werfen oder sogleich darnach. Nach der Tat empfand er ein Gefühl der Entspannung, das wohl von gleicher Art ist wie das Gefühl, welches auf die gewöhnlichen Ge-



schlechtsverrichtungen folgt. Nach einiger Zeit macht diese Empfindung Platz für ein Gefühl von Reue über das, was begangen wurde.

Übrigens machen sich im psychischen wie im physischen Leben des Täters keine auffallenden Abnormalitäten merkbar. Er ist von gewöhnlicher Intelligenz; hält z. B. sehr gut die Forderungen des Militärlebens auseinander; er ist mehr oder weniger künstlerisch veranlagt und zeichnet z. B. mit Talent. Intellektuelle Beschränktheit ist also nicht vorhanden; typische Degenerationszeichen haben sich auch nicht konstatieren lassen.

VII.

Berichtigung einiger Irrtümer, die Homosexualität betreffend.

Von
Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke**, Hubertusburg.

Unglaublich viel wird heute über die Homosexualität geschrieben, meist allerdings populär und sehr oft falsch dargestellt, doch gibt es andererseits auch eine ganze Reihe ernster, wissenschaftlicher Arbeiten, die gelesen werden müssen, ehe man es wagen darf in dieser schwierigen Materie sich zu äußern. Freilich ersetzt das noch lange nicht die eigene Erfahrung, die ich daher vor allem vom Schriftsteller über die Inversion verlange und die gerade in den meisten Fällen selbst bei Medizinern fehlt.

So sehr wir nun auch wohl am Anfange unserer Kenntnis über das Urningtum stehen, so lassen sich doch gewisse Facta nicht verkennen, die nur böser Wille oder krasse Ignoranz vernachlässigen kann. Trotzdem geschieht dies alltäglich und es verlohnt sich wahrlich nicht alle diese Verballhornisierungen der Wahrheit zu korrigieren. Wenn aber schiefe oder gar falsche Darstellungen sich in ernste Fachzeitschriften einschleichen, dann muß man schon ein; quos ego! hineinschmettern. In dieser unangenehmen Lage befinde ich mich nun einem Aufsatze gegenüber, den Dr. Fleischer in diesem Archiv, Bd. 34 (1909) p. 242 ss., also ganz kürzlich erst, geschrieben hat und den ich nur verstehe, wenn ich wohl mit Recht annehme, daß der Autor Urninge überhaupt nie gesehen hat oder nur wenige Exemplare kennt. Dann hätte er wenigstens die ernste Literatur darüber gründlich lesen und seine eigene Meinung bescheiden aussprechen sollen, was er leider zu tun unterließ. Er geriert sich vielmehr als Hüter des Rechts und der Moral und dies besonders im Hinblick auf die geplante Umänderung des Strafgesetzbuches. Am besten werden wir tun, ihm Schritt für Schritt zu folgen, wenngleich dadurch „disjecta membra“ entstehen sollten. Handelt es sich ja hier auch nur um Berichtigung einiger Irrtümer, allerdings sehr wichtiger.

Daß das Gesetz nicht die Anlage bestraft, sondern ihre Betätigung, ist eine Binsenwahrheit. Es fragt sich aber eben nur, ob das mit Recht geschieht oder nicht. Wenn von Anlage die Rede ist, so kann es sich in diesem Sinne nur um eine angeborene handeln, mag diese nun ererbt sein oder erst durch die Befruchtung oder weitere Entwickelung des Keimes in utero so geworden sein. Fleischer hält



eine solche nun für „sehr fraglich“. Es ist ihm allerdings zuzugeben, daß ein strikter Beweis hierfür kaum vorliegt, aber nach Analogien so mancher „angeborener“ Eigenschaften darf man immerhin ziemlich sicher auf solches schließen, wenn ein Entstehen der abnormen Neigung aus anderen Ursachen abzuweisen ist. Wenn ein Kind z. B. viel lügt, so sprechen wir von einem „geborenen“ Lügner. Ist das Kind sonst gut erzogen, in einem vortrefflichen Milieu aufgewachsen und nicht außerhalb der Familie mit schlechten Elementen in Berührung gekommen, so dürfen wir wohl sagen: das Kind ist mit einer Neigung zur Lüge geboren.

Wenn wir analogerweise sehen, wie ein Kind schon ganz früh sich weiblichen Personen ab- und männlichen mit besonderem Interesse zuwendet und gar einer ganz speziellen nachläuft, sich an sie schmiegt, in ihrer Umarmung sich offenbar nicht bloß wohl, sondern sogar beseligt fühlt, bei Abwesenheit derselben deutliche Zeichen von Unruhe, auch in anderen Fällen von Eifersucht zeigt und diese männliche Anziehung allmählich sogar sexuelle Färbung annimmt, dann sind wir berechtigt hier eine angeborene Anlage anzunehmen. Freilich muß jede Art von Verführung usw. ausgeschlossen werden. Noch sicherer wird unsere Diagnose, wenn gar Vererbung vorliegt und auch das Kind nur homosexuell träumt.

Nun hat Schäfer in seiner „Allgem. Gerichtl. Psychiatrie“ (Berlin, Hofmann 1910) darauf hingewiesen, daß „von Jugend auf homosexuell“ an sich noch keine Anlage dazu beweise, „sondern früh ist durch Verführung die Angewöhnung, die Neigung entstanden.“ Und dies sucht er dadurch zu beweisen, daß er es bei 9 oder 10 (!!) Urningen fand. Diese Verallgemeinerung ist total falsch. Alle, die viele echte Homosexuelle sahen: Hirschfeld, Numa, Praetorius, Kind, Merzbach usw. leugnen es strikte und ich schließe mich ihnen völlig an. Schäfer sagt uns vor allem nicht, ob es sich in seinen Fällen um echte Homosexuelle oder Pseudohomosexuelle handelte. Er kennt offenbar auch nur wenig diese Anomalie und bloß wenige Träger derselben. Gewiß mögen in einigen Fällen sexuelle Erlebnisse den Anstoß gegeben haben, doch vergesse man nicht, daß dies nur möglich ist, wenn eine Disposition dazu vorhanden war. Schäfer geht aber noch weiter, indem er meint, die Annahme des „Angeborenseins“ diene zur Propaganda, sie befriedige rein theoretische Phantasien (Keimanlage). Das erstere etwa von ernsten Schriftstellern zu behaupten ist voreilig, das letztere irrig, da heuristisch gewisse Theorien doch nötig sind und die lächerlich gemachte Keimanlagen-Theorie, wie wir weiter unten sehen werden, durchaus nicht so phantastisch erscheint. Schäfer spricht



endlich von vielen Infektions-Herden in der Schule, von Schülern, die durch Homosexuelle verführt waren und will damit offenbar den § 175 retten. Nun leugne ich nicht, daß solches vorkommt, ich leugne aber mit den wirklichen Kennern der Inversion, daß es so häufig eintrete, daß also die Gefahr der Verführung eine große sei. Ich halte sie sogar für minimal, nicht, weil ich selbst keinen solchen Fall kenne, sondern weil der echte Urning mit Knaben so gut wie nie verkehrt. Das tun eben meist nur Pseudohomosexuelle, Lasterhafte. Diese Verführer müssen natürlich kategorisch bestraft werden. Zum Glücke geschieht aber den wirklich einmal verführten Jungen kaum je ein erheblicher Schaden. Schäfer selbst sagt, daß die Sache meist unentdeckt bleibt, also zeichnen sich die betreffenden Jungen weder in der Schule noch in der Familie durch besondere Schlechtigkeit usw. aus. Sind sie, wie meist, heterosexuell, so bleiben sie es auch, sobald sie aus dem Banne des Verführers erlöst sind. Bleiben sie auch später homosexuell bei ihren Betätigungen, so hatten sie offenbar eine besondere Veranlagung dazu und diese hätte sich wahrscheinlich, wenn auch vielleicht später gezeigt, selbst wenn der Verführer nicht erschienen wäre. Denn bei solcher Disposition können allerlei, manchmal recht banale Gelegenheitsursachen wirken.

Warum ich Schäfer angreife statt Fleischer? Nun, weil seine Vorwürfe auch direkt oder indirekt von letzterem wiederholt werden. Jedenfalls haben wir zunächst gesehen, daß die „angeborene" Anlage zur Inversion durchaus nicht so sehr fraglich ist, wie Fleischer annimmt. Zeichen einer frühzeitig auftretenden Inversion erscheinen mehr oder weniger deutlich nicht zu selten, obgleich die spezielle sexuelle Richtung gewöhnlich erst um die Zeit der Geschlechtsreife auftritt, meist ohne Verführung, Onanie, sexuelles Erlebnis usw.

Fleischer bekämpft auch die Lehre von einer doppelten Keimanlage. Wir wissen, daß der Embryo erst geschlechtslos ist, dann die beiden Keimdrüsen zugleich aufweist, um aber bald eindeutig geschlechtlich zu werden mit der entsprechenden Keimdrüse, während das Parallelorgan verschwindet oder atrophiert. Wir finden aber auch am Erwachsenen noch genug Spuren doppelter Geschlechtlichkeit. Männer und Frauen haben also sehr vieles körperlich gemeinsam, wie auch bez. der geistigen Eigenschaften, die beim Mann nur ein + oder — von den weiblichen aufweisen. Körperliche oder physische Attribute sind also keinem Geschlechte ganz eigentümlich, sondern sind stets untereinander gemischt. Wir können demnach keinen logischen Fehler darin sehen, wenn wir bez. der libido auch eine gleich- und entgegengesetzt-geschlechtliche als



ursprünglich vereint uns vorstellen und weiter, daß durch die Entwicklung auf irgend eine Weise — vielleicht durch die sog. „inneren Sekrete" der Geschlechtsdrüsen während der Pubertät — die gleichgeschlechtliche meist verschwindet. Warum das geschieht, wodurch und warum insbesondere bei den Urningen gerade die gleichgeschlechtliche allein bestehen bleibt, wissen wir nicht.

Gewiß ist das Vorgetragene nur eine Hypothese, aber durchaus nicht so phantastisch, wie sie Schäfer hinzustellen beliebt und von allen Hypothesen immerhin noch die beste. Sie allein kann uns die verschiedenen Kombinationen männlicher und weiblicher Eigenschaften in Körper und Geist bei jedem Geschlecht näher bringen, namentlich die merkwürdigen Fälle von Bisexualität erklären und hier wieder die verschiedenen Möglichkeiten in den Mischungsverhältnissen der libido. Gestützt wird sie neuerdings durch die von Freud und Sadger gefundene Tatsache — wenn sie sich weiterhin durch Nachprüfung bestätigen sollte. — daß es nämlich bei Hysterie, Angst-, Zwangsneurosen usw. durch Psychoanalyse gelingen soll stets eine kleine latente homosexuelle Komponente ausfindig zu machen, die zur völligen Heilung eliminiert werden muß, daß endlich auch bei jedem normalen Heterosexuellen als Parallele dazu ein homosexueller Teil seiner libido sich nachweisen läßt!

Diese Theorie der doppelten Keimanlage erklärt uns also auch am besten die sog. echte, angeborene Inversion in ihren verschiedenen Graden, ebenso die späteren Fälle, bis zu den tardiven. Wir finden auch im Gegensatze zu Fleischer wenig Merkwürdiges darin, daß die körperlichen Abweichungen und oft auch die seelischen relativ häufig geringe sind, gegenüber der konträren libido, daß vor allem die seelischen Abweichungen bei den Urningen öfter auftreten als die somatischen. Freilich wissen wir nicht warum. Das geht uns aber auch so mit vielen anderen Dingen. Kurz, es steht trotz Fleischer fest, daß die konträre Sexualempfindung viel häufiger erscheint als eine „verkehrte körperliche Keimanlage". Wenn Fleischer die Untersuchungs-Ergebnisse von Hirschfeld bez. der Häufigkeit der Inversion bemängelt, so tut er sehr unrecht; Hirschfeld selbst hat auf das glänzendste alle jene Einwürfe widerlegt. Zurzeit haben wir gar keine andere Methode bei Massenuntersuchung als die der Enquete und wenn diese so vorsichtig gehandhabt wird, wie es dort geschehen ist, so sind die möglichen Fehlerquellen nur gering. Oder weiß Fleischer etwas Besseres vorzuschlagen?

Fleischer will die Urninge zur Enthaltsamkeit verdammen: „Die geschlechtlich Verkehrten müssen eben Enthaltsamkeit üben, wenn sie unter uns leben wollen." Er begründet das auch damit,



daß der Geschlechtstrieb nicht unwiderstehlich sei. „Die gegenteilige Ansicht ist ein Irrtum. Selbst der rücksichtsloseste, sinnlichste, vertierteste Lustmörder kann sich beherrschen, wenn die Polizei kommt.“ Letzteres ist ganz richtig. Was heißt aber „unwiderstehlich“? Im strengen Wortsinne findet sich das allerdings nur bei bewußtlosen und gewissen psychotischen Zuständen. Sicher wird aber ein starker Geschlechtstrieb schwerer zu unterdrücken sein, als ein schwacher und wenn wir bei jenem dem Heterosexuellen gestatten, ihm nachzugeben, warum nicht auch dort, vorausgesetzt, daß gewisse gesetzliche Erfordernisse eingehalten werden? Fleischer meint nun, daß bei dem Urning größere Hemmungsvorstellungen wirken müssen, als beim Heterosexuellen. Er weiß, „daß sein Begehren sich mit den sittlichen Anschauungen seines Volkes . . . nicht verträgt . . . Ein verkehrt Veranlagter, welcher sich über all diese Schranken hinwegsetzt, steht sittlich auf einer niedrigeren Stufe, als ein naturgemäß Empfindender, welcher gelegentlich entgleist, denn er hat mehr Schamgefühl über Bord werfen müssen . . .“ Das ist einfach nicht wahr! Sittliche Anschauungen sind bekanntlich sehr variabel, wechseln von Ort zu Ort, von Zeit zu Zeit. Es gibt keine absolute Norm für Recht und Unrecht. So manches, was ein Volk heute für recht hält, wird später als Unrecht empfunden usw. Man ist also eo ipso noch gar nicht gezwungen, etwas als Recht zu empfinden, wenn andere es tun, vorausgesetzt, daß damit niemandem geschadet wird. Der Urning sieht mit vielen anderen und ganzen Völkern nicht ein, warum seine Neigung verwerflich ist. Er braucht deshalb absolut nicht auf einer niedrigen sittlichen Stufe zu stehen. Ja, ich kenne verschiedene ethisch sehr Hochstehende mit fein entwickeltem Schamgefühle. Sehr wichtig ist ferner, daß das sogenannte Volk, welches mit Abscheu die Homos betrachtet, fast nur die Gebildeten sind. Das eigentliche Volk steht der Sache meist sehr gleichgültig gegenüber.

Hat der konträr Sexuelle nur eine schwache oder mittelstarke, aber noch leidlich gut unterdrückbare libido, so wird man ihm gewiß Enthaltsamkeit anraten, aber weniger aus moralischen oder medizinischen Gründen — die Gefahr syphilitischer Ansteckung ist hier eine sehr geringe — als vielmehr, um nicht mit dem Gesetze in Konflikt zu geraten oder Erpresserhänden sich zu überliefern. Wenn aber nun seine libido, wie so häufig, stark ist? Dann wird ihm die Enthaltsamkeit schwer fallen, ja, sie kann ihm eventuell schaden. Er soll darum dann ruhig der libido nachgeben — wenn sonst alle dagegen ergriffenen Maßnahmen fehlschlagen — doch mit der nötigen Vorsicht.

Fleischer scheint weiter anzunehmen, daß die alten Völker untergegangen sind, weil sie sich der Knabenliebe ergaben, oder daß diese wenigstens ein sicheres Anzeichen des Verfalls darstellt. Das ist ganz falsch. Sie blühte in Griechenland z. B. am meisten, als dieses herrliche Land auf seiner Höhe stand. Sie blühte von jeher im Orient und doch hat es dort genug tüchtige Völker gegeben, wie auch noch im heutigen Japan, gewiß einem Volke der Zukunft. Und dabe handelte es sich wahrscheinlich immer nur vorwiegend um Pseudo-Homos, da die Zahl der echten Urninge überall und zu allen Zeiten die gleiche, weit geringere gewesen zu sein scheint.

Wenn Gelehrte und Forscher sich dazu hergeben, die Homosexualität als Naturphänomen zu studieren und folglich die Sache sine ira et studio betreiben müssen, so geschieht es also nicht, um Mitleid für die Verkannten hervorzurufen, sondern vor allem um die Wahrheit zu finden und damit der Gerechtigkeit Bahn zu brechen. Soviel ist schon heute klar, daß es von jeher eine relativ kleine Zahl von echten Urningen gegeben hat und voraussichtlich stets geben wird, die also, sehr wahrscheinlich wenigstens, mit einer Naturanlage so geboren wurden, doch ist ihre Zahl sicher viel größer als allgemein angenommen wird, und scheinbar mit 1—2 Proz. der Bevölkerung kaum zu hoch taxiert. Mit den „Bisexuellen" aber erhöht sich der Prozentsatz vielleicht auf 3—4 Proz. Was sonst von homosexuellen Dingen geschieht, geht von den Pseudohomosexuellen aus, die also nur homosexuelle Dinge begehen, aber heterosexuell fühlen. Hier liegt also keine Nötigung vor. Vor dem Gesetze werden diese und die echten Urninge wie die Heterosexuellen zu behandeln sein, also bei Notzuchti bei Vergehen mit Minderjährigen und bei Erregung öffentlichen Skandals sind sie zu bestrafen, doch der Homosexuelle eventuell nur als „vermindert Zurechnungsfähiger", wenn ihm nachgewiesen werden kann, daß seine libido „gesteigert" war. Dies würde unter gleichen Verhältnissen dem Pseudosexuellen weniger zustatten kommen, da ihm ja der Verkehr mit den Frauen möglich ist, der andere meist mit Abscheu abweist. Es kommt also hier dann sehr auf die Diagnose zwischen echter und falscher Homosexualität an![1]) In parenthesi füge ich gleich an, daß die echten Urninge sich nur selten mit Knaben abgeben, dies vielmehr meist von Pseudohomosexuellen ausgeht.

1) Siehe darüber meine Arbeit: Die echte, angeborene Homosexualität und die Pseudohomosexualität in der Deutschen Mediz. Wochenschr. No. 34, 1909. Weiter: Die Diagnose der Homosexualität. Neurolog. Centralbl. No. 8, 1908.



Ich habe hier nur die Hauptirrtümer der Arbeit von Fleischer berichtigt. Das muß genügen. Damit ist auch manches widerlegt, was Gräf in seiner sonst verdienstlichen Arbeit in diesem Archive über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe, Bd. 34, p. 45 ss., Schiefes bez. des Urningtums schrieb.

Alle Einsichtigen, nicht bloß unter den Medizinern, sondern auch unter den Juristen (z. B. auch Prof. v. Liszt und Groß) stimmen für die Abschaffung des § 175, der die Homosexualität als solche schon bestraft. Die Gegengründe sind schon sehr oft beweiskräftig gegeben worden, neuerdings wieder von Dr. Hiller[1]), der die sogen. kosmologisch-metapyshischen, die ästhetischen, die hygienischen, die moralischen Einwürfe ganz vortrefflich ad absurdum führt. Ich begnüge mich, den Leser hier auf jenen ausgezeichneten Artikel zu verweisen. Nur einen der Schlußsätze führe ich hier an: „Strafrecht ist Interessenschutz, und daß durch „widernatürliche Unzucht" irgendwelche Interessen irgendwelcher Menschen oder Menschengemeinschaften tangiert werden, dafür ist man bisher den Beweis schuldig geblieben." Ganz albern ist der Einwurf der Gefahr für die Sittlichkeit, da diese seitens Heterosexueller 10 mal größer ist. Dort, wo es keinen § 175 gibt, ist die allgemeine Sittlichkeit kaum niedriger als bei uns!

Gerade beim Kampf um diesen Paragraphen streiten nicht nur die Ansichten untereinander, sondern hier macht sich von jeher ein Gefühlswert sehr unangenehm bemerkbar, der die Sinne und den Verstand trübt und damit die ruhige Kritik der Tatsachen. Unter dem Eindruck der letzthin stattgefundenen unerquicklichen Prozesse von Homosexuellen ist ein neuer Gefühlszuwachs zum Hasse gegen die Homosexuellen eingetreten; es weht ein schärferer Wind, wovon schlagend der Vorentwurf zum neuen deutschen Strafrecht Zeugnis ablegt. Es wird später sicher einmal ein kostbares document humain für menschliche Verblendung sein. Die Wahrheit läßt sich aber nicht zurück-, wenn auch einige Zeit aufhalten. Heutzutage gehört ein großer Wagemut dazu, für die gerechte Sache der Homosexuellen einzutreten, um Justizmorde zu verhindern. Mag die Stimme des Forschers lange Zeit ungehört bleiben, sie wird doch einmal durchdringen und spätere Zeiten werden die stattgehabten Meinungskämpfe gewiß kaum noch verstehen. Für den Psychologen freilich werden sie stets ein klassisches Beispiel der Eigen-, Fremd- und Massensuggestion sein.

1) Hiller: Die Strafmündigkeit der Päderastie u. die Prinzipien der Rechtskritik, Sexual-Probleme, 1909, p. 577. Sehr richtige Bemerkungen hierüber finden sich noch bei Wilhelm: Zur Frage der Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs. Politisch-Anthropol. Revue 1909, p. 422 ss.



VIII.

Das Recht über sich selbst.

Von
Dr. **Adolf Grabowsky** (Berlin).

I.

Das Grundproblem alles menschlichen Seins ist das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit. Wie weit ist der einzelne souverän, wie weit hat er sich von der Gesamtheit beschränken zu lassen? Der theoretische Anarchist freilich löst diese Frage spielend: ihm ist jede staatliche Organisation ein Hemmschuh für die Entfaltung des Individuums zu höherer Menschlichkeit, somit der Quell alles Übels. Wer aber weiß, daß gerade im Interesse der Entwickelung des einzelnen der Staat vorhanden ist, daß erst bei einer hinreichenden Dosis fester sozialer Struktur die Individualität des einzelnen geschützt ist, der wird es als eine ungeheuer schwere Aufgabe betrachten, die Grenze abzustecken, an der der Wille des einzelnen dem Willen des Staates weichen muß.

Selbst wer nur einen Teil der staatlichen Tätigkeit unter dem Gesichtswinkel des eben berührten Problems sich ansieht, wird noch genug Schwierigkeit haben; am heikelsten ist hier offenbar der Teil der staatlichen Funktionen, wo der Zwangscharakter des Staats am deutlichsten hervortritt: das Strafrecht.

Ein junger Autor, Kurt Hiller, hat eine Schrift erscheinen lassen, die er benennt: „Das Recht über sich selbst" und der er den Untertitel gibt: „Eine strafrechtsphilosophische Studie" (Heidelberg, Carl Winter). Er hat, um von vornherein zu bekunden, daß privatrechtliche Probleme in den Rahmen seiner Erörterung nicht fallen, den Titel „Das Recht über sich selbst" gewählt, weil er der Meinung ist, die Präposition „an" bezeichne eher die zivilistische, die Präposition „über" eher die kriminalistische Seite der Sache. Gut — einigen wir uns darauf.

Der Verfasser polemisiert gegen die, welche als äußerste Grenze aller Rechtsmotivation den Staat setzen. Nach ihm hat der Staat



nur immer Mittel zu dem Zweck zu sein, ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen zu erreichen. Das wird ihm von niemand bestritten werden, der nicht in unmöglichen Phantasien befangen ist, obwohl Hiller in der Annahme lebt, die Philosophen und Staatsrechtslehrer beteten heute fast sämtlich zu dem Staat als wie zu einem Fetisch. Die Sache ist vielmehr diese: Bisher hat noch niemand eine Organisation aufweisen können, die besser als der Staat ein gutes Zusammenleben der Menschen ermöglicht, ja man hat sogar erkannt, daß in unseren komplizierten Wirtschaftsverhältnissen die Existenz des Staates nötiger ist als jemals. Auch Hiller gibt zu, daß nach vernünftigem Ermessen noch unabsehbare Zeit lang die Institution „Staat" notwendig sei. Damit läuft er aber praktisch auf genau demselben Wege wie fast alle. Die Verehrung des Staats, wenn man es so nennen will, seitens der heutigen Doktrin (etwa seit Hegel) beruht eben darauf, daß wir diese Einrichtung, oder — besser gesagt — diese Tatsache als wundervolles Instrument zur Menschlichkeitsförderung kennen gelernt haben. Würde sich aber die Anlage des Menschen radikal ändern, so entspräche ihr vielleicht am besten eine ganz andere Form des menschlichen Zusammenlebens. Sicherlich ist der Staat — Hiller betont das wieder und wieder pathetisch — der Menschen wegen und nicht die Menschen des Staates wegen da. Selbst von denen, die den Staat direkt als göttliche Einrichtung ansehen, wird doch niemals der Unsinn begangen, den Staat mit Gott zu identifizieren. Erst aber bei solcher Identifikation wäre der Staat letzter Zweck.

Hillers Ausgangspunkt ist auch der unsere, und es ist uns daher möglich, mit dem Verfasser wirklich zu diskutieren. Denn Kämpfe — und jede Diskussion ist ein Kampf — sind nur dann gegeben, wenn die Gegner auf gleichem Boden stehen. Sonst sehen wir ein Überrennen, nicht ein Gegeneinanderrennen. Leider aber ist in unserer Kritik die unkommentmäßige Fechtweise außerordentlich üblich — nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Einsichtslosigkeit. Daher die vielen Disqualifizierungen, die man törichterweise „Unfruchtbarkeit der Kritik" benennt.

Der Verfasser erklärt, er arbeite lediglich mit zwei Voraussetzungen, die überhaupt die alleinigen Voraussetzungen kritisch-normativer Strafrechtswissenschaft zu sein hätten. Einmal sei Wissenschaft im strengen Sinne nur: aus der Vernunft entspringende Erörterung; so sei also die Rechtswissenschaft die Lehre vom Ideal des Rechts und die Behandlung des damit zusammenhängenden Problems, ob bestehendes Recht vernunftgemäß sei. Zweitens sei es



eine unumgängliche Voraussetzung, daß alle Menschen frei sein wollten, also ein Interesse an der Freiheit hätten.

Diese beiden Voraussetzungen des Verfassers aber sind wieder kompliziertester Art. Während Hiller in naiver Weise annimmt, daß die Voraussetzung der reinen Vernunft und die des Strebens nach Freiheit gleichsam letzte Einheiten seien, die sich nicht weiter zerlegen lassen, stecken in Wirklichkeit in jeder dieser Voraussetzungen noch weiter eine große Menge anderer Voraussetzungen. Es ist das außerordentliche Verdienst der historischen Methode, daß sie uns ein für alle Male die Unmöglichkeit gezeigt hat, eine Sache von der reinen Vernunft aus zu entscheiden. Wir sind alle tausende von Jahren alt, jeder von uns trägt einen vollgepackten Rucksack ererbter Empfindungen und Vorstellungen. Mit anderen Worten: Es läßt sich zwar erkenntnistheoretisch eine reine Vernunft konstruieren, für die Praxis jedoch ist stets eine historische Gebundenheit unseres Denkapparats gegeben. Diese Fundamente, auf denen wir in allen unseren Lebensäußerungen stehen, liefert uns die Historik. Würden Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht miteinander zusammenhängen, sondern würde sich abrupt eine historische Tatsache neben die andere stellen, so wäre freilich solche Erkenntnis der Vergangenheit für politische Zwecke gar nichts nutze. Es verhält sich aber eben anders: alles ist in allmählicher Entwicklung, oder wie wir bescheidener und somit wohl auch besser sagen möchten: alles ist in allmählicher Verwandlung. In diesem Begriff der Allmählichkeit liegt einmal die Zurückweisung jeder abrupten Veränderung — extreme Katastrophen scheiden hier natürlich aus — zweitens die Tatsache, daß im Früheren die Tendenz auf das Spätere sich zeigt. Die Tendenz liegt nicht offen vor Augen; sie herauszufinden ist ja gerade die Schwierigkeit politischer Betrachtung. Die Rechnung geht auch naturgemäß niemals glatt auf und dies Saldo, möchte ich sagen, gehört der Spekulation. Wer die spekulative Vernunft aus der Politik weisen will, wird ohne Zweifel nichts Ganzes und Rundes zustande bringen, schon weil das Persönliche fehlt, das alle Dinge letzten Endes zusammenhält — aber er muß sich doch stets klar darüber sein, daß diese Vernunft ein Gebäude ist mit tausend Falltüren und Wendeltreppen.

Zudem ist die historische Betrachtungsweise nicht allein geeignet, Grundlagen und damit Zielpunkte einer Kultur zu geben, sondern auch einzelgeschichtliche und weltgeschichtliche Parallelen zu liefern. Hierbei drängt sich dann allerdings noch mehr Spekulation in die Historik, was aber gar nichts schadet, wenn der Produzierende und der Rezipierende eine genügende Dosis Skepsis besitzen.



Fruchtbar ist also in der Historik wie in jeder anderen Wissenschaft nicht das Wissen an sich, sondern die Verarbeitung des Wissens. Diejenigen, die immer auf die Historik losschlagen, treffen nichts anderes als das Kleinkramwissen historischer Ereignisse. Es versteht sich, daß die genaueste Kenntnis der punischen Kriege für uns nicht den geringsten Wert haben kann, wenn sie im bloßen Sammeln und Aufspeichern des Materials besteht. Erst das Fruchtbarmachen des Materials für die lebendige Gegenwart begründet den Wert der Geschichte. Gewiß haben sich gerade in der Historik in den letzten Jahrzehnten die Kärrner allzu eifrig in den Vordergrund gedrängt, und oft ist auch durch diese vordringliche Art die Verwechslung herbeigeführt worden, als ob historisches Kärrnertum historische Wissenschaft sei. Aber einmal waren doch daneben immer Männer tätig, die von politischen Gesichtspunkten aus mit der Historik umgingen; andererseits möge man bedenken, daß die Kärrner in jeder Wissenschaft, und noch dazu in einer Disziplin, die im mühseligsten Herausstöbern unzähliger Fakta ihren Urgrund hat, eine absolute Notwendigkeit bedeuten. Schließlich wird ein Historiker, der beides: seine großen Ziele und die Kleinarbeit verfolgt, immer fester und sicherer auf der Erde stehen als einer, der das von anderen herangeschleppte Material zwar zu sichten weiß, dem aber die Kenntnis abgeht, wie denn das Material gewonnen wurde.

Hiller ist natürlich durchaus Antihistoriker. Und auch er begeht hier den fundamentalen Fehler, daß er das Sammeln historischen Materials mit der Wissenschaft der Geschichte identifiziert. Diese Ansicht überträgt der Verfasser ohne weiteres auf die historisch gerichtete Rechtswissenschaft und im ferneren Verlaufe auf die Rechtswissenschaft überhaupt. Dabei versteigt sich der Autor zu der Behauptung, die radikaleren Vertreter des Historismus leugneten, daß Kritik und Normation zu den Aufgaben der Jurisprudenz gehörten, und sie wollten diese Wissenschaft auf Dogmatik und Geschichte beschränken. Wenn Hiller bei solchen Worten etwa an Savigny gedacht hat, so ist ihm zu entgegnen, daß dieser im Prinzip niemals die Normation aus der Rechtswissenschaft verbannen wollte. Also wer sind denn jene Überradikalen? Hiller verfolgt eben die alte Taktik, sich erst ein Angriffsobjekt zu schaffen, um nachher darauf loszuschlagen. Übrigens braucht nach einer heute sehr verbreiteten Meinung auch die bloße Spekulation die Historik. Wer sich auf den Standpunkt stellt, daß es weniger darauf ankomme, ob eine Sache richtig sei — was ist denn überhaupt „Richtigkeit"? —, sondern darauf, daß die Sache in allen nur irgend möglichen Meinungen gespiegelt wird, der



muß sich bemühen, in historischer Betrachtung die Fülle der Meinungen aufzufangen. So gelangt die potenzierte Spekulation wieder zur Historie.

Genau so undurchsichtig wie der Begriff der reinen Vernunft ist die sogenannte Grundforderung der Freiheit, die Hiller als seine zweite Voraussetzung anführt. Ich kann ihm ja ohne weiteres zugestehen, daß ich in mir einen Drang nach Freiheit fühle. Wird jedoch dieser höchstpersönliche Trieb des Erkennenden auf die Allgemeinheit der Menschen übertragen, wird also gesagt, alle Menschen haben den Drang, frei zu sein, so wird damit der schon beim einzelnen erkennenden Menschen vage Freiheitsbegriff durch seine ungeheure Vergrößerung in einer Weise verschwommen, daß er für wissenschaftliche Betrachtung vollkommen ausscheiden muß. Man hat ja mit Recht gesagt, daß Freiheit an sich gar nichts bedeute, es frage sich immer: „Freiheit wovon?" Hiller beruft sich für seine dogmatische Verallgemeinerung auf Rousseau und Schiller mit ihrer Meinung: L'homme est né libre. Zunächst aber ist es schon höchst gefährlich, sich auf die undifferenzierten Grundbegriffe der Aufklärungszeit zu berufen, und dann ist eben auch der Begriff der Freiheit in der Aufklärungszeit ein ganz anderer, von dem heutigen Freiheitsbegriff in vielen Punkten durchaus verschiedener. Man denke nur einmal daran, wie verschieden z. B. Wilhelm v. Humboldt sich die „Freiheit" gedacht hat in seinem Jugendwerk „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen" und etwa in seiner Denkschrift über Preußens ständische Verfassung vom 4. Februar 1819. Freiheit ist ein Kulturbegriff, mithin, will man nicht in unfruchtbare Phrasen verfallen, ein Begriff der historisch zu fassen ist. Auch in seiner Voraussetzung des Freiheitsdranges kommt also dem Verfasser wieder sein Mangel an Verständnis für die Historik in die Quere.

Aus allen diesen Gründen ist auch das Hauptergebnis Hillers, das er wie dies bei reinen Dialektikern so üblich ist, a priori vorwegnimmt, nicht zu halten. Hiller doziert folgendermaßen: Wenn alle Menschen frei sein wollen, also ein Interesse an der Freiheit haben, wenn dieses Interesse des Rechtsschutzes würdig ist — und welches menschliche Interesse sollte wohl des Rechtsschutzes würdig sein, wenn nicht dieses — und wenn Rechte rechtlich geschützte Interessen sind, so dürfen wir ein Recht der willkürlichen Lebensausgestaltung konstatieren. Ein Teil jenes Rechts ist das Recht der freien Verfügung über sich selber. Hiller denkt an das Wort J. St. Mills (in „On Liberty"): Es solle vollständige gesetzliche und gesellschaftliche Freiheit vorhanden sein, eine Sache zu tun und ihre Folgen zu tragen,



wenn eine Handlungsweise nur die Interessen des Täters berühre und die anderer mit deren Zustimmung — vorausgesetzt, daß diese Leute großjährig seien und mindestens die Durchschnittssumme an Verstand besäßen. Aus dem Grunde der mangelnden Interessenkollision sollen nun — und darauf kommt es Hiller in der Hauptsache an — eine ganze Reihe von Delikten straflos bleiben, z. B. Tötung des Einwilligenden, Zweikampf, Inzest, Homosexualverkehr, Bestialität, Fruchtabtreibung.

Der Grundirrtum einer solchen prinzipiellen Betrachtungsweise liegt nun darin, daß der Begriff der Interessenkollision nicht differenziert wird. Es kann doch nicht Zufall sein, daß die angegebenen Delikte in einer großen Reihe von Kriminalrechten der allerverschiedensten Kulturen mit Strafe bedroht worden sind. Nun meint Hiller: Wissenschaft vom Ursprung der Strafe sei nicht Wissenschaft von der Rechtfertigung der Strafe; es sei eben das Merkmal der gegenwärtigen Strafe, daß sie sich aus der Triebhandlung zur Zweckhandlung entwickelt habe. Dies ist insofern richtig, als wir heute vom Strafrecht verlangen, daß es mehr tun soll, als verbreitete Anschauungen über Strafwürdigkeit oder Nichtstrafwürdigkeit bloß annehmen; es soll vielmehr Anschauungen auch leiten, ja mehr — zu bestimmten Anschauungen führen. Dies aber kann es doch immer nur im Verfolg der Anschauungen, die es vorfindet. Hiller, der ja mit der reinen Vernunft alles machen will, scheint zu glauben, diese könne ohne weiteres und unfehlbar dekretieren, was strafwürdig sei und was nicht. Er und jeder, der ihm gleicht, kommt mir vor wie ein Tausendkünstler, der aus seinem Taschentuch Sonne, Mond und Sterne hervorzaubert. In Wirklichkeit hat dieser Zauberer noch eine ganze Menge von Apparaten, man sieht sie nur nicht. Freilich hinkt der Vergleich insofern, als der Zauberer mit vollem Bewußtsein seine Apparate verwendet, die reinen Vernünftler aber sich fest einbilden, ohne alle sonstigen Werkzeuge fertig zu werden.

Der Autor, der mit Lebhaftigkeit eine objektive Sittlichkeit leugnet, verfällt doch in den Fehler, eine Art objektiver Vernunft anzunehmen. Demnach ist zu sagen, daß Wissenschaft vom Ursprung der Strafe zwar nicht zu identifizieren ist mit Wissenschaft von der Rechtfertigung der Strafe, daß aber eine Strafe durch ihren Ursprung teilweise gerechtfertigt ist. Mit anderen Worten: Man hat erkenntnistheoretisch zwar den Begriff **Grund** streng zu unterscheiden von dem Begriff **Ursache**, praktisch jedoch wird man niemals einem Grund auf die Spur kommen, wenn man nicht auf die Ursache zurückgeht. Ursachenforschung ist geschichtliche Forschung; es gibt also



kein Wissen um den Grund, wenn man nicht der Historik ein Wort verstattet.

Hieraus ergibt sich dann das Verständnis, wann im Einzelfalle Interessenkollision vorliegt, wann nicht. Nicht damit ist dem Strafrecht gedient, daß auf Grund oberflächlicher Anschauung erklärt wird: Hier ist kein Interesse eines andern verletzt, also besteht kein ius puniendi. Vielmehr ist stets sehr sorgfältig nachzuspüren, ob denn das anscheinende Fehlen einer Interessenkollision den Tatsachen entspricht. Dazu gehört eine sehr reale Kenntnis der in Wahrheit herrschenden Mächte, die durch bloße Vernunft niemals zu erreichen ist. Charakteristisch für den Verfasser ist es, daß er zu dem Resultat kommt, es sei das „Moralische" aus allen praktischen Normationen, also auch aus dem Recht auszuschalten. Gewiß ist Recht und Moral zu trennen. Aber das „Moralische" ist doch eine nicht wegzudisputierende Macht, die dann des Rechtsschutzes würdig ist, wenn sie intensivste Interessen aus sich herausstößt. Es ist nun aber eben die schwierige Frage, wo denn die Sittlichkeit sich gleichsam so verdichtet, daß sie vom Strafrecht berücksichtigt werden muß. Solche Komplikation kennt der Verfasser natürlich nicht: Er läßt das Moralische unter den Tisch fallen und glaubt, es sei nun nicht mehr vorhanden. Ich will durchaus nicht leugnen, daß dem Kulturmenschen ein erheblicher Teil der heutigen Moral durchaus unsympathisch sein wird, aber deshalb verlangt doch für den Politiker diese Moral ihre Beachtung. Er braucht sie nicht anzunehmen, ja, er kann seine Maßnahmen im Interesse einer neuen Moral treffen, die er herbeisehnt, aber der Realpolitiker wird doch solche Entscheidung immer nur nach schweren inneren Konflikten treffen. Haben aber diese umstürzenden Maßnahmen nichts Organisches an sich, so bleiben alle noch so schönen Gründe der Vernunft wirkungslos: Schwere, rechtliche Erschütterungen sind die Folge, und es zeigt sich dann am besten, wie starke Interessen verletzt worden sind.

Die falsche Ansicht des Verfassers ist eben entstanden aus einer Verwechslung des homo politicus mit dem kultivierten Menschen. Leider Gottes muß der Politiker häufig genug den Kulturmenschen aus sich ausreißen, weshalb denn auch zu allen Zeiten der Künstler, welcher der geborene Kulturmensch ist, einen so tiefen Suspekt vor der Politik gehabt hat. Politik treiben, heißt resignieren. Der Satz „Männer machen die Geschichte" ist ebenso wenig richtig wie der Satz „Die Geschichte macht den Mann". Mann und Geschichte müssen sich entgegenkommen, daher die Notwendigkeit von Kompromissen. Weil alle Kunst Gestaltung ist und Politik nichts anderes ist als höchste



Gestaltung des Lebens, wäre an sich der Künstler zum Politiker geboren. Aber die tatsächlich vorhandenen Widerstände degutieren ihn: der härteste Marmor läßt sich schlagen, wenn nur der Meißel scharf genug ist, — im politischen Leben gibt es Steinmassen, denen kein Einzelner etwas anhaben kann. „An Stelle einer Vorrede" zitiert Hiller den Ausspruch Lord Henry Wottons: „Ich habe die Überzeugung, daß jeder kultivierte Mensch, der die Ansichten seiner Zeit annimmt, damit eines der schwersten Sittlichkeitsverbrechen begeht." Das Wort ist von unzweifelhafter Wahrheit, es sagt ja nichts anderes, als daß der Kulturmensch nicht fremde Ansichten akzeptieren, sondern sich selbständig seine Meinung bilden soll (wohlgemerkt, soweit er das in seiner historischen Gebundenheit überhaupt vermag); der Politiker aber hat Ansichten auch oft genug anzunehmen, die er nicht teilt. Das Zitat hat also gar nichts zu tun mit den politisch gerichteten Ausführungen Hillers.

Vielleicht war zu keiner Zeit die Trennung zwischen den Grundrechten des einzelnen und den Machtbefugnissen des Staates so schwer wie gerade heute. Man weiß, daß die um 1848 entstandenen Verfassungen noch in sehr primitiver Weise Grundrechte stabilisierten; allmählich aber hat man doch erkannt, daß solche allgemeinen Formulierungen für Volksversammlungen ja sehr bequem, für bestimmte praktische Fragen aber nur von geringem Werte sind. Diese Erkenntnis verbreitete sich um so intensiver, je mehr die beiden Grundelemente des modernen staatsrechtlichen Sichauswirkens aufeinander prallten: einerseits der nach heutiger Mode frisierte wohlwollende Polizeistaat (er betont je nach Bedarf das Wohlwollen oder die Polizei) und dann das Streben nach umfassender Toleranz, nach Gewährenlassen jeglicher Überzeugung. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist es der Gegensatz von Schutzzoll und Freihandel. Für den Politiker besteht nun die Aufgabe darin, die sich ewig gegenüberstehenden Weltanschauungen für praktische Arbeit zu gemeinsamem Vorgehen zu vereinigen. So ist die Frage „Schutzzoll oder Freihandel?" nur für den praktisch unreifen Kopf prinzipieller Natur, für denjenigen, der Weltanschauungen gleichsam ohne chemische Veränderung in die Politik übernimmt. Für den wirklichen Staatsmann ist das Freihandelsproblem rein praktischer Art. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die Politik prinzipienlos sein müsse: ihr Prinzip ist vielmehr, Prinzipien für einen gegebenen Fall zu bemeistern. Absolute Parteimänner sind notwendig, um die Regierung anzuregen, sind aber in der Regierung selbst völlig unmöglich. Darum haben auch die wahrhaft politisch denkenden Parteimänner, zur Regierung gekommen, sich stets erheblich gewandelt.



Man denke an Miquel oder etwa auch an Clémenceau. Das Wort „Wenn man einen Liberalen zum Minister macht, hat man noch lange keinen liberalen Minister“ ist in Wahrheit gar kein Schimpfwort oder sollte es wenigstens nicht sein, sondern ein hohes Lob. Der praktisch denkende Politiker findet Traditionen vor, die in tausenden von Seelen Wurzel geschlagen haben und die nicht einfach ignoriert werden können.

Man wird nun einwenden, daß doch auch die wissenschaftliche Darstellung von einer bestimmten Parteirücksicht diktiert werden könne und daß also Hiller mit seinen ungestüm über alle Traditionen hinweggehenden Meinungen sein Recht auf Parteiwahrheit vertrete. Dies Recht soll ihm natürlich nicht bestritten werden. Und doch wäre die Berufung darauf hier am falschen Platze; denn Hiller will ja Wissenschaft treiben, nicht Agitation. Die wissenschaftliche Politik aber — und das allein gibt ihr die Daseinsberechtigung — soll sich in die Rolle des Regierenden hineinfühlen und damit aus den relativen Wahrheiten der verschiedenen Parteidoktrinen etwas annähernd Absolutes herausdestillieren. Gewiß kann von einer völlig absoluten Wahrheit niemals die Rede sein, diese würde ja auch eine Persönlichkeit sowohl des Regierenden wie des wissenschaftlichen Politikers ganz und gar ausschalten. Das Letzte sind stets die Imponderabilien, alles Vorletzte und Drittletzte aber muß desto peinlicher auf die wissenschaftliche Wage gelegt werden.

II.

Haben wir bisher die Unhaltbarkeit der allgemeinen Grundlagen Hillers genauer betrachtet, so liegt es uns nunmehr ob, positiv an einzelnen, auch von Hiller herausgegriffenen Delikten zu zeigen, wie weit nicht nur von der bloßen Vernunft her, sondern auch im Hinblick auf den Zusammenhang des Delikts mit historischen und sozialen Interessen das sogenannte Recht über sich selbst zu gehen habe. Als Beispiel sollen zunächst einmal die drei Delikte der Blutschande, der Homosexualität und der Abtreibung gegeneinander gestellt werden.

Hiller läßt das Recht über sich selbst bei der Blutschande ohne weiteres gegeben sein, da es sich hier um gegenseitige Disposition über den eigenen Körper handele. Die Fälle, wo Mißbrauch oder Ausbeutung von jugendlichem Leichtsinn oder kindlicher Unerfahrenheit oder der dem Aszendenten gegenüber dem Abkömmling zustehende Einfluß zu konstatieren ist, schalten nach ihm aus — hier soll gestraft werden. Wo aber der freie Wille Erwachsener in Frage kommt, da soll das Strafrecht sich nicht einmischen.



Werden nun aber wirklich bei der Blutschande keine fremden Interessen verletzt? Der Verfasser weist den Gedanken ab, daß die Verhinderung der Inzucht den Gesetzgeber zum Eingreifen bestimmen dürfe. Er meint, erstens seien die Ansichten der Mediziner über die Schädlichkeit der Inzucht keine feststehenden, schon weil kein genügendes Beobachtungsmaterial zur Verfügung stehe, zweitens sei das Verhindern der „Degeneration" durchaus kein selbstverständliches Verbot, sondern recht problematisierbar, drittens sei ja die Begattung mit dem Beischlaf nicht begriffsnotwendig verbunden — nach § 173 St.G.B. würden aber auch alle die bestraft, welche den Inzuchtmöglichkeiten bewußt und erfolgreich vorgebeugt hätten. Schließlich lehnt er dann noch den Standpunkt der „Sittlichkeit" gegenüber der Blutschande ab, wie gegenüber allen anderen Delikten, was wir ja schon früher erwähnt haben.

Freilich kann man, ebenso wie über alle Probleme, auch über die Frage der Schädlichkeit der Inzucht die verschiedensten Ansichten sammeln. Aber es ist doch bemerkenswert, daß — durch Beobachtungen an Haustieren veranlaßt — schon bei den Völkern primitivster Kultur der Inzest als etwas überaus Verderbliches gilt. Stuebel teilt in seinen „Samoanischen Texten" folgendes mit:

„Hat ein Häuptling zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter, die beide denselben Vater und dieselbe Mutter haben und verkehren die beiden heimlich geschlechtlich miteinander und Vater und Mutter erlangen hierüber genaue Kenntnis, so wird der Vater zu ihnen sprechen: „Ihr werdet beide Strafe erleiden, denn was ihr tut, ist überaus schlecht". Zu dem Sohne spricht er: „e le au lou gafa", d. i. „Du wirst keine Nachfolger haben," und zu der Tochter spricht er: „Mädchen, du wirst heimatlos und unfruchtbar werden und wirst nicht gebären". In diesem Falle werden Reue, Kummer und Trauer des jungen Mannes sein ganzes Leben lang groß sein, wenn er auf ein Kind seiner Frau sieht. Denn was sein Vater zu ihm gesagt hat, geht gewiß in Erfüllung, er wird keine Nachfolger haben, denn sieht er auch auf ein schönes Kind seiner Frau, so wird doch kein Kind am Leben bleiben, kein Kind wird sich kräftig entwickeln, so daß es arbeiten könnte, denn sie werden gewiß in der Kindheit sterben."

Ähnliche Anschauungen und Verbote finden sich bei vielen anderen Naturvölkern.

Man sieht hiernach, daß der Einfluß des Inzests auf die Fortpflanzung doch deutlich bemerkbar sein muß. Besonders häufig wird Kretinismus als Folge der Konzeption bei Blutschande festgestellt.

Schon die bloße Inzucht — ohne daß Inzest im Spiel ist — ergibt

ja traurige Folgen für die Rasse. Besonders interessant ist hier, was über die Dönmes in Saloniki berichtet wird. Einem Aufsatze von Dr. L. Sofer über diese Sekte, die aus Mohammedanern jüdischer Abstammung besteht und die von den Alttürken mit stärkstem Mißtrauen betrachtet wird, entnehme ich eine Reihe von Einzelheiten: Kein Türke gibt diesen Dönmes seine Tochter zur Frau, ebensowenig führt er ein Mädchen aus dieser Sekte heim. Mit den Juden können und dürfen sich die Dönmes nicht verschwägern, und Mischehen mit Christen kommen überhaupt nicht in Betracht. So ist denn die aus etwa 600 Familien bestehende Gemeinde dazu verdammt, immer nur von den eigenen Säften zu leben. Mit Vorliebe verbinden sich Onkel und Nichten. Die Professoren und die Sanatorien der europäischen Weltstädte zählen, wie Sofer berichtet, diese Dönmes zu ihren treuesten Patienten. Anämie, Skrofulose und Schwindsucht grassieren in schrecklicher Weise und vererben sich von Generation auf Generation. Sehr merkwürdig ist nun, wie sich die Dönmes jetzt endlich zu helfen wissen. Es gibt in Saloniki viele tausend arme jüdische Mädchen, die auf eigenen Erwerb angewiesen sind. Die jüdischen Handwerker und Arbeiter sind kaum imstande, ihre zahlreiche Familie zu ernähren, geschweige denn auszusteuern. Da müssen die Mädchen arbeiten, sei es als Zigarettendreherinnen in den großen Monopolpachtgesellschaften, oder als Arbeiterinnen in den zwei großen Baumwollspinnereien, oder als Dienstboten in den besseren jüdischen Häusern. Dabei sind sie von schönem Aussehen und bester Gesundheit. Sie sind also das, was die Dönmes brauchen. Selbst in der Regel wohlhabend, ziehen die Dönmes diese armen jüdischen Mädchen in ihre Häuser, bis sie sich an ihre Sitten und Gebräuche gewöhnen und, eingelullt durch das bisher ihnen fremde Wohlleben, zum Übertritt zum Islam und zur Ehe bereit sind.

Es mag Fälle geben, wo die Rassenverschlechterung bei der Inzucht durch allerlei Umstände paralysiert wird, in der Regel jedoch — und das Wissen darum lebt auch bei uns allenthalben im Volke — tritt sie in die Erscheinung. Daß einzelne „Degenerierte“ durch merkwürdige Kombination und Exaltation der geistigen Kräfte sehr wertvolle Erscheinungen sind, wird kaum jemand zu leugnen wagen. Solche „Auslese“ aber braucht doch nicht mit den schweren physischen Schädigungen verbunden sein, die Inzucht und namentlich der Inzest zur Folge haben. Zwischen Degeneration und Degeneration ist ein Unterschied: Die schwere physische Degeneration führt einfach zum Aussterben der Rasse. Der Begriff der strafbaren Inzucht ist — mit Rücksicht auf die Freiheit der Liebeswahl — in § 173



St.G.B. schon äußerst eng gefaßt; es geht wirklich nicht an, ihn nun ganz aufzulösen. Denn wenn wir der Natur überhaupt einen bestimmten Willen ablesen können, so ist es jedenfalls der, die Fortpflanzung zu ermöglichen. Wo also in einem Staate die Blutschande gleichsam freigegeben ist, besteht die Aussicht, daß er gegenüber anderen Staaten, die durch Strafandrohung den Inzest in Schranken halten, ins Hintertreffen gerät. Es bedeutet demnach — ganz abgesehen von den Begriffen Sittlichkeit oder Unsittlichkeit — ein eminentes Staatsinteresse, den Inzest unter Strafe zu stellen. Wenn Hiller sich darauf beruft, daß die Blutschande in Frankreich, Belgien, Portugal usw. straflos sei, so kann uns das bei der internationalen Staatenkonkurrenz im Grunde nur angenehm sein, nicht aber kann es uns dazu bewegen, die gefährliche Straflosigkeit nun auch zu uns zu übernehmen. Die Rechtsvergleichung vermag uns eben bestimmte Wege zu weisen immer nur dann, wenn sie gestützt wird durch unmittelbare soziale oder historische Interessen, in anderen Fällen liefert sie lediglich allgemeine Anhaltspunkte. Wie schamhaft Hiller übrigens auch in einer versteckten Fußnote den Zustand in anderen Ländern heranzieht, er tut es doch offenbar, um seine Ansichten zu stützen, eine Inkonsequenz, die ich dem Parteigänger der reinen Vernunft doch ankreiden möchte.

Nur allzu verständlich ist es schließlich, daß unser Strafrecht in § 173 nicht die Konzeption unter Strafe stellt, sondern den Beischlaf an sich; denn mit dem Beischlaf ist hier unter allen Umständen eine solche Gefährdung der eventuellen Nachkommenschaft verbunden, daß der Gesetzgeber schon in diesem Stadium berechtigt ist, einzugreifen. Das Strafgesetzbuch kennt ja überhaupt genug Gefährdungsverbrechen: Wenn man die Vergiftung, die stets Verletzungsabsicht erfordert, in unserem Falle auch aus dem Spiel lassen wollte, so kann man doch sehr gut § 221, die Aussetzung, anführen. Schon dadurch, daß die hilflose Person in einen hilflosen Zustand gebracht wird, ist der Tatbestand dieses Delikts gegeben, nicht aber ist notwendig, daß die ausgesetzte Person in irgendwelcher Weise Schaden leidet. Wenn aber Hiller es verurteilt, daß selbst bei positiver Verhinderung der Konzeption Strafe eintritt, so scheint er nicht zu wissen, daß überhaupt niemals sicher von einer positiven Verhinderung der Befruchtung gesprochen werden kann. Alle Handlungen aber zwischen nahen Verwandten, die außerhalb des Beischlafs fallen, werden durch § 173 St.G.B. nicht betroffen, der beste Beweis, daß den Gesetzgeber vor allem die Absicht geleitet hat, die volksverderbliche Inzucht zu verhüten.

Hiernach braucht man sich bei dem Delikt der Blutschande gar nicht damit abzuquälen, ob dabei gegen die Sittlichkeit verfehlt wird. Nur die schlechte Systematik unseres Strafgesetzbuches hat es wohl auch verursacht, daß man den Inzest ohne weiteres in dem Abschnitt unterbrachte „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit". Freilich wird nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, daß in unserem Volke wenigstens ein heftiger Abscheu vor dem Delikt aus § 173 besteht, was ja auch schon der prononzierte Name Blutschande genugsam bezeugt. Zu unterscheiden wird allerdings in sittlicher Beziehung der Verkehr zwischen Aszendenten und Deszendenten von dem zwischen Geschwistern sein: es scheint mir, als ob der Geschwisterverkehr im Volke ein wenig milder beurteilt würde.

Sind wir auf verhältnismäßig einfachem Wege zu dem Ergebnis gekommen, der Inzest sei unter Strafe zu stellen, so werden wir auf nicht schwierigerem Pfade zu dem Resultat gelangen, der homosexuelle Verkehr sei straflos zu lassen. Wie bekannt, ist ja die Tribadie schon unter dem heutigen Gesetz nicht durch Strafe bedroht, und schon hierdurch kommt eine bedenkliche Inkonsequenz in unsere gesetzliche Bestimmung. Nehmen wir an, daß aus leicht erkennbaren anatomischen Gründen der Verkehr zwischen Mann und Mann, aber nicht der zwischen Weib und Weib unter Strafe gestellt ist, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß nur der beischlafähnliche Verkehr zwischen Mann und Mann durch § 175 getroffen werden kann. Dem aber steht wieder die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegen, die den § 175 weit über die pedicatio ausgedehnt hat. Hier findet sich also die zweite Inkonsequenz.

Im Problem des § 175 handelt es sich — das sei vor allem Weitergehen konstatiert — genau wie in dem des Inzests nur darum, ob der Verkehr zwischen erwachsenen Personen straflos zu lassen sei. Jugendliche sind, wie fast niemand bestreitet, zu schützen, und ebenso ist auch die gewerbsmäßige männliche Unzucht unter Strafe zu stellen.

Nach Hiller soll es völlig gleichgültig sein, ob die Homosexualität angeboren oder angenommen ist, ob viele Homosexuelle vorhanden sind, oder nur wenige. Die Hauptsache sei, daß hier das Recht über sich selbst in Frage komme, und daß nach diesem Recht der Strafrichter sich in den Homosexualverkehr nicht einzumischen habe. Wir müssen viel schärfer erwägen; denn wie wir ja bereits mehrfach sahen, können sich auch dann, wenn scheinbar ohne weiteres ein Recht über sich selbst gegeben ist, Interessen anderer dahinter verstecken.



Zunächst wollen wir einmal das Sittliche erledigen. Wir erkannten schon, daß der Gesetzgeber das Sittliche in Rücksicht zu ziehen habe, falls es in solcher Verdichtung auftritt, daß er darüber nicht hinwegzukommen vermag. Im Altertum war nun die Urningliebe nicht nur nicht unsittlich, sondern vielleicht sogar — dies ist jedenfalls die Platonische Auffassung — in höherem Maße sittlich als die heterosexuelle Liebe. Es wird nicht bestritten werden können, daß diese Anschauung sich erheblich geändert hat, wodurch, das würde uns hier in zu weite Erörterungen führen. Tatsache ist, daß weite Kreise des Volkes die homosexuelle Liebe als etwas Unnormales mißachten. Wie mir freilich scheint, ist diese Verdammung lediglich moralischer Natur und ruft durchaus nicht nach dem Strafrichter; so weit ich sehen konnte, hält das Volk die Homosexuellen geringschätzig für törichte Narren, ohne ihnen doch geradezu Strafe zu wünschen.

Dies wird recht deutlich, wenn man den Widerwillen dagegen hält, der gegen die Bestialität im Volke lebt. Gewiß ist das Tier rechtlich eine Sache, und wer es benutzt, benutzt es als Werkzeug, greift also in den Interessenkreis keines Menschen ein. Auch der Staat hat hier an sich keinerlei Interesse an der Verhinderung. Dennoch empfindet man bei uns wenigstens allgemein die Notwendigkeit, diese ekelhafte Sexualbetätigung zu bestrafen. Was in dieser Beziehung etwa in China üblich ist — wo die Sodomie im größten Maßstabe geübt wird — kann uns ganz gleichgültig sein. Unsere sittliche Anschauung reagiert so enorm auf solchen Sexualverkehr, daß der Gesetzgeber diese Volksempfindung unbedingt zu berücksichtigen hat. Die Aversion dagegen bei kulturell hochstehenden Völkern mag aus einer sehr tiefen psychologischen Wurzel stammen: man hat die dunkle Empfindung, daß wir einmal von der Tierheit herkamen und fürchtet sich, wieder in die Tierheit zu fallen. Es ist die Vorstellung der Degradation, die uns die Bestialität verabscheuen läßt. So ist diese sittliche Reaktion letzten Endes historisch fundamentiert.

Hierbei also zeigt sich, wie von einer qualifizierten Forderung der Sittlichkeit her die Strafe und allein die Strafe nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern sogar geboten erscheint. Hiller versagt, wie sich versteht, auch bei diesem Delikt: Ihm ist — im Anschluß an Wachenfeld — die Strafbarkeit der Bestialität einfach eine Durchbrechung des Grundsatzes von der Straflosigkeit der Selbstverletzung. Daß dahinter eine Verletzung sehr realer sittlicher Interessen stattfindet, sieht er nicht oder will er nicht sehen.

Dagegen läßt sich — um dies noch einmal zu betonen — einzig mit dem Sittlichen die Strafbarkeit der Homosexualität jedenfalls



nicht begründen. Doch auch die Straflosigkeit der Homosexualität kann nicht kurzweg statuiert werden. Ebensowenig wie mit der bloßen Vernunft kann die Straflosigkeit nur damit bewiesen werden, daß man die Homosexualität als angeborenen Trieb betrachtet. Denn es gibt genug angeborene Triebe, die, wenn verderblich, durch vernünftige Erziehung in Schranken gehalten, ja sogar nach der sozial fruchtbaren Seite hin umgebogen werden können. Die determinierende Strafandrohung vermag solche erziehlichen Funktionen an sich sehr wohl auszuüben. Wenn es richtig ist, wie Krafft-Ebing meint, daß jede Äußerung des Geschlechtstriebs als pervers erklärt werden muß, die nicht den Zwecken der Natur, das heißt der Fortpflanzung entspricht, so scheint es auf den ersten Augenblick Sache des Staates, sich den Perversitäten mit aller Macht der Gesetze entgegenzuwerfen, besonders, da es sich vorhin herausgestellt hat, daß die Inzeststrafe im Interesse der Fortpflanzung notwendig sei. Es ist aber — und das werden wir nochmals später bei der Abtreibung zu betonen haben — ein starker Unterschied zwischen positiver Rassenverschlechterung, wie sie der Inzest hervorruft und bloßem Sichentziehen von der Fortpflanzung. Man würde den Polizeistaat aufs unerträglichste steigern und den Toleranzstaat aufs äußerste beschränken, wollte man die Fortpflanzung zur Vorschrift machen. Der Staat kann Kindersegen belohnen, hat aber deshalb noch nicht das Recht, das Kinderausbleiben zu bestrafen, was, nebenbei bemerkt, auch genug medizinische Gründe hindern würden. Deshalb sind auch die heterosexuellen Perversitäten prinzipiell straflos zu lassen. Es ist freilich — v. Liszt erkennt diesen Unterschied nicht genügend — immer noch ein weiter Weg von gelegentlicher Verhinderung der Befruchtung im heterosexuellen Verkehr und dem geschlossenen Vorgehen einer Anzahl von Männern, bei denen jede Möglichkeit einer Fortpflanzung ausfällt. Würde auch nur der Schatten einer Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß diese Männer zur Fortpflanzung zu veranlassen wären, so würde man im Interesse des Staates einer Strafandrohung der Homosexualität nicht jede Berechtigung absprechen können.

Dieser Schatten einer Wahrscheinlichkeit jedoch besteht mindestens bei einem großen Teil der Homosexuellen nach neuerer Untersuchung nicht. Seit Weininger seine wohlfundierte Theorie von den Stufen der Sexualität aufstellte, seit wir auch näheres über die merkwürdige Tatsache der Bisexualität erfahren haben, werden wir doch wohl zugeben müssen, daß die Natur nicht eine Form der Sexualität geschaffen hat, sondern eine ganze Reihe von Spielarten. Das Urningtum ist eine dieser Formen, und wie wir zu unserer Überraschung



immer deutlicher erkennen, eine außerordentlich verbreitete. Bei der Mehrzahl der Urninge scheint der homosexuelle Trieb so verwurzelt mit dem ganzen Menschen zu sein, daß er auf keine Weise ausgerissen werden kann. Diesen Personen wird man also niemals Neigung zur Fortpflanzung einimpfen können, oder könnte man es selbst, so würde das ja das Unglück nur vermehren, weil zweifellos der urnische Trieb vererblich ist. Man könnte mithin sogar dazu gelangen, wie die Blutschande, so auch die Eheschließung, ja selbst die Begattung Homosexueller unter Strafe zu stellen, um Rassenverschlechterung zu verhüten. Da dies in der Praxis aber natürlich unmöglich ist, so gestatte man ruhig die homosexuelle Betätigung Erwachsener, die sich einander hingeben, ohne damit irgendwelche fremden Interessen zu verletzen. Wir kommen also, wie Hiller, zu dem Ergebnis, daß im Falle der Homosexualität der Gesetzgeber das „Recht über sich selbst" zu respektieren habe, nur mit dem großen Unterschied, daß wir vorher in eine Prüfung darüber eingetreten sind, ob hier nicht doch eine Interessenverletzung vorliegen könne.

Viel schwieriger ist die Frage, ob die Fruchtabtreibung zu bestrafen sei. Man weiß ja, daß neuerdings eine große Agitation eingesetzt hat — namentlich von Frauenseite — die Straflosigkeit der Abtreibung herbeizuführen. Es ist da besonders eine Broschüre der Gräfin Gisela v. Streitberg, die den Stein ins Rollen gebracht hat. Das Rüstzeug dieser Verfasserin sind Gefühle, und man wird ihr das als Frau auch nicht übel deuten können; sie macht sich aber immerhin die Sache noch erheblich schwerer als Hiller, der hier auch wieder nur mit seinen schon oft betrachteten Mitteln kämpft.

Dürfen wir der Schwangeren eine derartige Verfügung über ihren Körper überlassen, daß sie das Recht hat, ihre Leibesfrucht zu beseitigen, und welche Interessen anderer kommen hier noch in Frage?

Wie bei der Bestrafung der Homosexualität, sehen wir auch bei der Abtreibung eine merkliche Inkonsequenz des Gesetzes. Konzeptionsverhütungen sind nicht unter Strafe gestellt; da aber unter Verhütung der Konzeption auch gewisse nachträgliche Handlungen verstanden werden, die im strengen Sinne bereits unter den Begriff der Abtreibung, mindestens der Eventualabtreibung, fallen, so sind jedenfalls nicht alle Abtreibungsarten der Strafe unterworfen.

Dies scheint dann besonders bemerkenswert, wenn man als Hauptrechtfertigung der Abtreibungsstrafe das Interesse des Staates an zahlreicher Nachkommenschaft ansieht. Denn bei einer Betrachtungsart ausschließlich nach dieser Richtung ist nicht nur kein Unterschied vorhanden zwischen der Abtreibung kurz nach der Empfängnis und



der strafbaren Abtreibung, sondern er besteht auch nicht zwischen diesen beiden und der regelrechten Verhütung der Konzeption durch allerhand Mittel. Vom theoretischen Gerechtigkeitsstandpunkt müßte man so jedenfalls entweder alle Verhütungen der Empfängnis bestrafen oder gar keine. Mit einer theoretischen Gerechtigkeit dieser Gattung ist freilich für die Praxis wenig gewonnen. Wie es praktisch keine reine Vernunft gibt, sondern immer nur die Vernunft eines bestimmten Falles, so gibt es auch keine reine Gerechtigkeit, vielmehr immer nur Gerechtigkeit in einer ganz konkreten Sachlage. Der Gesetzgeber ist praktisch durchaus berechtigt, zu sagen: Ich würde zwar gern alle Konzeptionshinderungen bestrafen; da mir dies jedoch in praxi nicht möglich ist, begnüge ich mich mit gewissen Arten. Dagegen mag vielleicht ein Mann der ethischen Kultur sehr viel Einwände erheben, wer aber fürs Leben denkt, wird nicht opponieren dürfen.

Eine andere Frage aber ist, ob nicht auch die Praxis bei den jetzt strafbaren Abtreibungsarten versagt, mit anderen Worten, ob es möglich ist, das im Gesetzbuch umschriebene Delikt in genügender Weise kriminell zu fassen. Da weiß nun jeder, der einmal einen Blick hinter die Kulissen getan hat, daß keine Strafbestimmung vielleicht so häufig übertreten wird wie diese. Und die Mehrzahl der Abtreibungsfälle geschieht nicht etwa bei Unehelichen, die aus Angst und Not die Folgen ihres Schrittes beseitigen wollen, sondern gerade in Ehen ist diese Manier der Beschränkung der Kinderzahl außerordentlich verbreitet. Gegenüber diesem, man kann schon beinahe sagen, Brauche, wirkt die Strafandrohung des § 218 zugleich komisch und tragisch. Zuchthaus bis zu 5 Jahren, falls keine mildernden Umstände gegeben sind. In der Gerichtspraxis freilich werden fast immer mildernde Umstände herangezogen, oder man greift sogar zu noch verzweifelteren Mitteln, um die schweren Strafen des Gesetzes zu umgehen.

Als Beispiel aus meiner eigenen Gerichtspraxis möchte ich nur folgenden Fall anführen. Ein Lehrerehepaar im Rheinland hatte bereits 4 oder 5 Kinder, als sich mit einem Male zur größten Bestürzung der Eheleute herausstellte, daß ein sechstes auf dem Wege sei. Von den knapp 2000 Mk., die der Lehrer im Jahre einnahm, sollten also künftig nicht 7, sondern 8 Menschen existieren. Da lasen die Leute in einer Berliner Zeitung eine von den bekannten verfänglichen Annoncen. Die Frau schrieb darauf, und es wurde ihr der Bescheid, sie solle nur vertrauensvoll nach Berlin kommen. Den Eheleuten war das um so lieber, als sie in ihrer kleinen Stadt die Angelegenheit aus



Furcht, die Sache könne ruchbar werden, nicht erledigen mochten. Die Frau fuhr also nach Berlin, es wurden ihr dort Eingriffe gemacht, und einige Zeit später ging ihr auch wirklich die Leibesfrucht ab. Zurückgekehrt erzählte sie eines Tages einer Freundin, die sich in ähnlicher Lage befand, ihre Geschichte. Als dann später die Freundinnen sich zankten, ging die andere hin und meldete die Affäre. Die Eheleute waren vor der Strafkammer völlig zerschmettert, gestanden auch alles und entschuldigten sich nur mit ihrer furchtbaren Lage. Was tat der mitleidige Gerichtshof? Er nahm den Kausalzusammenhang zwischen Abtreibungshandlung und Abgang der Frucht nicht als erwiesen an und verurteilte nur wegen versuchter Abtreibung. Zu diesem Aushilfsmittel wird jetzt in sehr vielen Fällen gegriffen, und man kann nicht einmal sagen, daß dies unlogisch sei. Denn positiv wird man bei innerlichen Mitteln fast nie, bei äußerlichen Eingriffen oft genug auch nicht den Kausalzusammenhang feststellen können; es kann immer ein Fall oder ein anderes zufälliges Ereignis, ja selbst eine starke Aufregung eingetreten sein, was letzten Endes den Fruchtabgang hervorgerufen hat.

Die Häufigkeit des Delikts der Abtreibung und die Milde der Richter enspringen offenbar aus einer und derselben Wurzel: man hält das Verbrechen im allgemeinen nicht für schwer. Dies hängt wieder zusammen mit uralten Volksanschauungen, die bis auf das zweite Buch Mosis zurückgehen und die ihren Niederschlag besonders in den Vorschriften des kanonischen Rechts über die Abtreibung gefunden haben. Hiernach wurde, wie bekannt, ein Unterschied gemacht zwischen Tötung der belebten und der unbelebten Frucht, und nur die erste unter bestimmte Strafe gestellt. Vielleicht ist die vorhin besprochene Strafloslassung der Empfängnisverhütung in unserm Recht auch noch eine unbewußte Folge dieser heute medizinisch ja unhaltbaren Anschauung. Daß solche Volksauffassung jedoch praktisch immer sehr brauchbar war, erweist sich schon daraus, daß die Abtreibung für die Mutter bei Geschicklichkeit und Vorsicht erst von einem gewissen Zeitpunkt an gefährlich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt, der etwa zusammenfällt mit einem gewissen Ausgewachsensein der Frucht, dehnte und dehnt das Volk den vom zurückhaltenden kanonischen Recht nur bis zu zehn Wochen angenommenen Zustand der unbelebten Frucht aus. Die Tötung der entwickelten Frucht dagegen wird längst nicht mehr als so harmlos betrachtet, sei es, weil man hierbei schon eine Art von Kindesmord annimmt, sei es, weil man Leben und Gesundheit der Schwangeren als schutzbedürftig ansieht.



Ich meine, daß der Gesetzgeber sich nach diesen historisch begründeten Volksanschauungen richten muß. Man lege einen Zeitpunkt [1]) fest – wann, das mögen Ärzte entscheiden — bis zu welchem hin die Abtreibung straflos ist. Ist er aber überschritten, so drohe man Strafe an, wenn auch vielleicht eine mildere als die heute festgesetzte.

Hiller kann kaum bestreiten, daß die Verhütung der Gefährdung der Schwangeren im Interesse des Staates liegt. Selbstverletzung ist eben nicht in allen Fällen irrelevant für die Gesamtheit. Den versuchten Selbstmord lassen wir heute straflos, weil wir es für unmoralisch halten, jemanden, dessen Gemütszustand ihn am Weiterleben hindert, dazu zu zwingen. Noch heute aber ist er im englisch-amerikanischen Recht unter Strafe gestellt, weil die religiöse Anschauung, die das Leben als ein Geschenk Gottes betrachtet, stark darauf reagiert. Außerst charakteristisch ist die Regelung im römischen Recht: Der versuchte Selbstmord ist straflos, doch nicht der von Soldaten begangene (l. 6 § 7 D. 49, 16). Man sieht, wie dem staatsmännischen Römer der Selbstmord sofort relevant wird, sobald die Wehrkraft des Landes und damit ein staatliches Interesse in Frage kommt. Es genügt nicht, etwa zu sagen: „Da das Verbrechen ein Eingriff in fremde Rechtsgüter bedeutet, bleibt der Selbstmord und damit auch die Teilnahme an ihm straflos" (Wachenfeld) — Sache der Wissenschaft ist es eben, unter dem anscheinenden Nichtberührtwerden fremder Rechtsgüter die Verletzungspunkte herauszufinden. Ob beim Stande unserer Kulturentwicklung die Verletzungspunkte zur Strafbarkeit genügen oder nicht — diese Frage ist erst später zu lösen.

Beim Selbstmordversuch also ist heute die Strafbarkeit zu verneinen. Ebenso ist der versuchte Selbstmord, den eine Schwangere begeht, indem sie mit sich zusammen ihre Leibesfrucht zu zerstören beabsichtigt, nicht unter Strafe zu stellen. Man hat hierin oftmals eine Inkonsequenz des Gesetzes gefunden, da man meinte, hier müsse doch der Abtreibungsversuch bestraft werden. Dem ist scharf entgegenzutreten. In diesem Falle ist psychologisch der Wille, sich selbst zu vernichten, für die Außenwelt dominierend und die Schwangerschaft bildet lediglich den tieferen Grund zur Selbstvernichtung. Ins Juristische gewendet heißt dies, daß die Frucht kein von dem mütterlichen Leben trennbares Dasein hat, wie das auch das Reichsgericht hervorhebt. Hiermit ist denn auch gleich die Anschauung widerlegt, als ob die Abtreibung im Interesse des foetus unter Strafe gestellt werden müsse.

1) Anmerkung des Herausgebers. Ja, wenn wir diesen fixieren könnten! Vergl. dies Archiv Bd. XXVI p. 345.



Vom versuchten oder vollendeten Selbstmord unterscheidet sich die Abtreibung, die die Schwangere an sich vornimmt, in jedem Falle dadurch, daß sie nur die Frucht, nicht sich selbst beseitigen will. Sie nimmt also Interesse an ihrem Fortleben. Indem sie dies aber tut, legt sie sich selbst einen Wert bei und darf sich nicht wundern, wenn der Staat, der regelrechte Dezimierung seiner Bevölkerung im Interesse dieser Bevölkerung zu verhüten sucht, sie durch Strafandrohung an der Gefährdung ihres Lebens hindern möchte. Nun aber liegt die außerordentlich häufige Übertretung des § 218 St.G.B. als Tatsache vor, und damit ein Beweis für die laxen Anschauungen des Volkes in bezug auf die Fruchtabtreibung. So hat der realpolitisch vorgehende Staat sein Interesse an der Nichtgefährdung des Lebens der Schwangeren gerade darauf zu richten, daß statt der Winkelbehandlung, die heute auf Schleichwegen vor sich geht, eine richtige ärztliche Behandlung eintritt. Nur deshalb stirbt ein so großer Teil der in den ersten Monaten abtreibenden Schwangeren, weil die ärgsten Kurpfuscher und gewissenlose weise Frauen zu Rate gezogen werden. Geschieht dieser Eingriff aber im vollen Lichte der Öffentlichkeit, so wird er sich auch nach allen Regeln der ärztlichen Kunst vollziehen. Der später erfolgende Eingriff hat wiederum im Interesse des Lebens der Schwangeren unter Strafe gestellt zu werden, mit der einzigen Ausnahme, die aus eben demselben Grunde zu treffen ist, daß, im Falle das Leben der Schwangeren durch eine reguläre Geburt gefährdet wird, abortus auch späterhin erfolgen kann.

Das Interesse des Staats am Leben der Schwangeren ist, wie wir gesehen haben, Interesse, Wertvernichtung zu verhindern. Zur Erläuterung sei nur daran erinnert, daß auch dann bei einem Brande die Feuerwehr eingreift, wenn alles versichert ist. Dem einzelwirtschaftlichen Interesse liegt hier vielleicht gar nichts an der Erstickung des Brandes, das gesamtwirtschaftliche Interesse gebietet die Löschung.

Es ist aber ein starker Unterschied zwischen dem Verhüten von Wertvernichtung und dem positiven Gebieten nach Schaffung neuer Werte. Wir erkannten schon, daß der Staat wohl die Rassenverschlechterung durch den Inzest verhindern soll, nicht aber das Sichentziehen von der Fortpflanzung, wie es durch die homosexuelle Betätigung geschieht, unter Strafe stellen darf, in der Absicht, hierdurch zur Fortpflanzung zu veranlassen. Um dies durchzusetzen, sind wir doch zu sehr Toleranzstaat und zu wenig Polizeistaat. Es ist das Ergebnis unserer Kultur, das uns zu diesen Anschauungen geführt hat, nicht aber wiederum nur die bloße Vernunft; denn mit dieser ließe sich bei einiger Dialektik leicht auch das Entgegengesetzte be-



weisen. Deshalb darf das Interesse des Staates nicht so weit sich auswirken, daß er die Abtreibung deshalb bestraft, um größeren Kinderreichtum zu erzielen. Er kann Kinderreichtum durch Steuernachlässe und andere Maßnahmen belohnen, darf aber sein Fehlen nicht bestrafen. Dann müßte auch nicht nur eine Strafe der Selbstkastration, wie Hiller anführt, sondern sogar eine des Sichentziehens von der Begattung Platz greifen.

Anhangsweise sei bemerkt, daß gerade durch Verhinderung des abortus seitens des Staates sehr häufig Rassenverschlechterung einzutreten vermag, weil die mit vererblichen Krankheiten behafteten Individuen, die sonst auf Kinder verzichten würden, nun sich gezwungen sehen, Kinder zur Geburt gelangen zu lassen. In diesem Falle ist die Vornahme des abortus beinahe als sittliche Pflicht zu betrachten. Ein generelles Verbot der Sexualbetätigung bei diesen Personen wäre ein Schlag ins Wasser, einmal, weil der Kreis der davon zu erfassenden Personen allzu unbestimmt wäre, und zweitens weil dies eine so starke Vergewaltigung der Natur bedeutete, daß hier ein Gesetz einfach zerschellen würde. Der sexuelle Verkehr wird dann immer straflos bleiben müssen, wenn der eine Teil die Krankheit des anderen kannte. Hierbei macht sich im stärksten Maße das „Recht über sich selbst" geltend, weil hier dieses Recht nicht aus der bloßen Vernunft, sondern unmittelbar aus der Menschennatur heraus geboren wird.

Erst bei Verheimlichung der Krankheit kommt überhaupt Strafbarkeit in Frage. Und auch da ist sehr streng die Geschlechtskrankheit von der vererblichen Krankheit anderer Art zu unterscheiden. Man wird die fahrlässige Übertragung einer Geschlechtskrankheit nicht nur als Körperverletzung, sondern sogar als delictum sui generis etikettieren dürfen; außerordentlich schwierig aber wird eine Strafandrohung, wenn es sich etwa um Tuberkulose handelt. Es ließe sich freilich insofern ein gangbarer Modus finden, als den tatsächlich unheilbaren Tuberkulösen ein von dem behandelnden Arzte, vom Kreisphysikus und vielleicht sogar noch von der höheren Medizinalbehörde gezeichnetes Attest ausgestellt werden könnte, wonach sie im letzten Grade schwindsüchtig seien. Diese Kranken wären dann zu bestrafen, falls sie Sexualverkehr unterhielten, ohne daß der andere Teil von ihrem Leiden wüßte. In ähnlicher Weise könnte eine Reihe von anderen Krankheiten getroffen werden. Aber wäre ein solches Attentat nicht an sich schon eine Barbarei gegen den Kranken, da es ihm doch zeigen würde, daß sein Zustand hoffnungslos ist? Man sieht, welche schwierigen Fragen sich

auftürmen, sobald man sich tiefer in dieses Problem verliert. In Vergleich dazu wäre es in der Tat noch eine harmlose Lösung, die Vornahme des abortus zu gestatten und somit der Gefährdung der Nachkommenschaft gewisse Riegel vorzuschieben.

Besonders interessant ist die Strafbarkeit der Abtreibung durch die — sagen wir — Verkehrung der sonst gültigen Gesichtspunkte. Jede Beherrschung der Welt und des Lebens besteht in der möglichsten Aussonderung des Zufalls, ja, es läßt sich beinahe behaupten, daß der gesamte Fortschritt der Menschheit darin bestehe. Im Falle der Konzeption nur soll dieser Gesichtspunkt nicht gelten. Das vielleicht wichtigste Ereignis des Lebens — die Fortführung des Lebens über sich selbst hinaus — soll durchaus dem Zufall überlassen bleiben. Von einer Reaktion gegen diese aufgezwungene Herrschaft des Zufalls ist das Volk wohl stets geleitet worden.

Es ist ja klar, warum man hier die Gewalt der äußeren Umstände nicht zerstören will: man fürchtet, daß mit dem Fortfall des Verbots der Abtreibung Entvölkerung eintreten werde. Aus staatlichen und vielleicht auch darüber hinaus menschlichen Interessen sperrt man dem Zufall die Tore auf.

Falls in der Tat diese Interessen unbedingt in Frage kämen, könnte man mit dem Modus zufrieden sein, denn dann würde eben einmal gerade in der Erhaltung des Zufalls der Fortschritt liegen. Aber es ist eben auch hier keine Ausnahme von der Regel vorhanden. Ich habe nicht die Absicht, das zur Genüge diskutierte Problem des Malthusianismus oder Neomalthusianismus an dieser Stelle aufzurollen, begnüge mich vielmehr mit ein paar kurzen Hinweisen.

Als feststehend darf betrachtet werden, daß in der großen Mehrzahl der Menschen der Trieb lebendig ist, ihr Geschlecht fortzupflanzen; so kann schon von vornherein von einer direkten Entvölkerung, d. h. von einer ungewöhnlich starken Verminderung der Bevölkerung, bei einer Modifikation der Abtreibungsstrafe — nur dieser Weg wurde ja vorhin empfohlen — nicht die Rede sein. Freilich würde die Zunahme der Bevölkerung nicht im selben Maße stattfinden wie jetzt. Dies aber wäre auch gar nicht zu beklagen, da Grundfundament jeder Sozialpolitik die Tendenz bleiben muß, jedem, der in die Gesellschaft hineingeboren wird, auch wirklich eine gewisse Existenz zu garantieren. Heute werden alle sozialpolitischen Maßnahmen durch die mit immer neuem Pauperismus verbundene Übervölkerung schon im Keime vernichtet. So schließen sich gerade sozial gerichtete Kolonien, die an sich recht gut noch eine



weitere Einwanderung ertragen würden, eben deshalb gegen neue Einwanderer ab, weil sie eine Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen dadurch fürchten. Auf diese Weise geht z. B. das als „sozialistisches" Gemeinwesen gepriesene Neuseeland vor.

Früher sorgten riesige Epidemien dafür, daß von Zeit zu Zeit unter der Bevölkerung Ausmerzung gehalten wurde, heute im Zeitalter der Hygiene verhindern wir glücklicherweise, daß wahllos wertvolle und wertlose Mitglieder der Gesellschaft zugrunde gehen; zum Ausgleich aber müssen wir schon eine gewisse Beschränkung der Kinderzahl treffen. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß in China, wo die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl so gut wie unbekannt ist, bei kolossaler Übervölkerung erschreckende Armut der einzelnen herrsche, wohingegen Frankreich mit seinem Zweikindersystem eine verhältnismäßige Wohlhabenheit des einzelnen und der Familien aufzuweisen habe.

Wenn man aber warnend auf das französische System hinweisen wollte mit der Begründung, es schwäche die Expansionskraft und Militärkräft des Volkes, so ist immer für Deutschland zu bedenken, daß bei der Anlage unseres Volkes ein Hineinfallen in die Übertreibungen Frankreichs nicht zu befürchten ist. Hier spielen eben die Unterschiede der Nationen eine Rolle. Im deutschen Volke lebt nun einmal die Freude am Kindersegen, und durch die Modifizidrung eines Gesetzesparagraphen wird diese psychologische Tatsache nicht aus der Welt geschafft. Wenn trotz dieser seelischen Disposition die Abtreibung so stark im Schwange ist, so zeigt sich daraus am besten, daß frivole Motive hierbei nicht im Spiel sind, daß vielmehr solches Vorgehen oft genug als Notwendigkeit empfunden werden mag.

Sollte aber nach Modifikation des § 218 dennoch die Geburtenhäufigkeit in unerwünschtem Maße abnehmen, so hat der Staat ja genug Mittel in der Hand, um diesem Mißstande entgegen zu wirken. Er kann Prämien auf höhere Kinderzahl setzen, kann von einer bestimmten Kinderzahl an Steuerbefreiungen und Militärdienstbefreiungen eintreten lassen und kann auch — wie Leroy-Beaulieu für Frankreich vorgeschlagen hat — nur solche Persönlichkeiten als qualifiziert für alle oder die besseren Beamtenstellungen erachten, welch mindestens zwei oder mehr Kinder aufweisen können. Daß Frankreich mit seinem Bevölkerungszuwachs so stark ins Hintertreffen geraten ist, liegt vor allem auch daran, daß trotz der vorhandenen starken Tendenz zur Beschränkung der Kinderzahl positive staatliche Maßnahmen zur Begünstigung großen Kinderreichtums bisher fast gar nicht vorliegen.



Schließlich ist zu bedenken, daß mit der Modifikation des § 218 wahrscheinlich auch der Gebrauch von Präventivmitteln beim sexuellen Verkehr außerordentlich abnehmen wird. Hierdurch wird wiederum die Möglichkeit der Konzeption sehr vergrößert. Ist aber einmal Konzeption vorhanden, so scheut man sich doch sehr häufig, abortus eintreten zu lassen, sei es, weil man schließlich mit der Tatsache der Empfängnis zufrieden ist, sei es aus bloßer Bequemlichkeit, sei es endlich, weil man den abortus seiner eventuellen physiologischen Folgen wegen scheut. Auf diese Weise wird zweifellos wieder ein bedeutender Teil des durch die Freigabe des abortus entstehenden Ausfalls an Geburten hereingebracht.

Mit der Aufhebung des Verbots der Abtreibung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hin, wird auch die ungeheure Zahl der unehelichen Kinder etwas abnehmen. Man mag dagegen einwenden, daß so manche Ehe, die unter dem Druck des herannahenden Kindes geschlossen wird, hinfällig werden könnte, aber es steht ja ganz im Belieben des Mädchens, ihre Frucht solange zu tragen, bis es wegen eingetretener Strafbarkeit der Abtreibung nicht mehr zurückkann. Natürlich muß immer bei der unehelichen Mutter die Entscheidung stehen, ob sie ein Kind austragen will oder nicht. In der Ehe muß dem Manne, falls die Voraussetzung der Konzeption vorliegt, das Recht auf mindestens zwei Leibeserben gewährt werden. Auch Hiller — und das ist eine sehr gute Bemerkung von ihm — meint, es wäre durchaus denkbar, daß das väterliche Interesse am Nachwuchs unter den Schutz des objektiven Rechts gestellt und so zu einem subjektiven Recht erhoben werde. Bei unehelichen Schwangerschaften jedoch werden nach unserem Vorschlage jedenfalls die erschütternden Tragödien vermieden, die heute dort an der Tagesordnung sind.

Auch der Kindesmord würde, wie es sich versteht, ungemein abnehmen. Man hat manchesmal den Kindesmord als eine verlängerte Abtreibung dargestellt, und hat die im Verhältnis zum Mord geringe Strafe des § 217 St. G. B. damit rechtfertigen wollen. Dieser Auffassung aber wird nicht beigetreten werden dürfen. Es handelt sich selbst bei dem Kinde, das bereits in der Geburt getötet wird, immer um einen fertig entwickelten Organismus, um einen Menschen, der ein von der Mutter getrenntes Dasein lebt, somit um ein natürliches Rechtssubjekt. Ganz im Gegensatz zur Abtreibung ist deshalb auch der Kindesmord von der Volksmeinung stets als eine regelrechte Tötung angenommen worden, und seine mildere Bestrafung ist im Volksempfinden immer nur damit begründet gewesen, daß die Mutter



sich in oder gleich nach der Geburt in einem außerordentlich erregten Zustande befindet. Man wird ruhig sagen können, daß fast jede Gebärende in einem Zustande ist, der unter den § 51 fällt. Es ist deshalb auch § 217 im Grunde eine Durchbrechung des § 51 und unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, eine sehr scharfe gesetzliche Bestimmung. Man sieht auf den ersten Blick, in ein wie schweres Dilemma hier der Richter gelangt. Er muß strafen, wo er doch freisprechen möchte und eigentlich auch müßte. Aus der Affäre zieht er sich bekanntlich damit, daß er in sehr vielen Fällen den § 51, den ja § 217 negiert, doch wieder anwendet. Damit aber kommt eine böse Unsicherheit in die Rechtspflege. Freigesprochen wegen Kindesmords aus § 51 wird diejenige, die vor Gericht einen besonders guten Eindruck macht, während es sich doch bei diesem Delikt gar nicht darum handelt, da nach der juristischen Seite hin alle Fälle im wesentlichen gleich liegen. Einen Ausweg aus dem Irrsal gibt es nur dann, wenn die Abtreibung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt straflos gelassen wird. Denn dann hat es eben jede Mutter in der Hand, ob sie ihre Frucht austragen will oder nicht, und eine später bei der Geburt ausbrechende Verzweiflung, die zum Kindesmord führt, wird zu den Seltenheiten gehören. Kommt sie dennoch einmal vor, so wird man beinahe unbedenklich den § 51 bei der Delinquentin anwenden können. Im übrigen aber würde der Kindesmord zu einem Delikt, das vom Morde oder vom Totschlag nicht mehr zu unterscheiden wäre und hiernach auch nicht mehr unterschieden zu werden brauchte.

III.

So sind wir denn bei Betrachtung und Gegenüberstellung der drei Delikte Blutschande, Homosexualität und Abtreibung zu ganz bestimmten und, man darf wohl auch sagen, sicheren Resultaten in bezug auf Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit gelangt. Im wesentlichen sollte hierbei gezeigt werden, wie ungenügende Ergebnisse allein die Vernunft oder Billigkeit zu liefern vermag, wie sie vielmehr lediglich das ordnende und regelnde Element bei der Würdigung der in Betracht zu ziehenden Realitäten darstellt. Dies ist der Unterschied einer — sagen wir — Experimentaljurisprudenz von der Vernunftjurisprudenz. Man begreift mich wohl richtig, wenn ich behaupte, daß die Vernunft beim kriminalpolitischen und überhaupt beim politischen Vorgehen gleichsam das Formale ist, welches das Materiale nach allen Richtungen hin begrenzt. Wie in der Kunst Stoff ohne Form und Form ohne Stoff undenkbar ist, so hat natürlich in der



Wissenschaft die Billigkeit neben den Realitäten zu stehen. Aber es ist darum doch nicht notwendig, daß man beides verwechselt.

Daß man aber auch bei der Heranziehung von Realitäten äußerste Vorsicht anzuwenden hat, zeigt am besten das so oft gegen die Strafandrohung der §§ 218 und 175 gebrauchte Argument, sie gäben leicht zu Erpressungen Anlaß. Das ist ein sentimentales Beweismittel ganz allgemeinen Charakters, denn natürlich wird auch die Kenntnis jedes anderen Deliktes zu Erpressungen herhalten können. Im übrigen bleibt, wo homosexueller Verkehr oder die Tatsache einer Abtreibung der sozialen Position des Täters abträglich sind, natürlich auch nach Abschaffung der Strafandrohung die Möglichkeit für Erpressungen.

Eng zusammen mit der Beachtung der Realitäten hängt die Art, wie überhaupt die rechtspolitischen Fragen anzupacken sind. Hierüber seien zuletzt noch ein paar Worte gesagt.

Hiller treibt Rechtsphilosophie, und das ist der Grund, weshalb alle seine Ausführungen unfruchtbar bleiben. Für spezifisch juristische Dinge nämlich hat an Stelle der Rechtsphilosophie die allgemeine Rechtslehre zu treten. Man wirft ja die beiden Disziplinen fast stets durcheinander, weil man im Grunde überhaupt noch nicht erkannt hat, was denn eigentlich die allgemeine Rechtslehre bedeutet. In meiner Schrift „Recht und Staat" habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Jurisprudenz heute nichts notwendiger ist, als die scharfe Trennung der beiden genannten Disziplinen. Während der Rechtsphilosoph gleichsam von außen an die Dinge des Rechtslebens herantritt, sucht die allgemeine Rechtslehre von innen heraus auf die Rechtswissenschaft einzuwirken. Der Jurist, der rechtliche Ambitionen hat, treibt allgemeine Rechtslehre, der Nichtjurist immer Rechtsphilosophie. Es handelt sich hier um die Erkenntnis des Unterschieds der allgemeinen Lehren jeder Wissenschaft und der Philosophie über eine Wissenschaft. Um solche Erkenntnis, mit der heute vielleicht aller wissenschaftliche Fortschritt verknüpft ist, sich zu verschaffen, hat man die sogenannte Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft kurz ns Auge zu fassen.

Geht man in die letzten Tiefen, so sieht man mit aller Deutlichkeit, daß es keine, wie auch immer geartete Wissenschaft gibt, die ohne jede Voraussetzung wäre. Ja, es läßt sich sogar bestimmt sagen, daß die Wissenschaften von den Gegenständen der äußeren Erfahrung — die sogenannten Naturwissenschaften —, wenn auch ohne Zweifel nicht die meisten, so doch an Qualität die erheblichsten



Voraussetzungen machen. Doch auch die Philosophie, selbst die am wenigsten dogmatische, kann ohne Voraussetzungen nicht existieren. Nach dieser Richtung hin besteht also zwischen Wissenschaft und Philosophie durchaus kein Unterschied.

Es liegt vielmehr die scharfe Trennung zwischen wissenschaftlichem Denken und philosophischem Denken, wissenschaftlicher Betätigung und philosophischer Betätigung in ganz etwas anderem, und dies andere ist denn auch, das uns zu dem richtigen Kern der sogenannten Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft leitet. Die Philosophie hat grundsätzlich vor keinem Problem Halt zu machen, das Größte also wie das Geringste auf der Welt muß ihr problematisierbar sein. Es kommt nicht darauf an, daß die Probleme zu allen Zeiten aufgeworfen werden, ja, es wäre gar nicht möglich, überhaupt eine Arbeit zu unternehmen, wenn jeder Begriff darin zum neuen Problem würde — wichtig ist vielmehr allein, daß für die Philosophie prinzipiell überall Probleme bestehen.

Ganz anders steht es um die Wissenschaft. Sie hat, will sie wirklich vorwärts schreiten, sich um gewisse Probleme prinzipiell nicht zu kümmern. Gerade beim besten Marschieren wird sie am allerwenigsten nach rechts und links blicken. Die Philosophie ist die Lehre von den Problemen schlechthin, die Wissenschaft die Lehre von den Problemen ad hoc. Hier nähert sich die Wissenschaft der Lehre der Kirche, da auch die Kirche vor gewissen Problemen halt macht. Deshalb ist auch eine kirchliche Philosophie ein Widerspruch in sich selbst; in Wirklichkeit bedeutet zum Beispiel die katholische Philosophie stets Theologie. Der Unterschied zwischen Wissenschaft und Kirche aber liegt wieder darin, daß der Wissenschaft nicht alles problematisierbar ist aus Opportunität, der Kirche aus Prinzip.

Nunmehr wird deutlich, auf welche Art sich die allgemeine Lehre jeder Wissenschaft von der Philosophie jeder Wissenschaft scheidet. Wie die Rechtsphilosophie, so will auch die allgemeine Rechtslehre einen Überblick geben über die Rechtwissenschaft, sie will ebenfalls die wichtigsten Fragen der Jurisprudenz in allgemeiner Form erörtern. Aber die allgemeine Rechtslehre tut es mit den Mitteln der Jurisprudenz, nicht mit denen der Philosophie. Sie ist juristisch, nicht philosophisch gerichtet. Und weil sie dies ist, wird sie sich nicht in Probleme verlieren, die mit der Rechtswissenschaft direkt nichts mehr zu schaffen haben, wird aber in dem ihr gewiesenen engeren Raume desto intensiver die ihr eigenen Probleme sondieren. Es ist eine Frage der Selbstbegrenzung, ob man Rechtsphilosophie oder allgemeine Rechtslehre treiben will, oder noch besser:

es ist eine Frage der inneren Nötigung, ob man es für wichtiger hält, Allgemeinstes oder Allgemeineres der Jurisprudenz zu erörtern. Auch zur allgemeinen Rechtslehre gehört, wie zur wissenschaftlichen Politik, Resignation, aber hier wie dort erfolgt bei der Persönlichkeit voll Zielsicherheit die Resignation aus Leidenschaft, nicht aus Genügsamkeit. Den geborenen Juristen wird die innere Stimme dazu anrufen, zunächst seiner Wissenschaft die Früchte seiner Tätigkeit zukommen zu lassen.

Auch objektiv muß gesagt werden, daß wir heute allgemeine Rechtslehre stärker brauchen als Rechtsphilosophie. Rechtsphilosophien gibt es die Menge, die spezifisch juristische Wissenschaft aber der allgemeinen Rechtslehre ist bisher nur sehr wenig beackert worden. Erst jetzt kommen wir dazu, die bedeutenden Resultate zu systematisieren, welche die undialektisch betriebenen Spezialgebiete der Rechtswissenschaft in positivem Sinne ergeben haben. Die spezifisch juristische Methodenlehre, die so viele heute suchen, kann uns nicht durch die Rechtsphilosophie gegeben werden, sondern nur durch die praktische Wissenschaft der allgemeinen Rechtslehre. Und so ist es im Spezialgebiete des Staatsrechts mit der allgemeinen Staatslehre im Unterschied zur Staatsphilosophie, und so ist es weiter durch alle außerhalb der Rechtswissenschaft liegenden Wissenschaftsgebiete hindurch. Überall sucht man einen allgemeinen Teil dieser Wissenschaften herzustellen, der sich auf Realitäten aufbaut, die naturgemäß eine große Reihe von Problemen enthalten, welche jedoch mit Bewußtsein ausgeschaltet werden. Nur auf diese Weise — also mit Hinnahme von Voraussetzungen — gelangt man zu Lösungen, während die spekulative Philosophie solche Lösungen niemals zu liefern vermag. Die letzten Probleme lassen sich nicht lösen, sondern nur diskutieren. In diese letzten Fragen schlingen sich unentrinnbar die äußersten Weltgeheimnisse hinein.

Wird Rechtsphilosophie getrieben, so rührt man verhältnismäßig selten an solche Probleme, aber im Wesen der Rechtsphilosophie als philosophischer Betätigung liegt es jedenfalls, daß man sich über seinen letzten Ausgangspunkt klar wird. So ist im Grunde unsere Rechtsphilosophie eine Mittelding zwischen Philosophie und allgemeiner Rechtslehre, ein mixtum compositum, das weder dem Philosophen noch dem Juristen Genüge leistet. Man arbeitet mit Konventionen, ohne das jedoch zugeben zu wollen. Die allgemeine Rechtslehre dagegen läßt in ihrem praktischen Vorgehen mit voller Absicht bestimmte Konventionen bestehen. Wer das Lügen nennt, ist ebenso naiv, wie die ideologischen Leute, welche sich über die konventio-



nellen Lügen der Gesellschaft aufregen. Auch die Gesellschaft kann nur vorwärts kommen, wenn im Verhalten der einzelnen Mitglieder zu einander gewisse Voraussetzungen beobachtet werden.

Und nun sind wir endlich der Halbheit Hillers ganz auf der Spur. Er möchte Rechtsphilosophie treiben, treibt sie auch zum Teil, geht aber doch nicht so weit, daß er alles problematisiert. Er stellt sich auf den Standpunkt der reinen Vernunft und macht damit die größte Voraussetzung, die sich überhaupt machen läßt. Weil diese sogenannten rechtsphilosophischen Untersuchungen aber immer wieder auftauchen und immer wieder dieselben schlechten Resultate ergeben, deshalb war es einmal notwendig, in aller Genauigkeit den Fehlerquellen nachzuspüren. Stammlers Größe liegt darin, daß er allgemeine Rechtslehre betreibt, Stammlers Schwäche darin, daß er von dort aus immer wieder in eine halbe Rechtsphilosophie verfällt. Hiller, der Stammler einen Vorkämpfer nennt, sollte von diesem erst einmal lernen, wie man auf Realitäten achtet; später wird ihm dann auch klar werden, wie eben Stammler Realitäten verfehlt.



IX.

Ein Beitrag zu dem Artikel „Geheimschriften".

Vom

Polizei-Oberkommissar **Protiwenski** in Prag.

Wiewohl den meisten gewerbsmäßigen Verbrechern die verschiedenen Systeme von Geheimschriften nicht unbekannt sind, findet man in der Praxis doch sehr selten eines dieser Systeme. Der Grund dieser Erscheinung mag wohl der sein, daß der gewerbsmäßige Verbrecher sich nur ungern eines Verständigungsmittels bedient, das auch im zivilen Verkehre vorkommt. Außerdem tritt für den Verbrecher oft die Notwendigkeit einer geheimen Verständigung mit Leuten ein, die mit ihm nur in ziemlich loser Verbindung stehen, von denen er aber eine Förderung seiner Interessen erwarten kann. In gewissen niederen Volksschichten, unter Arbeitern, Dienstboten und Dirnen finden wir aber ziemlich häufig eine Art allgemein verständlicher Geheimschrift. Aus dieser scheint sich nunmehr eine Verbrecherschrift zu entwickeln.

Ich will im Nachstehenden einige mir bekannt gewordene Geheimschriften darstellen, um dann das Gemeinsame aller abzuleiten und einige allgemeine Regeln zur Dechiffrierung von Verbrecherschriften zu finden.

Ich beginne mit einem Kassiber, welcher mir in allerletzter Zeit zur Dechiffrierung vorgelegt wurde. Er sieht umstehend aus:

Die Auflösung dieser Chiffre heißt wörtlich mit Beibehaltung aller dem Originale anhaftenden Fehler:

„dne 27. dubna roku 1909
byla svedena bytva u
port artůru rusko s japonci
a bytva byla prohrana
na celé čárě
já i ona i byly poraženi
utrpěli hroznÿch ztrát."



In deutscher Übersetzung besagt der Kassiber wörtlich folgendes: „Am 27. April 1909 wurde die Schlacht Rußlands mit den Japanern bei Port Arthur geschlagen und die Schlacht wurde auf der ganzen Linie verloren. Ich und sie wurden zu Boden gestreckt und erlitten fürchterliche Verluste.“

Der Sinn dieses Schmuggelbriefes aber ist: „Am 27. April 1909 fand bei dem Landes- als Strafgerichte vor dem Untersuchungsrichter ein Verhör statt. Es fiel schlecht aus. Wir wurden in allem überwiesen und ich und sie (eine Komplizin) erlitten eine fürchterliche Niederlage.“

Interessant ist auch die Bedeutung mehrerer in diesem Kassiber vorkommenden Worte. Port Arthur ist das kk. Landes- als Strafgericht, die Schlacht das Verhör, der Japaner der Untersuchungsrichter, Rußland der Häftling.

Das Alphabet stellt sich nach dieser Chiffre nachstehend dar:

a =	h =	n =	u =
b =	ch =	o =	v =
c =	i =	p =	y =
d =	j =	r =	z =
e =	k =	s =	ž =
	l =	t =	

Einen zweiten Kassiber schreibt L. D. an A. L. in Chemnitz aus der Untersuchungshaft und ersucht darin um Zusendung „seines" Arbeitsbuches. Darin kommen in unverfänglicher Weise nachstehende Stellen vor. Wenn möglich [Zeichen] sonst [Zeichen] 1.615. [Zeichen] brauchen Sie nicht zu haben, da ich den [Zeichen] zuerst durch den [Zeichen] bekomme, ehe der [Zeichen] ihn erhält. Das heißt: „Wenn möglich Kaufmann, sonst Koch, Größe 1.615. Angst brauchen Sie nicht zu haben, da ich den Brief zuerst durch den Aufseher bekomme, ehe der Amtsanwalt ihn erhält."

Das Alphabet lautet:

a = [Zeichen]	g = [Zeichen]	k = [Zeichen]	r = [Zeichen]
b = [Zeichen]	h = [Zeichen]	l = [Zeichen]	s = [Zeichen]
c = [Zeichen]	ch = [Zeichen]	m = [Zeichen]	t = [Zeichen]
e = [Zeichen]	i = [Zeichen]	n = [Zeichen]	u = [Zeichen]
f = [Zeichen]		o = [Zeichen]	v = [Zeichen]

Mehrere Straßendirnen, welche im Verdachte standen, in lebischer Liebe miteinander zu verkehren, hatten ferner folgendes Alphabet vereinbart:

a = [Zeichen]	j = [Zeichen]	p = [Zeichen]
b = [Zeichen]	k = [Zeichen]	r = [Zeichen] (ř = [Zeichen])
c = [Zeichen] (č = [Zeichen])	l = [Zeichen]	s = [Zeichen] (š = [Zeichen])
d = [Zeichen]	m = [Zeichen]	t = [Zeichen]
e = [Zeichen]	n = [Zeichen]	u = [Zeichen]
f = [Zeichen]	o = [Zeichen]	v = [Zeichen]
h = [Zeichen] (ch = [Zeichen] =)		z = [Zeichen] (ž = [Zeichen])
i = .		

In einer anderen Schrift, welche ziemlich häufig vorzukommen scheint, waren einzelne Buchstaben in ihrer natürlichen Gestalt beibehalten, andere waren durch Ziffern ersetzt. Für a war das Zeichen [Zeichen] für i das Zeichen [Zeichen] für l das Zeichen [Zeichen] für m das Zeichen [Zeichen] für n das Zeichen [Zeichen] für u das Zeichen [Zeichen] für v das Zeichen [Zeichen] angenommen. Vergleichen wir diese Schriften, werden wir ihre Deu-

tung leicht finden. Der Verbrecher will sich mit seinem Komplizen verständigen. Er hat aber nicht immer eine eigene Chiffre mit ihm vereinbart. Daher nimmt er solche Zeichen, welche in irgend etwas an die richtige Gestalt des betreffenden Buchstaben erinnern und im Zusammenhange leicht erraten werden können. Das a läuft bei flüchtiger Schrift leicht zumeist in einen Punkt mit einem Anstrich zusammen , von dem r bleibt nur der Anstrich übrig, das t wird zu dem Zeichen , das y zu , das n verrät sich zumeist durch die Zweizahl der Zeichen wie ··, ∸, das m durch die Dreizahl der Zeichen wie ≡, der Buchstabe o verändert seine Gestalt in ◡ , oder bleibt wie er ist, andere Buchstaben werden ziemlich regellos durch die im Alphabete nächstliegenden ersetzt, z. B. b = c, oder es wird ein Zeichen eingestellt, welches dem Spiegelbilde des richtig geschriebenen Buchstaben nahekommt. z. B. = d, c = u. a. m. Beachten wir diese Regeln, so werden wir zumeist leicht die verschiedenen Kassiber enträtseln können.

Anders verhält es sich aber mit einer Gaunerschrift, welche in letzter Zeit die Prager Polizeidirektion vielfach beschäftigte. Der Schlüssel dazu beruht auf einem vereinbarten Worte, z. B. Breslau. Die Buchstaben dieses Wortes werden untereinander gesetzt und numeriert, über das Schlüsselwort werden die Zahlen 1—9 derart gestellt, daß die Zahl 1 die Buchstaben des Wortes deckt. 1) Die Buchstaben des Schlagwortes selbst werden von 1 fortlaufend numeriert. Neben die Buchstaben des Schlagwortes werden dann die je nachfolgenden Buchstaben des Alphabetes in den Rubriken 1—9 eingesetzt. Bei Schluß des Alphabetes vor Zeilenende wird das Alphabet von neuem begonnen. Ein derartiger Schlüssel mit dem Schlagworte Breslau hätte dann die nachstehende Gestalt.

	1	2	3	4	6	6	7	8	9
1	B	e	d	e	f	g	h	i	j
2	r	s	t	u	v	x	y	z	a
3	e	f	g	h	i	j	k	l	m
4	s	t	u	v	x	y	z	a	b
5	l	m	n	o	p	q	r	s	t
6	a	b	c	d	e	f	g	h	i
7	u	v	x	y	z	a	b	c	d

Für die einzelnen Buchstaben des Alphabetes ergeben sich dann nachstehende Zahlen.

1) Die sinnreiche Chiffre hat also eine gewisse Ähnlichkeit mit der von Gianbatista della Porta schon 1540 angegebenen und auch von Napoleon I. (angeblich) benutzten Geheimschrift.

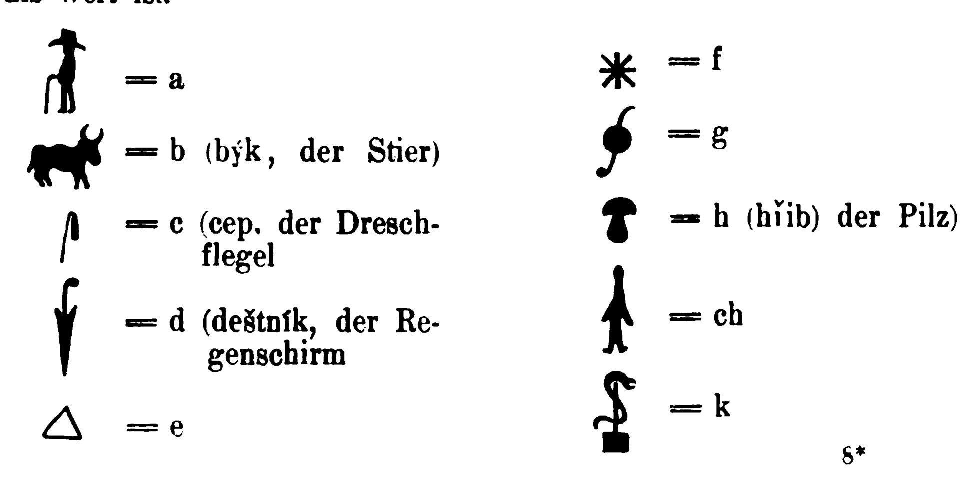


a = 92	b = 26
= 84	= 77
= 16	c = 21
= 67	= 36
b = 11	= 87
= 94	etc.

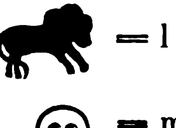
Diese Chiffre hat den Vorteil, daß sie gestattet, einen einzelnen Buchstaben durch mehrere Zahlengruppen auszudrücken. Dadurch wird die Entzifferung der Chiffre sehr erschwert, man könnte sagen, fast unmöglich gemacht. Weitere Schwierigkeiten könnten ja noch durch einen eventuellen Wechsel des Schlagwortes nach einer vereinbarten Zahl von Worten oder Zeilen bereitet werden.

Diese Art von Chiffre setzt aber eine geregelte Verbindung zweier oder mehrerer Verbrecher voraus und wird daher wohl kaum allgemeines Verständigungsmittel der Verbrecherwelt werden.

Zum Schlusse erwähne ich noch eine Art Bilderschrift, deren sich einige anarchistisch angehauchte Jünglinge zum Zwecke ihrer Verständigung bedienten. Die Bedeutung der Hieroglyphen ähnlichen Zeichen ergibt sich nach einigem Studium von selbst. Jedes Zeichen vertritt mit wenigen Ausnahmen die Stelle jenes Buchstaben, welcher der Anfangsbuchstabe des durch das Zeichen dargestellten Gegenstandes ist. Der leicht erkennbare Löwe bedeutet l u. s. f. Um aber ein Mißverständnis auszuschließen, bemerke ich, daß das Alphabet, das ich nachfolgen lasse, für eine Verständigung in tschechischer Sprache bestimmt ist, daher für den Gegenstand seine tschechische Bezeichnung maßgebend ist. Für das Zeichen Löwe gilt der Buchstabe l allerdings für beide Sprachen, da Löwe tschechisch lev heißt. Ich erwähne diese Schrift aber nur als ein Kuriosum, das wohl vereinzelt bleiben dürfte, gleichwohl einer näheren Beachtung und Kenntnis wert ist.





 = l (lev, der Löwe)

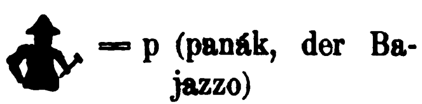
= m (měsíc) d. Mond)

 = n

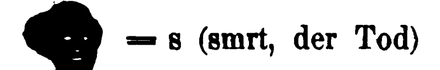
= o (oko, das Auge)

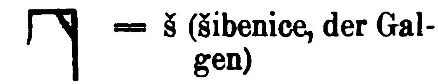
 = j (ještěrka, die Eidechse)

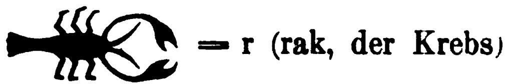
= i

 = p (panák, der Bajazzo)

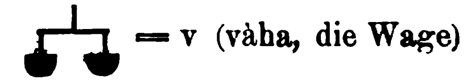
 = q

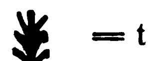
 = s (smrt, der Tod)

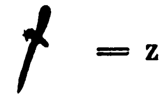
 = š (šibenice, der Galgen)

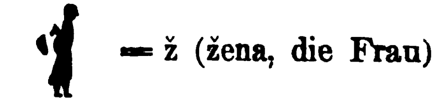
 = r (rak, der Krebs)

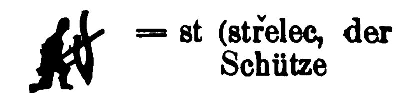
 = ř (řetěz, die Kette)

 = v (váha, die Wage)

 = t

 = z

 = ž (žena, die Frau)

 = st (střelec, der Schütze

X.

Strafregister und Erkennungsdienst in Ungarn.

Von

Dr. **Elemer von Kárma'n,** kgl. Staatsanwalt in Großwardein (Ungarn).

Ungarn besaß bis zum Jahre 1909 kein Strafregister. In den Strafsachen arbeitete man lediglich mit den sog. Leumundzeugnissen, die von den Ortspolizeibehörden der Zuständigkeitsgemeinden ausgestellt wurden und die Vorstrafen der Beschuldigten enthielten, jedenfalls aber nur nach dem „besten Wissen" der betreffenden Behörde. Da jedoch keine gesetzlichen Normen da waren, die den Erkenntnisgerichten die Pflicht, die verurteilenden Strafurteile den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, auferlegt hätten, hing es wieder nur von dem „besten Wollen" der Gerichtshöfe und den Bezirksgerichten ab, von den Verurteilungen die Ortspolizeibehörden zu verständigen. So kamen in die Leumundszeugnisse oft Erklärungen und Bemerkungen hinein, welche eigentlich private Meinungen der Dorfbürgermeister waren, und ebenso blieben wichtige Vorbestrafungen aus. Außerdem führten wir — die auch noch heute als „Gefängnishilfsbücher" geführten — sog. Stammregister von allen Personen, die entweder als Häftlinge oder Verurteilte in die Gefängnisse der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte aufgenommen wurden. Diese „Stammregister" werden durch die Gefängnisaufseher des Gerichtsgefängnisses geführt, aber nur für das betreffende Gefängnis, und es gibt keine Regel, welche vorschreibt, daß eine Behörde den anderen von den aufgezeichneten Daten Mitteilung machen sollte. Es scheint unnötig, weiter zu beweisen, daß diese Maßnahmen auch nicht als ein Strafregister betrachtet werden können. Es kam öfters vor, daß der aburteilende Gerichtshof keine Ahnung von den Bestrafungen hatte, die dem Angeklagten durch ein nur einige Meilen entferntes Bezirksgericht erteilt wurden.

Der Gesetzesartikel 34. vom Jahre 1897 § 26 verordnete daher, daß über die rechtskräftig Verurteilten Strafregister geführt werden sollten. Die Ausführung dieser Gesetzesverordnung wurde dem Ministerium der Justiz und des Inneren auf dem Verordnungswege



vorbehalten, besser gesagt: aufgeschoben, da mehrere Erwägungen und Verhandlungen nötig schienen. Diese Ausführung wurde durch den Erlaß vom Jahre 1908 Z. 24300 des Justizministers vervollständigt, und die neue Institution, als „k. ung. Landeszentralregisteramt" trat am 1. Januar des Jahres 1909 ins Leben.

Es muß zugegeben werden, daß die „Erwägungen und Verhandlungen", die dieser Einrichtung vorangegangen sind, eine geraume Zeit in Anspruch genommen hatten, aber ich bin überzeugt, daß die geehrten Leser aus den folgenden Mitteilungen ebenfalls die Meinung schöpfen werden, daß die zweifellos lange Verzögerung den Nutzen hatte: die bedeutenden Errungenschaften auf dem Gebiete der kriminalistischen Technik der letzten Jahrzehnte, nämlich die Daktyloskopie und die kriminalistische Photographie in Anwendung zu bringen.

Die Grundprinzipien der neuen Einrichtung sind folgende:

1. Das Strafregister wird bei einer Zentralbehörde bei dem „Landeszentralregisteramte" in Budapest geführt.

2. Das Strafregister steht in engem Zusammenhange mit dem Erkennungsdienste, und es besteht daher diese Zentralbehörde eigentlich aus zwei Abteilungen: Justizabteilung als Strafregisterbehörde und Polizeiabteilung als Erkennungsdienst.

3. Der Erkennungsdienst wird durch zweierlei Identifikationsmethoden geleitet: durch die Daktyloskopie und durch die Photographie.

Außerdem besitzt das Landeszentralregisteramt ein spezielles Atelier für andere kriminalistische Zwecke, nämlich für Verwertung der am Tatorte aufgefundenen Fingerabdrücke. Der Grundgedanke dieser neuen Einrichtung, und somit ihre größte Bedeutung für das Strafverfahren ist m. E. die, daß durch diese Zentralbehörde das ganze Land, also die entlegensten Bezirke in der Lage sind, die Hilfe des Erkennungsdienstes benützen zu können. Es ist doch immer und überall als ein mißlicher Zustand empfunden worden, daß nur den Gerichten und den Polizeibehörden der Großstädte die Gelegenheit geboten wurde, die geeigneten Mittel zur Entdeckung des Verbrechers anzuwenden, die Richter und die Polizeiorgane auf dem Lande — und insbesondere die Landgendarmen — dagegen, mußten mit Mitteln arbeiten, die nicht nur meistens unvollständig und ohne Nutzen waren, sondern für die Ermittelung und das Sammeln der Daten einen Zeitraum forderten, welcher den betreffenden Organen nicht einmal zur Verfügung stand. Es entspricht aber keineswegs den Anforderungen einer gerechten Justiz, daß in den Städten die Verbrecher entdeckt und strenge gestraft werden, auf dem flachen Lande



dagegen flüchtet der Verbrecher, oder stellt sich als unbescholtener Staatsbürger vor. Durch die neue Institution jedoch sind die kompetenten Organe allerorten in die Lage versetzt, sich die nötige Information, wenigstens von der Person des Beschuldigten, in einer vertrauenswürdigen Weise holen zu können.

Auf die Führung des Strafregisters beziehen sich folgende Bestimmungen:

Das Strafregister besteht aus den „Strafkarten“, die von den Strafvollstreckungsbehörden, d. h. in Schwurgerichts- und Strafkammersachen von den Staatsanwaltschaften, in Bezirksgerichtssachen von den Bezirksgerichten und in Übertretungssachen von den Polizeigerichten zum Zentralamt eingesandt werden. Durch diese Behörden werden Strafkarten ausgestellt über rechtskräftig Verurteilte

a) wegen aller Verbrechen;

b) wegen Vergehen, ausgenommen des Vergehens der nur mit Geldstrafe strafbaren Ehrenbeleidigung (in Österreich: Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre);

c) wegen Übertretung der Landstreicherei und Bettelei;

d) wegen anderer Übertretungen, wenn die im Urteile ausgemessene Strafe einen Monat Arrest übersteigt.

Von jugendlichen Personen, gegenüber welchen keine Strafen im engeren Sinne erkannt wurden, nur die Verfügungen des „Verweises“, der „Fürsorge-Erziehung“ und der „Aussetzung der Probezeit“ getroffen wurden, werden keine Strafkarten ausgestellt.

Die Strafkarten werden gleichzeitig mit der Rechtskraft des Urteiles ausgestellt, und der Zentrale urschriftlich übermittelt. Die Strafkarten sind den österreichischen Strafkarten ähnlich; sie enthalten alle möglichen Personalien, aber nur ein dürftiges Signalement (Gesicht, Haare, Augen, Schnurrbart, besondere Merkmale), außerdem als Randbemerkung die unten erwähnte Formel der Fingerabdrücke und die Reihenzahl der Photographie. Die letzterwähnten Randbemerkungen werden jedoch natürlich nicht bei dem ausstellenden Amte, sondern erst in der Zentrale zugefügt. Die Strafkarten werden in der Zentrale in phonetischer Buchstabenordnung eingereiht und aufbewahrt.

Der Erkennungsdienst arbeitet — wie erwähnt — mit den daktyloskopischen und photographischen Aufnahmen. Fingerabdrücke werden abgenommen von Personen, denen gegenüber die vorläufige Festnahme oder die Untersuchungshaft verordnet wurde, oder auf eine Freiheitsstrafe erkannt wurde, wegen:

a) Münzfälschung,

b) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit,

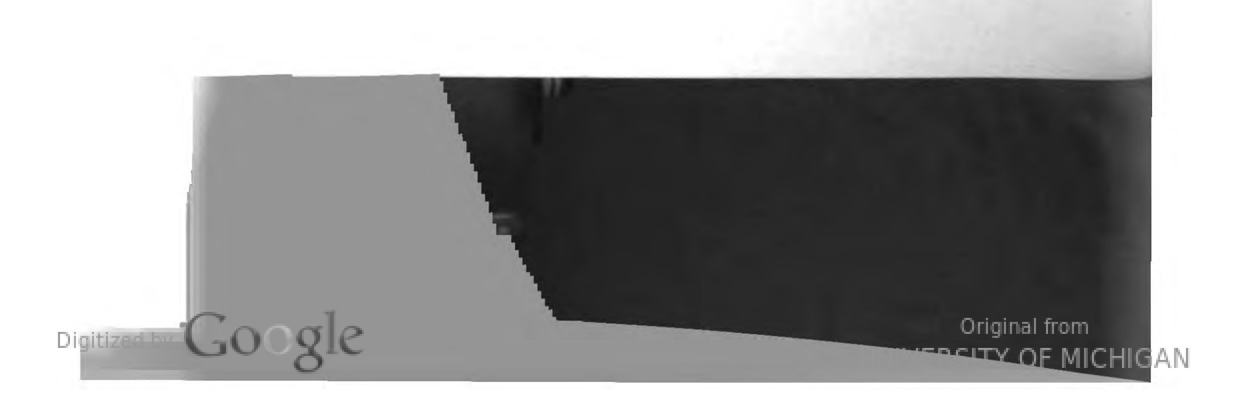


c) Kuppelei,
d) Doppelehe,
e) Mord,
f) Totschlag,
g) Aussetzung,
h) Körperverletzung mit Todesfolge,
i) Diebstahl,
j) Raub und Erpressung,
k) Unterschlagung,
l) Hehlerei und Begünstigung
m) Betrug,
n) Urkundenfälschung,
o) Brandstiftung,
p) Wucher,
r) Landstreicherei und Bettelei im Rückfalle und die qualifizierten Fälle der Bettelei.

Es können außerdem Fingerabdrücke abgenommen werden von allen auch wegen anderer Delikte beschuldigten oder verurteilten Personen, wenn ihre Identität festzustellen ist.

Fingerabdrücke werden aufgenommen bei den Staatsanwaltschaften und bei den Bezirksgerichten, deren Vorsteher über die Aufnahme Beschluß faßt. Zu diesem Zwecke wurde als Nachtrag des Ministerialerlasses ein Regulativ allen diesen Behörden erteilt, welches die Beschreibung des Vorgehens in möglichst kurzer, einem jeden verständlicher Form, mit Bildern versehen, darstellt. Außerdem wurden am Ende des Jahres 1908 bei einem jeden Oberstaatsanwaltsschaftssitze (11 in Ungarn) durch Fachmänner der Zentrale Kurse gehalten, wo ein oder mehrere Beamte vom Kanzleipersonal und vom Gefängnisaufsichtspersonal einer jeden Staatsanwaltschaft und eines jeden Bezirksgerichtes in die Praxis der Daktyloskopie eingeschult wurden. Diese Kurse und die nachfolgende Praxis haben den großen Vorteil der Daktyloskopie glänzend bewiesen, nämlich, daß dieselbe durch eine kurze Übung sehr schnell und auch gut erlernbar sei. Wir erhalten auch von den ländlichen Bezirksgerichten aus Händen von einfachen Aufsehern ganz deutliche und brauchbare Abdrücke.

Die daktyloskopischen Karten sind: Die sog. „Fingerabdruck-Karten“; sie enthalten „gerollte“ Abdrücke von allen zehn Fingern, und außerdem einen Gesamtabdruck von beiden Händen, sowie die wichtigsten Personalien und die Aufzeichnungen der besonderen Merkmale. Da die Fingerabdruck-Karten bei Haftsachen sofort bei der



Einlieferung in das Gerichtsgefängnis ausgestellt werden müssen, die betreffenden Strafkarten aber erst dann nachfolgen können, wenn die Verurteilung schon rechtskräftig wurde, werden gleichzeitig mit den Fingerabdruck-Karten solcher Personen, die in der Zentrale noch keine Strafkarte haben, die sog. Fingerabdruck-Geleitkarten ausgestellt, die die hauptsächlichen Personalien und die Vorstrafen der Strafkarte gleichlautend enthalten.

Von den Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichten gehen die Fingerabdruckkarten (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung mit der zugefügten Strafkarte, in Haftsachen mit der Fingerabdruck-Geleitkarte) an das Landeszentralstrafregisteramt. In der Zentrale werden die Fingerabdruckkarten nach dem bekannten System Galton-Henry-Windt-Kodicek behandelt (welches die Muster: Bogen, Radialschlingen, Ulnarschlingen, Wirbel und zusammengesetzte Muster kennt) und nach ihren Formeln eingeteilt. Wie die Strafkarten, so haben auch die Fingerabdruck-Karten Randbemerkungen für die Aufzeichnung der Nummer der Strafkarte und der Photographie-Karte.

Es sei noch bemerkt, daß im Falle, wenn der Beschuldigte, dessen Fingerabdruck der Zentrale eingesandt wurde, freigesprochen wurde, davon die Zentrale in einer besonderen Zuschrift verständigt werden muß. In der Zentrale wird dann die Fingerabdruck-Karte annulliert.

Wie erwähnt, wird in unserem Erkennungsdienste neben der Daktyloskopie auch die Photographie angewendet. Das Photographieren wird in der Regel bei den Staatsanwaltschaften vorgenommen, nur in Ausnahmefällen bei den Bezirksgerichten; da bei uns fast alle Voruntersuchungen durch den ordentlichen Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erledigt werden, sind diese Ausnahmefälle sehr selten.

Es müssen photographiert werden von den vorläufig festgenommenen, verhafteten und zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen jene, welche als *gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher* (insbesondere Taschendiebe, Markt- und Ladendiebe, vagierende Zigeuner) gemeingefährlich sind oder diese, deren Identität festgestellt werden muß.

Das Lichtbild wird womöglich mit dem *Bertillon*schen Apparate en face und en profil in 9×13 Größe aufgenommen. Auf der Rückseite werden der Name der aufnehmenden Behörde, der abgenommenen Person und das Datum aufgezeichnet. Ein Exemplar des Bildes bleibt bei der betreffenden Staatsanwaltschaft und wird dort in ein Register eingetragen, ein Exemplar wird den Strafakten eingeschaltet und das dritte der Zentrale eingesandt.



In der Zentrale werden die Photographie-Karten mit der Zahl der Strafkarte und der Fingerabdruckkarte versehen und nach Reihenzahlen eingeordnet.

Nach den Erfahrungen des ersten Jahres scheint das System lebensfähig zu sein, obwohl eine Ausbauung und Vervollständigung noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Der daktyloskopische und photographische Erkennungsdienst ist in Ungarn eigentlich keine neue Einrichtung. Jahrelang wurde er bei der Polizeibehörde der Landeshauptstadt Budapest ausgeübt, und das jetzt eingerichtete Zentralregisteramt übernahm von dieser 162 000 Stück Strafkarten, 23 000 Stück Fingerabdruckkarten, 90 000 Stück Photographien und 53 000 Stück Bertillonsche Photographien, aufgenommen von den in der Hauptstadt abgeurteilten Individuen. Nach unseren Erfahrungen auf dem Lande werden die Identifikationen der einmal schon in Budapest verurteilten Individuen und der in diesem Jahre irgendwo verurteilten Individuen tadellos und sehr rasch verrichtet; wir sind überzeugt, daß wenn die Einrichtung sich vervollständigt, auch der Erkennungsdienst des ganzen Landes in einer befriedigenden Weise verrichtet werden wird. Diese Erfolge können in erster Reihe nur der Daktyloskopie zugeschrieben werden. Die Benutzbarkeit der Daktyloskopie steht m. E. so über allem Zweifel, daß ein auf dieser aufgebauter Identifikationsdienst unbedingt mit Erfolg geleistet werden muß.

Ich hatte schon erwähnt, daß die Zentrale auch ein Atelier für andere daktyloskopische Experimente besitzt, nämlich für Hervorrufen der nicht sichtbaren und an dem Tatorte aufgefundenen Fingerabdruckspuren, sowie für Photographieren der Fingerabdrücke. Es gibt zwar sehr viele Schwierigkeiten, um die an weit entfernten Tatorten aufgefundenen Spuren in einer Zentrale zu untersuchen, aber in den erwähnten Kursen und im erwähnten Regulativ werden die betreffenden Organe über die Aufbewahrung, Einpackung und Weiterbeförderung der zu diesem Zwecke brauchbaren einzelnen Gegenstände genügend unterrichtet. Ich bemerke, daß wir in einigen Fällen (z. B. im vorigen Jahre beim entsetzlichen Raubmord, verübt von einer Zigeunerbande an einer Wirtsfamilie in Danos, wo an den Gläsern, aus welchen die Mörder getrunken hatten, gefundene Fingerabdrücke, mit denen der Täter identifiziert wurden) schon mehrere sehr gute Erfolge hatten.

XI.

Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichungen.

Von

Prof. **Dück,** Innsbruck.

Es ist schon mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, eine Anleitung zur Beschaffung von Schriftproben an die entsprechenden Organe, z. B. Gendarmen, hinauszugeben, um brauchbares Material zur Grundlage für den Schriftsachverständigen zu gewinnen; so auch in dieser Zeitschrift, Bd. XXII, S. 336ff. Infolgedessen haben sich, wenn auch langsam, mehrere Behörden gefunden, die dieser Anregung Folge geleistet haben, darunter auch in letzter Zeit das Oberlandesgericht Innsbruck. Leider sind aber noch in vielen Gebieten keine solchen Anweisungen hinausgegeben worden, so daß ein neuerlicher Hinweis auf deren Zweckmäßigkeit wohl angebracht erscheinen dürfte.

Die folgende Anweisung ist im wesentlichen mit der von Dr. Schneickert, Berlin und Dr. Gg. Meyer, Berlin gemeinsam verfaßten und herausgegebenen gleichlautend, nur sind an mehreren Stellen Erweiterungen und Ergänzungen vom Verfasser dieser Zeilen hinzugefügt, die zum Schluß begründet werden sollen. Der Wortlaut der Anweisungen ist folgender:

Anweisung zur Beschaffung von Schriftproben für Handschriftenvergleichungen.

a) Diktatproben.

1. Bei der Aufnahme von Diktatproben sind möglichst dieselben Schreibumstände herzustellen, die bei der Anfertigung der streitigen Schriftstücke bestanden haben.

   a) Es ist dasselbe Papierformat zu benutzen: Briefbogen, Postkarte, Bestellzettel, Wechselvordruck, Telegrammvordruck, kleines Notizbuch usw.

   b) Falls die zu prüfende Schrift auf Linien geschrieben ist, sollen auch die Schriftproben auf einer gleichen, nötigenfalls her-

zurichtenden Liniatur abgegeben werden, sonst unbedingt ohne Linien.

c) Es ist dasselbe Schreibzeug zu verwenden: Tinte, Bleistift, Tintenstift und möglichst auch eine gleiche (spitze, breite, harte, weiche, abgenutzte) Stahlfeder.

d) Falls in dem streitigen Schriftstück auffallend langsam oder auffallend schnell geschrieben ist, soll von dem Beschuldigten neben einer gewöhnlichen, unbeeinflußten Schriftprobe auch eine entsprechend langsame oder schnelle Schrift aufgenommen werden.

e) Bei Bleistiftnotizen mit auffällig schwankender Zeilenrichtung soll die Aufnahme stehend und etwa das Notizbuch in der Hand gemacht werden, aber auch mit fester Unterlage.

2. Die Schriftproben sollen dieselbe — deutsche, lateinische, gemischte — Schriftart enthalten, ohne diese für einzelne Wörter anzugeben.

3. Die Schriftproben sollen womöglich den ganzen Text, mindestens aber einen längeren Absatz vom Anfang und vom Schluß des streitigen Schriftstückes wiedergeben, insbesondere auch solche Wörter, die Rechtschreibungsfehler aufweisen; letztere Wörter sind in gewöhnlicher, richtiger Aussprache zu diktieren; den Rand soll man nach Belieben wählen lassen.

4. Handelt es sich nur um einen kurzen Schriftsatz (z. B. um Unterschriftsfälschungen), so sind die Schriftproben in mehrfacher Wiederholung aufzunehmen. Bei Unterschriftsfälschungen diktiere man außerdem einen zusammenhängenden Text, worin die gefälschte Unterschrift und deren Buchstaben und Silben in anderen Wortverbindungen vorkommen.

5. Die Anfertigung der Schriftproben geschehe nur nach Diktat; ein Einblick in das streitige Schriftstück darf dem Schreiber dabei nicht gestattet werden.

6. Scheint der Schreiber bemüht, seine Schrift zu verstellen, was stets mitzuteilen ist, so fordere man ihn auf, möglichst schnell zu schreiben. — Die Aufnahme einer solchen Schnellschrift — neben einer gewöhnlichen Schrift — empfiehlt sich auch sonst in allen wichtigeren und schwierigeren Fällen.

b) Andere Vergleichungsschriften.

7. Außer den Diktatproben sind womöglich auch noch andere, unbeeinflußt entstandene, also gleich- oder vorzeitig hergestellte Vergleichungsschriften von der Hand des Beschuldigten zu beschaffen:



lungen, Personal-
'en, die nach Ent-
usw. dem strei-

e Unterschriften
chiedenartige.
vorgenommen,
riefumschläge,
fmerksamkeit
t nach dem

gleichungs-
gleich bei

chreiben,
treitigen

rungen

Per-
, von

lben
gen
nn.
ft-
n,
e

weichende Schrift zustande. Das nächstliegende und am meisten in die Augen fallende Moment dabei ist die auffällig schwankende Zeilenrichtung, weshalb in diesem Falle stets die Annahme einer unsicheren Schreibunterlage berechtigt ist, wie sie eben die linke Hand beim Schreiben im Stehen darstellt.

Zum Punkte 2 wurde hinzugefügt „. . . ohne die Schriftart für einzelne Wörter anzugeben.“ Es ist nämlich eine Eigentümlichkeit, die sich besonders in sprachlich gemischten Gebieten, dann aber auch sonst, z. B. bei Kaufleuten oft findet, daß ganz bestimmte Wörter, z. B. sämtliche Eigennamen, oder auch ganz bestimmte Wortteile, z. B. die Endung „. . . er“ immer abweichend von der sonst angewendeten deutschen Schriftart mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden, so daß ein ganz charakteristisches und individuell stets verschiedenes Verhältnis dieser Schriftarten entsteht; es wäre daher zweckwidrig, in diesem Fall auf die durchgehende Anwendung einer bestimmten Schriftart zu dringen; zum mindesten soll man zuerst die Schriftprobe in dem freiwillig gewählten Verhältnis der deutschen und lateinischen Buchstaben anfertigen lassen und, wenn man es für nötig erachtet, dann eine zweite Niederschrift in einer bestimmten, nunmehr durchgehends angewendeten Schriftform verlangen. Aus den gleichen Gründen der individuellen Verschiedenheit wurde zum Punkt 3 auch die Bemerkung beigefügt, den Rand nach Belieben wählen zu lassen; dies ist um so wichtiger, als eigentlich nur wenige Leute sich bewußt sind, auch in der Randbemessung und Randbildung etwas Charakteristisches zu liefern und daher auf Verstellung in dieser Richtung kein Gewicht legen.

Die übrigen neu eingefügten Punkte 16, 17, und 18 bedürfen wohl keiner ausführlichen Begründung.

XII.

Fünf Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Waidmannslust.

I. Zur Psychologie des Hexenglaubens.

Daß der Hexenwahn bei weitem noch nicht ausgestorben ist, darf jetzt wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Kaum eine Woche vergeht, in der ich nicht durch Lektüre, Aktenstudium Zeitungsnotizen, briefliche oder mündliche Mitteilungen von weiteren Fällen Kenntnis erhielte. Einen derartigen Fall, den mir Frau Bertha Friedenreich liebenswürdigerweise durch Brief vom 15. September 1908 mitgeteilt hat, will ich im folgenden wiedergeben, da er m. E. außerordentlich wertvoll ist für die psychologische Betrachtung des Hexenglaubens. Frau Friedenreich schreibt mir folgendes:

„Vor mehreren Jahren war ich mit meinem Söhnchen in Braunlage am Harz zur Sommerfrische. Wir wohnten in einem hübschen Bauernhaus, das eigentlich für vier Mietsparteien eingerichtet ist, die aber alle vier zur Zeit der Sommerferien 1 bis 2 Zimmer an Fremde abgeben."

„Unser Wirt, der zugleich Hausbesitzer war und ein alter Mann und Witwer — hielt sich eine Haushälterin (Frau Schüßler) — eine ältere, raffinierte Frau, deren Gehaben ich nach kurzer Zeit anmerkte, daß sie sich eine gewisse Autorität im Dorfe errungen hatte durch „Besprechen von Krankheiten" usw. (Sie wurde auch während der Zeit meines Dortseins verschiedentlich zu Schwerkranken geholt.) Uns gegenüber auf dem gleichen Flur — zur anderen Seite wohnte ein Glasarbeiter mit Frau und zwei Kindern, einem etwa dreijährigen Mädchen und einem vierjährigen Knaben. Am ersten Morgen unseres Aufenthalts um 6 Uhr ertönte ein furchtbares Schreien im Hause. Ich glaubte, es wäre etwas Schlimmes passiert und eilte auf den Flur, wo mir erklärt wurde, „das wäre immer so, das Kind wäre besessen und schreie jeden Morgen um dieselbe Zeit beim Erwachen . . ." — Ärgerlich über die frühe Störung (ich litt an Schlaflosigkeit) — und



über die dumme Äußerung sagte ich: „Na, da weiß ich ein gutes Mittel dagegen — stellen Sie einen dicken Stock ans Bett, wenn sie wieder zu brüllen anfängt, dann drohen Sie ihr damit, nützt das nicht, dann ziehen Sie ihn ihr einmal über, Sie sollen sehen, wie rasch sie dann enthext ist.“ Die sehr beschränkte Mutter des Schreihalses sah mich betroffen und argwöhnisch an und sagte dann, das verstände ich nicht, das Kind müsse schreien — es wäre nun einmal behext — worauf ich ihr und den inzwischen angesammelten ganzen Hausbewohnern erklärte, dann müsse ich ausziehen. — so war also von Anfang an das Verhältnis ein etwas gespanntes. Nachmittags sah ich das kleine, übrigens niedliche Mädchen sich scheu hinter der Schürze der Mutter verbergen, ging auf sie zu und sagte streng: „Warte, du Schreihals — wenn du noch einmal so losbrüllst — sollst du welche mit dem Stock haben.“ — Dabei sah ich sie fest an und sie verkroch sich ganz in die Kleider der Mutter. Am nächsten Morgen und die ganzen folgenden Wochen war die schönste Ruhe im Hause. Klein Leni hatte aufgehört zu schreien. Der kleine Bruder kam nach wenigen Tagen zu meinem Jungen spielen. Leni blieb einstweilen scheu, lief weg, wenn sie uns von weitem sah, und machte mir so recht den Eindruck wie eine kleine Wildkatze. Da ich trotz aller Strenge kinderlieb bin und Interesse für das Mädchen empfand, machte ich den Versuch, sie mir zu gewinnen und es gelang nur zu gut. Wenn die Knaben spielten, ließ ich die Stubentür ein wenig offen und bemerkte ab und zu, daß Leni ab und zu einen Moment hereinblickte, was ich aber ignorierte, hingegen hatte ich öfters ein Stückchen Schokolade auf die Schwelle gelegt, das immer prompt aufgenommen wurde. Kurz eines Tages kam Leni ungerufen zu mir. Nach Verlauf noch eines Tages schmiegte sie sich an mich, ging mit uns zum Walde und ließ nicht mehr los, so daß ich sie kaum dazu bewegen konnte, abends nach Hause zu gehen. Ich hatte keine Ahnung, daß diese Wandlung mit Mißtrauen im Hause verfolgt wurde. Das Unglück wollte, daß ich als große Naturfreundin und Waldkennerin ein ungemein ergiebige Erdbeerstelle fand, von wo wir ganze Schüsseln voll nach Hause brachten. Indes die Leute behaupteten: „So viel Erdbeeren gäbe es gar nicht bei Braunlage — ich solle sagen, wo ich sie finde-“ — Ich lachte und meinte, „das verriet ich nicht.“ – Dann kamen Tage, wo wir unter schlimmen Gewittern zu leiden hatten. Die Hausbewohner waren wie toll, warfen sich auf die Knie — beteten und weinten laut — trugen ihre Papiere usw. in den Keller und waren in heller Verzweiflung. Da ich Mitleid mit ihrer Angst hatte, beruhigte ich sie und forderte sie auf alle mit in

meine Stube zu kommen „es passiere sicher nichts." — Wohl bemerkte ich, daß sich alle bei diesen Worten bedeutungsvoll ansahen — aber ich legte keinen Wert darauf. — Am nächsten Tage war es zu naß zum Spazierengehen und ich wollte meinem Jungen die Ziege von Frau Schüßler zeigen. Frau Schüßler war gerade beim Melken; — als wir die Türe aufmachten, sprang sie auf, stellte sich wie schützend vor die Ziege und hob beschwörend ihre Hände empor indem sie angstvoll und drohend rief: „Kommen Sie nicht in den Stall — Sie sollen meine Ziege nicht auch noch behexen, wie sie die Leni behext haben, daß sie nicht mehr schreit! — Sie haben den bösen Blick! Sehen Sie meine Ziege nicht an, sonst gibt sie keine Milch mehr! Sie haben das ganze Haus behext und das mit den Erdbeeren geht auch nicht mit rechten Dingen zu!" Ich war sprachlos über diesen bodenlosen Unsinn, nahm meinen Jungen bei der Hand und ging weg. An diesem Tage wichen mir alle Hausbewohner aus, grüßten nicht mehr und die Kinder durften nicht mehr zu uns ins Zimmer kommen. Am Abend desselben Tages, ich fühlte, daß meines Bleibens nicht länger wäre, ganz spät klopfte mein Dienstmädchen an meine Tür und trat dann ganz verstört herein: „Sie müssen sofort abreisen" rief sie, „es droht Ihnen eine große Gefahr, wenn sie länger bleiben." Ich sagte ihr, daß ich schon selbst das Empfinden gehabt hätte, brachte aber nicht aus ihr heraus, was man gegen mich beschlossen hätte. Wir wachten dann ziemlich die ganze Nacht, packten unsere Koffer und fuhren den nächsten Morgen in aller Frühe nach Hause. Nur nach und nach erfuhr ich, daß schon länger gegen mich gehetzt worden war (wir waren 7 Wochen dort) und daß man tatsächlich schlimmes gegen mich und mein Kind geplant hatte; sie wollten uns bei Dunkelheit mit Knüppeln überfallen. So waren wir also mit knapper Not einem bösen Überfall entronnen und noch heute, da mehrere Jahre über das Erlebnis hinweg gegangen sind, kann ich mich nicht eines leichten Grauens erwehren, wenn ich an jene Zeit zurückdenke, und zwar weniger in der Erinnerung an die damals drohende Gefahr, als im Gedenken der traurigen Rückständigkeit jener Menschen."

„Ich habe auch die feste Überzeugung, daß man tatsächlich nicht vor dem äußersten zurückgeschreckt wäre, weil Unwissenheit und Aberglauben die Leute in ihrem Bann hält."

Diesem ausführlichen Bericht ist nur wenig hinzuzufügen. Wir sehen hier, daß die abergläubischen Dörfler das schreiende Kind für „besessen" hielten und diese Besessenheit auf die Zauberkünste einer Hexe zurückführten, daß eine raffinierte Frauensperson sich den

Aberglauben zunutze machte und sich als Sympathiedoktorin einen großen Ruf erwarb, sodaß man natürlich bei einer schweren Erkrankung lieber zu ihr Zuflucht nahm als zu einem Arzt; wir haben ferner gesehen, daß man die Fremde, die ins Dorf kam, gar bald für eine Hexe hielt, die mit dem bösen Blick begabt sei, dem Vieh schaden könne, die durch ihre Hexenkünste aber auch Kinder sich zugetan mache, unerklärlich viel Erdbeeren im Walde finden und bei schlimmem Unwetter die Nachbarn schützen könne. Besonders interessant ist, daß wir auch hier wieder konstatieren können, daß wohl fast einer jeden abergläubischen Meinung ein gewisser tatsächlicher Kern zugrunde liegt und zufällige oder aus anderen Gründen sich ergebende Handlungen und Ereignisse dem abergläubischen Wahn immer wieder von neuem Nahrung geben. Bemerkenswert ist auch, daß wir auch hier beobachten können, wie der Hexenglaube die Tendenz hat, immer krassere Formen anzunehmen: Zunächst mied man nur die Hexe stillschweigend, dann sagte man ihr ins Gesicht, daß sie böse Zauberkünste im Schilde führe und schließlich suchte man sie zu mißhandeln, vielleicht auch zu töten!

II. Sensenmusiken und andere Katzenkonzerte.

Aus dem Hannoverschen wurde im Sommer 1905 über das in der Gegend der Deisterberge noch übliche, an das süddeutsche Haberfeldtreiben erinnernde „Sensenkonzert“, berichtet. Wenn ein Dorfbewohner in den Verdacht gerät, Ehebruch zu treiben, kommen die jungen Burschen nachts mit ihren Sensen vor dessen Haus und verüben dort durch Streichen der Sensen und dem Gesang unanständiger Lieder einen Höllenlärm. Da dieser Unfug oft auf die unsichersten Gerüchte und böswillige Nachrede hin ins Werk gesetzt wird, so ist dadurch schon viel Unheil angerichtet und über so manche Familie grundlos schweres Leid gebracht worden. In der Regel kommen die Sensenmusikanten unerkannt davon; nur selten gelingt es, einen von ihnen vor den Richter zu bringen und der wohlverdienten Strafe zu überliefern. Ein 21jähriger Glasschleifer, dem die Beteiligung an einem derartigen, in Münden am Deister veranstalteten Treiben nachgewiesen werden konnte und der vom Schöffengericht zu Münden zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt worden war, hatte Berufung dagegen eingelegt; die Strafkammer des Landgerichts Hannover war jedoch der Ansicht, daß solcher Unfug gar nicht streng

Kenntnis des Aber

und bestätigte

ende des Schöff
09 freundlichst
ächlich vor. D
d in obiger Zei
uch in andere
währsmann nich
r Völkerjustiz
eiben und and

ngen), Prettin a.
er den Urspru
wird noch heu
eine Katzenm
Abruzzesi, Tor
hilipps a. a.
der Natur- un
Über das Ha
richtsrat Gri
„Psychologie
Nach Grir
richter" gelt
kannt oder a
inem Aufsat
von Fri
teia; Jahrb
ungsgeschic
i, der dor
iben auf (
emachten
einigen ei
s der letz
z der Ha
nz der H
h die sa
eas Nide
Haberer
„Wo d
los." A
n Beurte
und d
nno daz
n moch
dessen
n geäc
man v



bekannt sind. „Heute fällt bei der immer wachsenden Monopolisierung der Strafrechtspflege durch den Staat die Katzenmusik unter das Strafgesetzbuch (als grober Unfug, Sachbeschädigung usw.), aber trotzdem bleibt sie ein Ausdruck der Mißbilligung eines Kreises der Bevölkerung und Reminiszenz an die strafende Reaktion, so wie gewisse Bräuche des deutschen Volkes an die Plünderung des Verbrechers erinnern“ [1]). Die Katzenmusik ist ein Überbleibsel aus alten Tagen, eine soziale Abwehr gegen sittlich verwerfliche, vom Staate nicht bestrafte Handlungen; sie wirkt sicherlich oft genug sozialethisch, vermag aber auch manches Unheil anzurichten und muß deshalb bekämpft werden. Bei der Strafabmessung muß man einmal berücksichtigen, daß die Motive in der Regel ethischer Natur sind, daß also eine harte Bestrafung das Rechtsgefühl der betreffenden Volksschichten verletzen müßte, andererseits aber auch bedenken, daß derartige moralische Strafgerichte für die Betroffenen von den allerschlimmsten Folgen sein können, ja daß sicherlich nicht selten in frivoler Weise auch mehr oder minder Unschuldige betroffen werden. Im einzelnen Falle wird es vielfach nicht leicht sein, diese miteinander kollidierenden Interessen gegen einander abzuwägen und das angemessene Strafmaß zu finden.

III. Erpressung und Gespensterglaube.

Wir modernen Menschen pflegen an Gespenster nicht mehr zu glauben. Früher war es bekanntlich anders. Deshalb versuchte man auch die juristischen Konsequenzen der Gespenstererscheinungen aufs eingehendste ernsthaft zu erörtern; so ist beispielsweise ein grundgelehrter Traktat über die Frage geschrieben worden, ob es ein Grund zum Rücktritt vom Mietsvertrag ist, wenn es in dem gemieteten Hause „spukt“ [2]). Unsere modernen Zivilisten werden

sätzlichen Bedingungen abgekommen, nur solche Leute zu dem Treiben zuzulassen, die im Urbezirke des Brauches erzogen und als tadellose Charaktere durch Bürgen bezeichnet waren. So mußten mehr und mehr die Mitläufer, die radaulustige Rotte, im Heer der Haberer zur Geltung kommen und das Gewichtigste, Ernstvolle und Ansehnliche der Bauernfehme untergraben“ (S. 260 f.). Der Verfasser bestätigt also vollinhaltlich das, was Grimm ausführt. Über das Haberfeldtreiben vergl. noch Schleifer „Haberfeldtreiben im bayerischen Hochland“ (Das Land“, Berlin 1908, S. 342).

1) J. Makarewicz, „Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage (Stuttgart 1906), S. 117 f.; vgl. auch S. 73.

2) Interessant ist in dieser Beziehung eine anonym erschienene kleine Skizze über „Spukerscheinungen als Gegenstand eines Mietprozesses“ (Gesetz und Recht“, Bd. XI, Breslau 1909, S. 70 f.), die mir erst bei der Korrektur zugänglich geworden ist. Der Verfasser schildert einen Fall, der im Jahre 1595 vor dem Par-

es wohl durchweg ablehnen, diese Frage bejahend zu beantworten [1]), wenngleich die nach Millionen und aber Millionen zählende Schar der Spiritisten von der Realität der Geistererscheinungen und

lament zu Bordeaux verhandelt ist. Ein gewisser Jean de la Tapy klagte gegen den Hausbesitzer Robert de Vigne auf Auflösung eines Mietvertrages, weil er die von ihm vermieteten Räume „durchhaust fand von Gespenstern. die sich bald als Gestalten kleiner Kinder, bald auch in anderen schreckhaften und grauenvollen Formen verkörperten, die Bewohner belästigten und beunruhigten, die Möbel verrückten; auffälliges Geräusch in allen Ecken und Winkeln erzeugten, die Betten wegzerrten usw.“ Die erste Instanz hatte dem Klagebegehren des Mieters, das auf Aufhebung des Mietskontraktes und Rückzahlung des Mietspreises ging, stattgegeben. Die Berufungsinstanz hob dagegen das erstinstanzliche Urteil auf, indem es den Ausführungen des Advokaten des Beklagten beistimmte, der u. a. ausführte: „Unmöglich können schreckhafte Gespenstererscheinungen als zureichende Begründung der Auflösung eines Mietskontraktes anerkannt werden. Denn nach vorherrschender Überzeugung sind Gespenster nichts anderes als Illusionen oder Phantome, bloße Traumgebilde und Einbildungsempfindungen.“ Diese Erklärung des Gespensterglaubens durch den Advokaten des 16. Jahrhunderts könnte gar manchen modernen Spiritisten des 20. Jahrhunderts beschämen! Übrigens finden wir die Halluzinationstheorie auch in deutschen Büchern aus ungefähr derselben Zeit. So erinnere ich mich, vor Jahr und Tag, als ich die Massensuggestion in der Auffassung des Volksglaubens untersuchen wollte — vgl. darüber beispielsweise H. v. Wlislocki „Volksglauben und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“, Berlin 1893, S. 23. „Am Urquell“, Bd. II S. 185, und besonders „Gesammelte Abhandlungen von Wilhelm Hertz“, herausgeg. von Friedrich von der Leyen, Stuttgart und Berlin 1905, S. 428 Anm. und die dort Zitierten — genau die gleiche Erklärung in einem deutschen Buch des 16. oder 17. Jahrhunderts gelesen zu haben. Die zivilistische Seite der Frage wird aufs ausführlichste behandelt in des berühmten Christian Thomasius „Dissertatio de non rescindendo contractu conductionis ob metum spectrorum“, 1711 erschienen in Halle. Ich habe auch vor einiger Zeit über eine Klage gelesen, die, wenn ich nicht irre, in einem der letzten Jahre vor einem rheinischen Gerichte geschwebt hat, die einen vollkommenen Parallelfall zu obigen Prozessen bildete. Leider kann ich augenblicklich die Quelle nicht auffinden; sobald es mir aber gelungen ist, den kulturhistorisch interessanten Fall, der zeigt, daß es auch in der Gegenwart nicht nur kriminellen, sondern auch zivilistischen Aberglauben glaubt. wieder ausfindig zu machen, werde ich nicht verfehlen, ihn hier mitzuteilen.

1) Für absolut sicher möchte ich dies allerdings nicht halten, da es bekanntlich auch Juristen unter den Spiritisten gibt; man denke z. B. an den Schweizer Kassationsgerichtspräsidenten Sulzer, dessen Stellungnahme im Prozeß gegen das „Blumenmedium“ Rothe in Berlin vor einigen Jahren allgemeines Aufsehen erregte. Derartige Richter könnten in einen bösen Gewissenskonflikt geraten. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die katholische Lehre den Glauben an die Möglichkeit und das tatsächliche Vorkommen der Einwirkung böser Geister auf unser Leben „mit Zulassung Gottes“ immer noch als unumstößliche Glaubenslehre festhält. Sehr lehrreich in dieser Beziehung ist der Aufsatz des Jesuiten Lehmkuhl über „Hexenwahn und Teufeleien“ in der „Apostolischen Rund-



sonstigen Spukgestalten nach wie vor fest überzeugt ist [1]). Aber auch weite Volkskreise, die in die spiritistische „Wissenschaft" wohl noch nicht eingeweiht sind, halten mit großer Zähigkeit an diesem wie an manch' anderem uralten Volksglauben fest [2]). Dies zeigen vor allem die nicht seltenen Fälle, in denen derartige Spukgeschichten, meistens

---

schau" (Trier 1909) S. 121 ff.. auf den ich an anderer Stelle noch ausführlich zurückkommen werde. Es wäre daher durchaus auch denkbar, daß ein orthodoxer Katholik als Richter das Umgehen von Gespenstern in einem Hause für festgestellt erachten und daraufhin den Mietsvertrag aufheben würde.

1) Vgl. außer dem bekannten Werk von Alfred Lehmann Über „Aberglaube und Zauberei" (2. Auflage, Stuttgart 1909) besonders auch das auf spiritistischem Standpunkt stehende Buch von dem Gerichtsassessor a. D. Puls „Der Spuk von Resau. Eine praktische Studie über die Kulturfrage: Gibt es einen natürlichen Spuk? Mit dem Resultate: Es spukt doch!" Jedes Heft der „Zeitschrift für Spiritismus", der „Psychischen Studien" und anderer okkultistischer Zeitschriften bringt neue Belege.

2) Man vergleiche beispielsweise den Artikel von Jean Paar über „Ein westfälisches Prevorst" in der mir soeben zugegangenen Nummer der „Zeitschrift für Spiritismus" (1909) S. 401 f. Der Verfasser weist darauf hin, daß in dem westfälischen Flecken Olsberg Medien und Hellseher fast in jedem Hause zu finden seien, „ungeachtet der Spiritismus und die zeitgenössische spiritistische Bewegung in Olsberg so gut wie unbekannt ist". Wer Zeit, Geduld und die Mittel besitze, um dort einige Zeit, ohne Argwohn zu erregen, zu verweilen „und ernsthafte Studien zu treiben", dürfte sich fraglos ein großes Verdienst erwerben. Dieser Meinung bin ich auch, freilich in anderem Sinne als der Verfasser. In dem Hause einer mit vollem Namen genannten „Frau Fleischermeister" Johanna N. sollen, wie der Verfasser wenigstens behauptet, „die Verstorbenen ein- und ausgehen". Nur die Frau und ihre beiden erwachsenen Kinder können die Verstorbenen aber sehen und hören, wöhrend der Mann und die drei anderen Kinder nichts wahrnehmen. Diesen Leutchen sei bekannt, daß dies die Seelen der Verstorbenen seien und daß sie erscheinen, damit man für sie bete. In welchem Umfange dieser sichtbare Verkehr zwischen Hüben und Drüben bestehe, lasse sich, da die Leute „sehr scheu und kirchlich gesinnt" seien, vorläufig nur ahnen; „daß dieser Verkehr aber die üblichen Grenzen überschritten hat, darauf weist die Tatsache hin, daß die Ortsgeistlichkeit, um die Bewegung in ein ungefährliches Fahrwasser zu dirigieren, die Gründung eines Vereins zum Wohle der Verstorbenen selbst in die Hand genommen hat. In diesem Verein finden wöchentlich Versammlungen statt, in denen aussschließlich für die Verstorbenen gebetet wird." Im Hause der Frau Johanna N. sei der Andrang der Seelen zeitweilig so stark gewesen, „daß ihr nur wenig Zeit zum Schlafen blieb und sie sich nur mit der Drohung, daß sie, wenn man ihr nicht mehr Ruhe gönne, nicht weiter für die Verstorbenen beten würde, einige Erleichterung verschaffen konnte." Von den weiteren Angaben mag nur noch erwähnt werden, daß angeblich der noch lebende Olsberger Pfarrer, jetzige Landesdechant am Dessauer Hofe, v. H. — dessen voller Name gleichsfalls genannt wird, — in den ersten Monaten seiner Amtstätigkeit jede Nacht von seinem verstorbenen Amtsvorgänger geweckt wurde; der Geist ruhte nicht eher, bis v. H. aufstand, mit ihm



unter der beliebten Rubrik des „groben Unfugs“, vor Gericht zur Sprache kommen [1]). Dies zeigt auch folgender in seiner Darstellung von den übrigen forensischen Spukprozessen abweichender Fall, bei dem ich, nebenbei bemerkt, auch wieder konstatieren konnte, daß die Zeitungsnotizen den Sachverhalt durchaus richtig wiedergaben [2]).

Im November und Dezember 1905 waren auf dem W.schen Hofe in Vellern i. W. mehrfach Briefe von unbekannter Hand niedergelegt worden, ohne daß es gelang, zu ermitteln, wer dies getan hatte. Die Briefe bezogen sich auf die Bewohner des Hofes und auf die dortigen Vorgänge. Es verschwanden ferner Würste aus der Vorratskammer, zwei Harmonikas und das Fahrrad eines auf dem Hofe bediensteten Knechtes wurden beschädigt, auch wurden demselben Knecht 25 M. gestohlen aus einem Portemonnaie mit 80 M. Inhalt. Diese 25 M. brachte Josefine W., die Tochter des Eigentümers des Hofes, ihrer Mutter und gab an, sie habe das Geld auf der Treppe gefunden. Die 25 M. wurden dem Knecht wieder ausgehändigt. Am 17. Dezember 1905 endlich wurden mehrere Fensterscheiben zertrümmert und Josephine W. behauptete, sie sei von einem Einbrecher, den sie bei der Arbeit überrascht habe, angefallen und mit einem Messer bedroht worden; er habe das Messer so heftig nach ihr geworfen, daß es zerbrochen wäre. Sie zeigte auch als Beweisstück ein halb zerbrochenes Messer vor.

Diese unter den Bewohnern von Vellern bekannt gewordenen Vorfälle hatten eine derartige Beunruhigung hervorgerufen, daß man vom „Spuk“ sprach, daß die Mägde vor Angst sich nicht zu schlafen getrauten, sondern die Nacht auf Stühlen sitzend verbrachten, daß die Hausfrauen Angst hatten, allein in ihren Wohnungen zu bleiben. In jedem durch den Ort kommenden Fremden wurde der gewalttätige

---

zur Kirche ging und betete. Erst nach einigen Monaten habe der Geist die Kunde überbracht, daß er von nun an seiner Hilfe nicht mehr bedürfe und fürderhin nicht wiederkommen werde. Ein Kommentar hierzu ist wohl überflüssig.

1) Man vergleiche beispielsweise den Aufsatz von Pastor Heinrich Reuß über „Ein spiritistisches Medium“ in dem „Pitaval der Gegenwart“ Bd. III. In Berlin ist vor kurzem erst wieder ein Medium — eine Frau Abend — entlarvt worden, und zwar von dem Kriminalkommissar Leonhardt. Wenn nur irgend möglich, werde ich der Hauptverhandlung beiwohnen und dann den Fall auf Grund der Akten und des persönlichen Eindrucks ausführlich darstellen.

2) Die folgende Darstellung beruht auf den Akten des Kriegsgerichts zu Münster i. W. gegen die Gendarmen Sch.... und E.... (beide von der 7. Gendarmerie-Brigade wegen Erpressung und Bestechung (Strafprozeßliste 1/06). Für liebenswürdige Übersendung der Akten spreche ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.



Einbrecher vermutet; so wurden beispielsweise zwei harmlose Handwerksburschen, die Vellern passiert hatten, von Radfahrern verfolgt, eingeholt und mit Gewalt vor Josefine W. geschleppt. Zum Glück erklärte die angeblich Überfallene aber, keiner von ihnen sei mit dem Übeltäter identisch — sonst wäre es ihnen wohl schlecht ergangen!

Um der Sache auf dem Grund zu gehen, wurden die beiden Fußgendarmen Sch. und E. mit Nachforschungen beauftragt. Da der „Spuk“ von der geistig nicht ganz normalen Josefine W. ziemlich ungeschickt inszeniert war, kamen die beiden Gendarmen schon am 20. Dezember zu der Überzeugung, daß nur Josefine selber als Spukgespenst in Betracht komme. Sie sagten es ihr auf den Kopf zu; nach kurzem Widerstreben gestand Josefine auch, daß sie den ganzen Unfug selber angerichtet hatte.

Bis hierher ist der Verlauf der Spukgeschichte der allgemein übliche. Während sonst aber in der Regel die Spukgespenster sich wegen groben Unfugs zu verantworten haben, sollten in diesem Falle die beiden Entlarver des Gespenstes auf die Anklagebank kommen. Als nämlich die Gendarmen der Eigentümerin des Hofes das Resultat ihrer Nachforschungen mitteilten, fragte diese in großer Angst, ob ihre Tochter denn nun in das Gefängnis müsse. Als dies bejaht wurde, meinte Frau W., ob es denn nicht anders ginge. „Ja“, erwiderten die Gendarmen, „dann kostet es aber Geld.“ Eine dienstliche Meldung machten die Gendarmen vorläufig nicht. Als sie einige Tage später auf den W.schen Hof zurückkamen, bot Frau W. zunächst jedem 100 M. Schweigegeld, und dann, als sie lachten, 10 000 M. Doch waren die Gendarmen, die natürlich wußten, welches Risiko sie auf sich nahmen, auch damit noch nicht zufrieden, forderten vielmehr jeder nicht weniger als 20 000 M. und erhielten sie auch, allerdings zum größten Teil in guten Aktien. Man weiß wirklich nicht, ob man mehr die Unverschämtheii der beiden Gendarmen bewundern soll oder den Unverstand der Frau W., die sich zu derartigen unverhältnismäßig hohen Opfern verstand!

Durch Wilhelm W. wurde der Schwindel glücklicherweise bald aufgedeckt und die ungetreuen Gendarmen zur Verantwortung gezogen. Das Urteil des Kriegsgerichts zu Münster i. W. vom 2. März 1906, das von den höheren Instanzen bestätigt wurde, lautete folgendermaßen: „Die Angeklagten sind der Bestechung und der Erpressung in einheitlichem Zusammentreffen, der Angeklagte E. auch der vorsätzlich unrichtigen Abstattung einer dienstlichen Meldung in zwei Fällen schuldig und werden deshalb Sch. zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und Entfernung aus der Gendarmerie, E. zu 1 Jahr 7 Monaten

Zuchthaus und Entfernung aus der Gendarmerie verurteilt. Auf die erkannten Freiheitsstrafen werden je 1 Monat der erlittenen Untersuchungshaft als verbüßt in Anrechnung gebracht. Die von den Angeklagten empfangenen Aktien der Zementfabrik „Mark" werden für den Staat verfallen erklärt."

Die außerordentlich eingehende juristische Begründung des Urteils interessiert hier nicht weiter. Zwar steht in vorliegendem Fall der Aberglaube mit der Straftat nur in losem Zusammenhange, da weder die Täter noch das Opfer — dieses wenigstens zur Zeit der Tat — abergläubisch waren; hier ist also der Aberglaube weder das Motiv der Tat, noch hat er die Tat erst möglich gemacht; vielmehr ist er nur die äußere, historische, Veranlassung zu ihr. Als krimineller Aberglaube kommt deshalb in diesem Spezialfalle der Gespensterglaube kaum in Betracht. Dennoch dürfte der Fall nicht jeden Interesses entbehren, da er einen neuen Beleg dafür bietet, daß der Gespensterglaube auch in den Köpfen unserer von den Wohltaten des Spiritismus noch nicht berührten Bauern spukt.

IV. Warzenbeseitigung durch Suggestion.

Daß sich unter den volksmedizinischen Praktiken neben tausenderlei abergläubischem Wust auch hier und da Mittel finden, denen ein gewisser richtiger Kern zugrunde liegt, kann m. E. nicht bestritten werden [1]). Inbesondere bin ich auch im Gegensatz zu Näcke [2]) mit Stoll [3]) der Ansicht, daß auch Warzen durch die volkstümlichen Heilprozeduren kraft der ihnen innewohnenden Suggestivwirkung mit Erfolg beseitigt werden können. Ich kann mich für meine Meinung außer auf die Autorität Stolls, den Näcke mit Recht einen „klaren Kopf" nennt, auch auf den bekanntlich nicht minder skeptischen Alfred Lehmann [4]) berufen, der derselben Ansicht ist. Wie ferner v. Hovorka und Kronfeld [5]) in ihrem

1) Vgl. vorläufig meinen Aufsatz über „Sympathiekuren" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen" (3. Folge, Bd. XXXVII Heft 2); ausführlicher werde ich das Thema behandeln in einer bereits fertig gestellten Arbeit „Zur Psychologie der Volksmedizin" in der „Therapeutischen Rundschau" (Berlin).

2) Näcke, „Heilung der Warzen durch Suggestion" (Arch. f. Krim. Bd. 34 S. 344.

3) Stoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" (2. Aufl. Leipzig 1904), S. 543 ff.

4) Alfred Lehmann, „Aberglaube und Zauberei" (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 557.

5) v. Hovorka und Kronfeld, „Vergleichende Volksmedizin", Bd. II (Stuttgart 1909) S. 775.



Standard work anführen, hat beispielsweise der österreichische Dermatologe Pick vielfach auf alleinige Darreichung von Bittersalz Warzen in auffallend kurzer Zeit schwinden gesehen. Ebenso hat man öfters bemerkt, daß nach Auslöffelung der größten Warze auch die übrigen verschwanden — vorausgesetzt, daß man dem Patienten dies vorher gesagt hatte. Wenngleich es sich in vielen derartigen und ähnlichen Fällen nur um scheinbare Bestätigungen des Volksglaubens handeln wird, um reine Koinzidenzen, wie Näcke richtig bemerkt [1]), so wird man doch m. E. v. Hovorka und Kronfeld — die sich noch auf Bonjour [2]), Cabanès et Barraud [3]) sowie Roussel [4]) berufen — Recht geben, wenn sie bemerken: „Die Berichte über die erfolgreiche Suggestivbehandlung der Warzen sind zu häufig, als daß man zu der Annahme berechtigt wäre, die Beobachtung sei vollends aus der Luft gegriffen; es ist sicher nicht am Platze, sich gegen Tatsachen deshalb ablehnend zu verhalten, weil wir zurzeit noch keine Erklärung für sie finden.“ Diese Zeugnisse dürften genügen, um Stoll gegen den Vorwurf zu schützen, er unterstütze hier leichtfertig den Aberglauben. Wer Recht hat, kann ich als Laie nicht entscheiden; wenn man aber weiß, wie früher auch die jetzt allgemein anerkannten Suggestivwirkungen in das Reich der Fabel verwiesen sind, so wird man dazu neigen, an die erfolgreiche suggestive Behandlung der Warzen zu glauben, wenn sie uns von so vorsichtigen Forschern wie Stoll und Lehmann bestätigt wird. Zum mindesten aber darf man behaupten, daß die Streitfrage noch nicht erledigt sei.

Mittlerweile ist es mir möglich gewesen, das von Hovorka und Kronfeld angeführte Werk von Cabanès und Barraud einzusehen. Die Notizen, die ich dort fand, sind so interessant, daß ich sie hier ausführlich wiedergeben möchte, um so mehr als das treffliche kleine Buch, das einen tiefen Einblick in den französischen volksmedizinischen Aberglauben gewährt, den wenisten zugänglich sein dürfte.

Im Anschluß an die Mitteilung einer Reihe von volksmedizinischen Heilmitteln zur Vertreibung der Warzen verweisen die Verfasser „für

1) Vgl. auch meinen oben zitierten Aufsatz über Sympathiekuren sowie meine Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ § 6 in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung“, Berlin 1906 Nr. 16 ff.

2) Bonjour, „Guérison des verrues par la suggestion“ („Revue d'hypnologie“, Mars 1890.

3) Cabanès et Barraud, „Remèdes de bonne femme“ (Paris 1907).

4) Roussel, „Verrues et suggestion“ („Loire médicale“, 15. Sept. 1897).

natürlich bald von seinen Warzen völlig befreit [1]). Falls man von der Wirksamkeit der Suggestivkur bei Warzen ausgeht, ist der Fall leicht verständlich. Daß die Heilung nach der Verdunstung des Wassers aufhörte, ist natürlich nicht mit dem Kranken auf das Verdunsten des Wassers und die daraus resultierende Unwirksamkeit der Sympathiekur zurückzuführen, sondern darauf, daß der Kranke wußte, daß zur Wirksamkeit der Kur erforderlich sei, daß die Erbsen mit Wasser bedeckt seien und daß er nach einiger Zeit, vielleicht unbewußt, auf den Gedanken kam, daß das Wasser im Pomadentopf vielleicht verdunstet sein könne, daraus folgerte, daß nun die Heilung wohl aufhören würde. Da die Suggestion nun nicht mehr wirksam sein konnte, hielt die Besserung auch tatsächlich inne und schritt erst wieder fort, als das Wasser erneuert war und die mystische Prozedur infolgedessen nach dem Glauben des Kranken wieder wirken konnte.

Einen zweiten Fall berichtet Dr. Poskin. Bei einem dreizehnjährigen Kind waren die Hände mit Warzen bedeckt. Dr. Gilbert in Paris beseitigte sie auf eigenartige Weise. Die Warzen waren bei dem Kind so zahlreich, daß von dem Handgelenk bis zu den Fingernägeln auf dem Handrücken kein Stückchen Haut zu sehen war. Das Kind konnte die Finger nicht mehr krumm machen, konnte nicht mehr schreiben und seine Hände selbst zum Essen nicht mehr gebrauchen. Das Kind konnte deshalb die Schule nicht mehr

geführt. Dr. Gilbert ergriff die mit Warzen bedeckten Hände, besah sie aufmerksam, wie um sie sorgfältig zu studieren, sah dann das Kind an und sprach in energischem Ton: „Willst du geheilt sein?“ Diese Suggestivfrage wurde mehrere Male wiederholt, bis die Kleine in überzeugtem Tone antwortete: „Ja, Herr Doktor, ich will geheilt werden.“ „Dann paß auf“, sprach der Arzt, „ich werde Deine Hände jetzt mit dem „blauen Wasser“ waschen, aber wenn Du in acht Tagen nicht geheilt bist, werde ich sie mit dem „gelben Wasser“ waschen.“ Er wusch dann die Hände mit reinem, blau gefärbten Wasser. Schon nach acht Tagen waren die Warzen bis auf zwei oder drei verschwunden. Dr. Gilbert schalt das Kind, weil nicht alle Warzen verschwunden seien. Dann badete er die Hand mit dem gleichfalls aus reinem Wasser bestehenden „gelben Wasser.“ Einige Tage später war die Haut der Hände wieder völlig normal [1]). Falls man nicht die wohl sehr unwahrscheinliche Annahme machen will, daß Dr. Gilbert die Ärzte und den Philosophen bewußt hinter das Licht geführt habe, indem er heimlich die Warzen gleichzeitig mit einem rationellen Mittel behandelte, und daß dies Mittel so außerordentlich wirksam gewesen sei, daß eine derartige Anzahl von Warzen in so kurzer Frist dadurch völlig beseitigt seien, so bleibt wohl auch für den vorsichtigsten Skeptiker kaum etwas anderes übrig, als einzugestehen, daß wir es hier mit einem verbürgten Fall der außerordentlichen Wirksamkeit der Psychotherapie bei Warzenkuren zu tun haben. Denn auch an ein zufälliges Zusammentreffen kann man nicht glauben, wenngleich dies theoretisch ja an und für sich möglich wäre. Hätte das Kind nur einige wenige Warzen gehabt und wären diese nach der Behandlung binnen einer Woche verschwunden, so läge ja vielleicht die Vermutung nahe, daß dieser scheinbare Erfolg der Sympathiekur kein Beweis für die Heilkraft der Suggestion bei der Beseitigung von Warzen sei, daß es sich vielmehr um ein rein zufälliges Zusammentreffen handle, insofern als die Warzen, wie das ja vorkommt, von selbst verschwunden seien oder auch infolge der Nachwirkung etwa vorher gebrauchter „rationeller“ Mittel. Eine derartige Verknüpfung der Tatsachen ist ja zwar möglich, aber weit unwahrscheinlicher als die Erklärung durch die Heilkraft der Suggestion. Wer allzu skeptisch ist und eine durch Tatsachen wahrscheinlich gemachte Erklärung nur deshalb ablehnt, weil er sich die Erscheinung noch nicht erklären kann, handelt nicht weniger unkritisch als der Leicht-

1) Poskin, „Les préjugés populaires relatifs à la médicine et à la hygiène“, ohne nähere Angaben zitiert bei Cabanès et Barraud a. a. O. S. 223 ff.

ɔnntnis de

s ohne
Vorliebe
Barraud
„De pı
s de dé
on suiv
éalité de
²) Es
zweife
tigt we
in Lau
en hei
cke W
seien
zig bis
e den
zen ni
rend
nen hö
Leinw
e ihn
inzige
den ⁴)
B o n
ossen
st wi
eine
wen
ügen
n we
lich
han
ß d
hin

I on
ble
elqu
25 ff
es



mitgeteilten Aufsatz soll Dr. Bonjour das Mittel seiner Tante in seiner Praxis selber anwenden und zwar mit bestem Erfolg.

Dr. Roussel ist der Ansicht, daß die meisten, wenn nicht gar alle gegen die Warzen angewandteu Methoden keineswegs durch sich selbst wirksam seien, sondern nur durch die mit ihnen verbundene Suggestion. „Seule la suggestion explique que des verrues disparaissent par l'attouchement de substances de tout acabit, par des appositions de mains de sorciers et de sorcières, par des pratiques de la plus délirante fantaisie. La suggestion intervient, lorsqu 'on guérit un grand nombre de verrues en détruisant la verrue mère à l'aide du feu ou d'acides caustiques. La suggestion est en jeu, lorsqu'on obtient des cures rapides et multipliées, en faisant ingérer au verruqueux quelques centigrammes d'un médicament inoffensif . ."

Dr. Gilbert und Dr. Bonjour wendeten die Suggestion bewußt an; wirksam sei die Suggestion aber auch, wenn sie unbewußt zur Anwendung gelange, ja wohl noch wirksamer, da nicht nur der Patient sondern auch der Sympathiedoktor auf die Heilwirkung der Prozedur fest vertraue: „Le sorcier qui signe les verrues n'est ni un sceptique ni un farceur; il est le premier à croire au don qu'il possède: il est convaincu du pouvoir exceptionnel dont il dispose, et avouons le, les témoignages des naifs qu'il a guéris ne peuvent qu'entretenir et fortifier son assurance". Zur Erklärung fügt Dr. Roussel bei, man habe durch Suggestion vaso-motorische Störungen bis zur Blasenbildung und zum Blutschwitzen hervorgerufen. Tiefer und geheimnisvoller sei allerdings noch der physiologische Akt, der zum Verschwinden der Warzen führe. „La guérison des végétations verruqueuses par la suggestion prouve qu'une impression d'ordre psychique peut amener une modification anatomique durable du corps papillaire". Cabanès und Barraud schließen mit der Bemerkung, jene Erklärung befriedige zweifellos nicht völlig, „mais dans la domaine de l'occulte, combien de territoires où la science n'a pu encore pue pénétrer avec prudence, au risque d'y laisser tout son prestige" [1]). Diesen Anführungen kann ich mich nur anschließen.

V. Vergraben von Exkrementen aus Aberglauben.

In Bd. 34 S. 359 des Archivs für Krim. hat Näcke auf eine seiner Meinung nach „bisher wohl fast unbekannt gebliebene" Verwendung des Kots aufmerksam gemacht, nämlich darauf, daß der

1) Cabanès et Barraud a. a. O. 227 f.

Ondonga in Ostafrika seine Exkremente sorgfältig mit Sand bedeckt, damit nicht ein Feind damit Bosheitszauberei treibe. Derartiges ist aber durchaus nicht selten, sondern vielmehr einer der Elementargedanken des Aberglaubens, den wir auf dem ganzen Erdenrund wiederfinden. Zwar kann ich augenblicklich kein konkretes Beispiel anführen, doch finden sich solche sicherlich in Frazers ausgezeichnetem „Golden bough“, worin die „external soul“, d. h. die Verlegung von Seelenkräften in einzelne Teile oder Ingredienzien oder Absonderungen des menschlichen Körpers aufs ausführlichste behandelt ist. Auf dem Gedanken, daß das Haar, Nägelschnitzel, Exkremente, Urin, ja Bilder und Fußspuren beseelt sind und mit dem betreffenden Menschen in innerlichem Zusammenhange stehen, beruht das auch im modernen Volksglauben allgemein bekannte envoûtement, indem man beispielsweise den Rock prügelt, den der Dieb zurückgelassen hat, und meint, der Dieb empfinde die Schläge, oder auch in die Fußspur eines Feindes einen Nagel schlägt und des Glaubens ist, der Gegner werde lahm werden, oder auch die Exkremente in den Ranchfang hängt und dadurch zu bewirken vermeint, daß der Feind „verdörren“ müsse usw. in unendlichen Variationen. Um sich vor derartigem Bosheitszauber zu schützen, ist man auf das peinlichste darauf bedacht, zu verhindern, daß ein Dritter derartige Seelenträger erlangen könne. Ein anderer Ausfluß jenes Grundgedankens ist beispielsweise, daß man sich hütet, Frauen, die als Hexen verdächtig sind, etwas zu leihen, ferner, daß man Sachen, die einem andern gehören, stieht, um sie zu allerlei Zauber zu verwenden usw. Wenn ein Mann wie Näcke, der sich vielfach auch schon mit dem Volksglauben befaßt hat, eine derartig universale und in den verschiedenartigsten Gestaltungen dem Folkloristen und Ethnologen auf Schritt und Tritt aufstoßende abergläubische Neigung für absonderlich erachtet, so kann man ermessen, wie schwer es ist, sich ein sicheres Urteil darüber zu bilden, ob eine bestimmte Zeremonie einen abergläubischen Kern hat, und welche Bedeutung ihr zukommt. Hierüber habe ich auch in meinem soeben in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (Bd. 30 S. 149 ff.) erschienenen Aufsatz „Blutmord und Aberglaube. Tatsachen und Hypothesen“ gehandelt.



XIII.

Schmähbriefe einer Hysterischen.

Von
Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

In dem Dorfe St. in der Niederlausitz trieb seit etwa fünf Jahren eine anonyme Briefschreiberin ihr Unwesen. Baumfrevel und versuchte Brandstiftungen waren in etwas auffälliger Weise Gegenstand brieflicher Behandlung der anonymen Schreiberin. Dadurch daß der Verdacht wiederholter Baumbeschädigungen auf dem Grundstück der Vollbauernfamilie Kl. auf einen feindselig gestimmten Nachbar gelenkt wurde, der aber sein Alibi genügend nachweisen konnte, sah sich die Gendarmerie veranlaßt, die 23jährige Bauerntochter Wilhelmine Kl. etwas näher ins Auge zu fassen. Die von den Brüdern der Wilhelmine Kl. ausgesetzten 300 Mark Belohnung für die Namhaftmachung und Überführung des Übeltäters, der es gerade auf ihren Bauernhof abgesehen zu haben schien, blieben unverdient. Der böse Geist wurde nur noch toller und hatte durch seine brieflichen Emanationen in der Eintracht der Dorfeinwohner große Störungen verursacht. Als die Gendarmerie Strafanträge sammelte, da kamen allmählich etwa vierzig anonyme Plakate, Karten und Briefe, oft gemeinen und erotischen Inhalts, zum Vorschein. Die Wilhelmine Kl. hatte natürlich auch unter den anonymen Briefen zu „leiden", doch war in der Hauptsache nichts Schlechtes von ihr gesagt, so z. B. von fehl geschlagenen oder unratsamen Heiratsplänen, von ihrem Stolz, mit dem sie als Vollbauerntochter die Töchter der Halbbauern behandle, daß sie eine Mitgift von 33000 Mark besitze und dgl. Als sich der Verdacht gegen die Wilhelmine Kl. immer mehr verdichtete, da nahm die Gendarmerie bei ihr am 6. Januar 1909 eine Haussuchung vor. Diese Maßnahme war, wenigstens in einem Punkte, von überraschendem Erfolg, da man die abgerissene zweite Hälfte eines schon zu den Akten übergebenen anonymen Branddrohbriefes vorfand. Die



Schriftvergleichung, zu deren Begutachtung der Görlitzer Schriftsachverständige Junge und Verfasser dieses Berichts von der Staatsanwaltschaft in Cottbus berufen wurden, ergab ein die Wilhelmine Kl. stark belastendes Beweismittel, dessen Beweiskraft sich selbst die Verteidigung nicht verschließen konnte. Die Beschuldigte verlegte sich von Anfang an auf hartnäckiges Leugnen, das sogar den Überredungskünsten ihrer beiden Verteidiger stand hielt.

Nachdem die Beschuldigte gesehen hatte, daß mit der Strafverfolgung Ernst gemacht wurde, versuchte sie mit der Raffiniertheit, wie sie nur einer Hysterischen eigen ist, den Verdacht von sich auf andere abzulenken. Eine alte Feindseligkeit zwischen ihrem (jetzt verstorbenen) Vater und einem anderen Dorfeinwohner wußte sie mit einem großen Zeugenapparat in den Vordergrund zu stellen, doch vergebens. Trotzdem ein gewisser Beobachtungsdienst im Dorfe — namentlich hinsichtlich der Briefkasten -- eingerichtet war, wußte sie weitere Briefe zu expedieren, begnügte sich aber damit, sie unfrankiert (oder mit selbst durchstrichener Briefmarke beklebt) in ihren Hof zu legen, sodaß sie am nächsten Tag dort gefunden wurden, „von unbekannter Hand über das Hoftor geworfen.“ Der Inhalt dieser Briefe war natürlich von jetzt ab mehr gehässig, damit sie in den Rahmen ihrer Verteidigung paßten.

Bei der Beschaffung von Vergleichungsschriftproben bot die Beschuldigte auch einige Schwierigkeiten, sie wollte verschiedene bei ihr gefundene ältere Schriftstücke, die offenbar von ihrer Hand herrührten, ableugnen. Die Diktatschriftprobe zeigte unverkennbare Schriftentstellungen. Eine mit einem Gedicht beschriebene Glückwunschkarte, die zweifellos von ihrer Hand herrührte, war unterzeichnet mit A. W. in Z., den Initialen einer früheren Freundin, die von dieser Karte aber nichts wußte. Ob diese Karte mit dem Hinweis auf die als Zeugin benannte A. W. ebenfalls zu den „vorbereiteten“ Beweismitteln der Beschuldigten gehörte, wurde nicht näher in Erwägung gezogen; diese Vermutung liegt aber sehr nahe.

Ein kleines Intermezzo, das den verschlossenen Charakter der Wilhelmine Kl. etwas aufhellt, muß noch erwähnt werden. Dieses Intermezzo ist nur ein kleines Geständnis, das die Beschuldigte unüberlegt preisgab. Die Wilhelmine Kl. nahm es mit ihren Verehrern sehr genau, denn sie wollte hoch hinaus und wußte sich mit höher gestellten Verehrern ihren Freundinnen gegenüber konkurrenzlos zu zeigen. Es war Weihnachten 1908. Da wird ihr ein anonymes Geschenk, eine Bowlenschüssel mit zwei lieblichen Ansichtskarten verehrenden Inhalts ins Haus gesandt. Die Karten waren unterzeichnet:



„Müller, k. Rat.“ Die Gendarmerie ermittelte die Verkäuferin, die der Wilhelmine Kl. gegenübergestellt wird und diese als die Käuferin wiedererkennt. Trotzdem leugnet zuerst die Beschuldigte, gesteht aber auf Betreiben ihres Bruders, der die Logik der Schwester nicht versteht, den kleinen Scherz ein. Sie hatte sich das Geschenk selbst gekauft und die Karten selbst an sich gerichtet. Trotzdem dieser Scherz an sich harmlos war, schien die Angeklagte dieses kleine Geständnis später zu bereuen, da sie sich damit doch eine unverkennbare Blöße gegeben hatte.

Um die Mitte des Monats August 1909, wurden die Vorladungen zur Hauptverhandlung zugestellt; um dieselbe Zeit hatte die Angeklagte nach Aussage des hinzugerufenen Hausarztes zwei schwere hysterische Anfälle zu überstehen; die Strafausschließungsgründe des § 51 R. St. G. B. lagen nach Ansicht des als Sachverständigen vernommenen Hausarztes jedoch nicht vor. Die zweitägige Verhandlung am 24. und 25. September vor der Cottbuser ersten Strafkammer mußte zweimal unterbrochen werden, da die Angeklagte am zweiten Verhandlungstag ebenfalls zwei krampfartige Anfälle bekam.

Das Gericht schloß sich dem Antrage des Staatsanwalts, der eine Gefängnisstrafe beantragt hatte, zwar nicht an, verurteilte aber die Angeklagte wegen Beleidigung in vier Fällen zu einer Geldstrafe von 1500 Mark und zu den — übrigens ziemlich hohen Gerichtskosten.



XIV.

Mordversuch an der Geliebten.

Mitgeteilt von
Dr. **Joseph Peter Geller** in Wien.

Lorenz Riedl wurde am 12. August 1889 als Sohn eines wohlhabenden Bauern in Pyra in Niederösterreich geboren. Nach dem Tode seiner Mutter im Jahre 1909 heiratete sein Vater bald wieder; da Lorenz sich mit seiner Stiefmutter nicht vertrug, verließ er das väterliche Haus, um als Knecht Dienst bei Bauern zu nehmen. Gleich auf seinem ersten Posten lernte er die um acht Jahre ältere Juliana Findeis kennen, die beim selben Dienstherrn Magd war.

Zwischen dem jungen — noch nicht 17 Jahre alten — Burschen und dem durch harte Arbeit hergenommenen verblühten Mädchen entspann sich bald ein Liebesverhältnis; nur durch den Mangel jeder anderen Gelegenheit mag der erwachende Geschlechtstrieb des jungen Mannes gerade auf dieses keineswegs verlockende Weib gelenkt worden sein. Sie aber hat sich damals wohl Hoffnungen auf den reichen Hof gemacht.

Im März 1907 machten sich der Findeis Folgen des Verhältnisses bemerkbar; sie spürte die ersten Kindesbewegungen und teilte dies dem Riedl mit, der die Sache aber scheinbar leicht nahm und ihr nur sagte: „Wir werden es schon machen.“ Was er damals in Wahrheit fühlte, hat er später beim ersten Verhör vor dem Untersuchungsrichter mit folgenden Worten ausgedrückt: „Da ich fürchtete, zu Hause arge Unannehmlichkeiten zu haben, wenn ich ein außereheliches Kind bekomme, faßte ich im April 1907 den Plan, die schwangere Findeis zu beseitigen.“ Ein anderesmal äußerte er sich folgendermaßen darüber: „Als mir die Findeis mitteilte, daß sie von mir schwanger sei, ging mir die Sache im Kopf herum und ich dachte nach, wie ich mich aus der Situation befreien könnte. Endlich kam mir der Gedanke, es sei das beste, die Findeis aufzuhängen.“

Bald schritt er auch an die Ausführung dieses Planes. Er befestigte an einer Querleiste der Bodenstiege einen ungefähr 6 mm dicken Strick, nachdem er vorher das eine Ende durch eine am



andern Ende angebrachte Öse gezogen hatte, sodaß er eine leicht zuzuziehende Schlinge verfertigt hatte. Dorthin lockte er nach dem Nachtmahl, da es schon dunkelte, die Findeis; während er ihr schön tat und dann wieder lamentierte, was sie mit dem Kind tun sollten, sie könnten ja nicht heiraten, weil er reich und sie arm sei, führte er sie unmerklich an den Platz, wo der Strick hing; dort packte er das Mädchen mit beiden Händen am Hals und drängte es an die Wand, sodaß es „nicht wußte, ob er dies aus Liebe tue oder aus einem andern Grunde". Nun hielt er sie mit einer Hand fest, mit der andern versuchte er, ihr die vorbereitete Schlinge über den Kopf zu ziehen. Dies gelang ihm aber nicht, da der Strick auf den Kopf des Mädchens fiel und diese sich nun aus Leibeskräften wehrte und zu schreien anfing. Damit war der erste Angriff zurückgeschlagen; Riedl gab aber den Kampf nicht auf.

Da die Findeis fürchtete, Riedl könne ihr etwas antun, traute sie sich nicht, den Hausleuten vom Vorgefallenen zu erzählen; im Gegenteil — das Verhältnis wurde nach wenigen Tagen wieder fortgesetzt.

Am nächsten Samstag fragte Riedl die Findeis, ob sie Sonntags in die Kirche gehen werde, und forderte sie, da sie verneinte, auf, auf den Heuboden zu gehen, wenn der Bauer mit seiner Frau in die Kirche gegangen sein werde; „da tun wir's von hinten." Richtig stieg sie zum Rendezvous auf den Heuboden, wohin ihr Riedl sofort nachkam. Das folgende stellt sie so dar: „Er verlangte wiederum, daß ich ihn von hinten lasse. Ich wollte darauf nicht eingehen, er packte mich aber von rückwärts und warf mich nach vorn ins Heu und kniete sich hinter mich nieder und hob mir die Röcke auf. Ich glaubte, daß er mich nun gebrauchen werde, hörte aber, wie er still vor sich hinsagte: „Luder, jetzt wirst gleich hin sein!" Erschrocken sah ich zurück und erblickte, daß Riedl einen Strick mit einer Schlinge in der Hand habe. Ich wollte aufspringen, im selben Moment warf mir aber Riedl die Schlinge über den Kopf, sodaß sie bis zum Mund herabfiel. Mit einer Hand hielt er mich nun vorne gepackt, mit der andern wollte er das freie Ende des Strickes über den Balken (sc. der durch den Heubodenraum geschlagen ist) werfen. Ich packte die Schlinge mit beiden Händen, um sie mir vom Kopf zu ziehen, was mir auch bald gelang, und rief zweimal um Hilfe; er hielt mir mit einer Hand den Mund zu, wobei er mich so zerkratzte, daß mir das Blut herunterlief. Ich brachte Riedl mit aller Kraft beiseite und lief davon."

Riedl selbst schildert den Versuch mit folgenden Worten: „Oben forderte ich die Findeis auf, mich von rückwärts drüber zu lassen.



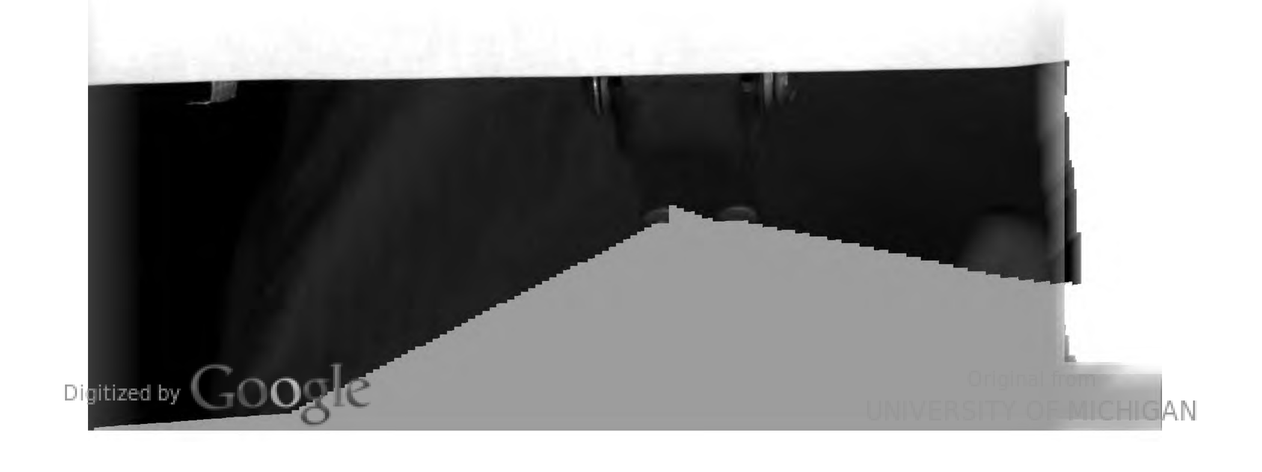
Sie war damit einverstanden, legte sich sofort nach vorne auf die Knie nieder, indem sie sich mit den Händen aufstützte, und ich kniete mich hinter sie und hob ihr die Röcke auf. Während sie nun erwartete, daß ich sie gebrauchen werde, warf ich ihr von rückwärts die Schlinge, die ich in den mitgenommenen Strick gemacht hatte, über den Kopf und zog die Schlinge zu. Es ist nicht richtig, daß ich den Strick über den Brustriegel geschlungen habe. Da die Schlinge nicht bis zum Hals, sondern nur bis zum Mund gefallen war, mißlang mein Plan.“

Nunmehr erklärte endlich die Findeis ihrem Dienstherrn, sie könne nicht mehr mit Riedl zusammenbleiben; erst nach eindringlichem Zureden gestand sie, daß Riedl der Vater des Kindes sei, das sie unter dem Herzen trage, und ihr nach dem Leben trachte. Der Bauer, dem die Arbeitskraft des schwangern Weibes ohnedies nicht mehr genügte, schwankte nicht lang und entschied sich für den Burschen. Die Findeis kam nach Wien ins Findelhaus.

Über ein Jahr verging, bis die beiden wieder zusammen kamen. Nachdem die Findeis in Wien geboren hatte, war sie auf mehreren Plätzen, bis sie im Jahre 1908 in Simonsfeld vom Bauer Sch. aufgenommen wurde. In diesem Orte traf sie ihren früheren Liebhaber Riedl, der bei einem andern Bauer als Knecht Dienst tat. Gerne knüpfte sie die alten Beziehungen an, wohl noch immer hoffend, dereinst stolze Bäuerin zu werden. Zu einem Liebesverhältnis kam es wohl nicht mehr — es war zuviel Angebot vorhanden —, aber sie sprachen wenigstens wieder miteinander; und da erzählte sie dem Riedl, sie wolle ihr Kind nach Simonsfeld nehmen. Er sagte ihr sofort, sie solle dies nicht tun, „denn sonst schauten ihn die andern Mädel nicht mehr an.“ Da sie aber auf ihrem Plan bestand, überfiel er sie eines Abends, als sie mit der Milch durch das Dorf ging, würgte sie und bedrohte sie ernstlich, sie zu erschlagen, wenn sie das Kind in den Ort nähme.

Das war der Findeis zu viel. Als Geliebte hatte sie alles ertragen, die Mutter aber wollte sich nicht vom Kind trennen lassen. So lief sie zur Gendarmerie in der Absicht, Riedl bloß wegen Erpressung anzuzeigen; aber einmal ins Reden gekommen, konnte sie dem Strom der Worte nicht Einhalt tun. So erfuhr der Gendarm mehr, als die Findeis verraten wollte, und am nächsten Tage war Riedl dem Kreisgericht als Untersuchungshäftling eingeliefert.

Hier wollte er zuerst leugnen; aber ein seltsamer Zufall kam dem Untersuchungsrichter zu Hilfe. Es war schon ziemlich spät abends, als Riedl das erstemal vernommen wurde; trotzig stellte er



alles, was die Findeis dem Gendarm angegeben hatte, in Abrede. Da zog vor dem Gerichtsgebäude ein Leichenzug vorbei; durch das geöffnete Fenster scholl die Trauermusik, in die sich das Geläute der Kirchenglocken mengte. Da war es mit der Kraft des jungen Burschen vorbei, aufschluchzend warf er sich zu Boden und rief, er habe zweimal versucht, die Findeis zu ermorden. Dieses Geständnis wiederholte er nach einigen Tagen, um es bald darauf unter dem Einfluß eines oft abgestraften Zellengenossen — beide lagen in der Spitalszelle — zu widerrufen. Von diesem getrennt, gestand er seine Verbrechen bis zur Hauptverhandlung ein, um sie vor den Geschworenen als vom Untersuchungsrichter durch Drohungen erpreßt darzustellen.

Inzwischen hatte die Findeis es tief bereut, ihren früheren zärtlichen Liebhaber ins Gefängnis gebracht zu haben. Konnte sie auch nicht zu seinen Gunsten aussagen, so wollte sie ihm doch nach Kräften nützlich sein. Sie schickte ihm daher ihre ersparten Groschen zur Kostaufbesserung ins Gericht. Typischer konnte sich wohl ihr weiblicher Charakter nicht zeigen.

Lorenz Riedl wurde von den Geschworenen einstimmig freigesprochen.



Schon unser gewöhnlicher Stier wird durch einen roten Rock gereizt. Die sexuelle Wirkung endlich ersieht man daraus, daß in der Dirnen-Praxis das Rot in Röcken, Hemd etc. eine große Rolle spielt, vielleicht auch in der Schminke. Der rote Podex des Pavian und Mandrills spielt in der Brunstzeit auch eine sexuell anziehende Rolle. Aber endlich können wir vom Rot noch eine allgemein erregende, eine unbehagliche Stimmung erzeugende Wirkung feststellen. Viele Personen werden durch rote Vorhänge gereizt, rotes Licht irritiert manche Geisteskranke etc. Bei den Tieren geht dies bis zur Wut, wie wir sahen. Kürzlich hat nun Stadelmann[1]) mit rotem Lichte am Chamäleon experimentiert und gefunden, daß diese Tiere dadurch sehr unruhig, aufgeregt wurden. Woher diese mannigfache Wirkung des Rots und auch mancher anderen Farben? Wir wissen es z. Z. nicht. Vielleicht ist es eine chemische Wirkung, vielleicht spielt auch hier das geheimnisvolle Radium mit. Aber noch 2 Bemerkungen ergeben sich aus Obigem. Erstens, daß von dem rein unbehaglichen Gefühl, das durch Rot erzeugt werden kann, bis zur Wut nur ein Schritt ist, letzteres also nur eine Steigerung darstellt, keine neue Qualität, daher auch das sadistische Element aus einem allgemein unangenehmen sich entwickelt haben muß. Zweitens, daß anch wieder die Physiologie und Psychologie der roten Farbe den nahen Zusammenhang von Grausamkeit und Sexualität aufweist, der allerdings nicht leicht zu begreifen ist und vielleicht durch Irradiation auf nahegelegne Nervenbahnen erklärt werden kann.

3.

Verschleierte Formen der Prostitution. Ich habe kürzlich auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß es in Berlin (vielleicht auch noch andernorts) „demivierges“ gibt, die einen Begleiter suchen, ihn sexuell reizen, sich von ihm frei halten lassen, aber nicht geschlechtlich mit ihm verkehren. Nun lese ich soeben bei Michels, daß es Ähnliches seit langem in Italien gibt. Dort „bestehen auch Schneidereien, in denen die jungen Mädchen sich amüsieren“, Geld verdienen und doch „das Kapital, das sie für die spätere Ehe brauchen, die Jungfernschaft, behalten.“ Sie gehen tanzen — auch Frauen tun es —, lassen sich freihalten, nehmen Geld an. „Da ist jedes galante Wort gern gehört, auch der obszöne Witz wird nicht verargt, und wer den günstigen Moment abpaßt, kann ruhig einen Kuß, elnen Kniff, einen unkeuschen Griff riskieren — es wird nicht übel genommen. Aber „im übrigen“ lassen sich diese Mädchen nicht „verderben“. „Sie haben alle, oder doch fast alle, einen Bräutigam in Sicht und werden zu Hause für kleine Heilige gehalten.“ Daß das natürlich viel raffinierter, verderbter ist, als das Gebaren einer Volldione, ist klar. Mit Recht bezeichnet Michels diese Mädchen als „Zwischenstufen der Ehrbarkeit“. Er rechnet dazu auch eine ehrlichere Species, die jungen Schneiderinnen in den Ateliers vieler italienischen Städte, wie Turin, Rom etc., bei denen das

1) Stadelmann, Sonnenstrahlungsversuche am Chamäleon. Arch. für die ges. Physiologie, Bd. 120.

2) Michels: Die Zwischenstufen der Ehrbarkeit. Die neue Generation. 1909, No. 9.

er heimliche
außen hin
noch viele
n und un-
Geburten
iterkreisen
ıtlich bei
f Fehler-

ipa-Bey
ı unter
ist alte
rascht
ɲ der
ɔpfen,
Coitus
und
noch
be-
die
und
ıen
;en
nn
ge
n
r
',



Von Landgerichtsrat Gerstlauer in Augsburg.

5.

Ein eigenartiger Fall von Bestialität. In meiner mehrjährigen Tätigkeit als Staatsanwalt ist mir folgender eigentümlicher Fall von Bestialität vorgekommen, Man wird ihn am besten als passive Bestialität bezeichnen.

Ein vielbestrafter Stromer trieb sich um das Jahr 1904 in den späten Abendstunden eines Sommertages in den Anlagen eines bayerischen Landstädtchens herum und gab sich alle Mühe, eine große blaue Dogge männlichen Geschlechtes, die in der Nähe streunte, an sich heranzulocken. Welche Mittel er anwendete, ließ sich nicht feststellen; allein es gelang ihm, die Dogge, die wegen ihrer Bissigkeit gefürchtet war und die für gewöhnlich zu keinem Fremden ging, soweit zu bringen, daß sie zu ihm herankam und seine Liebkosungen duldete. Diese gingen darauf hinaus, den Geschlechtstrieb des Hundes stark zu erregen, was auch gelang. Als er das Tier soweit hatte, entblößte der Stromer sein Gesäß, nahm an einer Ruhebank eine gebückte Stellung ein und brachte die Dogge dazu, daß sie an ihm einen regelrechten coitus per anum ausführte. Während des Aktes kamen Schutzleute; sie hatten aber alle Mühe, Stromer und Hund von einander zu trennen. Auf dem Wege zur Wache kam der Hund, der in den Stromer ganz vernarrt war, immer wieder heran und suchte an ihm hinaufzuklettern und seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Mit schwerer Mühe gelang es endlich, das Tier zu verjagen. Der Stromer wurde wegen Vergehens wider die Sittlichkeit nach § 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches angeklagt und vom Gerichte auch verurteilt.

Voss: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Achte Folge. Aus der Literatur des Jahres 1908 zusammengestellt. Marhold, Halle, 1909. 62 S. 1 Mk.

Für den Psychiater und Mediziner überhaupt sind diese Publikationen fast unentbehrlich geworden. Aber auch der Jurist wird manches daraus lernen können, da es sich z. T. um heikle Fragen handelt.

Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Rebierre: „Joyeux“ et Demi-Fous. Paris, Maloine,, 1909. 190 S.

In ganz ausgezeichneter Weise hat es Verf., der lange Militärarzt in Algier war, verstanden uns die sog. „Joyeux“, d. s. die Vorbestraften, Diebe, Zuhälter etc. vorwiegend der Großstädte, die man absichtlich für sich in „bataillons d'Afrique“ steckt, in ihrem Gehaben und Wirken zu schildern. Wir sehen diese zügel- und vaterlandslose Horde auf der Eisenbahn-Fahrt und verfolgen sie in allen Etappen ihres Militärlebens. Sie bilden aber nicht die schlechtesten Soldaten, sondern sind sehr kriegstüchtig, sonst aber heillos verlogen, falsch, verschlagen, wo es nur möglich ist, simulierend und zu allerlei impulsiven Handlungen, namentlich Fahnenflucht, Raub, Diebstahl etc. sehr geneigt. Diese periodisch auftretenden, der Monotonie des Lebens meist entspringenden Taten nennt man „Caffard“ soviel wie etwa „Tropenkoller“. Päderastische Handlungen sind an der Tagesordnung. Verf. nimmt etwa ein Drittel als normal, aber durch das Milieu verdorben an, ein anderes Drittel als „des equillibriert“ und die übrigen als „dégénérés moyens“, d. h. Entartete mittleren Grades (wenige Schwachsinnige etc. darunter). Larvierte Epilepsie, hysterische Züge kommen vielfach vor, auch öfter Psychosen. Verf. macht endlich gute Bemerkungen bez. der Zurechnungsfähigkeit und der Behandlung. Die Arbeit ist eine sehr feine Studie und jedem zu empfehlen. Prof. Dr. P. Näcke.

Manche Aufsätze der Mitarbeiter sind abgerundete Abhandlungen. Überall tritt vor allem das Bestreben hervor, den deletären Einfluß des Alkohols hervorzuheben, wobei vielleicht hier und da etwas zu weit gegangen ist. Merkwürdig erscheint es, daß seit einigen Jahren Kraepelin selbst und seine Schule den Begriff der Dementia praecox immer mehr einengt und jetzt vieles davon dem manisch-depressiven Irresein zuschiebt. An der hohen Kindersterblichkeit Münchens ist der Alkohol viel schuld. Merkwürdig ist, daß unter den Alkoholisten Münchens mehr als die Hälfte neben Bier auch Schnaps tranken. Für den chronischen Alkoholisten wird als charakteristische Frias, die freilich nicht immer zusammen da ist, hingestellt: Zittern, Nervenreißen und Schwanken bei Augenschluß. Es fand sich keine Prostituierte mit Paralyse vor, und nur 3 Kellnerinnen. Mehr als die Hälfte der Kinder von Paralytikern boten deutliche Zeichen körperlicher und geistiger Krankheit dar. Besonders die Schwaben erkrankten viel an manisch-depressivem Irresein (Melancholie der Schwaben). Bei den epileptischen Verbrechern werden solche mit vorwiegenden Störungen des Affektlebens, solche mit psychischer Degeneration und endlich — wenige — mit pathologischem Hang zum Schwindeln unterschieden. (Leider wurde in der Klinik die Diagnose auf Epilepsie öfters auch gemacht, wo keine Anfälle beobachtet waren, was von vielen mit Recht abgelehnt wird. Die Kraepelinsche Schule hält auch leider noch an der Diagnose „moral insanity" fest, die von den meisten Autoren jetzt verpönt wird. Ref.) Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Haymann: Kinderaussagen. Halle, Marhold, 1909, 43 S. 1 Mk.

Eine vortreffliche Schrift für Lehrer, Psychologen und Juristen. Verf. geht auf die vielen Gefährdungen der Aussage schon unter normalen Umständen ein, und bespricht dann die bei pathologischen Fällen, namentlich Imbezillität, psychischer Minderwertigkeit, Epilepsie, Hysterie etc. Vielfach werden Experimente angeführt und zuletzt auch ein ganz abnorm seltener Fall von falscher Aussage durch Induktion. Das Kapitel „Lüge" wird sehr eingehend behandelt. Wenn Verf. die „Abwehrlüge" zu den „Scheinlügen" rechnet, so kann ihm Ref. nicht Recht geben. Sehr wichtig ist, daß Verf. zuletzt nicht etwa Ausschließen der Zeugenschaft von Kindern verlangt, wohl aber, daß von Fall zu Fall geurteilt werde, eventuell eine psychiatrische Begutachtung eintrete. Weiter wird eine „Förderung einer Aussagepädagogik" verlangt und eine Bekämpfung der Lüge schon von klein auf. Die Aussagetreue ist anerziehbar! Prof. Dr. P. Näcke.

5.

H. Busse: Wie beurteile ich meine Handschrift? Berlin, Leipzig, Voback. 92 S. 1 Mk. Ohne Jahreszahl.

Wer sich schnell über die heutige Graphologie belehren will, dem sei obiges Schriftchen angelegentlich empfohlen. Nach einer kurzen Darlegung der Geschichte und der Haupteinwürfe gegen die Graphologie, bringt Verf. für 100 Eigenschaften die entsprechenden Zeichen und feiert sie als Hilfswissenschaft der Geschichte. Verf. betont speziell, daß es nicht für jede Eigenschaft nur ein Zeichen gäbe, ist überhaupt sehr vorsichtig und macht



6.

Schäfer: Allgemeine gerichtliche Psychiatrie. Berlin, Hofmann, 1910. 256 S. Klein-Oktav. 2,40 Mk.

Vorwiegend für Laien geschriebenes, sehr instruktiv — nicht am wenigsten durch viele eigene und fremde Beispiele — und flottgeschriebenes Buch. Es ist nicht eigentlich systematisch durchgearbeitet, wie ein Lehrbuch, sondern beleuchtet mehr nur wichtige Kapitel. In manchen Punkten spricht Verf. entschieden zu sicher. Er hält die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit für reichlich hoch bemessen, meint, der Schwachsinnige gelange nie (?) zum Altruismus, er sei immer (? Ref.) intolerant gegen Alkohol, Tierquälerei bei Kindern über 10 Jahren spreche an sich (? Ref.) für Schwachsinn, er behauptet Eifersuchtswahn der Trinker sei nie (? Ref.) heilbar, etc. Auch verwechselt er Homosexualität mit Pseudohomosexualität, stellt die Verführung der Jungen dazu als häufige hin, glaubt, es sei nicht bewiesen, daß die echte Inversion angeboren sei (mindestens ebenso, wie von manchen anderen „angeborenen" Eigenschaften, Ref.) etc. Er spricht auch mit Unrecht von „psychologischem Schwachsinn der Kinder," hält zwar den Namen „moral insanity" aufrecht, sagt aber, daß **stets** Schwachsinn dabei sei (von manchen geleugnet, aber nicht vom Ref.) etc.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Perrier: La grande envergure et ses rapports avec la taille chez les criminels. Archives d'anthropol. crimin. Nr. 188/89, 1909.

Verfasser hat schon seit langem klassische kriminalanthropologische Untersuchungen aus dem Zentralgefängnisse zu Nîmes veröffentlicht, an

und Gebildeten, den niedern Ständen, den Landbewohnern und den Rezidivisten. Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees. Herausgeber Dr. M. Hirschfeld, Berlin. Leipzig, Spohr, Jahrg. 1, 1. Oktober 1909.

Nach den traurigen Eulenburg-Prozessen war die Lage für die Homosexuellen sehr prekär geworden. Das wissenschaftliche Komitee, das unter Hirschfeld so segensreich gewirkt hat, ward vor der Hand aufgelöst und die für die Sexologie, speziell die Homosexualität so hochwichtigen „Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen" mußten aus finanziellen Gründen eingestellt werden. Jetzt wagt nun der sehr verdienstliche Hirschfeld, bevor sich diese Jahrbücher wieder ins Leben rufen lassen, Vierteljahrsberichte herauszugeben, die neben chronistischen Notizen und Materialien vor allem den wissenschaftlichen Leser über alle Neuheiten auf dem Gebiete der Homosexualität durch die ausgezeichneten Referate von Dr. Numa Praetorius auf dem Laufenden erhalten. Der Jahrgang kostet nur 6 M. Die Berichte sind sicher jedem warm zu empfehlen, wie schon das erste vorliegende Heft beweist. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Ehinger und Kimmig: Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung usw. München 1910, Reinhardt, 198 S. 5 M.

Wohl kein Delikt spiegelt so getreu die Geschichte, Kulturgeschichte und den Stand der Philosophie, Theologie und Medizin wieder, wie das der Fruchtabtreibung und daher muß obiges vortreffliche Buch jeden Gebildeten höchlichst interessieren. Ehinger (Verf. des 1. Teiles) zeigt, daß die Abtreibungsbestrafung nach Deutschland durch das römische Recht gelangte und zwar zunächst in die Bambergensis. Die Motive sind mit denen der mittelalterlichen Kirche identisch, und als eigentliche Ursache der Bestrafung wird — ein Fehler in der ersten griechischen Bibelübersetzung hingestellt! Das griechische, hebräische, römische, germanische Recht wird im 1. Teil des näheren bez. des Abortus betrachtet, im 2. (von Kimmig) die weitere Geschichte vom Anfang des 16. Jahrhunderts an bis heute in Deutschland, ferner der jetzige Zustand dieser Frage in Europa und in außereuropäischen Staaten. Endlich werden 8 Motive der Bestrafung angenommen und Straflosigkeit gefordert, vor allem weil der Foetus noch kein Mensch sei. Die letzte Begründung hält Ref. nicht für ganz richtig.

Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Lomer: Die Wahrheit über die Irrenanstalten. Wiesbaden, Bergmann, 1909, 38 S.

Verf. schildert sehr hübsch, warum und wie Vorurteile gegen die Irrenärzte und -Anstalten entstehen mußten und warum sie ganz ungerechtfertigt sind. Zu diesem Zwecke schildert er des näheren das Aufnahme- und Entlassungsverfahren, die Einrichtung der Irrenanstalt und die Behandlung der

Kranken und wünscht zur Aufklärung des Publikums die Einrichtung einer „psychiatrisch-journalistischen Preßorganisation". Verf. sagt, es könne wohl einmal vorkommen, daß ein Mann falscherweise als Geisteskranker eingeliefert werde, aber er wird dann schnell genug dort als solcher erkannt und entlassen. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Moebius: Nietzsche. 3. Aufl. 1909, Leipzig, Barth. 4,50 M.

Diese Schrift ist wegen ihrer maßvollen Art und Weise, wie sie bei Verf. so selten anzutreffen ist, sehr empfehlenswert. Fraglich freilich ist es, ob die Krankheit gerade durch bestimmte Stellen Zarathustras usw. sich sicher zeigt, fraglich vor allem die Diagnose: Paralyse. Dazu dauerte die Krankheit zu lange. Näheres ist darüber aber nicht bekannt und M. war kein Psychiater. Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Dr. H. Zörnig, Apotheker. Kustos am Kgl. pflanzenphysiologischen Institut München. Arzneidrogen. I. Teil. Die in Deutschland, Österreich und der Schweiz offizinellen Drogen. 1. Lieferung. Verlag Dr. Werner Klinkhardt, Leipzig. 1909. 240 S. 5,25 M.

Aus jeder Zeile des in 6 Lieferungen erscheinenden Werkes spricht der geschulte, die Bedürfnisse der Praxis kennende Apotheker. In vortrefflicher Übersicht sind die einzelnen Drogen in alphabetischer Reihenfolge — immer ihrer Wichtigkeit entsprechend mehr oder minder erschöpfend — mit aller Sachkenntnis besprochen. Fast jeder der mit genügender Literaturangabe versehenen Artikel umfaßt die gebräuchlichste Nomenklatur, Herkunft, Geschichte, Gewinnung. Handelsbedeutung, Prüfung, Bestandteile, Verfälschung, Verwechslung, Anwendung usw. der Arzneipflanzen. Hauptwert ist auf die, sonst in der einschlägigen Literatur recht stiefmütterlich behandelte, mikroskopische Untersuchung gelegt worden. Bedauerlich ist nur, daß Verfasser aus Platzmangel nicht intensiv auf die rein toxikol. Seite der Materie einging. Es wäre dies ein allerdings bis jetzt sehr vernachlässigter wichtiger Faktor. Die mit Fleiß und Sorgfalt (leider ohne Abbild.) zusammengestellte mustergültige Publikation verdient warme Empfehlung. A. Abels.

13.

Müller und Heinrich. Die wildwachsenden und im Garten gezogenen Heilpflanzen unserer Heimat. Mit 26 farb. Taf. Verlag Jos. Singer, Berlin-Ch. v. J. (1909) 142 S. geb. 2,20 M.

Das gemeinverständlich geschriebene Büchlein behandelt in erschöpfender Form die volkstümlichen, d. h. teilweise auch offizinellen Pfanzen. Deren Beschreibung umfaßt Namenserklärung, Stellung in Mythologie, Volksglauben, charakteristische Merkmale, Fundort, Blüte, Sammelzeit und Heilwirkung. Die ist etwas kritiklos gelobt und wandeln Verfasser allzusehr in Kneipps Spuren. Das noch durch mehrere Register übersichtlicher gemachte, im wesentlichen einwandfreie, mit durchweg guten Abbildungen erläuterte Werkchen verdient Anerkennung. A. Abels.



14.

M. Yamaoka „Staatsanwaltschaft" (Leipzig 1909, Lorentz). gr. 8⁰. 70 S. 1,00 M.

Unter eingehender Berücksichtigung der bisherigen deutschen Literatur behandelt Verf. nach einem kurzen geschichtlichen Überblick, Begriff Organisation und Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft, ihre Stellung im Strafprozeß — und ihr Verhältnis zur Privatklage sowie ihre Tätigkeit im Zivilprozeß. Verf. tritt dafür ein, daß die Staatsanwaltschaft auch künftig hierarchisch gegliedert und abhängig bleibt. Seinem Vorschlag, de lege ferenda jedem, nicht nur dem Verletzten, das Beschwerderecht gegen die Ablehnung der Erhebung der Anklage zu geben, dürfte wohl das Bedenken entgegenstehen, daß dann durch haltlose Denunziationen und ungerechtfertigte Beschwerden die Arbeitslast der Staatsanwälte in unfruchtbarer Weise noch weit mehr vergrößert würde, als dies heute schon der Fall ist. A. Hellwig.

15.

Stephan Beißel. „Gefälschte Kunstwerke." (Freiburg i. Br. 1909. Herdersche Verlagsbuchhandlung) VI + 174 S. — 8⁰.

Eine geschickte, flüssig geschriebene, Darstellung des schon von Hans Groß, Endel u. a. ausführlich behandelten Themas. Die Quellen sind durchweg angegeben. Aus zahlreichen entlegenen Quellen, insbesondere auch kirchlichen Zeitschriften, sind interessante Beispiele bis in die jüngste Vergangenheit beigebracht. A. Hellwig.

16.

Eusebio Gomez. „La mala vida en Buenos Aires" (Buenos Aires 1908, Juan Roldan) 240 S. — 8⁰.

Das Buch, dem Dr. Ingegnieros, der Leiter des Instituto de Criminologia in Buenos Aires, im Vorwort sein Glaubensbekenntnis beigefügt hat, schildert uns das Verbrechertum von Buenos Aires: Räuber, Wucherer, Prostituierte, Zuhälter, Homosexuelle, Bettler, Vagabunden, Wahrsager und Kurpfuscher. In der Einleitung und im Schlußkapitel werden Ursachen und Heilmittel der mala vita erörtert. Besonders interessiert haben mich die Bemerkungen über die Wechselbeziehungen zwischen Religion und Aberglauben, sowie die Angabe, daß auch in Buenos Aires die Wahrsagerinnen vielfach verkappte Kupplerinnen sind und im Nebengewerbe sich mit der Abtreibung befassen. Wertvoll sind auch die Abbildungen.

A. Hellwig.

17.

Theodor Just. „Die Schundliteratur, eine Verbrechensursache, und ihre Bekämpfung". (Düsseldorf o. J, in Kommission bei Schaffeit). 31 S. — 8⁰.

Eine warm empfundene kleine Schrift, in der Verf. — Strafanstaltspfarrer in Düsseldorf — an vielfach aus eigener Erfahrung geschöpftem Material auf die kriminelle Bedeutung der Nic Carter-Literatur, der sexuellperversen Machwerke und mancher Kinematographenvorführungen aufmerksam macht. Mit dem Kampf gegen die Schundliteratur ist es nicht

dépravés et des idées dangereuses de la littérature moderne. C'est vraisemblablement là que réside la cause essentielle de son succès.“ (S. 18). — Sollte das Niveau der kinematographischen Vorstellungen jenseits der Vogesen wirklich um so viel höher sein als bei uns? Dann hätte Ben Akiba doch einmal nicht Recht! A. Hellwig.

19.

Arthur Henschel. „Die Vernehmung des Beschuldigten. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses“ („Der Gerichtssaal“, Beilageheft zu Bd. 74, Stuttgart 1909, F. Enke.) 146 S. gr. 8⁰.

Die Psychologie ist bei der Strafprozeßreform noch viel zu wenig berücksichtigt worden. Hoffentlich trägt das treffliche Buch Henschels mit dazu bei, das Versäumte noch nachzuholen, bevor es zu spät ist, Henschels Buch zeigt uns, wie sehr die Praxis in der Inquisitionsmaxime noch befangen ist, wenngleich die Theorie sie für längst abgetan hält. Es wäre m. E. dringend wünschenswert, daß der Vorschlag (S. 110), daß Ausführung und Einrichtung der Vernehmung des Angeklagten im Gesetz genau geregelt werde, berücksichtigt wird, damit unsere Richter darauf hingewiesen werden, daß zu einem guten Juristen weit mehr gehört als nur gute Rechtskenntnisse. Daß auch die Ausführungen auf S. 87 über die Suggestibilität des Laienrichters Berücksichtigung finden, kann man leider bei dem bekannten, wohl durch politische Erwägungen beeinflußten Standpunkt der

Regierung nicht erwarten. Erfreulich ist, daß Henschel überall der vielfach noch üblichen tortura spiritualis beim Verhör energisch entgegentritt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich feierlich bekennen, daß ich schon seit langem erkannt habe, daß meine in Bd. 18. des Archivs S. 222, in meiner Erstlingsarbeit, entwickelten Ansichten vor dem Richterstuhle der modernen Kriminalistik nicht bestehen können. A. Hellwig.

20.

J. F. Sutherland. „Recidivisme: Habitual criminality, and habitual petty delinquency. A problem in sociology, psycho-pathology und criminology.“ (Edinburgh 1908, William Green & Sons). X + 115 S. gr. 8⁰. 3 sh.

Langjährige Erfahrungen haben den Verf. gelehrt, daß zwei Arten Rückfälliger zu unterscheiden sind: Der rückfällige Bagatellverbrecher („petty delinquent“) und der gewerbsmäßige schwere Verbrecher („habitual criminal“). Beide haben miteinander fast nichts gemeinsam, weder ihrer physischen Anlage nach, noch in ihrer geistigen Tätigkelt. Ersterer, der weit öfter vorkommt, schadet dem Gemeinwesen, so kostspielig er auch ist, verhältnismäßig längst nicht so viel als der gewerbsmäßige schwere Verbrecher, der eine große Gefahr darstellt, und entweder besondere Behandlung erheischt oder Unterdrückung und Verwahrung, wenn rationelle Besserungsversuche fehlschlagen. A. Hellwig.

21.

E. John. „Aberglaube, Sitte und Brauch im sächsischen Erzgebirge.“ (Annaberg 1909. Grasersche Buchhandlung). 259 S, gr. 8⁰.

„Wer etwa glauben wollte, daß der Aberglaube nur lediglich noch kulturgeschichtlich als Teil der Volkspsyche früherer Entwicklungsperioden für den Forscher von Interesse sei, der dürfte sich sehr irren, gerade die bizarrsten Gedanken und Vorteile pflanzen sich jahrhundertelang fort.“ Wie treffend diese Worte sind, mit denen Verf. sein treffliches Buch beginnt, wissen gerade wir Kriminalisten so gut, wie sonst vielleicht kaum ein anderer. Wir werden daher mit Vergnügen zu Johns Buch, das zu den besten seiner Art gehört, greifen, um uns zu belehren — denn wer erst lernen will, wenn ihm in der Praxis ein Aberglauben aufstößt, der dürfte zu spät kommen! A. Hellwig.

22.

v. Hovorka und Kronfeld. „Vergleichende Volksmedizin“. Band 2. Stuttgart 1909. Strecker & Schröder. 960 S. Lex.

Mit diesem zweiten Bande liegt das erste umfassende Werk über Volksmedizin fertig vor. Wer sich mit Fragen des kriminellen Aberglaubens befaßt, wird sich oft bei ihm Rat holen können. In vorliegendem Bande werden in 9 Abschnitten (Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Kinderheilkunde, Hautkrankheiten, Augenkrankheiten, Ohrenkrankheiten, Zahnheilkunde, Zaubermedizin), die wieder in systematisch geordnete Unterabteilungen zerfallen, die volksmedizinischen Anschauungen über die einzelnen Krankheiten zusammengestellt. Daß das Werk im großen und ganzen ein hervorragendes Nachschlagewerk ist, habe ich schon

ln Bd. 31 S. 200 ff. betont. Leider wird die Brauchbarkeit des Buches für wissenschaftliche Zwecke vielfach dadurch sehr verringert, daß nicht nur die Seitenzahlen der Quellen nicht zitiert sind, sondern auch sich nicht einmal feststellen läßt, aus welchem Werke eines Autors eine bestimmte Beobachtung entnommen ist, da alle einschlägigen Schriften eines Autors — mitunter mehr als 10 — unter derselben Nummer zusammengefaßt sind. Daß wenigstens der letzte Mangel bei einer Neuauflage beseitigt würde, wäre sehr wünschenswert. A. Hellwig.

23.

Eugenio de Cosa. „Mala vita e pubblica sicurezza a Napoli". (Napoli 1908, Tipografia editrice Bideri). 169 S. 8⁰.

Über die Camorra, Räuber, Taschendiebe, Betrüger, Falschmünzer, Bettler, Prostituierte und noch manches andere plaudert der Verfasser, seine Ausführungen, ständig durch interessante Beispiele belebend. Am meisten interessiert hat mich das Kapitel über Spielhöllen und das heimliche Lotto, über das übrigens auch Trede („das Heidentum in der römischen Kirche" Gotha 1889/1891) wertvolle Beispiele beigebracht hat. Die kriminelle Bedeutung des Lottospiels zu untersuchen, wäre einmal ein interessanter Vorwurf für eine Monographie. A. Hellwig.

24.

Arthur Heldt. „Die Schundliteratur. In kritischer Beleuchtung vom erzieherischen Standpunkt" (Leipzig 1908, Reform-Verlag K. Engelschmidt). 58 S. 8⁰.

Mag man auch nicht alles billigen, was Verfasser vorbringt, so seine Ausführungen über Zola (S. 13) und seine Ansicht, daß das geltende Recht zwar genügende Handhaben biete, aber lax angewendet werde (S. 35) so kann man sich im ganzen doch nur freuen über diesen wackren Mitstreiter. Gerade weil der Verfasser, wie mir scheint selbst Lehrer ist, jedenfalls mit jenen Kreisen in engen Beziehungen steht, seien seine Worte angeführt: „Wir finden bei manchen Lehrern verschwindend wenig Geschicklichkeit, ihre Schüler im Deutsch-Unterrichte zum „richtigen" Lesen anzuleiten und sie verständnisvoll in den Geist der deutschen Literatur einzuführen. Und das ist nicht ein geringer Grund, weshalb Perlen deutscher Dichtkunst oftmals so wenig in Fleisch und Blut übergehen und für ungezählte Tausende immer und ewig eine leere, unverstandene Sache bleiben."

A. Hellwig.

25.

„Das deutsche Polizeiwesen. Statistisches Handbuch für das Jahr 1909". (München 1909. Ertel.) 78 S. gr. 8⁰.

Eine auf Grund amtlichen Materials bearbeitete Zusammenstellung über Zahl und Dienstverhältnisse der Polizeibeamten in den einzelnen deutschen Städten. Im Geleitwort regt Amtsanwalt Laufer Gründung eines „Polizeireformvereins" an, hoffentlich mit Erfolg. A. Hellwig.

26.

Frank Funck-Brentano. „Die berühmten Giftmischerinnen und die schwarze Messe unter Ludwig XIV. Nach den Archiven der

Bastille." A. d. Franz. von Knoblich und Sorel. (2. Aufl. Stuttgart o. J. Franckhsche Verlagsbuchhandlung.) XVII u. 209 S. 8⁰.

Meisterhaft schildert uns Verfasser hier das dämonische Treiben der berühmten oder besser berüchtigten Giftmischerinnen zu Zeiten Ludwigs XIV. und das ganze von Aberglauben und rücksichtsloser Genußsucht geschwängerte Milieu. Es sind das Dokumente, die für immer ihren Wert behalten. Wenn es in der 1679 zu Paris aufgeführten Zauberposse „La Devineresse" von Donneau de Disé und Thomas Corneille heißt: „Sieh, die meisten Menschen sind so: Sie fallen auf alle Dummheiten, die man ihnen vormacht, herein, und wenn sie einmal für etwas eingenommen sind, ist nichts imstande, sie andern Sinnes zu machen," so könnte dies ebensogut im Jahre des Heils 1909 geschrieben sein, auch in Berlin, Wien oder London. A. Hellwig.

27.

Rudolf Quanter. „Sittlichkeit und Moral im heiligen römischen Reiche deutscher Nation." (Berlin o. J. Hugo Bermühler. 403 S. gr. 8⁰. 10 M.

Über Fehderecht und Räuberwesen, Probeeherechte, deutsche Badesitten, Moral in der Gesetzgebung und mancherlei andere kulturhistorische interessante Tatsachen plaudert Quanter in anregender Weise, mehr allerdings wohl in der Absicht, dem größeren Publikum belehrende Unterhaltung zu verschaffen, als um für wissenschaftliche Studien verwertbares Material zusammenzustellen. A. Hellwig.

28.

Emmanuel Lasserre. „Les délinquets passionells et le Criminaliste Impallomeni." (Paris 1908, Félix Alcan.) 180 S. kl. 8⁰.

Verf. gibt hier Auszüge aus einer Reihe von Schriften des verstorbenen Strafrechtslehrers an der Universität Rom mit vielfachen eigenen Exkursen. Das Buch ist außerordentlich anregend. Insbesondere über das Schwurgericht, den Zweikampf und die Leidenschaftsverbrecher finden sich Ausführungen, die der größten Beachtung wert sind. Es klingt paradox und hat doch guten Sinn, wenn Lasserre und Impallomeni (S. 13, 154ff.) behaupten, der Leidenschaftsverbrecher sei gefährlicher und verabscheuungswürdiger als alle andern. Goldene Worte sagt Verf. auf Grund der Ausführungen Impallomenis über naturgemäße Minderwertigkeit des Schwurgerichts: „Si le juré, par son expérience, est à l'abri du parti pris, du préjugé et aussi de l'endurcissement professionnel, il est livré sans défense à toutes les suggestions; son indulgence, la plupart du temps, dégénère en faiblesse. Le magistrat, par l'habitude professionelle, acquiert plus de fermeté et de sang-froid. Il est moins accessible à la crainte et aux influences. . . . En outre, la connaissance de la législation et de la jurisprudence, la pratique du droit lui inculquent une notion plus rigoureuse de ses devoirs et le mettent plus en garde contre sa faiblesse naturelle . . . . Ayant à motiver ses décisions, le magistrat ne peut nier l'évidence et se prononcer avec la liberté que possède le jury qui, n'ayant pas à donner les raisons de son verdict, se détermine par les considérations les moins juridiques et parfois les plus étrangères à l'affaire . . . ." (S. 114f.). —

ihren Bildungsdrang zurückzuwerfen" oder (S. 5) vernimmt, die Detektivliteratur fördere die Intelligenz der Volksmassen und schärfe ihre Intelligenz oder (S. 9) von der „Bevormundungssucht" des Beamten hört, der in der Tat der schlechteste Erzieher der „Volksseele" sei, so weiß man wirklich nicht, ob man diese Tiraden ernst nehmen soll oder in ihnen nur „pfiffige Verteidigungskunst" — die ja nach Halperts Ansicht (vgl. S. 3) allgemein üblich zu sein scheint — erblicken soll. Weit ernster zu nehmen ist Hans Hyan. Er betont mit Recht — was meist übersehen wird — daß die Lektüre der Schundliteratur oft nicht Ursache, sondern Wirkung der Charakteranlage ist und von geriebenen jugendlichen Verbrechern mitunter auch nur vorgeschützt werden mag, um sich mildere Bestrafung zu sichern. Doch ist Hans Hyan zu befangen, um die trotzdem unbestreitbar schädliche Wirkung der Schundliteratur objektiv beurteilen zu können.

A. Hellwig.

30.

V. A. Berardi. „Giudice e testimoni. Studio di psicologia giudiziaria". Prefazione del prof. Leonardo Bianchi. (Napoli 1908, Detken & Rocholl.) XVII u. 291 S. gr. 8⁰. 3 Lire.

Ein ausgezeichnetes Buch, dem ich eine baldige Übersetzung wünsche! Staatsanwalt Berardi gibt hier nach einleitenden Kapiteln über den modernen Richter und die moderne Kriminalistik einen Umriß der Aussageforschung, ständig mit Rücksicht auf die gerichtliche Praxis. Besonders interessiert haben mich die Kapitel über Frauen und Kinder als Zeugen (S. 84/103) sowie über Halluzinationen und Illusionen (S. 104/130). In einem Schlußkapitel tritt Verf. — der übrigens auch an dem jetzigen italienischen Entwurf einer Strafprozeßordnung mitgearbeitet hat — warm für eine Modernisierung des Verfahrens ein. Daß dieser Entwurf auch dem englischen law of evidence analoge Bestimmungen über Beweiswürdigung enthält (S. 180ff.)

zioni scientifiche nonchè la pratica della vita sociale, per emettere un giudizio, che, lontano dai criterî artificiali e fittizî, sia informato a verità ed a giustizia." (S. 179 f.). — Wer Ohren hat zu hören, der höre!

A. Hellwig.

31.

Giovanni Dattino. „La psicologia dei testimoni". (Napoli 1909, Detken & Rocholl). 130 S. gr. 8⁰. 2,50 Lire.

Auch dieses Buch, das den Stoff wieder in anderer, eigenartiger Weise anfaßt, kann ich nur empfehlen. Nach der Einleitung gibt Verfasser eine Literaturgeschichte der Aussageforschung, wobei allerdings vorwiegend die italienische und französische Literatur berücksichtigt wird, schildert dann den Einfluß der anthropologischen, physischen und sozialen Faktoren auf die Objektivität des Zeugnisses, handelt im nächsten Kapitel von der Kunst der Zeugenvernehmung und bemüht sich schließlich die Schutzmittel gegen die Trüglichkeit der Aussage aufzuweisen. A. Hellwig.

32.

B. Maennel. „Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung" („Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung", Heft 59, Langensalza 1909, Hermann Beyer & Söhne), 34 S. gr. 8. 0,50 M.

Verfasser entwickelt den durchaus zu billigenden Gedanken, daß es noch besser sei, den Jugendlichen durch Fürsorgemaßregeln und erzieherischen Einfluß auf den rechten Weg zu bringen, als ihn durch ein noch so human gedachtes Jugendgericht zu bestrafen. Er geht aber wohl wenigstens für unsere Verhältnisse und für die nächste Zukunft zu weit, wenn er zusammenfassend sagt, der straffällige Jugendliche gehöre zunächst nicht vor einen Gerichtshof, auch nicht vor einen Jugendgerichtshof. Durchaus zu billigen ist es dagegen, wenn er energisch dafür eintritt, daß auch Volksschullehrer als Schöffen und Geschworene berufen werden sollen. A. Hellwig.

33.

H. Messikommer. „Die Auferstehungssekte und ihr Goldschatz" (Zürich 1908, Art. Institut Orell Füßli). 58 S. 8. 1,60 M.

Ein kulturhistorisch und religionspsychologisch äußerst interessantes kleines Schriftchen, das die von Dorothea Boller (1811 bis 1895) zu Egg, einer protestantischen Gemeinde im Züricher Oberlande gegründete absonderliche Sekte schildert. Einen sexuellen Hintergrund scheint die Sekte nicht gehabt zu haben, dagegen scheint es sich immer mehr herauszustellen, daß Dorothea Boller die Visionen nur vorgespiegelt hat, um sich auf Kosten der Einfältigen zu bereichern. Sie sammelte einen Schatz an im Werte von 800 000 fr., den Verf., durch gute Abbildungen unterstützt, eingehend schildert, und gegen 100 000 fr. bares Geld. Welchen Einfluß die Frau gehabt hat, davon zeugt zur Genüge, daß die meisten Sektenmitglieder ihr bis auf den heutigen Tag die Treue wahren. Noch lange wollten die Gläubigen nicht glauben, daß Dorothea Boller nicht getreu ihrer Prophezeihung am dritten Tage aufstehen werde; in der Folge erhoffte man die Auferstehung in der dritten Woche, alsdann nach drei Monaten, nach drei





sind dem Verleger und dem Übersetzer dankbar, daß sie uns hier ein Werk vermitteln, das nicht nur für den Erforscher des kriminellen Aberglaubens geradezu unentbehrlich ist, sondern auch eine Fülle anderweitig interessierenden kriminalistischen Stoffes enthält. In vorliegendem Bande werden u. a. behandelt: das Eigentumsrecht, die Achtung vor Wahrheit und Treue, der Selbstmord, freie Liebe, Prostitution, Ehebruch, Homosexualität, Menschenfresserei usw. Das schätzungsweise 2800 Nummern umfassende Quellenverzeichnis sowie das erfreulicherweise sehr sorgsam bearbeitete 50 Spalten starke Sachregister geben einen Begriff von dem gewaltigen Material, das in diesem standard work mit immensem Fleiß in umsichtiger Weise verarbeitet worden ist. A. Hellwig.

werden kann. Die Anwesenheit von festen, aus der Erträukungsflüssigkeit stammenden Partikelchen, ist ein sehr gewichtigtes Zeichen dafür, daß wirklich ein Ertrinkungstod vorliegt. Doch ist dieses Zeichen nur kurze Zeit nach dem Tode zu verwerten, da die Fäulnis rasch die Integrität der Pleura zerstört. Die Eigenschaften und die Verteilung des Blutes in den Geweben liefern keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Diagnose. Allein der Nachweis einer Blutverdünnung im Herzen kann dafür eine Basis bei ganz frischen Kadavern abgeben. Die Planchtonmethode kann mit Sicherheit nicht darüber Aufschluß geben, ob die Flüssigkeit während des Lebens oder erst nach dem Tode in die Luftwege gelangt ist. Während des Ertrinkens gelangen feste Partikelchen aus der Lunge durch kapilläre Zerreißung in das Herzblut. Der Nachweis dieses Umstandes allein erlaubt es, den Ertrinkungstod zu diagnostizieren. Die Untersuchung dieser Partikelchen nach Corin und Stockis mit dem Polarisationsmikroskop im Herzblute ist eine absolut sichere Methode und ihr negativer Ausfall gestattet den sicheren Schluß, daß Ertränkungsflüssigkeit nicht in die Lunge gedrungen ist. Doch kann man darnach den „plötzlichen Tod im Wasser" (aus natürlichen Ursachen) bei negativem Ergebnis nicht ausschließen. Auch bei gefaulten Leichen gibt die Methode noch sicheren Aufschluß.

Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. 38. Bd. 1. Heft.

Jores: Über Tod, Todesart und Todesursache.

Da das Leben des Gesamtorganismus nicht die einfache Summierung des Lebens seiner Teile ist, sondern das zwecktätige Ineinandergreifen der einzelnen Lebensfunktionen, so definiert Verfasser den „Tod“ in folgender Weise: „Unter dem allgemeinen Tode des Organismus verstehen wir die mit dem endgültigen Stillstande der Atmung und des Kreislaufes gegebene von einem Erlöschen sämtlicher Lebensvorgänge notwendig gefolgte dauernde Störung und Einstellung der Funktionen.“ Daraus ergeben sich bestimmte Folgerungen für den Begriff und die allgemeinen Bestimmungen der Todesursache. Konsequenterweise müßte aus dem Todesbegriff = „Zustand des Erloschenseins jeglicher Lebensvorgänge“ in erster Linie immer die Einstellung der Atmung oder des Herzens als Todesursache angesprochen werden. Diese Feststellung der unmittelbaren Todesursache ist aber in der Praxis sehr häufig weniger wichtig, als jene der entfernteren. Statt des Begriffes der Todespforten möchte Verfasser jene der Todesart gesetzt wissen.

Da im weitesten Sinne jeder Tod eine Erstickung ist, kommt diese als Todesursache in des Verfassers Sinne doch nur dann in Betracht, wenn der Sauerstoffmangel schon vor dem Stillstand der Atmung und der Zirkulation (nicht erst infolge dieses Stillstandes!) eingesetzt und für die endgültige Einstellung dieser Funktionen verantwortlich gemacht werden kann. Daher hat man unter Erstickung alle jene Vorgänge zu verstehen, bei denen eine Behindernng des Gaswechels in der Lunge oder in den Geweben den Stillstand der Atem- und Herztätigkeit und damit den Tod verursacht.

Zum Schlusse bespricht Jores noch die praktische Bedeutung der Ventrikelstellung für die Diagnose des Herztodes.

Doepner: Untersuchungen über die gerichtsärztliche Bedeutung des Revenstorfschen Verfahrens zur Feststellung des Todes.

Experimentelle Kritik des Revenstorfschen Verfahrens, die nach dem Tode verstrichene Zeit mit Hilfe der Gefrierpunktbestimmung der Leichenflüssigkeit zu ermitteln. Die Ergebnisse sind die folgenden: Das Verfahren zur Bestimmung der Zeit, zu der ein Mensch gestorben ist, dessen Leiche gefunden wurde, gibt wohl unter Umständen gute Resultate. Da man jedoch im einzelnen Falle nie mit Sicherheit wird sagen können, ob das Untersuchungsergebnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so dürfte die Bedeutung des Verfahrens für forense Zwecke kaum sehr hoch anzuschlagen sein. Denn auch eine dritte Blutentnahme wie sie Revenstorf empfiehlt, kann, selbst wenn ein annähernd gleichmäßiges Sinken des Gefrierpunktes sich ergibt, nicht den Schluß zulassen, daß der gefundene Wert, wenn nicht die wirkliche Zeit, so doch ein Mindestmaß an verflossener Zeit darstellt. Der Vorschlag Revenstorfs, die Leichen mittels besonderer Vorrichtungen unter denselben Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen, denen sie seit Eintritt des Todes ausgesetzt gewesen waren, zu beobachten, erscheint in der Ausführung sehr schwierig, hinsichtlich der Resultate kann sich jedoch Verfasser keine besonderen Vorteile davon versprechen, so daß er von diesem Verfahren abratet. Daß durch die Gefrierpunktsbestimmung von Flüssigkeiten, in die man nach der Sektion Organteile der fraglichen Leiche bringt, ein verwertbarer Anhalt für die Zeit des Eintrittes des Todes gewonnen werden kann, erscheint nach dem Ausfalle der Versuche als ausgeschlossen.

Giese: Über die Diagnose der Herkunft von Knochenfragmenten in forensischer Beziehung durch vergleichend-histologische Untersuchung.

Es geht nicht an, aus der Zahl der Weite der Haverschen Kanäle, wie dies zuerst Kenyeres und Heggyi angegeben haben, sichere Schlüsse auf die Provenienz von Knochenfragmenten nach der Artzugehörigkeit ihres Trägers (Mensch oder Tier) zu ziehen. Es gibt da keine absoluten Grenzzahlen, weder für die Zahl, noch für die Weite. Artunterschiede bestehen sicherlich, doch gehen die Grenzwerte derart ineinander über, daß aus diesem Grunde die Anwendung für forensische Zwecke mangels absoluter Zuverlässigkeit abgelehnt werden muß. Auch die Behauptung, in Querschliffen von menschlichen Knochen finden sich niemals wie bei Tieren quere Kanäle, ist unrichtig, wie der Verfasser an Abbildungen nachweist. Wir bleiben deshalb bis auf weiteres auf die vergleichende Anatomie und auf die biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahren nach wie vor angewiesen.

Harnack: Nochmals der Holzmindener Fall. (Vergiftung durch Veronal und Filix?)

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Stoll: Untersuchungen über postmortales Eindringen von Kohlenoxyd in den Körper.

Die Versuche zeigen, daß CO durch die Hautdecken postmortal in den Körper eindringt und zwar ist die eingedrungene Menge in der Haut, dem Unterhautzellgewebe (Kopfgeschwulst) und in der oberflächlichen Muskulatur so reichlich, daß sie mittels des Spektroskopes nachweisbar ist. Dagegen dringt in die tieferen Teile des Körpers insbesondere in das Blut des Herzens, der großen Gefäße und der parenchymatösen Organe postmortal keine mittels des Spektroskopes oder der gewöhnlichen chemischen Proben nachweisbare CO-Menge ein. Auch wenn der Schutz der unversehrten Hautdecken nicht besteht, sind dem Eindringen größerer CO-Mengen in den Körper doch räumlich recht enge Grenzen gezogen.

Ist auch erwiesen, daß CO postmortal in den Körper eindringe, ist also qualitativ kein Unterschied zwischen der vitalen Vergiftung und der postmortalen Durchdringung der Gewebe mit CO, so wäre doch der quantitative Unterschied zwischen beiden Vorgängen so bedeutend, daß eine Unterscheidung sicher möglich ist. Gerade diejenigen Reaktionen auf CO, welche der Praktiker allein anwenden kann und wird (Spektroskop, Tannin-Essigsäure-, Chininprobe) sind für die Frage ausschlaggebend: positive Reaktion im Blute der inneren Organe beweist sicher vitales Eindringen des Gases in den Körper. Der umgekehrte Schluß ist nicht gestattet, denn es ist bekannt, daß bei stattgehabter Vergiftung der Nachweis von CO im Blute mittels der genannten Methoden nicht immer gelingt.

Ascarelli: Die Leukozyten des Blutes beim Erstickungstod.

Schlußsätze.

1. Bei der Ertränkung beobachtet man von der agonalen Periode an eine Vermehrung der einkernigen Leukozyten des Blutes und eine Zerstörung der vielkernigen.

2. Diese doppelte Erscheinung, von der die erste dem Mechanismus des Erstickungstodes zugeschrieben werden muß, die zweite fast ausschließ-



lich dem in dem Blutkreislauf eingedrungenen Wasser, bedingt eine Inversion der Leukozytenformel.

3. Die Inversion geht mit schweren histologischen Alterationen derselben Leukozyten einher, die viel deutlicher in den Poly- als in den Mononukleären ist; diese Alterationen betreffen besonders den Kern, d. h. sie bestehen in Blässe, Schwellung und bis zur Fragmentierung gehender Deformierung des Kerns, in Auflösung des Chromatins (Leukolyse) und in Homogenisierung und Verschmelzung der neutrophilen Granulationen.

4. Diese Tatsachen sind im Blute des linken Herzens deutlicher, als in dem des rechten; zwischen dem Herzblut und dem der peripheren Venen besteht kein großer Unterschied.

5. Alles dieses tritt nicht ein, wenn die Tiere in isotonischer oder hypertonischer Lösung ertränkt werden, wohl aber, wenn auch weniger deutlich, in hypotonischen Lösungen; in demselben Grade beobachtet man es bei Verdünnung des Blutes mit Wasser in vitro.

6. Durch Wasser und durch hypotonische Lösungen werden die Leukozyten des Blutes und besonders die weniger resistenten Polynukleären aufgelöst.

7. Beim Erhängungstode wird eine von der Asphyxie abhängige Vermehrung der Mononukleären beobachtet, aber keine gleichzeitige schwere Verminderung der Polynukleären, so daß keine Inversion der Leukozytenformel auftritt. Außerdem treten beim Erhängungstode histologische Alterationen der Leukozyten auf, die aber weniger schwer und begrenzter sind, als bei Ertränkung.

Wachholz: Zur Lehre von den sexuellen Delikten.

Der Verfasser berichtet über 102 von ihm und Horoszkiewicz untersuchte Notzuchtsfälle und über 6 Fälle von Mord aus sexuellen Motiven. Es erscheinen der 1., 3. und 4. Fall als wirkliche Lustmorde. Der 1. Fall muß im Sinne eines wirklichen Lustmordes gedeutet werden, indem der Täter erwiesenermaßen seine Opfer stets der Erstickungsgefahr aussetzte, wenn er während des Beischlafes durch vorangeschickten Alkoholgenuß den Abschluß des Beischlafes, die Samenentleerung in gewöhnlicher Weise nicht erzielen konnte. Das Würgen seiner Opfer bezweckte nicht deren Tötung, sondern das Erreichen der geschlechtlichen Befriedigung. Dieser 1. Fall ist insofern von Bedeutung, als er darauf hinweist, daß in dem chronischen Alkoholismus eine der Ursachen gegeben ist, die zum Lustmord führen können. Der 3. Fall stellt als Lustmörder einen jungen, kaum 20jährigen Mann dar, welcher bis dahin noch nie den Beischlaf ausgeübt hatte. Der vielleicht spät erwachte Geschlechtstrieb stellte sich bei ihm so ungestüm ein, daß er in dem gefährlichen und brutalen Vorgehen gegen seine Opfer sexuellen Genuß fand, ohne mit ihnen geschlechtlichen Umgang gepflogen zu haben. Seine Angabe vor Gericht, er habe derart roh gehandelt aus Wut, die ihn überkam, als er auf Widerstand stieß, scheint insofern der Wahrheit zu entsprechen, als er ja doch leicht diesen Widerstand seiner kindlichen Opfer lähmen und den Beischlaf ausführen konnte. Die Wut, die er als Motiv seiner Delikte angab, muß eher als mächtige und noch, was die Art und Weise der Ausführung anlangt, unklare Geschlechtstriebregung aufgefaßt werden und diese sadistische Regung gelang es ihm durch

Würgen der Opfer usw. zu stillen. Der 4. Fall muß, trotzdem der Täter unentdeckt blieb, als wirklicher Lustmord deswegen aufgefaßt werden, weil 1. kein anderes Motiv für die so grausame Tat gefunden werden kann, 2. die Art und Weise der Tötung einem Lustmord entspricht und endlich 3. die Leiche des Mädchens keine Spur des geschlechtlichen Mißbrauchs zeigte. Die blutige Tat bildete hier ein Äquivalent der gewöhnlichen Art der geschlechtlichen Befriedigung.

Im zweiten der von Wachholz mitgeteilten Fälle handelte es sich um Totschlag des Mädchens, welches trotz gefesselter Hände entschiedenen Widerstand dem Bestreben des Täters, den Beischlaf zu erzwingen, entgegen setzen mußte. Der Fall gehört somit nicht in die Kategorie der wirklichen Lustmorde.

Die 2 zuletzt angeführten Fälle sind ebenfalls keine Lustmorde gewesen, trotzdem die Tötung der Opfer hier in unverkennbarem Verhältnis zu der sexuellen Libido gestanden ist. In dem 5. Falle verspürt der Täter nach vollbrachtem Mord, wie zur Bestätigung der Tatsache, daß der Zeugungslust die Mordlust verwandt ist, und daß die eine die andere erweckt, so ungestüme geschlechtliche Erregung, daß er mit der Leiche den Beischlaf auszuüben wagt. Der letzte Fall scheint einen Mord aus Rachegefühl darzustellen, doch tritt in ihm ein sexuelles Motiv auf, das vielleicht allein oder zum größten Teil den Täter zum Verbrechen trieb.

Mönkemöller: Zur Kasuistik der forensischen Psychiatrie in der Armee. (Fortsetzung folgt).

Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. 38. Bd. 2. Heft.

Larass: Untersuchungen über die Stuktur der menschlich Erythrozyten.

„Nach dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen bestehen also die Erythrozyten aus einem fast das ganze Lumen des Blutkörperchens einnehmenden und ebenso wie dieses geformten Innenkörper mit gröberem oder feinerem netzförmigen Gerüstwerk, das oft eine radiäre Anordnung erkennen läßt, und einer schmalen homogenen Randschicht. Der Innenkörper ist allem Anschein nach ein Umwandlungsprodukt des Kernes der Erythroblasten und genetisch mit diesem identisch. In den Maschen des Gerüstwerks liegt das Hämoglobin eingebettet.

Das Hämoglobin zeigt sowohl innerhalb der roten Blutkörperchen als nach seinem Austritt eine charakteristische Reaktion mit Quecksilberchloridjodid. Die Reaktion tritt nur ein, solange das Hämoglobin seine ursprüngliche Zusammensetzung bewahrt hat, also Zerfallprozesse in ihm nicht stattgefunden haben."

Merrem: Ein Fall von kombiniertem Selbstmord durch Kopfhiebe, Stichverletzungen, Erwürgen und Ertränken.

In dem mitgeteilten interessanten Falle handelt es sich um einen Soldaten, welcher aus Unachtsamkeit einen Waldbrand erregte und sich dann aus Gewissensbissen durch mehrfache Stiche gegen die Brust und das Hinterhaupt und zahlreiche Hiebe gegen den Vorderkopf (geringe Energie, zahlreiche, parallelgestellte Wunden auf kleinem Raum!), endlich durch Selbsterwürgen vergebens zu töten versuchte. Endlich erreichte er sein Ziel dadurch, daß er sich auf den Bauch in einen Tümpel legte und hier ertrank. Besprechung und Würdigung der einschlägigen Literatur.



Gutekunst: Die Vergiftung durch Gemüsekonserven in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Die ausführliche Arbeit bringt folgende Schußsätze:

1. die nach dem Appertschen Verfahren hergestellten Gemüsekonserven vermögen vor allem zu einer solchen Verderbnis zu gelangen, daß sie die Gesundheit des Menschen nicht nur zu schädigen, sondern auch zu vernichten geeignet sind.

2. Bei der rationellen und den Gesetzen entsprechenden Herstellung der Gemüsekonserven sind gesundheitsschädigende Vergiftungen durch metallische Gifte nahezu ausgeschlossen. Kommen Gemüsekonservevergiflungen durch Metalle vor, so werden sie zumeist aus einer groben Fahrlässigkeit bei der Herstellung resultieren.

3. Die Gemüsekonserven vermögen vor allem durch Toxine, d. h. die Stoffwechselprodukte der Zersetzungs-, Fäulnis- usw. Bakterien zu einer solchen Verderbnis zu gelangen, daß sie die Gesundheit des Menschen in hohem Maße zu schädigen und zu gefährden geeignet sind.

4. Die Toxine können sich in Gemüsekonserven bilden, welche

a) mangelhaft konserviert werden,

b) während der Konservierung oder später undicht geworden sind.

5. Die durch Zersetzung verdorbenen Gemüsekonserven vermag man zu einem großen Teil äußerlich, uneröffnet durch die charakteristischen Merkmale der Bombage, nach dem Öffnen durch den zumeist veränderten verdorbenen Geruch und Geschmack, durch Schaum- (Gas) -bildung in der Konserve zu erkennen.

6. Irrationelle Verwendung und Zubereitung verdorbener Gemüsekonserven vermag bei Vergiftungsfällen mitschuldig zu sein. Durch gehöriges Aufkochen wird die Vergiftungsgefahr vermindert.

7. Die Krankheitserscheinungen der einzelnen Vergiftungsfälle lassen zusammen mit den chemischen und bakteriologischen Untersuchungen zumeist einen Rückschuß auf die Art der Vergiftung zu."

Mönkemöller: Zur Kasuistik der forensischen Psychiatrie in der Armee.

Die ausführliche Arbeit ist zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Dominicis: Neue und empfindlichere spektroskopische Prüfung des kohlenoxydhaltigen Blutes.

„Führen wir die empfindlichste chemische Reaktion des Kohlenoxydhämoglobins, die von Schulz modifizierte Kunkelsche Probe aus.

2 ccm Blut werden in 10 ccm Wasser aufgelöst, dann werden 10 ccm wässeriger 3 % iger Gerbsäurelösung beigemengt, gemischt, und mit Baumwolle und Paraffin geschlossen.

Bei normalem Blut hat man zunächst eine ziegelrote und dann eine graubraune Farbe, während das Kohlenoxyd enthaltende Blut rosarot bleibt.

Untersuchen wir nach 24 Stunden die beiden Proberöhren mittels des Spektroskopes im reflektierten Licht. Das normale Blut verwandelt sich in Methämoglobin und vielleicht ein kleiner Teil auch in saures Hämatin; es erscheint ein Streifen im Rot, während die des Hämoglobins kaum zu finden sind. Das Kohlenoxyd enthaltende Blut zeigt, je nach der Quantität, keinen Streifen in Rot oder zeigt denselben schwächer, während die des Hämoglobins viel intensiver sind.

Diese größere Intensität der Hämoglobinstreifen, auch wenn sie vergleichsweise schwach ist, bildet eine empfindlichere spektroskopische Prüfung als die klassische. Dieselbe beweist, das die Reaktion der Gerbsäure eine zuverlässige Probe ist, daß die in dieser Beziehung erhobenen Zweifel unbegründet sind; die für längere Zeit sich haltenden Proben können, vermittelst der Spektroskopie mit reflektiertem Licht durch eine spektroskopische Prüfung von äußerster Empfindlichkeit kontrolliert werden."

Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin. Heft 4.

Wassermeyer: Streitige geistige Krankheit bei lues cerebri.

Ausführliche Darstellung eines Falles von Gehirn-Syphilis. Das Leiden bestand nach den Ausführungen des Verfassers zur Zeit der strafbaren Handlung (plumpe Schwindeleien) und manifestierte sich unter anderem namentlich darin, daß der früher unbescholtene und streng rechtlich denkende Patient die so charakteristischen Phänomene einer vollständigen Charakterumwandlung darbot. In seinem Gutachten über den Geisteszustand des Betreffenden kommt Wassermeyer zu dem Schlusse, daß der Angeklagte zur Zeit der strafbaren Handlung sich unzweifelhaft in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welche eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Zwei andere Sachverständige hingegen geben zwar zu, daß die Gehirnsyphilis im kritischen Zeitpunkte bestanden hat. Dadurch sei zwar eine geistige Schwäche bedingt gewesen, die aber nicht so hochgradig gewesen sei, um als strafausschließend angesehen zu werden. Verurteilung des Angeklagten.

Bürger: Häufigkeit und gebräuchliche Methoden des kriminellen Abortus. (Fortsetzung folgt).

E. Mann: Über die chronische Arsenikvergiftung vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin.

Der Verfasser entwirft ein klares und übersichtliches Bild der chronischen Arsenvergiftung im Hinblicke auf die dafür in Betracht kommenden Arsenverbindungen, die Art und Weise des Zustandekommens, der Gelegenheitsursachen der chronischeu Vergiftungen, ihres klinischen Symptomenbildes und der Leichenbefunde. Ein weiterer Abschnitt bespricht den chemischen Nachweis des Giftes in der Leiche unter besonderer Berücksichtigung jener Organe, welche dafür hauptsächlich in Betracht kommen und der Fehlerquellen, die bei diesen Untersuchungen vermieden werden müssen.

Heft 5.

H. Gudden: Diebstähle infolge von Zwangsvorstellungen.

Kunow: Kritik der sogen. Pilzvergiftungen vom gerichtsärztl. Standpunkt.

Köberlin: Über die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen.

L. Bürger: Häufigkeit und gebräuchliche Methoden des kriminellen Abortus (Fortsetzung).

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 10.

Knepper: Über die Bewertung der Folgen von Betriebsunfällen mit Rücksicht auf bereits vorher bestehende Krankheiten und Gebrechen.

Dem Verfasser scheint von seiten der Gutachter die Frage nach der, vor einem Unfalle vorhandenen körperlichen und geistigen Leistungs-



fähigkeit Unfallverletzter keine genügende Würdigung zu erfahren. Er belegt diese Ansicht mit einschlägigen Eigenbeobachtungen und weist darauf hin, daß eine entsprechende Mithilfe des zuerst behandelnden Arztes sowohl für die Behörden als für die später begutachtenden Ärzte von großem Nutzen sei.

Herzfeld: Zur Bewertung ärztlicher Gutachten.

„Wenn wir Ärzte den Inhalt unserer Gutachten vertiefen und dem Richter die richtige Anschauung der zu beurteilenden Krankheit ermöglichen, so werden sicherlich unsere Gutachten etwas höher eingeschätzt werden, zum Vorteile der sozialen Gesetzgebung, zum Vorteile der Verletzten, zum Vorteile der Richter und zum Vorteile der Ärzte."

A. Hellwig: Zwei psychiatrische Gutachten über den Hexenmord zu Forchheim im Jahre 1896.

Aktenmäßiger Bericht über den Hexenprozeß in Forchheim, welcher einen interessanten Beitrag zum Kapitel des kriminellen Aberglaubens darstellt. In diesem Prozesse, der im Jahre 1896 verhandelt wurde, erfolgte die Verurteilung eines jungen Epileptikers, der mit allem Vorbedacht und Raffinement eine Witwe gemordet hatte. Zu seiner Verantwortung führte er an, er habe die Frau für eine Hexe gehalten, habe geglaubt, daß sie ihm das Leiden „angetan" habe und er sich durch die Tat von seinem Übel befreien könne. Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten wird trotz seiner Fallsucht bejaht.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 11.

Lippmann: Zum Mechanismus der Pathogenese bei infektiösen Rückfällen.

Die Arbeit bringt an der Hand von Eigenbeobachtungen eine Behandlung der Frage, wie durch (namentlich traumatische) Gelegenheitsursachen Residuen überstandener akuter Infektionskrankheiten (namentlich Scharlach, Masern Parametritis) zu einem Rezidiv führen können. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Schröder: Syphilis des Herzens und Trauma.

Ein nach einem die Brust betreffenden Trauma aufgetretenes Gumma des Herzmuskeln kann mit Sicherheit durch den Unfall weder als bedingt, noch in seinem Verlauf als wesentlich beeinflußt betrachtet werden. Doch vermag der Autor eine solche Möglichkeit nicht auszuschließen.

K. Ruhemann: Entzündung des Armnervengeflechtes und Betriebsunfall.

Ein Betriebsunfall erzeugt eine Zerrung und Neuritis im Armnervengeflecht eines schon durch einen anderen Unfall seit frühester Kindheit atrophischen Armes. Im Gutachten erfolgt eine klare Trennung der auf den Betriebsunfall und der auf die frühere Läsion zurückzuführenden Erwerbsbeschränkung.

Sonnenkalb: Die Photographie im Dienste der ärztlichen Begutachtung und einige kritische Bemerkungen zum Invalidisierungsverfahren.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

damaligen Unfalle, auch wenn völlige Arbeitsunfähigkeit erst nach Ablauf eines Jahres eingetreten ist. Die Erfahrung lehrt, daß weder der Intensität des Traumas, noch der Länge der Dauer zwischen Unfall und Unfallsfolgen einer traumatischen Erkrankung des Zentralnervensystems eine entscheidende Rolle zukommt."

Meixner: Zur Frage der alkoholfreien Getränke.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 14.

Windscheid: Bejahung des Zusammenhanges zwischen einem Knochenbruch und dem durch Arteriosklerose des Gehirns erfolgten Tode.

Infolge eines Unfalls erlitt ein Arbeiter einen komplizierten Knochenbruch des Unterschenkels, welcher nur nach langwieriger Knocheneiterung und Entkräftung des Patienten ausheilte. Im späteren Verlaufe trat infolge einer schon vor dem Unfalle entwickelten Arteriosklerose Tod durch Apoplexie ein. Es muß angenommen werden, daß das lange Krankenlager und die anderen entkräftenden Folgen begünstigend auf die Entwicklung der Arterienverkalkung und auf das Herz eingewirkt haben. Demgemäß sei auch der Eintritt des Todes beschleunigt worden. Den Rentenansprüchen der Hinterbliebenen wird Folge gegeben.



Sacki: Unfall und Nervenkrankheiten. Zur Diagnose, Pathogenese und Therapie der Unfallneurosen. (Fortsetzung folgt).

Meier: Über Calcaneusexostosen.

Hinweis auf die Diagnose, Ätiologie und Therapie der Calcaneusexostosen.

Westhoff: Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter den Seeleuten.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 15.

Windscheid: Die Unfallheilkunde ein Sondergebiet der Medizin.

Verfasser vertritt gegenüber Feilchenfeld den eigentlich selbstverständlichen Standpunkt, daß die chirurgischen Unfallsfolgen in die Hand des Chirurgen, die neurologischen in die Behandlung des Neurologen gehören.

Schaefer: Untersuchung eines $14^1/_2$ jährigen Fürsorgezöglings.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Knepper: Zwei Betriebsunfälle durch „Pfählung" mit aufallend günstigem Erfolge.

Verfasser berichtet über 2 interessante Pfählungen, in denen das verletzende Werkzeug ein Besen-, bezw. ein Heugabelstiel, rechterseits durch den Hodensack, ohne den Hoden oder die Samenwege zu verletzen, noch die Bauchhöhle zu öffnen, unter die Bauchdecken eindrang. Die Verletzungen heilten nach kurzer Zeit glatt. Für das Fehlen der Eröffnung des Peritoneums macht Verfasser ein Abgleiten am horizontalen Schambeinast geltend. Nach Meinung des Referenten dürfte dafür auch der Faktor herangezogen werden, daß das Ende der verletzenden Werkzeuge in beiden Fällen stumpf war, dieses somit die Muskeln der Bauchdecken weniger leicht zu durchbohren vermochte, wie das Unterhautzellgewebe.

Sacki: Unfall und Nervenkrankheiten. Zur Diagnose, Pathogenese und Therapie der Unfallneurosen.

„Die Prophylaxe und Frühbehandlung allein werden imstande sein, erhebliches zu leisten und da müssen Krankenhäuser und praktische Ärzte zusammen wirken. Zu erstreben ist: Rückkehr des Verletzten in die Arbeit vor Entwicklung der Neurose, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, frühzeitige neurologische Behandlung im Krankenhause, Sanatorium oder zu Hause."

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 17.

Andernach: Beitrag zur Begutachtung von Kopfverletzungen und deren Folgen.

Zwei Fälle von Kopfverletzungen, bei welchen tiefgreifende psychische Störungen bei geordnetem Verhalten nachgewiesen werden konnten. Derartige Patienten können formell richtig ein Geschäft abschließen, obwohl eine genaue psychische Untersuchung keinen Zweifel darüber läßt, daß sie geistig gestört, also geschäftsunfähig sind. Daher sei bei allen den Schädel betreffenden Traumen eine eingehende und fachmännische Prüfung des Verletzten auch in psychiatrischer Richtung wichtig. Hinweis auf die Bedeutung der Lumbalpunktion als diagnostisches Hilfsmittel bei fraglichen Hirnblutungen.

Schönfeld: Gehirngeschwulst-Unfallfolge.

Ein mehrere Wochen nach einem Schädeltrauma manifestgewordenes, aus dem Schädelinnern hervorwachsendes Sarkom, welches Erwerbsunfähigkeit bedingt, wird von einem Gutachter ursächlich mit dem Unfalle in Zusammenhang gebracht. Verfasser bestreitet die Richtigkeit dieses ursächlichen Zusammenhanges. Trotzdem wird Rente für volle Erwerbsunfähigkeit zugesprochen.

Kohler: Lungentrauma und traumatische Wanderniere, ein eigenartiger Begutachtungsfall.

Ein Fall von echter traumatischer Wanderniere und Verschlimmerung einer bis zum Unfalle latent gebliebenen Spitzentuberkulose (Haemoptoen) durch Überanstrengung (Überheben, Zerren).

Eisenstadt: Über die medizinische und soziale Bedeutung der Bungeschen Theorie.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 18.

Cevidalli und Leoncini: Untersuchungen über das postmortale Verhalten der aktiven Substanz der Nebennieren.

Hinweis auf die Wichtigkeit des Nachweises von pathologischen Befunden an den Nebennieren. Ferner haben die Verfasser die Zersetzung des Adrenalins in Leichen (Mensch und Tier) durch Autolyse und Fäulnis genau studiert. Sie verwendeten dazu teils Gewebsschnitte, welche sie nach der Eisenchloridreaktion (grüne Färbung) untersuchten, teils Extrakte aus den Nebennieren mit Kochsalzlösung. Diese wurden mit der Jod-Ferricyankalium- und Ammoniakreaktion geprüft. Es zeigte sich, daß bei menschlichen Leichen die grüne Färbung mit Eisenchlorid durchschnittlich bis zum 8. Tage, die Rotfärbung mit den anderen Reaktionen noch etwas länger nachweisbar blieb. In Nebennieren von Rinderleichen konnte das Adrenalin durch seine Farbenreaktionen noch nach Wochen, ja noch nach 3 Monaten erkannt werden. Hierbei findet eine allmähliche Inbibition der Rindensubstanz mit der aktiven Substanz vom Mark aus statt.

Fritz Wette: Die Ergebnisse des Heilverfahrens bei chirurgischen Unfallverletzungen.

Unter Anführung zahlreicher instruktiver Eigenbeobachtungen weist der Autor darauf hin, von wie großer Wichtigkeit eine entsprechende Erstbehandlung und Nachbehandlung chirurgischer Unfallverletzter für die Erzielung guter Endresultate ist und somit auch im Interesse der Berufsgenossenschaft liegt.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 5.

Köstlin: Die bisherige Hebammenreform.

Wolf: Förderung der Volkshygiene.

Romeick: Tuberkulosefürsorge in einem Landkreise.

Nesemann: Nochmals der Unterleibstyphus.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 6.

Klein: Über die Gefahren der Untersuchungshaft.

Wenn auch der § 478 den humanen Standpunkt der Rechtspflege ausdrückt, die mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafen verbundene Ge-



fährdung der Gesundheit auf ein Minimum herabzudrücken, so steht es doch hinsichtlich der in Untersuchungshaft stehenden Personen anders. Verfasser bespricht in seinem Aufsatze nun die verschiedenen Gefahren, welche gerade diesen drohen und ein energisches und zielbewußtes Eingreifen des Gefängnisarztes erfordern. In rein körperlicher Beziehung muß durch eine entsprechende und gründliche Untersuchung zunächst einer Übertragung von ansteckenden Krankheiten, namentlich der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und der Krätze entgegen gearbeitet und Verletzungen gegebenenfalls von seiten eines Facharztes gehörig behandelt werden. Noch viel größere Bedeutung besitzen die psychischen Schädigungen der Untersuchungshaft, die bei dem relativ großen Kontingent der Untersuchungshäftlinge an Psychopathen besondere Beachtung verdienen. Gerade hier hat man es mit einer großen Anzahl geistig minderwertiger, psychisch wenig widerstandsfähiger Menschen zu tun, welche wieder insbesondere gegen den psychischen Schock der Einzelhaft empfindlich seien. Derartig geistig gefährdete Personen sollten, wenn irgend angängig einer Einzelhaft, insbesondere einer längeren Einzelhaft nicht unterworfen werden. Der bedauerliche Umstand, daß in den Untersuchungsgefängnissen immer wieder Selbstmorde vorkommen, erklärt sich aus diesen psychischen Noxen. Hier sei ein verständnisvolles Zusammenwirken von Gefängnisbehörde und Arzt dringende Notwendigkeit.

Verfasser steht ferner auf dem Standpunkte, daß eine bewußte und logisch durchgeführte Simulation auch bei Untersuchungsgefangenen äußerst selten sei, meist handle es sich um „Haftpsychosen“, in anderen Fällen um Erregungszustände und Verwirrtheitszustände bei Dementia praecox usw. Auch dort, wo man dringend vermutet, daß ein Gefangener nur Geistesstörung simulieren will, erscheint es zweckmäßiger, ihn möglichst bald der Einzelhaft zu entziehen. Namentlich bei Jugendlichen muß die Tauglichkeit zur Einzelhaft von seiten des Arztes besonders sorgfältig geprüft werden. Bei Leuten unter 14 Jahren soll sie nach Möglichkeit überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Auch bei der Verhängung von Disziplinarstrafen hat eine sorgfältige ärztliche Kontrolle Platz zu greifen. Zur Durchführung dieser Forderung müßte an größeren Anstalten eine kleine Beobachtungsabteilung für Geisteskranke eingerichtet werden.

Stüler: Über Perkussion an der Leiche in diagnostischer Absicht.

Verfasser propagiert die Ausführung einer Perkussion an Leichen behufs vorläufiger Feststellung pathologischer und physiologischer Verhältnisse, namentlich zur Fesstellung stattgehabter Atmung bei Neugeborenen. Die Anwendbarkeit dieser Technik an Leichen ist dem Referenten kein Novum, welcher sie vor einer Leichenöffnung zum Zwecke einer vorläufigen Orientierung hin und wieder schon lange übt. Ihre Bedeutung ist und wird aber immer eine geringe bleiben, da wohl die so gewonnenen Ergebnisse namentlich in Fällen fraglicher Atmung nur Wahrscheinlichkeitsschlüsse gestatten und eine sorgfältige wie erschöpfende Leichenzergliederung in allen nicht ganz klaren Fällen ein streng einzuhaltendes Postulat sein und bleiben muß.

Schroen: Drei leichtere medizinale Intoxikationen.

2 Fälle medizinischer Vergiftung mit Kalomel nach Darreichung einer

relativ kleinen Dosis, ein Fall einer schweren hämorrhagischen Nephritis nach einmaliger Einreibung des Kopfes mit Petroleum.

Pfeifer: Zwei interessante Fälle von Fremdkörpern im Mastdarm.

Entfernung einer großen Schuppe eines Karpfenkopfes und eines 26 cm langen Stückes eines daumendicken Holzstückes aus dem Mastdarm.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 7.

Rapmund: Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten, im preußischen Abgeordnetenhause.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 8.

Doepner: Vergleichende Untersuchungen über die gerichtsärztliche Bedeutung einiger Methoden zum Nachweis von Kohlenoxyd im Blut.

Zum Nachweis von Kohlenoxyd im Blute leistet die spektroskopische Untersuchung mindestens ebensoviel, wie die besten der chemischen Niederschlagsmethoden. Die Wachholz-Sieradzkische Probe ist für den Praktiker nicht zu empfehlen, da sie weniger empfindlich ist, als die Tanninprobe nach Schulz-Kunkel und außerdem den mit ihr nicht genau bekannten Untersucher leicht irreführen kann. Es ist letzterem auf Kohlenoxyd zu untersuchendes Blut nur in vollständig gefüllten und fest verschlossenen Gefäßen zu versenden. Es dürfte sich empfehlen, eine Bestimmung hierüber in die „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen" aufzunehmen.

Grassl: Die Mutterschaft und die finanz-technische Hilfe für die Mütter.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 9.

Frotscher: Chronische Bleivergiftung und Epilepsie.

Lemke: Über chronische Typhusbazillenträger.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 10.

Brummund: Bericht über eine Fleischvergiftungsepidemie.

Nach Genuß von rohem Pferdefleisch erkrankten 68 Personen unter den Erscheinungen einer Fleischvergiftung. Aus den eingepökelten Fleischproben wurde B. Paratyphus gezüchtet. Bazillenbefunde bei 6 der Erkrankten positiv, Tierversuch positiv.

Liebetrau: Die Krankenhaus-Überführung Infektionskranker.

Bornträger: Die Heranbildung zum Medizinalbeamten.

Hillenberg: Kreisarzt und Sozialhygiene.

G. Philipp: Vergleichende Versuche zwischen dem Permanganat-Verfahren und dem Autan-Verfahren zu Desinfektionszwecken.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrgang. Nr. 12.

Zelle: Über Verblutungstod durch Zurückbleiben der ganzen Plazenta im Uterus.

Die beiden Fälle weisen eine gewisse Ähnlichkeit auf. Im ersten Falle trat am 8. Tage nach der Entbindung der Tod infolge Verblutung ein. Eine Hebamme war erst am 7. Tage hinzugerufen; es gelang dieser



nicht, die zurückgebliebene Plazenta durch Credé herauszubefördern. Da nach dem Sektionsbefund die Nachgeburt „nirgends fest mit der Gebärmutterwand“ verwachsen war, die Nabelschnur aber völlig fehlte, auch die Mutter bekundete, „die Nabelschnur sei bei der Geburt schon abgerissen“, so liegt die Vermutung nahe, daß durch Zug und Reißen an der Nabelschnur diese abgerissen und durch anderweitige Manipulationen eine vorzeitige Kontraktion des Uterus herbeigeführt wurde, so daß die endlich sich lösende Plazenta nicht mehr durch den zusammengezogenen Muttermund abgehen konnte. Da nun die 500 g schwere Nachgeburt eine völlige Kontraktion der Gebärmutter verhinderte, mußte es natürlich immer weiter bluten, bis der Tod eintrat. Eine abnorme Verdünnung der Gebärmutterwand, die als Ursache für schlechte Kontraktion gelten könnte, lag jedenfalls nicht vor.

Im zweiten Falle trat schon 12 Stunden pp. der Tod durch Verblutung ein. Hier zeigte die Obduktion, daß „der obere Rand der Nachgeburt mit der Gebärmutterwand locker verbunden war“; der „größte Teil aber lag lose auf.“ Unzweifelhaft ist es hier nur das Unterlassen des Credé gewesen, welcher die letzte „lockere“ Verbindung gelöst und die Ausstoßung der Plazenta veranlaßt hätte.

Nr. 13.

Berger: Der Unterricht in der Gesundheitspflege an den wirtschaftlichen Winterschulen.

Nr. 14.

Rapmund: Die neue preußische Prüfungsordnung für Kreisärzte.

Zelle: Zu dem Artikel des Herrn Kreisarzt Dr. Berger in Nr. 13 dieser Zeitschrift: „Der Unterricht in der Gesundheitspflege an den landwirtschaftlichen Winterschulen.“

Nr. 18.

Rapmund: Die neue Dienstanweisung für die Kreisärzte in Preußen vom 1.. September d. Js.

Archives d'Anthropologie criminelle. Juin 1909. Nr. 186.

R. Jude: Essai sur la crainte.

Der Essay führt den Verfasser zu folgenden Schlüssen: Eine mit Gerechtigkeit geleitete Furcht, die man so früh als möglich mit vervollständigenden und mildernden Gefühlsinhalten verbindet, ist nichts als der erste Beginn der Erziehung und Reedukation. Die Furcht vor gerechten Gesetzen ist noch keine Einsicht in diese. Sie ist nur der allererste Beginn einer solchen. Sie verläßt den Lehrling, sobald er aus sich selbst imstande ist, von anderen Beweggründen sein Handeln leiten zu lassen. Pflicht ist es, dahin zu wirken, daß er möglichst bald diese anderen Motive in sich aufnehme. Demgemäß ist die Furcht immer ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Selbstschutz der Gesellschaft gewesen. Es ist deshalb notwendig, daß man sich mit Entschiedenheit und Festigkeit ihrer so lange bediene, bis man ohne Gefahr ihrer entraten kann. Soziale Reformen, der Kampf gegen den Alkoholismus, Jugendfürsorge und Jugenderziehung müssen es zuwege

bringen, die Zahl jener jungen Leute auf ein Minimum herabzudrücken, welche die Furcht allein daran hindert, sich gegen die Gesetze zu vergehen,

Kamal: La destruction par l'ammoniaque du support de la tache dans l'identification des taches de sperme.

Die Methode des Spermanachweises nach Corin und Stockis ist vorzüglich zur raschen Identifizierung von Spermaflecken, namentlich in Anbetracht des Umstandes, wie rasch man mit ihr zu entscheidenden Resultaten kommt. Sie vermag aber die alte Färbetechnik mit Crocein bei Untersuchungen nicht an Güte zu erreichen und zwar deswegen, weil die Samenfäden durch das Ammoniak stark angegriffen werden. Es ist deshalb in Ernstfällen empfehlenswert, zur Erkennung der Spermaflecke die Methode von Corin und Stockis, zum Nachweis der Sperrmatozoen die Färbung mit Crocein nebeneinander anzuwenden.

de Dominicis: Proposition d'une nouvelle et meilleure méthode pour la recherche des spermatozoïdes.

Verfasser schlägt zum Nachweis von Spermafäden folgende Methode vor: Man taucht in eine Mischung von 0,01 Eosin auf Ammoniak 6 ccm eine einzige verdächtige Gewebsfaser von der Länge eines Millimeters auf einem Objektträger und zerzupft vorsichtig, zieht den Objektträger mehrmals durch die Flamme, bedeckt mit einem Deckgläschen und läßt dann die Hälfte der Flüssigkeit über der Flamme verdampfen. Dann füllt man wieder mit einem Tropfen Ammoniak auf. Die Resultate sollen vorzüglich sein. An Stelle des Eosins kann man auch das von Corin und Stockis angewendete Erythrosin als Färbemittel benützen.

Juillet 1909. Nr. 187.

Souvage et Levet: L'Empoisonneuse de Saint-Amand (affaire Jeanne Gilbert), rapports médico-légaux, expertises mentales. — La Cour d'assises.

Die ausführliche Wiedergabe des interessanten Giftmordprozesses mit den Betrachtungen über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten in diesem besonderen Falle sowie im allgemeinen, ist leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Laurent: Psychologie féminine: Catalina de Erauso.

Enthält die abenteuerliche Geschichte einer spanischen Nonne aus dem 16. Jahrhundert, welche lange Jahre als Mann verkleidet Kriegsdienste geleistet hat, ohne erkannt worden zu sein und in ihrem Berufe an Kühnheit und Bravour es mit jedem ihrer männlichen Kollegen aufnehmen konnte.

Bogdan: Assassinat, pendaison du cadavre pour simuler le suicide, rapport médico-légal.

Eine verheiratete Bauersfrau, die längere Zeit hindurch mit einem Nachbarn ein Verhältnis unterhalten hatte, wurde, nachdem ihr Mann diese Beziehungen entdeckt hatte, einige Zeit später an einem Baume hängend aufgefunden. Die Leichenöffnung an dem schon in vorgeschrittener Fäulnis übergegangenen Kadaver ergab: Suspension der 1,50 m großen Frau an einem 2,50 m über dem Erdboden entfernten Aste, dreimalige Umschlingung des Halses mit dem Hängeband, eben noch, aber undeutlich



wahrnehmbare Druckmarken am Halse, keine irgend wie gearteten Verletzungen. Wenn auch in Anbetracht der Höhe des Astes und der Größenverhältnisse der Betreffenden, welche kein Mittel besessen haben konnte, um den Baum zu besteigen, ferner in Anbetracht der Druckmarken am Halse ein Mord und Suspensierung des Kadavers wahrscheinlich genannt werden mußte, so konnte doch daraus ein zwingender Beweis nicht abgeleitet werden. Die Richtigkeit der Anschauung Bogdans ergab sich aus dem bald darauf folgenden Geständnis des in Untersuchung gezogenen Liebhabers.

Ricoux: Rupture spontanée de l'oesophage chez un paralytique général: pénétration des matières alimentaires dans la plèvre, mort par hydropneumothorax.

Bei einem Paralytiker und chronischen Alkoholiker traten plötzlich während der Mahlzeit unter lebhaften Atembeschwerden und Schmerzen die Symptome eines Hydrothorax auf. Die Autopsie weist als Ursache dieses eine im Brustanteile gelegene Spontanruptur des Oesophagus mit Eindringen von Mageninhalt in die linke Brusthöhle nach. Eine Perforation durch Fremdkörper konnte ausgeschlossen werden.

Lacassagne: Quelques mensurations de Nains.

Août Septembre 1909. Nr. 188—189.

Perrier: La grande Envergure et ses rapports avec la taille chez les Criminels.

Die Details dieser, auf einem großen Beobachtungsmaterial sich aufbauenden Studie sind leider zu einem kurzen Referate ungeeignet. Ihre Resultate sprechen gegen die Theorie Lombrosos der Annäherung des Typus der Kriminellen an jenen der Anthropoiden.

E. Martin: Les Recherches récentes sur la submersion.

Verfasser prüft an einem seit 3 Tagen Ertrunkenen das von Stockis angegebene Verfahren, mit Hilfe des Polarisationsmikroskopes im Herzblute von Ertrunkenen kristallinische Partikelchen nachzuweisen und nach dem positiven und negativen Ausfalle dieser Probe einen Rückschluß auf ein wirklich stattgehabtes Ertrinken oder auf eine Einbringung des Kadavers nach dem Tode zu ziehen. Tatsächlich lassen sich im Herzblutsediment derartige Partikelchen nachweisen. Martin wendet sich aber weiterhin gegen eine Überschätzung einer solchen Methode. Sie wird niemals die durch eine Autopsie erhebbaren Befunde (Nachweis von Ertränkungsflüssigkeit in den Lungen, im Magen-Darmkanal usw.) überflüssig machen.

Epaulard: Les Joyeux et les Demi-Fous, d'après de livre du Dr. Paul Rebierre.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Ruiz: Sur un cas de fausse identité d'un cadavre: Identification par l'examen des dents.

Am 23. Februar wurde die deutsche Gesandtschaft in Santiago durch Feuer zerstört und gleichzeitig der Abgang von 100 000 Fr. aus der Kasse, sowie des Dieners Tapia festgestellt, während ein fast vollkommen durch das Feuer zerstörter Kadaver als jener des Kanzlers Beckert identifiziert



und obduziert wurde. An der Leiche fand man den Ehering Beckerts, als Todesursache eine Stichverletzung des Herzens und mehrere Schädelbrüche, welche offenbar durch Hammerschläge erzeugt worden waren. Verschiedener Verdachtsgründe wegen wurde bei einer später vorgenommenen Exhumierung festgestellt, daß das Gebiß der angeblichen Leiche Beckerts mit authentischen Notizen nicht übereinstimmte, welche der Zahnarzt des Kanzlers gelegentlich vorgenommener Eingriffe zu machen Gelegenheit gehabt hatte. Bald darauf wurde Beckert festgenommen, als er mit dem Raube von 100000 Fr. nach Argentinien zu fliehen versuchte. Er hatte seinen Diener Tapia getötet, ihm seinen Ehering angesteckt, hatte zur Verheimlichung des Mordes und des Kassenraubes Feuer gelegt und, da er sich vor Jahren den Unterarm gebrochen hatte, zur Vermehrung der Identtiätszeichen (wie er meinte) der Leiche des Dieners gleichfalls den Unterarm gebrochen.

Bonnette: Parallèle entre les conscrits des villes et les conscrits des champs.

Der Körper der Bauern ist kräftig, muskelstark, aber schlecht proportioniert und plump durch die schwere Arbeit auf den Feldern. Den Städtern gibt der Militärdienst Muskelkraft, den Bauern Geschmeidigkeit der Bewegung.

Annales d' Hygiène Publique. Tome XI. Juin 1909.

Roux: Stérilisation au moyen de l'ozone des eaux filtrées da l'usine de Saint-Maur; augmentation du nombre des bassins filtrants.

Lande, Barthe et Blarez: Une affaire d'empoisonnement par l'arsenic (affaire Gilbert).

Ausführlicher Bericht über die chemische Analyse verschiedener exhumierter Leichenteile auf Arsen mit genauer Wiedergabe der dabei verwendeten Technik.

Fr. Schoofs: La glace et la conservation des denrées alimentaires par le froid.

P. Reille: Congrès de l'Association ouvrière de l'hygiène et de la sécurité des travailleurs.

Juillet 1909.

E. Wiener: Appareil portatif pour l'ozonisation de l'eau.

M. Ducosté: Deux malades atteints de psychose maniaque dépressive.

Jean des Cilleuls: De l'hospitalisation communale ou cantonale des tuberculeux éliminés de l'armée.

F. Dervieux: Contribution à l'étude médico-légale du sperme,

E. Ginestous: La prévention de la cécité infantile par l'application de la loi Roussel.

Août 1909.

Afranio: Viol et Médiumnité.

Die Arbeit enthält eine ausführliche Beschreibung eines Notzuchtaktes im Zustand der Hypnose des Mediums.

Perreau: Le secret médical dans les expertises et les actions de responsabilité.

Zu kurzem Referate ungeeignet.



F. Schoofs: Chauffage local par le gaz et l'eau combinés.

Ribierre: Diagnostic et pronostic des affections organiques encéphalo-médullaires d'origine traumatique..

Der Autor bespricht zunächst die Grundsätze für eine gerichtlich-medizinische Diagnose der traumatischen und posttraumatischen Gehirn-Rückenmarksaffaktionen, die verschiedenen Formen der Simulation solcher Zustände, die Beziehung zwischen Trauma und den in Rede stehenden Erkrankungen, die spezielle Diagnostik der einzelnen pathologischen Prozesse und endlich ihre Prognose.

Septembre 1909.

Thoinot: Le secret médical, principes généraux et applications principales.

Verfasser beleuchtet den Pflichtenkonflikt, welcher aus dem ärztlichen Berufsgeheimnis einerseits, aus der Anzeigepflicht andererseits dem Arzte erwächst. Theoretisch genommen gibt es keine andere Lösung, als eine strenge Scheidung der ärztlichen Aufgaben durch Aufstellung von behandelnden und ausschließlich die Diagnose im Interesse des allgemeinen Wohles stellenden Ärzten. So einfach diese Lösung auch scheinen mag, so dürfte sie doch in der Praxis auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

E. Ginestous: Hygiène des accidents oculaires du travail.

F. Dervieux: Contribution à l'étude médico-légale du sperme.

Verfasser hält als mikrochemische Probe jene von Florence dem Verfahren von Barberio überlegen. Die Vorzüge dieser Methode können angeblich dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß sie bei unzweifelhaftem Vorliegen von Sperma manchmal negativ, manchmal auch bei Fehlen von Sperma positiv ausfällt. Die von Corin-Stockis verwendete Technik des Nachweises von Spermaflecken durch Erythrosinlösung lieferten ihm ausgezeichnete Resultate, wenn es gilt, rasch derartige Verunreinigungen als von Sperma herrührend zu erkennen. Er kombiniert das Farbeverfahren mit einer Nachfärbung durch Methylenblau. Der Nachweis gelingt rasch und sicher.

Archiv für die gesamte Psychologie. Band 14. Heft 1 und 2.

Störring: Experimentelle und psychopathologische Untersuchungen über das Bewußtsein der Gültigkeit.

Unter Verwertung seiner Feststellung über den Zustand der Sicherheit möchte Verfasser das Urteil im psychologischen Sinne eindeutig charakterisieren als ein Erlebnis, das sich mit dem Bewußtsein der Gültigkeit oder mit dem Zustande der Sicherheit verbindet, d. h. mit einem Etwas, das, ohne ein Bewußtsein der Gültigkeit zu sein, so beschaffen ist, daß auf Grund der Frage nach der Gültigkeit bei Hinblick auf jenes Erlebnis infolge dieses Etwas Bejahung eintritt.

Beckmann: Der Wille bei Descartes.

Schlick: Das Grundproblem der Ästhetik in entwicklungsgeschichtlicher Bedeutung.

Truschel: Das Problem des sogenannten sechsten Sinns der Blinden.

Der Fernsinn des Blinden ist zur Hauptsache eine Funktion des Gehörsinnes (unter Einschluß der Funktionen des Vestibularapparates). Er



erfährt zuweilen eine kleine Unterstützung durch die Mitwirkung des Temperatur- und des Drucksinnes. Es deckt sich jedoch Truschels Terminus „X-Sinn" nicht mit „Fernsinn". Die Wahrnehmung dieses „X-Sinnes" beruht nach Verfasser ausschließlich in der Leistung des Gehörorganes durch reflektierte Schallwellen. Sie sind nach Intensität und Dauer von zufälligen Temperatur- und Druckreizen nicht mehr abhängig als von jeder anderen zufälligen und ebenso wesensfremden Störung.

Deuchler: Bericht über den dritten internationalen Kongreß für Philosophie zu Heidelberg vom 31. August bis 5. September 1908.

Band 14. Heft 3 und 4.

W. Wirth: Die Probleme der Psychologischen Studien von Theodor Lipps.

E. Meumann: Weiteres zur Frage der Sensibilität der inneren Organe und der Bedeutung der Organempfindungen.

E. Trebs: Die Harmonie der Vokale.

P. Müller: Einige Beobachtungen über die sekundäre Erregung nach kurzer Reizung des Sehorgans.

M. Ponzo: Über die Wirkung des Stovains auf die Organe des Geschmacks, der Hautempfindungen, des Geruchs und des Gehörs, nebst einigen weiteren Beobachtungen über die Wirkung des Kokains, des Alipins und der Karbolsäure im Gebiete der Empfindungen.

VIme Congrès international de Psychologie Genève 3—7 août 1909.

Band 15. Heft 1 und 2.

Fischer: Die objektive Methode der Moralphilosophie bei Wundt und Spencer.

Laurila: Ist der ästhetische Eindruck aus einer oder mehreren Quellen abzuleiten?

Schlesinger: Der Begriff des Ideals. Systematisch-psychologische Darstellung und Würdigung der bisherigen Idealtheorien.

Volpers: Ein Beitrag zur romantischen Pädagogik.

Linwurzky: Zum Problem des falschen Wiedererkennens (déjà vu).

Aus einer Eigenbeobachtung zieht der Verfasser den Schluß, daß eine allgemeine notwendige Vorbedingung des falschen Wiedererkennens jener Ermüdungs- und Schwächezustand ist, der nur ein schwaches Nachklingen der Vorstellung gestattet, sei es durch die Wahrnehmung. Weiterhin scheint erforderlich zu sein, daß diese vorausgehende Vorstellung oder Wahrnehmung auf irgend eine Weise von dem nachfolgenden, inhaltlich gleichen Erlebnis völlig getrennt wird, so daß bei Eintreten desselben keinerlei Nachhall der ersten Vorstellung (Wahrnehmung) mehr vorhanden ist. Treffen die genannten Bedingungen zusammen, so entsteht die scheinbar unbeabsichtigte Bekanntheitsqualität und man gewahrt den Eindruck „déjà vu". Auch wenn sich die Bekanntheitsqualität auf Umstände beziehen sollte, die nicht mehr vorausgesehen werden können (auf den Inhalt eines Gesprächs) ist die versuchte Regelung noch verwendbar. Auf pathologische Personen könnte der ganze Vorgang als Autosuggestion wirken, die ihnen eine erstaunlich lange Reihe folgender Erlebnisse als bekannt vortäuscht. Der

Deutungsversuch würde nur für jene Fälle versagen, wo kein Umstand der mit falschem Wiedererkennen behafteten Erlebnisse irgendwie antizipiert werden könnte.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Band 3. Heft 1 und 2.

C. u. W. Stern: Die zeichnerische Entwicklung eines Knaben.

Breukink: Über die Erziehbarkeit der Aussage.

Beim Anschauen eines Bildes mit maximaler Aufmerksamkeit ergibt sich, daß Gebildete zwei- bis dreimal mehr Sachen, Handlungen, Qualitäten, Ortsbeschaffenheiten usw. erwähnen, als ungebildete. Viele Hauptsachen werden von diesen gar nicht genannt. Die Frauen nennen in der Beschreibung mehr Farben, als die Männer. Im Verlaufe der Beschreibung ist eine regelmäßige Zunahme der Fehler zu konstatieren. Die Zuverlässigkeit wird in den einander folgenden Experimenten stets größer. Der Mann übertrifft die Frau im Widerstandsvermögen der Suggestion gegenüber. Auch im Falle der Beeidigung bemerkt man deutlich die Erziehbarkeit. Die Zuverlässigkeit der Gebildeten ist merkbar größer als diejenige der Ungebildeten. Bei den Damen und Herren gibt es fast keinen Unterschied. Die Ungebildeten beeidigen dreimal so viel Suggestivfragen, wie die Gebildeten. Die große Anzahl unbestimmter Antworten, welche Verf. durch die Fragelisten erhielt, wird wahrscheinlich der schriftlichen Reproduktion in seinen Untersuchungen im Gegensatz zur mündlichen zuzuschreiben sein. Es würde für Juristen wie für Pädagogen von Bedeutung sein, wenn es sich herausstellen würde, daß diese Resultate durch weitere Versuche bestätigt werden könnten. Die Untersuchungen über Zeitschätzungen haben bewiesen, daß im allgemeinen bei der kurzen Zeitdauer einer Minute eine Neigung zu starker Überschätzung besteht; daß diese enorme Überschätzung bei ± 12′ ganz verschwindet und daß bei der langen Zeitdauer von ± 35′ eine Neigung zu geringer Unterschätzung wahrzunehmen ist. Die Zeitschätzungen der Frauen sind im allgemeinen weniger gut als die der Männer.

Aus den Untersuchungen über Raumschätzung geht hervor, daß beim Abstande von 2 bis 3 Metern im allgemeinen eine Neigung zu geringer Unterschätzung besteht; daß es dann ein Gebiet gibt (bis 20 Meter) wo eine Neigung zur Überschätzung vorherrschend ist und daß bei sehr großen Entfernungen (137 Meter) wieder eine Neigung zur Unterschätzung gefunden wird. Ungebildete schätzen, sofern sie nicht zufällig durch ihren Beruf dafür besonders geübt sind, Entfernungen schlechter als Gebildete. Die Schätzung der Damen ist nicht schlechter als diejenige der Herren. Die Resultate der Wirklichkeitsexperimente sind im allgemeinen geradezu ein Beweis für die geringe Zuverlässigkeit der Aussagen.

Hennig: Das Malmedium Wilhelmine Aßmann.

Schneickert: Die Erziehung des Polizeibeamten zur treueren Wahrnehmung.

Der Verfasser empfiehlt zur Heranbildung von tüchtigen Polizeibeamten eine Ausbildung ihres Beobachtungsvermögens nach dem „portrait parlé“, ferner ihre systematische Schulung an Handlungen und Vorgängen des täglichen Lebens und endlich, sie mit den Grundzügen der Kriminalpsychologie bekannt zu machen.



XV.

Wie sich Menschen irren können.[1])

Von

kk. Richter Dr. **Karl Freiherrn von Rokitansky,** Untersuchungsrichter beim kk. Kreisgericht Leoben.

Die Errungenschaften der modernen Psychologie brachten es mit sich, daß den Aussagen der bei Gericht als Zeugen vernommenen Personen nicht mehr jener unbedingte Glauben beigemessen wird, als dies früher der Fall war. Zahlreiche Versuche und Tatsachen erbrachten den Beweis, daß das menschliche Gedächtnis in sehr vielen Fällen lückenhaft ist, daß die Erinnerung verblaßt, Wahres mit Falschem unbewußt vermengt. Auch die Phantasie spielt oft in den Aussagen der Vernommenen hinein, sie läßt ihnen oft krauses, wunderbares Zeug als wahr, ja als selbsterlebt erscheinen, welches bei unserer Prüfung in nichts zerfällt.

All diese Momente verpflichten das Gericht jeder halbwegs wichtigen Zeugenaussage auf ihren Grund zu gehen, sie auf ihre objektive Glaubwürdigkeit zu überprüfen, den Zeugen aufzufordern anzugeben, wieso und woher er seine Kenntnis nimmt und endlich — womöglich — die Aussage an konkreten Tatsachen zu kontrollieren.

Der von mir nun auf Grund der authentischen Aktenlage dargestellte Fall einer Zeugenaussage ist ein förmlich klassisches Beispiel, wie oft Zeugen, die über eine lebhafte Phantasie verfügen, optima fide Falsches aussagen[2]):

In einem ziemlich engen, von hohen Bergen umgebenen Tale Obersteiermarks lebt in der Nähe des Ortes R. seit vielen Jahren ein Ehepaar, namens Sch., welches eine Gastwirtschaft betreibt. Das Ehepaar hatte mehrere Kinder, darunter auch den am 3. Sept. 1901 ge-

1) Vgl. den Fall der Elise Kassel von Homrighausen, dieses Archiv Bd. XXII p. 49.

2) Name der Personen und Örtlichkeiten werden aus Rücksicht für die Beteiligten unterdrückt.



borenen Fritz Sch. Am 26. Mai 1904 ging nun Fritz Sch. mit anderen Kindern unter Aufsicht der Kindermagd Aloisia um ca. ½6 Uhr abends unweit der elterlichen Behausung spazieren. Plötzlich kehrte er, wie Aloisia erzählte, um und erklärte nach Hause gehen zu wollen. Die Aloisia will ihn auch in der Richtung zum elterlichen Hause gehen gesehen haben. Als sie selbst nach einiger Zeit heimkehrte, war Fritz Sch. nicht da, man wartete einige Zeit, doch er kehrte nicht zurück. Man machte sich nun sofort auf die Suche, doch es blieb fruchtlos, Fritz Sch. war verschwunden. Das Ehepaar Sch. will die Nachforschungen nach Fritz Sch. noch durch einige Wochen, allerdings umsonst, betrieben haben. Man konnte nicht die geringste Spur von ihm oder seiner Leiche entdecken. Allgemein nahm man an, Fritz Sch. sei in den in der Nähe der Gastwirtschaft Sch. vorbeifließenden, reißenden Bach gefallen und fortgeschwemmt worden. Daß damals in der Nähe des Ortes R. Zigeuner oder sonstiges fahrendes Volk gewesen sei, hörte man damals nicht. Frau Sch. meinte ebenfalls bis Mitte September 1909, daß ihr kleiner Sohn in den Bach gefallen sei und dort sein frühes Ende gefunden habe. Um diese Zeit änderte aber Frau Sch. ihre Meinung.

Am 16. Sept. 1909 wurden nämlich ein alter Zigeuner S. mit seiner Zuhälterin, der Zigeunerin X., dem Bezirks-Gerichte M., einem Orte unweit von R., wegen Bettelns eingeliefert. In ihrer Begleitung war ein ca. 8jähriger Knabe, namens Gustav S. Die auch in Obersteiermark verbreitete „Kleine Zeitung“ brachte hierüber eine Notiz des Inhaltes, daß in M. Zigeuner aufgegriffen worden seien, welche einen Knaben im Alter von 8—9 Jahren mit sich führten, und daß dieser Knabe, da er blaue Augen und blondes Haar habe, ein gestohlenes Kind sein dürfte.

Von dieser Notiz erhielt Frau Sch. durch eine ihr nicht näher bekannte Frau Kenntnis; auf das hin eilte Frau Sch. sofort zu dem Gerichte in M. und schaute dort den Knaben an. Nun konstatierte sie eine „auffallende Ähnlichkeit“ des Knaben Gustav S. mit ihrem vor fünf Jahren verschwundenen Fritz, zumal, nach ihrer Behauptung, die Gesichtszüge, die Farbe der Haare (blond) und der Augen (blau) auffallend übereinstimmend seien und auch das Alter passe. Außerdem habe ihr Sohn zur Zeit seines Verschwindens am linken Zeigefinger an der Spitze ein kleines Stück weggeschnitten gehabt und es habe den Anschein, als sei der linke Zeigefinger des Knaben Gustav S. vorne spitzer als jener der rechten Hand.

Frau Sch. war aber trotz dieser Wahrnehmungen noch **nicht** von der Identität des Knaben Gustav S. mit ihrem verschollenen



Sohne überzeugt; sie nahm deshalb den Knaben gleich mit sich nach Hause, um darüber mit ihrem Gatten zu reden.

Obwohl sie also an der Identität des Knaben Zweifel hegte, so machte sie, unter Mitteilung obiger Wahrnehmungen am 14. Oktober 1909 beim Gendarmerie-Posten in M. die Anzeige, welcher hierauf die ganze Angelegenheit beim Bez.-Gerichte M. anzeigte. Sohin wurde vom Gerichte gegen beide Zigeuner auf Antrag der zuständigen k. k. Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung wegen Verbrechen der Entführung eingeleitet und über beide Zigeuner die Untersuchungshaft verhängt. Die beiden Zigeuner stellten jedes Verschulden in Abrede; nach ihren Angaben sei Gustav S. am 14. Aug. 1900 in B. in Ungarn als der uneheliche Sohn der bereits verstorbenen Zigeunerin Johanna S. geboren worden; sein Vater sei ein Deutscher gewesen, daher habe Gustav S. die blauen Augen und blonden Haare. Gustav S. leide seit seiner Geburt an einer Verkrüppelung der linken Hand und ziehe infolge wiederholt ausgestandener Kinderkrankheiten den linken Fuß nach. Gustav S. sei in seiner Heimat in B. allgemein seit seiner Geburt bekannt.

Im Lauf der Voruntersuchung wurde nun Gustav S. gerichtsärztlich untersucht. Die Untersuchung hatte unter anderem folgendes Ergebnis: Am linken Zeigefinger ist eine kaum sichtbare Narbe am Nagelgliede dieses Fingers. An den oberen und unteren linken Extremitäten sind verschiedene krankhafte Erscheinungen zu bemerken, das linke Bein wird nachgeschleppt.

Am 2. Nov. 1909 — also geraume Zeit, nachdem sie die Anzeige erstattet und den Knaben genügend Gelegenheit hatte zu beobachten — war er doch seit ca. Mitte September in ihrer Verpflegung — wurde Frau Sch. beim Gerichte in R. *als Zeugin* einvernommen. Sie schildert zuerst die Art, wie ihr Sohn Fritz verschwunden sei, sodann daß sie durch eine Frau von der obenerwähnten Zeitungsnotiz erfahren habe. Daraufhin habe sie den Knaben Gustav S. angeschaut, zu sich genommen und beobachtet, und nun sagte Zeugin wörtlich: „Tatsächlich hat dieses Kind eine gewisse Ähnlichkeit mit meinem bereits verstorbenen Knaben Gottfried Sch., *deshalb* und weil das bei den Zigeunern getroffene Kind eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand hat, *halte ich dasselbe für unser verlorenes Kind, Fritz Sch.* Unser Kind Fritz Sch. hatte eine *ähnliche* Narbe am Zeigefinger der linken Hand, welche von einer ihm von Jakob Sch. beigebrachten Verletzung herrührte. Damals war Fritz Sch. ungefähr 2 Jahre alt.

Andere Anhaltspunkte, welche für die Identität des Fritz Sch. sprechen, vermag ich nicht anzugeben, kann auch *nicht* mit Be-



stimmtheit behaupten, daß das bei den Zigeunern angetroffene Kind unser Fritz Sch. ist.

Verkrüppelt war Fritz Sch. überhaupt nicht, derselbe war vielmehr ganz normal.“

Die Zeugin schildert dann weiter, daß der bei ihr nunmehr in Pflege befindliche Gustav S. sehr verschlossen sei und daß es weder ihr noch ihrem Gatten gelungen sei, von ihm nähere Auskünfte über sein bisheriges Leben zu erlangen.

Die durchgeführte Untersuchung hat mit voller Sicherheit ergeben, daß die den beiden Zigeunern zur Last gelegte strafbare Tat nicht vorhanden ist, daß das fragliche Kind tatsächlich der Gustav S. und nicht ein geraubtes Kind sei. Sämtliche Angaben beider Beschuldigten erwiesen sich als richtig, in seiner Heimat wurde Gustav S. nach der von ihm hergestellten Photographie bestimmt als Sohn der Johanna S. wiedererkannt, der seit seiner Geburt in seinem Heimatsdorfe gelebt hat. Die Vermutung der Frau Sch. wurde also vollständig widerlegt.

Dieser Fall zeigt so recht deutlich, wie leicht die menschliche Phantasie von äußeren Momenten beeinflußt wird. Den ersten Samen einer Vermutung, der Zigeunerknabe Gustav S. könnte ihr Sohn sein, warf eine Zeitungsnotiz in die Seele der Frau Sch. In ihrer Seele fand dieser Samen fruchtbaren Boden, der noch genährt wurde durch das unvermeidliche Gerede der Leute. So genügten endlich drei vage, unscheinbare Zufälligkeiten, nämlich blaue Augen, blonde Haare, angebliche Ähnlichkeit der Gesichtszüge, um in der Frau Sch. fast die volle Überzeugung, der Zigeunerknabe Gustav S. sei ihr Kind, reifen zu lassen. Und in dieser Überzeugung gab sie ihre Zeugenaussage ab.

Wie anderes hätte sich möglicherweise das Schicksal der Zigeuner gewendet, wenn es nicht möglich gewesen wäre, ihre Angaben zu überprüfen, wenn sie, als fahrende Leute, nicht so bestimmte Anhaltspunkte hätten geben können? Vielleicht hätte man dann ihnen nicht geglaubt und die Aussage der Frau Sch. wäre die Grundlage eines Urteiles geworden.

Und so kehre ich am Schlusse meiner Ausführungen zurück, zu der eingangs erhobenen Forderung, nicht jede Zeugenaussage sofort a priori als bare Münze zu nehmen — wie oft irren Menschen! — sondern sie womöglich auf ihren Grund zu überprüfen.



Onkel nach A. zu fahren. Dort wurde sie von den Eheleuten L. gut behandelt, auch in der Arbeit nicht überanstrengt. Trotzdem gefiel es ihr nicht. Sie bekam Heimweh und wollte nach Hause. Um dies zu erreichen, schrieb sie eine Postkarte an L., in der sie unter dem Namen ihrer Mutter schrieb, er solle die Angeklagte nach Hause bringen. Sie unterschrieb die Karte mit „Klara und Familie W.“ und versah sie mit einer abgestempelten Marke, die sie von einer Karte, die sie erhalten hatte, loslöste. Diese Postkarte überreichte sie der Ehefrau L. mit der Angabe, sie habe sie vom Briefträger entgegengenommen. L. erwiderte, als er die Karte gelesen hatte, er habe jetzt keine Zeit, die Angeklagte nach Hause zu bringen, und fügte hinzu: „Wenn wir mit Dreschen fertig sind, kannst du nach Hause.“ Am Nachmittage desselben Tages kam nun die Angeklagte, mit ihrer gewöhnlichen Arbeit beschäftigt und fortwährend von Heimwehgefühlen gequält, auf den Gedanken, sie wolle das bei L. aufgespeicherte

Getreide wegbrennen, und zwar dies, wie die Urteilsgründe feststellen, damit sie nicht zum Dreschen nötig sei und nach Hause könne. Diesen Plan führte sie aus. Am nächsten Tage gegen 3 Uhr nachmittags benutzte sie eine Zeit, in der niemand auf dem Hofe war, öffnete das Scheunentor, strich an der Innenwand der Scheune ein Streichholz an und hielt es an das Stroh, das sofort Feuer fing. Nachdem sie sich überzeugt hatte, daß das Stroh brannte, ging sie in den Stall an ihre Arbeit, und kam erst, als sich Feuerlärm erhob, wieder auf den Hof. Das Feuer griff rasch um sich, und zwei Scheunengebäude mit allen Getreide-, Heu- und Stroh-Vorräten brannten bis auf die Umfassungsmauern nieder. Von den anliegenden Gebäuden wurden zwei Holzschuppen am Dach beschädigt.

Auf Grund dessen wurde die umfassend geständige Angeklagte der vorsätzlichen Brandstiftung (§ 308 R. St. G. B.) für überführt erachtet. Nach dem Eindrucke, den die Angeklagte in der Hauptverhandlung machte, und nach den Angaben des als Zeugen abgehörten Lehrers Sch., der sie zwar als geistig nicht besonders hochstehend, aber doch als verständig genug, um das Strafbare ihrer Handlungsweise einzusehen, schilderte, gelangte die Strafkammer, ohne eines Sachverständigen zu bedürfen, zu der Überzeugung, daß die Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht gehabt habe (§ 57 R. St. G. B.). Die allgemeine Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten zur Zeit der Tatbegehung (§ 51 R. St. G. B.) wurde vom Gerichte nicht in Zweifel gezogen. Das Urteil lautete auf 3 Monate Gefängnis. Als strafmildernd wurde hervorgehoben, daß die Tat der Angeklagten keine boshafte gewesen sei, sondern daß nur großes Heimweh die Angeklagte auf den Gedanken gebracht habe, durch Wegbrennen des Getreides ihre Heimreise zu beschleunigen, sie auch den großen Umfang des angerichteten Schadens kaum möge vorhergesehen haben.



XVII.

Die Serumüberempfindlichkeit und ihre forense Bedeutung.

Sammelreferat
von

Privatdozent Dr. **Hermann Pfeiffer.**

Der ehrenvollen Aufforderung des Herrn Herausgebers, an dieser Stelle ein Referat über die anaphylaktischen Phänomene und ihre praktische (forensische) Bedeutung zu geben, kommt der Verfasser um so lieber nach, als ihm dadurch zum ersten Male Gelegenheit geboten sein wird, in ausführlicherer Weise darauf einzugehen, was wir in der Zukunft von einer systematischen Verfolgung der in Rede stehenden Erscheinung für den forensischen Blutnachweis zu erwarten haben. Da aber ohne Erörterung der theoretischen Grundlagen und des bei der Analyse der in Rede stehenden Erscheinungen bis heute Geleisteten ein Verständnis für die praktische Seite der Sache wohl nicht zu erwarten steht, sieht sich der Referent gezwungen, in einem ersten Abschnitte die rein biologischen Erfahrungen und Tatsachen klar zu legen und in einem zweiten Kapitel erst die praktische Eiweiß-(Blut-) Differenzierung zu besprechen.

I.

Dem Phänomen der Überempfindlichkeit wandte sich ein allgemeines Interesse erst nach den grundlegenden Arbeiten von Richet am Tiere und den ersten einschlägigen Beobachtungen von v. Pirquet und Schick bei der sogen. „Serumkrankheit" des Menschen zu, Arbeiten, welche in die Jahre 1902 und 1903 fallen. Zwar hatten schon vor diesen beiden Autoren eine ganze Reihe von Forschern, so R. Koch, v. Behring, Magendie, Knorr, Flexner und manche andere aus Anlaß von Immunisierungsversuchen gegen verschiedene bakterielle Gifte — namentlich gegen Diphtherie und Tetanustoxin — die Erfahrung gemacht, daß im Verlaufe der Vorbehandlung und trotz eines reichen Gehaltes der Seren ihrer Versuchstiere an Antitoxin nicht nur keine Unempfindlichkeit, sondern im Gegenteile eine Überempfindlichkeit auftrat; so zwar, daß solche Tiere wiederholten, an sich für unvorbehandelte Tiere unschädlichen Giftgaben ganz plötzlich erlagen. Aber erst den eingehenden Versuchen



Richets und den Beobachtungen von v. Pirquet und Schick verdankt man die sichere Erkenntnis, daß diese interessante Erscheinung prinzipiell von der damals schon genau studierten, künstlich erzeugten Festigkeit gegen bakterielle Gifte, gegen Toxine, von der aktiven, antibakteriellen wie antitoxischen Immunität zu trennen sei[1]). Weitere wichtige Untersuchungen von Arthus, Teobald Smith, Besredka, Otto, Gay und Southard, Nicolle und vielen anderen an den differentesten giftigen und ungiftigen Antigenen haben dann in kurzer Zeit dahingeführt, den Begriff der Überempfindlichkeit der Allergie, wie sie v. Pirquet, der Anaphylaxie, wie sie Richet nannte, in der folgenden Form vorläufig zu fassen:

Führt man in den Organismus von Warmblütern mit Umgehung des Darmkanales, allgemein gesagt, artfremdes Eiweiß ein, und zwar gleichgültig ob dieses spezifische giftige Toxine gegen das Versuchstier enthält oder nicht, so entwickelt sich in ihm nach einer Inkubationsperiode[2]) ein Zustand der Überempfindlichkeit. Dieser gibt sich dadurch zu erkennen, daß eine zweite nach dieser Zeit ausgeführte Einverleibung des zur Vorbehandlung verwendeten Eiweißkörpers in Mengen, die an unvorbehandelten Tieren völlig wirkungslos sind, nunmehr bei dem anaphylaktischen, allergetischen oder überempfindlichen Tiere die schwersten Krankheitserscheinungen, ja selbst den Tod auszulösen imstande ist.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß diese Beobachtung in grellem Widerspruche zu den bisher bei dem Studium der Immu-

1) Während eine Gruppe von bakteriellen Mikroorganismen durch massenhafte Propagation der eingedrungenen Infektionserreger dem befallenen Menschen oder Tiere schädlich wird, wirken andere wieder mehr oder weniger, oder fast ausschließlich durch äußerst heftige und charakteristisch wirkende Gifte, die Toxine. Durch vorsichtig steigende Behandlung mit diesen Bakterien oder diesen Giften gelingt es nun, eine Bakterienfestigkeit oder Giftfestigkeit zu erreichen, die sich je nach der Art des Krankheitserregers durch das Auftreten von spezifischen Reaktionsprodukten erklären läßt, den Antikörpern (vergl. Anmerkung 3). Diese zerstören nun je nach Art der Injektion entweder die massenhaft propagierten Bakterien (antibakterielle Immunität), oder aber sie machen durch eine Absättigung die von ihnen produzierten Gifte, Toxine, unschädlich (antitoxische Immunität).

2) Zahlreiche Infektionen, bzw. die durch bakterielle Gifte erzeugten Krankheitsbilder treten nicht sofort nach Eintritt der Keime, bzw. nach Einverleibung der Toxine zutage, sondern erscheinen erst nach einem länger oder kürzer dauernden freien Intervall, den wir als Inkubationsperiode bezeichnen. Eine solche ist auch eine geradezu typische Begleiterscheinung der Immunitätsphänomene deshalb, weil diese immer durch die Bildung und das Auftreten von Reaktionsprodukten der Körperzellen des befallenen Organismus bedingt sind, und ihre Entstehung einen meist bestimmten Zeitraum erfordert.



nitätserscheinungen gemachten Erfahrungen steht. Während man dort nach der Vorbehandlung mit antigenen Giften[1]) eine Unempfindlichkeit, eine Giftfestigkeit zu erzeugen vermochte, die oft dem viel hundertfachen einer anfangs tödlichen Giftdosis widerstand, und diese Tatsache auch in exakter Weise durch das Erscheinen von äußerst wirksamen und in ihrer Wirksamkeit streng spezifischen Gegengiften zu erklären vermochte, so ergab sich bei den in Rede stehenden Phänomenen geradezu eine anfangs ganz unerklärliche Umkehrung der gewohnten Empfindlichkeitsverhältnisse.

Ein Umstand deutete allerdings schon in den ersten, an den Giften der Aktinie und der Miesmuschel gewonnenen Erfahrungen Richets darauf hin, daß die auch hier beobachtete Anaphylaxie mit den giftigen Komplexen des Antigens selbst nichts zu tun haben konnte. Es war der Umstand, daß die Krankheitserscheinungen bei überempfindlichen Tieren sofort nach der Reinjektion eintraten, während die Giftwirkung der genannten Körper erst nach längerer Zeit, nicht vor dem zweiten Tage, erkennbar wurden und die weitere Tatsache, daß die Krankheitssymptome bei den überempfindlichen Tieren streng charakteristische und differente von denen waren, wie sie durch die Gifte selbst im nichtvorbehandelten Tiere erzeugt werden konnten. Diese Unabhängigkeit des anaphylaktisierenden und sensibilisierenden Vermögens eines Eiweißkörpers von seinem Gehalt an Toxinen im weitesten Sinne des Wortes ergab sich aber zur Evidenz, als es kurz darauf Arthus gelang, Meerschweinchen gegen das für diese Tiere selbst in großen Mengen ungiftige Pferdeserum überempfindlich zu machen, so daß damit vorbehandelte Tiere gegen Reinjektionen von Dosen akut eingingen, deren Vielfaches unvorbehandelte Tiere in keinerlei Weise zu schädigen vermochte.

1) Nach den Erfahrungen der Serumforschung zeichnen sich gewisse tierische und pflanzliche Eiweißgifte (z. B. Aalserum, Schlangengifte, Gifte der bekannten Bakterienarten wie Diphtherie, Tetanus), dann aber die Eiweißkörper überhaupt (die verschiedenen Blutarten und Eiereiweiß, Eiweiß der Körperzellen), dadurch aus, daß ihre Einbringung in den Organismus eines geeigneten Tieres zur Abwehr mit der Bildung von Gegenkörpern (Antikörper) antwortet. Diese reagieren ausschließlich mit den verschiedenen erwähnten Substanzen in spezifischer Weise, indem sie sich mit ihnen zu unschädlichen Verbindungen vereinigen. Diese Substanzen nennt man Antigene im Gegensatze zu vielen mineralischen und pflanzlichen Giften (namentlich den Alkaloiden), gegen welche sich der Organismus lediglich durch ihre Zersetzung oder Ausscheidung, nicht aber durch ihre spezifische Absättigung wehren kann. Wir verstehen also unter Antigenen Eiweißkörper und Eiweißgifte, gegen welche der Organismus im Blut kursierende Antikörper bildet.



sich für ihn ungiftigen Eiweißart reinjiziert, so zeigt er, -- ich sehe von den hier nicht ganz seltenen Befunden einer sogen. „natürlichen Überempfindlichkeit“ ab!“ — nach v. Pirquet und Schick hochgradiges Fieber, Exantheme, Gelenks- und Drüsenschwellung, sowie Leukopenie, Erscheinungen, die unter Umständen sogar schon einen recht bedrohlichen Charakter angenommen haben. Sie fassen das, hier nur in seinen wesentlichsten Zügen wiedergegebene Krankheitsbild unter dem Namen der „Serumkrankheit“ zusammen und haben es in allen seinen Details als Erste genau beschrieben.

Nachdem schon Richet vor Jahren an Hunden seine grundlegenden Überempfindlichkeitsstudien gemacht und den, der Giftwirkung der dabei verwendeten Substanzen wegen etwas verschleierten Symptomenkomplex der Anaphylaxie beschrieben hat, sind von Biedl und Kraus die Krankheitserscheinungen dieser Spezies im anaphylaktischen Schock durch Injektion und Reinjektion von Pferdeserum erst kürzlich wieder im Detail verfolgt worden.

Von ihnen sei hier wiedergegeben: Sofort nach der zweiten Injektion tritt ein Aufregungszustand zutage, der fast immer von Brechbewegungen oder wirklichem Erbrechen gefolgt ist. Gleichzeitig erfolgt Harn- und Stuhlentleerung. Dann werden die Tiere auffallend ruhig, fallen um und liegen wie gelähmt am Boden. Zeitweilig treten heftigere Exspirationskrämpfe auf, niemals ist aber —

sein dürften, werde ich später hinweisen.

Die klassischen Versuchstiere für An
unzweifelhaft Kaninchen und namentlic
Krankheitserscheinungen bei diesen Tiere
Übereinstimmung, daß wir sie unter einen
man zur zweiten Injektion kompakte Do
verwendeten Antigens, so gehen namentlic
tion die Tiere fast blitzartig zugrunde. D
sich, daß der Experimentator nicht mehr Z
Tode von dem Spannbrette abzubinden.
so verläuft das Krankheitsbild etwas p
eine Reihe charakteristischer Züge auf:
unruhig, bald darauf matt, legen sich
Krämpfe, die Kaninchen namentlich oft
Oft kommt es zu Singultus[2], im Beginne
cutaneus. Später treten Lähmungen au
anaphylaktischen Schock, nachdem es me
bewußtlos dagelegen hat. Die Gesamtheit
besondere aber den rasch eintretenden To
man als das Theobald Smithsche P
möchte dieses Krankheitsbild noch dahin
vielen hunderten einzelnen V

zeitig einsetzenden Leukopenie[1]) und Ungerinnbarkeit des Blutes, welche das Krankheitsbild beherrscht und, wie diese Autoren sagen, auch die früher genannten Erscheinungen der Exaltation und die darauffolgende Depression bedingen. Durch eine genaue Analyse dieser vor kurzem von Friedberger und Hartoch bestätigten anapkylaktischen Blutdrucksenkung konnten die Autoren nachweisen, daß sie auf einer peripheren Vasodilatation, auf einer Lähmung der peripheren vasomotorischen Apparate beruht. Auf weitere Einzelheiten der bemerkenswerten Untersuchungen, welche in diesem Zusammenhange in ihrer Bedeutung vielleicht nicht so ganz verständlich sein dürften, werde ich später hinweisen.

Die klassischen Versuchstiere für Anaphylaxieversuche sind aber unzweifelhaft Kaninchen und namentlich Meerschweinchen. Die Krankheitserscheinungen bei diesen Tieren zeigen eine so weitgehende Übereinstimmung, daß wir sie unter einem besprechen können: Wählt man zur zweiten Injektion kompakte Dosen des zur Vorbehandlung verwendeten Antigens, so gehen namentlich bei intravenöser Applikation die Tiere fast blitzartig zugrunde. Dies geht oft so plötzlich vor sich, daß der Experimentator nicht mehr Zeit findet, das Tier vor dem Tode von dem Spannbrette abzubinden. Wählt man kleinere Dosen, so verläuft das Krankheitsbild etwas protrahierter und weist dann eine Reihe charakteristischer Züge auf: Die Tiere werden ängstlich, unruhig, bald darauf matt, legen sich auf die Seite, zeigen häufig Krämpfe, die Kaninchen namentlich oft eine ganz riesige Dyspnoe. Oft kommt es zu Singultus[2]), im Beginne der Erkrankung zu Pruritus cutaneus. Später treten Lähmungen auf und das Tier erliegt dem anaphylaktischen Schock, nachdem es meist lange Zeit gelähmt und bewußtlos dagelegen hat. Die Gesamtheit dieser Erscheinungen, insbesondere aber den rasch eintretenden Tod bei der Reinjektion faßt man als das Theobald Smithsche Phänomen zusammen. Ich möchte dieses Krankheitsbild noch dahin vervollständigen, daß in vielen hunderten einzelner Versuche namentlich dann, wenn die reinjizierten Tiere nicht ganz akut zugrunde gingen, also gerade unter Versuchsbedingungen, wo dies einzig exakte Kriterium für den anaphylaktischen Zustand fehlt, regelmäßig ein enormes Absinken der Körpertemperatur oft um 7—9° von der Ausgangstemperatur von H. Pfeiffer beobachtet wurde, ein Phänomen, von dem er zeigen

1) Leukopenie = Verschwinden der weißen Blutkörperchen aus dem Blutstrome.

2) Singultus = Schluchzen, das „Schnackerl" des Dialektes der Alpenländer. Pruritus cutaneus = Hautjucken.



konnte, daß seine exakte Analyse noch unter Versuchsbedingungen die Diagnose „anaphylaktischer Schock" gestattet, wo alle anderen, häufig allein dem subjektiven Ermessen anheimgestellten Symptome im Stiche lassen. Sicherlich handelt es sich hier um nichts anderes als um einen leicht und exakt meßbaren Ausdruck der später von Biedl und Kraus für den Hund beschriebenen Blutdrucksenkung.

Endlich muß noch des sogen. Arthus'schen Phänomens Erwähnung getan werden, welches bei entsprechend gewählter Versuchsanordnung gleichfalls ein brauchbares Kriterium des Zustandes der Überempfindlichkeit bildet und in experimentell-pathologischer Hinsicht von Bedeutung ist. Bei subkutaner Applikation von Eiweißkörpern, welche an sich nicht nekrotisierend zu wirken vermögen, entsteht bei sensiblen Tieren am Orte der Einwirkung eine tiefgreifende septische Nekrose[1]), die erst im Verlaufe von Wochen unter Bildung von strahligen Narben ausheilt. Die Erscheinung ist gleichfalls spezifisch. Sie beweist neben der durch das Smithsche Phänomen erhärteten allgemeinen Überempfindlichkeit eine gesteigerte lokale Empfindlichkeit, eine anaphylaktische Gewebsreaktion und damit auch die Beteiligung des Gesamtorganismus eines überempfindlichen Tieres an den Krankheitserscheinungen.

Es sei gleich hier betont, daß eine ganze Reihe anderer Warmblüter, wie die genannten, in den Zustand der Überempfindlichkeit, die einen schwerer, die anderen leichter versetzt werden können und daß sich als scheinbar ganz unempfindlich bis heute nur weiße Mäuse erwiesen haben, Tiere also, welche auch Präzipitine nicht zu liefern vermögen — ein Umstand, auf den später nochmals eingegangen werden soll.[2])

So viel über die Symptomatologie des anaphylaktisches Schockes! Die Frage, auf welche sich zunächst das Hauptinteresse der Untersucher konzentrierte war die, ob man es bei der in Rede stehenden Erscheinung mit einer echten Immunitätserscheinung zu tun habe, oder ob sie nicht vielleicht durch eine Kumulierung von Giftwirkungen erklärt werden muß, wie man solche z. B. nach wiederholten Injektionen von Alkaloidgiften[3]) beobachtet hat.

---

1) Nekrose = Absterben eines Körper- oder Gewebteiles unter Eintrocknung = trockener Brand.

2) Anm. bei der Korrektur. Mittlerweile ist es Doerr und auch dem Referenten durch oftmalige Vorbehandlung gelungen, diese unempfindlichen Tiere anaphylaktisch zu machen.

3) Unter Alkaloidgiften versteht man die hochwirksamen Gifte mancher Pflanzen. Hierher gehört das Morphin, Strychnin usw. Diese sind (vergl. Anmerkung 1) keine Antigene. Derartige Gifte haben die Eigenschaft, daß bei



Diese Frage von hoher prinzipieller Bedeutung konnte bald in ganz exakter Weise beantwortet werden: Erstens hatte es sich ja gezeigt, daß man auch gegen Substanzen, bei denen man von einer Giftwirkung wohl überhaupt nicht reden kann, wie z. B. bei Pferdeserum, dem Eiklar von Hühnereiern, in ganz exquisiter Weise zu sensibilisieren vermag. Ferner konnten zuerst Rosenau und Anderson, später auch andere Autoren den Nachweis erbringen, daß zur Erzeugung einer Überempfindlichkeit schon Eiweißmengen genügen, die verschwindend klein genannt werden müssen. So konnten die genannten Autoren, dann aber auch wir selbst wiederholt noch durch die einmalige Verabreichung von 0,000001 ccm einer Eiweißart (Rinderserum z. B.) noch hochgradige Anaphylaxie hervorrufen, durch Mengen also, die eine 14 Tage bis 3 Wochen später erfolgende Injektion in ihren Resultaten nicht so tief beeinflussen konnten, sollte die Annahme einer bloßen Kumulierung auch nur einige Wahrscheinlichkeit für sich haben.

In demselben verneinenden Sinne spricht ferner auch der Umstand, daß das Phänomen der Anaphylaxie — und das im Gegensatze zu den kumulativen Giftwirkungen namentlich der Alkaloide! — erst innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen auftritt, daß ihm also ein echtes Inkubations-Stadium vorangeht, in welchem die Tiere sich wie unvorbehandelte verhalten. Erst nach dieser Zeit, die im allgemeinen 10 bis 21 Tage beträgt, kommt die Anaphylaxie überhaupt zum Vorschein, nach einer Zeit also, in welcher von einer einfachen Summierung von schädlichen Wirkungen nicht mehr die Rede sein konnte. Im Gegensatze dazu ist ja die kumulative Wirkung der Alkaloidgifte um so ausgesprochener, je näher die einzelnen Injektionen aneinander liegen. Ja es zeigt sich z. B. auch noch das folgende Verhalten: Wählt man zur ersten Injektion große Serummengen, 5—10 ccm einer Eiweißart, so ist die Inkubationsperiode beträchtlich länger, als wenn man mittlere oder kleine Mengen zuerst verwendet. Also auch das Stadium einer deutlich ausgesprochenen Inkubation charakterisierte die Erscheinung als ein Immunitätsphänomen.

Diesen Schluß unterstützte übrigens neben vielen anderen eindeutigen Befunden auch noch die Beobachtung, daß eine solche Überempfindlichkeit, wenn sie nur einmal zur Entwicklung gelangt ist, vielleicht in etwas geringerem Ausmaße, so doch lange anhält. So ist, wie ich selbst sehen konnte, eine zwei- oder dreimonatige Dauer

kurz aufeinanderfolgender Darreichung ihre Wirkungen sich summieren, kumulieren, daß also dann selbst kleine Dosen relativ große Wirkungen hervorzubringen vermögen.



dieser Hypersensibilität ein ganz gewöhnliches Vorkommnis. Rosenau und Anderson fanden Meerschweinchen noch nach 732, Currie Menschen noch nach 1817 Tagen ausgesprochen überempfindlich.

Aus diesen Tatsachen ist schon ersichtlich, daß im Gefolge der ersten Injektion auch minimaler Antigenmengen eine allmählich einsetzende, prinzipielle Umstimmung des Gesamtorganismus eine Grundvoraussetzung des Auftretens einer solchen Überempfindlichkeit ist und daß sie diese allein schon strenge von den Kumulativwirkungen der Alkaloidgifte scheidet.

Im Sinne des Vorliegens einer echten Immunitätserscheinung spricht nun aber auch weiterhin die weitgehende Spezifität der Serumüberempfindlichkeit, welche, das sei gleich hier bemerkt, im allgemeinen der bei den Präzipitinen beobachteten analog ist. So machten schon Arthus und Otto anläßlich ihrer ausgedehnten Versuche die Erfahrung, daß Meerschweinchen, welche mit kleinen Dosen z. B. von Pferdeserum vorbehandelt waren, die schweren Krankheitserscheinungen des anaphylaktischen Schocks nur dann zeigten, wenn zur Reinjektion wieder Pferdeserum, nicht aber, wenn eine andere Eiweißart, z. B. Rinder- oder Schweineserum verwendet wurde. Diese Erfahrung, die mittlerweile von den verschiedensten Seiten und an den verschiedensten Eiweißarten bestätigt werden konnte, läßt heute die folgende allgemeine Fassung dieser Spezifität zu:

Meerschweinchen, oder überhaupt geeignete Versuchstiere, welche einmal auf parenteralem Wege mit einer artfremden Eiweißart vorbehandelt wurden, reagieren bei der Reinjektion mit den Erscheinungen des anaphylaktischen Schockes nur gegen die Wiedereinbringung dieses, aber keines anderen Eiweißkörbers. Es ist also die Anaphylaxie, wie ich hier im Detail nicht näher auszuführen brauche[1]), ebenso artspezifisch, wie z. B. die Präzipitinreaktion. Inwiefern die Verwandtschaftsreaktion hier von Bedeutung ist, wurde eingehend noch nicht untersucht. Diese Spezifität wurde unter anderen von Arthus, Otto, Rosenau und Anderson am Pferdeserum gegenüber anderen

1) Die Verwandtschaft voneinander abstammender Tierrassen dokumentiert sich unter anderem auch in der interessanten Erscheinung, daß die Artsonderheiten ihrer Eiweißkörper mehr minder verwischt sind und das umsomehr, je näher verwandt die Tiere (Mensch-Affe, Ziege-Hammel-Rind usw.) miteinander sind. Präzipitine, welche dann durch Vorbehandlung eines Tieres mit einer dieser Eiweißarten gewonnen wurden, reagieren zwar am stärksten mit eben diesen Eiweißarten, aber wenn auch schwächer, so doch auch mit jenen der verwandten Tierarten und das wieder um so stärker, je näher die Verwandtschaft ist. Dieses Phänomen bezeichnet man als Verwandtschaftsreaktion eines präzipitierenden Serums.



Serumarten, von Doerr und Raubitschek am Aalserum, von H. Pfeiffer, Uhlenhuth, O. Thomsen u. a. m. am Serum des Menschen, des Rindes, Schweines, Pferdes, der Katze und des Hundes erbracht. Kraus und Doerr, Kraus und Stenitzer, Rosenau und Anderson haben dasselbe Gesetz für das pflanzliche Eiweiß verschiedener Bakterienarten — Typhus, Coli-, Heu-, Tuberkel-, Anthraxbazillen — feststellen können: Meerschweinchen, welche durch eine Vorbehandlung auf die Wiedereinbringung des Eiweiß einer bestimmten Bakterienart überempfindlich geworden waren, zeigten keine Erscheinungen, wenn man zur Reinjektion ein Extrakt einer wenn auch noch verwandten Spezies verwendete.

Noch mehr! Die Gesetze der Organspezifität, wie sie seinerzeit durch Uhlenhuth, H. Pfeiffer, A. Klein u. a. m. für die Präzipitinreaktion erwiesen werden konnten, machten sich auch bei der Anaphylaxie wieder geltend: So zeigten Kraus, Doerr und Sohma sowie Andrejew und Uhlenhuth, H. Pfeiffer und S. Mita, daß Kaninchen, denen man die Augenlinse vom Rinde eingebracht hatte, eine hochgradige Anaphylaxie zwar nicht gegen Rinderserum, wohl aber gegen die Extrakte von Rinderlinsen und gegen die Augenlinsen einer ganzen Reihe anderer Spezies darboten. Diese Tatsache beweist: Das Eiweiß der Augenlinse hat eine so hochgradige Organspezifität erworben, daß darüber seine Arteigentümlichkeiten vollkommen oder fast vollkommen zugrunde gegangen sind. Dies geht so weit, daß man, wie Uhlenhuth zuerst gezeigt hat und ich in Versuchen mit Dr. Mita bestätigen konnte, Meerschweinchen gegen ihre eigenen Linsen sensibilisieren kann und sie nach einer neuerlichen Injektion ihres körpereigenen Eiweiß, ganz akut im anaphylaktischen Schock zugrunde gehen können.

Die Zugehörigkeit der Serumüberempfindlichkeit zu den echten Immunitätserscheinungen wurde aber zur Evidenz durch zwei Beweise erhärtet, durch die von Otto entdeckte Möglichkeit, eine Anaphylaxie mit dem Serum anaphylaktischer Tiere auf unvorbehandelte zu übertragen und durch die von Rosenau und Anderson, Otto und anderen Autoren beobachtete Tatsache der Vererbung einer Überempfindlichkeit von der Mutter auf die Jungen.

Die Tatsache der passiven Übertragbarkeit der Anaphylaxie, die mittlerweile von den verschiedensten Seiten, zuletzt namentlich in besonders schönen und exakten Studien von R. Doerr und R. Russ studiert wurden, läßt sich vielleicht am einfachsten durch die folgende Wiedergabe von Ottos Grundversuch veranschaulichen:

Ein Meerschweinchen A wurde 21 Tage vor Ausführung des Übertragungsversuches durch die Vorbehandlung von 0,01 ccm Pferde-



sensibilisiert wurde, sind wirkungslos. Es ist also Tier B durch das Serum des sensiblen Tieres A in spezifischer Weise gegen Pferdeserum überempfindlich geworden. Dies ist ein strikter Beweis dafür, daß im Gefolge der ersten Injektion ein spezifisches Reaktionsprodukt im Serum des ersten Tieres aufgetreten ist und durch dieses auf das zweite übertragen wurde.

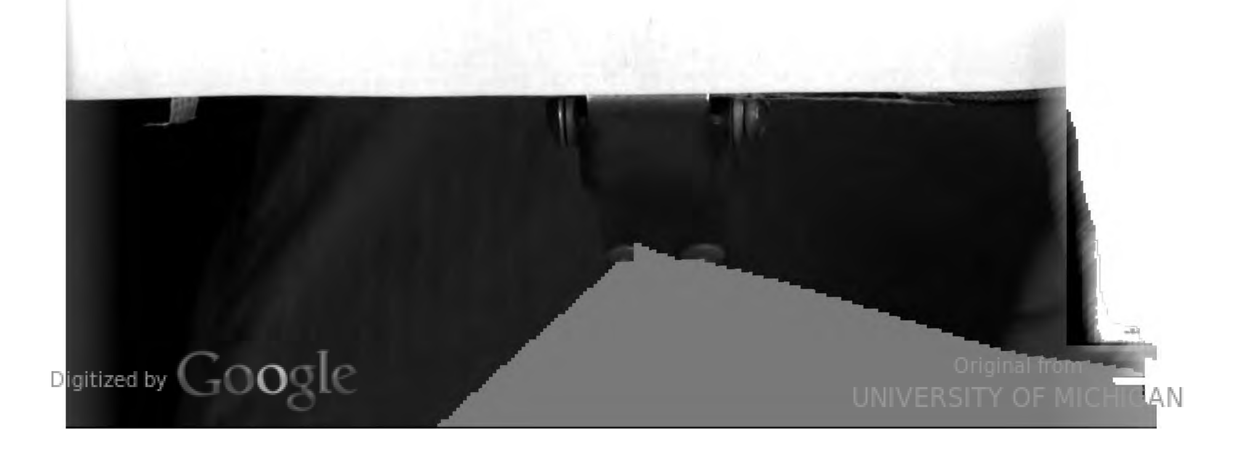
Einen Beweis dafür, daß sich der Reaktionskörper dann an die Zellen des zweiten verankert und erst nach und durch die Verankerung Tier B überempfindlich machte, konnten zuerst Otto und Besredka, durch exaktere Versuche R. Doerr und Russ erbringen. Die Autoren zeigten, daß die einfache Mischung und Injektion eines Antigens und eines gegen dieses eingestellten anaphylaktischen Serums in ein unvorbehandeltes Tier gar keine Giftwirkung besitzen. Diese trat erst dann zutage, wenn zwischen der passiven Übertragung des anaphylaktischen Serums und des Antigens ein Zeitraum von mindestens 4 Stunden liegt. Zu dieser Zeit kann bereits ein anaphylaktischer Schock ausgelöst werden, doch steigt die Empfindlichkeit solcher passiv anaphylaktischer Tiere, wie kürzlich Doerr und Russ gezeigt haben, mindestens bis zur 12. Stunde. Zu dieser Zeit ist also erst die Fixierung des anaphylaktischen Reaktionskörpers an die Zellen des passiv zu sensibilisierenden Tieres vollendet. Die so übertragene passive Anaphylaxie hält nun und das wieder in Übereinstimmung mit vielen

bekannten, eine A
Antigene, so weit
findlichkeit erzeug
gewisse Fällungsr
CO_2 Fällung usw.
Versuche von R.
den Globulinen u
Einwirkung chem
gegen. Daß es
genen im weiteste
vorgehoben. Was
sei hier nur beton
an Antitoxinen vö
rallelismus mit de
steht, daß der Rea
liche Schädigung
Krankheitserschein
Fassen wir da
nach der Spezies,
zifische Phänomen
unter die echten In
neben eben dieser

Blutbahn wurde, wie gesagt, zuerst von Rosenau und Anderson, sowie von Otto festgestellt. Dieser Zustand dauert hier noch kürzer, als bei den anderen Formen der passiven Überempfindlichkeit. Als längster Termin für den Nachweis ist der 40. Tag nach der Geburt beschrieben worden.

Auch die chemisch-physikalischen Eigentümlichkeiten des die Sensibilisierung erzeugenden Eiweißkörpers, sowie des anaphylaktischen Reaktionskörpers im Serum aktiv überempfindlicher Tiere standen mit diesen, das Vorliegen einer echten Immunitätserscheinung erweisenden Beobachtungen im Einklange. So zeigte es sich, daß alle bekannten, eine Antikörper-Reaktion auslösenden Körper, also alle Antigene, so weit sie bis heute untersucht wurden, auch Überempfindlichkeit erzeugen und daß dieses Sensibilisierungsvermögen, wie gewisse Fällungsreaktionen lehrten (fraktionierte Ammonsulfatfällung, CO_2 Fällung usw.) an den Eiweißkörpern haften. Wie die neuesten Versuche von R. Doerr und Russ erweisen, haftet es speziell an den Globulinen und setzt Zerstörungsversuchen, wie Erhitzen und der Einwirkung chemischer Agentien, recht erheblichen Widerstand entgegen. Daß es ganz unabhängig von den Giftwirkungen von Antigenen im weitesten Sinne des Wortes ist, habe ich schon früher hervorgehoben. Was den anaphylaktischen Reaktionskörper anlangt, so sei hier nur betont, daß er von dem Gehalt anaphylaktischer Seren an Antitoxinen völlig unabhängig ist, daß dagegen ein direkter Parallelismus mit dem Reichtum des Immunserums an Präzipitinen besteht, daß der Reaktionskörper eine Erhitzung auf 55^0 C ohne wesentliche Schädigung erträgt und an sich allein im Tierkörper keine Krankheitserscheinungen auszulösen vermag.

Fassen wir das bisher Gesagte nochmals kurz zusammen: Das nach der Spezies, in besonderen Fällen auch nach dem Organ spezifische Phänomen einer Serumüberempfindlichkeit ist allem nach unter die echten Immunitätserscheinungen einzureihen. Dies beweist neben eben dieser Spezifität der Reaktion die Tatsache, daß sie durch minimale Mengen ausschließlich solcher Körper erzeugt werden kann, deren Antigennatur außer Zweifel steht, daß die sensibilisierende Fähigkeit dieser Körper am Eiweiß, speziell an den Globulinen haftet, daß die Serumüberempfindlichkeit eine ausgeprägte Inkubationsperiode durchmachen muß, bis sie nachweisbar wird, daß sie dann, wenn sie einmal entwickelt ist, viele Monate lang bestehen bleibt und insbesondere, daß sie nicht nur von der Mutter auf das Kind übertragen, sondern auch passiv durch das Serum sensibler Tiere auf Unvorbehandelte übertragen werden kann.



Bevor ich auf die Wiedergabe der theoretischen Erklärungsversuche übergehe, welche das Überempfindlichkeits-Phänomen gefunden haben, muß ich noch auf einige für das Verständnis wichtige Tatsachen hinweisen.

Von einer Erscheinung, jener der sogenannten Antianaphylaxie, ist bis jetzt noch nicht die Rede gewesen. Ihre Kenntnis ist von einschneidender Bedeutung für ein Verständnis der anaphylaktischen Vorgänge. Sie wurde zuerst von Otto beschrieben, später von Rosenau und Anderson, Besredka und Steinhardt und anderen Autoren gleichfalls beobachtet und genau studiert. Ihr Wesen ist, kurz gesagt, das folgende:

Hat ein Tier einen anaphylaktischen Schock überstanden, ist es also, wenn auch mit einer intensiven Schädigung dem Tode entgangen, so ist es nunmehr gegen eine neuerliche Gabe jenes Eiweiß, gegen welches Überempfindlichkeit besteht, unempfindlich geworden, Hat also ein, z. B. gegen Pferdeserum sensibles Tier durch Reinjektion desselben Materiales einen schweren aber nicht tödlichen Schock durchgemacht und injiziert man ihm ein oder zwei Tage später, nachdem es sich erholt hat, wieder Pferdeserum, so vermag dieses keine Wirkung mehr zu äußern.

Diese Unempfindlichkeit, wie wir sie wohl besser als Antianaphylaxie nennen können, entwickelt sich außerordentlich rasch, explosionsartig. In manchen Fällen konnte sie schon $1\,^1/_2$ Stunden nach der Erholung aus dem anaphylaktischen Schock beobachtet werden. Dieser Zustand hält dann lange an. Er kann übrigens auch, wie Besredka gezeigt hat, auf eine weniger brüske Weise herbeigeführt werden, nämlich durch eine zweite Injektion des zur Vorbehandlung verwendeten Serums in massiven Dosen zur Zeit des Inkubationsstadiums, wo also eine Hypersensibilität noch nicht entwickelt ist, oder aber dadurch, daß man schon während einer entwickelten Anaphylaxie mit ganz kleinen, selbst für das überempfindliche Tier unschädlichen Dosen mehrmals revacciniert.

Daß wir es bei dieser Erscheinung nicht mit einer Immunitätserscheinung in dem Sinne zu tun haben, als sich durch das Überstehen der anaphylaktischen Vergiftung im Blute der Versuchstiere echtes, ein supponiertes anaphylaktisches Toxin absättigendes Antitoxin bildet, kann erstens einmal daraus erschlossen werden, daß diese Unempfindlichkeit sofort nach dem Überstehen des Schocks auftritt und absolut wird, also an kein Inkubationsstadium gebunden ist. Eine solche müßte aber, wollte man diese Annahme gelten lassen, mit Recht gefordert werden. Ferner erhellt die Unrichtigkeit der er-



wähnten Annahme daraus, daß das Serum eines antianaphylaktischen Tieres keine schützende Kraft besitzt für ein anaphylaktisches. In demselben negativen Sinne spricht ferner die von Otto zuerst erhobene und seither vielfach bestätigte Erfahrung, daß der Zustand der Antianaphylaxie ganz allmählich in jenen einer hochentwickelten Anaphylaxiee wieder übergeht, nich aber in den normalen Zustand hinüberleitet. Bemerkenswert ist übrigens noch, daß nach Versuchen von Otto die Antianaphylaxie so lange bestehen bleibt und in einem solchen Ausmaße besteht, als das körper fremde, bei der Reinjektion einverleibte Eiweiß im Kreislaufe nachweisbar ist, ein Umstand, auf den ich weiter unten nochmals zu sprechen kommen werde.

Biedl und Kraus haben die Möglichkeit erwogen, ob nicht die sogenannte Antianaphylaxie darauf zurückgeführt werden müsse, daß im anaphylaktischen Schock eine Lähmung der giftempfindlichen Apparate — hier also der nervösen vasomotorischen Endapparate! — erfolge und dadurch eine Unempfindlichkeit vorgetäuscht werde. Dann wäre es erklärlich, daß diese im Zustande der Lähmung auf neue Giftdosen einfach nicht mehr reaktionsfähig sind. Diese Erklärungsmöglichkeit muß aber nach den genannten Autoren deshalb zurückgewiesen werden, weil man nach dem anaphylaktischen Schock eine volle Erholung eintreten sieht und die vasomotorischen Endapparate gegenüber anderweitigen sie schädigenden Eingriffen ihre volle Empfindlichkeit wieder erlangt haben, was im Zustande des Schockes nicht der Fall ist.

Da die heute für die Antianaphylaxie gegebenen Erklärungsversuche selbstverständlich das Wesen der Anaphylaxie zum Ausgangspunkte nehmen müssen, sollen diese später zusammen wiedergegeben werden.

Hier sei nur noch in Kürze auf Erfahrungen der letzten Monate hingewiesen, die, wie wir sehen werden, einiges Licht in die so dunklen Überempfindlichkeitserscheinungen geworfen haben:

Die Behauptung der französischen Autoren, die bei der ersten Injektion sensibilisierende und die bei der Reinjektion einen Schock auslösende Komponente eines Antigens seien sicher different voneinander, ist lange Zeii unwidersprochen geblieben. Erst Doerr und Russ haben durch die Einführung einer exakten, quantitativen Arbeitsmethode in dieses für die ganze Frage so wichtige Verhalten Licht gebracht. Während nämlich die französischen Autoren und mit ihnen Otto, Kraus u. a. m. auf Grund wenig abgestufter Versuchs-

reihen beim Erhitzen der Antigene beobachten konnten, daß ein Eiweißkörper zunächst seine schockauslösende Fähigkeit vollständig verliert, ohne daß scheinbar seine sensibilisierenden Eigenschaften nennenswert geschädigt wurden, diese vielmehr erst bei viel höheren Hitzegraden und bei längerer Zeitdauer ihrer Einwirkung zugrunde gingen, wiesen Doerr und Russ und, wie mir scheinen will, einwandfrei nach, daß diese Befunde nur auf die Ungenauigkeit der Versuche, auf ihren Mangel an Berücksichtigung der quantitativen Verhältnisse zurückgeführt werden müssen. Sie wiesen zuerst auf die Bedeutung des Umstandes für diese Experimente hin, daß man zur Sensibilisierung von Tieren weitaus kleinere Antigenmengen verwendet, als zur Auslösung des anaphylaktischen Schocks. Während für den ersten Akt, wie wir gehört haben, bis zu 0,000001 ccm einer Eiweiß- oder Serumart genügen, verwendet man für die zweite Injektion 0,1—10,0 ccm, also das Hunderttausend- bis Zehnmillionenfache der ursprünglichen Menge. Nach Doerr und Russ ist nun, und ich glaube, daß dieser Einwand nach ihren vor kurzem mitgeteilten Ergebnissen stichhaltig ist, die scheinbare Thermolabilität der schockauslösenden Komponente gegenüber der Stabilität des sensibilisierenden Prinzipes nicht durch eine essentielle Verschiedenheit, sondern vielmehr dadurch erklärbar, daß eben die notwendige Versuchsmenge für die Vor- und Nachbehandlung so riesig differieren. Man kann sich leicht vorstellen, daß unter der Annahme der Identität beider Komponenten bei einer durch Erhitzung bedingten sehr weitgehenden Zerstörung in einem Antigen zwar nicht mehr genügende Mengen vorhanden sind, um den Schock auszulösen, wohl aber noch jene minimale Spur eines artspezifischen oder organspezifischen Eiweißkörpers, welcher Überempfindlichkeit auszulösen imstande ist.

Die letzte Erfahrung, die wir hier vor Besprechung der theoretischen Erklärungsversuche anführen möchten, ist die der Giftigkeit des Präzipitates [1]), die übereinstimmend von Doerr und Russ, sowie von

1) Die Präzipitinreaktion ist bekanntlich die Grundlage des heute gangbaren von Uhlenhuth ausgearbeiteten Verfahrens zum Nachweis der Artzugehörigkeit von Blutspuren. Daran sei in der folgenden knappen Form erinnert: Durch die Vorbehandlung von Kaninchen mit körperfremdem Eiweiß oder Blut entstehen in seinem Blutserum Reaktionsprodukte (Präzipitine), welche sich beim Zusammentreffen mit dem zur Vorbehandlung verwendeten Eiweiß (Präzipitinogen) in Form von Niederschlägen (Präzipitaten) vereinigen. Die Reaktion ist streng spezifisch, tritt nur dann auf, wenn das zur Vorbehandlung verwendete Eiweiß mit seinem präzipitierenden Serum zusammentrifft. (Die in Anmerkung 10 angeführte Verwandtschaftsreaktion kann diesem Gesetze für die Praxis keinen Eintrag tun.)



im Gegensatz zu dem folgenden Vorgehen: Akt 1: Injektion eines aktiv anaphylaktischen Serums in ein unvorbehandeltes Tier; Akt 2: Reinjektion des betreffenden Antigens in dasselbe Tier nach 24 Stunden. Durch diese Technik erreicht man eine passive Übertragung einer Anaphylaxie, bzw. löst durch die zweite Injektion einen anaphylaktischen Schock aus. Während Friedemann diese Angaben überhaupt anzweifelt, es müsse zwischen erster und zweiter Injektion eine gewisse Zeit verstreichen und sagt, auch die einfache Injektion einer Mischung von anaphylaktischem Serum und Antigen rufe Vergiftungserscheinungen hervor, geben Doerr und Russ an, daß dieses Gemenge erst dann giftig zu wirken imstande sei, wenn sich das spezifische Reaktionsprodukt aus beiden gebildet hat, das Präzipitat. Dieses sei der Träger der Giftwirkung.

So viel von den bis heute vom Überempfindlichkeits-Phänomen bekannt gewordenen Tatsachen, von denen ich nur eine, die wichtigsten und so weit sichergestellten Tatsachen betreffende Auslese gegeben habe. In welcher Weise suchte man sich nun bis heute die Widersprüche zu erklären, die scheinbar in den Tatsachen selbst, aber auch gegenüber den so gut gekannten Immunitätserscheinungen liegen?

Die Einzelheiten der bis heute aufgestellten wichtigeren Theorien gehen aus der umstehend abgedruckten Tabelle hervor; es würde zu weit führen, auf alle Details dieser Behauptungen und Folgerungen

Theorie von:	Im Antigen vorhanden:	Im sensiblen Versuchstier		Anaph. Schock entsteht durch:	Passive Anaphylaxie bedingt durch:	Antianaphylaxie bedingt durch:
		a. Serum:	b. Zellen:			
Hamburger-Moro (Martau, Le Play) 1905.	Präzipitinogen.	Präzipitin.		Kapillarembolien durch Präzipitat.	Damals unbekannt!	Damals unbekannt!
Gay-Southard 1907.	Anaphylaktin.	Anapyhlaktin kursiert unzerstört.	Anaphylaktin erhöht d. Zellavidität gegen Antigen.	Zusammentritt von Antigen u. Anaphylaktin. Bedingt Zellenschädigung.	Übertragung von Spuren d. Anaphylaktin (also aktiver Anaph.!)	
Vaughan-Wheeler (Heilner) 1907.	Keine speziellen Subst.	Wird ein gegen das Antigen gerichtetes Zymogen erzeugt.	Zymogen von den Zellen gebildet.	Antigen führt Zymogen in aktives Ferment über.	Übertragung des Zymogens.	
C. Richet 1907.	Eine sensibilisierende neben e. schockauslösend. Komponente.	Toxogenin.	Produzieren Toxogenin.	Toxogenin + Antigen liefern das Zellgift Apotoxin.	Übertragung des Toxogenins.	
Besredka 1908.	Sensibilisinogen (thermostabil) und Antisensibilisin (thermolabil).	Sensibilisin (thermostabil).	Sensibilisin fixiert sich an nervöse Zentren.	Rascher Zusammentritt v. Antisensibilisin u. Sensibilisin a. d. Nervenzellen erz. Vergiftung.	Übertragung des Sensibilisins.	Langsamen Zusammentritt beider Faktoren fern von den Nervenzentren.
Nicolle 1908.	Keine speziellen Substanzen.	Lytische oder dekoagulierende Antikörper.	Von den Zellen gebildet.	Lytische Antikörper machen aus Antigen Gift frei.	Übertragung des lytischen Antikörpers.	Verbrauch des lytischen Antikörpers.
Biedl-Kraus 1909.	Eine sensibilisierende neben einer schockauslösenden different. Komponente.	Vorstufe des Vasodilatins.	Vorstufe von den Zellen gebildet.	Aus Vorstnfe entsteht Vasodilatin (identisch mit Peptonvergiftung).	Übertragung der Vorstufe d. Vasodilatins.	Erschöpfung d. Vorstufe des Vasodilatins (identisch m. Peptonimmunität).
Friedberger-Doerr. 1909.	Präzipitinogen.	Präzipitin.	Sessiles Präzipitin.	Präzipitinogen + sessiles Präzipitin = toxisch wirkendes Präzipitat.	Übertragung u. Verankerung der frei zirkulierend. Präzipitine an die Zellen.	Besetzung der sessilen Rezeptoren.



lassen sich — zunächst ohne Berücksichtigung der neuesten Theorien von Biedl und Kraus und Friedberger-Doerr — die heute herrschenden Vorstellungen kurz in folgender Weise zusammenfassen:

Die Unitarier, zu denen Vaughan-Wheeler und Nicolle zu rechnen sind, gehen von der Annahme aus, daß das sensibilisierende Agens im Serum identisch sei mit jener Substanz, aus welcher sich unter Vermittlung des im unempfindlichen Versuchstiere gebildeten spezifischen Reaktionskörpers das anaphylaktische Gift bildet. Ob man diese Substanz des Antigens, sowie den durch ihre Einwirkung als Zellprodukt frei im Serum gebildeten spezifischen Reaktionskörper mit diesem oder jenem Namen belegt, ob man die Vergiftung des anaphylaktischen Schocks mit einem fermentativen oder, nach Nicolle mit einem lytischen Vorgang [1]) identifiziert, ist für die Sache selbst ja gleichgültig. Die Unitarier stellen sich vor, daß ein als Antigen wirkender Körper, nennen wir ihn A, im Tierorganismus die Bildung eines lytischen oder fermentartigen, jedenfalls spezifisch eingestellten Reaktionsproduktes bedinge. Treffen bei der Reinjektion beide zusammen, so entsteht durch die rasche, explosionsartige Zersetzung des Antigens ein Gift und dieses, weder im Antigen noch im sensibilisierten Tier vorhandene Gift bedingt das Vergiftungsbild des anaphylaktischen Schocks.

Die passive Anaphylaxie erklären sie dadurch, daß mit dem Serum des aktiv anaphylaktischen Tieres der in dem freien Blutstrom kursierende Reaktionskörper — Zymogen oder Lysin! — auf das nicht überempfindliche Tier übertragen wird, demgemäß auch bei einer später folgenden Reinjektion des Antigens aus diesem das Gift abspalte, absprenge.

Das Phänomen der Antianaphylaxie wäre dann, speziell nach Nicolle durch einen Verbrauch des nur in beschränkter Menge vorhandenen lytischen Reaktionsproduktes zu erklären. Nach Maßgabe, als dieses von den Zellen später neu gebildet wird, geht die Antianaphylaxie allmählich wieder, wie dies ja sicher festgestellten Tatsachen entspricht, in die Überempfindlichkeit über.

Der Hauptvertreter der Dualisten ist Besredka! Wie man aus der Zusammenstellung sieht, ist seine Auffassung eine wesentlich verschiedene von der eben genannten. Nach ihm existieren im Antigen

1) Gewisse Körper (Bakterien, normale artfremde Tierseren), vermögen auf tierische Zellen, insbesondere auf die roten Blutkörperchen, spezifisch lösend einzuwirken. Man bezeichnet diese Körper, die man übrigens auch durch entsprechende Vorbehandlung mit Serumarten als künstliche Immunitätsprodukte erhalten kann, als (Hämo-, Bakterio-) Lysine, die Vorgänge selbst als lytische.



zwei scharf voneinander zu trennende, in mehrfacher Hinsicht differente Körper, von denen der eine, das Sensibilisinogen, bei der Einverleibung in den Tierkörper lediglich den Reaktionskörper als Zellprodukt zu erzeugen hat. Dieses Reaktionsprodukt, das Sensibilisin, kreist zunächst frei im Serum, fixiert sich aber allmählich immer mehr an die Zellen, speziell an die Zellen der nervösen Zentralorgane. Wird nun in ein so vorbereitetes, durch sein fixiertes Sensibilisin überempfindliches Tier das Antigen der Vorbehandlung reinjiziert, so tritt nunmehr, nach Besredkas Annahme, der zweite, vom Sensibilisinogen differente Körper des Serums, das Antisensibilisin und nur dieses in Beziehung zu dem Reaktionskörper des Tieres. Dieser, so weit er schon an die Zellen fixiert ist, verbindet sich rasch mit dem Antisensibilisin an den Nervenzellen. Dabei wird ein Gift frei und ruft die Erscheinung der anaphylaktischen Vergiftung hervor.

Auch nach der eben genannnten Theorie erklärt sich dann die Erscheinung der passiven Übertragbarkeit des anaphylaktischen Zustandes dadurch, daß der im aktiv überempfindlichen Tiere durch das Sensibilisinogen gebildete Reaktionskörper, das Sensibilisin, auf das so lange unvorbehandelte Tier übertragen wird, seine nervösen Zellen besetzt und es nun, eine später folgende Reinjektion von Antigen, also Antisensibilisin vorausgesetzt, unter Bildung des Giftes schädigt.

Eigenartig ist Besredkas Auffassung über die Antianaphylaxie: Kommt dieser Zustand nach Überstehen eines anaphylaktischen Schocks zur Entwicklung, so ist alles an die Zellen fixierte Sensibilisin vom Antisensibilisin abgesättigt. Eine weitere Injektion bleibt wirkungslos. Wurde die Antianaphylaxie jedoch durch wiederholt verabreichte kleine subtoxische Dosen des Antigens hervorgerufen, was ja, wie früher erwähnt wurde, möglich ist, so findet die Neutralisation beider aufeinander spezifisch abgestimmter wirksamen Körper und damit ihre Erschöpfung allmählich in so geringem Ausmaße statt, daß die langsame Absättigung einen toxischen Effekt, einen nachweisbaren anaphylaktischen Schock nicht zur Folge hat. Damit wird aber endlich doch der Reaktionskörper ohne nennenswerte Schädigung des Versuchstieres verbraucht und es tritt damit das in die Erscheinung, was man Antianaphylaxie nennt. Derselbe Zustand kann jedoch nach Besredka auch noch dadurch erzeugt werden, daß man im Inkubationsstadium einer Überempfindlichkeit, zu einer Zeit also, wo der anaphylaktische Schock noch nicht auslösbar ist, das Antigen der Vorbehandlung, nach Ansicht des Autors also das „Antisensibilisin" einspritzt.

Zur Erklärung dieser Tatsache mußte Besredka zu der Annahme greifen, daß sich ein anaphylaktisches Inkubationsstadium da-



durch von einer vollentwickelten Überempfindlichkeit unterscheide: Nach der ersten Antigengabe stoßen die Zellen das Reaktionsprodukt, das Sensibilisin, in den Blutstrom ab und dieses kreist, bevor es sich an die lebenswichtigen nervösen Zentren fixiert, frei im Serum. Der Übergang der Inkubationsperiode in eine Überempfindlichkeit kennzeichnet sich nun durch die sekundäre Fixierung des freien Sensibilisins an die Zellen. Denn die Vergiftung, das Freiwerden des wirklichen Giftes, im anaphylaktischen Schock spielt sich ja nach Besredka nicht im Blutstrome, sondern in den Zellen ab! Wenn man durch eine zweite Antigengabe im praeanaphylaktischen Stadium ein vorbehandeltes Tier zwar nicht schädigen, wohl aber antianaphylaktisch machen kann, so besage dies nichts anderes, als daß eine Fixierung des Antisensibilisins durch das sessile Sensibilisin an den Zellen deshalb noch nicht möglich sei und eine Vergiftung nicht ausgelöst werden könne, weil eben dieses Sensibilisin, obwohl es frei im Blutstrome zirkuliert, an die Zellen noch nicht verankert sei. Und nur ein verankertes vermöge das Vergiftungsbild hervorzurufen. In diesem Falle erfolge eine für das Versuchstier unschädliche Absättigung zwischen beiden wirksamen Körpern im Serum. Antianaphylaxie tritt deshalb zutage, weil ein Verbrauch, eine Absättigung des Sensibilisins, zwar nicht wie im anaphylaktischen Schock an den Zellen, sondern ferne von diesen erfolge.

Ich muß gestehen: Die eben vorgebrachte Besredkasche Auffassung hat in ihrer Kompliziertheit und mit ihren Hilfshypothesen wenig Zwingendes und Überzeugendes. Ein Umstand muß aber hervorgehoben werden: Sie ist von den älteren Theorien die einzige, welche der oft beobachteten Tatsache gerecht wird, daß Seren sensibilisierter Tiere schon im Inkubationsstadium, bevor also noch bei dem Tiere selbst durch eine Reinjektion ein anaphylaktischer Schock erzeugt werden kann, imstande sind, passive Überempfindlichkeit hervorzurufen. Das ist ein sicherer Beweis dafür, daß der „anaphylaktische Reaktionskörper“ wie wir die Substanz mit Otto nennen wollen, schon früher im Serum auftritt und mit diesem übertragbar wird, als die Auslösbarkeit eines anaphylaktischen Schocks beim Serumspender. Das ist nach Besdrekas Hypothese ohne weiters verständlich, allerdings, wie wir gleich sehen werden, mit Friedbergers und Doerrs experimentell wohlgestützter Auffassung noch viel einfacher zu erklären.

So viel über die älteren Theorien, auf die näher einzugehen, namentlich nach der Richtung der sie stützenden bzw. der widerstreitenden experimentellen Tatsachen, hier nicht der Ort ist.



Im Berichtsjahre wurden, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, noch zwei weitere Anaphylaxietheorien veröffentlicht. Die erste, im März in groben Umrissen von Biedl-Kraus aufgestellte, bis heute in ihren Details öffentlich noch nicht besprochene, besagt das Folgende: Der anaphylaktische Schock bei Hunden verläuft unter dem Symptomenbilde der im Mittelpunkte des Krankheitsbildes stehenden Blutdrucksenkung, der Ungerinnbarkeit des Blutes, der Leukopenie. Dasselbe Krankheitsbild erzeugt eine Peptoninjektion [1]), so daß Peptonvergiftung vom anaphylaktischen Schock nach den Krankheitserscheinungen nicht zu trennen ist. Weiterhin: Übersteht ein anaphylaktisches Tier eine Peptonvergiftung, so ist durch eine Reinjektion des zur Vorbehandlung verwendeten Antigens ein anaphylaktischer Schock nicht mehr auslösbar: Die Peptonvergiftung hat also, wie die Autoren kurzweg folgern, bei einem sensiblen Tiere das Auftreten einer Antianaphylaxie zur Folge. Ferner: Wurde ein Hund durch Pepton vergiftet, so ist er nach Überstehen der Intoxikation, wie der Versuch anderer Forscher gezeigt hat, gegen eine darauffolgende neuerliche Peptoninjektion refraktär, und endlich: Ein Hund, welcher einen anaphylaktischen Schock überstanden und aus ihm sich vollkommen wieder erholt hat, ist refraktär, immun gegen eine darauffolgende Peptoninjektion. Folglich ist nach den Autoren der anaphylaktische Schock nicht nur analog sondern auch identisch mit einer Peptonvergiftung oder, da das wirksame Prinzip dieses Körpers, ohne daß seine chemische Natur bis heute feststellbar gewesen wäre, Vasodilatin genannt wird (Popielski), identisch mit einer Vasodilatinvergiftung.

Nun erklären sich, und hier kann der Referent ihrer Anschauung nicht mehr folgen, die Autoren den anaphylaktischen Zustand damit, daß bei der Vorbehandlung durch das Antigen im Tierorganismus eine an sich ungiftige Vorstufe des Vasodilatins angelegt wird. Diese Substanz soll sich also offenbar als Reaktionsprodukt des Organismus, während der Inkubationsperiode im Blute ansammeln und bei der passiven Anaphylaxie mit dieser übertragen werden. Tritt nun die, wohlgemerkt vom Tiere gebildete, nicht vom Antigen abstammende, sondern nur in ihrer Entstehung angeregte Vorstufe des Vasodilatins im Tierkörper mit dem Antigen bei der Reinjektion zusammen, so wird aus der Vorstufe erst der wirksame Körper, das Vasodilatin, der giftige Bestandteil des Peptons frei und erzeugt den anaphylaktischen Schock

1) Bei dem chemischen Abbau von Eiweißkörpern entstehen Spaltprodukte, unter ihnen die hier erwähnten Peptone, Körper wechselnder chemischer Zusammensetzung und von einer genau erforschten charakteristischen Giftwirkung.

sondern geradezu unerklärlich wäre. Nochmals zusammengefaßt: Wenn auch die experimentellen Grundlagen der in Rede stehenden Theorie sehr dafür sprechen, den anaphylaktischen Schock als Peptonvergiftung aufzufassen, so kann der theoretischen Deutung dieser Befunde aus den hier angeführten, aber auch aus anderen Gründen wohl kaum beigepflichtet werden. Vielmehr meine ich, daß hier eine ganz andere Deutung der Wahrheit vielleicht näher kommt.

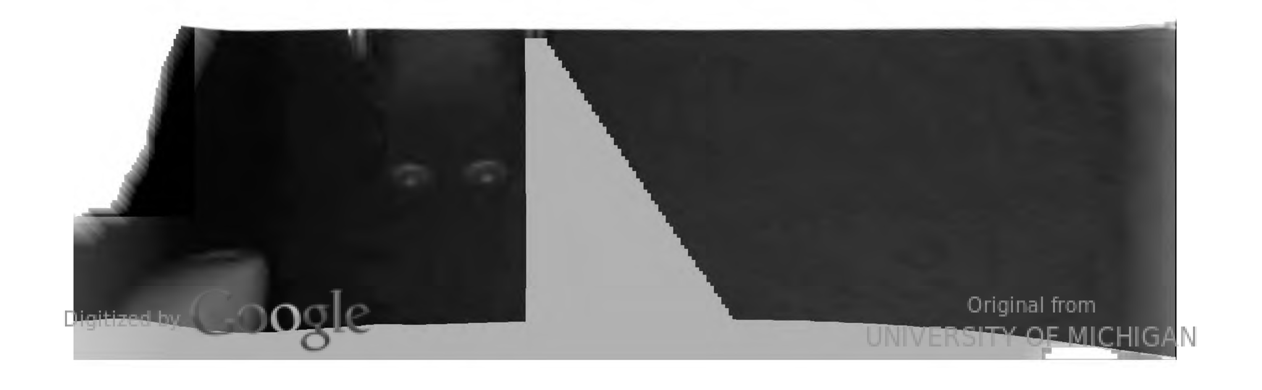
Die experimentell am besten durchgearbeitete Theorie ist jene von E. Friedberger, Doerr und Russ. Diese Autoren wurden durch ein exaktes und quantitatives Arbeiten auf dem in Rede stehenden Gebiete unabhängig und fast gleichzeitig voneinander zu Vorstellungen geführt, die E. Friedberger auch auf Grund theoretischer Erwägungen gewann. Auch Friedemann hat über selbständig gewonnene Erfahrungen und Ansichten berichtet, die im Sinne der erstgenannten Autoren sprechen. Diesen Untersuchungen nach zeigt zunächst einmal das sensibilisierende und den Schock auslösende Prinzip des Antigens bei Beobachtung der quantitativen Verhältnisse streng dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen schädigende Einflüsse. Demnach geht es auch nicht an, nach Besredka oder Kraus ohne weiteres für sie zwei differente Körper zu supponieren.

Diese beiden Fähigkeiten der Antigene lassen fernerhin ein analoges Verhalten erkennen, wie das präzipitinogene Vermögen, bzw. wie die Präzipitierbarkeit von Eiweißkörpern durch ihr zugehöriges auf sie eingestelltes Präzipitin. Die angegebenen Differenzen sind

Organ differenten Eiweißkörper erzeugen in dem Tierorganismus Präzipitine, die, was alten Erfahrungen entspricht, teils als freie, im Serum zirkulierende, abgestoßene Rezeptoren zirkulieren, teils noch an der Zelle haften. Diese Präzipitine sind, da sie alle Eigenschaften mit dem anaphylaktischen Reaktionskörper teilen und nur präzipitierende Seren und die nach Maßgabe ihres Gehaltes an Präzipitinen passive Anaphylaxie erzeugen können, identisch mit den Präzipitinen. Dem anaphylaktischen Schock ist in vitro nicht nur gleich zu setzen sondern auch identisch mit ihm die Ausfällung eines Präzipitates, mit dem er alle Eigenschaften der Spezifität, Resistenz gegen schädigende Einflüsse usw. teilt. Bestehen diese auf breiter experimenteller Basis beruhenden Annahmen zu Recht, so mußte gefordert werden, daß auch das Produkt der Präzipitation, das Präzipitat nicht nur für Unvorbehandelte giftig sei, sondern daß auch das Bild der Vergiftung mit dem des anaphylaktischen Schocks übereinstimme. Diese theoretisch aufgestellte Forderung konnte durch das Experiment nun tatsächlich erfüllt werden! Doerr und Russ, wie Friedemann injizierten unvorbehandelten Versuchstieren gewaschene, also vom anhaftenden ungefällten Serum befreite und nachher wieder gelöste Präzipitate und konnten dabei feststellen, daß sie das typische Bild des anaphylaktischen Schocks hervorrufen. Sie konnten weiter zeigen, daß die anaphylaktisierende Kraft des Serums vollständig parallel geht mit seinem präzipitierenden Vermögen, alles Tatsachen, welche im Sinne der theoretischen Deduktionen der genannten Autoren sprechen.

Nach ihren Versuchen ist der anaphylaktische Schock nichts anderes, als ein an den Zellen durch die noch nicht abgestoßenen Rezeptoren erfolgender, streng spezifischer Präzipitationsvorgang des bei der Vorbehandlung eingeführten Präzipitinogens, oder der präzipitablen Substanz. Dabei entstehen, wie die Giftwirkung des Präzipitates lehrt, giftige Spaltprodukte. Die in den Kreislauf abgestoßenen und hier frei kursierenden Präzipitine sind es, die bei der Übertragung auf ein unvorbehandeltes Tier an seine Zellen sich verankern und nach dieser Verankerung das Tier insofern passiv anaphylaktisch machen, als ein nun einverleibtes Antigen hier wieder an den Zellen präzipitiert wird. Die Antianaphylaxie erklärt sich als eine Erschöpfung des Präzipitins, bzw. als ein Besetztsein der spezifischen Rezeptoren. Nach Maßgabe ihrer Neubildung geht dieser Zustand allmählich wieder in den der Überempfindlichkeit über.

Ich muß gestehen, daß diese Auffassung allen bis heute beim Studium des Überempfindlichkeitsphänomens bekannt gewordenen Tatsachen am besten gerecht wird und diese zuerst so rätselvolle Er-



scheinung wie ich meine mit Recht als eine bisher noch neue und eigenartige Teilerscheinung der in anderer Beziehung schon so vielfach und genau studierten Eiweiß-Antieiweißreaktion ist.

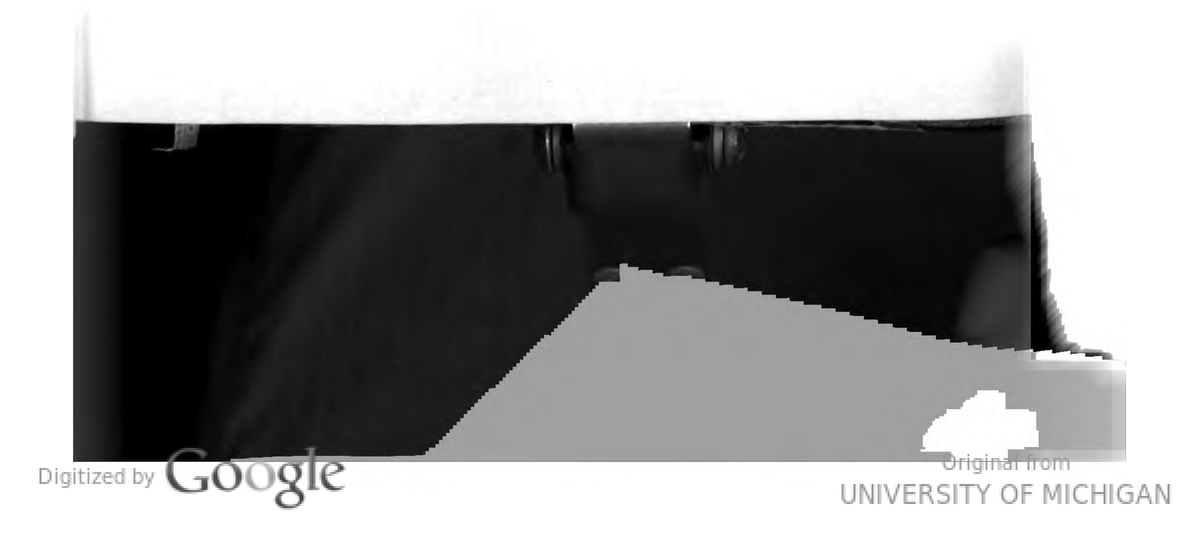
Ich möchte hier mit dem Schlußsatz aus Friedbergers Kritik der verschiedenen älteren Anaphylaxietheorien schließen. Er sagt: „. . . . . . Nach allen Tatsachen, die über Anaphylaxie beobachtet worden sind, braucht diese nicht als eine besondere, mit den übrigen Immunitätsphänomen im Gegensatze stehende Erscheinung betrachtet zu werden. Die Anaphylaxie kann vielmehr aufgefaßt werden als eine, durch die eigentümlichen quantitativen Verhältnisse und die besondere Lokalisation des Antikörpers bedingte eigentümliche Form der Eiweiß-Antieiweißreaktion in vivo . . . . .

Damit läßt sich auch die Anaphylaxie in den Zusammenhang der übrigen Immunitätserscheinungen einfügen und ist einer theoretischen Betrachtung unter den gleichen Gesichtspunkten wie diese zugänglich.“

II.

So viel über die theoretischen Grundlagen des Überempfindlichkeitsphänomens. Der Gedanke, es für die Diagnose der Art- oder Organzugehörigkeit irgend eines Eiweißkörpers und damit für den forensischen Blutnachweis zu verwerten, mußte in Berücksichtigung der folgenden 3 Punkte naheliegen: Einmal ist, wie früher erwähnt, die Erscheinung des anaphylaktischen Schocks streng spezifisch, besitzt im allgemeinen dieselbe Spezifität wie die Präzipitinreaktion; zweitens war von verschiedenen Seiten (z. B. von Rosenau, Milton und Anderson) der experimentelle Beweis erbracht worden, daß minimale Eiweißspuren genügen, die Überempfindlichkeit in exquisiter Weise auszulösen und endlich drittens — was von besonderem Werte war! — gelang es noch mit so weitgehend veränderten Eiweißkörpern Anaphylaxie zu erzeugen, daß ihre Artzugehörigkeit mit Hilfe der Präzipitine nicht mehr bestimmbar war.

Auch der Versuchsweg, auf welchen man im Einzelfalle unter Benützung dieser Erscheinung zur Diagnose der Artzugehörigkeit irgend einer Eiweißart kommen mußte, war von vornherein gegeben: Handelt es sich um die Bestimmung irgend eines blutverdächtigen Materials X nach seiner Artzugehörigkeit, etwa um die Beantwortung der Frage, ob hier Menschen- oder Rinderblut vorliege, so stellt man sich Extrakte der Spuren mit Kochsalzlösung dar und injiziert diese, auch wenn es sich um ganz geringe Spuren handelt, intraperitoneal verschiedenen Meerschweinchen. Nach Ablauf der Inkubationszeit,



Tiere gesund bleiben, so können wir mit Sicherheit sagen: Die Blut-spur stammt vom Menschen. Entsprechend gewählte unvorbehandelte Kontrolltiere müßten in jedem Einzelfalle die Ungiftigkeit[1]) des zu dem zweiten Versuche verwendeten Materials deshalb erweisen, damit wir für den Fall eines positiven Ergebnisses bei einer der beiden Gruppen unserer Versuchstiere sicher sind, daß diese allein auf Rechnung der spezifischen Überempfindlichkeit zurückgeführt werden dürfen.

Man sieht, die Versuchsanordnung läßt an Einfachheit, das so gewonnene Resultat an Präzision nichts zu wünschen übrig, wenn sich die aus Laboratoriumsversuchen gewonnenen Erfahrungen nur in der Praxis bewähren. Gegen die unmittelbare Übertragung dieser auf den Ernstfall sprachen schon vor Beginn einschlägiger darauf abzielender Versuche, verschiedene Umstände, die das so sehr verantwortungsvolle Arbeiten pro foro mit dieser Methode beträchtlich erschweren, wenn nicht ganz vereiteln mußten. Namentlich zwei Umstände kamen dabei störend in Betracht. Der erste und schwerwiegendere besteht darin, daß nach vielfältigen Erfahrungen der verschiedensten Autoren (Otto, Besredka, H. Pfeiffer, Uhlenhuth) nicht alle unter gleichen Versuchsbedingungen vorbehandelten Meerschweinchen mit denselben schweren und typischen Krankheitserscheinungen bei der zweiten Injektion reagieren, sondern daß sich hier große individuelle Differenzen in der Empfindlichkeit von Individuum zu Individuum ergeben, wenn dem Experimentator ausschließ-

... können, bei dem letzten endlich werd
bei bloßer Beobachtung der allgemeinen S
heit, Juckreiz, Krämpfe, Lähmungen, D
können.

Aus dieser Inkonstanz der allgemei
der gewöhnlichen Versuchstechnik ein ga
nis sind, folgt zunächst, daß wir dann vie
oder ein Urteil abzugeben uns enthalten m
Blutmaterial, demgemäß auch bei wenigen
durchaus negativ oder zweifelhaft ausfäll
die schwächeren Grade des anaphylaktisc
bild darstellen, welches häufig so unausgep
formen, dessen Deutung so sehr dem su
größeren oder geringeren Übung und Beob
überlassen bleibt, daß sich ein Sachvers
exaktere, objektiv feststellbare und vor al
zu Gebote stehen, niemals zumuten dürfte,
den Antigennachweis in Betracht zu ziehe
genommen, wo die Reichhaltigkeit des M
mögliche Heranziehung vieler Versuchstiere
dividuellen Empfindlichkeit der Tiere außer
auch ein Urteil im negativen Sinne gere
wenigstens würde sich bei alleiniger Beob
klinischen Erscheinungen ...

gehörigkeit zum anaphylaktischen Symptomenkomplex im Zweifel sein können, bei dem letzten endlich werden wir gar keine Störungen bei bloßer Beobachtung der allgemeinen Symptome, Niedergeschlagenheit, Juckreiz, Krämpfe, Lähmungen, Dyspnoe usw., wahrnehmen können.

Aus dieser Inkonstanz der allgemeinen Erscheinungen, die bei der gewöhnlichen Versuchstechnik ein ganz gewöhnliches Vorkommnis sind, folgt zunächst, daß wir dann vielleicht Diagnosen zu stellen oder ein Urteil abzugeben uns enthalten müßten, wenn bei spärlichem Blutmaterial, demgemäß auch bei wenigen Versuchstieren der Versuch durchaus negativ oder zweifelhaft ausfällt. Dazu kommt noch, daß die schwächeren Grade des anaphylaktischen Schocks ein Krankheitsbild darstellen, welches häufig so unausgeprägt in seinen Erscheinungsformen, dessen Deutung so sehr dem subjektiven Ermessen und der größeren oder geringeren Übung und Beobachtungsgabe des einzelnen überlassen bleibt, daß sich ein Sachverständiger, wenn ihm nicht exaktere, objektiv feststellbare und vor allem konstantere Symptome zu Gebote stehen, niemals zumuten dürfte, die Methode ernsthaft für den Antigennachweis in Betracht zu ziehen. Davon sind Fälle ausgenommen, wo die Reichhaltigkeit des Materials und die dadurch mögliche Heranziehung vieler Versuchstiere die Varianten in der individuellen Empfindlichkeit der Tiere außer Betracht setzen, demnach auch ein Urteil im negativen Sinne gerechtfertigt wäre. Referent wenigstens würde sich bei alleiniger Beobachtung der allgemeinen klinischen Erscheinungen in einem forensischen Ernstfalle der hohen Verantwortlichkeit wegen nur dann ein striktes bejahendes Urteil ab-

Weise beeinträchtigender Umstand muß noch die Inkubationszeit genannt werden, die uns frühestens nach 14 Tagen die Abgabe eines Urteiles ermöglicht. Daß diese Versuchsbedingung in dringenden Fällen unangenehm sich fühlbar machen, ja die Verwendung der Methode ausschließen könnte, muß ohne weiteres zugegeben werden. Nur möchte ich nach meinen einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiete des forensischen Blutnachweises darauf hinweisen, daß ein Zeitraum von 2 Wochen fast ausnahmslos für jede Untersuchung zu Gebote steht und dadurch eine wesentliche Verzögerung der Voruntersuchung wohl nur äußerst selten bedingt würde.

Auf Grund solcher Erwägungen muß nun als conditio sine qua non für die Verwendbarkeit der Serumüberempfindlichkeit im forensischen Ernstfalle eine Methodik gefordert werden, welche 1. die Inkonstanz der Befunde so weit herabdrückt, daß sie störend nicht mehr in Betracht kommt, 2. ein objektiv feststellbares, einer subjektiven Deutung und dem Ermessen und der Übung des einzelnen sich entziehendes Symptom verwertet, und 3. ein quantitatives Arbeiten ermöglicht.

Wie weit werden nun diesen Forderungen die bis heute vorgeschlagenen und geübten Versuchsanordnungen der Autoren gerecht, welche die praktische Verwertbarkeit des Phänomens für die Antigendiagnose vorschlugen? In dieser Hinsicht liegen Arbeiten vor von H. Pfeiffer, P. Uhlenhuth, O. Thomsen, und Sleeswijk. Während die Methodik der drei Letztgenannten keine prinzipiellen Differenzen zeigt und allein die einfache Beobachtung der Krankheitssymptome bei der Reinjektion berücksichtigt, versuchte H. Pfeiffer außer diesen auch noch das von ihm beobachtete, im ersten Kapitel dieser Erörterung kurz gestreifte Phänomen des anaphylaktischen Temperatursturzes mit heranzuziehen. Obwohl dies den chronologischen Tatsachen nicht ganz entspricht, wollen wir aus Gründen der Darstellung zunächst die ersterwähnten Techniken und die dagegen zu erhebenden Einwände erörtern.

Die genannten Autoren behandeln die Tiere subkutan, intraperitoneal oder intravenös mit dem Extrakt des zu bestimmenden Eiweißkörpers, wenn genügend Material vorhanden ist, mehrmals vor und reinjizieren nach dem Inkubationsstadium jene Serumart, deren Vorliegen erwiesen oder ausgeschlossen werden soll. Die Reinjektion geschieht nach Thomsen intraperitoneal mit größeren Dosen, nach Uhlenhuth ebenso oder intravenös. Um die Giftwirkung artfremder Seren auf unvorbehandelte Tiere, von welcher später nochmals die Rede sein soll, auszuschalten, werden die Seren vor dem Gebrauch



durch Erhitzen ihrer natürlichen Giftigkeit beraubt, so daß sie nunmehr nur noch auf anaphylaktische Tiere zu wirken vermögen. Um möglichst gleichmäßige Resultate zu bekommen, werden außer den unvorbehandelten Kontrolltieren immer möglichst viel Tiere zu dem Versuche verwendet. Die Diagnose „anaphylaktischer Schock" wird gestellt 1. aus dem Eintritt des Todes in der anaphylaktischen Vergiftung; 2. aus schweren anaphylaktischen Krankheitserscheinungen, wie da sind: Schwere Dyspnoen, Krämpfe, Lähmungen, Kotabgang, pralle Spannung der Bauchdecken, Hautjucken. Wann bei leichteren oder ganz leichten, wie gesagt uncharakteristischen Erkrankungsfällen die immer mit unterlaufen, ein positiver oder negativer Ausfall der Probe angenommen werden soll, bleibt der Übung und der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Beobachters überlassen. In den Grenzfällen gibt es eben keine exakten Kriterien. Demgemäß macht auch Uhlenhuth, dessen hohe Selbstkritik in der Propagierung forensischer Arbeitsmethoden ja rühmlichst bekannt ist, die Verwertbarkeit der Versuchstechnik für den Ernstfall von weiteren Forschungen, namentlich aber von der Möglichkeit des quantitativen Arbeitens abhängig. In seinem vor kurzem mit O. Weidanz veröffentlichten Buche „Praktische Anleitung zur Ausführung des biologischen Eiweißdifferenzierungsverfahrens" sagt er daher mit Recht auf Grund seiner einschlägigen Erfahrungen über die Brauchbarkeit der Anaphylaxie für den forensischen Blutnachweis, „daß ein endgültiges Urteil über den praktischen Wert der Methode im allgemeinen zurzeit noch nicht gefällt werden kann." Unter Berücksichtigung der von diesen Autoren angewandten Versuchstechnik muß der Verfasser dieser Zeilen dem Urteile Uhlenhuths und das im Gegensatze zu O. Thomsen nicht nur vollinhaltlich beipflichten, sondern er möchte sogar noch weiter gehen. Da bei dieser Versuchanordnung als das einzige wirklich exakte Kriterium, der anaphylaktische Tod, höchstens noch die allgemeinen schwersten Krankheitserscheinungen gelten können, diese aber, wie früher auseinandergesetzt wurde, so häufig im Stiche lassen, und dann unser Urteil unsicher wird, so muß die Hoffnung, auf diesem Wege allein zu praktisch wirklich brauchbaren Zielen zu gelangen, aufgegeben werden. Denn alle drei der eingangs gestellten Bedingungen sind hier nicht erfüllt und können nicht erfüllt werden: Die Konstanz einwandfreier Resultate, die Möglichkeit, sie objektiv zu erheben und wiederzugeben und endlich die Möglichkeit des quantitativen Arbeitens.

Diese Umstände waren es auch, die H. Pfeiffer nach einigen Versuchen veranlaßten, von der alleinigen Benützung dieser Phänomene



spezifisch ausgelösten Schocks, sehr häufig aber auch ohne daß bei einfacher klinischer Betrachtung andere Krankheitserscheinungen nachweisbar wären, fast konstant eine charakteristische, häufig sehr intensive Abnahme der Körpertemperatur, die dann ausbleibt, wenn man unter Einhaltung einer bestimmten, hier näher nicht wiederzugebenden Versuchsanordnung [1]) unvorbehandelte Tiere injiziert.

Dieser anaphylaktische Temperatursturz bleibt aber auch aus, wenn man zur Reinjektion eine andere Eiweißart verwendet als jene ist, gegen welche das Tier sensibilisiert wurde. Die Reaktion ist streng spezifisch wie der anaphylaktische Schock selbst und darf mit anderen uncharakteristischen Temperaturabnahmen nicht verwechselt werden, die manchmal auch auf Injektion anderer artfremder Eiweißsubstanzen eintreten. (E. Ranzi.)

Bei Einhaltung einer bestimmten Versuchstechnik können diese unspezifischen Temperaturabnahmen vermieden und so die dadurch bedingten Fehlerquellen ausgeschlossen werden.

Serum aktiv sensibler Meerschweinchen
übertragenen Anaphylaxie, daß auch
einer 24 Stunden später folgenden Rei
Antigenes dann eine intensive Abnahme
führen, wenn auf diesem Wege eine Ü
möglich war. Damit war bewiesen, da
sensiblen Tiere, sondern auch bei passiv
in ganz derselben Weise von einem Tem
ferner, daß auch bei dieser Versuch
noch zu beobachten war, wenn and
scheinungen fehlten, nach denen man bi
zugeben vermochte.

Weiterhin wurde bewiesen, daß der
sturz nicht etwa eine unmittelbare Folge
tonealen Einverleibung überhaupt sei, son
Störung im Wärmehaushalte der sensib

Serum aktiv sensibler Meerschweinchen auf unvorbehandelte Tiere übertragenen Anaphylaxie, daß auch solche Meerschweinchen bei einer 24 Stunden später folgenden Reinjektion des entsprechenden Antigenes dann eine intensive Abnahme ihrer Körpertemperatur erfuhren, wenn auf diesem Wege eine Übertragung der Anaphylaxie möglich war. Damit war bewiesen, daß nicht nur bei einem aktiv sensiblen Tiere, sondern auch bei passiv anaphylaktischen der Schock in ganz derselben Weise von einem Temperatursturz begleitet ist und ferner, daß auch bei dieser Versuchsanordnung das Phänomen noch zu beobachten war, wenn andere, schwere Krankheitserscheinungen fehlten, nach denen man bis dahin allein ein Urteil abzugeben vermochte.

Weiterhin wurde bewiesen, daß der anaphylaktische Temperatursturz nicht etwa eine unmittelbare Folge der hier üblichen intraperitonealen Einverleibung überhaupt sei, sondern daß es sich bei dieser Störung im Wärmehaushalte der sensiblen Versuchstiere um eine

oder nicht mehr vorhanden war, Temperaturabnahmen hervorgerufen werden konnten und das unter Versuchsbedingungen, bei denen man vom sensiblen Versuchstiere ganz riesige Abnahmen (7—11 ° C) unter die Ausgangstemperatur zu erhalten vermochte. Reinjizierten die Verfasser das Antigen zu einer Zeit, wo Überempfindlichkeit noch nicht bestand, also etwa am vierten, fünften Tage, so trat keine Temperaturabnahme ein, ebenso wie naturgemäß auch andere anaphylaktische Krankheitserscheinungen ausblieben. Nur wenn zwischen erster und zweiter Injektion ein Zeitraum gewählt wurde, in dem, wie im ersten Kapitel erwähnt, die Anaphylaxie sich entwickeln konnte, kam es mit oder ohne andere Erscheinungen des Schockes zum Temperatursturz. Und umgekehrt! Hatte ein Tier in einem solchen anaphylaktischen Schock durch eine intensive Störung seines Wärmehaushaltes im Sinne einer Abnahme reagiert und man versuchte nun am nächsten oder zweitnächsten Tage diese bei ihm neuerlich herbeizuführen, zu einer Zeit also, wo nach dem früher Auseinandergesetzten Unempfindlichkeit, Antianaphylaxie schon eingetreten sein mußte, so blieb auch unter diesen Versuchsbedingungen jede Temperaturabnahme aus.

Noch weiter! Die Erfahrungen von Biedl und Kraus über die Wechselbeziehungen zwischen anaphylaktischem Schock und Peptonvergiftung konnten auch auf diesem mathematisch exakten Versuchswege für das Meerschweinchen bestätigt werden. So zeigten solche unvorbehandelte, also normale Tiere nach Einverleibung von Pepton, wie dies ja im anaphylaktischen Schock der Fall ist, gleichfalls eine ganz analoge Abnahme ihrer Körpertemperatur, sowie bei subkutaner Applikation des Stoffes das sogenannte Arthussche Phänomen, das Auftreten von Hautnekrosen; Tatsachen, welche die von Biedl und Kraus angeführten Analogien zwischen beiden Vergiftungsbildern durch zwei weitere charakteristische Symptome vervollständigen.

Pfeiffer und Mita konnten aber auch nachweisen [1]), daß anaphylaktische Versuchstiere nach Injektionen von Pepton bei einer Prüfung durch das bei der Vorbehandlung verwendete Antigen sich refraktär verhalten, keinen Temperatursturz erkennen lassen, also antianaphylaktisch waren. Ebenso zeigten sich Tiere nach Überstehen des anaphylaktischen Schocks insoferne als unempfindlich gegen Pepton, als nun die charakteristische Wirkung des Peptons, das Absinken der Körperwärme, ausblieb.

1) Diese Untersuchungen wurden im Institut für gerichtliche Medizin in Graz gemacht.



Bei den Versuchstieren der obenstehenden Kurven handelte es sich um Meerschweinchen, welche 14 Tage vorher mit einer ganz kleinen Menge (etwa 0,00001 ccm) von fünf Jahre altem, stark gefaultem Menschenblut präpariert worden waren; es hatte selbst mit hochwertigen präzipitierenden Seren eine Fällung nicht gegeben. Am Versuchstage erhielten sie 2,5 ccm erhitzten Menschenblutes in die Bauchhöhle eingespritzt, unvorbehandelte Kontrolltiere dieselbe Menge, um festzustellen, daß dabei eine Abnahme der Körpertemperatur bei diesen nicht eintrat, ein eventuell zu erhebender Temperatursturz also mit Sicherheit auf eine bestehende spezifische Anaphylaxie zurückgeführt werden mußte. Wie die in

der oben angeführten Weise geschriebenen Kurven lehren, zeigten beide Versuchstiere ganz ausgiebige und charakteristische Temperaturabstürze, die im Ernstfalle zur Diagnose mehr als genügten: Das Blut, mit welchem die Tiere vorbehandelt wurden, sei Menschenblut gewesen. Dazu sei bemerkt, daß beide Versuchstiere während der Temperaturabnahme keine nennenswerten Krankheitserscheinungen zeigten, daß man bei ihnen also nach der Methode von Uhlenhuth und Thomsen kein Urteil hätte abgeben können. Daß die Resultate objektiv feststellbar und exakt wiederzugeben sind, besagen die Kurven ohne jeden weiteren Kommentar.

Wenn man die anderen Resultate H. Pfeiffers und S. Mitas berücksichtigt, so beweisen sie aber auch, daß ein quantitatives Arbeiten hier möglich ist. Das ergibt die folgende Überlegung: Wenn man von den ganz plötzlichen Todesfällen absieht, wie sie z. B. bei hochempfindlichen Tieren sofort nach intravenöser Reinjektion des Antigens in größeren Dosen zur Beobachtung kommen und die an sich schon als exaktes Kriterium des anaphylaktischen Schocks dienen können, ist die Größe einer anaphylaktischen Schädigung direkt proportional 1. der Größe der Temperaturabnahme und 2. dem Zeitraume, der nötig ist, bis von dem Augenblicke der Injektion an wieder volle Erholung, d. h. Rückkehr zur Ausgangstemperatur eintritt. Da bei der Versuchstechnik H. Pfeiffers lediglich erwachsene, also mindestens 300—350 g schwere Meerschweinchen verwendet werden dürfen, so kann man die geringen Gewichtsschwankungen bei approximativen Berechnungen, wie sie für praktische Zwecke vollauf genügen, außer acht lassen. Nimmt man nun als Einheit für die erwähnten beiden Größen je 0,1° C und 1 Minute an, so kann das Maß für den anaphylaktischen Schock dem Flächeninhalt eines Dreieckes gleichgesetzt werden, dessen Basis der bis zur Wiedererlangung der Ausgangstemperatur vergangenen Zeit (t), dessen Höhe gleich der Größe der Temperaturabnahme (a), dessen Flächeninhalt demnach gleich $\frac{t \cdot a}{2}$ ist. Demnach ist die Größe des durch eine Reinjektion ausgelösten Schockes, vorausgesetzt, daß die Gabe des entsprechenden Antigens an einem Kontrolltier für seine Körpertemperatur wirkungslos befunden wurde, $S = \frac{t \cdot a}{2}$.

Nehmen wir, um ein Beispiel zu geben, unsere beiden hier kurvenmäßig dargestellten Fälle, so ist für das eine Tier $S = \frac{32 \cdot 120}{2} = 1920$, für das andere andere Tier $S = \frac{14 \cdot 70}{2} = 490$ usw. Auf



ganz ähnliche Weise läßt sich, was aber hier nicht näher ausgeführt werden soll, aus der Schockgröße die Größe einer bestehenden Anaphylaxie berechnen, nach der Formel $A = \frac{2\,S}{f}$, wobei f einem Faktor entspricht, welcher von der Größe der bei der Reinjektion verwendeten Antigendosis abhängt.

Somit ist es möglich, für alle nicht tödlich verlaufenden Fälle (und das sind gerade die wichtigsten!) eine genaue ziffermäßige mathematisch exakte Messung auf Grund der Beobachtung des anaphylaktischen Temperatursturzes zu erreichen, während solche mit dem Tode des Versuchstieres endigenden, also ohnehin in ihrer Deutung klaren Resultate, wie vielfältige Erfahrungen gelehrt haben, durch die Formel $S > 66{,}000$ ausgedrückt werden können. Es erwies sich nämlich, daß Tiere im allgemeinen eine derart große Schädigung nicht zu ertragen vermögen und ihr erliegen. Aus zahlreichen einschlägigen Beobachtungen konnte bisher die hier wiedergegebene Mittelzahl, die allerdings nur einen empirischen Schwellenwert besitzt, gefunden werden.

Eines ergibt sich aus dem bisher Mitgeteilten zur Evidenz, daß die Versuchstechnik H. Pfeiffers zwei wesentliche Mängel der Uhlenhuthschen ausschaltet, bzw. sie auf ein nicht störendes Minimum herabdrückt: 1. Die Inkonstanz der Befunde; 2. die Unmöglichkeit einer objektiven Beurteilung der anaphylaktischen Erscheinungen und 3. eines quantitativen Arbeitens unter den Versuchsbedingungen der forensischen Praxis. Aus diesen Gründen ist auch, wenn von einer praktischen Verwertung der anaphylaktischen Reaktion in Zukunft die Rede sein soll, nach dem Stande unseres heutigen Wissens die Heranziehung des anaphylaktischen Temperatursturzes von entscheidender Bedeutung. Es versteht sich dabei ganz von selbst, und das soll hier O. Thomsens Einwänden gegenüber ausdrücklich betont werden, daß in allen Fällen, wo im Gefolge einer anaphylaktischen Schädigung auch sonst deutliche Krankheitserscheinungen auftreten, namentlich aber dort, wo der Tod im Anfalle beobachtet werden kann, dieser Faktor selbstverständlich mit herangezogen wird und unser Urteil sichern soll. Wo sie freilich fehlen, und solche Fälle bilden bei der gewählten Versuchsanordnung geradezu die Regel, kann sich der Experimentator aber dann vollkommen auf die Beobachtung der Temperaturverhältnisse und ihre rechnerische Wiedergabe verlassen, wenn er, wie H. Pfeiffer es fordert, jedesmal die Wirkung seines inaktivierten Antigenes an unvorbehandelten Versuchstieren ausgeprobt hat.

Welche Bedeutung man nun vom rein praktischen Standpunkte aus den Bemühungen heute beimessen soll, die anaphylaktischen Erscheinungen für die Antigendiagnose nutzbar zu machen, so ist darüber, wie dies schon Uhlenhuth hervorhebt, ein sicheres Urteil derzeit nicht zu fällen. Da die praktische Verwertbarkeit solcher Reaktionen ja im wesentlichen auch davon abhängt, ob sie leistungsfähiger oder einfacher auszuführen sind, als die vorhandenen, so wird man immerhin durch einen Vergleich dieser Leistungsgrenzen, bzw. der größeren oder geringeren Einfachheit ihrer Durchführung annähernd einen Rückschluß darauf ziehen können, ob ein Bedarf für eine solche Probe besteht. Da bis heute die zur Diagnose der Artzugehörigkeit eines Antigens auf Basis des biologischen Verfahrens von Neisser und Sachs vorgeschlagene Komplementablenkungsmethode, so außerordentlich empfindlich die Reaktion auch ist, vielleicht infolge der großen Kompliziertheit der dabei notwendigen Technik eine praktische Bedeutung für den forensischen Blutnachweis sich nicht zu erringen vermocht hat, so wären die Eigenschaften der oben geschilderten anaphylaktischen Technik nur gegenüber der von Uhlenhuth-Wassermann ausgearbeiteten Präzipitinprobe abzuwägen.

Wenn wir den neuesten, experimentell wohl fundierten Anschauungen von Friedberger und Doerr über das Wesen der Anaphylaxie folgen, so haben wir es ja dabei mit nichts anderem als mit einem, unter Vergiftungserscheinungen im Tierorganismus sich abspielenden Präzipitationsvorgange zu tun. Der prinzipielle Gegensatz beider Verfahren besteht, wenn man der Sache auf den Grund geht, unter Voraussetzung der oben angeführten Anschauung aber einmal darin, daß wir bei der Präzipitinprobe das Auftreten einer spezifischen Trübung mit Hilfe eines vorbereiteten Immunserums in vitro registrieren, bei der anaphylaktischen Reaktion uns aber des spezifisch sensibilisierten Versuchstieres und der bei ihm durch das Antigen in spezifischer Weise auslösbaren Krankheitserscheinungen zur Fällung unseres Urteils bedienen. Während wir ferner dort den blutverdächtigen Fleck extrahieren und dieses Extrakt mit einem, in angwieriger mühevoller Vorbehandlung dargestellten Immunserum prüfen, spritzen wir unter Benutzung der Serumüberempfindlichkeit das Extrakt einem Tiere ein, warten bei diesem das Auftreten der spezifischen Reaktionsprodukte in seinem Serum bis zu dem für den Versuch optimalen Zeitpunkte ab und bringen dann jene Eiweißkörper dem Tiere ein, über deren Vorliegen oder Nichtvorliegen wir zu entscheiden haben.

Wie steht es nun zunächst mit der Leistungsfähigkeit beider



Proben? Es wurde schon im ersten Kapitel dieses Referates darauf hingewiesen, daß die einfache Vorbehandlung mit ganz minimalen Spuren eines Antigens genügt, um typische Überempfindlichkeit hervorzurufen. Es besteht nun darüber kein Zweifel, daß für ein nicht allzu hochgradig verändertes Eiweiß, wie es in den meisten Ernstfällen der forensen Praxis in den Blutflecken vorliegt, die Analyse mit der Präzipitinmethode möglich ist. Unter Anwendung hochwertiger Antiseren und der neueren von Hauser angeführten und vielfach erprobten Kapillarmethode gelingt dies in ganz exquisiter Weise. Wichtig für die Abwägung beider in Rede stehenden Proben ist aber der Umstand, der von verschiedenen Seiten erhoben werden konnte, daß noch hochgradig durch Hitze oder auf anderem Wege veränderte Eiweißkörper ihre sensibilisierende Wirkung zu äußern vermögen, wenn auch die Verwendung höchstwertiger Seren bei Untersuchung der Spuren mit den Präzipitinen im Stiche gelassen haben. Dies gilt namentlich von gekochten Eiweißkörpern und von solchen, die infolge der Einwirkung des Sonnenlichtes oder anderer schädigender Einflüsse ihre Präzipitierbarkeit verloren haben.

Dadurch wird nun, wenn man die anaphylaktische Reaktion in der oben angeführten Form verwendet, die Möglichkeit, die Artzugehörigkeit einer Spur zu erkennen, beträchtlich erweitert und gerade auf Fälle ausgedehnt, wo selbst das empfindliche Präzipitinverfahren vor einem „non possumus" angelangt ist. Und damit wieder ist eine praktische Bedeutung der Anaphylaxiereaktion wenigstens für diese Fälle der forensischen Praxis unzweifelhaft gesichert, ebenso wie dadurch, was Uhlenhuth zuerst betonte, daß der Nachweis gekochter Eiweißkörper bei der Untersuchung von Nahrungsmitteln usw. auf diesem Wege ermöglicht werde.

Es fragt sich aber: Besteht für das neue Verfahren auch in jenen überwiegend zahlreichen Fällen ein Bedürfnis, in denen wir mit Hilfe der Präzipitine gleichfalls zu einem ganz eindeutigen Ziele kommen? Das ist eine Frage, die sich vielleicht dann mit einiger Wahrscheinlichkeit beantworten läßt, wenn man die Schwierigkeiten beider Techniken gegeneinander abwägt.

Uhlenhuth nannte die Präzipitinprobe ein außerordentlich exaktes, eindeutiges Verfahren, die Artzugehörigkeit einer Blutspur mit vollster Sicherheit zu erkennen. Referent muß ihm darin, und das sicherlich mit allen Berufsgenossen vollinhaltlich zustimmen. Weniger, wenn er die Methodik eine einfache nennt. Sicherlich ist die Ausführung der Probe selbst nicht kompliziert zu nennen, eine Reihe von Kontrollproben wird zur Sicherheit des Urteils ja immer und bei allen



Methoden für einen Untersucher notwendig sein, der gewissenhaft zu Werke geht. Anders verhält sich aber die Sache für die Darstellung Konservierung und Prüfung der präzipitierenden Seren. Wer in diesen Dingen praktische Erfahrung hat, der weiß es auch, welche Summe von Arbeit, von Versuchstieren und wieviel Geld aufgewendet werden muß, bis man zu einer größeren Menge eines wirklich in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechenden Serums gelangt. Eine wochen- ja monatelange Vorbehandlung der Kaninchen, eine wiederholte Überprüfung und Titerbestimmung ihrer Seren ist dazu notwendig. Häufig erliegt ein Teil von Tieren, deren Präzipitingehalt im Serum schon ein hoher gewesen ist, bei einer neuerlichen Einverleibung des Antigens einem anaphylaktischen Schock; andere Tiere vermögen überhaupt nur schwach wirksame Immunprodukte zu liefern; andere wieder sind wegen der Opaleszenz ihres Serums unbrauchbar. Aus diesen und vielen anderen hier nicht näher zu erörternden Gründen muß die Gewinnung leistungsfähiger Seren als eine zeitraubende, äußerst komplizierte und kostspielige Sache bezeichnet werden, die außerdem auch noch an die Erfahrenheit des Arbeitenden nicht unbeträchtliche Anforderungen stellt. In manchen Staaten wurde deshalb den Instituten für Immunitätsforschung die Herstellung solcher staatlich überprüfter Seren übertragen, was freilich für den dazu befähigten geschulten Sachverständigen die Methodik erleichtert. Immerhin liegt aber auch dann, wenn diese staatlich geprüften und gelieferten Seren wirklich tadellos und einwandfrei sind, in der Tatsache ein nicht wegzuleugnender Mißstand, daß der Experimentator, welcher sie in die Hand bekommt, sein Serum nicht selbst nach den verschiedensten Richtungen hin erprobt und ausgewertet hat, es also nicht genau kennt. Bei den spärlichen Mengen, welche er da manchmal zugewiesen erhält, kann meist nur von einer oberflächlichen Kenntnis eines solchen Immunproduktes die Rede sein, eine Kenntnis, die jedenfalls eine viel oberflächlichere ist, als wenn der Untersucher gezwungen ist, in jeder Richtung hin selbst sich ein Urteil zu bilden.

Das ist ein kleiner Teil jener unzweifelhaft bestehenden Schwierigkeiten und Übelstände, welche die Gewinnung und Prüfung hochwertiger Antiseren begleiten und die das Präzipitinverfahren zu einem schwierigen und recht komplizierten machen. Ganz zu schweigen von manchen, bei der Ausführung der Probe ab und zu auftauchenden Hindernissen (wie schwer entfernbare Trübungen usw.), auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Vergleichen wir damit die Technik bei der Überempfindlichkeitsprobe, wie sie namentlich mit Berücksichtigung des anaphylaktischen

Temperatursturzes notwendig ist, um zu sicheren Urteilen zu kommen. Die langwierige und komplizierte Gewinnung des hochwertigen Immunserums fällt überhaupt weg. An ihre Stelle tritt eine einmalige, eventuell nochmals wiederholte intraperitoneale Injektion einiger Meerschweinchen, ein Versuch, der bei einiger Übung in 5 Minuten bequem vollendet sein kann. Das Antigen der Reinjektion, welches in inaktivem Zustande auf seine Wirkung an zwei gleich großen und schweren unvorbehandelten Kontrolltieren ausgewertet werden muß, wird bei der Probeinjektion den Tieren wieder intraperitoneal injiziert und diese unter steter Beobachtung durch 2—3 Stunden alle 15 Minuten rektal gemessen, eventuell wird auch das Auftreten schwerer Allgemeinerscheinungen registriert, eine Methodik, welche an Empfindlichkeit, wie wir früher gesehen haben, der Präzipitinreaktion gleichkommt, außerdem aber von weitaus größerer Einfachheit ist. Daß sie demnach auch an das spezialistische Wissen des einzelnen viel geringere Anforderungen stellt, ist ebenso selbstverständlich.

Einen Nachteil freilich besitzt, und darauf wurde schon früher hingewiesen, das Verfahren unbedingt, und das ist die Tatsache, daß wir frühestens 14 Tage nach der ersten Injektion zu einem Urteile über die verdächtige Spur gelangen können, während wir uns, im Gegensatze dazu mit wirksamen Präzipitinseren in wenigen Minuten über seine Natur Aufschluß verschaffen können. Da aber in den allermeisten Fällen, wie der Referent aus jahrelanger forensischer Erfahrung auf diesem Gebiete weiß, ein solcher Zeitraum und mehr noch zu unserer Verfügung steht, so dürfte dieser unzweifelhaft bestehende mißliche Faktor wohl nur äußerst selten wirklich in Betracht kommen.

Auf einen Umstand muß noch hingewiesen werden, den Uhlenhuth und Weidanz in ihrer monographischen Darstellung der Präzipitinprobe betonen, dort, wo sie der Anaphylaxiereaktion Erwähnung tun. Sie sagen über diese Reaktion: „Die Feinheit der Reaktion, wie sie hier zutage tritt, könnte bei der forensischen Blutuntersuchung, falls die zu untersuchenden Objekte mit Urin (oder Schweiß) behaftet sind — was mit Sicherheit auszuschließen sein wird — zu verhängnisvollen Fehlschlüssen und Irrtümern Veranlassung geben".

Diesem auf den ersten Blick sicherlich recht gewichtigen Bedenken muß aber doch das Folgende entgegen gehalten werden: Bevor wir an die Analyse der Artzugehörigkeit eines Blutfleckes herangehen, muß doch mit Hilfe der chemischen, spektroskopischen und mikroskopischen Proben der Beweis erbracht sein, daß die verdächtige Spur auch tatsächlich von Blut herrühre. Ist aber dieser Beweis, welcher heute eine unerläßliche Grundvoraussetzung für jedes biolo-

gische Arbeiten sein muß, erbracht, so können wir es nur mit zwei, weder die Präzipitinreaktion noch das anaphylaktische Verfahren ernsthaft störenden Möglichkeiten zu tun haben, unter der Voraussetzung, daß tatsächlich eine Beimengung vom menschlichem Schweiß oder Urin vorliege. Entweder es handelt sich bei dem Fleck um Menschenblut + Schweiß oder Urin, oder irgend ein Tierblut + menschlichem Schweiß oder Urin. In dem ersten Falle ist die Beimengung überhaupt deshalb belanglos, weil sie zu einer Fehldiagnose nicht Anlaß geben kann, im zweiten Falle liegen die Verhältnisse für die anaphylaktische Reaktion keineswegs ungünstig. Da es sich bei solchen Beimengungen doch immer nur im Vergleiche zu der weit überwiegenden Blutmenge um minimalste Spuren handelt, so wird neben einer hochgradigen, die Tierspezies anzeigenden Anaphylaxie, wenn überhaupt vielleicht eine ganz geringgradige Überempfindlichkeit gegen Menscheneiweiß im Tiere sich bilden, die aber bei Beobachtung der quantitativen Verhältnisse, und das ist mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes möglich, niemals die anderen verdecken wird. Gelingt es doch nach H. Pfeiffer, auch nach Vorbehandlung mit Gemischen verschiedener Eiweißkörper, durch getrennte Reinjektion die einzelnen Komponenten ganz exakt zu bestimmen. Ganz abgesehen also von der Tatsache, daß auf einer Reihe von Objekten derartige Besudelungen wohl eine große Seltenheit sind, abgesehen von der weiteren Tatsache, daß in einem Blutfleck der Gehalt an eventuell anhaftendem Schweiß oder Urin doch nur einen verschwindend kleinen Bruchteil ausmachen kann, so ist auch in Anbetracht der Möglichkeit eines quantitativen Arbeitens und der weiteren Möglichkeit, aus Gemischen von Eiweißkörpern die einzelnen Komponenten noch sehr wohl zu erkennen, die von Uhlenhuth und Weidanz in Betracht gezogene, an sich ja mögliche Fehlerquelle bei entsprechender Vorsicht wohl leicht zu vermeiden. Demnach könnte auch der Wertigkeit der Methode, wenn sie nur sonst als leistungsfähig sich erweisen wird, dadurch kein Abbruch geschehen.

Wir haben in den vorausgehenden Überlegungen gesehen, daß das anaphylaktische Verfahren unter Mitheranziehung der Temperaturverhältnisse und bei genauer Beobachtung der von H. Pfeiffer angegebenen Versuchstechnik bei unveränderten Eiweißkörpern und Blutspuren an Empfindlichkeit der Präzipitinprobe gleichkommt, sie aber bei Spuren, die durch Hitze oder andere schädigende Einflüsse geschädigt wurden, weitaus übertrifft. Wir haben weiter gesehen, daß diese neue Methodik objektiv darstellbare und quantitativ vergleichbare Resultate ergibt, welche der Dosierbarkeit der Präzipitin-



reaktion zumindestens nahekommen und wir haben die größere Einfachheit dieser Technik nachweisen können.

Insgesamt sind das Tatsachen, welche für eine zunächst probeweise Verwendung der Technik neben dem Uhlenhuth-Wassermann'schen Verfahren sprechen, damit über sie Erfahrungen gesammalt werden. Erst dann wird man mit Bestimmtheit sagen können, welche Stellung sie neben dieser, heute bis in die feinsten Details durch Uhlenhuth ausgearbeiteten Untersuchungsmethode wird einnehmen können. Eines scheint dem Referenten aber heute schon sicher: Daß uns die neue Reaktion in die Lage versetzt, in jenen, allerdings seltenen, verzweifelten Fällen, wo infolge der hochgradigen Veränderung einer Blutspur die Präzipitinreaktion im Stiche läßt, häufig noch ein dezidiertes Urteil abzugeben und eine Diagnose über die Artzugehörigkeit einer solchen Spur stellen zu können. Wie wertvoll gerade diese Eigenschaft der Reaktion ist, braucht Referent vor dem Leserkreise des Archives wohl nicht näher auszuführen. Ob wir daneben auch durch weitere Erfahrungen uns veranlaßt sehen werden, das Verfahren in solchen Fällen der Präzipitinmethode vorzuziehen, oder sie zur Sicherheit unseres Urteiles neben ihr zu verwenden, wo diese ein eindeutiges Resultat ergeben hat, bleibt heute dahingestellt.

Eines steht jedenfalls für einen gewissenhaften Sachverständigen fest: Es gibt auf dem großen weiten Gebiete der ärztlichen Sachverständigentätigkeit keine Untersuchungstechnik, die so absolut einwandfrei und in allen Fällen anwendbar ist, daß eine zweite und selbst eine dritte auf anderen Wegen demselben Ziele zustrebende Probe nicht Bedürfnis wäre. Ob wir forensen Mediziner aus der planmäßigen Analyse und Verwertung des hochspezifischen biologischen Phänomens der Serumüberempfindlichkeit nur in diesem Sinne eine Erweiterung unserer Urteilsgrenzen werden erwarten dürfen, oder ob die junge Technik neben der alten Methode sich ihre selbständige Stellung wird verschaffen können, das bleibt weiteren, namentlich praktischen Erfahrungen, also der Zukunft überlassen.

Hinsichtlich der hier verwendeten einschlägigen Literatur, deren Wiedergabe an diesem Orte wohl nicht am Platze erscheint, sei auf das ausgezeichnete Sammelreferat von R. Doerr „Die Anaphylaxie", im Handbuch der Technik und Methodik der Immunitätsforschung von R. Kraus und C. Levaditi bei G. Fischer, Jena, 1909, hingewiesen. Mit dieser Zusammenstellung ist ein weiteres Einarbeiten in das behandelte Gebiet ermöglicht.

XVIII.

Zur Psychologie der Aussage.

(Nach Strafakten und mündlicher Erzählung eines Gerichtsbeisitzers).

Von

Leo von Egloffstein, Assessor am Arbeitshaus Rebdorf.

Auf der Bahnstrecke Nürnberg—München saß im Abteil dritter Klasse eines Postzuges unter mehreren anderen Reisenden ein Sechzigjähriger, anscheinend Tagelöhner. Er weinte vor sich hin und erzählte auf Befragen eines Mitreisenden, er komme soeben aus Afrika; dort habe er seit dem Siebziger Feldzuge bis jetzt als Sklave gelebt. Er sei in der Schlacht von Orleans Kriegsgefangener geworden, nach Spanien verbracht, an die „Maurer" (s. h. Mauren) verkauft worden; habe von da an Sklavenketten getragen und Sklavendienste getan, habe unter anderem Schubkarren über die Wüste Sahara schieben müssen. Endlich vor einigen Wochen sei es ihm unter Lebensgefahr gelungen, auf ein englisches Schiff zu entfliehen, das ihn nach Hamburg verbracht habe. Er sei eben im Begriff seine Heimat im Niederbayrischen aufzusuchen. — Die Zuhörer waren zu Tränen gerührt, es wurden sogleich Gaben für den Unglücklichen gesammelt und ihm überreicht.

Der Fremde stieg in Ingolstadt aus, begab sich dort ans Bezirkskommando, wiederholte in der Hauptsache seine Erzählung und machte Unterstützungsansprüche geltend. Er wurde sogleich zu Protokoll genommen. Der Fremde nannte sich S. B. aus N. in Niederbayern. Er bekam vom Kommandeur und andern anwesenden Offizieren Geldgeschenke.

Die Nachforschungen des Bezirkskommandos ergaben, daß in dem von dem Fremden genannten xten Infanterieregiment allerdings ein S. B. aus N. gestanden habe, der war bei Orleans gefallen, doch war am gleichen Tag eine größere Zahl von Vermißten verzeichnet, sodaß ein Irrtum des Listenführers nicht ausgeschlossen schien.



beim
ern. D
S. B. w
als ihr
le hatte
Schätzu
Nachb
auch
und w
Trotzd
Diese
ließ sic
der Ar
Frem
egt, de
ielt, li
intere
äubigl

station
r und
nburg
lte ba
rde v
d di
in ei
ieder
ein I
lich
ese
n ei
, de
ehm
S.
abe
gnis
stis
e,
Bru
Ju

daran sei eben die lange Sklaverei die Schuld, da habe er den Verstand eingebüßt und damit sei es auch zu erklären, daß er jetzt um einen Kopf kleiner sei.

F. S. wurde wegen Betrugs im Rückfall zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Beim Verlassen des Sitzungssaals sagte die J. B. unter Tränen: „Und wenn er raus kommt, nehme ich ihn wieder zu mir, denn er ist doch mein Bruder.“

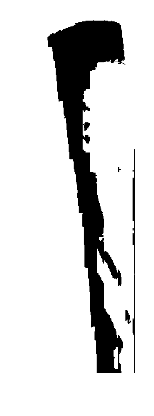




Fig. 1. Ausstellungsraum der königlich sächsischen Polizeidirektion Dresden.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

XIX.

Die kriminalistische Photographie auf der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden (Mai bis Oktober 1909).

Von

Friedrich Paul, Landesgerichtsrat in Olmütz.

(Mit 34 Abbildungen im Text und Tafel 1—24.)

Am Schlusse meines Berichtes über die Ausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden (Sommer 1903)[1]) verlieh ich dem Gedanken Ausdruck, es möge uns ein Wiedersehen auf einer internationalen Ausstellung beschieden sein.

Dieser Wunsch ist erfreulicherweise sehr bald zur Tat geworden, die Internationale Photographische Ausstellung in Dresden (Mai bis Oktober 1909) vereinigte in der Abteilung: „Anwendung der Photographie im Dienste der Rechtspflege, des Verkehrs, der Gemeinde- und Staatsregierung", bereits Arbeiten aus verschiedener Herren Ländern, teils von Behörden, teils von Privaten.

Die kunstfreundliche Stadt, die sich schon lange den Beinamen des Elbflorenz erworben hat, scheint sich nun zu einem intensiven Brennpunkte auf dem Gebiete der Kriminalistik zu entwickeln. Dresden hat tatsächlich eine führende Stelle übernommen; der über Dresdener Anregung im Jahre 1897 in Berlin zusammengetretene anthropometr. Kongreß, die Ausstellung der Polizeibehörden im Jahre 1903, die allgemeine Einführung der Daktyloskopie in Sachsen und die gegenwärtige Ausstellung sind ebenso anerkannte erfolgreiche, wie ehrenvolle Denksteine für das Wirken der Polizeibehörde Dresdens auf dem Siegeszuge der Kriminalistik, der denn doch einmal das Ziel, eine einheitliche internationale Einigung auf dem Gebiete der Kriminalpolizei, erreichen wird.

Unter Übersendung von Programm und Geschäftsordnung wurden die Polizeibehörden in Berlin, Hamburg und Wien zur Teilnahme aufgefordert und sind auch die privaten Aussteller Dr. Jeserich-Berlin, Dr. Loock-Düsseldorf, Prof. Dr. Reiß-Lausanne, Dr. Mino-

1) H. Groß, Archiv Bd. XIII, S. 316.



vici-Bukarest, Dr. Popp-Frankfurt a. M. und Urban-München für die Ausstellung in gleicher Weise gewonnen worden.

Infolge Nachfrage bei den nachbenannten Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Britisch-Indien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, Türkei und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, beteiligten sich nur folgende Staaten: Frankreich, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Endgültig abgelehnt hatten die Beteiligung von vornherein Belgien, Dänemark, Großbritannien und Britisch-Indien, Japan, Norwegen und die Türkei.

Mit Italien, den Niederlanden und Rumänien wurden Verhandlungen gepflogen; die zum Teil zugesagte Beschickung der Ausstellung ist aber zum Schlusse ausgeblieben. Nur Dr. Minovici sandte eine sehr beachtenswerte Sammlung betreffend die Leichentoilette. Aus England wurde eine private Beteiligung zugesagt seitens des Herrn Drake-Brockman, Middlesbrough-Yorks, der eine sehr interessante Kollektion von Autochrom-Transparenten, einen Mordfall betreffend, mit Nachweisen von Blutspuren einsandte.

Frankreich beteiligte sich in zweifacher Weise, einerseits durch das Ministerium des Innern, welches durch die „Direction de la Sûreté Générale“ vertreten ist, anderseits durch die Pariser Polizeipräfektur. Schließlich hat das Polizeidepartement des Ministeriums des Innern in St. Petersburg die Ausstellung besonders reich beschickt. Wie bei allen bisherigen Ausstellungen war die kriminalistische Abteilung stets am besten besucht und wurde von Fachleuten und Amateuren eifrigst studiert. Die Veranstalter der Ausstellung wurden offenbar überrascht durch die Zahl der eingelaufenen Anmeldungen und nicht minder durch die Reichhaltigkeit und Verschiedenartigkeit der zur Ausstellung gebrachten Objekte überhaupt und so kam es, daß selbst Dresden sich einigermaßen einer gewissen Raumökonomie unterwerfen mußte.

Die photographischen Darbietungen der Polizeibehörden in tadelloser Ausführung lassen erkennen, daß die kriminalistische Photographie in verhältnismäßig kurzer Zeit einen idealen Standpunkt erklommen hat. Die intensive Anwendung der Photographie läßt mit einem Worte nichts zu wünschen übrig, es fehlt nunmehr nur noch an der Verbreitung.

Die großen Zentren sind nunmehr mit vorzüglich eingerichteten photographischen Anstalten versehen, es wäre jetzt aber noch erwünscht, daß auch die Provinzbehörden sich in einer ihnen möglichen Art anschlössen.



Fig. 2. Fahrbühne mit aufmontiertem Apparat zur Personenaufnahme nach Bertillon, für die kk. Polizeidirektion Wien konstruiert von der Firma R. Lechner in Wien.

Ich denke mir die Sache so: Die meisten großen Polizeiateliers sind infolge der gebieterischen Macht der Architekten und der noch



unbeugsameren Baulinienbestimmungen so gelegen, daß fast in keinem ein ideales Nordlicht zur Verfügung steht und man bedient sich daher, um nach den wechselnden Lichtverhältnissen das erforderliche Licht zu gewinnen, mit Erfolg eigener von Bertillon eingeführter Fahrbühnen, auf welchen die zur Personenaufnahme nach Bertillon bestimmten Apparate angebracht sind, eine Anordnung, welche gestattet, diese Apparate stets korrekt zum einfallenden Licht zu stellen. (Fig. 2.)

Anderseits wird allerorten die notgedrungene Verlegung des Ateliers in die höchsten Stockwerke und die damit verbundene beständige Frequenz der Aufzunehmenden und des Wachpersonales durch das ganze Haus nach diesen Räumen im ganzen Gebäude als Last und im Atelier als Störung empfunden, ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil der Wachmannschaft beständig nur für das Zuführen der Aufzunehmenden zum Atelier verwendet werden muß. Es scheint mir daher praktischer und erreichbar, wenn die Architekten, in Hinkunft etwa in Form eines Balkons an der reinen Nordseite der Amtsgebäude Vorkehrungen für einen Raum träfen, der, einem kleinen Atelier ähnlich, nur für Personenaufnahmen einzelner bei natürlichem und künstlichem Licht dienen soll.

Dieser Raum wäre unmittelbar neben den Räumen des Erkennungsamtes mit einer kleinen Dunkelkammer anzuordnen. Die Aufnahmen könnten eventuell durch einen unter Leitung des amtlichen Photographen herangebildeten Beamten des Erkennungsamtes geschehen und würden bei den Zentralstellen das Atelier selbst wesentlich entlasten. Bei kleineren Polizeibehörden würde dieses (Personen-) Atelier überhaupt genügen, da es nur für Zwecke des Erkennungsdienstes bestimmt ist, für alle anderen Arbeiten genügt die Dunkelkammer. Andere, größere Arbeiten wären an das Zentralatelier einzusenden, welches sich mit Vergrößerungen, Reproduktionen und bei den Zentralbehörden überdies mit der Verarbeitung der im eigenen Erkennungsdienste gemachten Aufnahmen, Kopieren usw., zu befassen hätte. Diesem Zentralatelier fiele auch die Aufgabe zu, die für die einzelnen Polizeibehörden bestimmten Personen für den photographischen Dienst auszubilden.

Als einen sehr erfreulichen und viel verheißenden Erfolg und Fortschritt betrachte ich die Beteiligung privater Fachleute an der Ausstellung; leider vermißte ich noch manchen Namen von gutem Klang, der unser Wissen gewiß zu bereichern imstande gewesen wäre.

Ich betrachte nämlich die dermalige Übung, daß die Polizei selbst sich mit der Herstellung von photographischen Arbeiten befaßt, die für ein fachmännisches Gutachten, z. B. eines Chemikers, ein



Forderung, daß der amtliche Photograph in seinem Fach theoretisch und praktisch ausgebildet sein müsse, bewährt [1]). Es ist einleuchtend, daß der gewiegte Theoretiker in schwierigen Fällen ein Arbeiten mit Erfolg noch ermöglichen wird, wenn die dem Praktiker bekannten Mittel und Arbeitsmethoden schon keinen Erfolg mehr verheißen. Nichtsdestoweniger muß aber auch anerkannt werden, daß von den rein praktisch herangebildeten Personen sehr beachtenswerte Erfolge und tadellose Arbeiten erzielt wurden und daß insbesondere die stets wiederkehrenden Aufgaben in vollkommen entsprechender Weise tadellos gelöst wurden. Wie groß der Fortschritt in den letzten Jahren war, zeigt wohl am besten das von der Polizeidirektion in Berlin zur Ausstellung gebrachte Bild des in einem Hofraume des Alexanderpalais aufgestellt gewesenen fahrbaren photographischen



welche nun an den Zentralstellen in vorzüglichster Weise gehandhabt wird, auf breitere Basis gestellt werden.

Eine Einrichtung wie sie Frankreich seit mehr als ein und einhalb Jahren in der Organisation der „Brigades régionales de police mobile“ besitzt, welche ein ganzes Netz gleich ausgebildeter zentralisierter mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestatteter Polizeiorgane über das ganze Land ausbreitet, scheint mir das Ideal zu sein, dem auch



Fig. 3.

wir nachzustreben haben und das auch mir schon wünschenswert schien[1]).

Ich werde bei Besprechung der Pariser Ausstellungsobjekte auf diese Organisation noch zurückkommen und möchte nur noch darauf hinweisen, daß ein neuer Gast auf unseren Ausstellungen sich sehr vorteilhaft eingeführt hat, die Gensdarmerie.

Die Ausstellung der kgl. preuß. Gensdarmerieschule in Wohlau hat uns mit der sehr willkommenen Tatsache bekannt gemacht, daß in diesen Kreisen die Photographie sehr gute Beachtung und Pflege findet und ich glaube, in die Zukunft blickend, wohl annehmen zu

1) Siehe mein Handbuch der krim. Photographie S. 6.

dürfen. daß unter Inanspruchnahme und bei entsprechender Ausgestaltung der Organisation der Gensdarmerie verhältnismäßig am ehesten und billigsten eine Einrichtung geschaffen werden könnte, welche den „Brigades régionales de police mobile" gleichkäme. Um dann die ganze Organisation zur internationalen Einrichtung zu erheben, wäre nur erforderlich, daß die Staaten sich dahin einigen, auch eine internationale Zentralstelle, bei der bestimmte Meldungen einlaufen und abgegeben würden, einzurichten. Verhältnismäßig schwach ist die Anwendung der Aufnahmen durch Röntgenstrahlen vertreten. (Hiebei erinnere ich an einen Fall aus meiner Praxis. Ein Röntgenbild ließ eine Kugel im Körper des Verletzten vermuten, die operative Öffnung des Wundkanals ließ aber dicht gelagerte Schrotkörner erkennen; die den Schatten eines Geschosses vorgetäuscht hatten.)

Als neue Anwendungsform der Photographie ist auf der Ausstellung auch die Photographie in natürlichen Farben vertreten, gewiß sehr interessant und beachtenswert, da die richtige Farbwiedergabe auf einer Photographie mitunter mehr bedeuten kann, als die Photographie selbst [1]), allein mit Rücksicht auf die bisherige Umständlichkeit, beschränkte Anwendungsmöglichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens werden wir noch eine Zeit warten müssen, bis wir in dieser Richtung werden arbeiten können, auf jeden Fall dürfen wir es hoffen und müssen sagen, daß es eine wesentliche Bereicherung unserer Rüstkammer sein wird, wenn wir mit Bildern in natürlichen Farben auftreten werden.

Etwas entfernter liegt allerdings die Möglichkeit, die Hilfe der Fernphotographie in Anspruch zu nehmen. Im Versuchsstadium sind zwar recht brauchbare Exemplare von Bildern zustande gekommen, allein es bedarf hierzu eigener, sehr teuerer Apparate, die wohl kaum in einer erforderlichen Anzahl gegebenenfalls zur Verfügung stehen werden.

Das Bild soll ja zur Nacheile dienen, da leistet uns ein telegraphisches „Gedächtnisbild" ganz ausgezeichnete verläßlichere Dienste [2]). Ja jeder geschulte Fachmann ist imstande, an der Hand dieser Beschreibung ein Bild zu zeichnen, das für den Dienst der Kriminalpolizei tausendmal verläßlicher ist, als das immerhin noch recht verschwommene Bild der Fernphotographen.

Immerhin ist es aber interessant und dankenswert, daß der Versuch unternommen wurde.

1) Siehe mein Handbuch S. 51.

2) Archives d'anthropologie criminelle de criminologie 1907 S. 71. Dr. A. Reiß, Un code télegraphique du portrait parlé.

Mit der Ausbreitung der Photographie wurde auch auf Grund amerikanischer Mitteilungen der Versuch unternommen, Organe der Kriminal- oder selbst der Straßenpolizei mit Detektivapparaten auszurüsten, um so, dem Zufall entgegenarbeitend, jene Straffälle photographisch festzuhalten, die sich im Bereiche des betreffenden Exekutivorganes, das mit dem Apparat ausgerüstet ist, ereignen.

Diese Bestrebungen haben, wie auch die Ausstellung lehrt, im allgemeinen keinen günstigen Erfolg gehabt, denn das betreffende Organ der Behörde hat, bei Wahrnehmung einer strafbaren Handlung, jedenfalls in erster Linie für Festnahme des Täters zu sorgen und kommt dann mit der Photographie meist zu spät. In einzelnen Fällen, wenn man z. B. versucht, Personen, die sich nicht photographieren lassen wollen, etwa beim Spaziergang, aufzunehmen, wenn es gilt die Anwesenheit gewisser Personen an bestimmten Orten festzustellen, gelingt es ja immerhin, die erwünschten Resultate zu erzielen. Es gilt also auch heute noch das, was ich schon in meinem Handbuch über diese Art der Photographie sagte [1]), die Erfolge sind Resultate des Zufalls.

Die von den Polizeibehörden Berlin und Wien ausgestellten Bilder dieser Art sind ad hoc erzeugte Aufnahmen, die einesteils die Möglichkeit solcher Aufnahmen und deren Nutzen erweisen, andernteils auch zur Belehrung beim Unterricht dienen sollen.

Eine vollkommen neue interessante Art der Photographie lernen wir in der metrischen Photographie Bertillons kennen, die zur stereometrischen Photographie ausgebildet wurde [2]).

Ähnlich der Photogrammetrie werden mittelst eigener Apparate Bilder erzeugt, die gestatten, ohne Zuhilfenahme von Plänen am Bilde selbst zu messen oder nach dem Bilde den Plan anzufertigen.

Als ich vor einigen Jahren, durch einen praktischen Fall angeregt bekannt sowohl mit den Bedürfnissen des Untersuchungs- als auch des Verhandlungsrichters, das Photographieren in der Draufsicht empfahl, glaubte ich allen Anforderungen im weitesten Maße entsprochen zu haben, wenn ich anriet, die Objektivhöhe anzumerken und neben die

1) Mein Handbuch S. 16 u. ff. Seither sind noch Fälle zufälliger Tataufnahmen bekannt geworden, selbst kinematographischer. Zu einem interessanten Resultate des Zufalls sind zu rechnen die kinematographischen Aufnahmen des Attentates auf den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mac Kinley durch Czolgosz, des Attentates auf Kaiser Wilhelm II. in Breslau und auf König Alphons XIII.

H. Groß, Handbuch I. Bd. 1904. S. 253 ff.

2) Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften Dr. Niceforo-Lindenau. Seite 42.



aufzunehmenden Gegenstände Maße zu legen oder zu stellen (Fig. 4), welche (allerdings nur in der Ebene, in der sie liegen oder stehen) gestatten, am Bilde zu messen. Wiewohl meine Vorschläge wegen der notwendigen Apparate an manchen Orten Bedenken erweckten, hat es sich doch gezeigt, daß die vollkommen korrekten Aufnahmen, die auf diese Art erzielt wurden, überall befriedigten, zum Unterschied



Fig. 4.

von Aufnahmen einer älteren Epoche, aus welcher sich in meiner Sammlung insbesondere die Abbildung einer Frauensperson mit aufgeschlitztem Unterleib findet, die sich durch eine so monströse Verzeichnung des Unterleibs und der unteren Extremitäten auszeichnet, daß kein modernes polizeiliches Atelier heute ein solches Bild mehr aus der Hand geben würde.

Eine besonders scharfe Kritik hat mir nur Prof. Dr. Balzss. Kenyeres in Kalozvár [1]) zugedacht, die ich am besten wörtlich

1) Das Sammeln des Lehr- und Beweismateriales in der ger. Medizin von Prof. Dr. Balzss. Kenyeres-Kalozsvár, H. Groß, Archiv Bd. XXII, Seite 186 ff.

zitiere: „Ganz zu verwerfen sind alle monströsen leiterartigen Stative, die erdacht wurden, um Leichen, die sich in liegender Stellung befinden, von oben zu photographieren. Solche Aufnahmen erscheinen immer ganz widernatürlich — denn niemand ist gewöhnt, die Dinge aus der Vogelperspektive zu betrachten. Der Photograph muß eben bestrebt sein, die Gegenstände wiederzugeben, wie sie sich gewönlich unserem Auge darbieten usw.!“

Professor Kenyeres, ein ebenso tüchtiger Gerichtsarzt als Photograph, dessen mustergültige Aufnahmen ich im gerichtlich-medizinischen Institut in Budapest gesehen habe, steht hierbei auf dem vollkommen einseitigen Standpunkt des Gerichtsarztes, dem es genügt, wenn er die Leiche sieht und beschreibt, eventuell Details noch separat photographiert; daß es für den Juristen oder irgend einen Sachverständigen von Wichtigkeit sein kann, die genaue Lage der Leiche mit ihrer Umgebung zu sehen, kommt nicht mehr für ihn in Betracht. Er vergißt auch vollends, daß unser menschliches Auge bzw. unsere Vorstellungskraft ganz anders arbeitet, als das photographische Objektiv und daß wir das berücksichtigen müssen, wenn wir nicht vollkommen falsche Bilder erhalten wollen. Zudem haben seither berühmte französische und amerikansiche Chirurgen zu Unterrichtszwecken die Phasen ihrer vorgeführten Operationen in der Draufsicht photographieren lassen.

Ich habe mein Handbuch Bertillon seinerzeit eingesandt und sowohl ihm als diesmal auch seinem Mitarbeiter Ph. David geschrieben, meine Briefe blieben stets unbeantwortet.

B. hat aber die Nützlichkeit meines Vorschlages erkannt, das Verfahren eingeführt und zur metrischen Photographie ausgestaltet.

Nach dem Vorausgeschickten verzichte ich notgedrungen auf eine authentische Erklärung und verweise auf Archives d'anthropologie criminelle de criminologie, Photographie metrique (System Bertillon) Louis Tomelli 1908 Seite 149 und das Werk von Dr. A. Niceforo „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften“, ohne Datum, verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost, Seite 42 u. ff.

Wenn der von Niceforo (S. 90—91) angeführte Fall die Notwendigkeit der Einführung der metrischen Photographie beweisen und deren Einführung befürworten soll, dann halte ich mich durchaus nicht für überzeugt; so schön die Sache ist, so glaube ich, daß wir sie noch nicht brauchen, wir streifen da offenbar schon die Grenzen der kriminalistischen Überphotographie, die der Vorliebe Bertillons, einfache Dinge durch kompliziertere zu ersetzen, was ihm wiederholt und wohl mit Recht zum Vorwurf gemacht wurde, entsprungen ist.

Wir finden ja Vorschläge die Körpermessungen mittelst Röntgenstrahlen durchzuführen um die Fehlergrenzen zu vermeiden[1]), wir könnten ja auch soweit kommen, jederzeit die Luft am Tatort chemisch zu untersuchen, den Fußboden mikroskopisch abzusuchen, vor der Hand sind wir aber noch nicht so weit. Neben jeder photographischen Aufnahme muß ein Plan angefertigt werden. Mit Hilfe von Plan und Photographie werde ich alles messen können, was zu messen notwendig ist. Und wenn das Messen allein nicht genügt, so muß ja doch der Fall stets rekonstruiert werden und an Ort und Stelle die Sache von dem Gericht untersucht werden.

Für den Baumeister ist die photogrammetrische Aufnahme oft eine Notwendigkeit, für uns noch nicht. Weit zweckmäßiger erscheint nun das von Kenyeres angegebene Verfahren, die Zimmerwände (beispielsweise mit Abbildungen, Photographien zu versehen) im verkleinerten Maßstabe mit Maßen zerlegbar zusammenzufügen. (Fig. 5 u. 6.)

Mit der Photographie eng verbunden sind die Gebiete der Anthropometrie und Daktyloskopie. Ihre Anwendung erfährt bei Besprechung der einzelnen Ausstellungsabteilungen entsprechende Würdigung, zumal fast alle Abteilungen diese beiden Hilfsmittel der Kriminalistik mit zur Darstellung gebracht haben.

Nach der allgemeinen Einführung der Anthropometrie (1897) ungefähr um die Zeit der Städteausstellung in Dresden (1903) beginnt die Tätigkeit der Polizeibehörden auf dem Gebiete der Daktyloskopie in Mitteleuropa. Fast wie eine Mauer hat die englische Sprache die Daktyloskopie von der Ausbreitung am Kontinent abgehalten, zumal Bertillon kein Interesse hatte ihre Ausbreitung zu fördern.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man behauptet, daß die Ausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden (1903) einen wesentlichen Anstoß zur Einführung der Daktyloskopie in Mitteleuropa gab, nicht minder auch der Umstand, daß Windt und Kodiček durch Herausgabe des bekannten Lehrbuches[2]) in deutscher Sprache zur selben Zeit der Daktyloskopie die Wege ebneten.

Bertillon hatte zwar schon zuvor Anlaß genommen, die Abdrücke der 4 Finger der rechten Hand und des Daumens der linken Hand und später aller zehn Finger auf seinen Signalementskarten aufzunehmen, nichtsdestoweniger ist sehr zu bedauern, daß er sich nicht gleich entschloß, die Abdrücke aller zehn Finger aufzunehmen, er

1) Dr. Lewinsohn-Berlin. H. Groß, Archiv II. Bd. S. 211.

2) Daktyloskopie von Camillo Windt und Sigmund Kodićeck, Wien und Leipzig, Braumüller 1904.

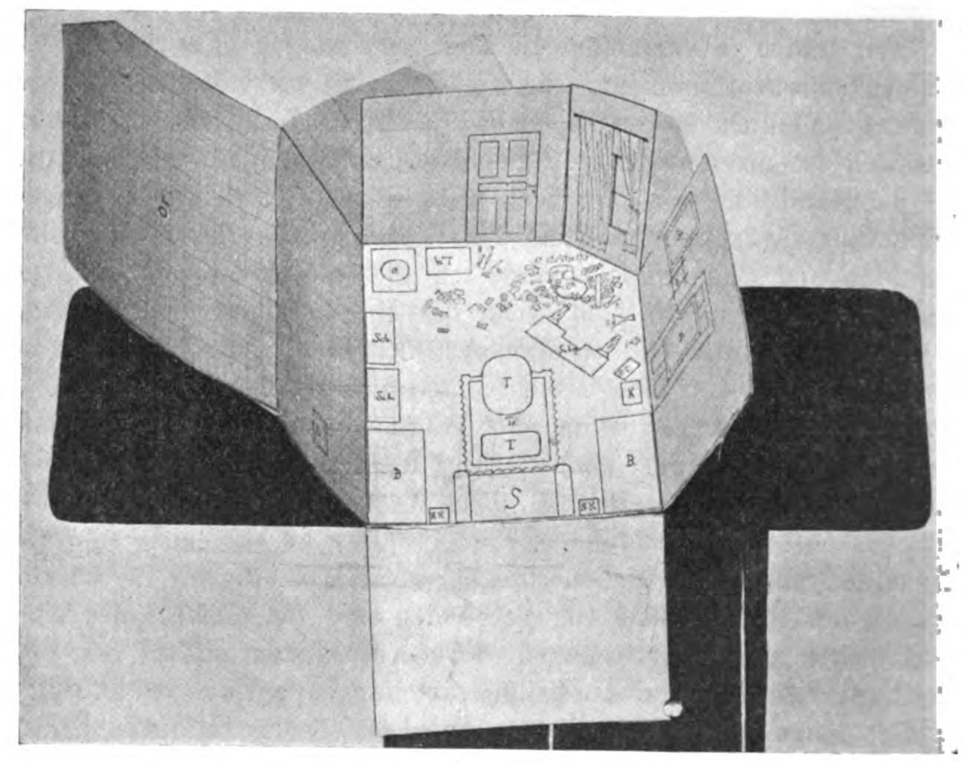


Fig. 5.

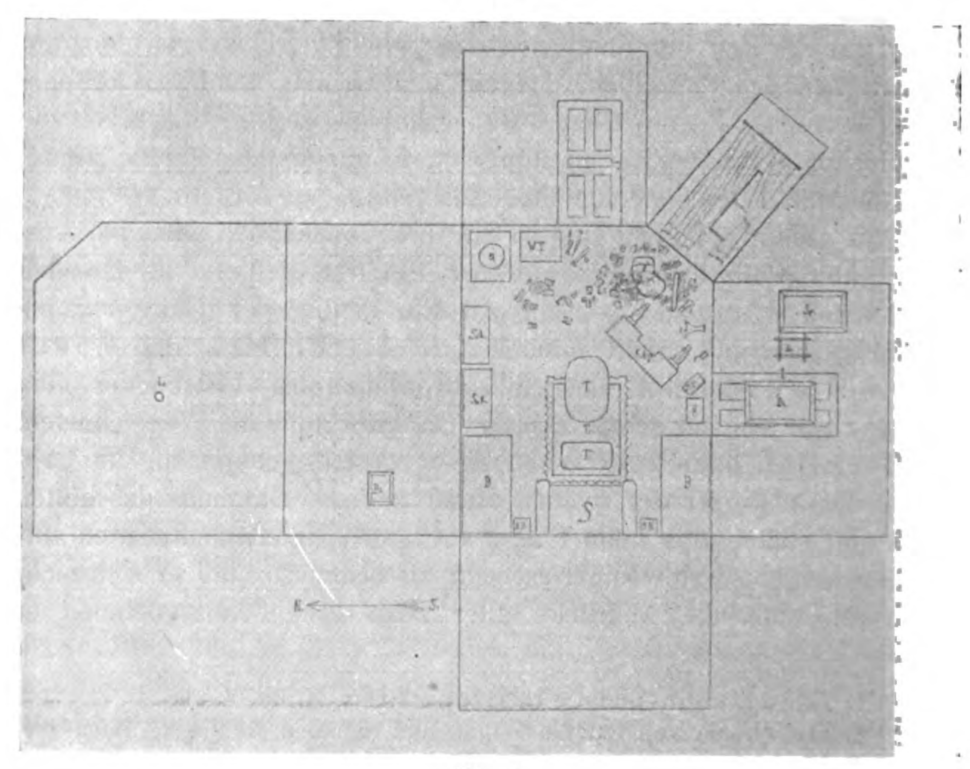


Fig. 6.

hätte sich das außerordentliche Verdienst erworben, eine organische Verbindung der Anthropometrie mit der Daktyloskopie geschaffen zu haben, welche wir als unser nächstes Ziel anstreben. Neuestens hat B. zwar die Abdrücke aller zehn Finger auf seinen Karten aufgenommen, bei der von ihm erdachten Art der Registrierung jedoch einen Teil der Maße zur Klassifikation beibehalten, was allerdings für die anderen Staaten kein Hindernis mehr bedeutet, auf die Maße zu verzichten.

Ich will nicht behaupten, daß Bertillon gerade durch Eigensinn oder besondere Voreingenommenheit für sein System sich ablehnend verhielt, es ist aber immerhin möglich, daß er fürchtete, die Handhabung seines gesammelten ansehnlichen auf anthropometrischer Grundlage registrierten Materiales zu beeinträchtigen, allein er hätte zu bedenken gehabt, daß es gerade ihm, als Vater der Identifizierung, am ehesten gelungen wäre, den Knoten zu lösen und daß die Schwierigkeiten mit dem Anwachsen der anthropometrischen und daktyloskopischen Registraturen nur wachsen mußten. Ich kann es mir nicht versagen, hier die eigene Meinung Bertillons über den Wert der Fingerabdrücke anzuführen. Sie erscheint in der Übersetzung von Dr. v. Sury: „Das anthropometrische Signalement von Alphonse Bertillon“, 2. Aufl., Bern und Leipzig A. Siebert, Seite XXI, wiedergegeben mit den Worten: „Wir bestreiten gar nicht, daß — um z. B. von der chinesischen Methode zu reden — die Hautzeichnungen der inneren Daumenflächen beim gleichen Menschen von großer Stetigkeit sind und dabei vielleicht von einer Person zur andern solche Verschiedenheiten aufweist, daß jedes Individuum gleichsam sein eigenes Originalsiegel mit sich herumträgt, aber leider ist es ebenso unleugbar, daß trotz der scharfsinnigen Versuche des Engländers H. Francis Galton diese Zeichnungen so genügend markierte Abstufungen nicht zeigen, als daß sie mit Vorteil zur Grundlage einer Registratur von mehreren 100000 Fällen anzuwenden wären.“ —!

Bei Besprechung der Einzelausstellungen werde ich näher darauf eingehen, in welcher Weite Anthropometrie und Daktyloskopie von den einzelnen Behörden in Beziehungen gebracht werden.

Meines Erachtens gibt es in dieser Hinsicht nur ein einziges erstrebenswertes, durch internationale Vereinbarung zu erreichendes Ziel: „Vollkommenes Überbordwerfen der Maße von denen lediglich das Maß der Körpergröße beizubehalten wäre.“

Ich halte es für überflüssig, den Eingeweihten die Vorteile der Daktyloskopie im Vergleiche mit der Anthropometrie aufzuzählen. Das eine steht fest und ich habe es stets behauptet, daß die Maße

lediglich Registrationsbehelf sind; es war ein genialer Gedanke Bertillons auf diesen Maßen unter Zuhilfenahme der Dreiteilung seine Registratur aufzubauen, allein die Daktyloskopie übertrifft als Registerbehelf bei weitem die Funktion der Maße, ja sie liefert authentischen Identitätsbeweis. Während man mit Hilfe der Maße nur die Karte findet, findet man auf Grund der Abdrücke nicht nur die Slips, die schon selbst Identität beweisen, sondern sozusagen das Individuum selbst, alles das fast ohne Instrumente, ohne den Laien verwirrende und irreführende Fehlergrenzen, ohne besondere Schulung und Behelfe, unabhängig vom Alter usw. Wenn Bertillon mit Hilfe der Maße die Hutweite bestimmt, die Hosenlänge und Schrittweite usw. ermittelt, so halte ich das für sehr problematische Resultate, die um so fehlerhafter sein können, je fehlerhafter die einzelnen Maße sind, die zur Ermittelung dienten.

Die Signalementskarte (Fiche) muß unbedingt als geniales Produkt jahrelanger Erfahrung und reiflichen Nachdenkens angesprochen werden, sie enthält auf sehr beschränktem Raume alle wünschenswerten Auskünfte über ein Individuum. In dieser Richtung steht ihr die daktyloskopische Karte nach und es haben schon viele den Vorschlag und Versuch gemacht, den unhandlichen, leicht zerreißbaren daktyloskopischen Bogen durch eine kleinere festere Karte zu ersetzen [1]).

Es wäre also Aufgabe eines internationalen Übereinkommens eine Signalementskarte festzustellen, welche die Fingerabdrücke unter Hinweglassung der Maße der anthropometrischen Karte deren übrigen Inhalt aufweist. Diese Karte müßte infolgedessen etwas länger ausfallen und müßte überdies an ihrer schmalen Seite Raum lassen, um eine Photographie des Individuums in ganzer Figur in einer Verkleinerung 1 : 21 aufzukleben, welcher das Maß der Körperlänge beizudrucken wäre. Die Signalementskarten in der russischen Abteilung zeigen nur zu deutlich den Nutzen der Heranziehung des Totalbildes des Beschriebenen.

Die Photographie eines Hochstaplers, eines Professionsbettlers, Taschendiebes, eines in Weiberkleidern auftretenden Schwindlers, Mädchenhändlers oder perversen Erpressers usw. kann schon so

1) Les services actuels d'identification et la fiche internationale Dr. Locard, Archives d'anthropologie 1906, Seite 148.

1) Die Daktyloskopische Registratur, von A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Christiania. H. Groß' Archiv, Bd. 24 Seite 24.

1) Roscher, Handbuch der Daktyloskopie, Berlin, Hirschfeld. 1905. Protiwensky Franz, Daktyloskopie, Prag, im Selbstverlag.



charakteristisch für die Nachforschung sein, daß sie fast alle andern Hilfsmittel für diesen Zweck entbehrlich macht.

Ich erinnere daran, daß Bertillon ausdrücklich darauf Wert legt, daß die Schultern mitabgebildet werden, sie dienen nämlich wesentlich dazu, die Vorstellung von einem bestimmten Individuum festzuhalten. Zudem lernt man sehr leicht die Menschen nach ihrem Gang, ihren unwillkürlichen Bewegungen und auch von ihrer Rückseite mit Sicherheit erkennen, wie ich es wiederholt geübt habe. M. E. käme das Bild der ganzen Figur insbesondere für den internationalen Verkehr in Betracht, wo der Abgebildete oft in einem ganz fremden Milieu sehr hervorsticht.

Wie die einzelnen Behörden ihr Material registrieren, ist wohl für den internationalen Verkehr ganz ohne Einfluß, als unbedingtes Erfordernis kann nur der Zwang aufgestellt werden, sich des einheitlich festzustellenden Formulares zu bedienen. Ich halte es ohne Beeinträchtigung des Dienstes sogar für möglich, einen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab nur die Fingerabdrücke als Registerbehelf zu dienen hätten und die zu wählende neue Signalementskarte in Anwendung zu kommen hätte.

Allerdings würde es immerhin noch einige Zeit dauern, ehe man „das Messen" ganz aufgeben könnte.

Diese Vereinbarung würde einen großen Fortschritt bedeuten, würde eine wesentliche Ersparnis mit sich bringen und die Ausbreitung wegen der leichteren Durchführbarkeit der Abdrücke wesentlich fördern, zumal man Slips von jeder Behörde anfertigen lassen kann.

Zudem gibt es ja Staaten, die nur auf Grund der Fingerabdrücke registrieren. [1])

Die Behörden sind nun allerorten gezwungen, mindestens drei Registraturen zu führen, eine anthropometrische, eine daktyloskopische und eine alphabetische, die sie auf eine von ihnen frei gewählte Art in Beziehung bringen.

Die Hoffnung, daß die Fingerabdrücke, nach dem Vorschlage Galtons, im Verkehrsleben Bedeutung gewinnen könnten, hat sich bisher nicht erfüllt, wiewohl es an positiven Vorschlägen nicht gefehlt hat [2]). Es ist dies sehr bedauerlich, denn der Abdruck ist absolut verläßlicher unnachahmbarer Identitätsbeweis.

---

1) Siehe die Tabelle bei Locard: L'idenfication des criminels, Lyon 1908. Archives d'anthropologie criminelle de criminologie und bes. Dr. A. Niceforo: „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften", Seite 308 und 309.

2) Josef Poppenscheller, Die Daktyloskopie als Erkennungmittel für Wechelfälschungen, Prag 1906 im Selbstverlag. Dr. Näcke, Anwendung der Daktyloskopie auf Bankbeamte, H. Groß' Archiv XV, S. 116.





Fig. 7.

Es ist wohl richtig, daß die modernen Reproduktionsmittel gestatten, einen Abdruck fehlerfrei zu reproduzieren, aber ebenso feststehend ist es, daß eine solche Reproduktion als solche sofort erkannt wird, ganz abgesehen davon, daß es technisch wohl in der Mehrzahl der Fälle schon wegen der ganz unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich sein dürfte, einer bestimmten Urkunde den erwünschten Abdruck beizufügen. Wenn dies aber selbst gelänge, so ist der Abdruck immer als nachgeahmt zu

Fig. 8. Dr. N. A. Minovici.




Fig. 9.

erkennen. Wenn man schließlich ein Klischee erzeugte und mit demselben den Abdruck beisetzte, so wird bei einer Vergleichung mit dem echten Abdrucke in vergrößertem Maßstabe der gefälschte Abdruck sofort auffallen. Die menschliche Haut unterscheidet sich nämlich in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Verhalten zum Farbstoff und Papier wesentlich von



Fig. 10. Dr. N. A. Minovici.

jedem anderen Typendruckmaterial, wie schon diese Materialien untereinander in den Abdrucken ein sehr differentes Verhalten zeigen. Eine Messingstampiglie druckt anders als ein Stahlstampiglie und beide unterscheiden sich wesentlich von einer Kautschukstampiglie. Ich bin in der Lage links (Fig. 7) den echten Fingerabdruck einer Person beizufügen, der von einem sehr geschickten Fälscher durch Erzeugung einer Stampiglie zur Herstellung dieser Abdrücke, nachgeahmt wurde. Der rechts befindliche gefälschte Abdruck (Fig. 9) scheint auf den ersten Anblick mit dem echten Abdruck vollkommen identisch zu sein, die beigefügten Vergrößerungen lassen aber deutlich erkennen, daß sich der nachgeahmte Abdruck (Fig. 10) wesentlich vom Originalabdruck (Fig. 8) unterscheidet.

Die Verbreitung der Daktyloskopie hat es auch mit sich gebracht, daß die Photographie des öfteren zur Sicherstellung, Vergrößerung und Vergleichung der Papillarlinien herangezogen wird.

Insbesondere sind zur photographischen Wiedergabe von unsichtbaren Abdrücken auf Glas usw. eigene Apparate konstruiert worden und hat insbesondere die Technik der Sichtbarmachung latenter Abdrücke besondere Ausbildung erfahren[1]). (Fig. 11.)

Nachdem meine, wie ich glaube, einfachste Methode zur Sichtbarmachung latenter Abdrücke selbst in Fachkreisen wenig bekannt ist, glaube ich hier an geeigneter Stelle ihrer kurz erwähnen zu sollen[2]). Ich bediene mich eines recht buschigen und sehr weichen Pinsels aus feinstem Haar und stoße denselben in vollkommen trockenen staubfreien Kienruß, wie er im Handel vorkommt. Mit dem nicht zu vollen Pinsel überfahre ich nun die ganze Fläche, auf welcher ich einen Abdruck vermute, worauf derselbe in Kürze vollkommen schwarz zum Vorschein kommt. Wenn es notwendig ist insbesondere wenn die Fasern des Papieres es erfordern, bewege ich den Pinsel aus verschiedenen Richtungen. Handelt es sich um Objekte, welche nicht im geringsten beschmutzt werden sollen oder um sehr alte Abdrücke, so setze ich die zu untersuchenden Flächen den Dämpfen von metallischem Jod, die sich bei geringer Erwärmung schon beim Hineinstellen der in Verwendung genommenen Glasschale in warmes Wasser, entwickeln, aus.

Die Abdrücke kommen in kurzer Zeit in brauner Farbe zum Vorschein; noch bevor sie wieder verschwinden, bedecke ich das Pa-

1) Dr. Feré: Comptes rendus des seances de la Société de Biologie, seance du 29 Fevr. 1906.

2) Roscher, Handbuch der Daktyloskopie. Berlin 1905 bei Hirschfeld.





Fig. 11.

Apparat zum Photographieren latenter Papillarlinienabdrücke, konstruiert für die kk. Polizeidirektion Wien von der Firma R. Lechner-Wien.

pier mit einer Maske, welche nur die gefundenen Abdrücke freiläßt und behandle diese auf die erwähnte Art.

Die so gewonnenen Abdrücke sind unverwischbar, sie stellen sich als mit Druckerschwärze erzeugt dar, die durch die Vermengung des Farbstoffes mit dem Fette des Fingerabdruckes entstanden ist.

Ich bediene mich mit Erfolg desselben Verfahrens, wenn es gilt, Abdrücke auf Glas sichtbar zu machen. Sind die Abdrücke frisch, dann muß man trachten durch leichtes Auflegen, Betupfen mit dem Pinsel, den Farbstoff abzusetzen, was man durch Versuche sehr bald lernt, ältere Abdrücke werden durch ein mehrmaliges Überfahren, das im ersteren Falle den Abdruck verwischen würde, sichtbar gemacht. Wenn man nun von dem so behandelten Glase einen Abdruck auf eine Platte oder ein (abziehbares) Papier erzeugt, so erhält man ein Negativ, mit dem man leicht neue Abdrücke oder Vergrößerungen erzeugen kann.

Finden sich Abdrücke auf Flaschen, Gläsern oder Zylindern, so werden sie eingestaubt, ein empfindliches Papier (Aristo- oder abziehbares Bromsilberpapier) vorsichtig daraufgelegt, dieses mit einem schwarzen Papier bedeckt und nach Sicherung des innigen Kontaktes mit dem Glas etwa durch Gummiringe, dem Lichte ausgesetzt. Eventuell kann man mit Magnesium oder elektrischem Licht, das man in den Hohlkörper des Glases selbst einführt, das Kopieren besorgen. Man erhält so stets ein vollkommen maßrichtiges negatives Bild des Abdruckes. Die Mühe einiger Versuche wird die Einfachheit meiner Methode, die ich bestens empfehlen kann, dartun[1]).

Wenn nun auch beim kriminalistischen Photographen das „Bitte recht freundlich“ und das Verschönern, sogenannte „Schmeicheln“ des Bildes verpönt sind, so gibt es doch ein Korrelat — der kriminalistische Photograph kommt nämlich mitunter auch in die Lage, das Objekt, das er photographieren will, zu verschönern und herzurichten. Es handelt sich bei der Aufnahme von Leichen, um die sogenannte „Leichentoilette.“ Wiederholt hat man die Erfahrung gemacht, daß Leichen von den eigenen Angehörigen, ja von den eigenen Eltern nicht agnosziert wurden. Wer halbwegs auf diesem Gebiete Erfahrung hat, wird sich nicht wundern, die Leiche eines Ermordeten, eines Ertrunkenen, zumal wenn der Tod vor längerer Zeit eingetreten war, ist stets so entstellt, daß es leicht erklärlich ist, wenn die versuchte Agnoszierung mißlingt.

1) Sichtbarmachen latenter Finger- und Fußabdrücke von F. Paul, H. Groß' Archiv Bd. XII Seite 124 ff.



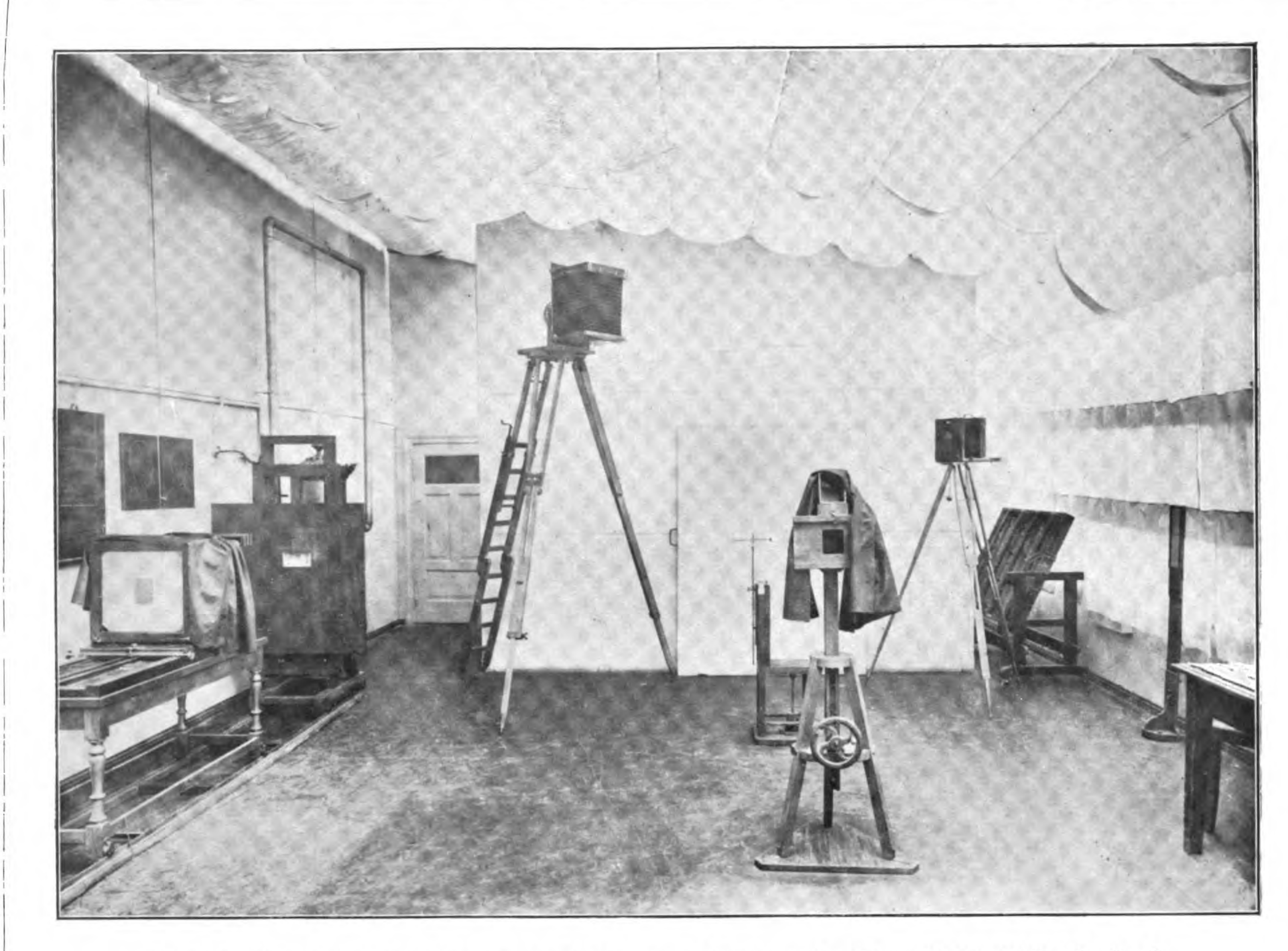


Fig. 12. Atelier der Polizeibehörde in Berlin, eingerichtet von der Firma Walter Talbot-Berlin C.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

kommenen Einflüsse des Lichtes bei Personenaufnahmen, des Objektivs und der Örtlichkeit bei Tatbestandsaufnahmen ausschalten und bestimmte Aufnahmen bei künstlich geschaffenen Verhältnissen ermöglichen, die sonst nicht durchführbar wären, Apparate welche das Berufsatelier eines Photographen nicht kennt, weil es deren nicht bedarf.

Es gibt eigene Apparate zum raschen Herstellen einer großen Zahl von Abzügen, zur raschen Herstellung von Vergrößerungen usw.

Apparate, die nicht nur im Atelier sondern auch im Freien unter den schwierigsten örtlichen Verhältnissen richtige Bilder erzeugen, Apparate die von oben nach unten oder umgekehrt arbeiten müssen. Ja es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, für bestimmte Zwecke eine eigene kompendiöse Ausrüstung beizustellen, die für alle möglichen Fälle der Anwendung der kriminalistischen Photographie dienen soll. So z. B. die Ausrüstung mit dem Dienstapparate der Brigades mobiles de Police in Frankreich.

Es ist sehr anerkennenswert, daß sich die Industrie auf diesem Felde versucht hat, wiewohl bei der beschränkten Möglichkeit des Absatzes und dem mitunter erwünschten Bau von Spezialapparaten

der neunziger Jahre in Gebrauch gestandenen fahrbaren, in einem Hofe des Alexanderpalais aufgestellt gewesenen Ateliers (Fig. 3, verglichen mit den Darstellungen der heute in Gebrauch stehenden Apparate, lassen deutlich erkennen, mit welchen Riesenschritten der Fortschritt sein Recht erstritten hat. Deutlicher als alle Erörterungen sprechen die Ziffern des Erkennungsamtes, welches ja innig mit der Photographie zusammenhängt.

Ich entnehme dem Jahresbericht des königlichen Polizeipräsidiums für das Jahr 1908 folgende Daten.

Die Meßkarten-Registratur der Zentrale zählte 1908: 89974 Karten (73739 Männer, 4667 Frauen und 11568 Jugendliche), 1907: 81962 Karten, bis 1. Juli 1909: 93238 Karten.

Die Fingerabdruckkarten- (Slips) Registratur zählte 1908: 68357 Stück, 1907: 51215 Stück, bis 1. Juli 1909: 76186 Stück.

Durch Vergleich der eingesandten Meßkarte mit dem Bestande der Zentrale wurde die Identität festgestellt von

I. Personen, die ihren richtigen Namen angegeben hatten 1908: 4422, 1907: 4127, 1906: 3628, 1905: 2973, 1904: 2403,

II. Personen, welche unter falschen Namen gingen 1908: 637 1907: 525, 1906: 469, 1905: 403, 1904: 370, zu diesen

a) Personen, welche nirgends gemessen oder daktyloskopiert worden waren 1908: 318, 1907: 197, 1906: 127, 1905: 69, 1904: 73,

b) Personen, deren Identität durch Schriftwechsel mit den Auslandszentralen durch dort vorhandene Karten ermittelt wurde, 1908: 26, 1907: 18, 1906: 24, 1905: 18, 1904: 23.

Insgesamt 1908: 5403, 1907: 4867, 1906: 4248, 1905: 3463, 1904 2839 Personen.

Nicht mitgezählt sind 144 Personen, die bei der Anhaltung sich einen falschen Namen beilegten, unmittelbar vor der Messung (timor anthropometri) ihren richtigen Namen angegeben hatten. Überdies wurden 378 Personen ohne Zuhilfenahme eines der obigen Identifizierungsmittel, lediglich auf Grund der abgeführten Korrespondenz mit anderen Behörden identifiziert, durch Einsichtnahme in das Verbrecheralbum wurden endlich 175 Personen als Täter erkannt, durch Aushängen der Photographie im Amtsgebäude 5 Personen.

Im photographischen Atelier wurde 1908 2332 Personen photographiert, nach vorhandenen Bildern wurden 1569 Platten hergestellt, 20 Tatorte von Kapitalverbrechen aufgenommen und 85124 Abzüge geliefert gegen 59314 im Vorjahre. Die Tätigkeit der Photographie ist überdies durch eine graphische Darstellung drastisch vorgeführt.



baren Gestell sind Photographien verschiedener polizeilicher Einrichtungen zu sehen, so das Kriminalmuseum, welches gegen das früher bestandene Institut dieser Art nicht nur am Raum sondern offensichtlich auch an Zahl der ausgestellten Gegenstände eine wesentliche Vermehrung erfahren hat.

Wir sehen den Konferenzsaal, die einzelnen Lokale des Erkennungsamtes, ein Sistierungszimmer, eine Revierwache, das Meldeamt, das chemische Laboratorium, die Telegraphenstation, das Polizeiatelier, ein Genrebild und einen bekannten liebenswürdigen Polizeikommissar bei einer auswärtigen Amtshandlung tätig.

Eine Ansicht des Alexanderpalais und des Spazierhofes in Moabit, eine Abbildung des Polizeiautomobils und Photographien von Gruppen



einzelner in Spezialmissionen verkleidet tätiger Polizeiorgane zeugen von der Vielseitigkeit des Dienstes der Kriminalpolizei in der Großstadt. Berlin besitzt (in der Hannoverschen Straße) das größte und besteingerichtete Leichenschauhaus und zahlreiche Photographien vermitteln uns eine Vorstellung von der Ausdehnung und vorzüglichen Einrichtung dieser Institution. Vielbemerkt wird eine mittelst Fernphotographie übermittelte Photographie eines Juwelendiebes der von Paris nach London flüchtete und dann auf Grund der Veröffentlichungen im „Daily Mirror" gefaßt wurde. Nähere Daten blieben mir leider unbekannt. Beim Berliner Lokalanzeiger steht aber, soviel ich höre, der Polizeibehörde ein Apparat zur Übermittlung telegraphischer Photographien nach London zur Verfügung.

Wir finden die bekannten Bilder des Hauptmanns von Köpenick in Uniform und Zivil, Blätter aus dem Verbrecheralbum, dacktyloskopische und anthropometrische Karten, unter welchen eine vom Erkennungsamte in Tientsin in chinesischer Sprache abgefaßt, mit der Photographie eines Chinesen besondere Beachtung findet.

Wir sehen eine Zusammenstellung der verschiedenen Fahndungsblätter, die bekannten Zusammenstellungen von Bildern und Teilen der Personsbeschreibung nach Bertillon, die Abbildung einer besonders schönen Tätowierung auf der Brust, darstellend einen Adler.

Zu einem Tableau vereinigt finden wir die Geschichte einer Identifizierung auf Grund der am Tatorte gefundenen Fingerabdrücke des Täters.

Sehr korrekte Aufnahmen stellen das bekannte Unglück auf der Hochbahn, den Gerüsteinsturz in der Garnisonkirche und den Brand im Hotel Eliot dar.

Eine Reihe von Photographien vermitteln uns die Geschichte eines grausigen Dramas, in welches auch die besondere mit Erfolg gekrönte Mühe der Gerichtsärzte Licht zu bringen half.

Am 8. April 1908 wurden am Tiergartenufer zerstückelte, noch frische Leichenteile einer 14 bis 16jährigen Person gefunden. Die Haut des Schädels war bis auf kleine Teile vollständig losgelöst; nach längerem Suchen wurden die fehlenden Leichenteile, bis auf Arme und Hände gefunden.

Durch Zusammenstellung der Leichenteile insbesondere nach kunstvollem Zusammennähen der zerstückelten Gesichts- und Kopfhaut gelang es, die ermordete Person als den Schneiderlehrling Hermann Peiser Blechert aus Ungarn zu identifizieren. Es gelang schließlich auch den Täter, den im Jahre 1865 geborenen Schuhmacher August H. auszuforschen, der schon vor 10 Jahren wegen eines ähnlichen Falles vor den Geschworenen gestanden hatte.





Fig. 13. Atelier der königl. sächs. Polizeidirektion in Dresden, eingerichtet von der Firma Heinrich Ernemann G. m. b. H., Dresden.

objekts, Photographien, die jedenfalls auch beim Unterrichte von Wert sind.

Abbildungen von verschiedenen Details zu Tatbestandaufnahmen, Reste von Schriften am Löschblatt, die Darstellung der Fehler der längere Zeit in Gebrauch stehenden Typen einer Schreibmaschine, die also auch gestatten die Provenienz einer bestimmten Maschinenschrift zu erkennen, bieten dem Fachmann viel des Interessanten.

Nicht minder informativ wirken Abbildungen des im Gebrauch stehenden Ateliers und der dort vorfindlichen zu den verschiedenen Arbeiten dienlichen Apparate, sowie die Darstellung der Theorie und Praxis der photogrammetrischen Aufnahmen.

Schließlich zeigt eine Zusammenstellung die Verschiedenartigkeit der in Verwendung gelangenden Papiere.

Die Ausstellung der **Polizeidirektion Dresden** ist nicht nur, soweit die räumliche Ausdehnung in Betracht kommt, sondern auch in Hinsicht der Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit des Gebotenen als Glanzpunkt der ganzen Veranstaltung überhaupt zu bezeichnen.

Es bestand offensichtlich die Absicht, beim großen Publikum die schon überreich erworbenen Sympathien durch fesselnde und leicht

Wir betreten den von der Polizeibehörde Dresdens gefüllten Raum durch die linke Öffnung.

Hier fällt uns sofort ein Apparat zur Aufnahme von latenten Fingerabdrücken auf, bestehend aus einem Skioptikon mit optischer Bank als Lichtquelle und einer phot. Atelierkamera[1]). Ein großes Skioptikon für Unterrichtszwecke, eine Reisekamera für Aufnahmen von Tatorten und ein Vergrößerungsapparat nehmen den Rest des Raumes an der linken Seitenwand ein, welche selbst mit Vergrößerungen von Fingerabdruckmustern, einer daktyloskopischen Karte und des Vorganges bei der Abnahme von Abdrücken geziert ist. Im Vordergrunde findet sich ein Tischchen mit den zur Abnahme der Fingerabdrücke erforderlichen Utensilien.

An der Stirnwand fällt uns vor allem, in weißem Gips ausgeführt, ein sehr nettes Modell des Dresdner polizeilichen Ateliers auf, gefertigt vom Polizeisekretär Seidl.

Eine Reihe von En face- und Profil-Bildern mit den beigefügten vergrößerten Abdrücken von bestimmten Fingern, zeigen uns den Wert und die verläßliche Funktion der Fingerabdrücke dort, wo uns das Gesicht der Abgebildeten keine bestimmten Schlüsse gestattet.

Das Mittelfeld nimmt ein Bild einer metrischen Leichenaufnahme nach Bertillon in vertikaler und horizontaler Projektion ein, während der mit einem untergelegten Modell in Tätigkeit dargestellte Apparat selbst die Mitte des ganzen Raumes füllt.

Drei Bilder, mit dem metrischen Apparat B. aufgenommen, gestatten an der Hand der an den Bildseiten angebrachten Maßstäbe, durch einfache Rechenmanipulation die Größe eines jeden abgebildeten Gegenstandes zu bestimmen.

In zwei Revolverstereoskopkästen befinden sich Aufnahmen aus dem Polizeigebäude und eine Reihe von Tatbestandsaufnahmen, während ein Mikroskop mit Vergrößerungen die wissenschaftliche Ausrüstung des Ateliers vervollständigt. In der rechten Ecke befindet sich eine phot. Fahrbühne, auf welcher der phot. Apparat nach B. samt Stuhl montiert ist, daneben eine elektrische Lampe, die zur Nachtzeit in Verwendung kommt, ein Apparat zur Aufnahme von Fälschungen in auffallendem ev. schräg auffallendem Licht, nach Prinzipien Urbans, welche Apparate wir an anderen Orten besprechen, endlich die zur Abnahme der Maße nach B. erforderlichen Instrumente. Die Handhabung dieser Vorrichtungen ist durch eine Reihe von Vergrößerungen faßlich erläutert.

1) Über die ausgestellten Apparate siehe „Von dem internationalen Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909“ vom Polizeipräsidenten von Köttig H. Groß' Archiv. Bd. XXV S. 135ff.



zusammengefügt werden (Fig. 16), es ist ein leichtes die Spuren der Zusammenfügung durch Retusche zu vertilgen und wir sehen somit ein neues Schriftstück entstehen (Fig. 17), mit den Schriftzügen des Unterschriebenen, wiewohl er nie ein solches abgefaßt hat.

Wir verlassen den Raum, um in einem Nebenraume den Faden wieder aufzunehmen.

Unter der Aufschrift „Verwendung der Photographie zum Festhalten von Tatspuren und zu Tatbestandsaufnahmen" finden wir eine interessante Zusammenstellung von Versuchen das Bild des Gesuchten zur Nacheile zu verwenden.

Wir finden (leider ohne Datum) in zahlreichen Bildern eine Verwendung der Silhouetten, der Lithographie nach Bleistiftzeichnungen, nach Daguerreotypen, Photographien älterer Erzeugung, Holzschnitte, die endlich einmal verschwundene Art der Photographie mit dem Spiegel

nach Spearman und mit den gekreuzten Händen, die Art der Durchführung einer Aufnahme mit Spiegel, einer Leichenaufnahme mit dem Leichenbrette und mit dem Apparate znr Aufnahme in der Draufsicht.

Zwei Bilder zeigen drastisch die Veränderung, die der Tod in den Gesichtszügen des Menschen hervorbringt, während eine Anzahl von Photographien deutlich vor Augen führen, daß schon die Kopfbedeckung, ja selbst die Art, wie sich das Individuum der Kopf-

Durchschlag?

Dresden, 1. Mai 09.

Mein lieber Krebs!

Ich bitte Dich in Kürze um eine Auskunft. Gestern erzählten ein paar am Stammtisch, daß jetzt auf photographischem Wege ganz unglaubliche Fälschungen vorkommen; er behauptete sogar, daß es thöricht sei, überhaupt noch etwas Schriftliches aus der Hand zu geben. Sollen die wirklich so schlimm sein? Du als Kriminalist u. erfahrener Amateur mußt doch leicht Auskunft geben können.

Schreib mir bitte gelegentlich etwas, ich als Schriftsteller und vielschreibender Journalist bin doch davon sehr interessiert. Auf Wiedersehen

Dein Zander.

Abb. 6.

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 14.

bedeckung bedient bei Agnoszierungen beachtet werden muß. Bei vielen Behörden wird deshalb für das Verbrecheralbum außer den Aufnahmen nach B. noch stets eine Aufnahme mit Kopfbedeckung angefertigt.

Vier Bilder zeigen uns eine moderne Art der Ausstellung eines Steckbriefes. Der Straffall, den er betrifft ist neuestens wieder aktuell geworden und es ist insbesondere merkwürdig, daß gerade an dem Verlage, der die Klichees zu dem Steckbriefe herstellte, Erpressungs-

[redacted] Auf Wieder[redacted]

Dein [redacted]

Abb. 7.

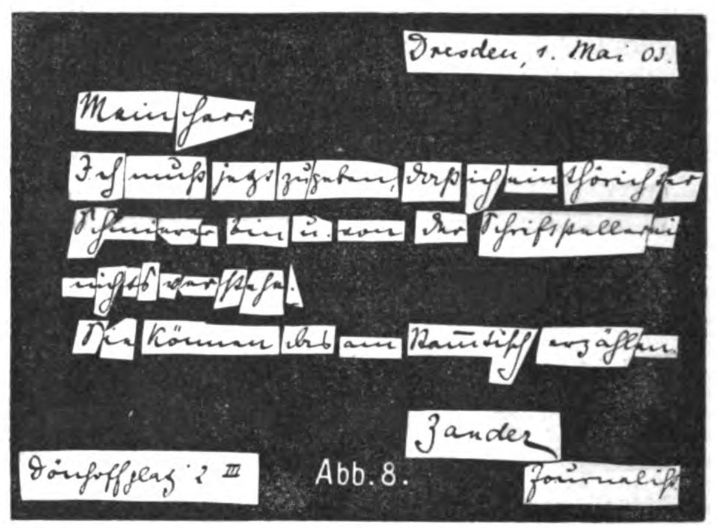
(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 15.

stehenden Bilder als die dem Bilde des Täters am ähnlichsten bezeichnet und zwar mit den unter dieselben von den Zeugen gemachten Beisätzen.

Es wurde nun durch Retusche ein Bild gewonnen, welches den Angaben der Zeugen entsprach und wurde nun der Steckbrief unter Abbildung aller vier Bilder und der auf zwei Postanweisungen vorfindlichen vermutlichen Handschrift des Täters veröffentlicht, leider bis heute ohne Erfolg.

Wir finden weiter eine große Zahl von Tatbestandsaufnahmen, in Mord- und Einbruchssachen und bei vorgekommenen Unfällen, einen Nachweis einer Markenfälschung und eine Abbildung einer



(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 16.

Fußspur in dem bei einem Kasseneinbruch aus der Kasse gefallenen Füllmaterial; schöne Anwendungsfälle aus dem Gebiete der kriminalistischen Photographie.

Abb. 9.

(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 17.

Nicht ohne Interesse ist die Entdeckung eines Täters durch die am Tatorte zurückgelassenen Reste der sogenannten Kavalierzünder, jener bekannten Zündhölzchen, die in eine flache Tasche eingeklebt



Fig. 18. Etwas kürzeres Gesicht.



Fig. 19. Ohne Kinnbart.



Fig. 20. Nach dem Kinn zu etwas breiter.

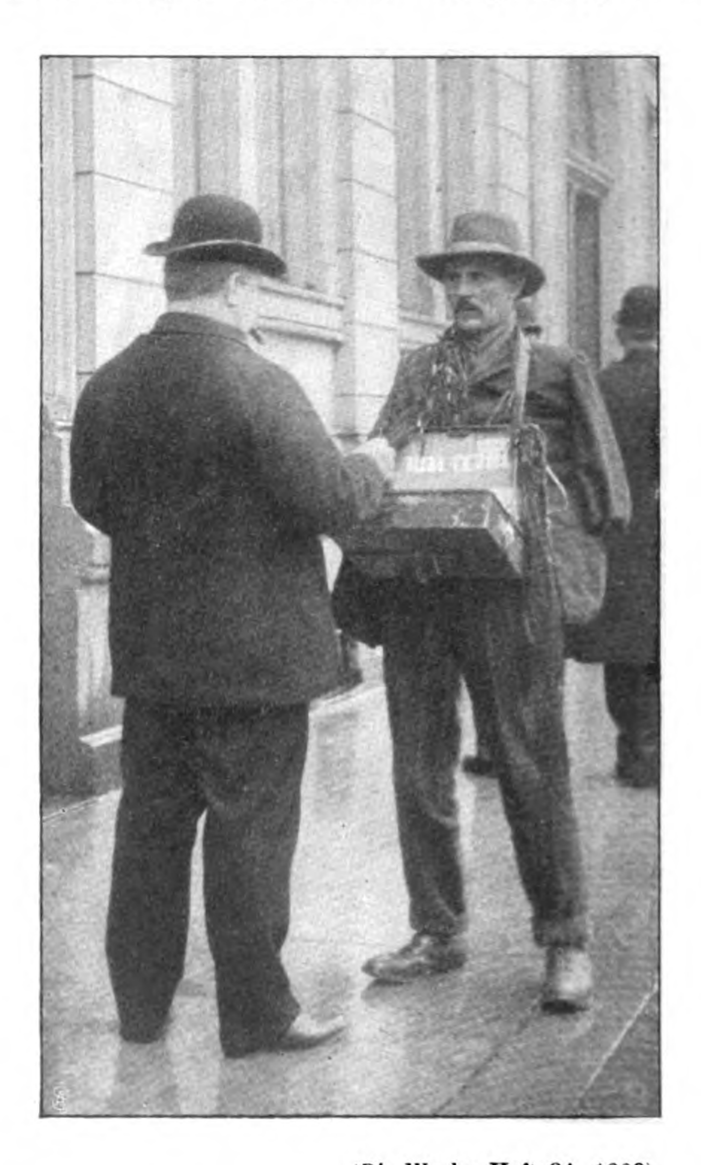


Fig. 21. Das mutmaßliche Bild des Gesuchten.





Die photographierten Spuren auf dem Löschblatt, das beim Verdächtigten gefunden wurde, führten zur Überweisung des Erpressers. (Fig. 24.)



(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig. 23. Kriminalbeamte der königl. Polizeidirektion Dresden als Hausierer verkleidet.

Eine Serie von Bildern zeigt die Identitätsnachweise durch Vergleichung der Papillarlinien bei Fingerabdrücken und durch Schnittproben bei Vergleichung von Schartenspuren.

Schließlich legen noch Abbildungen von Schriftfälschungen ein Zeugnis von der fachlichen Ausbildung der Amtsorgane ab.



r. Ausstellung in Dresde

h die Vielseitigkeit d
cht in der Aufnahr



Probl

erbrec
8



kategorien, nach dem Namen, nach dem Gesichtsbild und nach den besonderen Kennzeichen [1]).

Einige sehr hübsche Tätowierungen, Abbildungen von Hochstaplern und einiger bekannter politischer Verbrecher, vollenden die Ausstellung des Raumes.

Über die Tätigkeit der Polizeibehörde Dresdens auf dem Gebiete der Photographie möge folgende Zusammenstellung Aufschluß geben:

Jahr	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Bilder in Größen 9/12	13/18	18/24	24/30
1899	580	3550	225	159	16
1900	641	3634	225	84	74
1901	665	4000	261	454	92
1902	617	4583	397	225	52
1903	1011	6410	600	1527	228
1904	850	5584	935	171	67
1905	1103	6165	601	219	46
1906	1230	7902	713	237	74
1907	1323	9930	919	579	192
1908	2122	10604	1502	443	82

Jahr	Gemessen wurden
1899	345 Personen
1900	448 „
1901	333 „
1902	356 „
1903	432 „
1904	394 „
1905	395 „
1906	445 „
1907	353 „
1908	384 „

Daktyloskopie [2])

Jahr	im Amte aufgenommen	von auswärts	Identifizierungen
1903	6234	206	5
1904	5127	2437	20
1905	4572	14533	101
1906	3717	11520	140
1907	3159	11497	222
1908	4081	13828	284

Seit 1905 fungiert Dresden als Zentrale für Sachsen.

1) „Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums" von Dr. Rob. Heindl. H. Groß' Archiv Bd. XXXIII S. 135.

2) Fünf Jahre Daktyloskopie in Sachsen von Köttig, H. Groß' Archiv, Bd. XXX, S. 155.



Fig. 25. Atelier der Polizeibehörde in Hamburg.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Daktyloskopiert werden alle zur Haft gelangenden Personen, auch die, welche Eventualstrafe abzubüßen haben (insofern sie anderweitig schon bestraft sind).

Bertillonisiert werden nur gewerbsmäßige Verbrecher, Einbrecher, Taschendiebe, Sittlichkeitsverbrecher und Falschmeldende.

Die Polizeibehörde der freien Hansestadt Hamburg erscheint auf der Ausstellung gleichsam hors concours. Das seit 1889 bestehende Atelier, in Fachkreisen bestens bekannt, hat vor längerer Zeit schon eine so hohe Stufe der Vollendung erreicht, daß ein gewisses Festhalten an einmal für zweckmäßig erkannten und erprobten Einrichtungen gewiß nur Vertiefung der Arbeit und somit nur um so sicheren Erfolg verbürgt.

Hamburg besaß über meine Anregung das erste Leiterstativ zur Aufnahme von Leichen und Gegenständen aus der Draufsicht. Die Hamburger Polizeibehörde war auch die erste, welche über meinen Vorschlag den Versuch machte, für das Strafverfahren wichtige Bilder mittelst Skioptikon im Gerichtssaale vorzuführen [1]).

Leider lehnte der Hamburger Gerichtshof die Vorführung mit der Motivierung ab, die vorzüglichen, von der Polizei vorgelegten Bilder genügten jederzeit vollkommen und es sei nur zu befürchten, daß durch die Vorführung mittelst Skioptikon, die Neugierde des Publikums geweckt und das theatralische Moment der Gerichtsverhandlungen in einem Maße gesteigert würde, welches mit der Würde, dem Ernste und dem Ansehen des Gerichts und seinen Aufgaben sich nicht vereinigen lasse.

Ich hielt und halte diese Ablehnung obiger Einführung für um so weniger gerechtfertigt, nachdem Groß für dieselbe eintrat und es insbesondere erst vor kurzem der Polizeibehörde in Dresden gelang, mit Erfolg solche Demonstrationen sogar vor einem militärischen Gerichtshofe mit sehr gut aufgenommenen Erklärungen, durchzuführen.[2])

Die reichhaltige Apparatensammlung und die Einrichtung des Ateliers sind schon wiederholt Gegenstand der Beschreibung gewesen und ist der reiche und interessante Bilderschatz des Albums der Polizeibehörde eine reiche Fundgrube für jeden Forscher.

Eine Beurteilung der Tätigkeit des Hamburger Atelier erleichtert gewiß am besten eine Geschäftsübersicht.

---

1) Mein Handbuch S. 80.

2) Handbuch H. Groß II. Aufl. 894. S. 24. v. Köttig: Zur Ehrenrettung Galtons, H. Groß' Archiv, XXXIII. Bd. S. 105.



Photographische Aufnahmen wurden vorgenommen:

	von Personen	in Bildern
vom Jahre 1889 bis Ende 1900	65699	376351
1901	4036	31702
1902	4258	49266
1903	4705	33007
1904	4664	39010
1905	5200	48491
1906	6092	70415
1907	6824	53779
1908	7980	48698
bis Ende Juli 1909	3266	21780

	von sonst. Obj.	in Bildern
vom Jahre 1889 bis Ende 1900	3018	9665
1901	246	1094
1902	207	1374
1903	163	2370
1904	126	1117
1905	262	865
1906	218	1188
1907	182	3283
1908	146	722
bis Juli 1909	89	709

Gemessen wurden

im Jahre	Personen
1897	615
1898	1659
1899	1624
1900	1423
1901	1107
1902	913
1903	1329
1904	1805
1905	1979
1906	1958
1907	1579
1908	125
bis 31. Juli 1909	35

Fingerabdrücke wurden abgenommen

im Jahre	von Personen
1903	2354
1904	15702
1905	11723
1906	9794
1907	9127
1908	10799
bis 31. Juli 1909	5827

Zum besseren Verständnis der beiden letzten Tabellen sei angeführt, daß bis 1908 Jugendliche unter 20 Jahren überhaupt nicht gemessen wurden.

Seit Januar 1908 wurden neben Abnahme der Fingerabdrücke Messungen in nachstehenden Fällen vorgenommen.

1. Wenn die Abdrücke der Finger undeutlich sind und sich zur Aufnahme in die daktyloskopische Registratur nicht eignen.

2. Wenn es sich um gefährliche oder um gewerbsmäßige ausländische internationale Verbrecher handelt.

Die Registrierung erfolgt nach dem von Dr. G. Roscher vorgeschlagenen System [1]).

Hamburg huldigt überhaupt dem Grundsatz, der auch das bekannte Handbuch der Daktyloskopie von Roscher beherrscht, daß jene Einrichtungen, die auf einfachem und geradem Wege zum Erfolge führen, die besten sind.

Die Leistungen des Ateliers sind in vier Alben vereinigt, welche eine Fülle des interessantesten Materials bieten.

In einem Album finden wir lediglich Aufnahmen von Personen, ein Album stellt sich als Repräsentant des sogenannten Verbrecheralbums dar, während ein weiteres Album die Abbildungen der verschiedenen Todesarten enthält, unter welchen insbesondere jene der mittelst Guilottine enthaupteten Verbrecher auffallen. Schließlich finden sich in einem Album die Abbildungen der Tatorte der verschiedensten Verbrechen vereinigt, ebensoviele Gegenstände der Belehrung und des Interesses für den Fachmann.

Die Wände der Koje zieren Abbildungen der Polizeiorgane der Polizeiflotte, des Leiterstativs, welches als erstes in Hamburg in Gebrauch kam, einer Mordstelle bei einer Windmühle, einer Zusammenstellung von Verbrechertypen nach Lombrosos Theorie, des Nachweises einer Urkundenfälschung durch Vergrößerung, indem der Fälscher durch Radieren und Änderung aus dem Worte „Einhundert" das Wort „Vierhundert" machte, welche Manipulationen durch Photographie und Vergrößerung deutlich erkennbar wurden.

Neben der vergrößerten Abbildung einer Taschenuhr mit einer Inschrift und einer Tafel Tätowierter finden wir ein Bild einer Person, die auf dem Weg nach dem Anstandsorte vom Schlag gerührt in einer Ecke stehen blieb, seither hat sich noch ein zweiter Fall dort ereignet, beide sind um so bemerkenswerter als man sie nur aus Vorfällen im Kriege kannte. Unter den vielen belehrenden Abbildungen eines aufgelegten Albums findet sich die Abbildung des Brandes des Turmes der Michaelis-Kirche vom 3. Juli 1906 in seinen Phasen.

Das besondere Interesse des Fachmannes erregte eine Bekanntmachung einer Fälschung von Zweimarkstücken, welche unter Beigabe einer Abbildung eventuell mit Hilfe eines Vergrößerungsglases gestattet, die bezeichneten Abweichungen von der echten Münze deutlich zu erkennen.

1) Handbuch der Daktyloskopie Dr. G. Roscher. Hirschfeld-Berlin 1905.

Ich füge diese Bekanntmachung am besten ihrem ganzen Texte nach bei. (Fig. 26.)

Die Polizeibehörde, Abteilung II (Kriminalpolizei).
J.-No. 16488/07. II d.

Hamburg, den 23. März 1908.

Bekanntmachung. Falsche Zweimarkstücke.

Mark 1000 Belohnung.

Seit Oktober 1907 sind in Hamburg falsche Zweimarkstücke mit der Jahreszahl 1906, dem Münzzeichen A und dem Bildnis Kaiser Wilhelm II. in Verkehr. Die Falschstücke haben einen Silberfeingehalt von 975/1000 und sind durch Prägung mit geschickt nachgeahmten Stempeln hergestellt. Sie sind im gewöhnlichen Verkehr nur schwer als falsch zu erkennen, zumal Gewicht und Feingehalt von den echten Münzen nicht erheblich abweichen.



Fig. 26.

Folgende Abweichungen von dem Gepräge der echten Münzen sind festgestellt:

Bildseite: Das Gesicht ist im Ausdruck nicht ganz getroffen. Das Haupthaar und die Ohrmuschel sind dürftig und roh bearbeitet. Sämtliche Buchstaben weichen in der Zeichnung von denen der echten Stücke ab, besonders sind die Schleifen der Buchstaben **S** zu wenig geschwungen und es ist der obere Teil des Buchstabens **K** in KAISER zu schmal. Die beiden Buchstaben **K** und **A** in KAISER sind etwas größer, als die übrigen Buchstaben. Der Abstand derselben vom höchsten Punkt des Scheitels ist ca. ½ Millimeter zu groß.

Die Schnittfläche des Halses ist bei den Falschstücken 1 mm länger als bei den echten Münzen; die hintere Halsspitze zeigt zwischen die Buchstaben „**L**“ und „**H**“, während sie bei den echten Münzen auf die Mitte des Buchstabens „**L**“ im Worte „WILHELM“ zeigt (siehe Photographie).



Fig. 27.

Fig. 28.



Fig. 29.



Fig. 30.



Fig. 31.

Fig. 32.



Fig. 33.

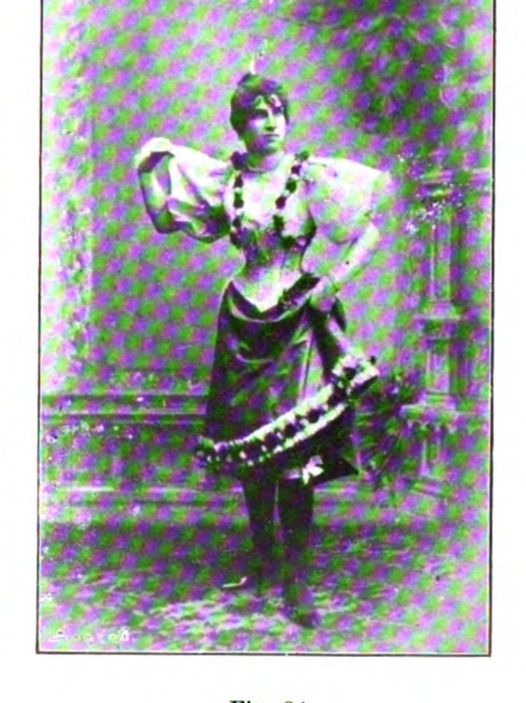


Fig. 34.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Adlerseite: Die beiden ersten Krallen der rechten und der linken Klaue sind zu lang und zu schmal, mithin auch der Zwischenraum zwischen der 1. und 2. Kralle beider Klauen. Die Fortsetzung der 2. feinen Feder des rechten Adlerflügels würde den rechten Balken des Buchstabens H in REICH unten in der Mitte treffen, anstatt, wie bei den echten Münzen, rechts unten an diesem H vorbeizugehen. Die Adlerzunge ist zu wenig geschwungen, ebenso die ganze linke Seite des Halses und die Halsfedern. Der Abstand der Spitzen der beiden 6. feinen Federn von der 1. Kralle der rechten resp. der linken Klaue ist ca. 1/2 Millimeter zu groß. Die feinen Federn des Adlers sind meist am Ende zu spitz. Die Schwanzverzierungen sind zu dünn und zu wenig geschwungen.

Es wird ersucht, Zweimarkstücke mit dem Münzzeichen A, der Jahreszahl 1906 und dem Bildnis Kaiser Wilhelm II. einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, etwaige Falschstücke unverzüglich hierher einzusenden und alle Tatsachen, die zur Ermittelung der Falschmünzer und Verbreiter der Falschstücke führen können, schleunigst mitzuteilen.

Seitens des Reichsschatzamts ist demjenigen, durch dessen Bemühungen es gelingt, den Fälscher zu entdecken, so daß er zur Bestrafung gebracht werden kann, eine Belohnung bis zum Betrage von M. 1000 zugesichert.

Die Polizeibehörde.

Ich kann es mir nicht versagen aus dem erwähnten Album einzelne Typen herauszugreifen, wie sie im Hamburger Milieu, einer Hafenstadt der Welt gedeihen.

Der Zitherspieler A. L. Franz Müller, geb. 1861, wurde am 12./7. 1893 in Männerkleidung und dann zweimal in Frauenkostüm photographiert, wie er auf einem Maskenballe auftrat und perverse Männer an sich lockte. Fig. 27—30. Der unter 2020/97 photographierte Mann Fig. 31—34 ist ein 1856 geborener Schauspieler, der in Frauenkleidung unter Angabe eines weiblichen Namens in der Nacht vom 12. und 12. Sept. 1897 einen Schutzmann zum geschlechtlichen Verkehr aufmunterte. Das Mannweiblein mit einem Korbe in der Hand ist ein im Jahre 1881 in N. geborener Barbierlehrling, derselbe hatte seinen Meister in N. bestohlen, sich für einen Teil des Geldes Männerkleider gekauft und ist, um sich der Verfolgung zu entziehen, nach Hamburg gefahren, wo er unter seinem Mädchennamen bei einer alten Frau Unterkommen fand, wo er sich mit Stricken und Waschen usw. beschäftigte bis er entlassen und sein Geschlecht bei der Polizei festgestellt wurde. (Fig 35 und 36.)

Sehr vorteilhaft hat sich in den Rahmen der Ausstellung **die königl. preuß. Gendarmerie-Schule in Wohlau** eingeführt.

Eine Institution, die den besten Ruf genießt, deren Namen allein, verknüpft mit den Traditionen einer aufopfernden und vielseitigen Pflichterfüllung in allen Ländern, schon die wärmsten Sympathien



weckt, führt uns im Bilde die willkommene Tatsache vor Augen, daß sie nicht schablonenhaft arbeitet, daß sich der Fortschritt auch an ihre Fahnen geheftet hat und nach Vervollkommnung strebt.

Zweifellos wird in der Schule auf dem Gebiete der kriminalistischen Photographie eine Arbeit geleistet, die anerkannt werden muß, die den berufenen Faktoren als Fingerzeig dienen kann, wo der Hebel anzusetzen ist, wenn es notwendig sein sollte Aufgaben, die der Staatsgewalt zufallen, in größerem Umfange erfolgreich zu lösen. Es entwickelt sich hier aus der Körperschaft selbst das



Fig. 35.



Fig. 36.

erfreuliche Streben, in einer sehr willkommenen Richtung dort vorzuarbeiten, wo die Staatsgewalt, nur einigermaßen Nachhilfe gewährend, die schönsten Erfolge wird erzielen können. Der Gendarm ist auf dem flachen Lande zumeist der erste, der am Tatort erscheint, er sieht fast allein die Spuren der Tat noch frisch und unversehrt, er kann ungestört alle Verhältnisse in Augenschein nehmen, so wie sie am Tatorte niemals später sich darbieten werden.

Es ist also naheliegend, daß gerade für den Gendarmen das Bedürfnis ein besonders lebhaftes war, die Eindrücke am Tatorte durch Photographie festzuhalten.

Die Schule bietet nun tatsächlich den Gendarmen die Möglichkeit, in dieser Hinsicht erfolgreich tätig zu sein, leider bleibt der kostbare Schatz ungehoben, denn die photographischen Apparate gehören noch nicht zur Dienstesausrüstung der Gendarmerie, man ist noch nicht zur Erkenntnis gekommen, daß hier eine Quelle sich zeigt, die einer segensreichen Entwicklung zugeführt werden könnte, es bleibt dem einzelnen überlassen, sich Apparate selbst zu kaufen. Bezeichnender Weise geschieht dies nach den uns gewordenen Mitteilungen häufig.

Die Aufnahme in die Schule erfolgt erst nach 9jähriger Dienstzeit und dauert die Schule ein Vierteljahr. Als Lehrer fungieren ein Offizier, und 5 Oberwachtmeister, ein Arzt und ein Zivillehrer. Neben den Dienstvorschriften kommen das Reichsstrafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, der Ermittelungsdienst, die Verwaltungsgesetze, die Staatsverfassung, die Abfassung kleinerer Aufsätze und der Samariterdienst als Lehrgegenstände in Betracht. Zur Ausbildung im Ermittelungsdienst besitzt die Schule ein Kriminalmuseum, von dessen ganz bedeutendem Umfang und Material die ausgestellten Bilder zeugen. Den Kurs schließt eine Prüfung, welcher die Anstellung als Gendarm folgt.

Zur Ausübung der Photographie steht der Schule ein vollständiges Atelier zur Verfügung. Die für die Schule dienstlich beschafften Apparate sind im Formate 13 : 18 und 18 : 24 vorhanden, ebenso Reisestative, Stative zur Aufnahme von Fußspuren usw., insbesondere zur Aufnahme von Leichen in der Draufsicht.

Zur Vergrößerung dient ein eigener Vergrößerungsapparat.

Um die Arbeit des der Schule zur Verfügung stehenden Polizeihundes bildlich festzuhalten, bedient man sich eines Kodak 9 : 12.

Als Behelf zum Unterricht dient ein Projektionsapparat.

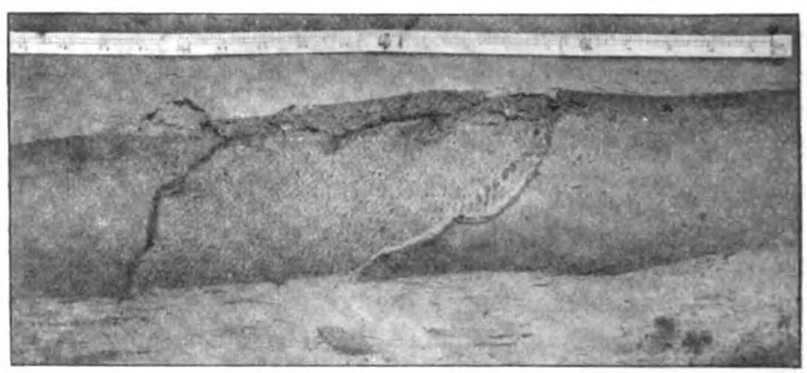
Der Unterricht im Photographieren soll die Schüler in den Stand setzen, mit Hilfe eines Amateur- oder Berufsphotographen für den Dienst brauchbare Bilder zu erzeugen. Überdies besteht ein reichhaltiges Kriminalmuseum. Die Schule selbst wird mitunter von den Behörden zur Mitwirkung bei Aufnahmen von Tatorten usw. herangezogen.

Unter den auf Kartons gespannten Bildern finden wir die Abbildung eines in einer Kirche erbrochnen Opferstockes mit Abbildung des Werkzeuges und den hinterlassenen mit dem Werkzeug übereinstimmenden Spuren.

Abbildungen von Einschuß- und Ausschußöffnungen von Projektilen auf Kleidern, Tonscheiben und Knochen.

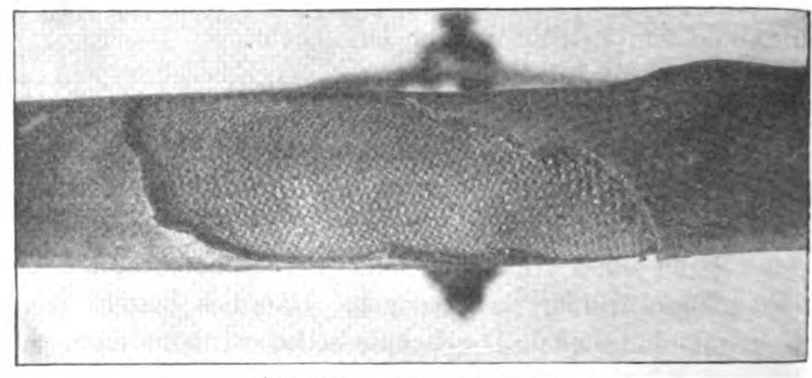


Eine Reihe sehr gut durchgeführte Aufnahmen von Tatorten mit Details, Fußspuren usw., unter anderem Spuren eines beschädigten Fahrradmantels (Fig. 37), auf der Straße photographiert, sodann Abbildungen des in der Wohnung des Verdächtigten gefundenen beschädigten Mantels (Fig. 38), endlich Fingerabdrücke auf einer Flasche



(Die Woche Heft 34, 1909).
Fig. 37.

samt Vergrößerungen. Wir finden weiteres Photographien des Tatortes aus einer Strafsache wegen Ermordung eines Försters. Zuerst eine übersichtliche Abbildung, darstellend die weitere Umgebung des Tatortes mit seinen Zugängen und seiner Lage im Gelände, dann ein Bild des Tatortes.

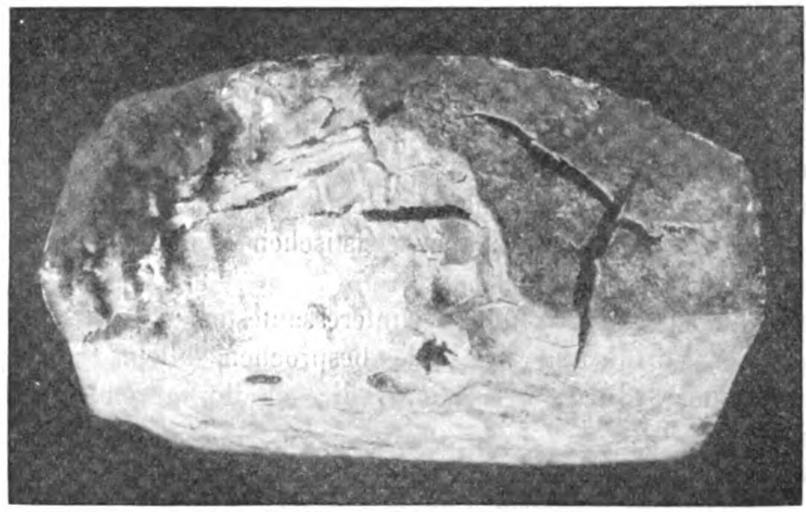


(Die Woche Heft 34, 1909).
Fig. 38.

Ein lehrreicher Fall, der sehr zutreffende Behandlung erfuhr, und hier etwas ausführlicher Platz finden soll.

In einer mondhellen Winternacht ging der Forstlehrling W. mit dem Wirtschaftsinspektor N. die Felder eines Rittergutes ab, um nach Wilddieben zu sehen. Im Begriffe eine Waldremise zu betreten,

hörten beide ein Geräusch und plötzlich fielen aus nächster Nähe zwei Schüsse. W. fiel tot nieder, N. am Kopfe schwer verletzt, konnte sich nach dem nahen Dorfe schleppen, um Hilfe zu holen. Durch den nächstgelegenen Gendarm wurde am Tage darnach der Tatbestand aufgenommen. Man fand im Wäldchen den von den Tätern benutzten Strohsitz, ein Ledervisier, das der Täter benutzt hatte, um im Finstern zielen zu können, an dem ein langes rotblondes Haar hing, eine abgeschossene Patronenhülse und einen geschossenen Hasen. Im Reif, der auf den umliegenden Feldern lag, konnte man deutlich die Spur verfolgen, die im großen Bogen nach der Wohnung des früheren Försters C., eines berüchtigten Wilddiebes



(Die Woche Heft 34, 1909).

Fig 39.

führte. Als besonders belastend erwies sich die Tatsache, daß das am Ledervisier vorgefundene Haar mit den Barthaaren des Verdächtigten als gleich erkannt wurde. Weiters konnte am Verschlußteil des Jagdgewehres des Verdächtigten nachgewiesen werden, daß um den rechten Schlagbolzen herum eine Ausbrennung sich vorfand, welche auf jeder abgeschossenen Patrone ein gleiches korrespondierendes Zeichen zurückließ, dasselbe welches sich auch auf der am Tatorte gefundenen Patrone erkennen ließ. C. wurde auch von den Geschworenen wegen Totschlags schuldig erkannt.

Einen schönen Fall der Anwendung der Photographie bietet die Photographie der Zahnspuren in einem Stück Käse, den der Täter am Tatorte angebissen zurückließ und so seine Überführung ermöglichte. (Fig. 39.) In einer Strafsache wegen Brandstiftung gelang es nicht nur



die auf einem Löschblatt im Besitze des Beschuldigten vorfindlichen Reste der Schrift eines Drohbriefes lesbar zu machen, sondern es ergab sich hierdurch auch die Möglichkeit, die Schriftreste mit einem im Dorfe gefundenen Drohbriefe des Beschuldigten und mit seiner Handschrift zu vergleichen.

Dr. Paul Jeserich, Gerichtschemiker in Charlottenburg-Berlin, ein Schüler des bekannten Chemikers Sonnenschein, ein Fachmann von bestem Ruf, hat eine reichhaltige Sammlung von Arbeiten ausgestellt, die er im Laufe der Jahre als Sachverständiger den Behörden geliefert hat.

Jeserich gebührt das Verdienst, als Erster die Photographie im weitesten Umfange zur Aufdeckung von Fälschungen und Verhältnissen, die das menschliche Auge nicht ohne weiteres zu unterscheiden vermag, verwendet zu haben.

Im allgemeinen handelt es sich um Vergrößerungen, Aufnahmen bei schiefer oder durchfallender Beleuchtung, eventuell unter Anwendung der orthochromatischen Photographie.

Jeserich gebührt auch das Verdienst, durch häufige Veröffentlichung seiner Expertisen in belletristischen Zeitungen das große Publikum belehrt zu haben.

Ich hätte sehr gerne einige der interessantesten Fälle aus Jeserichs Praxis unter Vorführung im Bilde besprochen, allein Dr. Jeserich ließ zu meinem lebhaften Bedauern die an ihn gerichteten Briefe unbeantwortet.

Ich will nur einzelne Fälle hervorheben, die Interesse bieten, ohne einer weiteren Erklärung zu bedürfen.

Eine Expertise für die Landgerichte Frankfurt und Hannover aus dem Jahre 1903 brachte den Nachweis, daß die Schnittkanten eines anonymen Briefes beziehentlich zweier Plakate mit Schnittkanten von Papieren als übereinstimmend erkannt wurden, die sich beim Verdächtigten vorfanden. Desgleichen konnte im Jahre 1902 für das Landgericht Berlin an einem spoliierten Briefkouvert nachgewiesen werden, daß das Kouvert geöffnet und neuerlich geschlossen wurde, da sich die alten Kleberänder nachweisen ließen.

Für das Landgericht Berlin konnte nachgewiesen werden, daß die ursprüngliche Gravierung in einem Eheringe G. S. 12./12 96 in G. S. 5./2. 88 geändert wurde.

In mehreren Fällen gelang es, hinzugefügte Schriften und Änderungen von Zahlen nachzuweisen.

1) Siehe hierüber mein Handbuch der krimin. Photographie Seite 72.

Andererseits gelang es in einem Falle, einen Strich, der ein Wort ungültig machen sollte und der durch Radieren beseitigt worden war, wieder sichtbar zu machen.

Auch Spuren von Einbruchswerkzeugen konnten mit Erfolg als von bestimmten vorgefundenen Werkzeugen herrührend, erkannt werden. Interesse erregt auch ein Fall aus der Praxis des L. G. Aurich aus dem Jahre 1893. Es gelang nachzuweisen, daß der Absender eines Briefes schon die Einlage, die das angeblich entnommene Geld vortäuschen sollte, in den Brief eingefügt hatte, denn es gelang auf der Einlage den Eindruck des Poststempels der Aufgabestation nachzuweisen.

An den gleichmäßigen Feilstrichen zweier Dietriche konnte erkannt werden, daß dieselben offenbar von derselben Hand zugefeilt worden waren.

Haare, in der Hand des Opfers gefunden, konnten als vom verdächtigten Täter herrührend sichergestellt werden.

Die gelegentlich einer Brandlegung am Tatorte gefundenen Teile eines Hobelspahnes zeigten gleiche Struktur mit einem in der Wohung des Verdächtigten gefundenen Stücke und schließlich fällt besonders die Photographie eines rückwärtigen Endes einer Patronenhülse auf, die deutlich auf eine bestimmte von der Regel abweichende Form des Kopfes des Schlagbolzens hinwies, welche gestattete nachzuweisen, daß eine am Tatorte gefundene Patrone aus dem Gewehre des Verdächtigten, welches solche ungewöhnliche Eindrücke auf den Patronenhülsen erzeugte, herstamme.

Dr. Loock[1]**, Stadt- und Gerichtschemiker in Düsseldorf,** hat eine sehr reichhaltige und belehrende Zusammenstellung von Fällen aus seiner forensen Praxis zur Ausstellung gebracht. Durch seine Liebenswürdigkeit, mit der er mir Abbildungen und Text zur Verfügung stellte, bin ich in der Lage, einzelne hervorragende Fälle zu besprechen.

Dem bezogenen Buche entnehme ich vor allem die interessante Tatsache, daß sich ein Verteidiger, dessen Namen Loock diskret verschweigt, in einem Rechtsmittel gegen ein Todesurteil gegen den „prozessual unzulässigen Vorgang“ wendete, daß bei der Hauptverhandlung den Geschworenen Photographien gezeigt wurden, eine Einwendung, die seitens des Reichsgerichts allerdings eine entschiedene Zurechtweisung fand, indem dieses den Nutzen der Photographie sehr richtig einschätzte. Unter anderem wie folgt: „Sie gewährt daher

1) Chemie und Photographie bei Kriminalforschungen, 1909, Druck und Verlag von Fr. Dietz, Düsseldorf.



im Beweisverfahren eine Stütze von hervorragender Bedeutung und es wäre ein mitunter unersetzliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit verloren, wenn die Benutzung von Photographien in der Hauptverhandlung wegfiele."

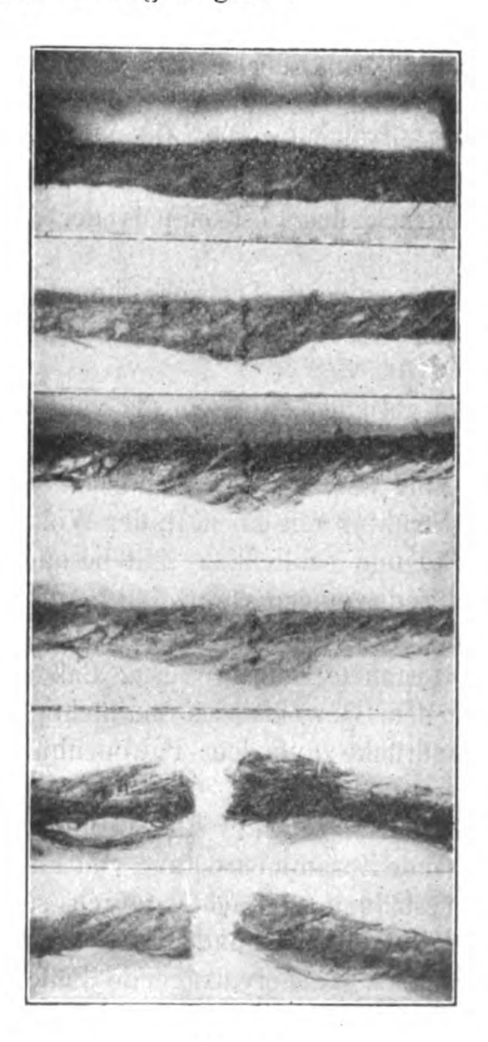


Fig. 40.

Vor allem fesselt unter den ausgestellten Objekten unser Interesse ein Beweisstück aus einer beim Landgericht Dortmund verhandelten Mordsache. In Eving, einer Vorstadt von Dortmund, war die Ehefrau T. nach dem Fortgange ihres Mannes zur Arbeit mit einem Bindfaden erdrosselt in ihrem Schlafzimmer gefunden worden.

Auf der Küchenanrichte des Nachbarn fand sich eine ähnliche Schnur, durch Vergrößerung der passenden Enden und durch Probeschnitte konnte die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Schnüre erwiesen werden. Fig. 40. Ein weiterer Fall betrifft das Landgericht Münster.

In der Nähe von Münster wurde eine offenbar vor ihrer Ermordung vergewaltigte Frau aufgefunden. Auf der Brust fanden sich drei offenbar von einem Biß stammende Eindrücke, von denen insbesondere einer so stark war, daß die Annahme gerechtfertigt erschien, er könne bei Überführung des Täters dienlich sein. Die Untersuchung wurde in hohem Grade erschwert durch den Umstand, daß der Biß infolge ungeeigneter Aufbewahrung des Hautfetzens bis auf $^2/_3$ seiner ursprünglichen Größe zusammengeschrumpft war. Mehrere Tage nach dem Morde wurde ein Landstreicher verhaftet, der sich in der Nähe der Mordstelle herumgetrieben hatte. Verletzungen, an seinem Körper konstatiert, erklärt er durch Raufhändel. Bei Untersuchung seines Gebisses konnte aber sichergestellt werden, daß zwischen den beiden

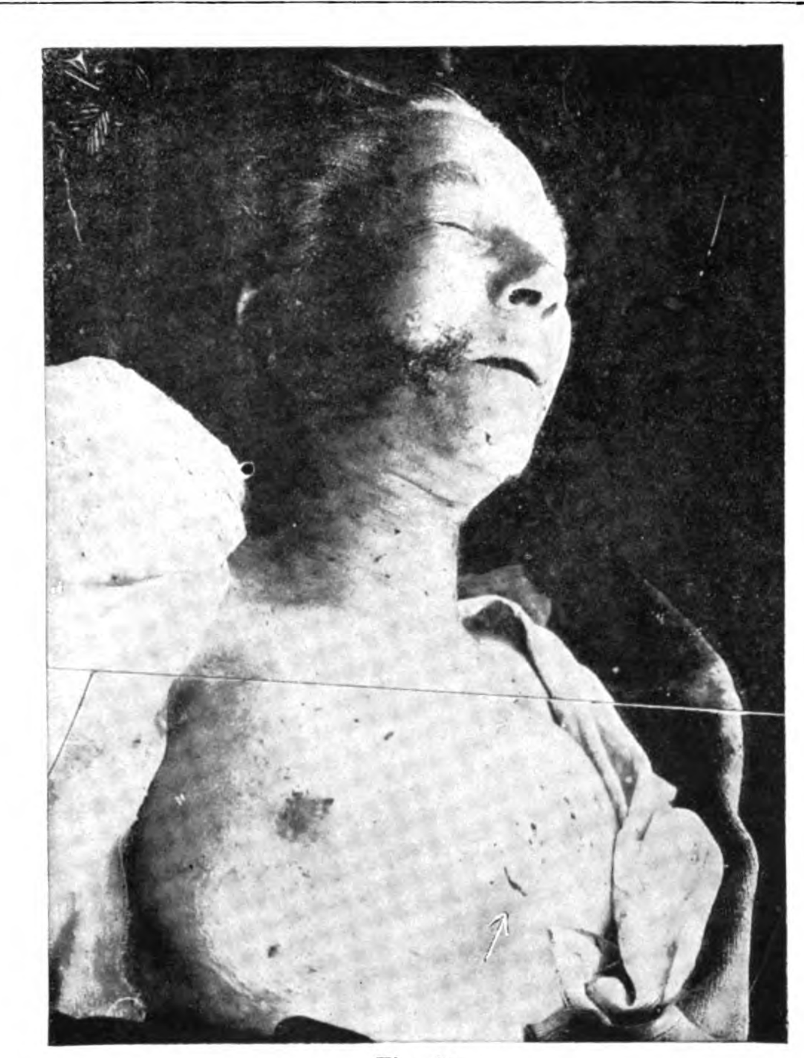


Fig. 41.

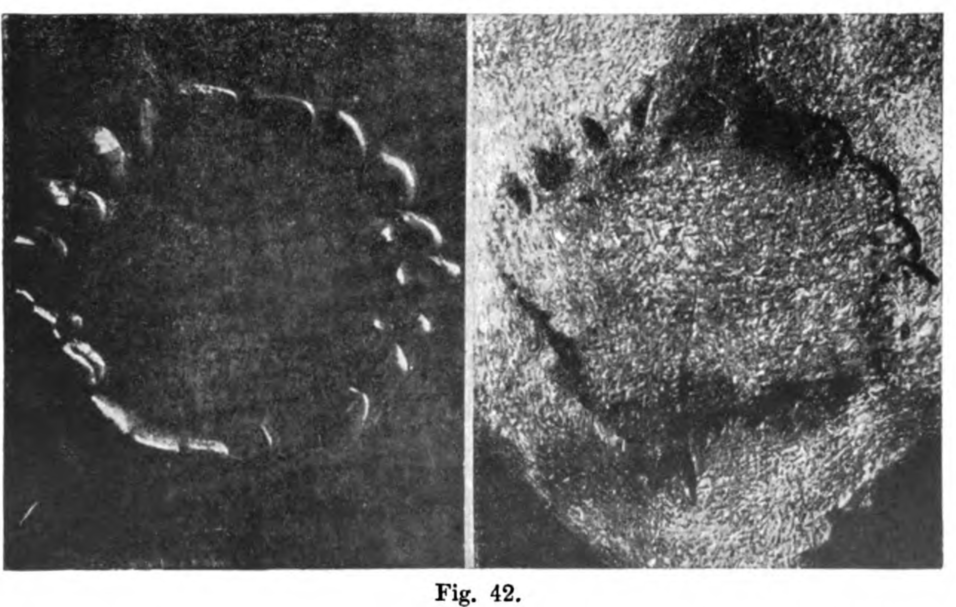
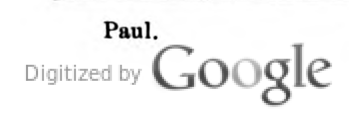


Fig. 42.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.



unteren, kräftig entwickelten Eckzähnen zwei kleine Schneidezähne mit schmaler Schneidefläche und zwei in der Schneide durch Bruch verbreiterte Schneidezähne mit hervorstehender Kante sich befanden. Die Stellung der Zähne des Gebisses, insbesondere aber der letztgenannte Umstand mußten die event. Überführung bewirken, wenn es gelang, die geschilderten Eigentümlichkeiten an der Bißwunde der Brust der Ermordeten nachzuweisen. Bei oberflächlicher Betrachtung der Bilder (Fig. 41, 42) ergibt sich schon mit zwingender Notwendigkeit die Übereinstimmung der beiden Bisse.

In einer beim Landgericht Düsseldorf anhängig gewesenen Mordsache handelte es sich um eine Überführung durch Fingerabdrücke.

Am Tatorte — der Arbeiter B. war von drei Brüdern G. in bestialischer Weise ermordet worden — fand sich ein Sticheisen und zwei Messer; die auf dem Sticheisen vorfindlichen Flecke bestanden, wie die Untersuchung mit Antiserum ergab, aus Menschenblut, ein Messer war unbefleckt, das dritte mit Blut bedeckt.

Für die Schuldfrage war es von großer Bedeutung festzustellen, welcher der drei Brüder dem Ermordeten die tödliche Verletzung beigebracht habe.

Die schweren Verletzungen rührten anscheinend von dem stark mit Blut beflecktem Messer des Otto G. her.

An der schmalen Seite des Griffes fanden sich zwei kaum sichtbare von blutigen Fingern herrührende Abdrücke. (Fig. 43.)

Durch geeignete photographische Aufnahme gelang es, diese Finger deutlich zu fixieren und zu vergrößern. (Fig. 44.)

Nach dem Ergebnis der Untersuchung handelte es sich um Abdrücke des mittleren oberen Teiles zweier Mittelfinger. Beim Vergleich der in gleicher Größe von den Fingern der drei Brüder G. hergestellten Abdrücke mit den beiden Fingerabdrücken auf dem Messer, ergab sich mit zwingender Notwendigkeit, daß Otto G., dem das Messer gehörte, und nicht Albert G. in Frage kam. Bei Otto G. waren die Papillare der Finger, wohl infolge harter Arbeit, derart abgenutzt, daß ein Abdruck, wie solcher an dem Messer nachgewiesen worden war, in der vorhandenen Form gar nicht entstehen konnte. Die Finger von Albert G. hatten eine eckige abweichende Zeichnung von derjenigen der Abdrücke des Messers. Wurde nun eine Pause der Fingerabdrücke des Messers auf die Abdrücke der Finger des Gustav G. gelegt, so zeigte sich eine volle Übereinstimmung derselben. Gustav G. hat somit das seinem Bruder Otto gehörige Messer benutzt.

Neben einer mit Gips ausgegossenen Fußspur in dem dazu gehörigen Stiefel, beides im Bild wiedergegeben, finden wir die Abbildung einer Sohle eines Gummischuhes und das Bild des Restes eines Abdruckes dieser Gummisohle auf einer Tischplatte. Beide Fälle gestatten einen überzeugenden Schluß auf Identität. Ebenso deutlich zeigen die im Bilde wiedergegebenen Spuren eines Werkzeuges im Holz, die Entstehung durch das gleichfalls mitabgebildete Werkzeug.

Zahlreich sind die Fälle vertreten, die den Nachweis von Urkundenfälschungen gestatteten. Besonders schön zeigt sich die Fälschung, bei welcher der Fälscher unter Mithilfe von Radieren aus der Zahl 151 die Zahl 27 zum Vorschein brachte.

Der Fälscher hat aus der Ziffer 1 unter Benützung des unteren Teiles der Ziffer 5 die Zahl 2 geschrieben, den Rest der Ziffer 5 durch Radieren entfernt und die Ziffer 1 mit dem Rest der Ziffer 5 als Ziffer 7 stehen gelassen. (Fig. 45).

Eine ganze Reihe von Fälschungen zeigt, in welch geschickter Weise die Fälscher durch Überschreiben ganz wesentliche Zahlenänderungen hervorbringen, welche durch orthochromatische Photographie und Vergrößerung deutlich nachgewiesen wurden.

Dr. Loock bemerkt, daß ein außerordentlich raffiniertes Verfahren zur Übertragung farbiger behördlicher Stempelabdrücke darin besteht, daß man diese auf einem hartgekochten von der Schale befreiten Ei zum Abdruck bringt und sodann auf das zu fälschende Papier überträgt. Viel Interesse weckt folgender Fall. In einer Vogelausstellung wurde ein wertvoller Kanarienvogel entwendet und durch einen minder wertvollen ersetzt, zu welchem Behufe der am Flügel angebrachte Stempelabdruck unsichtbar gemacht wurde. Auf chemischem Wege gelang es, den Abdruck wieder sichtbar zu machen. (Fig. 46).

Die Ausstellung des **Gerichtschemikers Dr. Popp, Frankfurt a. M.,** soll die Anwendung der Photographie zur Festhaltung von Tatspuren sowohl, als auch namentlich deren Wert in der Hand des naturwissenschaftlichen Experten dartun[1]).

1) Dr. Popp war so freundlich, mir die Erläuterungen samt Abbildungen zur Verfügung zu stellen. Ich verweise überdies auf dessen Arbeiten: „Über gerichtliche Photographie", Photogr. Korrespondenz, Wien, II. Heft, Febr. 1901, S. 84; „Über mikroskopische Schriftkunde", Zeitschrift für öffentliche Chemie, Verlag von A. Kell, Plauen, Heft XXIII, 1903; „Über die Beobachtung und Deutung von Blutspuren bei Kriminalforschungen", ebendort Heft XIX, 1904; „Vermittelungs- und Erkennungsdienst-Polizei", 1905, Heft 25, Kriminalanthropologische Forschung an Tatort-Spuren, Festschrift zur XXXIX. Anthropologie-Versammlung Frankfurt a. M. vom 2.—6. August 1908.



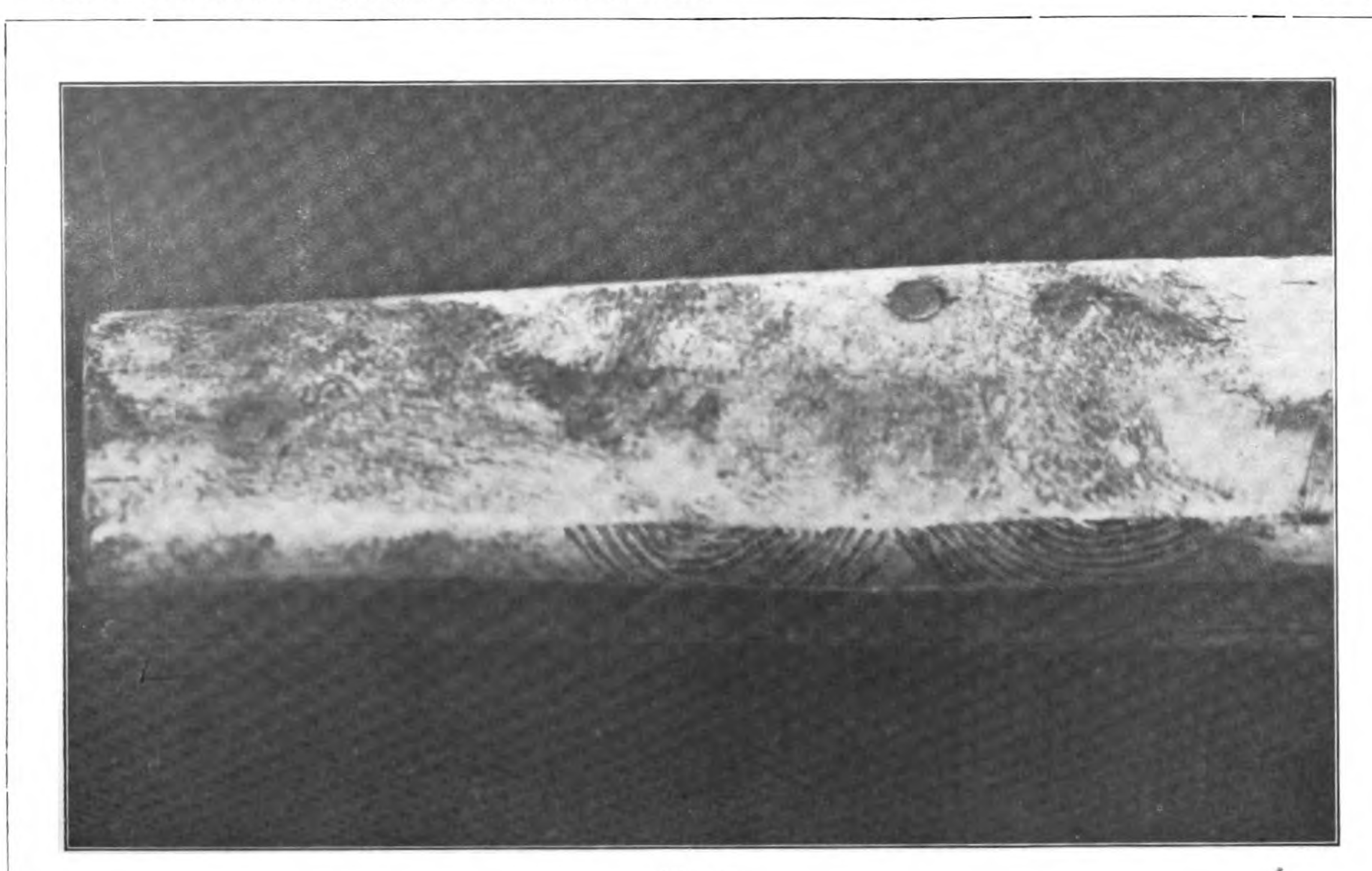


Fig. 43.

Paul.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Die ausgestellten 11 Tafeln und ein Rahmen mit Diapositiven bringen über 200 Einzelbilder, welche sich in verschiedene Gruppen einteilen lassen.



Fig. 44.

Die erste Gruppe umfaßt die Beziehungen zwischen Waffe und Wunde bezw. Geschoß.



Hier sehen wir bei einer Leichenaufnahme eine viereckige Halswunde (Totschlag Mannheim am 2. Dez. 09. durch Bergmeister), welche dadurch zustande kam, daß das gewöhnliche Taschenmesser mit einem Teil des Heftes in den Hals gestochen wurde, sodaß durch den vierkantigen Kopf des Messerheftes die viereckige Wunde entstand, wodurch das anfängliche Rätsel über das angewandte Instrument eine leichte Lösung fand. Die Photographie ermöglichte bei späterer Auffindung der Waffe genau den Vergleich mit dem Instrument.

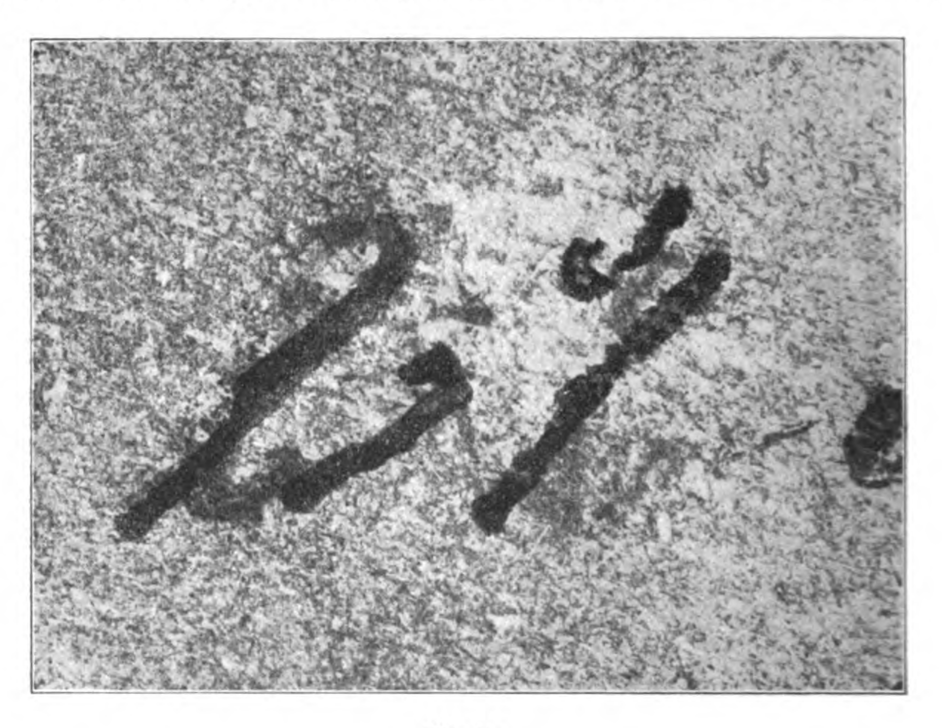


Fig 45.

Es wurde wiederholt behauptet, daß der Vergleich einer Mordkugel mit einem Revolverlauf nicht sicher auf die Zusammengehörigkeit beider schließen lasse.

In dem Fall Ebner, welcher vor dem Schwurgericht zu Konstanz im März 1908 verhandelt wurde, fand sich in dem Gehirn des erschossenen Kantonpolizisten eine Revolverkugel, welche an der einen Seite eine Rinne besaß, deren Topographie durch photographische Vergrößerung genau festgestellt werden konnte. Bei dem beschlagnahmten Revolver war das Zielkorn derart in den Lauf eingelassen, daß der Nietkopf desselben in den Lauf hineinragte, sodaß dieser Nietkopf auf jeder aus dem Revolver verfeuerten Kugel eine bestimmte Rinne zog.

Die Photographie derartiger Rinnen in Aufsicht und Querschnitt zeigten die völlige Übereinstimmung mit der Rinne der Mordkugel bis auf alle Einzelheiten derart, daß kein Zweifel an der Zusammengehörigkeit der Mordkugel und des Revolvers bestehen konnte.

Trotzdem der Beschuldigte hartnäckig leugnete und die Zeugen, welche ihn an der Landstraße gesehen haben wollten, nicht ganz bestimmt seine Identität bekunden konnten, wurde Ebner vom Schwurgericht wegen Totschlags verurteilt und gestand nachträglich die Tat zu.

Interessant war ferner dabei, daß der Sachverständige aus der Art des Aufschlagens der Kugel an die Schläfe des Erschossenen (Querlage) und dem Mangel eines Brandrandes, sowie aus der Durchschlagskraft und ferner durch Feststellung der Überkantungen der Kugel den Schluß zog, daß der Mord des in gebückter oder liegender Stellung befindlichen Polizisten auf etwa $1\frac{1}{4}$ m Entfernung statt-

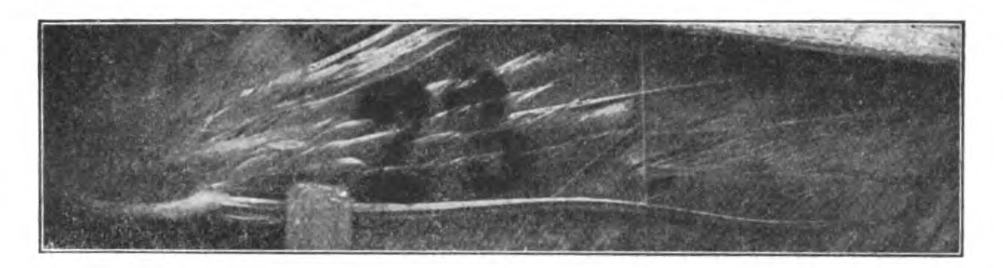


Fig. 46.

gefunden haben müsse. Der Beschuldigte bekannte dann, daß er auf den sich bückenden Polizisten aus zwei Schritt Entfernung geschossen habe.

Eine andere Serie von Kugelphotographien zeigt die Deformation von drei Kugeln aus ein und demselben Revolver in dem Kopf eines erschossenen Handwerksburschen. Die deformierten Kugeln lassen trotzdem durch Vergleichung der Züge erkennen, daß nur *eine* Waffe in Betracht kam.

Eine weitere Gruppe von Bildern zeigt die Anwendung der Daktyloskopie zur Überführung von Verbrechern. Blutige Fingergriffe auf dem Kragen des Opfers und auf gefundenen Zetteln, auf Türklinken, Lampen und Revolvern zeigen, wie auch bei nur teilweisem Abdruck von Fingerbeeren die Identität erweisbar ist.

Während man seither den Identitätsnachweis nur bei relativ vollkommenen Fingerabdrücken durch Nebeneinanderstellung der Photographien unter Hervorhebung ganz charakteristischer Bildungen in dem Hautleistenverlauf zu führen vermochte, druckt Dr. Popp nach einem Chromotypie-Verfahren die gleich großen Bilder in entsprechender

Lage und in verschiedenen Farben übereinander. Es erscheint dann der blutige Teilabdruck einer Fingerbeere in den deutlich ausgeprägten Teilen der Linien klar in das Fingermuster des Inkulpaten eingepaßt, sodaß der Richter leicht die Möglichkeit hat sich selbst, auf Grund dieser Bilder, (welche zudem auf Papier gedruckt aktenmäßig gemacht werden können) zu überzeugen.

Beispiele wurden gegeben aus dem Raubmord zu Frankfurt a. M. (Februar 1904 durch Groß & Stafforst aus dem Fall Racké, Mainz (Weihnachten 1908) und aus der Sache Carl, Mainz (Einbruch August 1908).

Der Fall Hudde, Raubmord zu Heldenbergen in Oberhessen (November 1904) ist hier dadurch besonders interessant, als die beiden Bilder wesentlich zur Ergreifung des Mörders verhalfen.

Die in natürlichen Farben (nach dem Pinatypieverfahren) ausgestellte Aufnahme des Mordmessers zeigt, daß dasselbe nach der Tat mit den Fingern abgewischt wurde. Der Sachverständige schloß daraus, daß es sich in betreff des Täters wohl um einen Metzger handeln dürfte, da nur ein solcher gewohnt ist, das Schlachtmesser sofort nach dem Gebrauch mit den Fingern abzuwischen, während ein Angehöriger anderer Gewerbe in der bei der Tat anzunehmenden Erregung das zurückgelassene Instrument kaum abwischen würde. (Fig. 54).

Ein anderes Bild zeigt den Abdruck eines Fingers des Mörders, welchen er auf einem Hemd zurückließ.

Der Abdruck illustrierte an dem Umriß der rechten Hand deutlich, daß der Zeigefinger verkürzt und zwar um 3 cm kürzer als der Mittelfinger ist.

Für die Fahndung war also gegeben:

Der Täter ist wahrscheinlich Metzger von Beruf und hat einen verkürzten rechten Zeigefinger. Der Raubmord geschah in einem katholischen Pfarrhause.

Der Kriminalpolizei in Darmstadt war bekannt, daß ein Metzger namens Hudde kurze Zeit vorher in katholischen Pfarrhäusern an der Bergstraße zum Teil erfolgreiche Einbrüche begangen hatte und daß dieser Hudde einen verkürzten Zeigefinger besaß. Man nahm daher an, daß dieser den Mord in Heldenbergen begangen haben könne. Bei seiner Ergreifung fand man bei ihm den Versatzschein der Uhrkette des ermordeten Pfarrers. Nach diesem Vorgang gelang dann die Überführung des Täters.

Eine weitere Tafel zeigt die photographischen Aufnahmen aus dem Fall Laubach (Lustmord Oktober 1904 Ldg. Freiburg).

Eine Näherin war mit durchstochener Kehle im Felde aufgefunden worden. In der Nähe lag ein blutiges Taschentuch, das





Fig. 47. Blutiger Fingerabdruck des Raubmörders Groß auf dem Kragen des Opfers (Wirbel).



Fig. 48. Vergleichsabdruck ad Fig. 47.



Fig. 49. Blutiger Fingerabdruck des Raubmörders Stafforst auf einem Zettel. Trotzdem nur ein Teilabdruck der Fingerbeere vorliegt, konnte festgestellt werden, daß dieser Abdruck von dem linken Daumen des Stafforst herrührte.



Fig. 50. Vergleichsabdruck ad Fig. 49.

Die Abdrücke Fig. 47 bis Fig. 49 bewiesen, daß beide Komplizen am Mord beteiligt waren, während jeder nur Zuschauer gewesen sein wollte.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

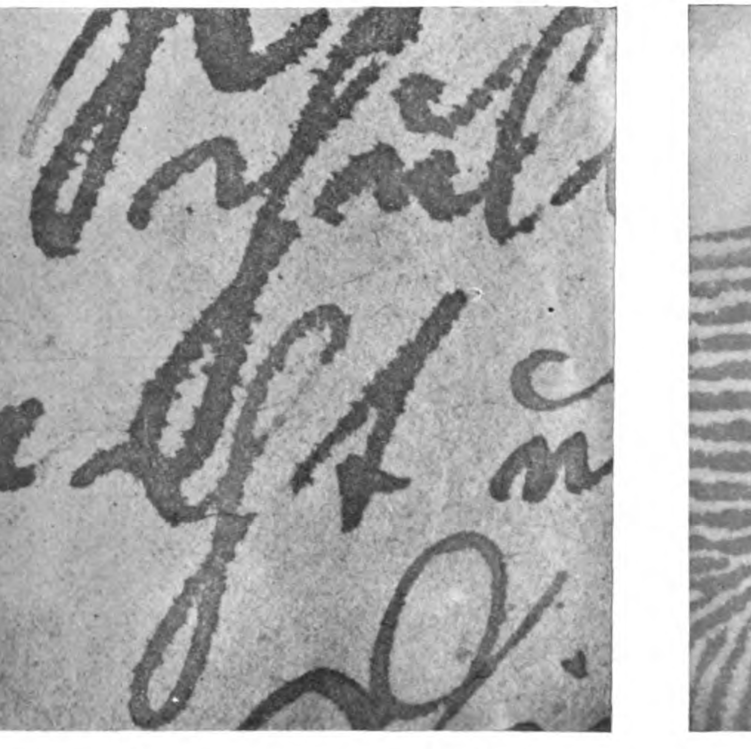


Fig. 51. Fingerabdruck auf einem anonymen Brief, verursacht durch Schweißfinger, welche kurz vor der Schrift das Papier netzten.



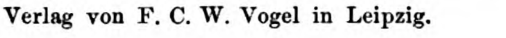


Fig. 52. Vergleichsabdruck ad Fig. 51.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

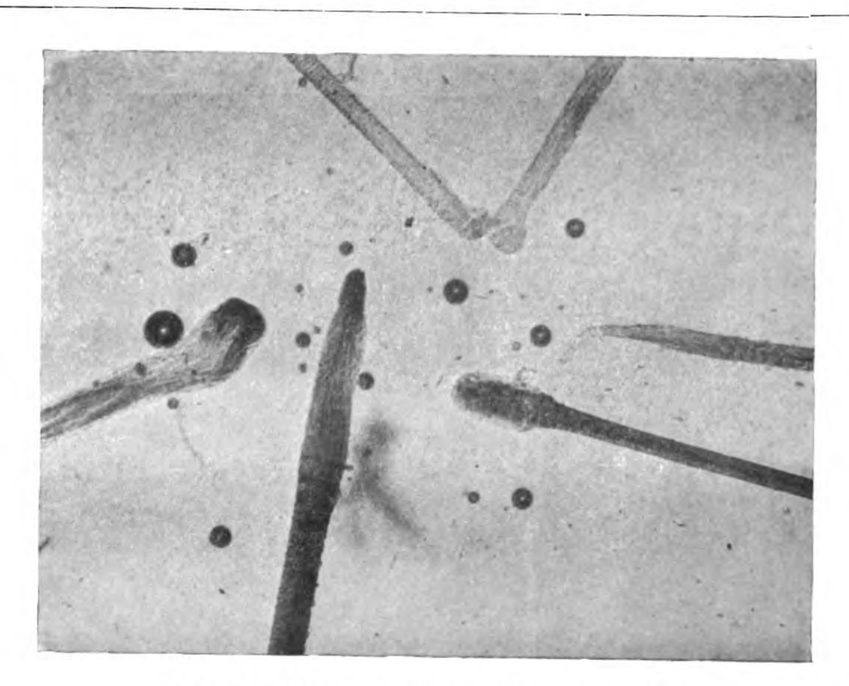


Fig. 53. Wurzelformen menschlicher Haare.





Fig. 54. Fig. 55.

Fig. 54. Messer, welches zu dem Raubmord am Pfarrer Thöbes in Heddenbergen (Oberhessen) im November 1904 diente und durch Abwischen des Blutes auf der Klinge zeigte, daß der Täter ein Metzger war.

Fig. 55. Nachweis der Umänderung der Ziffer 6./2. in 16./5 durch orthochromatische Photographie.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B Hirschfeld, Leipzig.

dem Mörder gehört haben konnte. Das Taschentuch zeigte Spuren von Nasenschleim, in dem teils Schnupftabak, teils Koksstaub, teils Glimmersand eingelagert war.

Der Verdacht lenkte sich daher auf einen in der Nähe wohnenden, früheren Fremdenlegionär, der schnupfte, Gelegenheitsarbeiter im Gaswerk war und auch in einer Glimmersandgrube arbeitete.

Die Durchsuchung seiner Effekten ergab an seinem Anzug Blutspuren, sowie an den Knien Spuren der Erde vom Tatort, sowie Erde von dem Weg, welcher vom Tatort nach der Wohnung des Beschuldigten führte.

Auch die Fingernägel des Beschuldigten wurden untersucht und zeigten Blutspuren und zwei Seidenfädchen, welche mit denjenigen von dem Halstuch der erstochenen und gewürgten Näherin übereinstimmten.

Nach diesen Befunden, welche durch photographische Vergrößerungen belegt wurden, gestand Laubach die Tat zu.

Eine andere Reihe von Mikrophotographien zeigt, daß auch bei chemischen Analysen die Photographie insofern ein wesentliches Beweismaterial zu bieten vermag, indem z. B. in einem Strychnin-Vergiftungsfalle die gefundenen Kristallformen des Giftes und die Wirkung desselben auf Versuchstiere photographisch festgehalten werden konnte.

Auch Belegphotographien für mikroskopische Analysen sind in vielen Fällen ein unbedingtes Erfordernis, um die Nachprüfung der Expertise zu ermöglichen. Diesem Zwecke dienten eine Reihe der ausgestellten Mikrophotographien von Nasenschleim, Scheidenschleim und verschiedenen Blutarten.

In einem Falle von vermeintlicher Vergiftung durch phosphorhaltiges Fleisch handelte es sich um selbstleuchtende Bakterien (Bacillus phosphorescens). Die ausgestellten Photographien zeigen, wie die Bakterien sich in ihrem selbst produzierten Licht photographiert haben.

Eine große Tafel bringt eine Zusammenstellung der mikroskopischen Bilder von Tier- und Menschenhaaren.

Unter den photographischen Vergrößerungen von Schriften und Schriftfälschungen interessiert am meisten die aus dem Hauprozeß (Karlsruhe Juli 1907) bekannte Pariser Depesche.

Hau war beschuldigt, diese Depesche auf den Namen seiner Frau in Paris aufgegeben zu haben, um die Frau Molitor nach Paris zu locken und dort umzubringen.

Die Depesche ist in Drucktypenschrift abgefaßt.

In den Briefen Haus fanden sich mehrfach Drucktypenformen, und eine von ihm gefertigte Probeschrift des Inhaltes der Depesche ergab sowohl makroskopisch als auch namentlich in den starken



Vergrößerungen deutlich dieselbe Federführung in allen ihren Einzelheiten wie in dem Telegrammentwurf.

Der Beweis der Identität war so vollkommen gelungen, daß Hau in dem Prozeß seine Autorschaft in Hinsicht der Depesche zugab und nur dem Zweck der Depesche eine andere Deutung zu geben versuchte.

Eine Tafel mit zahlreichen Stereoskopaufnahmen beweist endlich, daß auch stereometrische Aufnahmen in vielen Fällen von Nutzen sein können.

Die Gesamtausstellung gibt somit eine Übersicht über die außerordentliche Leistungsfähigkeit der Photographie in ihren verschiedenen Anwendungsformen.

Wilhelm Urban, Abteilungsvorstand an der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravure zu München[1]), hat eine interessante Kollektion seiner Arbeiten aus den Gebieten der kriminalistischen Photographie zur Ausstellung gebracht. Ich muß mich leider darauf beschränken. aus der Fülle des Gebotenen nur weniges zu bringen, wobei ich mich der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn Urban erfreute. Vor allem eine Untersuchung über die Erfolge bei Verwendung einfacher und supplementierter Negative bei Rekonstruktion zerstörter Tintenschrift[2])

Es gelangen nämlich gelegentlich Schriftstücke zur Untersuchung, deren Schriftzeichen, sei es chemisch z. B. durch Bleichmittel oder mechanisch entfernt wurden.

Nachdem die photographische Platte gegen Farbenunterschiede sehr empfindlich ist, gelingt es dem Fachmann im ersteren Falle leicht, auf photographischem Wege die ursprüngliche Schrift wieder herzustellen, indem die photographische Platte bei der Entwicklung entsprechend behandelt und ein auf schwache Eindrücke reagierendes Kopierpapier verwendet wird, z. B. das bekannte Rembrandtpapier (Nr. 1—3).

Anknüpfend an die Arbeiten Bourinskys, der in solchen Fällen eine Anzahl von Negativen erzeugte, vom Glase abzog und korrekt übereinander gelegt zu einem Negativ vereinigte, das mehr erkennen ließ, als ein einfaches, hat Urban unter Wiederholung des Versuches sichergestellt, daß derselbe Effekt, den Bourinsky auf Umwegen erreicht, direkt durch Kopieren auf hart arbeitende Kopierpapiere insbesondere auf Rembrandtpapier erreicht werden kann.

1) Kompendium der gerichtlichen Photographie — Wilh. Urban bei Otto Nemnich — Leipzig 1910.

2) Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete. J. A. Ambros. Barth, Leipzig, Bd. I. 1907/09. S. 408.



Fig. 56 stellt das Bild einer gefälschten Invalidenkarte dar, wie sie sich nach einer gewöhnlichen Aufnahme am Papier sich darbietet.



Fig. 56.

Fig. 57 zeigt dieselbe Karte, nachdem sie von einem einfachen entsprechend behandelten Negativ auf Rembrandtpapier Nr. 1 kopiert worden war.

Fig. 57.

Man erkennt leicht, daß die Karte ursprünglich auf den Namen „Friedrich Kroak“ gelautet hat.



Fig. 58.

Schließlich ist in Fig. 58 in der linken Hälfte der Abzug von drei in der rechten der Abzug von zwei übereinandergelegten Negativfolien dargestellt.



Die Unterschiede im Erfolge zwischen dem von Urban gewählten und dem Bourinskyschen, komplizierteren, Verfahren sind minimale.

Das Bourinskysche Verfahren findet aber immerhin in schwierigeren Fällen Anwendung, so erwähne ich insbesondere die in der wissenschaftlichen Abteilung zur Darstellung gebrachte Methode der Wiederherstellung von Palimpsesten.

Urban hat, soweit mir bekannt, als Erster von den bekannten Einflüssen der Lichtreflexe auf die photographischen Platte mit überraschendem Erfolg Gebrauch gemacht. Ein schöner Fall, der bereits anderweitig in photographischen Kreisen Veröffentlichung fand [1]) und der auch die Ausstellung ziert, soll hier in kurzem noch Raum finden.

Urban bekam die Aufgabe gestellt, den Nachweis für eine widerrechtliche Öffnung eines Kuverts zu erbringen.

Es ist bekannt, daß diese Aufgaben an den Fachmann, der am besten die Kenntnisse eines Photographen und Chemikers besitzen, jedoch auch auf dem Gebiete der Physik zu Hause sein, auch Kenntnisse von der Erzeugung und dem Gebrauch der in Frage kommenden Materialien und der Art des Gebrauches derselben haben muß, ganz hervorragende Anforderungen stellen, und daß die Lösung sich dann in Regel als „sehr einfach“ darstellt.

Auf dem Kuvert zeigten sich Spuren des zum Wiederverschließen des Kuverts verwendeten Klebstoffes und zwar im Poststempel des Ankunftsortes. Konnte sicher gestellt werden, daß dieser Klebstoffrest sich über der Stempelfarbe befand, so war nach dem gegebenen, gerichtlich festgelegten Tatbestande der Beweis für eine widerrechtliche Eröffnung erbracht.

Der Briefumschlag war von starkem gelblichen Papier, wie solche von Behörden benutzt werden, die Stempelfarbe zeigte eine grünlich-schwarze Nuance und war in dünner durchsichtiger Schicht aufgetragen.

Nach der bekannten Tatsache, daß es keine Stoffe gibt, die längere Zeit im Kontakt mit einer photographischen Platte nicht entwickelbare Spuren ihrer Einwirkung hinterlassen, machte Urban zuerst Versuche, indem er Stempel beliebiger Briefumschläge mit Dextrin oder Gummi überstrich, trocknen und unter völligem Lichtausschluß unter Druck lange Zeit in Berührung ließ. Wiewohl die Versuchsobjekte insofern günstige Resultate lieferten, als die vom

1) Aus der Praxis der forensen Photographie von W. Urban. Eders Jahrbuch für Photographie und Reproduktionstechnik, Verlag Wilh. Knapp, Halle a. S. S. 282.



Klebstoff befleckten Stellen, auf der Platte glasklare Lücken hinterließen, gelang dies bei dem Beweisstück selbst nach stundenlanger Berührung nicht.

Urban befestigte das Original derart auf einem kleinen Reisbrett eines Reproduktionsapparates, daß dessen Ebene in eine beliebige Stellung zur Visierscheibe gebracht werden konnte, wobei leicht eine Stellung gefunden wurde, in welcher die Reflexerscheinungen des Klebstoffes am schönsten hervortraten. Entsprechend der Papierfarbe diente zur Beleuchtung des Objektes eine mit Chlornatrium beschickte Bunsenflamme. Das Resultat der Aufnahme zeigt Fig. 59.

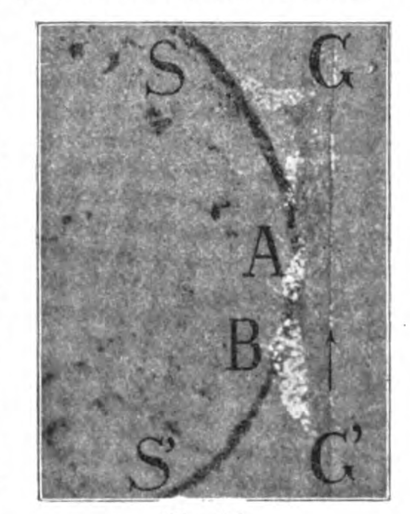


Fig. 59.

Die Bogenlinie SS' stellt ein Segment des Briefstempels des Ankunftsortes dar, von der Linie GG' rechts befindet sich der gummierte Teil der Kuvertklappe. Die meisten stark in die Augen fallenden Stellen A und B sind Spuren des Klebstoffes, die deutlich dem Farbstoff aufgelagert sind.

Ein photographisches Kontrollexperiment ergab das Resultat, daß die beliebigen Klebstoffen aufgedrückten Stempelabdrücke gleicher Provenienz nach dem Auftrocknen keine reflektierenden Eigenschaften besitzen.

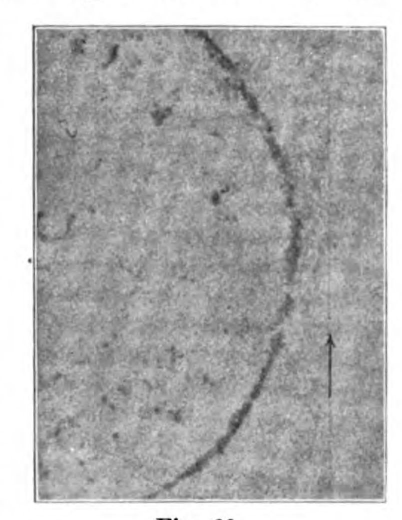


Fig. 60.

Fig. 60 zeigt das Beweisstück im Bilde, wie es im gewöhnlichen Wege der Aufnahme sich darstellt.

Zu meinem Bedauern kann ich mich nicht auf die nähere Beschreibung der von Urban auf einem Tableau zur Darstellung gebrachten Universal Apparatur für kriminelle Photographie im Laboratorium einlassen, ich bemerke nur, daß die im Bilde dargestellten Apparate in zweierlei Ausführung, teils auf einem Reisestativ, teils auf einem Ständer montiert, auf ebenso einfache wie sinnreiche Art, die mannigfaltigsten Stellungen und Anordnungen zulassen, um alle Einflüsse der verschiedenartigsten Beleuchtung dem Objekte zuzuführen. Besonders ausgebildet ist hierzu der in Ständer-

form zur Ausführung gelangte Apparat, der übrigens auch im Ausstellungsraum der Dresdner Polizei sich vorfindet.[1])

H. G. Drake Brockmann-Cleveland Asylum Middlesbrough-Yorks bringt eine Anzahl sehr beachtenswerter Diapositive in natürlichen Farben zur Ausstellung [2]).

Es handelt sich um Autrochromaufnahmen, die in einer Mordsache im Mai 1908 in Middlesbrough auf Anraten des Herrn Henry Riches, Chefs der Kriminalpolizei, gemacht und bei der Verhandlung vor dem Yorker Gerichte im Juli 1908 demonstriert wurden.

Bestimmte Sachen spielten in diesem Straffalle eine besondere Rolle. Der Mörder hatte sein Opfer mit einer Stout- (kleinen Bier-) flasche ermordet, die hierbei zerbrach; zugleich hatte er am Tatorte seinen rechten Stiefel zurückgelassen.

Es gelang die Trümmer zu sammeln und mit einem Bande zusammenzukleben und es handelte sich darum nachzuweisen, daß auf dem rechten Stiefel sich Blutflecke befanden, während der linke, mit dem der Täter den Tatort verließ, nur durch Erdspuren verunreinigt war.

Die beiden Stiefel wurden Sauerstoffdämpfen ausgesetzt und kamen hierbei die Blutflecke am rechten Stiefel in roter Farbe, wie sie im Diapositiv sichtbar sind, zum Vorschein, während die Erdflecke am linken Stiefel keine Verfärbung zeigen. In gleicher Weise wurden Fasern, an den zusammengefügten Teilen der Stoutflasche, welche für Blut gehalten wurden, behandelt und lieferten durch eintretende Abfärbung den Beweis, daß sie von Blut stammten.

Eine Platte zeigt das Innere des Zimmers, in welchem der Mord geschah mit Blutflecken in natürlichen Farben am Fuße eines Stuhles, eines Sofas und auf der Tapete über dem Sofaende.

Eine Platte zeigt die Flecke am Boden in der Ansicht von oben.

Eine Platte zeigt beide Stiefel des Mörders, den rechten mit Blutflecken in natürlicher Farbe.

Eine weitere Platte zeigt Stücke der zerbrochenen Flasche mit Blutflecken vor und nach Behandlung mit Sauerstoff.

Überdies sind auf weiteren Platten Bilder von Blutflecken auf der Unterkleidung des Mörders und am Gürtel der ermordeten Person dargestellt. Die Sichtbarmachung der Blutspuren in roter Farbe geschah in der Weise, daß die Gegenstände in einer mit Wasserdampf gesättigten Athmosphäre bei 70 ⁰ Fahrenheid in einen Sauerstoffstrom

1) Von dem internationalen Kongreß für angewandte Photographie in Dresden 1909 vom Polizeipräsidenten von Köttig, H. Groß' Archiv XXV, S. 135ff.

2) Die Farbenphotographie im Dienste der Rechtswissenschaft von Přibram H. Groß Archiv, Bd. VIII. S. 106.

Fig. 61. Aufnahmen von Leichen bei der Polizeipräfektur in Paris.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

gehalten wurden, der die Blutspuren sofort rot färbte, welche Farbe durch die Autochromplatte festgehalten werden konnte. Überdies wurde das Blut dann abgekratzt und auf Häminkristalle untersucht, und so der verlangte Beweis erbracht, daß es sich um Blut handelt. Der vorgeführte Fall ist eine hochinteressante Verwendung der autochromen Photographie, welche allein gestattete, das gewonnene Resultat dem Richter im Bilde vorzuführen.

Die Ausstellung **Frankseichs** fällt weder räumlich noch durch die Zahl der zur Ausstellung gebrachten Gegenstände auf, und doch imponiert sie dem Fachmann durch die Wahl der Objekte. Wir wenden uns zunächst der Ausstellung der **Polizeipräfektur in Paris** zu; sie atmet, wie es nicht anders sein kann, den Geist Alphonse Bertillons; sein Name und seine Tätigkeit sind enge verbunden mit den Objekten der Ausstellung, die sich ja als Resultate seiner Arbeiten darstellen, so daß diese Ausstellung kurzweg als Ausstellung Bertillons angesprochen werden kann.

In den ausgestellten Objekten verkörpern sich die bedeutendsten und aktuellsten Maßnahmen Bertillons.

Beim Eintritt in den Raum fällt uns an der Stirnseite sofort ein großes Tableau in die Augen, darstellend die Theorie der richtigen Aufnahme des profil- und en face-Bildes für Personenaufnahmen.

Die Darstellung, die übrigens aus dem Handbuch des Dr. Reiß bekannt ist, wirkt besonders durch die Darstellung der Stellungen in der Draufsicht belehrend.

In gleicher Weise finden wir nebenan die Abnahme der anthropometrischen Maße nach B. erläutert unter gleichzeitiger Vorführung von Abbildnngen aus dem Pariser Erkennungsamte.

Ein Tableau vereinigt zu einem Ganzen eine Aufnahme eines Tatortes in einer Schenke in St. Denis.

Wir sehen den Tatort abgebildet und einen Teil der Kredenzdecke mit zwei Gläsern, auf denen sich Fingerabdrücke fanden, die zur Eruierung des Täters führten, dessen Signalementskarte mit Photographie ebenfalls zu sehen ist [1]). Abbildungen erläutern das Wesen der metrischen Photographie Bertillons und die Überführung des Bildes in einen Plan. An der linken Seitenwand fällt uns in die Augen ein ziemlich umfangreicher Band des sogenannten D. K. V.-Album Bertillons, das nach bestimmten Prinzipien geordnet die ver-

1) Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Dr. Niceforo-Dr. Lindenau. S. 367 u. ff.



kleinerten Bilder aller jener Personen enthält, die aus irgendeinem Grunde einer Überwachung unterworfen sind[1]). Das D. K. V.-Album Bertillons gibt Aufschluß über alle Personen, welche die Polizei aus irgend einem Grunde zu überwachen hat. Die Buchstaben D. K. V. sind eine Abkürzung der gekürzten Bezeichnungen der Körpermerkmale, welche zur Einteilung des Albums herangezogen wurden. Die Gruppierung des Inhaltes erfolgt nach den bekannten Prinzipien Bertillons. Das Album selbst hat die Form der im Geschäftsleben üblichen Strazza. Die obere Seite, treppenartig angeschnitten, erleichtert die Nachsuchung nach den drei Formen des Nasenrückens, während an der Längsseite die treppenförmige Einteilung nach Merkmalen des Ohres eine weitere Nachsuchung gestattet und in derselben Art an der unteren Seite die Körpergröße dieselbe Funktion versieht. Die in $^1/_{10}$ der Naturgröße beiderseits zu zweien angeordneten Profil und en face Bilder der Betroffenen, welchen an bestimmter Stelle bestimmte Daten beigegeben werden, sind derart angeordnet, daß auf der linken Seite die Photographien von Personen mit hellen Augen, auf der rechten aber die von Personen mit dunklen Augen sich befinden.

Die Wand ziert weiters eine Abbildung der Schule und einer Prüfung: Die Schüler bekommen ein bekanntes Signalement und haben nun die Aufgabe, unter einer größeren Zahl von Personen, die dem Signalement entsprechende Person zu finden, ein Vorgang, der bei allen, die ihn zu beobachten Gelegenheit hatten und seine Erfolge mitansahen, ungeteilte Bewunderung für B. hervorruft.

Wir sehen auch das Zeugnis, welches unter Beigabe der Photographie jedem ausgestellt wird, der seine Ausbildung bei B. genoß. Den Rest der Wand füllt eine tabellarisch angeordnete Übersicht photographischer Abbildungen jener Gesichtsteile, die bei Aufnahme des portait parlé eine Rolle spielen. Die Tabelle dient als Unterrichtsbehelf.

Auf der gegenüberliegenden Wand findet sich in sechs Bildern eine sehr sorgfältig gearbeitete Identifizierung eines Fußabdruckes auf Grund der Übereinstimmung der Figur von Excoriationen, die sich in der Fußsohle des Täters befanden und in den Abdrücken erkennbar waren. Sinnreich ist auch die Darstellung der photographischen Aufnahme einer Flasche und einer Vase mit Fingerabdrücken. Die Gefäße wurden auf eine runde Scheibe gestellt, welche in 8 Teile geteilt, durch Drehung und Arretierung in jeder der 8 Lagen, gestattete, von den Gegenständen je eine Aufnahme zu machen, die

1) La photographie judiciaire. R. A. Reiß. S. 61.



dann das am Umfang der Flasche befindliche Bild in einem ebenen Bilde wiedergeben.

Eine Abbildung zeigt nicht nur die zurzeit in Paris eingeführten Signalementskarten mit Photographie im Profil und en face, sondern auch den Vorgang, der bei der Aufnahme selbst beobachtet wird. Der photographische Apparat mit Aufnahmestuhl sind auf einer Fahrbühne fest montiert und der Photograph dreht von seinem Standpunkte auch den Stuhl aus einer in die andere Stellung.

Ein Apparat zur Vergrößerung bei Tageslicht auf einem Salonstativ montiert und gegen das Licht in jeder Lage verstellbar, für größere Formate, 24/32, fällt besonders auf. Die Vergrößerung kann bis zum Verhältnisse von 1 zu 80 erhalten werden, und zwar auf eine sehr einfache Art, indem die für die einzelnen Vergrößerungen notwendigen Stellungen der Kassette und des Objektivs schon im vorhinein bestimmt sind.

Den Clou des Ganzen bildet die metrische Photographie B.[1]) Abbildungen zeigen nicht nur den zu dieser Art Photographien in Verwendung stehenden Apparat, sondern es sind auch durch eine Anzahl von Bildern die Wechselbeziehungen zwischen metrischer Photographie und Plan, sowie auch die Art und Weise der Vornahme von Messungen am Bilde in sehr anschaulicher Weise zur Darstellung gebracht.

Die metrische Photographie B. ist ein sinnreiches vereinfachtes Verfahren nach Art der Photogrammetrie, welches dem Zwecke dienen soll, am Bilde mit Verläßlichkeit zu messen.

So schön die Sache aussieht und so verläßlich mitunter eine solche Aufnahme sein kann, so müssen wir uns doch sagen, daß eine solche, für uns recht komplizierte Verwendung der Photographie im Strafverfahren noch nicht Bedürfnis geworden ist. Erstrebenswert ist das einfachste für jedermann sofort verständliche Verfahren, welches jederzeit eine Kontrolle der Sachverständigentätigkeit gestattet.

Was an der Leiche gemessen werden soll (anthropometrische Maße?) kann man an dem Tatort, an den Kleidern, die ohnedies aufbewahrt werden müssen, messen; man denke sich die Situation des Apparates bei den verschiedenen Fällen der Tatbestandsaufnahme, wenn

---

1) Photographie métrique (System Bertillon) nouvel appareil de la Surété générale, mode d'emploi et considérations sur les applications à la Médicine légale et l'Anrhropometrie. Archives d'anthropologie criminelle de criminels 1898 S. 71.

Un nouvel appareil de photographie métrique, appliquée aux constations judiciaires. Dr. R. A. Reiß. La photographie judiciaire S. 325.

Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften S. 42 u. ff.



der Körper in der Horizontalprojektion 15 cm vom Boden aufgenommen werden soll!

Wie selten sind nicht die Situationen, die ein Arbeiten mit dem Leiterstativ (ohne metrische Photographie) gestatten, wie oft muß der Apparat an der Wand an einer Schnur usw. aufgehängt werden, um einen Körper überhaupt aufnehmen zu können.

Wie viele Leute sind nicht am Tatorte bei der Tatbestandsaufnahme beschäftigt, von denen einer auf den andern wartet, und da soll noch Ruhe und Zeit gewonnen werden, um eine Aufnahme zustande zu bringen, die sorgfältige Vorbereitung und sorgfältige Durchführung verlangt.

Für unsere Zwecke ist das Einfachte das beste. Wenn Photographie und Maßstäbe, die wir in entsprechenden Arten vor der Aufnahme hinlegen oder stellen bezw. auch hängen, im Zusammenhange mit einem Plane, der ja immer gemacht werden muß, nicht hinreichen, Klarheit zu schaffen, dann wird man mit Hilfe beider an Ort und Stelle immer die Situation wiederholen müssen, denn durch die metrische Photographie allein wird den Berufsrichtern und Geschworenen die Sache nicht klarer werden. Die Stellung des Objektivs 1,50 m über den Boden und die Markierung am Bild finde ich sehr gut und habe das schon in meinem Handbuch angeführt.

Vielseitig und nicht mit Unrecht hat man B. den Vorwurf gemacht, daß er mit Vorliebe das Komplizierte sucht, wo er auf einfachem Wege zum Ziele gelangen könnte; es gilt dies auch zum Teil von seinem anthropometrischen Signalement, welches durch die Maße und abgekürzte Schrift (Geheimschrift) als ein kompliziertes System imponierte und durch das mangelnde Verständnis vieler für die Funktion der Maße zu beständigen Reformvorschlägen, durch Anwendung von Röntgenstrahlen, Berücksichtigung der Ádern der Hand usw. führte.

Frankreich hat sich weiter beteiligt unter dem Ministerium des Innern im Dienstzweige der Sûreté générale. Wie betreten einen bescheidenen Raum, in dem eine hervorragende Organisation der französischen Kriminalpolizei mit ihren Einrichtungen und Erfolgen debutiert.[1])

Vor allem dient zur Orientierung eine Karte Frankreichs, auf welcher die Territorialbezirke der 12 bestehenden Mobilbrigaden der Kriminalpolizei mit ihren Standorten ersichtlich gemacht sind.

Über die photographischen Leistungen dieser Brigaden gibt eine Zusammenstellung des Direktors der Sûreté générale Aufschluß.

1) Eine Neu-Einrichtung der französischen Kriminal-Polizei — Curt Weiß Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XXIX. Bd. S. 525.





Fig. 62. Kiosk der k. k. Polizeidirektion Wien.

Paul.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.
J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Die Zahl der photographischen Aufnahmen betrug

im Jahre	1907	1908
Januar	—	889
Februar	—	946
März	—	1030
April	150	1045
Mai	225	1301
Juni	319	1554
Juli	369	1600
August	327	1973
September	454	2240
Oktober	495	2712
November	582	2931
Dezember	710	3147,

ist also im steten Wachsen begriffen.

Eine handliche Reisekamera, für den Dienst der Brigade speziell konstruiert und von Bertillon überprüft, befindet sich in jeder Brigade und ist eine solche samt dem leicht verpackbaren Stativ auch ausgestellt. Im Bilde finden wir die Abbildung einer Type der für die Brigaden eingerichteten Dunkelkammern, verschiedene Arbeiten des photographischen Ateliers, darstellend die Tätigkeit der Brigaden bei Tatbestandsaufnahmen, die Zusammenstellung photographischer Aufnahmen als Beilagen zu einem Bericht über ein Verbrechen, Reproduktionen für Zwecke des Unterrichtes; endlich die Darstellung einer Kundmachung.

Zwei anthropometrische Signalementskarten, deren Photographien in freiem Licht aufgenommen wurden, unterscheiden sich wenig von den Atelieraufnahmen, da die besonders erwünschten besonderen Merkmale nur um so drastischer in Erscheinung treten.

Ein aufgelegtes Album zeigt eine Reihe von Aufnahmen aus dem Dienste der Brigaden, während das aufliegende Bulletin hebdomadaire de Police criminelle 1907/08 über die Tätigkeit der gesamten Institution Aufschluß gibt.

Österreich. K. K. Polizeidirektion in Wien. Begünstigt durch die landschaftliche Schönheit des Landes, gefördert durch den Geschmack der Wiener Frauen und gehoben durch die K. K. graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien hat sich die Photographie in Fach- und Amateurkreisen in Österreich auf eine hohe Stufe der Vollendung emporgeschwungen, Österreich hat denn auch bei der Ausstellung sehr gut abgeschnitten.

Aber auch auf dem Gebiete der Kriminalistik ist Österreich in erster Linie tätig, und dementsprechend präsentiert sich auch die Ausstellung der K. K. Polizeidirektion in Wien.



Wie für ganz Mitteleuropa, war auch für Wien der anthropometrische Kongreß 1897 in Berlin ein Denkstein der Entwicklung der Photographie, welche schon in dem auf der Wohlfahrtsausstellung in Wien (1898) ausgestellten Pavillon sich in ihrem Beginne zeigte.

Das alte Polizeigefangenhaus in der Theobaldgasse, ein altes Kloster, konnte den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen, ein stattlicher Neubau, das neue Polizeigebäude an der Elisabethpromenade, trat im Jahre 1906 an seine Stelle [1]).

Das mit einem Kostenaufwande von mehr als $3^1/_2$ Millionen Kronen erbaute Gebäude, auf dessen innere Einrichtung über 140000 K. verwendet wurden, ist zu einer wichtigen erfolgreichen Stätte kriminalistischer Tätigkeit berufen.

Der ganzen Anlage entsprechend ist auch die für den photographischen Dienst getroffene Einrichtung mustergültig und unübertroffen [2]).

Das geräumige Atelier wurde durch die heimische, auch im Auslande bestbekannte Firma R. Lechner mit erstklassigen Apparaten versehen, von denen viele nach eigenen sinnreichen Konstruktionen, dem lokalen Bedürfnis entsprechend von der Firma mit besonderem Verständnis für die Aufgaben der Behörde angefertigt wurden.

Für den Außendienst steht ein Dreirad in Verwendung, welches alles, was für den Fall von Aufnahmen außerhalb des Ateliers gebraucht wird, mit sich führt. Das photographische Atelier steht in fachtechnischer Hinsicht unter der Leitung eines bewährten Fachmannes, eines Schülers des Hofrates Josef Maria Eder. Die Arbeiten des Ateliers zeichnen sich durch besondere technisch richtige Ausführung aus und beweisen geschickte Überwindung der den Aufnahmen sich oft entgegenstellenden Hindernisse.

Zunächst fällt in der Mitte des für ausländische Polizeibehörden reservierten Raumes ein Kiosk auf, in welchem auf 40 von innen elektrisch beleuchteten Diapositiven verschiedener Größe Ansichten des neuen Polizeigebäudes an der Elisabethpromenade in Wien und der dortselbst untergebrachten polizeiphotographischen Abteilung zur Darstellung gelangen. Des weiteren zeigen in diesem Kiosk Bilder von Gerüsteinstürzen, mit welcher Lebensgefahr der Photograph mitunter seine Aufnahme zu machen hat, ferner zeigen Aufnahmen von Automobilunfällen und eine Serie von Bildern eines durch Berstung

1) Siehe Leipziger Zeitung vom 20. Dezember 1906 Nr. 3312: „Das K. K. Polizeigebäude an der Elisabethpromenade in Wien."

2) Das Erkennungsamt der K. K. Polizeidirektion Wien. H. Groß, Archiv Bd. X S. 115.



einer Zentrifuge verursachten Unfalles, welche Verheerungen, teils durch Fahrlässigkeit, teils durch unglückliche Zufälle bei maschinellen Betrieben hervorgerufen, in welch hohem Grade dadurch Menschenleben gefährdet werden können.

Ansichten von Tatbestandsaufnahmen nach Raub- und Gattenmord, Photographien von Leichen, von Verletzungen Ermordeter, dann von Verbrannten und Selbstmördern vervollständigen die Sammlung im Kiosk.

In der räumlich leider etwas gering bemessenen Abteilung der K. K. Polizeidirektion Wien sind in zwei, ebenfalls von innen elektrisch erleuchteten Diapositivkästen 42 stereoskopische Ansichten von Interieurs des daktyloskopischen und photographischen Dienstes, Tatbestandsaufnahmen und eine Reihe von Bildern aus dem Polizeileben zu sehen, und zwar: Die Visitierung der Häftlinge nach ihrer Einlieferung ins Gefangenhaus, die ärztliche Untersuchung männlicher und weiblicher Häftlinge, eine Innenansicht des Gefangenhaustraktes, ein Inquisit in der Einzelzelle (in interessanter Beleuchtung), eine zwanglose Gruppe von Häftlingen in gemeinsamer Zelle, die Einrichtung einer Aufseherzelle, weiter Arrestanten bei Verrichtung verschiedener Hausarbeiten, wie Kohlenabtragen usw., Wiener Sicherheits-Wachorgane (Kriminalpolizei) in Ausübung ihres Dienstes bei Arbeiter- und Studenten-Demonstrationen, Exzessen und dergl., sämtlich belehrende technisch vollendete Momentbilder, welche beredtes Zeugnis ablegen von der vielseitigen Tätigkeit der Photographie. An den Wänden der Koje findet der Beschauer in 21 einfachen, dem ernsten Charakter der Ausstellung angepaßten Rahmen verschiedener Größe interessantere und besonders schwierige Fälle, die in dem Atelier der Polizeidirektion mit bemerkenswertem Erfolge behandelt worden waren Begreiflicherweise ist gerade in Wien der am Festlande noch kurz in Übung stehenden Daktyloskopie ein großes Feld gewidmet.

Von Wien aus sind der Daktyloskopie durch deren Behandlung in deutscher Sprache die Wege geebnet worden, und sind gerade in Österreich die Versuche zur Verwertung der Fingerabdrücke am intensivsten betrieben worden.

Diese Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß in Wien zum Zwecke de photographischen Aufnahme von Fingerabdrücken insbesondere auf Glas, nach Angaben des Erkennungsamtes auf Grund langjähriger Erfahrungen von der Firma R. Lechner in Wien ein eigener, ebenfalls zur Ausstellung gebrachter Apparat (Fig. 11) konstruiert wurde, welcher wegen seiner präzisen Arbeit allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der Apparat zeichnet sich vor der Ernemannischen

Nachbildung im Hauptteile der sächsigen Ausstellung dadurch aus, daß durch den fix gewählten Drehpunkt, der den Beleuchtungsapparat mit der Kamera verbindet, eine vollkommen korrekte Aufnahme der vergrößerten Fingerspur gesichert wird.

Dieser Apparat besteht aus einer Kamera mit verlängertem Auszug, kleinem und großem Objektträger und steht mit einer nach Art der horizontalen mikroskopischen Appparate auf einer optischen Bank montierten Beleuchtungsvorrichtung (Skiopticon) derart um eine auf die Objektivachse senkrechte Achse drehbar in Verbindung, daß die Lichtstrahlen unter einem frei wählbaren Winkel auf das Objekt gelenkt werden können, während der am Apparatteil fest angebrachte Objektträger nur eine Verschiebung des Objektes nach auf oder abwärts oder in der Seitenrichtung gestattet, unbeschadet der Möglichkeit der Drehung um die erwähnte senkrechte Achse.

Die Stellung der Kamera zur Beleuchtungsvorrichtung wird bei Vornahme einer Aufnahme so angeordnet, daß die zu photographieenden Objekte, z. B. latente Fingerabdrücke auf Glas, die in den Objektträger eingespannt werden, von den Lichtstrahlen des Beleuchtungsapparates in schräg auffallendem oder schräg durchfallendem Licht getroffen werden.

Nach Bedarf werden die Lichtstrahlen noch durch Einschaltung eines Farbfilters gefärbt (Zettnowsches Filter usw.)

Durch diese Vorrichtung ist es möglich, latente auf Glas vorgefundene Abdrücke von Fingern auf photographischem Wege nicht nur sichtbar zu machen, sondern auch der Vergrößerung und schließlich der Vergleichung mit Farbeindrücken von den Fingern des vermutlichen Täters zuzuführen [1]). Die am Glase haftenden farblosen Fettspuren des Fingerabdruckes erscheinen durch die seitliche Beleuchtung im Negativ schwarz, während andererseits die nicht von Fett bedeckten, nur vom durchfallenden Licht getroffenen Partien des Glases weiß bleiben.

Das erhaltene Negativ ergibt also auf der Kopie die Papillarlinien „verkehrt“, nämlich weiß auf schwarzem Grunde.

Es ist deshalb notwendig, das Negativ mittels einer eigenen hierzu vorhandenen Kamera „umzukehren“, damit man die Linien schwarz auf weißem Grunde erhalte.

Wie schon oben erwähnt, wird dieser Apparat auch zur Anfertigung von Bildern von solchen Abdrücken verwendet, die erst durch Einstauben, meistens mit Argentorat, sichtbar gemacht werden.

1) Daktyloskopie. Windt u. Kodiček in Wien u. Leipzig. Wilhelm Braumüller. Seite 97 u. ff.



Fig. 64. Atelier der k. k. Polizeidirektion in Wien, eingerichtet von der Firma R. Lechner in Wien.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Die technisch vollendeten zur Vergleichung hergestellten Vergrößerungen der ad hoc erzeugten Abdrücke, sowie der Spuren, zeigen selbst dem Laien in einer augenfälligen Weise die zuverlässige Anwendung der Daktyloskopie zur Eruierung und Überweisung von Verbrechern.

Die mühevolle Arbeit des Photographen vom Momente der Auffindung der Fingerspur bis zur fertigen für das daktyloskopische Gutachten geeigneten Vergrößerung derartiger Fingerabdrücke ist auf einem, in großen Dimensionen gehaltenen Tableau in sachlich instruktiver und sorgfältiger Weise veranschaulicht. Die Einzelbilder sind zunächst so angeordnet, daß zuerst ein auf dem Tatort eines Einbruchdiebstahles vorgefundener Bilderrahmen mit einer ursprünglich latenten und mittelst Argentorat sichtbar gemachten Fingerabdruckspur, dann weiter rechts die in normaler Größe linienverkehrte, ferner die linienrichtige Abdruckspur, sowie der Orginalfingerabdruck des Täters zu sehen sind.

Am Schlusse des Tableaus befindet sich die vergrößerte Fingerabdruckspur und der ebenfalls vergrößerte identische Originalfingerabdruck des Einbrechers und es ist schon bei flüchtiger Betrachtung der beiden, in gleichen Dimensionen und in gleicher Lage befindlichen Vergrößerungen die Identität beider Abdrücke leicht zu erkennen.

Hierzu sind übrigens die markanten Details in beiden Abdrücken durch rote Linien mit entsprechenden Zahlen hervorgehoben. Den Raum füllen weiter nicht minder interessante Bilder, darstellend Tatbestandsaufnahmen, Bilder von Selbstmördern, Verbrechertypen, Reproduktionen, Fälschungen usw.

Leider kann ich aus diesen erstklassigen Darstellungen mit Rücksicht auf meine Aufgabe nur wenige einer besonderen Besprechung unterziehen.

So sehen wir die Leiche eines Kindes im Waschtrog, der neben dem Bette der Kindesmutter stand, welche den Mord beging; erst auf dem Bilde in der Draufsicht, kann man den Waschtrog mit seinem Bilde richtig dargestellt sehen. Einen Fall, welcher die Verwendung des Leiterstativs als unumgänglich notwendig erkennen läßt, stellen zwei Bilder dar, die gelegentlich des Raubmordes an einer alleinstehenden Frauensperson am Tatorte angefertigt wurden. Die Ermordete lag in ihrem räumlich sehr beschränkten Schlafzimmer neben ihrem Bett auf der Erde zwischen dem an der Wand stehendem Bette und der am Fußboden liegenden dichtgefüllten Federdecke. Infolge Vorlagerung der Federdecken konnte man bei einem in normaler Sehhöhe aufgenommenen Bilde von der Leiche gar nichts sehen.



Es erübrigte also nur eine Aufnahme mit dem Leiterstativ, welche ein vollkommen befriedigendes Resultat ergab. Die beiden Bilder sind zu Vergleichszwecken beigegeben und bedürfen keiner weiteren Erklärung.

Ich will nicht unterlassen, auf die besondere Sorgfalt der Aufnahme hinzuweisen, welche deutlich die einzelnen Federn aus der zerrissenen Federdecke am Bild erkennen läßt.

Wie schwer es mitunter ist, aus dem Leben zu scheiden, zeigt ein in Photographie dargestellter Selbstmord eines Kutschers. Bemerkenswert sind einige Bilder, die einen fingierten Einbruch zum Gegenstand haben. Der Angestellte einer Großtrafik (Tabakladens) vergriff sich an der Kasse und schützte einen von fremder Hand verübten Einbruch vor, indem er zunächst in die zum Kassenraume führende Türe von innen eine handbreite Öffnung stemmte, um glauben zu machen, als hätte der Täter die Tür von außen ausgestemmt, um seine Hand durchzuzwängen, und dann mit dem innen steckenden Schlüssel die Türe geöffnet, um aus der zufällig unversperrt gebliebenen Kasse den fehlenden Betrag zu entwenden.

Bei Aufnahme des Tatbestandes konnte leicht festgestellt werden, daß die Öffnung der Türe auf die vorgetäuschte Art nicht möglich war, die ausgestemmte Öffnung ließ den Arm nicht durch und nachdem auch die Holzspäne innen lagen, blieb dem Täter nichts übrig als zu gestehen.

Ein zweiter Fall betrifft die Vortäuschung eines geschlechtlichen Attentates an einer Bediensteten durch den Dienstgeber. Die im Bild wiedergegebene Lage der Vergewaltigten ergab genügend Merkmale, um die Erdichtung der Beschuldigung nachzuweisen.

In technischer Beziehung ist die sehr korrekte Aufnahme deshalb bemerkenswert, weil sie bei kombiniertem Tages- und Magnesiumlicht durchgeführt wurde.

Eine Reihe von Bildern führt die Schwierigkeiten und Hilfsmittel der Identifizierung vor Augen, unter diesen eine Vagantin in Männerkleidung und eine sehr schöne Tätowierung, eine Reihe von Zeilen auf dem Rücken eines jungen Mannes. Die Aufnahme ist als sehr gut durchgeführt zu bezeichnen, nachdem die violette Farbe der Tätowierung besondere Sorgfalt bei der Aufnahme erforderte.

Durch eine Aufnahme am Tatort erscheint das Testament eines Selbstmörders der Vergessenheit entrissen, das dieser in letzter Stunde mit Kreide auf seinen Schreibtisch niederschrieb.

Ein Stück Leinwand, im durchfallenden elektrischen Licht photographiert, läßt deutlich die Konturen eines Monogrammes erkennen, das ein Dieb aus einem gestohlenen Wäschestücke ausgetrennt hatte, um dessen Provenienz zu verschleiern.



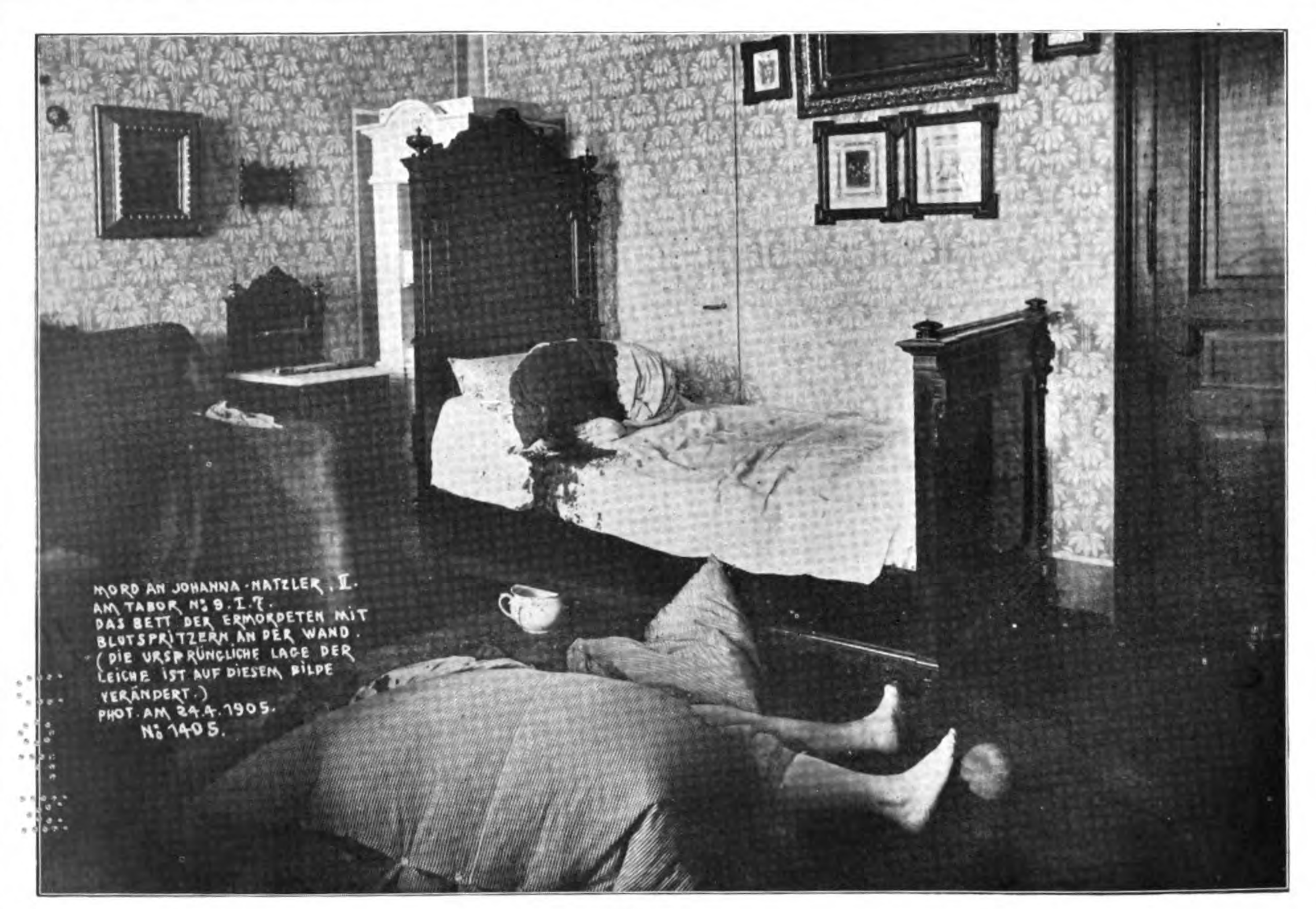


Fig. 64.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

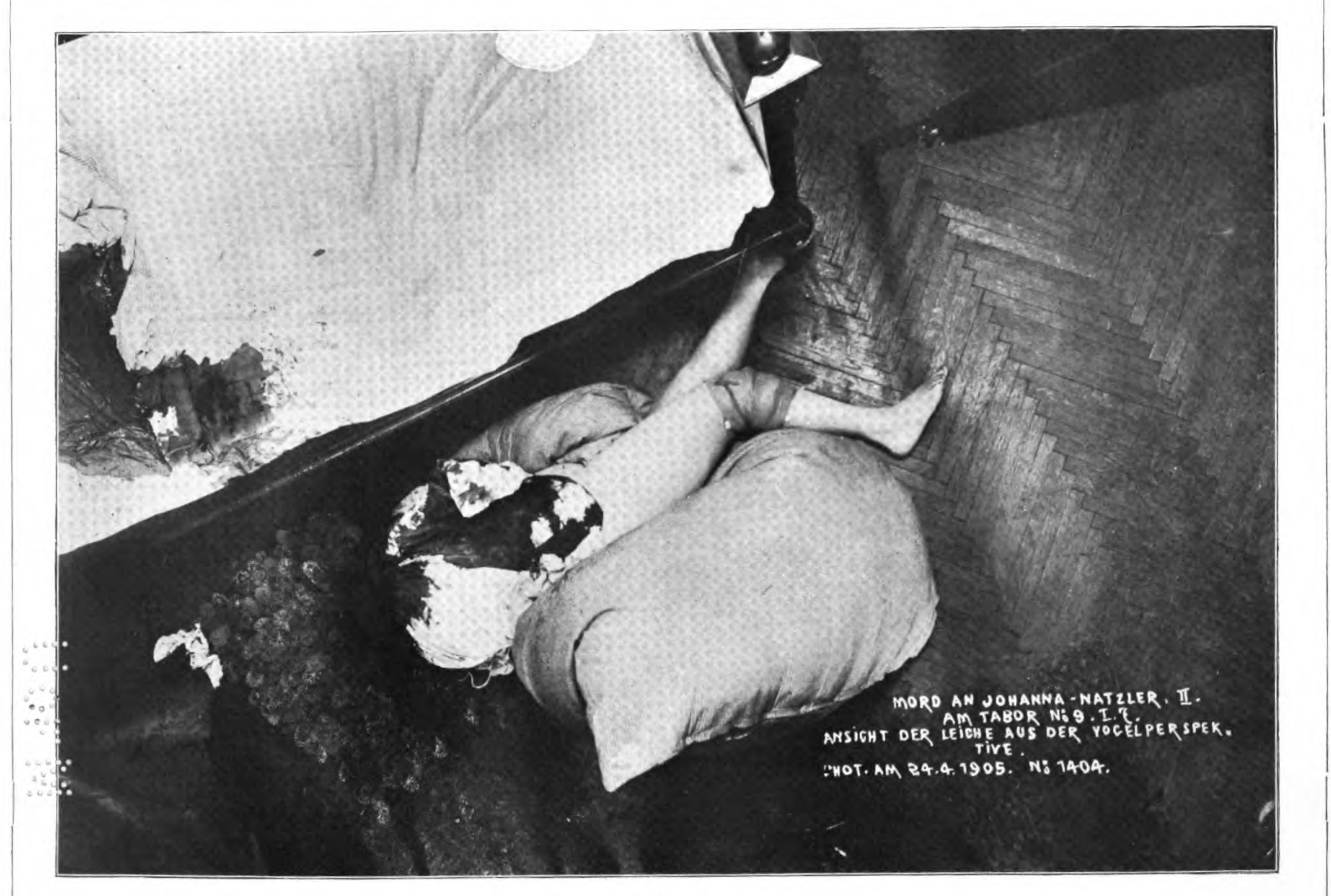


Fig. 65.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Eine Reihe von Reproduktionen gefälschter und echter Zwanzigpfundnoten und Kupons zeugt nicht nur von der Geschicklichkeit der Fälscher, sondern auch von der Möglichkeit, durch Vergrößerung und andere technische Mittel der Technik die Fälschung, die sonst nicht auffiel, nachzuweisen. Die besonderen Schwierigkeiten bei Aufnahme einer gefundenen verkohlten, gefälschten Banknote, die aus zwei Stücken zusammengesetzt wurde, lassen zwei Bilder erkennen.

Zwei Bilder zeigen eine Postkarte, die mit Tinte begossen, nach Entfernung der Tinte und Aufnahme mittelst orthochromatischer Platte und entsprechendem Farbenfilter, den verdeckten Text erkennen ließen.

Auf einem Tische finden sich eine Reihe von Aufnahmen von dem Leben auf der Straße, diese Bilder werden den Kriminalbeamten (Sicherheitsorganen) beim Unterricht mittelst Skioptikon vorgeführt um dieselben nicht nur mit dem verschiedenartigsten Straßenfuhrwerk, den durch dasselbe verursachten Störungen und Unfällen vertraut zu machen, sondern auch, um an der Hand dieser Bilder Belehrungen zu dem Verhalten im einzelnen Falle zu erteilen.

Über den Geschäftsumfang des Erkennungsamtes geben folgende Daten Aufschluß.

Jahr	gemessen	von innländischen Stationen eingesandte Meßkarten	Im Erk.-Amt daktyloskopiert
seit Nov. 1899	863		
1900	9389	2	
1901	12223	26	
1902	11939	73	4277 (seit 12/6.
1903	10154	73	5339 1902)
1904	9869	50	4336
1905	11517	68	4499
1906	11699	119	4482
1907	9370	400	4531
1908	8382	374	13071

Jahr	Identifizierung auf Grund Anthropomotrie und Daktyloskopie	photographische Personen- und Tatbestandsaufnahmen	Reproduktionen von Bildern
seit 1. Nov. 1899	22	2182	925
1900	108	7308	552
1901	131	6795	549
1902	141	5570	606
1903	236	4374	585
1904	242	4053	1026
1905	323	4745	1444
1906	471	4798	1700
1907	509	5619	804
1908	586	6421	628



Summe der angefertigten Phot. Kopien

Die mit 4 Fingerabdrücken versehenen Meßkarten werden nach einer eigenen Formel registriert.

	Jahr		Jahr	
seit 1. 11.	1899	14098	1904	18770
	1900	18409	1905	27315
	1901	19892	1906	23365
	1902	19545	1907	21170
	1903	15510	1908	17000

Dr. A. Minovici, Sous-chef des gerichtlich-medizinischen Institutes in Bukarest[1]), ein Schüler Professor Bouardels in Paris, hat eine Sammlung von Bildern ausgestellt, die Zeugnis ablegen von der besonderen Befähigung und dem bekannten produktiven Eifer dieses Forschers auf dem Gebiete der Kriminalistik und der forensen Medizin.

Die Sammlung führt uns einige recht auffallende und erfolgreiche Fälle der Leichentoilette vor, wie sie augenfälliger nicht gedacht werden können.

Wenn schon die Agnoszierung Lebender, insbesondere nach Photographien, oft Mißerfolge bringt, so verläuft die Agnoszierung von Leichen oft noch mit ungünstigeren Resultaten. Nebenstehend die Abbildung eines Menschen in normaler Verfassung Fig. 73. Die nächste Abbildung Fig. 74 zeigt die Veränderung im Gesichte, die der Verhaftete durch Injektion von Luft unter die Haut, um erhaltene Schläge vorzutäuschen, hervorrief.

Der Tod mit seinen Erscheinungen ist für viele an und für sich Grund von Furcht und Scheu; man kennt deshalb Fälle verfehlter Agnoszierung zwischen Eltern und Kindern, weil Schmerz und Aufregung das Erkennungsvermögen eben vollkommen beherrschen.

In erster Linie war man seit jeher bestrebt, zu Agnoszierungszwecken Leichen zu konservieren, zumal sich insbesondere am Körper Merkmale finden, die oft zu ausschlaggebenden Gründen einer Agnoszierung werden.

Man hat die verschiedensten, übrigens bekannten Methoden zur Konservierung, von denen insbesondere eine in Italien entdeckte Methode besondern Erfolg erzielt haben soll, verwendet.

1) Nouveaux provcédès de photographie des cadavres, par le docteur Nicolas Minovici Médecin legiste. Sous-directeur de l'institut médico-légal, et du service anthropom etrique. Archives d'anthropologie criminelle. — Nouvelle serie Tome III — Paris Masson et comp.

Manual Technic de Medicina Legala de Dr. Nicolae Minovici, Bucuresci 1904. Atelierele grafice I. V. Socecu pag. 184 u. ff.



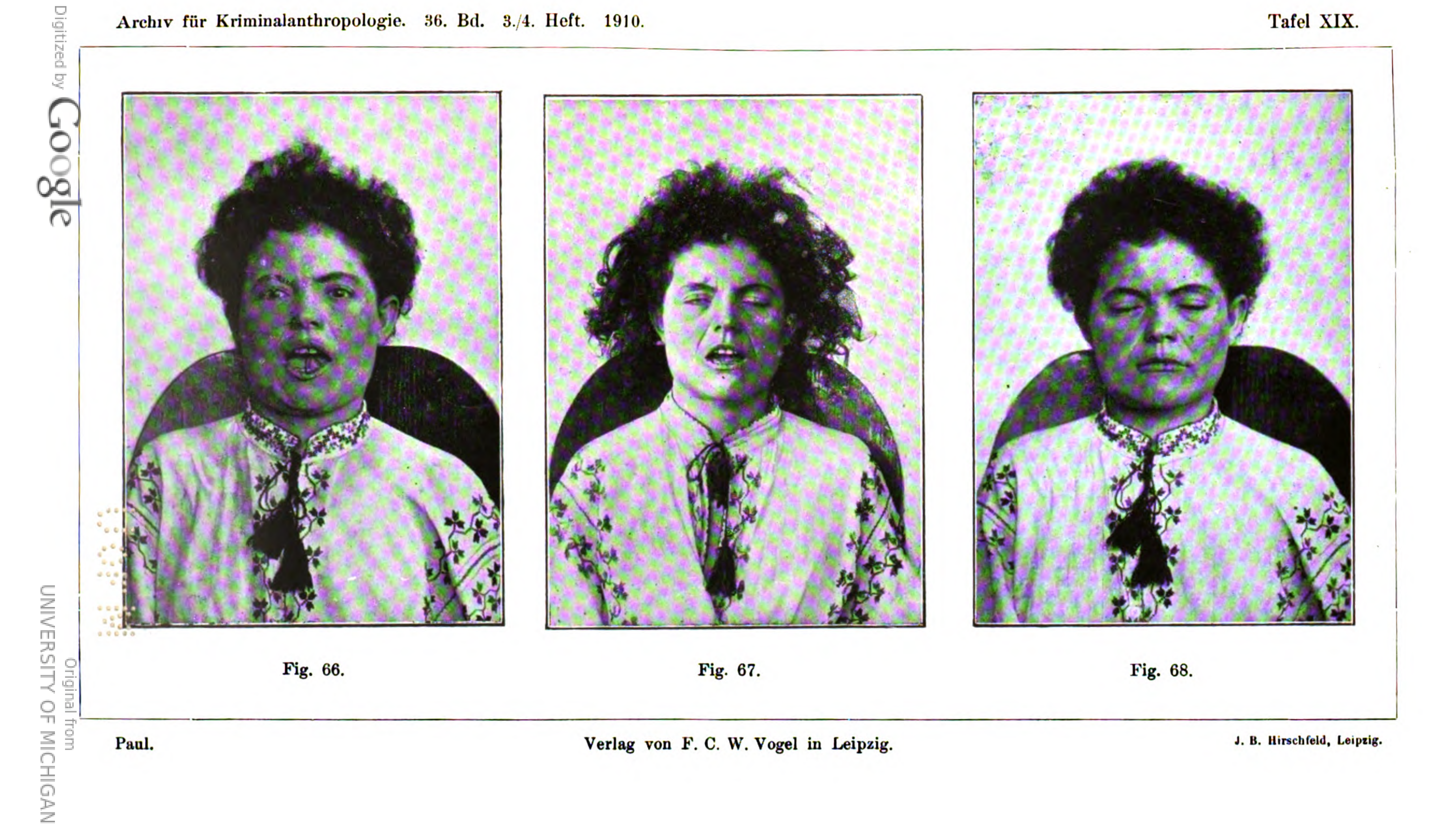


Fig. 66. Fig. 67. Fig. 68.

Paul.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

In vielen Fällen erscheint es jedoch vorteilhafter, die Photographien von Leichen eventuell in en face und profil photographiert zu besitzen, insbesondere, wenn man beabsichtigt, die Bilder dann zu Agnoszierungszwecken herumzuschicken. Nun befinden sich aber Leichen, insbesondere, wenn eine Zeit seit dem eingetretenen Tode verstrichen ist, nicht immer in der Verfassung, um eine dem Leben entsprechende Photographie erhalten zu können.

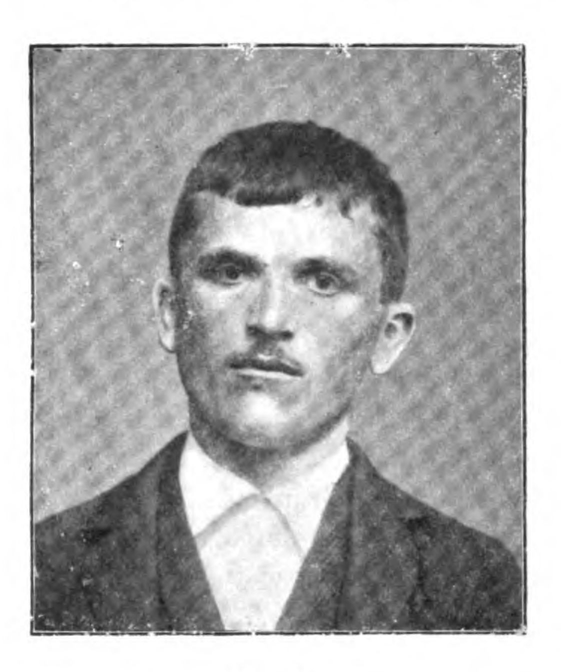


Fig. 73.



Fig. 74.

Vor allem ist es schon der fehlende Glanz des gebrochenen Auges, welcher durch Eintrocknung und Trübung der Hornhaut hervorgerufen, den Ausdruck des Gesichtes wesentlich beeinflußt. Aus dem beigegebenen Bild Fig. 69 ist der Unterschied zwischen dem gebrochenen Auge der Leiche rechts, und einem eingefügten künstlichen Auge links, welches den Glanz des lebenden Auges besitzt, deutlich wahrzunehmen.

Dr. Minovici rät nämlich, entgegen dem Verfahren anderer (Dr. Straßmann, Dr. Reiß, Dr. Goße usw.) statt des langwierigen Zuführens von Feuchtigkeit und Einspritzen von Glyzerin, einfach künstliche Augen der Leiche einzusetzen, die eventuell durch untergelegte Watte noch gehoben werden.

Nachdem Farbunterschiede für die Photograpie nur wenig in Betracht kommen, genügt es, ein Paar hellbraune und ein Paar

dunkelbraune Augen vorrätig zu halten, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Um die Lidspalte offen zu halten, bedient sich M. einer einfachen, nach der Oberfläche des Augapfels geformten Bleifolie welche die Lidspalte frei läßt und unter die Augenlider geschoben wird; nicht gefügige Augenlider werden durch eingestochene Insektennadeln [1]), deren Köpfe knapp an der Haut abgekniffen werden in der gewünschten Lage festgehalten.

In gleicher Weise kann man die Lippen, die nach Annäherung der Kiefern ebenfalls noch zu weit offen stehen, in die erforderliche Lage bringen. Die Annäherung der Kiefern bewerkstelligt M. dadurch, daß er in die, zwischen den Schneidezähnen des Ober- und Unterkiefers in der Mitte befindliche Lücke mit einer Nadel einen Faden einzieht und sowohl oben als unten um einen eingelegten Stift herumgelegt und bei der Lücke wieder herausführt; die Zusammenziehung dieses Fadens gestattet die Kiefern beliebig zu nähern Fig. 66. Die nachfolgenden Bilder zeigen Aufnahmen einer Leiche in den einzelnen Stadien ihrer Behandlung.

Fig. 67 zeigt die Leiche so, wie sie zur Behandlung einkam; Fig. 68 nachdem der Mund auf die beschriebene Art geschlossen worden war; Fig. 70 mit heiterem Gesichtsausdruck; Fig. 71 mit dem Ausdruck des Schreckens; Fig. 72 mit dem einer Grimasse. Der veränderte Gesichtsausdruck wurde in diesen drei Fällen durch Erzeugung von Hautfalten mit Hilfe von Nadeln und durch verschiedene Anordnung der Lidöffnungen erzeugt.

Es bedarf nicht immer der Fixierung durch Nadeln, oft gelingt es mit Geduld ohne Anwendung des beschriebenen Apparates, lediglich durch Druck die Augenlider für die Zeit der Photographie in der gewünschten Lage zu erhalten.

Ein wesentliches Hindernis der Photographie ergibt sich aber, wenn sich die Leiche im Stadium der Fäulnis befindet. M. verzichtet in diesem Falle nicht auf die Photographie und tadelt, wohl mit Recht jene, die in solchen Fällen ohne Behandlung der Leiche zur Photographie raten.

M. entfernt vor allem die Hauptursache der Veränderung, die Gase, er macht einen Schnitt in die Kopfhaut von einem Ohr zum andern, ohne die Haut zu durchschneiden, und schneidet durch den Mund jede Wange, jedoch nicht zu tief ein, sodann drückt er mit einem weichen Wattebausch im Gesicht in der Richtung der Einschnitte alle Gase aus, jedoch ohne zu reiben, da sonst leicht Bart

1) Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften von Dr. Niceforo-Lindenau, Seite 363 mißverständlich „Injektionsnadeln".



Arc

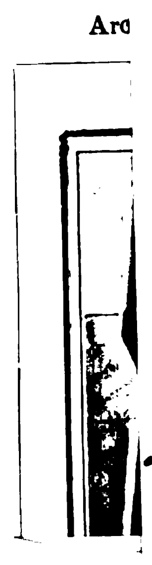


Fig. 69.

Fig. 70.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.

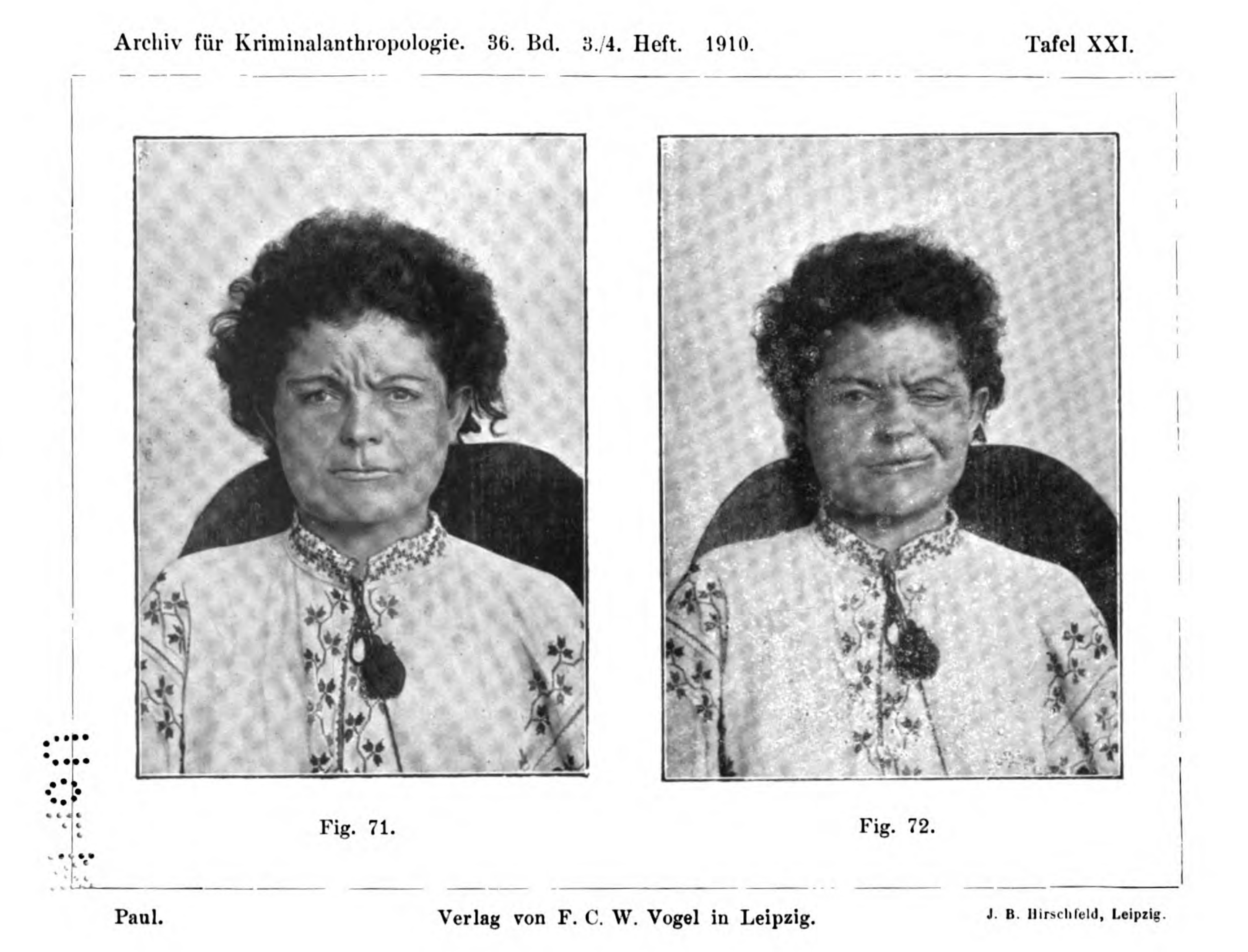


Fig. 71.

Fig. 72.

Paul.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Fig. 75.

Fig. 76.

Fig. 77.

Paul.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

J. B. Hirschfeld, Leipzig.

und Augenbrauen ausreißen. Zuvor ist es aber notwendig, die Leiche zu öffnen, damit die Gase aus anderen Körperteilen nicht nachdrängen.

Hierauf bestreicht man das Gesicht mit Vaseline und nach dessen Entfernung mit Stärkemehl oder Talkpulver.

Fig. 75 zeigt eine Leiche wie sie eingebracht wurde, während Fig. 76 ihre Abbildung nach Entfernung der Gase, und Fig. 77 nach Behandlung nach der beschriebenen Methode darstellen. Zu dem letzten Bilde sei bemerkt, daß es ein leichtes gewesen wäre, durch Retusche die am Bilde noch befindlichen Flecken zu entfernen.

Die durchgeführte Revivizierung hatte Erfolg, die Veröffentlichung des Bildes ergab als Resultat, daß in der Leiche ein Deserteur eines Artillerieregimentes erkannt wurde, welcher vor 1 ½ Monaten im See Tilleul bei Bukarest verunglückt war bezw. ertrank. Ich freue mich, daß es mir gelang Dr. Minovici, wenn auch spät, zur Beschickung der Ausstellung zu bewegen, wir verdanken ihm überaus interessante Mitteilungen, und ich kann verraten, daß er noch manchen kostbaren Schatz in seinen Sammlungen besitzt.

Rußland.

Ein Bild ganz eigener Art und wesentlich verschieden in seinem Eindrucke bietet die russische Ausstellung.

Unter der Ägide des russischen Ministeriums des Innern erscheint auf der Ausstellung vertreten die Kriminalpolizei von Petersburg, Moskau, Warschau, Nishnij Nowgorod, Riga und Samara. Die einzelnen Abteilungschefs haben vor kurzem eine Ausbildung in Petersburg erfahren, die ausgestellten Photographien selbst legen Zeugnis ab von einer hohen Stufe der Vollendung, auf der sich die Handhabung der Photographie in Rußland befindet.

Anthropometrie und Daktyloskopie erfreuen sich seit langem einer sorgsamen Pflege, das große Reich mit seinen verschiedenen zum Teil nomadisierenden europäischen und asiatischen Volksstämmen liefert ein großes Kontingent von Landstreichern, deren Identität sicherzustellen, sehr bald zum Bedürfnis wurde. In gleicher Weise erschien er notwendig, die Identität der politisch Verschickten, die bei Aberkennung der Standesrechte auch körperlich durch einseitiges Scheeren des Kopfes gekennzeichnet wurden, festzustellen, was in beiden Fällen zur ausgiebigen Anwendung der Anthropometrie und Daktyloskopie führte.

Zu Zwecken des Unterrichts dienen sehr sorgfältig zusammengestellte Tabellen, darstellend die verschiedenen Muster der Finger-



abdrücke und deren Bewertung zum Zwecke der Klassifikation, Tabellen zur Erlernung des portrait parlé mit den Abbildungen einer anthropometrischen Karte, Tabellen darstellend die verschiedenen Augenklassen, welche besonders sorgfältig erzeugt sind, Tabellen darstellend die verschiedenen Formen des Ohres, die verschiedenen besonderen Kennzeichen, endlich Tabellen, welche die Abnahme der Maße vor Augen führen.

Im Vordergrunde des Interesses stehen die mit dem sogenannten „Progrom" der Revolution in Verbindung stehenden Ereignisse. Zahlreiche Photographien meist junger Leute, der Teilnehmer an der revolutionären Bewegung, sogenannter Expropriatoren, sind zu Gruppen vereinigt unter dem Schlagworte „Die Hände hoch". Bei den Bildern finden sich Abbildungen der bei diesen Expropriatoren gefundenen mannigfaltigsten Waffen.

Die „Expropriatoren" propagieren die Idee, daß sie lediglich zu Zwecken der Revolution Vermögen der Staatsbürger „exproprieren" und verwahren sich gegen die Beurteilung ihrer Handlungen als Diebstahl oder Raub. Sie pflegen wohlbewaffnet in öffentlichen Kassen oder Banken zu erscheinen und nachdem sie unter Androhung des Waffengebrauches das Personal gezwungen, die Hände hoch zu halten, führen sie die Beraubung durch.

Die Bedrohten suchten sich zum Teil im voraus vor den Überfällen zu schützen, indem sie sich loskauften, in welchen Fällen ihre Häuser durch bestimmte Zeichen gekennzeichnet und von den Revolutionären respektiert wurden. Um sich gegen Schüsse aus dem Hinterhalte, gegen Überfälle bei Hausdurchsuchungen und bei Begleitung von Personen zu schützen, verwendete die russische Polizei eigene Schilde, deren Anwendung im Bilde zu sehen ist. Die Revolutionäre ahmten dies Beispiel bald nach, jedoch mit einem etwas ungünstigerem Erfolge, nachdem ihre Schilde den Schüssen des russischen Infanteriegewehrs nicht Stand hielten.

In zahlreichen Mappen finden sich Abbildungen von Tatorten, Leichen und Details, von Urkundenfälschungen und anderen Gegenständen des Verbrechens, die wegen ihrer ausgezeichneten Technik hervorzuheben sind. Bemerkenswert sind insbesondere Abbildungen einer Reihe von Metallgegenständen, die trotz der mit ihrer photographischen Aufnahme verbundenen Schwierigkeit der Wiedergabe sehr schön reproduziert sind. In gleicher Weise finden sich Abbildungen von Einrichtungen der Polizei, photographische Ateliers usw. Leider genügen die kurzen Aufschriften nicht, um sich im einzelnen Falle die sehr begehrenswert erscheinende Belehrung zu verschaffen,



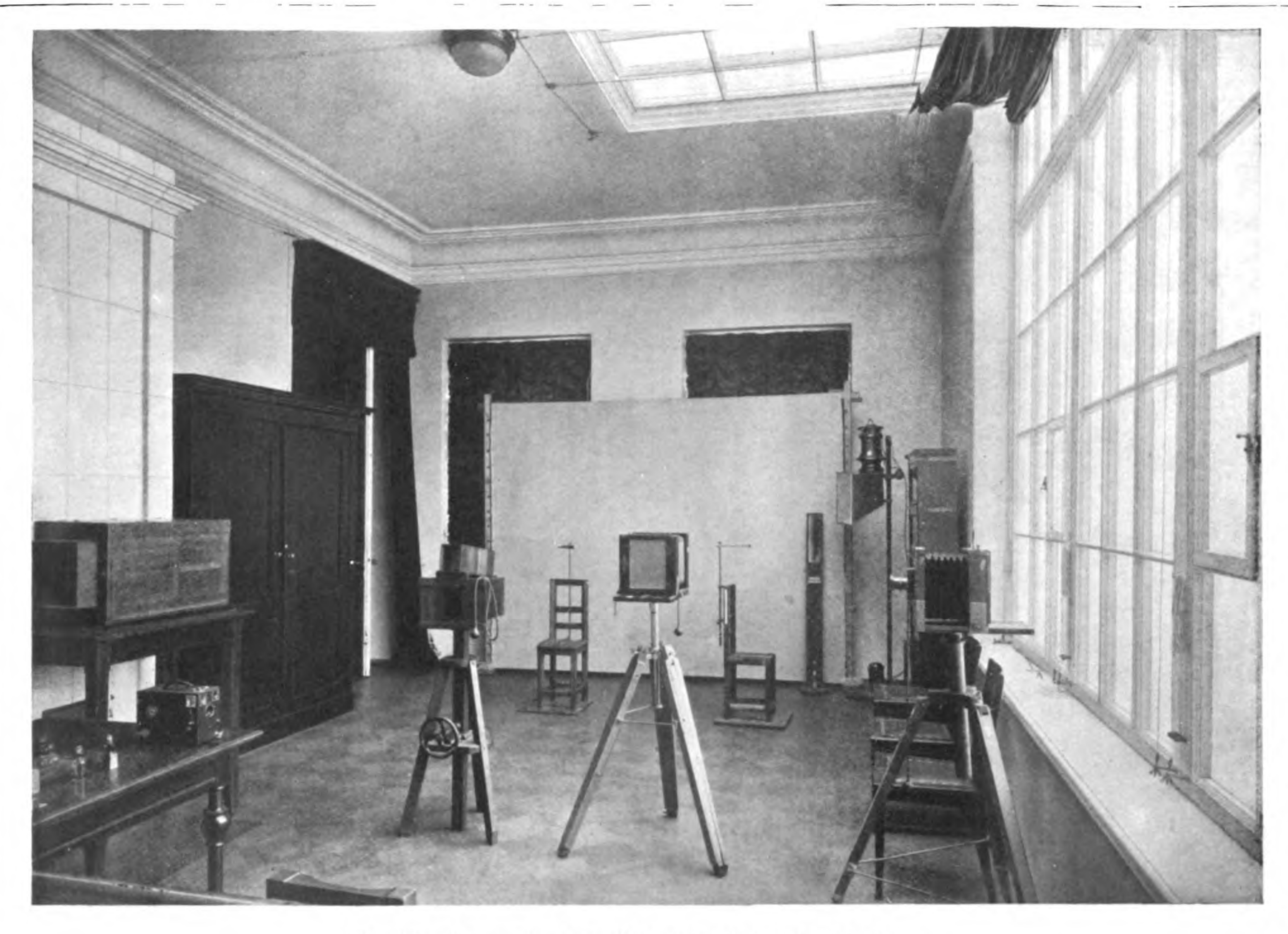


Fig. 78. Atelier der kais. Polizeibehörde in St. Petersburg.

Paul. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. J. B. Hirschfeld, Leipzig.


Digitized by Google

während es mir wegen der Umständlichkeit des schriftlichen Verkehrs nicht gelang, die gewünschten Informationen zu erhalten.

Eines muß ich jedoch besonders hervorheben, die russische Signalementskarte. Ich besitze deren schon aus den verschiedensten Zeiten, allein die auf der Ausstellung vertretenen Exemplare verdienen eine besondere Beachtung.

Sie sind im Maße von $^{18}/_{19}$ cm gehalten, also größer als die Bertillons, sie enthalten sonst alle Rubriken der B.-Karten, neben dem Profil- und En face-Bilde noch ein Bild des Individuums in ganzer Figur.

Mir scheint diese äußerst zweckmäßige Zusammenstellung einer Karte dem Ideal einer internationalen Karte am nächsten zu kommen, doch hielte ich es für möglich, wegen des Transportes und wegen der leichteren Handhabung eine praktikablere Form zu finden, schließlich dürfte es nach engl. Muster noch unerläßlich sein, die Kontrollabdrücke des Zeige-, Mittel- und Ringfingers jeder Hand aufzunehmen

Dr. R. A. Reiß. Professor an der Universität in Lausanne, welcher als Erster einen Lehrstuhl für „Polizeiwissenschaft“ an dieser Universität einnimmt, ist in Fachkreisen sehr wohl bekannt [1]).

Eine reichhaltige Zusammenstellung von Expertisen aus den verschiedenartigsten Gebieten der Photographie legen Zeugnis ab von der Vielseitigkeit und Erfahrung des Ausstellers.

Wir finden, in musterhafter Darstellung, Identifizierungen von Fuß- und Fingerabdrücken-Nachweise der Identität von Werkzeugen auf Grund der passenden am Tatorte zurückgelassenen Spuren, Photographien von Urkundenfälschungen, von gefälschtem Papiergeld, verschiedene Ansichten von Tatorten, endlich eine Darstellung der metrischen Photographie Bertillons, welche unsere Aufmerksamkeit in hervorragender Weise in Anspruch nehmen.

Departement of Justice criminal Identification Washington. Das Bureau für kriminelle Feststellung, die Justiz-Abteilung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Washington ist mit 6 Tableaux auf der Ausstellung erschienen, welche über die Einrichtung von Strafanstalten Jugendlicher Auskunft geben sollen.

Die erste Zusammenstellung betrifft die Strafanstalten in Leavenworth (Kansas) und Atlanta (Georgia) und stellt Messungen an verschiedenen Gefangenen dar.

1) Dr. R. A. Reiß, archives d' anthropologie criminelle de criminologie 1907, S. 71. „Un code télegraphique du portrait parlé contribution à l'étude de la Police scientifique Les méthodes scientifiques dans les enquètes judiciaires et policières Seite 857. Ferner: La photographie Judiciaire Paris 1903.



Auf dem zweiten Bilde sehen wir die Strafanstalt Leavenworth, deren Inneres, insbesondere die Küche, auf einem weiteren Bilde dargestellt ist.

Wir finden Abbildungen einer Reihe von Innenräumen aus der Anstalt Atlanta und Leavenworth, insbesondere der Speiseräume und Schlafräume, letztere sind der leichteren Kontrolle wegen nur durch Drahtnetze getrennt.

Schließlich finden sich Abbildungen einer Reihe von Steckbriefen entwichener Gefangener.

Über meine Anfrage erhielt ich vom Justice Departement in Washington die Auskunft, daß es sich nicht um eine offizielle Sendung zur Ausstellung handelte, sondern daß nur irgend jemandem die Beschickung der Ausstellung anvertraut wurde. Es ist dies sehr bedauerlich, denn es wäre gewiß sehr Interessantes aus Amerika uns vermittelt worden.

Schlußwort.

Mit dem Schlusse der Ausstellung sind wir nun wieder auf dem Pfade der Kriminalistik auf einer neuen Etappe angelangt. Der Rückblick auf den zurückgelegten Weg erfüllt alle, die ihn beschritten haben, mit Befriedigung und ebenso allgemein ist die Anerkennung der Fachkreise für die bisher geleistete Arbeit, die mitunter von überraschenden Erfolgen gekrönt wurde. Die Vorführung dieser Erfolge übt eine magische Werbekraft aus, sie zwingt zu Einrichtungen, Nachschaffungen und Organisationen, um neue Erfolge zu erringen, niemand will zurückbleiben.

Andererseits schärfen die verschiedenartigen Arten der Anwendung der Photographie, die zur Darstellung kamen, den Scharfblick des Wanderers, sie leiten ihn an, neben breitgetretenen Pfaden neue erfolgreiche Wege zu suchen, die oft früher zum Ziele führen.

Besonders erfreulich war der internationale Charakter der Ausstellung. Es gibt nun manche Anregung, manchen Stoff zum Denken und Arbeiten, der uns fehlte, den man anderwärts schon lange kannte und den nur die fremde Sprache von uns, wie eine Mauer fernhielt.

Wiewohl fremde Einrichtungen und Publikationen in ausländischen Fachschriften auch uns bekannt wurden, so genügt doch erfahrungsgemäß das Lesen allein nicht, die Sache muß verstanden und in letzter Linie gesehen und probiert werden.

Wenn also solche Einrichtungen schon nicht verständlich von Leuten, die nicht genügend Fachleute sind, gelesen und uns vermittelt



Paul.

ДАКТИЛОСКОПІЯ.

8. Брови.

6. Прав. ухо

1. Лобъ.

Фотографія въ 1/7 натур. величи-

Arch

werden, so fehlt uns doch noch das Bild und auch hier hat uns die Ausstellung so manche Aufklärung gebracht. Wiewohl viele oft über Auftrag ins Ausland reisen, so bringen denn doch nur jene Früchte ihrer Reise heim, die nicht nur die Sprache sondern auch die Sache selbst verstehen und vor allem für das Sehen und Beobachten Talent haben.

Groß eifrige Schüler sind stets bei der Arbeit, die einen liefern schematisches, die andern praktisches Material und nicht die letzten sind es, die es verstehen, beide Gebiete in Berührung zu bringen, um so zu neuer Arbeit Anregung zu bieten. Unsere Ausstellungen haben sich bewährt, sie schaffen um so mehr Nutzen, je mehr der Charakter der Einzelausstellungen voneinander sich abhebt, zum Teile bedingt durch Eigentümlichkeiten des Landes und der Einwohner. Um mich kurz zu fassen: Das Eine läßt sich sagen, wir stehen auf dem Gebiete der angewandten Kriminalistik auf einer hohen Stufe der Entwicklung, von der der Fachmann sagen muß, sie entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen. Das einzige was wir noch anzustreben haben, ist die extensive Ausbreitung. Es soll dem Verbrecher die Möglichkeit benommen werden, sich bestimmte Länder auszusuchen, in denen die Vorkehrungen noch derartige sind, daß er ungestört sein Handwerk ausüben und sich leicht der Verfolgung entziehen kann. Der Fortschritt kann sich nur innerhalb der einzelnen Länder vollziehen, um dann schließlich durch internationale Regelung gekrönt zu werden.

Eines möchte ich nicht übergehen, der Fortschritt erstreckt sich in erster Linie über die staatlichen Polizeibehörden der Hauptstädte, die andern kommen langsam nach und scheint insbesondere die berufliche Organisation der Polizeibeamten, die nicht nur Standesfragen, sondern auch berufsmäßige Ausbildung sich zum Ziele gesetzt hat, hier einsetzen zu wollen. Leider finden wir nicht den gleichen Eifer bei Gericht, man kann hier sehen, daß man sich zumeist auf die Polizei verläßt, was ja in den Großstädten recht bequem ist, allein auch hier regt sichs, man hört von Kursen, die den Juristen mit den Elementen der Technik, der kaufmännischen Buchhaltung, mit den Problemen der Geisteskrankheiten bekannt machen, allein damit ist nicht alles getan, es fehlt im allgemeinen an elementaren Kenntnissen und ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß es z. B. eine große Zahl von Richtern gibt, denen Wesen und Bedeutung der Anthropometrie oder Daktyloskopie fremd sind.

Wie nützlich wäre es, wenn von Amts wegen über bestimmte Errungenschaften der Kriminalistik Mitteilungen veröffentlicht würden,



wenn die Richter, die sich zur Förderung ihrer Standesfragen zusammengeschlossen haben, bei gewissen regelmäßigen Zusammenkünften unter anderem auch Sachen aus dem Gebiete der Kriminalistik zum Gegenstand ihrer Besprechung machten.

So finde ich vor allem, daß man von der Daktyloskopie viel zu wenig Gebrauch macht, sie ist so einfach und so billig, daß man mit Recht fordern könnte, daß jeder Strafakt mit den daktyloskopischen Karten der Beschuldigten zu beginnen habe. Ihre Formularien sollten zum Vorrate jedes Gerichtes gehören.

Bei Abfassung des Berichtes, welcher einigermaßen von der üblichen Art abweicht, bin ich von der Erwägung ausgegangen, daß es notwendig sei, dem Leser auch im Bilde möglichst viel zu bieten.

Ich habe mich somit bemüht, überall Klischees und Beiträge zu erhalten und habe hierbei mich der liebenswürdigsten Unterstützung aller Behörden sowie auch meiner verehrten Freunde zu erfreuen gehabt; ich sage hiermit allen, insbesondere der Königl. Polizei-Direktion in Dresden, welche meine Arbeiten ermöglicht und wohlwollend gefördert hat, meinen innigsten Dank, nicht minder auch dem Verleger, der sich bemüht hat, meine Intentionen entgegenkommendst zu verwirklichen.

XX.

Strafrechtsreform und Abtreibung[1]).

Von

Dr. **Wolfram Kimmig** in Konstanz.

Zu diesem Thema hat in Band 33 Seite 95 ff. dieses Archivs Medizinalrat Professor Dr. Näcke einen interessanten Beitrag geliefert, zu dem ich einiges bemerken möchte. Der Verfasser unterzieht den in der „Neuen Generation" (1908, No. 11) unter obigem Titel erschienenen Artikel des Fräulein Dr. Helene Stöcker einer Kritik. Hierbei erklärt er, er könne die Stöckersche Behauptung daß bei der Abtreibung die staatliche Strafandrohung als solche wirkungslos sei, nicht ganz unterschreiben; die Strafandrohung nütze gewiß wenigstens etwas. Näcke will damit sagen, daß seiner Meinung nach zwar wohl selten, aber doch manchmal eine Abtreibungshandlung infolge des strafrechtlichen Verbots unterbleibe, die ohne das Verbot unternommen werden würde. Dies ist zweifellos zutreffend. Wenn aber Näcke damit auf den — zwar geringen — Nutzen der Strafandrohung hinweist, so möchte ich demgegenüber auf einige Umstände aufmerksam machen, die recht erhebliche Nachteile der Strafandrohung bedeuten.

1. Sie ist häufig die Ursache der Begehung weit schwererer Verbrechen. So z. B. ist sie naturgemäß für das

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bringe den vorstehenden Aufsatz, weil ich glaube, daß ich den Herrn Verf. zu Worte kommen lassen soll, obwohl ich nicht seiner Ansicht bin. Ich habe einmal (dieses Archiv Bd. XII p. 345) gesagt: „Ich meine, daß die Zeit nicht ferne ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und wenn man wüßte, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welchem Zeitpunkt von der Empfängnis an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher." — Derselben Auffassung bin ich auch noch heute, ich meine, die Straflosigkeit der Abtreibung kommt gewiß in nicht sehr ferner Zeit, aber heute können wir sie nicht straflos lassen, auch nicht unter gewissen Bedingungen. Was uns mangelt um jenen Schritt, zweifellos einen Fortschritt, zu machen, weiß ich nicht, glaube aber, daß die heute noch mangelnde Erkenntnis auf medizinischem Gebiete liegt. Hans Groß.

Erpressertum eine bequeme Handhabe. Ganz besonders aber kommt hier der Kindesmord in Betracht. Dabei spielen die Fälle, in denen das Verbrechen vor das Forum des Strafrichters gezogen wird, trotz ihrer relativen Häufigkeit nur eine Nebenrolle gegenüber den viel zahlreicheren Fällen des larvierten Kindesmordes. Diese letzteren finden sicherlich im allgemeinen viel zu wenig Beachtung. Und doch liegt es auf der Hand, wie einfach und unverfänglich die Begehung eines verschleierten Kindesmordes ist. Der unerwünschte Sprößling eines ledigen Dienstmädchens oder eines armen Taglöhners stirbt an Scharlach oder Diphtheritis. Wer beweist der Mutter, daß sie das Kind absichtlich in das Bett eines andern, scharlachkranken Kindes gelegt hat? Wer beweist dem Vater, daß er das Kind in einer Winternacht nackend an das offene Fenster legte? Und werden die Fäden der Strafgesetzgebung jemals so straff gespannt werden können, daß derlei unmöglich wird?

Professor Georg von Mayr, der bekannte Münchener Statistiker, schreibt in seiner „Bevölkerungsstatistik" (Seite 272): „Das Studium der Säuglingssterblichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit den Ernährungsverhältnissen, läßt darüber keinen Zweifel, daß absichtliche oder doch wenigstens fahrlässige, die Sterbegefahr wesentlich steigernde Vernachlässigung der Säuglinge weit verbreitet ist. In ihren schlimmsten Erscheinungsformen berührt sich diese Vernachlässigung unmittelbar mit dem Kindesmord und wird geradezu ein Mittel raffinierter Ausführung desselben. Die auffallend zahlreichen „Verunglückungen" Unehelicher geben ein statistisches Spiegelbild jener Fälle, in welchen die Vernachlässigung in handgreiflicher Weise vom gewünschten Erfolg begleitet war." Auch in diesem Archiv ist schon einmal darauf hingewiesen worden, daß die Bestrafung der Fruchtabtreibung einen ungünstigen Einfluß auf die Zahl der Kindestötungen ausübt. Auf Seite 136 des 18. Bandes schreibt Schneickert zur Befürwortung der Strafloserklärung der Abtreibung außerehelicher Leibesfrüchte: „Die heute noch auffallend häufigen Fälle des § 217 R. Str. G. B. würden zweifellos sich vermindern. Hat man aber die Möglichkeit, von zwei Übeln das kleinere zu wählen, so sollte man dies gerechterweise auch nicht unversucht lassen."

2. Das Verbot der Fruchtabtreibung schädigt die Volksgesundheit. Die Strafandrohungen haben in erster Linie die Wirkung, daß die Frauen, die den foetalen Entwickelungsprozeß zu unterbrechen wünschen, sich nicht der kundigen Hand eines Arztes anvertrauen, sondern, aus Furcht vor Entdeckung, sich von einer „weisen Frau" oder einem sonstigen Kurpfuscher behandeln lassen.



oder aber durch eigene Tätigkeit ihr Ziel zu erreichen suchen. Fast täglich werden Frauen, die auf solche Weise ihre Gesundheit aufs Spiel gesetzt haben, in die Kliniken eingeliefert, und die Zahl derer, die ihr Tun mit dem Leben bezahlen müssen, ist eine erschreckende. Diejenigen aber, die mit dem Leben davonkommen, nehmen fast stets erheblichen Schaden an ihrer Gesundheit und vererben dann ihre geschwächte Konstitution auf ihre spätere Nachkommenschaft.

3. Durch das Verbot der Fruchtabtreibung wird die Zahl der unehelichen Kinder vergrößert[1]). Je erfolgreicher die staatlichen Strafandrohungen sind, je mehr sie „nützen", desto fühlbarer wird sich diese Tatsache machen. Gerade die außerehelichen Schwangerschaften sind es ja, die am häufigsten durch Abtreibungshandlungen unterbrochen werden. Dank manchen leider noch heute unüberwundenen Vorurteilen und sozialen Mißständen sind die durchschnittlichen Lebensbedingungen der außerehelich Geborenen in hohem Maße erschwert. So erklärt es sich, daß, wie statistisch nachgewiesen ist, der relativ größte Prozentsatz der staatsfeindlichen Elemente, insbesondere der Verbrecher, sich aus den außerehelich Geborenen rekrutiert. Die Gesellschaft hat daher ein Interesse an der möglichsten Beschränkung der Zahl der unehelichen Kinder.

4. Die Schwierigkeit des Nachweises. Es leuchtet ein, daß der Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung von Abtreibungsmitteln, namentlich Medikamenten, und dem eingetretenen Abortus sich niemals mit absoluter Sicherheit feststellen läßt. Denn in allen Fällen kann die Unterbrechung des foetalen Entwickelungsprozesses auch eine andere, von dem Handeln des Abtreibenden unabhängige Ursache haben. Ferner ist es bei den in den ersten Schwangerschaftswochen vorgenommenen Abtreibungen — und diese bilden die Regel — stets zweifelhaft, ob das abgetriebene foetale Produkt eine normale Frucht, oder aber eine Molenbildung war. Für das erstere spricht nur die Wahrscheinlichkeit[2]). Die Frage, ob Vollendung oder (untauglicher) Versuch vorliegt, wird sich also regelmäßig nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Jede Verurteilung wegen vollendeter Abtreibung basiert somit lediglich auf einer Wahrscheinlichkeit — eine strafpolitisch äußerst bedenkliche Tatsache. Ganz besonders fühlbar wird die Schwierigkeit des Nachweises, wenn es sich um die Feststellung eines erfolglos unternommenen Abtreibungs-

1) „Bei der Leichtigkeit und Straflosigkeit des künstlichen Abortus gibt es im Orient keine unehelichen Kinder" schreibt Ploss, „Zur Geschichte, Verbreitung und Methode der Fruchtabtreibung." Leipzig 1883, Seite 20.

2) Vergl. Holtzendorf, Handbuch III, Berlin 1874, S. 458.



versuchs handelt. Und nach der Praxis des Reichsgerichts wird ja sogar der absolut untaugliche Versuch bestraft! Rehm[1]) bemerkt hierzu: „Der Strafrichter wird durch ein Gesetz gegen den erfolglosen Versuch von seiten der Schwangeren und ihrer Gehilfen mit seinen Forschungen in die äußerlich unantastbaren, meist dem Moralgesetz anheimzugebenden Geheimnisse des häuslichen Lebens und auf das vage Gebiet der schwächsten Vermutungen gedrängt." Das erstere dürfte für jede gerichtliche Untersuchung wegen Verdachts der Fruchtabtreibung zutreffen.

5. Die Ohnmacht der staatlichen Strafandrohungen gegenüber der Fruchtabtreibung ist geeignet, der Autorität des Staates Abbruch zu tun. Die Statistik lehrt uns, daß der jährliche Durchschnitt der wegen Abtreibungsdelikten erfolgenden Verurteilungen in Preußen 20, in Österreich 7 beträgt. Daß diese Ziffern geradezu lächerlich sind gegenüber der Zahl der in einem Jahre faktisch begangenen Abtreibungshandlungen liegt auf der Hand. Im Staate New-York, dessen ausführliche Strafbestimmungen gegen die Abtreibung zu den schärfsten gehören, die die moderne Gesetzgebung kennt, rechnet man, daß durchschnittlich von etwa 1000 begangenen Abtreibungsverbrechen eines die gesetzliche Sühne findet. Dabei wird allein für New-York die Zahl der kriminellen Abtreibungsfälle auf etwa 80 000 im Jahre geschätzt![2]) Auch Fräulein Dr. Stöcker nimmt an, daß kaum einer unter 1000 Abtreibungsfällen zur Kenntnis der Behörden und zur Bestrafung gelangt, und Näcke gibt ihr darin Recht. Daß ein derartiges Verhältnis das Ansehen des Staates schädigt bedarf keines Beweises. —

Dr. Stöcker ist der Ansicht, es sollte keine Frau zur Austragung ihrer Leibesfrucht gezwungen werden, „wenn sie wider Willen Mutter geworden ist, z. B. durch Vergewaltigung, bei ansteckenden Krankheiten, oder wenn sie eine tiefe, lebensvernichtende Schädigung ihrer Persönlichkeit oder ihrer Familie dadurch erwarten muß". Diesem Gedanken steht Näcke mit seinem Empfinden sympathisch gegenüber. Aber er hat zwei Bedenken.

Zunächst meint er, wenn der Foetus als ein lebendes Wesen zu betrachten sei, dann sei jede Abtreibung, außer aus rein medizinischen Gründen, ein Mord. Hiergegen muß ich als Jurist einwenden, daß nur die vorsätzliche Tötung eines Menschen einen Mord im Rechts-

1) „Über die Bestrafung der Fruchtabtreibung", im Gerichtssaal, Bd. VII, Erlangen 1856.

2) New-York Medic. Record, Bd. 43, S. 692; angeführt von Lewin, „Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel", 2. Aufl. 1904, S. 21.



sinne bedeutet. Wenn nun aber bewiesen wird, daß der Foetus ein lebendes Wesen ist, so ist damit noch nicht bewiesen, daß er ein Mensch ist. Die Evolutionstheorie beweist vielmehr das Gegenteil: Der Foetus ist in allen Stadien seiner Entwickelung als ein tierisches Lebewesen anzusehen. Sowohl in physiologischer als auch namentlich in psychologischer Beziehung läßt sich das Leben zahlreicher anderer Tiere viel eher mit dem menschlichen vergleichen als das foetale Leben. Wenn das physiologische Leben des Foetus gewisse psychologische Korrelate aufweisen und wenn gar dem Foetus ein dunkles Selbstbewußtsein innewohnen sollte — was sich natürlich ebensowenig beweisen läßt wie das Gegenteil — so würde dies noch keineswegs geeignet sein, die Identität des foetalen mit dem menschlichen Leben zu begründen. Wir hätten es dann eben mit ähnlichen psychologischen Erscheinungen zu tun, wie wir sie bei anderen Tieren auch finden. Tierisches Bewußtsein aber könnte den Foetus nicht zum Menschen erheben. Daß trotzdem fast die ganze Strafgesetzgebung des späteren Mittelalters und der Neuzeit auf den Gedanken aufbaut, daß der Foetus mit dem Menschen identisch, seine Vernichtung daher als Mord (homicidium) aufzufassen ist, das habe ich an anderer Stelle [1]) nachzuweisen gesucht. Die Rechtswissenschaft hinkt eben hier, wie leider so oft, in weiter Entfernung hinter den andern Wissenszweigen einher. Es werden aber erfreulicherweise auch in juristischen Kreisen immer mehr Stimmen laut, die an der ererbten Grundlage der Abtreibungsstrafe rütteln [2]). Die bekannten Strafrechtslehrer v. Liszt und v. Lilienthal haben sich, wie Näcke hervorhebt, sogar unumwunden für die Straflosigkeit der Fruchtabtreibung (in den Stöckerschen Fällen) ausgesprochen.

Näckes zweites Bedenken hiergegen liegt in der Besorgnis, die strafrechtliche Freigebung der Fruchtabtreibung werde Mißbräuche zeitigen; die Abtreibung werde häufiger werden, und es werde sich dann der gefürchtete Schaden an der Volksvermehrung fühlbar machen. Nun frage ich: Wäre es denn wirklich ein so großes Unglück, wenn die prozentualen Ziffern der Volksvermehrung etwas kleiner würden? Näcke selbst räumt ein, daß „der Malthusianismus unter gewissen Umständen sehr anzuraten ist und für das Individuum und den Staat

1) Ehinger-Kimmig, Ursprung und Entwickelungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker; Motivenforschungen. München, bei Ernst Reinhardt, 1910.

2) Vergl. z. B. Hrehorowicz, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, Dorpat 1876. Jungmann, Das Verbrechen der Abtreibung, Nürnberg 1893.

große Vorteile haben kann, da gewiß nicht jede Volksvermehrung erwünscht ist". Ich gestehe, daß mir für Deutschland, wo infolge der insbesondere in den oberen Schichten des Volkes herrschenden Übervölkerung [1]) die meisten Berufszweige überfüllt sind, das Fortkommen der jungen Leute zunehmend erschwert wird und der Zeitpunkt, in dem die Angehörigen namentlich der höheren Berufsklassen pekuniär selbständig und in die Lage gesetzt werden, einen eigenen Herd zu gründen, immer weiter hinausgeschoben wird, eine Hemmung der Volksvermehrung geradezu als ein Segen erscheinen würde. Aber ich will die Erörterung dieser Frage den Nationalökonomen überlassen. Für diejenigen, denen ein von der Strafloserklärung der Abtreibung zu erwartender Rückgang der Bevölkerungszunahme als eine ernste Gefahr vorschwebt, möchte ich nur auf drei Umstände hinweisen, deren Bedeutung nicht verkannt werden darf:

1. Wie ich schon oben ausgeführt habe, würden bei Strafloserklärung der Fruchtabtreibung die Fälle des Kindesmords, insbesondere diejenigen der larvierten Kindestötung, wesentlich seltener werden.

2. Auch die natürliche Kindersterblichkeit würde geringer werden. Denn die erschreckenden Ziffern, die die Statistik der Kindersterblichkeit ergibt, [2]) beruhen ja zu einem großen Teile darauf, daß unbemittelte Familien bei dem großen Kindersegen nicht imstande sind, den einzelnen Kindern die für ihr körperliches Gedeihen erforderliche Fürsorge zukommen zu lassen. Dieser Übelstand würde sich weniger fühlbar machen, wenn die Fruchtabtreibung straflos wäre. Die Zahl der Kinder könnte dann in gefahrloser Weise auf das den Verhältnissen der einzelnen Familien entsprechende Maß reduziert werden [3]).

---

1) Die durchschnittliche Bevölkerungszunahme betrug auf 100 Einwohner:

1861—1870	Deutschland 8,13;	Österreich 5,6;	Frankreich 2,8.
1871—1880	„ 10,08;	„ 8,0;	„ 2,0.

2) Von 1000 lebend Geborenen starben in den Jahren 1884—1893:

	im ersten Lebensjahr:	im zweiten Lebensjahr:
Preußen	207,9	61,4
Bayern	279,0	58,4
Sachsen	282,8	62,7
Württemberg	261,4	46,6
Österreich	249,1	77,3

3) Dies hätte günstige Wirkungen nicht nur bezüglich der Kindersterblichkeit: es würde auch das materielle Vermögen und damit die Bildungsmöglichkeit, das Kulturniveau und damit die Glücksmöglichkeit des einzelnen dadurch gehoben werden.



3. Wenn die Abtreibung straflos wäre, so könnten die Frauen, die wider ihren Willen schwanger geworden sind, sich der erfahrenen Hand eines Arztes anvertrauen, anstatt auf „weise Frauen“ und sonstige Kurpfuscher angewiesen zu sein. Damit wäre die Hauptursache der zahlreichen Fälle, in denen Abtreibungshandlungen mit dem Leben bezahlt werden, aus der Welt geschafft. —

Näcke empfindet die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß eine gegen ihren Willen geschwängerte Frau zur Austragung ihrer Leibesfrucht gezwungen wird. Anderseits hat er aber auch „Mitgefühl für ein lebendes Wesen, das die Frucht doch stets darstellt und welches getötet werden soll“. In diesem Zwiespalt seines Empfindens schlägt er ein Kompromiß vor: Die bedauerliche Frau, die gegen ihren Willen empfing, soll die Frucht austragen. Der Staat hat dann aber die doppelte Pflicht, für Mutter und Kind in entsprechender Weise zu sorgen und so die große Ungerechtigkeit wenigstens in etwas zu mildern. Auch soll der Staat die schuldigen Männer brandmarken, um dadurch abschreckend und erzieherisch zu wirken.

Wir wollen diese Interessenabwägung einer Prüfung unterziehen. Was liegt in den Wagschalen? Auf der einen Seite das Lebensglück einer wider ihren Willen geschwängerten Frau und — wenigstens vielfach — das Glück ihrer Familie; auf der andern Seite die Existenz eines tierischen Lebewesens, das sich zu einem Menschen entwickeln kann. Nach dieser Seite neigt sich für Näcke die Wage; denn sein Vergleichsvorschlag begünstigt in offensichtlicher Weise den Foetus.

Ich bekenne mich zur andern Partei. Ich schlage mich ganz auf seiten der Frau. Nicht deshalb, weil ich etwa für diese noch mehr Mitgefühl habe, als Näcke, sondern deshalb, weil ich für den Foetus weniger Mitgefühl habe, als er, oder richtiger gesagt, weil mein Mitgefühl für den Foetus einen Weg geht, der zu einem andern Ziele führt. Zunächst bin ich überzeugt, daß es der Leibesfrucht — wenigstens sicherlich in den ersten Monaten der Schwangerschaft, die ja in praxi für die Abtreibung fast ausschließlich in Betracht kommen — höchst gleichgültig ist, ob man sie in ihrer Entwickelung stört oder nicht. Ferner bin ich überzeugt, daß ein Foetus, der seiner zukünftigen Mutter so unwillkommen ist, daß sie ihn abtreiben möchte, gar nicht wünschen würde, geboren zu werden, wenn er bereits wünschen könnte. Denn es ist wohl klar, daß ein in solchen Verhältnissen Geborener regelmäßig mehr Aussicht auf Unglück als auf Glück hat.

Unter diesen Umständen erscheint es mir nicht angängig, das Glücksinteresse der Frau dem Lebensinteresse der Frucht zum Opfer zu bringen; zumal es doch schon an sich einen dem modernen Emp-



finden widerstrebenden, unerhörten Eingriff in die persönliche Freiheit und damit in die Würde der Frau bedeutet, wenn man sie zwingt, die Frucht ihres Leibes auszutragen[1]).

Da Näcke nur auf Grund seiner erwähnten Bedenken zu jenem für die Frau so ungünstigen Kompromiß gelangt ist, im Grunde aber in dieser Sache nicht anders empfindet als ich, so kann ich zur weiteren Begründung meiner Ansicht ihn selbst zitieren. Er schreibt nämlich am Schlusse seines Aufsatzes: „Stellen wir uns freilich auf eine höhere, auch ethisch höhere Warte, wo wir also vor allem das Recht des Kindes wohlgeboren zu sein, vertreten, dann werden wir sagen müssen: besser weg mit solchen unter traurigen Umständen erzeugten Früchten, als sie leben und später einem mehr oder minder traurigen Geschick entgegengehen zu lassen und das Geschlecht zu verschlechtern. Hier in der Tat ist es für die meisten sicher besser, um mit einem alten Schriftsteller zu reden, „ungeboren zu sein", als das Elend der Welt noch mit vergrößern zu helfen. Denn unser Ziel muß sein: das menschliche Geschlecht nach Kräften herauf, aber nicht hinab zu züchten".

Da Näcke diesen Standpunkt so klar als die „höhere Warte" erkennt, so bin ich nicht ohne Hoffnung, daß er uns auf dem Wege dahin noch einmal folgen wird. —

1) Wittels (Avicenna) schreibt in No. 219/220 der von Karl Kraus in Wien herausgegebenen Zeitschrift „Die Fackel" (1907): Der Satz „Keine Frau kann zur Austragung ihrer Leibesfrucht gezwungen werden" gehört ebensogut in das Staatsgrundgesetz eines aufgeklärten Staates, wie z. B. die Gewährleistung der Freizügigkeit.

XXI.

Historisches zur Aussagepsychologie.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Cöpenick.

Der modernste Zweig der Strafrechtswissenschaft, die von Hans Groß begründete „Kriminalistik“ ist natürlich nicht auf einmal aus dem Nichts erschaffen worden. Vielmehr können wir bei ihr wie bei anderen modernen Wissenschaften, so beispielsweise der ethnologischen Jurisprudenz, mehr als einen Mann nennen, der in gewissem Sinne als ein Vorläufer unserer modernen Ideen gelten darf. Das Verdienst von Hans Groß und der Männer, die um ihn geschart, zum ersten Mal zielbewußt die Idee aufgriffen und umsichtig nach allen Seiten hin in ihre Konsequenzen zu verfolgen bestrebten und hiermit den entscheidenden Schritt taten, um das, was die Vorgänger meistens nur hier und da aphoristisch angedeutet, mehr instinktiv geahnt als tatsächlich gewußt hatten, zu einer exakten Wissenschaft zu gestalten, — das große Verdienst dieser Männer wird natürlich dadurch nicht im geringsten gemindert, wenn man nachweist, daß die großen Gedanken der modernen Kriminalistik, welche schon in mehr als einer Hinsicht so fruchtbar für die Gestaltung der Strafrechtspflege geworden sind und bei der neuen Generation zweifellos noch weit mehr Einfluß gewinnen werden, auch ihre Geschichte haben. Und diese Geschichte ist sehr interessant. Blättert man die älteren kriminalistischen und gerichtsmedizinischen Zeitschriften vor etwa hundert Jahren durch, so stößt man auf gar manche Beobachtung, die auch für uns noch sehr wertvoll ist, auf gar manchen Gedanken, der ebenso gut in unseren Tagen gedacht sein könnte. Wenn wir einmal eine Geschichte der Kriminalistik haben werden, so wird man vielleicht mit Staunen gewahren, wie mancher gute Gedanke schon vor Jahrzehnten ja vor Jahrhunderten, ausgesprochen, dann aber völlig in Vergessenheit geraten ist.

Ganz besonders dürfte dies, wie mir, scheint, für die Aussageforschung gelten, die ja heutzutage wieder mit besonders regem Eifer betrieben wird. Als sicheres Resultat der zahllosen Experimente der letzten Jahre über Aussagepsychologie hat sich bekanntlich heraus-



gestellt, daß auch die Aussage des „klassischen“ Zeugen, der sich nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die reine Wahrheit zu sagen, zahlreichen Fehlerquellen unterworfen ist; diese Erkenntnis führt dazu — jedenfalls solange man nicht diese Fehlerquellen zu eliminieren versteht — den Realien im Strafrecht immer höhere Bedeutung beizumessen, dem vielgeschmähten Indizienbeweis den Vorzug zu geben vor dem noch heute die Regel bildenden, früher fast ausschließlich herrschenden Zeugenbeweis[1]). Dies ist freilich nur die hauptsächlichste Lehre, die uns die moderne psychologische Forschung für die Reform des Strafprozesses gegeben hat. Kaum minder wichtig, wenngleich allgemein vernachlässigt, sind andere wichtige Hinweise die wir der Aussageforschung entnehmen können, und deren Berücksichtigung bei der Strafprozeßreform außerordentlich wünschenswert wäre, so bezüglich der Ablehnung der Richter usw. wegen Befangenheit, der übermäßigen Dauer der Sitzungen und der damit unvermeidlich verknüpften langen Wartezeit der Zeugen u. s. w. Doch darüber will ich an einem anderen Orte sprechen. Hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß schon in älteren Schriften sich zahlreiche Bemerkungen und Ausführungen finden, die von einem feinen Verständnis für die Psychologie der Aussage zeugen. Was sind denn auch die die ganzen gesetzlichen Beweisregeln, über die wir Modernen nur gar zu sehr geneigt sind, spöttisch und geringschätzig die Achseln zu zucken, anders als der zwar rudimentäre und unbeholfene, aber immerhin doch recht beachtliche, Niederschlag der Erkenntnis, daß unsere Beweismittel, insbesondere auch die Zeugen, nur ein unvollkommenes, vielen Fehlenquellen unterliegendes Mittel der Rechtsfindung sind. Wer es sich nicht verdrießen läßt, einmal etwas tiefer als üblich in diese für den „modernen“ Praktiker geradezu „lächerlichen“ Beweisregeln hineinzublicken, wird finden, daß in ihnen ein ganz gut Stück praktischer Psychologie enthalten ist, die sich so von Geschlecht zu Geschlecht forterbte, während bei uns der auf dem kurulischen Sessel Sitzende leider nur gar selten von Anfang an auch nur über ebenso viel psychologische Kenntnisse verfügt, sich mitunter sogar überhaupt niemals derartigen unnützen „unjuristischen Ballast“ aneignet! Ob nicht jedenfalls für die Geschworenen, die mit ihrer „intime conviction“ unumschränkter schalten und walten als der Herrscher aller Reußen, es besser wäre, wir hätten noch die gesetzliche Beweistheorie, — darüber wird man, glaube ich, wohl streiten können. Zu denken gibt jedenfalls, daß das anglo-amerikanische

1) Am gefährlichsten ist freilich der durch Indizien geführte Zeugenbeweis.



Recht gerade mit Rücksicht auf die Geschworenen ihr verwickeltes law of evidence bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Doch auch manch gelehrtem Richter, dem die „freie Beweiswürdigung" nur eine gefährliche Schwierigkeit ist, könnte ein wenig Einblick in die alten Beweisregeln gar nicht schaden. Die jüngere Juristengeneration erkennt ja erfreulicherweise schon in weit höherem Maße den Wert der Psychologie und der anderen Hilfswissenschaften, deren Kenntnis dem Praktiker nicht minder unentbehrlich ist — wenn anders er nicht ein Pfuscher bleiben will — als die Kenntnis der abstrakten Rechtsregeln, der Gesetznormen, der Judikatur und der dogmatischen Literatur. Noch immer aber übersieht ein gut Teil von uns, daß der Jurist — der Zivilrichter nicht minder als der Kriminalist — in jedem praktischen Fall zwei gleich wichtige Aufgaben zu lösen hat: Zunächst den juristischen Tatbestand festzustellen und dann diesen Tatbestand juristisch zu würdigen. Gar viele bedenken leider nicht, daß selbst der größte juristische Scharfsinn Ersprießliches nicht leisten kann, wenn nicht vorher mit allergrößter Sorgfalt die erheblichen Tatsachen so zweifelsfrei als irgend möglich festgestellt sind. Nicht wenige halten bedauerlicherweise diese wichtige, vielfach sogar, wie mein verehrter Lehrer, Kammergerichtsrat Hauchecorne in seinen Übungen gelegentlich bemerkte, schwierigste Frage, für minderwertige Arbeit, für eines Juristen eigentlich nicht würdig. Daher mag zum Teil ja auch die Abneigung so vieler Juristen vor der strafrichterlichen Tätigkeit herrühren, denn wenngleich auch das Strafrecht mehr wie genug verzwickte Kontroversen hat, so spielt hier doch das Erforschen des Tatsächlichen, des kriminellen Vorgangs, eine weit größere Rolle als bei zivilrechtlichen Streitigkeiten. Erfreulicherweise gibt es aber immerhin doch noch genug Juristen, die „unjuristisch" genug sind, um in diesem Drum und Dran des Strafprozesses, diesem — im Grunde den Kern bildenden — Beiwerk gerade einen besonderen Vorzug der strafrichterlichen Tätigkeit zu erblicken. Dies näher auszuführen, ist hier nicht der Platz. Es kam mir nur darauf an zu konstatieren, daß in den letzten Jahrzehnten die Mehrzahl der Juristen nur erst ganz allmählich wieder Interesse für eine psychologische Betrachtungsweise ihrer Tätigkeit gewinnen, während in früherer Zeit ein jeder Jurist eine gewisse psychologische Schulung in jedem Falle mit auf den Weg bekam. Eine derart häufige Anwendung von Suggestivfragen, nicht einwandfreien Prozeduren, um durch eine Tortura spiritualis dem Angeschuldigten das Geständnis seiner Missetaten zu entlocken, wie sie heutigen Tags leider nur noch gar zu oft vorkommen, dürfte vor gut 100 Jahren kaum möglich ge-



wesen sein. Man lese nur einmal die verschiedenen Aufsätze aus jener Zeit über die Verderblichkeit der Suggestivfragen, und man wird mit Staunen gewahr werden, daß die Erkentnis der Gefährlichkeit der unbewußte Aussagefälschungen bewirkenden Suggestion schon damals recht gut bekannt war. Als Hans Groß, von Liszt, William Stern und die jetzt schier unübersehbare Schar der Kriminalpsychologen immer wieder auf die Suggestion und andere Fehlerquellen der Aussage hinwiesen, da war dies dennoch — auch wenn man von der exakteren experimentellen Methode absieht — außerordentlich verdienstlich, denn der jetzigen Juristengeneration sagten sie allerdings etwas Neues, denn unter dem régime der freien Beweiswürdigung aufgewachsen, wußte sie nicht, daß man die Beweismittel nur dann wirklich würdigen kann, wenn man sich der Schranken der menschlichen Erkenntnis, der Trüglichkeit der Beweismittel, klar bewußt ist. Ärzte freilich hatten, worauf Albert Moll vor einiger Zeit in einer interessanten Skizze aufmerksam gemacht hat, schon vorher wieder auf die Fehlerquellen der Aussage aufmerksam gemacht, und zwar im Anschluß an ihre Forschungen über Hypnotismus und Wachsuggestion. Daß aber dennoch uns Juristen die Ehre gebührt, als erste die Suggestion und andere Fehlerquellen der Aussage erkannt zu haben, darauf habe ich schon hingewiesen.

Daß der Zeugenbeweis „an sich trüglich sei", das hat von jenen Vorläufern der modernen Kriminalpsychologie wohl niemand besser ausgeführt als der badische Amtmann W. Brauer in seiner noch heute wertvollen, für seine Zeit aber geradezu erstaunlichen Abhandlung „Über die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugen-Beweises", die im 14. Bande von Hitzigs bekannten „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechtspflege" (Altenburg 1841) S. 1 ff erschienen ist. Wenn man liest, was Brauer über Zeugenprüfung vor Gericht, über die Verwechslung von Schlüssen mit Wahrnehmung, über Rekognitionsirrtümer, Ergänzung des Wahrgenommenen durch die Phantasie, Fehler bei der Wahrnehmung, Erinnerung und Mitteilung, unbewußte Fälschung durch die Protokollaufnahme, Psychologie des Eides, Indizienbeweis, Psychologie der Geschworenen usw. uns zu sagen hat, so glaubt man unwillkürlich, man habe eine ganz moderne kriminalistische Abhandlung vor sich.

Da Brauers Arbeit nicht nur großes historisches Interesse hat, sondern auch Bemerkungen und Beobachtungen enthält, die, wie mir scheint, noch unmittelbares aktuelles Interesse haben, dürfte es nicht unerwünscht sein, wenn ich im folgenden die markantesten und bedeutsamsten Punkte seiner Ausführungen wörtlich wiedergebe, da nur



den wenigsten jene halbverschollene Zeitschrift zugänglich sein dürfte. Es hätte ja wenig Mühe gemacht, ein mehr zusammenfassendes Referat über Brauers Aufsatz zu geben; was dadurch an Raum gespart worden wäre, würde an Wirkung aber verloren gegangen sein. Deshalb wollen wir im folgenden Brauer selber das Wort geben:

„Die römische Praxis, durch keine geschriebene Beweistheorie eingeengt, hat nie und nimmermehr den Zeugenbeweis als den untrüglichsten Weg zur Wahrheit angesehen, und der geistreiche Papinian erklärt für die heiligste Pflicht des Richters, auch dem Zeugnis eines Mannes nicht unbedingt Glauben zu schenken, der mit freier, makelloser Stimme zu ihm spricht."

„Erst in den letzten Dezennien, seit die englische und französische Gesetzgebung bei uns nicht nur gerechte Würdigung, sondern zum Teil unverdiente Panegyriken gefunden hat, erhob sich immer dringender der Ruf nach einer Reform der Beweistheorie. Aber das ganze Ergebnis besteht bis jetzt darin, daß der künstliche Beweis neben dem direkten toleriert wird, und die Zeit ist noch nicht nahe, da er über denselben triumphieren wird." — Daß der Beweis durch Zeugenaussagen an sich trüglich sei, gesteht Oerstett (S. 2) im Neuen Archiv, Band V, S. 629, und daß nur die Notwendigkeit es veranlaßt habe, daß solcher in allen Staaten zugelassen ist, sieht man leicht ein. — „Nun denn, wenn dies Beweismittel an sich trüglich ist warum wollen wir es für mehr halten, als für einen unsicheren Notbehelf, warum wagen wir uns nicht frei und unumwunden für die Theorie des künstlichen (oder richtiger „natürlichen") Beweises zu erklären?"

„Die Gründe, welche einen Zeugen zum verwerflichen machen sowie diejenigen, welche sein Zeugnis verdächtigen, wurden in den Hallen der Gesetzgebung sowie in den Hörsälen der Wissenschaft vollständig beleuchtet und entwickelt. Ueber die Art, wie die Aussagen der Zeugen vom Richter zu prüfen sind, damit er das Wahre vom Falschen sichte, darüber ist so Vieles und so Treffliches geschrieben worden (vergl. vor allem Mittermaiers klassische Schrift: „Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse), daß hierüber etwas Weiteres zu reden, Eulen nach Athen tragen hieße. Aber eine Seite scheint mir noch nicht gehörig erörtert, der Nachweis nämlich, wie aller Sorgfalt ungeachtet der Zeugenbeweis immer nur ein unsicheres Ergebnis liefern muß, weil er, um mit Oerstett zu reden, an sich trüglich ist."

„Es ist nun der Zweck dieses Aufsatzes, die Frage von dieser Seite zu behandeln. Fern von mir ist übrigens die prahlerische Absicht: eine Lücke in der Wissenschaft auszufüllen und diesen um-



fassenden Gegenstand zu erschöpfen. Wenn ich ihn zur Sprache bringe, so geschieht es, um Würdigere anzuregen und einen geringen Baustein zu liefern zu einem Werke, zu dessen Vollendung erfahrenere Hände erfordert werden."

„Die Wahrnehmungen der Zeugen werden durch die Sinne ermittelt. Nur das darf der Richter als erwiesen annehmen, was der Zeuge mit seinen Sinnen wahrgenommen hat. Wie aber soll der Richter ermessen können, ob das, was der Zeuge als eine sinnliche Wahrnehmung bezeichnet, auch wirklich eine solche, und nicht eine Täuschung sei, in welche der Zeuge absichtslos verfiel, oder wodurch er absichtlich den Richter mystifiziert? Eine nähere Betrachtung der einzelnen Sinnesorgane, und der Art, wie die Außenwelt durch sie im Geiste sich abspiegelt, wird das Ergebnis liefern, daß der Richter bei aller Aufmerksamkeit fast nie imstande ist, sich vor Irrtum zu bewahren." (S. 3.)

„Zwar rät Kleinschrod im Archiv für Kriminal-Recht, Bd. VI, Stück 3, § 3), der Richter solle mit dem Zeugen Proben anstellen, z. B. demselben einen gleichgültigen Gegenstand in der Ferne zeigen und versuchen, ob ihn der Zeuge richtig sehe. Zu ähnlichen Beobachtungen verpflichtet Mittermaier (deutsches Strafverfahren, Band II, § 160, N. 6). Aber wenn je unsere Richter zu solchen Experimenten Zeit hätten, so würden sie doch zu einem sicheren Resultate fast nie gelangen können. Das Auge sieht nicht immer gleich gut und gleich weit. Der Blick reicht weiter, wenn wir durch einen Spaziergang im Freien die Blutzirkulation erleichtert und die Sehnerven gestärkt haben. Viel weniger vermag das Auge dessen zu beobachten, der den Blick von einer das Auge anstrengenden Arbeit erhebt, oder dessen Blut z. B. nach genossenen hitzigen Getränken in Wallungen nach dem Kopfe drängt, oder der durch einen grellen Lichtschein geblendet ist. Und welche unermeßliche Verschiedenheit begründet die Beleuchtung!" (S. 5.)

„Umgekehrt hört aber das Ohr zu Zeiten oft ungewöhnlich scharf. Es ist eine ausgemachte Erfahrung, daß Nervenkranke oft ungewöhnlich scharfhörend sind. Ich habe diese Erfahrung selbst gemacht. Das Zimmer, in dem ich schlief, stieß unmittelbar an das Nachbarhaus, von welchem es durch eine starke Brandmauer getrennt war. Ich hörte gewöhnlich nicht das Mindeste von dem, was in dem anstoßenden Zimmer des Hauses vorging. Als ich aber eine Zeitlang an angegriffenen Nerven litt, konnte ich des Nachts von meinem Bette aus jedes Wort verstehen, welches in dem anstoßenden Zimmer des Nachbarhauses gesprochen wurde. Mit der Besserung verschwand



jedesmal diese Erscheinung. In einem solchen Falle kann sich aber der Zeuge gar leicht befinden. Der Schreck, welchen der Anblick eines blutigen Verbrechens einflößt, kann den Zeugen in einen solchen Zustand von Nervenaufregung versetzen, welche seinem Ohr gerade im entscheidenden Moment eine Schärfe verlieh, die ihm sonst fehlt.“ (S. 7.)

„Ich erhielt vor einigen Jahren die Anzeige, daß in dem Dickicht eines nahen Waldes ein Mensch erhenkt gefunden worden sei. Ich eilte mit den Gerichtsärzten an Ort und Stelle, und fand den Unglücklichen (welchen aus einem verbreiteten Vorurteil niemand vor Ankunft des Gerichts herabzunehmen gewagt hatte) an dem niedern Ast eines Baumes hängen. Als ich ihm die Hand auf das Gesicht legte, war ich nicht wenig erstaunt, dasselbe noch warm zu finden, wie das eines lebenden Menschen. Das aufgetriebene Gesicht zeigte nur zu deutlich, daß der Unglückliche schon längere Zeit tot sein müsse, und ich forschte weiter nach. Bald fand ich, daß die nahe (S. 9) liegenden Teile des Baumes eben so warm waren, und entdeckte, daß die eben erst herabgesunkene Sonne durch die Spalten des Gebüsches das kalte Antlitz des Selbstmörders beschienen und erwärmt hatte. Hätte ich diese Tatsache vereinzelt von einem Zeugen erfahren, so hätte ich ihm entweder glauben müssen, oder sein Zeugnis wäre mir als verdächtig erschienen. Und wie wären diese Zweifel zu beseitigen gewesen? Fragen an den Zeugen würden kein Ergebnis geliefert haben und eine Selbstüberzeugung wäre untunlich gewesen.“ (S. 10.)

„Wir haben bisher erörtert, welchen Irrtümern und Fehlgriffen schon die sinnlichen Wahrnehmungen der Zeugen unterworfen sind; eine neue Quelle von Täuschungen tritt in dem Moment ein, wo der sinnliche Eindruck von dem Geiste aufgegriffen wird, und in dessen Bewußtsein übergeht.“

„Der Eindruck auf unsere sinnlichen Organe“ — sagt Bentham „und die Tätigkeit unseres Geistes, welche jener Eindruck hervorruft, sind so innig verbunden, wirken so wunderbar gleichzeitig, daß nur die angestrengteste Selbstbetrachtung den Unterschied zwischen dem sinnlichen Eindruck und der Vorstellung desselben wahrzunehmen vermag.“ „Aber diese Gabe der philosophischen Selbstbetrachtung ist nicht die Sache des gewöhnlichen Menschen. Der schlichte Bürger, an abstraktes Denken wenig gewöhnt, weiß die zarte Grenze nicht aufzufinden, er weiß (S. 11) nicht anzugeben, wo die wirkliche Wahrnehmung aufhört, und das Werk des urteilenden Geistes beginnt. Und doch ist diese Grenze zu erkennen wesentlich, weil sie die Grenze des Zeugnisses bildet. Wahrnehmungen, nicht Schlüsse —



Bilder der Außenwelt, nicht flüchtige Gemälde des träumenden Geistes verlangt der Richter von dem Zeugen zu erfahren."

„Es ist nicht schwer zu zeigen, daß eine Menge von Behauptungen, welche man im gemeinen Leben als sinnlich wahrgenommene Eindrücke betrachtet, in Wahrheit nichts weiter sind, als Resultate unserer Reflexion." (S. 12.)

„Wie leichthin behauptet der Zeuge, er habe in dem Täter den oder jenen ihm bekannten Menschen erkannt, und er versichert auf weiteres Befragen, er habe die Züge desselben erkannt, er habe ihn ganz deutlich gesehen. Aber man verlange von dem Zeugen eine genauere Angabe, an welchen Merkmalen er diesen Menschen erkannt habe; er wird die Achseln über den einfältigen und pedantischen Richter zucken, aber er wird nichts weiter angeben können, als etwa, er habe ihn am Mund, Nase, Ohren, Anzug, kurz an allem erkannt. Worin aber die Nase des A. von der des B., das Ohr des C. von dem des D. unterschieden ist, davon weiß der Zeuge nichts anzugeben. Wir können selten bestimmen, woran wir einen Menschen wiedererkennen. Das Charakteristische seines Gemeinbildes merkt sich der Geist unbewußt, und ohne Rechenschaft darüber geben zu können. Gerade deshalb sind wir hier so vielen Täuschungen unterworfen. Es ist eine bekannte Erfahrung, wie verschieden die Physiognomien von den einzelnen Menschen aufgefaßt werden. Ich erkenne an einer auffallenden Familienähnlichkeit in B. den Bruder des A., während C. nicht begreifen kann, wie man zwischen diesen beiden Brüdern nur die entfernteste Ähnlichkeit finden kann. Dieses Kind ist seinem Vater wie aus dem Gesichte geschnitten, ruft A., es gleicht seiner Mutter wie ein Ei dem andern, behauptet B., und C. erklärt kopfschüttelnd, es habe mit Vater und Mutter nicht die geringste Ähnlichkeit."

„Diese verschiedenartige Auffassung der Physiognomien wirkt bei den Menschen sehr verschiedenartig. Manche Personen haben (S. 13) ein besonderes Talent, ein Gesicht wiederzuerkennen, während andern diese Geschicklichkeit abgeht."

„Wie leicht hieraus Täuschungen hervorgehen, liegt auf flacher Hand. Geht man doch selten auf der Straße ohne einen Bekannten in einem Herannahenden zu erkennen, der bei näherer Betrachtung eine uns ganz fremde Person ist. Mißachtung dieser bedeutenden Erfahrung hat schon manchen Unschuldigen einer unverdienten Strafe unterworfen, manchen Unglücklichen dem Messer des Scharfrichters zugeführt! Ein tödlich verwundeter Bauernbursche bezeichnete mir den C. als Täter, und mit ihm stimmten zwei unbescholtene Zeugen überein. Die Zeugen wollten den Täter genau erkannt haben, und



ich war von seiner Schuld um so mehr überzeugt, als auch verschiedene Indizien gegen ihn sprachen. Aber die Verwandten des angeblichen Täters erschienen mit einem andern Burschen vor dem Gericht, welcher ihnen schriftlich einbekannt habe, daß er der Täter war, dies Geständnis aber bei dem Amte widerrief. Dieser neue Angeschuldigte wurde nun den Zeugen gegenübergestellt, und diese — obwohl beide Personen nach meiner Ansicht außer der Statur keine Ähnlichkeit hatten — gestanden nun, sie wüßten nicht zu entscheiden, welcher von beiden der Täter sei. Die Tat war in einer mondhellen Nacht geschehen, der Täter war rasch erschienen, hatte die Tat vollbracht, und war in dem nächsten Augenblick wieder verschwunden. So konnte die Beobachtung leicht mangelhaft sein, aber sie mußte es nicht notwendig sein, und nach der gemeinen Praxis mißtraut man den klassischen Zeugen nicht, wenn sie ihre Angaben bestimmt und ohne Wanken behaupten." (S. 14.)

„Es liegt in der Natur der Sache," sagt Mittermaier (Beweis im deutschen Strafverf. § 38), „daß unwillkürlich die Phantasie (S. 14) auf die Erfahrung, welche unser Gedächtnis bewahrt, einen Einfluß übt, daß manches in den Hintergrund tritt, und andere Punkte unserer Beobachtungen mit lebhaftern Farben uns erscheinen, während zugleich die Phantasie die Lücken eines untreues Gedächtnisses ausfüllt, so daß oft schwierig wird zu entscheiden, was Wahrheit oder Dichtung ist." — In gleichem Sinne erklärt sich Jeremias Bentham in seiner philosophischen Abhandlung über die Natur des Beweises „Ohne alle Absicht, sich von der Wahrheit zu entfernen, ohne seinen Irrtum nur irgend zu ahnen, kann man eine Tatsache vorbringen, die nicht bloß in einigen Nebenpunkten falsch ist, sondern die ganz und gar erdichtet ist".

„Wenn die genannten Schriftsteller diese Erscheinung auch anerkennen, so betrachten sie dieselbe doch mehr als eine Ausnahme und Anomalie, welche besonders dann eintreten soll, wenn die Zeit zwischen Anschauung und Aussage länger ist, so daß die Schwäche des Gedächtnisses in Frage kommt. Aber das Gedächtnis, von welchem weiter unten geredet werden soll, spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Es ist dies eine allgemeine, in der Natur unseres Geistes begründete Erscheinung. Der innere, bewegliche Geist kann keine Vorstellung treu bewahren. Er strebt die gehabten Eindrücke zu durchdringen, nach Ursache und Wirkung zu durchforschen, zu ergänzen und berichtigen, und kommt daher um so häufiger auf Abwege, je seltener die erforderliche Geistesruhe und Geistesgewandtheit ist, welche allein den sichern Weg führen kann" (S. 15).

„Dieses Übel wird immer größer, je mehr der Zeuge über den Vorfall nachgedacht und geredet hat. Man richtet oft an die Zeugen die müßige Frage, ob sie sich über diesen Vorfall noch mit niemand besprochen hätten? Dies zu wissen, ist ohne Gewicht. Der Zeuge kann die Sache mit sich selbst besprochen haben; jede Rekapitulation ist ein solches Selbstgespräch. Dann ist es auch natürlich, daß wir wichtige Vorfälle, welche wir erlebten, andern mitteilen, und indem wir die Fragen der Neugierde gründlich beantworten wollen, kommen wir dazu, immer weiter von der Wahrheit abzuschweifen. Auf dieser Erscheinung beruht die Erfahrung daß ein Gerücht, lawinenartig sich vergrößernd, bald so entstellt sich verbreitet, daß von der Wahrheit kaum mehr eine Spur übrig bleibt. — Je öfter der Zeuge sich oder andern den Vorfall erzählt, desto natürlicher erscheint ihm die Abweichung von der Wahrheit, und daraus läßt sich die Erfahrung erklären, deren Mittermaier (a. a. O. § 38 Nr. 7) gedenkt, daß Personen, welche oft die nämliche unwahre Tatsache andern erzählen, zuletzt selbst glauben, diese Tatsache erfahren zu haben."

„Davon ganz verschieden sind die Abirrungen von der Wahrheit, welche die Schwäche des Gedächtnisses erzeugt. Der Phantasie ist es zuzumessen, wenn die Wahrnehmungen irrige Zusätze oder eine ganz andere Gestaltung erhalten, dagegen läßt das (S. 17) Gedächtnis nur einen Teil des Wahrgenommenen fallen, oder verwirrt verschiedene Eindrücke untereinander. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Zeuge selten unmittelbar nach der Wahrnehmung der Tatsache vernommen werden kann, immer vergeht Zeit genug, um einen Teil des Wahrgenommenen zu vergessen. Zudem muß die erste Einvernahme des Zeugen gewöhnlich summarisch geschehen, weil der Richter selbst noch nicht genau wissen kann, worauf es ankommt. Bis der Zeuge dann wieder ins Verhör kommt, hat er volle Muße, alles wieder zu vergessen."

„Vergebens tröstet man sich damit, daß das Wichtige, und also auch das Wesentliche, sich tiefer in das Gedächtnis einpräge. Der Begriff von wichtig und unwichtig ist relativ. Der Zeuge weiß nicht was für den Richter wichtig ist, vielleicht ist dem Inquirenten alles das unnötiger Ballast, was der Zeuge als Hauptsache betrachtet hat. — In meinem Vaterlande ist der Gemeinderat an die Zustimmung der Gemeinde gebunden, wenn eine Ausgabe in Frage ist, welche die laufenden Einkünfte der Gemeinde überschreitet. Ein Bürgermeister war angeklagt, ohne Ermächtigung der Gemeinde den Grundstock angegriffen, und ein unrichtiges Protokoll über die Gemeindever-



sammlung aufgesetzt zu haben. Ich war beauftragt worden, die Gemeinde, welche aus etwa 300 Bürgern bestand, Mann für Mann darüber einzuvernehmen. Aber von allen 300 war kein einziger, welcher Auskunft geben konnte, denn allen hatte es wichtiger geschienen, zu wissen, was mit dem Gelde angefangen werden sollte, als wie es beigeschafft werden müßte. — Das Vergessen ist aber an sich nicht so unwichtig, wie man glauben könnte. Eine halb vergessene Wahrnehmung kann ein ganz falsches Bild geben. Vielleicht wird die Handlung dadurch viel strafbarer, weil die Zeugen gerade die entschuldigenden Momente vergessen haben, und nunmehr glauben, sie hätten gar nicht stattgefunden."

„Aber das Gedächtnis verwischt nicht nur die Eindrücke, es verwirrt sie auch. Unser Gehirn gleicht einer ungeordneten Bibliothek oder Registratur, wo man sich leicht zurecht findet, wenn man in gehöriger Übung ist, aber wie man derselben ein wenig entfremdet ist aus dem Chaos nichts mehr herauszufinden weiß. Besonders viel trägt hierzu das Gesetz der Ideen-Assoziation bei. Gleichartige wie kontrastierende Eindrücke rufen einander hervor, und unser Gedächtnis gleicht oft einem verdorbenenen Klavier, wo ich einen Ton anschlage, und dann zwei oder drei falsche Töne (S. 8) hervorklingen. Man findet diese Verwirrung besonders häufig bei Landleuten und ungebildeten Bürgern. Ein Gedanke, eine Tatsache ruft immer zehn andere hervor, der Zeuge erklärt hinterher, das und jenes gehöre nicht hierher, und zuletzt weiß derselbe nicht mehr, wie er seine Erzählung weiter bringen soll (S. 9).

„Auch der ganze Charakter des Zeugen ist in bezug auf die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit von höchster Wichtigkeit. „Nur der höchste Ernst," sagt Mittermaier (a. a. O. § 38), „der das ganze Gewicht der Aussage begreift und die größte Gewissenhaftigkeit, welche jedes Wort sorgfältig abwägt, und im Zweifel lieber den bloßen Glauben des Zeugen ausspricht, statt bestimmt etwas zu versichern, kann dem Richter eine Bürgschaft für die Treue der Aussage geben." Wenn dieser Satz Wahrheit enthält, so entbehrt der Richter stets dieser Bürgschaft. Nur einem höheren Richter ist es vergönnt, Herz und Nieren zu prüfen, unsere irdischen Richter erlangen mit unsern Leumundszeugnissen und Kundschaftserhebungen nie diese Bürgschaft. Es gibt eine Menge der kleinen Fehler und Schwächen, welche unsere Persönlichkeit im gesellschaftlichen Leben nicht im mindesten beflecken, welche aber auf die Art unseres Zeugnisses von höchstem Einfluß sind. Ihre unendliche (S. 9) Zahl zu erschöpfen, kann nicht die Aufgabe einer einfachen Abhandlung

sein, es möge genügen, hier mehr beispielsweise einige zu erwähnen."

„Wie allverbreitet im Leben ist ein gewisser Leichtsinn, und daraus abquellend, eine Abweichung von der Wahrheit."

„Welcher Mensch, bemerkt Kleinschrod (Archiv Bd. VI St. 3, § 13), ist in einzelnen Vorfällen des Lebens ganz vom Leichtsinn, welcher ganz von Lügen frei? Wollte man deswegen gleich einen Zeugen verwerfen, so würde die Zahl der Zeugen sich sehr beschränken." Wenn die Tatsache anerkannt ist, daß die meisten Menschen einen gewissen Grad von Leichtsinn besitzen, wie kann es für den Richter einen Grund abgeben, dem Zeugnisse des Leichtsinnigen Glauben zu schenken, weil die Zahl der Zeugen sonst zu sehr beschränkt würde! Alle bisher aufgeführten Quellen unrichtiger Zeugnisse sind von doppelter Bedeutung in der Seele des Leichtsinnigen. Er beobachtet flüchtig, daher unrichtig, und bewahrt seine Wahrnehmungen sorglos, und wird daher nie ein richtiges Zeugnis geben. Ihm fehlt jener würdige Ernst, den Mittermaier so treffend charakterisiert, seine Aussage muß daher fast alles Gewicht verlieren. Wollte man mit Kleinschrod nur den Zeugen verwerfen, der „in allen Handlungen seines Lebens einen großen Leichtsinn zeigt, und durchgängig als habitueller Lügner bekannt ist," so wäre kein Sterblicher leichtsinnig genug, um verworfen zu werden."

„Nicht minder gefährlich wird die Eitelkeit und ihre Tochter die Schwatzhaftigkeit. Welcher Richter kennt nicht jene Koketten in Bauern- wie in Höflingstracht, welche zum Mittelpunkt jeder Erzählung ihr eigenes bedeutungsloses Ich erheben, und welche der mühlradtreibende Fluß einer ersäufenden Beredsamkeit zur Qual ihrer Zuhörer macht. Ein solcher Mensch kann den besten Leumund haben, aber er wird nie ein taugliches Zeugnis geben. Er betrachtet alle Gegenstände nur in bezug auf sich selbst, und vergrößert daher ihr Bild. Er wird sich selbst immer bedeutend hinstellen, und nur zu diesem Zweck die Begebenheiten entstellen. Er wird den Inquirenten hinreißen und zur Bewunderung zwingen wollen und daher mehr geben, als er empfangen hat. Solchen Menschen kann man nicht einmal mit jenem Shakespearschen Könige zurufen: ‚mehr Inhalt, weniger Kunst', denn leider geben sie nur zu viel Inhalt."

„Ein anderer Fehler ist die Zaghaftigkeit und Furcht, ein Fehler der bei der schönen Hälfte der Erdenbewohner und einem (S. 20) guten Teil der andern Hälfte nur zu sehr verbreitet ist. ‚Feige Menschen, sagt Cicero, sehen mehr, und alles vergrößert. Weil Furcht und Gefahr uns leichtgläubig macht, so sind wir in diesem



Zustande mehr zu Erfindungen unseres Gehirns geneigt'. Treffend schildert Cooper in einem seiner Romane jenen furchtsamen Naturforscher, dem in der dunklen Heide sein verlorener Esel wieder zuläuft, und der nun in den langen Ohren ungeheure Hörner, in dem sanften Auge blutgierige Hyänenblicke eines Waldungeheuers zu schauen glaubt. Nur der Blick einer ruhigen Überlegung vermag wahre Eindrücke aufzunehmen, die ängstliche Furcht sieht nur Hirngespinste."

„Leicht könnte die Zahl der Beispiele vermehrt werden, aber es ist überflüssig, alle Eigenschaften unseres Geistes in dieser Beziehung zu durchforschen. Schon aus diesen wenigen Beispielen, deren häufiges Vorkommen kein Praktiker leugnen wird, läßt sich hinreichend schließen, wie wichtig dieser Umstand zum Beweis der Trüglichkeit des Zeugenbeweises ist. Es sind dies oft Eigenschaften, welche selbst der Mehrzahl der Bekannten des Zeugen verborgen bleiben, die nur ein Menschenkenner nach längerem Studium zu erraten vermag, es ist daher unmöglich, daß der Richter sie instinktartig in einem kurzen Verhöre wittere."

„Einen noch wichtigeren Grund, warum unsere Zeugnisse fast nie der Wahrheit entsprechen können, finden wir in unserm Mitgefühl. ‚Wenn Parteilichkeit im weiteren Sinne, Grund zur Verwerfung eines Zeugen wäre', anerkennt Bentham ‚so müßte man jedes Zeugnis verwerfen, welches aus einem sterblichen Munde kömmt (S. 21)".

„Der Zeuge, welcher scheelsüchtig auf das Glück des andern sieht, wird vielleicht mit Lust sein Opfer ins Verderben stürzen, aber wird sich ein Grund zur Ausschließung aktenmäßig machen lassen? — Es kam mir der Fall vor, daß ein des Totschlages Angeschuldigter einen Zeugen für seinen Todfeind erklärte. Als ich ihn nach dem Grunde fragte, gab er an, er habe jenem einst eine Katze totgeschossen. Welcher Leser lächelt nicht über diese Todfeindschaft, und doch konnte im gegebenen Fall dieser Grund für stichhaltig angesehen werden. Der Täter war ein Jäger, welcher Schußgelder erhielt, wenn er eine Katze im freien Felde erlegte. Um solche Prämie zu erhalten, pflegte er den Bauern die Katzen an den Türen des Hauses wegzuschießen. Daraus entstand eine allgemeine Erbitterung, und wird man leugnen, daß daraus eine große Feindschaft entstehen konnte, wenn der Jäger die Beschwerden des Mißhandelten mit Hohn und dem öffentlichen Glauben seines Dienstes zurückstieß?" (S. 22).

„Es ist nicht genug, daß der Zeuge richtig anschaue und getreu und unparteiisch auffasse, er muß auch das Bild, welches er im Innern



trägt, der Außenwelt mitteilen. Der Akt des Aussprechens der innern Wahrnehmung ist wieder der Anlaß zu den bedeutendsten Verirrungen." (S. 23.)

„In dem Bezirke meines Amtes braucht der Landmann statt des Präsens das Imperfektum. Wenn ein Zeuge angibt, „ich war verheiratet", so kommt man in Versuchung ihn für einen Witwer zu halten, aber er will damit sagen, er sei gegenwärtig verheiratet. Obwohl ich diese Sonderbarkeit kenne, begegnet es mir doch häufig, daß ich dies in einzelnen Fällen übersehe."

„Das Wort ‚wüste' bedeutet in meiner Heimat so viel wie ‚häßlich, schmutzig', was in einem europäisch berühmten Ehebruchsprozesse eine sonderbare Verwechselung veranlaßte. Das Zimmermädchen eines Gasthofs hatte beim Aufdecken des Bettes die Spuren des Beischlafs im Leintuch entdeckt, und deponierte vor dem (ausländischen) Richter: „sie habe das Bett wüste gefunden". Die Richter, dieses Provinzialismus unkundig, glaubten, sie wolle die sich von selbst verstehende Tatsache anführen, daß das Bett leer gewesen sei, bis später zufällig der Irrtum sich aufklärte." (S. 25.)

„Auch die außergewöhnliche Situation, in welcher sich ein Zeuge vor Gericht befindet, hat einen großen Einfluß auf seine Aussage. Ich glaube, daß man das große Gewicht dieses Umstandes allzuleicht nimmt, und daß dadurch die Mehrzahl der Zeugnisse ungenau wird. Man nehme einen Menschen von (S. 25) gewöhnlichem Schlage aus seiner tagtäglichen Umgebung, und versetze ihn unter fremde Personen, die an Bildung oder Rang über ihm stehen, und dieser Mensch wird wie umgewandelt sein. Seine sonst vielleicht sehr geschwätzige Zunge wird wie erstorben sein, die Gedanken scheinen verwischt, das Benehmen wird linkisch und erzwungen. Macht doch jeder diese Erfahrung in gewissem Grade an sich selbst. Wie mancher geistreiche Gelehrte bringt in ungewohnter Versammlung kaum einen vernünftigen Gedanken zutage, wie kann es anders sein, als daß diese innere Revolution beim schlichten Bürger noch viel größer sei."

„Noch weit mächtiger wirkt das ungewohnte Erscheinen vor Gericht. Über dem geheimen Verfahren unserer deutschen Gerichte schwebt immer, mehr oder weniger, ein gewisser Vehmgerichtsschauer, der den Zeugen überwältigt. Der Gedanke, an einem Ort zu stehen, wo über Leben und Tod entschieden wird, die ernste, vielleicht mürrische Miene des Inquirenten, der Aktuar, der einem Inquisitionsschreiber ähnlich, gleichsam auf jedes Wort lauert, welches dem Zeugen entschlüpft, alles dies muß eine mächtige Einwirkung auf die Phantasie eines Menschen äußern, der frisch aus den Umgebungen seines Be-



rufes heraustritt. In dieser Lage fehlt meist ein freies Spiel der Gedanken, und dadurch ist der Nerv der Wahrhaftigkeit abgeschnitten. Dem Zeugen wird die Hälfte dessen, was er weiß, erst auf dem Heimwege einfallen, er wird sich undeutlich ausdrücken, und aus Furcht, das Mißfallen des ‚gestrengen Richters' auf sich zu ziehen, nicht leicht eine getane (vielleicht schon protokollierte) Äußerung zurücknehmen."

„Wird der Zeuge überdies nach Dingen gefragt, welche die Schicklichkeit verletzen, soll er z. B. eine schmutzige Injurie wiederholen, oder den Tatbestand einer Notzucht oder eines Ehebruchs konstatieren, so vermag oft alle Überredung des Richters den Zeugen nicht zu einer genügenden Auskunft zu bringen, und derselbe hilft sich lieber mit der Ausrede, er wisse es nicht genau. — Die Frage des Richters, die oft deutlichen Zeichen seiner Ungeduld, verwirren den Zeugen noch mehr. Der Landmann hat seine breite Erzählungsweise. Wenn er erzählt, er sei vom Bette aufgestanden, so rapportiert er pflichtschuldigst, wie er ein Kleidungsstück um das andere angezogen habe, er verliert sich immer mehr in Details und vergißt darüber die Hauptsache. Selten ist er imstande einen einzelnen abgerissenen Punkt zu erzählen, wenn der Richter noch so ungeduldig wird, er muß wieder von vorn anfangen, (S. 26) bis er zu diesem Punkte kommt. Da aber der Richter mehr die Hauptsache wissen will, und daher den Zeugen mit Fragen bestürmt, so wird die Verwirrung immer größer. — Auch fühlt der Zeuge das Mißliche seiner Lage, er sucht sich daher gewöhnlich durch den Genuß geistiger Getränke mutig zu machen. Dies gelingt ihm öfters, aber wieder auf Kosten der Wahrhaftigkeit, denn die weinbegeisterte Herzhaftigkeit redet zu viel, während die Zaghaftigkeit zu wenig sagt. — Selbst diejenigen Ausnahmen, welche durch den Anblick des Gerichts nicht befangen werden, sind doch von ihrer Position mehr oder weniger influenziert. Sie meinen, vor dem ‚gelehrten Herrn Richter' reiche der gemeine Menschenverstand nicht aus, sie müßten sich einer besseren Ausdrucksweise bedienen. Sie zerfallen nun in Ziererei und jene bäuerische Romantik, welche fast mehr Unheil anrichtet, als der entgegengesetzte Fehler. — Endlich, da niemand gerne Zeugnis ablegt, suchen die Zeugen meist mit ihren Angaben zurückzuhalten, und beschönigen ihre Schweigsamkeit damit, daß man sie nach diesem Umstande nicht gefragt habe."

„Wenn der Zeuge unter all diesen Mühseligkeiten und Fährlichkeiten seine Aussage vorgetragen hat, so bleibt für unsern deutschen schriftlichen Prozeß noch ein weiteres Stadium übrig, die schriftliche



Redaktion der Aussage. Der Inquirent, welcher das Protokoll diktiert, ist nicht imstande, dieselbe wortgetreu wiederzugeben. Der Aktuar ist kein Stenograph, der Wort für Wort nachschreiben kann. Es wird daher das Protokoll so abgefaßt, wie der Inquirent die Rede des Zeugen im Gedächtnis hat. Der Zeuge wagt selten, und nur bei den größten Verstößen, einen Widerspruch, und erklärt selbst auf die Frage des Inquirenten das Protokoll für richtig. Zwar ist der Untersuchungsrichter in diesem Geschäfte erfahren, aber auch er ist ein Mensch und leidet an den Gebrechen seiner Gattung. Sein schriftgerechter Stil gibt den Worten des ungebildeten Zeugen einen ganz anderen Charakter, und dem Übel wird dadurch nicht gesteuert, daß hier und da unter dem sprachrichtigen Satze ein ländlicher Provinzialismus stehen bleibt.“ (S. 27.)

„Man wird nicht bestreiten wollen, daß gerade die gewissenhaftesten Zeugen in der Regel die wenigstbrauchbaren sind. Sie ahnen die vielen Abwege, auf welche sie geraten können, und mißtrauen daher sich selbst. Sie geizen mit ihren Angaben, sie stellen selbst die sichersten Beobachtungen als ungewiß dar, und kleiden daher ihre Angabe in eine Form, welche ihr alle Bedeutsamkelt nimmt. Ihre mit ‚glauben, vermuten, meinen‘ usw. gespickten Depositionen sind der stärkste Beweis, daß sie von der Wahrheit dieser Abhandlung durchdrungen sind.“ (S. 29.)

„In den meisten Fällen haben die Zeugen entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Zuträgerei des Gerüchts ihre Beobachtungen gegeneinander ausgetauscht, und können daher leicht übereinstimmen; und daß Zeugen sich geflissentlich verabreden, ist ebenfalls keine seltene Erscheinung. — Vor zwei Jahren wurde dicht bei einem Dorfe meines Amtsbezirks auf offener Landstraße der Koffer eines Reisewagens abgeschnitten. Den Nachforschungen des Ortsvorstandes gelang es, zwei Zeugen, einen Schuster und seinen Gesellen, aufzufinden, welche beide vor dem Amt mit völliger Übereinstimmung in den Nebenumständen den Vorfall erzählten, und einen Bürger der Gemeinde als den Täter bezeichneten. Gegen diesen geachteten Mann, welcher 12 Jahre tadellos unter dem Militär gedient hatte, sprach sonst nicht der mindeste Verdacht. Bei der Haussuchung und vor Gericht benahm sich derselbe so unbefangen, daß ich mich von seiner Unschuld überzeugte. Aber gegen die Zeugen ließ sich nicht das Mindeste nachweisen, nur war der Geselle beschränkten Geistes, und der Meister zeigte in der Konfrontation eine auffallende vibrierende Bewegung der Gesichtsmuskeln, und leckte beständig mit der Zungenspitze an den Lippen. Der Gerichtshof verurteilte den Angeschuldigten,



aber auf meinen motivierten Bericht zugunsten dieses Angeschuldigten suspendierte das Justiz-Ministerium den Vollzug der Strafe. Aller Mühe ungeachtet konnte gegen diese beiden Zeugen kein Grund zur Verdächtigung aufgefunden werden, aber konnte ein neidischer Bürger nicht seinen bornierten und abhängigen Gesellen so instruieren, daß beide „mit Ehren" vor Gericht bestehen konnten?"

„Als eines der zuverlässigsten Mittel zur Erlangung (S. 30) wahrer Zeugnisse rühmt man gewöhnlich die Beeidung, weil der Eidbruch den Schuldigen diesseits und jenseits des Grabes mit Strafe bedroht. Es ist der Ausspruch eines edlen Gemüts, wenn Mittermaier (a. a. O. § 38) behauptet, ‚die Heiligkeit des Eides wirke läuternd auf jedes nicht völlig verdorbene Gemüt, und verstärke die Motive zur Aussage der Wahrheit'. Aber seit das infallible Szepter der Kirche zertrümmert ist, seit der denkende Geist sich über den Glauben erhoben hat, ist der Eid für den Leichtsinnigen nur eine leere Förmlichkeit, für den tugendhaften Menschen bedarf es ohnehin keines Eides, denn seine Rede ist ‚ja ja, nein nein'. — ‚Bei einem erfahrenen Richter', sagt Bentham, ‚hat der Eid nicht die geringste Glaubwürdigkeit, er hat ihn zu oft durch die Lüge entweihen sehen.' Der berühmte Pothier der als Professor und Mitglied des Präsidialgerichts zu Orleans Theorie und Praxis vereinigte, tat schon vor 80 Jahren den niederschlagenden Ausspruch: ‚In meiner vierzigjährigen Praxis sah ich schon unzähligemal den Eid zuschieben, aber nur zweimal ließ sich eine Partei dadurch bewegen, ihre Behauptungen zurückzunehmen'."

„Damit stimmen auch meine Erfahrungen vollkommen überein. Während die Religiosität immer mehr abnimmt, entkleidet man den Eid mehr und mehr von den ehrwürdigen Formen der Kirche, und entweiht ihn durch die Häufigkeit seines Gebrauchs. Erst vor wenigen Monaten äußerte ein alter gediegener Landmann, welcher in einer Untersuchung wegen eines geringen Diebstahls beeidigt worden war, gegen mich: ‚Die Zeit sei jetzt gewaltig verändert; in seiner Jugend hätte der, welcher einen Eid ablegen mußte, so ernste Vorkehrungen getroffen, als wenn er sein letztes Stündchen kommen sehe, jetzt nehme man die Sache leichter — man hebe die Hand empor, nicht anders, als wenn man nur seinen Hut ziehen wolle'."

„In meiner Stellung bin ich genötigt, fast täglich Eide abzunehmen, oft 10 bis 20 des Tages. An demselben Platze, wo eben erst vielleicht 2 Parteien über einen betrügerischen Viehhandel gestritten haben, wird jetzt ein Eid abgelegt, ohne daß nur die Theatertäuschung einer Kulissenänderung dem Anstande der heiligen Handlung zustatten käme. Wie soll der Bürger einen Eid hochachten,



wenn er zudem weiß, daß auch die weltliche Strafe des Meineids rein illusorisch ist, wenn er nicht schwach genug ist, seine Sünde selbst einzugestehen.“ (S. 31.)

„Endlich was die Garantien betrifft, welche aus einer zweckmäßigen Abhörung und Erforschung des Zeugen durch den Richter gegeben werden sollen, so ist gerade der Zweck dieses Aufsatzes vorzugsweise gewesen, die Unzulänglichkeit dieser Garantien nachzuweisen. Es ist gezeigt worden, wie eine Menge von Einflüssen, welche zu beseitigen nicht in der Macht des Inquirenten liegt, hier einwirken. Es muß aber noch beigefügt werden, daß selbst in einer Menge von Fällen, wo der Zeuge nach der Theorie unserer Lehrbücher als verdächtig oder unzulässig erscheint, der Untersuchungsrichter außerstande ist, diesen Grund aktenkundig zu machen. Man bedenke, welche Zeit und Mühe aufgewendet wird, um den Lebenswandel des Verbrechers oder dessen Seelenstimmung im Augenblicke der Begehung der Tat zu konstatieren, weil der urteilende Richter sich sonst nicht für genug instruiert halten würde, die Tat mit dem Gewichte des Gesetzes abzuwägen. Es darf aber behauptet werden, daß, um die einzelnen Zeugen richtig beurteilen zu können, die Individualität derselben ebenso genau erhoben werden müßte. Eine solche Herkulesarbeitet mutet aber niemand unsern vielbeschäftigten Untersuchungsrichtern zu. Wir begnügen uns mit der Versicherung der Zeugen, daß sie unbeteiligt seien, lassen die Präsumtion für ihre Unparteilichkeit und Redlichkeit sprechen, und warten die Einreden des Angeschuldigten ab. Vorgeschützten Einreden glauben wir nur, wenn sie erweislich sind, und meist legen wir Gewicht auf die oberflächlichen Leumundszeugnisse, welche die Ortsvorgesetzten oder Geistlichen zu den Akten geben. Daß hierunter die Wahrheit leiden müsse, bedarf keiner weiteren Ausführung.“

„Aus diesen Prämissen kommen wir zu dem Schlusse, daß die Zeugenaussagen in sich trüglich, daher zur Erforschung der Wahrheit nur von sehr untergeordneter Brauchbarkeit sind. Wenn die Zeugen wirklich, wie Bentham meint, die Augen und Ohren der Gerechtigkeit sind, so müssen wir diese Göttin nicht nur nach der Art der Alten als blind, sondern auch als taub darstellen; aber mich deucht, die Gerechtigkeit hat bessere Organe der Erkenntnis.“

„Der Beweis durch Indizien gibt ein sicheres Resultat, und muß und wird noch in unserer Gesetzgebung triumphieren! Er ist seiner Natur nach mannigfaltiger und vielseitiger als der Zeugenbeweis, und kann daher auch nicht so streng in gesetzliche Regeln eingeengt werden. Gerade darin liegt der Fehler einer Beweistheorie (S. 32),



daß der Richter in bestimmten Fällen gezwungen werden kann, eine Sache für wahr zu halten, wenn auch die innere Stimme seiner Vernunft noch so gewaltig dagegenspricht. Dadurch wird das formelle Recht über das materielle erhoben, und der Buchstabe des Gesetzes, jener tötende Buchstabe, hat die schreckliche Gewalt, den Unschuldigen zu verdammen und den Schuldigen loszusprechen.“ (S. 33.)

„Wenn auch nicht das Geschworenengericht, dessen unerfahrene Skabinen so leicht von der Dialektik der Beredtsamkeit irre geleitet, oder von der Gewalt der öffentlichen Meinung fortgerissen wurden, unserm Vaterland bestimmt sein mag, so möge doch bald der Tag anbrechen, wo der Richter durch die altfränkische Gartenanlage unserer deutschen Beweistheorie nicht mehr gehemmt ist und sich frei bewegen kann in den unermeßlichen Gefilden der (S. 33) Natur. Dann wird der Indizienbeweis unter der Ägide der Öffentlichkeit und Mündlichkeit die Hallen unserer Gerichtssäle beleuchten, und Hekatomben moderner Aktenbände werden auf dem Altar der Gerechtigkeit verbrennen.“ (S. 34.)



XXII.

Ein Fall von Mord aus Verfolgungswahn.

Von
Professor Dr. **P. Rosenbach**,
Chefarzt der Irrenabteilung am Nikolaimilitärhospital zu St. Petersburg.

Im Sommer vorigen Jahres wurde in Neu-Peterhof (bei St. Petersburg) in dem Wachhaus eines Kosakenregiments, welches mit der Überwachung der kaiserlichen Residenz betraut ist, der Unteroffizier S. durch Revolverschüsse getötet. Der Unteroffizier desselben Regiments F. meldete sofort nach Abgabe der Schüsse seinem Vorgesetzten, daß er den S. getötet habe aus Furcht von ihm ermordet zu werden. Während der Voruntersuchung entstanden Zweifel bezüglich des Geisteszustandes des Angeklagten, und F. wurde zur Exploration in die unter meiner Leitung stehende Irrenabteilung des Nikolaimilitärhospitals zu St. Petersburg verbracht, wo er fünf Monate lang unter Beobachtung stand. Diese ergab, daß er an Geisteskrankheit, und zwar Paranoia litt, und daß der von ihm begangene Mord in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Wahnideen stand. Das in diesem Sinne von uns abgegebene Gutachten wurde in der Gerichtssitzung unter Hinzuziehung von Sachverständigen bestätigt, das Strafverfahren gegen F. eingestellt, er selbst als geisteskrank aus dem Kriegsdienst ausgeschlossen und auf Gerichtsbeschluß einer kaukasischen Irrenanstalt — seinem Heimatsort entsprechend — zur Verwahrung überwiesen. Vor Begehung des Mordes hatte F. in demselben Regiment gegen zwei Jahre gedient, und obgleich, wie die gerichtliche Untersuchung erwies, einige Andeutungen seiner Geisteskrankheit bereits früher aufgetreten waren, erschienen sie doch in so flüchtiger und unbestimmter Gestalt, daß weder seine Kameraden noch Vorgesetzten ihn für abnorm oder gefährlich hielten; noch bis zum letzten Augenblick übte er seinen Wachdienst aus. Auch in unserer Irrenabteilung ließ sich das Vorhandensein und die Art seiner Geisteskrankheit erst nach längerer Beobachtung feststellen, und anfänglich, besonders ohne das Voruntersuchungsmaterial, war es nicht möglich, über seinen psychischen Zustand zu einem endgültigen



Urteil zu gelangen. Erst längere Beobachtung und sorgfältige Untersuchung, im Zusammenhang mit dem Studium der Akten des Untersuchungsrichters, ermöglichten es, die krankhaften Motive des Mordes zu erkennen; dabei stellte es sich heraus, daß F. schon seit langem mit paranoischen Wahnideen behaftet war.

Der Sachverhalt läßt sich den Gerichtsakten gemäß folgenderweise resumiren:

Am Abend des 7. Juli 1908 waren einige Stallknechte des Kosakenregiments neben dem Wachhaus im Freien mit sogenanntem „Gorodki" (eine Art Kegelspiel) beschäftigt. F. hatte an diesem Tag seinen üblichen Wachdienst von 1 Uhr bis 7½ absolviert und wollte, nachdem er in der Küche des Wachhauses sein Abendbrot verzehrt hatte, in das Wachhaus gehen, um sich bis zur Ablösung (um 2 Uhr nachts) auszuruhen. Am Eingang stand der Unteroffizier S., welcher dem Spiel zusah. Auch in der Küche hatte F. den S. angetroffen, doch letzterer stand auf und ging hinaus, als F. hereintrat. Nun sagte F. zu S.: „Wollen wir schlafen gehen?" Letzterer antwortete: „Was geh ich dich an, wenn du willst, geh schlafen." F. wandte sich darauf zu den Stallknechten und beteiligte sich am Spiel, doch als er sah, daß S. in das Haus gegangen war, ging er ihm nach. Nach einigen Minuten hörten die Stallknechte ein sonderbares Geräusch im Haus, und gleich darauf kam F. aus demselben heraus. Er ging ganz ruhig, ohne sich zu beeilen, zum nächsten Wachposten, fragte ihn, wo der Telephonapparat sei, und telephonierte an die Regimentskanzlei, der Dujour-Offizier möge bei der Runde ins Wachhaus kommen, bei ihnen sei etwas passiert. Auf die Frage des Wachpostens, was passiert sei, antwortete F., er werde alles erfahren, wenn der Offizier kommen wird. Der Wachposten ging nun in das Haus, sah hier den Unteroffizier S. tot liegen, dabei roch es im Zimmer nach Pulver. F. war auch ins Haus zurückgekehrt und begann sich umzukleiden. Auf die wiederholte Frage des Wachpostens, was geschehen sei, antwortete F. wieder: „Du wirst alles erfahren, sobald der Offizier kommt." Als dann noch andere Soldaten ins Zimmer kamen, trieb F. alle heraus und blieb einige Zeit mit der Leiche allein. Unterdessen entstand das Gerücht, es habe sich jemand erschossen, und ein Unteroffizier lief ins Wachhaus und sah hier den F. in voller Dienstuniform an seinem Bett stehen; er fragte ihn: „Wer hat sich erschossen?" F. antwortete, niemand habe sich erschossen, er selbst habe den S. erschossen. Der Unteroffizier verlangte darauf, F. möge ihm seine Waffen abgeben; F. erfüllte diese Forderung sofort, und erzählte ihm, wie alles zugegangen war. Bald darauf erschien im



Wachhaus der Dujour-Offizier B., und ihm erzählte F. auch alles ausführlich. B. führte den F. in einer Droschke zur Hauptwache ab und sagte zu ihm auf dem Wege: „Was hast du angerichtet?" F. antwortete: „Ich habe getan, was ich wollte, jetzt möge man mit mir machen, was man will".

Am nächsten Tage wurde F. vom Untersuchungsrichter verhört. Die Frage, ob er sich schuldig bekenne, den S. mit Vorbedacht oder ohne vorherige Überlegung getötet zu haben, verneinte er und erklärte, er habe ihn erschossen, um sein eigenes Leben zu bewahren, und zwar habe sich die Sache folgendermaßen zugetragen: er war gleich nach S. in das Wachhaus gegangen, ließ die Thür offen und trat an seine Bettstelle, um sich auszukleiden; S. war schon ausgekleidet und saß auf seinem Bett; weiter war niemand im Zimmer. Als er hereingetreten war, fragte ihn S.: „Welche Rolle spielt Ihr eigentlich mit dem Kommandeur, was hat der Kommandeur dich immer auszufragen?" F. antwortete ihm: „Was geht das Sie an; wenn der Kommandeur mich ausfragt, so hat es seinen Grund!" Darauf begann S. ihn mit gemeinen Worten zu beschimpfen, und in seiner rechten Hand, die er erhob und auf F. richtete, hielt er einen Revolver. Ob S. auf ihn einen Schuß abgegeben hat oder nicht, kann F. nicht sagen; er entsinnt sich auch nicht, wie viel mal er selbst auf S. geschossen hat; jedenfalls erinnert er sich, daß er aus Furcht, von S. getötet zu werden, auf ihn Schüsse abgab; es kommt ihm vor, als ob S. ebenfalls geschossen hat, vielleicht zu gleicher Zeit mit seinem Schuß. Nach der ersten Detonation kehrte S. ihm den Rücken zu, aber behielt den Revolver in der rechten Hand auf ihn gerichtet. Aus Furcht, daß S. schießen wird, gab er noch 4—5 Schüsse auf ihn ab und warf dann seinen Revolver auf das Bett; S. war unterdessen auf die linke Seite gefallen. Gleich darauf — so erzählte F. weiter — sei er aus dem Wachhaus herausgelaufen, die Stallknechte hatten unterdessen aufgehört zu spielen und sich in ihren Aufenthaltsraum zurückgezogen, er ging zu ihnen und fragte sie, ob sie die Detonation gehört hätten, was sie bejahten. Dann ging er zum Telephon und meldete der Kanzlei, es habe sich bei ihnen etwas ereignet, der Dujour-Offizier solle kommen, aber was sich eigentlich ereignet habe, sagte er nicht. Dem wachhabenden Unteroffizier sagte er, daß er mit S. Schüsse gewechselt und ihn getötet habe, und derselbe ging dann mit zwei anderen Leuten ins Wachhaus. Bald darauf kam der Offizier und führte ihn in Haft ab.

Auf weitere Fragen erklärte F., daß er sonst gar keine Veranlassung hatte, dem S. das Leben zu nehmen, und er habe auf ihn



nur deshalb geschossen, weil S. seinen Revolver auf ihn richtete und er befürchtete, daß S. ihn töten wolle. Er habe ein Jahr lang mit S. in einer Schwadron gedient, und zwischen ihnen waren keine ernstlichen Kollisionen vorgekommen; erst seit Juni 1908, nachdem F. dem Kommandeur über den Wachtmeister und einen anderen Kosaken G. geklagt hatte, begann S. sich ihm gegenüber feindselig zu benehmen und zu drohen, daß er sich wegen der Klage rächen werde. Der Wachtmeister sei ein Ossetinier (ein kaukasischer Stamm) und S. ebenfalls. Über den Wachtmeister habe er geklagt, weil dieser seit dem März 1907, als F. wegen einer Kopfverletzung mehrere Wochen im Lazarett liegen mußte, gegen ihn sehr streng wurde; und über den anderen Kosaken (der jetzt bereits den Dienst verlassen hat), weil letzterer ihm verschiedene Gegenstände unterlegte, z. B. Knöpfe, Nadeln, Stückchen Zucker und Brot, und auf die Frage, was das bedeute, sagte: man muß es Seiner Majestät machen, aber was man machen müsse, sagte er nicht, sondern ging sofort weg. Über den S. habe er geklagt, daß derselbe mit dem Kosaken G. unter einer Decke stecke, häufig an sein Bett herantrat, den Bettschirm einriß, und auf die Frage, was er eigentlich wolle, antwortete: „Schamil“ (ein kaukasischer Ausdruck, der auf Blutrache Bezug hat), doch weiter nichts erklärte und wegging. Aus diesen Handlungen des S. und G. ersah er, daß sie ihn zu etwas Schlechtem anregen wollten. Außerdem habe er seinem Kommandeur über den Wachtmeister aus folgender Veranlassung geklagt: F. hatte einmal im Park einen Bauer angehalten, der dem Kaiser eine Bittschrift überreichen wollte und ihn fragte, wo der Kaiser diese annehmen werde; als er diesen Bauer zum Wachtmeister brachte, schimpfte letzterer auf F. und meinte, es war nicht recht, ihn anzuhalten.

Am nämlichen Tag (8. Juli) wurde F. noch durch den Schwadronschef K. verhört und wiederholte dieselben Angaben mit folgenden Details: Im Februar 1907 war er einmal während der Reitübungen vom Pferde gefallen, bekam eine Verletzung an der rechten Schläfe und mußte sich mehrere Wochen lang im Lazarett behandeln lassen. Als er wieder seinen Dienst antrat, bemerkte er, daß der Wachtmeister sich ihm gegenüber anders verhielt, ihm Verweise erteilte, Strafen auferlegte, „seinen Charakter prüfte“. Er liebte es, religiöse Bücher und russische Geschichte zu lesen. Während er mit Lesen beschäftigt war, legte ihm der Kosak G. verschiedene Gegenstände auf den Tisch, und auf die Frage, was das bedeuten solle, antwortete er mit dunklen Anspielungen — „wir werden die ersten sein“ oder „Nadeln Ihrer Majestäten“. Als die Ossetinier sahen, daß er religiöse Schriften



und russische Geschichte lese, wurden sie ihm gegenüber liebenswürdig und luden ihn ein, mit ihnen Tee zu trinken. Aber das dauerte nur bis zum 31. Mai, dem Tag, als die ausgedienten Soldaten wegzogen. An diesem Tag war folgendes passiert: Er fuhr in einem Tramway-Waggon, neben ihm saß ein angereister Ossetinier und ein Kosak; der erstere schüttete Kleingeld aus, ließ sein Billet fallen und sagte hierbei: „wir werden es zusammen tun"; auf die Frage: was? wiederholte er: „zusammen". Als F. über alle diese Geschehnisse dem Kommandeur Mitteilung machte, begann der Wachtmeister mit ihm schlecht umzugehen, ihn zu rügen; auch S. benahm sich ihm gegenüber feindselig und sagte z. B. im Vorübergehen: wir werden schon ohne „Schamil" fertig werden, wir werden dich schon überall finden usw. Einmal zog ihn S. beim Vorübergehen am Bein; einem anderen Soldaten befahl er mit Nähen aufzuhören, drohte ihm den Kopf abzuschlagen.

Sehr wichtige und ausführliche Angaben machte der Kommandeur der Schwadron, zu welcher F. gehörte. Seinen Beobachtungen gemäß war F. ein stiller, bescheidener Mensch, nicht sehr entwickelt, aber ordentlich, gewissenhaft, religiös veranlagt. Am Abend des 31. Mai, also fünf Wochen vor dem Mord, gaben die Kosaken ihren den Dienst verlassenden Kameraden das Geleit, und an diesem Abend schien F. auf dem Bahnhof etwas erregt und angetrunken. Er bat den Kommandeur um die Erlaubnis, mit ihm über eine persönliche Angelegenheit zu sprechen. Als der Zug abgegangen war, rief der Kommandeur den F. zu sich, und letzterer erzählte ihm mit erregter Stimme, daß die Ossetinier ihm das Leben schwer machen, daß sie zu allem Schlechten fähig seien, sogar zu einer Verschwörung gegen den Kaiser. Der Kommandeur bestätigte, daß im Regiment in der Tat ein gewisser Antagonismus bestand zwischen den Ossetiniern und den reinen Russen; der ermordete S. war Ossetinier und zu diesem Stamm gehört auch der Wachtmeister, mit welchem S. sehr befreundet war. S. war heftig und aufbrausend und hatte Kollisionen mit mehreren Kosaken gehabt. Die Mitteilung des F. veranlaßte den Kommandeur zu der Frage, mit welchen Tatsachen er seine Anschuldigung bestätigen könne; da begann F. diverse Vorkommnisse zu erzählen, die eigentlich nichts in sich enthielten, er machte verschiedene vage Andeutungen, berief sich auf den Wachtmeister und die anderen Unteroffiziere, meinte, daß alle wissen, worum es sich handele, aber Angst haben zu reden. Im Laufe der nächsten Tage ließ der Kommandeur den F. noch mehrmals zu sich kommen und verlangte von ihm Aufklärung, doch konnte er aus ihm nichts Be-



stimmtes herauskriegen, er sprach stets in Andeutungen, schien Angst zu haben, sich klar auszudrücken. Unter anderem erzählte F. dem Kommandeur während dieser Unterhaltungen, die ein paar Wochen vor dem Mord stattfanden, daß er gern religiöse Schriften lese und über ihren Sinn nachgrüble, daß seine Kameraden sich über ihn lustig machen. Er hatte dem Kommandeur auch die Vorfälle mit der Verhaftung des Bauern im Park und bei der Fahrt im Tramway in der nämlichen Weise erzählt, wie er sie nach dem Mord dem Untersuchungsrichter schilderte. Außerdem hatte er dem Kommandeur damals mitgeteilt, daß einer von den Kosaken in der geheimen politischen Polizei diene, mit dem Wachtmeister geheime Unterredungen führe, zuweilen Frauenzimmer mitbringe, sich über ihn (den F.) lustig mache; ferner, daß ein anderer Kosak ihn immer beim Lesen beobachte, mit den Augen über ihn den Ossetiniern Zeichen mache, auf seinen Tisch verschiedene Gegenstände lege, z. B. Papierfetzen, Nadeln, Knöpfe, ihm im Vorübergehen unverständliche Worte zurufe, z. B. Schamil, seine Majestät, wir werden dir schon zeigen usw., daß die Ossetinier gegen ihn etwas im Schilde führen, daß er Angst habe vor ihnen. Bei einer späteren Unterhaltung schien F. sich beruhigt zu haben, meinte, daß niemand ihm etwas antun wolle, daß er nichts verbrochen habe und seine Dienstpflichten treu erfüllen werde, was auch da geschehen möge.

Die sonderbaren Reden des F. veranlaßten damals den Kommandeur, Nachforschungen anzustellen, aber diese bestätigten weder seine Andeutungen über eine Verschwörung seitens der Ossetinier, noch seine Klagen, daß die andern sich über ihn lustig machen. Er fragte damals den Wachtmeister aus, und hörte von ihm, daß er an dem Betragen des F. nichts Besonderes merke, daß F. ihm selbst über nichts geklagt habe, daß F. wohl angetrunken war, als er diese Sachen vorbrachte, oder nicht ganz normal. Später beratschlagte der Kommandeur mit dem Wachtmeister, ob es zulässig sei, den F. zum Wachdienst im Palais zu benutzen, und konnte sich nicht entschließen, ihn davon abzustellen; er befürchtete, daß F. dadurch zum Selbstmord veranlaßt werden könnte; für irrsinnig hielt er ihn nicht.

Außerdem verhörte der Untersuchungsrichter eine ganze Reihe von Kosaken, die im selben Regiment standen und den Wachdienst zusammen mit F. besorgten. Sie bestätigten, daß die Ossetinier sich den russischen Kosaken gegenüber feindselig verhalten, überhaupt abgesondert leben, bestritten aber, daß man sich in ihrem Kreis über F. lustig gemacht hätte; ihrer Schilderung gemäß war an F. nichts Sonderbares zu bemerken, er war immer still, fiel durch nichts auf,

besorgte seinen Dienst gewissenhaft. Ein Unteroffizier besann sich, noch vor kurzem von F. gehört zu haben, daß die Ossetinier sich über ihn lustig machen, doch er selbst hatte nichts Derartiges bemerkt; er meinte, daß man sich mit F. überhaupt nicht hätte unterhalten können, seine Antworten waren nicht zutreffend, er war überhaupt nicht normal.

Die Autopsie des ermordeten S. ergab, daß sein Tod sofort durch einen der auf ihn abgegebenen fünf Schüsse, der das Herz getroffen hatte, bewirkt war. Alle Kugeln waren durch den Rücken eingedrungen. Wahrscheinlich war der erste Schuß, der sofort den Tod zur Folge hatte, abgegeben, als S. saß oder stand, die übrigen beim Hinsinken des Körpers; es fanden sich keine Anhaltspunkte, die auf einen Kampf zwischen S. und F. hinwiesen. Ob S. vor dem Tode seinen Revolver in der Hand gehalten und auf F. geschossen hatte, ließ sich nicht feststellen.

Aus der Dienstliste des F. ist zu ersehen, daß er im Jahre 1877 geboren wurde. Er stammt aus einer Kosakenfamilie des nördlichen Kaukasus, kann lesen und schreiben, ist von Profession Gärtner, verheiratet, hat ein Kind. Er hatte ursprünglich seine Dienstpflicht in dem nämlichen Regiment vom Jahre 1896 ab erfüllt, war dann freiwillig im Dienst geblieben und wurde im Jahre 1903 zum Unteroffizier befördert. Darauf verbrachte er drei Jahre in seiner Heimat und kehrte dann im Mai 1906 zum Dienst freiwillig zurück. Im Jahre 1907 bekam er eine Auszeichnung für seine Schießkunst. Nur ein einziges Mal, 1901, hatte er sich eine Rüge für ein geringfügiges Dienstvergehen zugezogen.

Zweimal während seiner ganzen Dienstzeit war er krank gewesen: im Jahre 1900 lag er zwei Wochen im Lazarett, wegen eines ulcus molle, und dann im Jahre 1907 vom 4. bis 23. März nach einem Sturz vom Pferde, wobei er einen Schlag an die rechte Schläfe mit dem Pferdehuf erhalten hatte. Sofort nach dem Unfall hatte er Übelkeiten und Schwindel; am äußeren Rand der rechten Augenbraue war eine kleine Wunde, aus welcher nach geraumer Zeit ein Knochensplitter entfernt wurde. Die Wunde verheilte im Lazarett, und F. wurde als genesen entlassen, doch mit der Notiz, daß er für einige Zeit vom Wachdienst zu befreien sei. Seiner Angabe gemäß hat sich seit diesem Unfall sein Charakter verändert, es stellten sich darnach häufig Verstimmungszustände ein, und auch das Betragen des Wachtmeisters ihm gegenüber soll sich seitdem geändert haben (wie bereits oben ausgeführt).

Das in Obigem resumierte Material der Voruntersuchung veranlaßte den Untersuchungsrichter, am 3. August F. durch einen Irren-



arzt explorieren zu lassen, welcher sich dahin aussprach, daß F. den Eindruck einer Geisteskrankheit (Paranoia) mache, doch daß zur genauen Feststellung seines psychischen Zustandes Beobachtung in einer Irrenanstalt angezeigt sei. Auf diese Weise kam F. zur Exploration ins Nikolaimilitärhospital — zuerst (am 14. August) in die Arrestantenabteilung, und nach 8 Tagen (22. August) in unsere Irrenabteilung, wo er bis zum 16. Januar 1909 verblieb, beinahe fünf Monate lang.

Aus der langen Krankengeschichte will ich hier nur das Wesentliche im Auszug darstellen:

F. ist 31 Jahr alt, von hohem Wuchs, regelmäßigem, kräftigem Körperbau. Allgemeiner Ernährungszustand befriedigend. Innere Organe der Brust- und Bauchhöhle ohne merkbare krankhafte Veränderung. Hautsensibilität, Reflexe, Pupillenreaktion, motorische Sphäre — normal. Seitens der Schädelkonfiguration, Zähne, Ohrmuscheln keine Anomalien. Am oberen äußeren Rande der rechten Orbita eine kleine Narbe, ungefähr 2 cm lang. Somatische Erkrankungen kamen während der Beobachtungszeit bei uns nicht vor. Habituelle Obstipation.

In der Arrestantenabteilung klagte F. über Kopfschmerzen, schlechten Schlaf, Schmerzen in der Brust und im Leib und meinte, daß er sich seit dem Unfall im Februar 1907 unwohl fühle. Er erzählte, daß er seit ungefähr einem Monat sich in Haft befinde, weil er einen Kameraden getötet habe, er werde vor Gericht kommen, er habe es getan, um nicht selbst von ihm erschossen zu werden. Zuweilen stöhnte er vor Schmerz, klagte, daß es ihm an Luft mangle, bat, seinen Kommandeur zu ihm zu rufen, er möchte mit ihm sprechen.

Beim Eintritt in unsere Irrenabteilung wurde in den ersten Tagen notiert: Betrübtes Aussehen, gedrückte Stimmung, Klagen über allgemeine Schwäche, Verstimmung, Atemnot und Herzklopfen. Bewußtsein und Orientierung ungetrübt, doch verhält er sich zu der neuen Umgebung mißtrauisch. Im Laufe der ersten Tage kamen mehrere Anfälle vor in der Art von angina pectoris: erschwertes Atmen, Klagen über allgemeine Schwäche und Schmerzen in der Herzgegend, cyanotische Verfärbung der Lippen und Fingerspitzen, Pulsfrequenz 100. Zuweilen waren diese Anfälle von heftiger Unruhe begleitet, F. stöhnte, weinte, sprang vom Bett auf, schlief schlecht.

Am 29. August ist in der Krankengeschichte notiert: F. hat die ganze Nacht nicht geschlafen, weinte öfters, bat, ihn zu schützen, man wolle ihn erschießen; zugleich klagte er über heftige Schmerzen in der Herzgegend.

30. August: Verstimmt, dabei aufgeregt, weint, springt oft vom Bett auf, verlangt in den Korridor gelassen zu werden; klagt, daß ihm sehr schlecht zu Mute sei, bittet, ihm die Brust aufzuschneiden, um seine Schmerzen zu lindern. Hinter der Wand hört er Stimmen. Schlaf unruhig.

Im Laufe der folgenden zwei Wochen nahmen die Brustschmerzen und Verzweiflungsanfälle allmählich ab, F. wurde ruhiger, blieb aber in deprimiertem Zustand, war verschlossen, ließ sich mit den Nachbarn in keine Gespräche ein, wollte nicht in den Garten gehen und lehnte jegliche Beschäftigung ab. Er war überhaupt schweigsam, gab einsilbige Antworten





und sprach in sehr unbestimmten Ausdrücken über Andeutungen seitens des Dienstpersonals ihm gegenüber. Mit der Zeit wurde er munterer, kräftiger, gesprächiger, und in der zweiten Hälfte des September wurde er mehrmals in das medizinische Kabinett gerufen zu ausführlicher Untersuchung in Gegenwart mehrerer Ärzte. Es verlangte große Geduld, sich mit ihm zu unterhalten, da er niemals sofort antwortete, und seine Ausführungen meistens aus unbestimmten, dunklen Andeutungen bestanden, als ob er füchtete sich klar auszusprechen. Bei diesen Untersuchungen, die in der Art freundschaftlicher Gespräche geführt wurden, erzählte er uns die Umstände des von ihm begangenen Mordes ganz genau so, wie sie aus obiger Darstellung des Untersuchungsmaterials erhellen. Außerdem teilte er uns — mit Hilfe hartnäckiger Fragestellung — alle Ereignisse mit, über welche er mehrere Wochen vor dem Morde mit seinem Kommandeur gesprochen hatte. Er gab uns seine Erklärungen in abgerissener Form ab, man mußte sie sozusagen aus ihm herausziehen, aber in ihrer Gesamtheit stimmten sie völlig mit der Schilderung in der Aussage des Kommandeurs überein. In dieser Weise erzählte uns F., daß man ihm Uniformknöpfe hinlegte, auf denen der Reichsadler abgebildet ist, was eine besondere Bedeutung haben mußte; ferner wie ein Ossetinier im Tramwaywaggon Geldstücke verschüttete und ihn dabei besonders ansah; auch von dem merkwürdigen Betragen des Wachtmeisters, als er einen Bauern im Park angehalten hatte; von den als Drohung aufzufassenden Worten (Schamil usw.), die ihm zugerufen wurden; von der Möglichkeit, daß eine Verschwörung gegen das Leben des Kaisers geplant wurde usw.

Ein Detail verdient hier hervorgehoben zu werden, welches er uns mitteilte, und welches in seinen früheren Aussagen fehlt. Indem er die Umstände schilderte, die dem Mord unmittelbar vorausgingen, erzählte er uns, daß er nach Beendigung des Dienstes in die Küche des Wachhauses gegangen war, wo er den S. antraf, und dann sich am Spiel mit den Stallknechten beteiligte; da bemerkte er, daß die Stallknechte ihm verschiedene Zeichen machten, auf den Kopf hinwiesen, er hielt diese Zeichen für Warnungen. Er ist ganz überzeugt davon, daß S. ihn erschießen wollte und seine Absicht sicher ausgeführt hätte, wenn er ihm nicht zuvorgekommen wäre. Auf unsere Frage, ob er sich hier im Hospital sicher fühle, antwortete er, daß ein Feldscher (Arztgehilfe) an der Tür seines Zimmers stehen blieb und einen Revolver in der Hand gehalten habe; er habe das zweimal bemerkt.

Später ließen wir das Thema des Mordes und der Dienstverhältnisse des F. beiseite und beschränkten uns bei der Visitation auf Unterhaltungen über sein Befinden und alltägliche Erlebnisse. Sein Zustand blieb von der Mitte Septembers an ziemlich stationär. Er war ruhig, fügte sich dem Regime, ging mit den anderen Kranken in den Garten, bat um Bücher aus der Bibliothek, blieb aber wie früher schweigsam und verschlossen. Wir setzten ihm auseinander, daß sein Prozeß niedergeschlagen werden wird, daß er als krank betrachtet und nicht vor Gericht kommen wird; doch diese Erklärungen schienen auf ihn keinen besonderen Eindruck zu machen, und sein Benehmen veränderte sich danach in keiner Weise. Von Zeit zu Zeit empfing er Besuche von seiner Frau und von seinem Kommandeur, und mit ihnen unterhielt er sich gern. Als er von ihnen erfuhr,



daß das Gerichtsverfahren gegen ihn eingestellt ist, fragte er uns zuweilen, ob man ihn bald nach Hause entlassen werde. Wegen langwieriger Kanzleiformalitäten zog sich sein Aufenthalt bei uns bis zum 16. Januar 1909 hin, und im Verlauf dieser Zeit, bereits nachdem er von dem Einstellen des Strafverfahrens gegen ihn unterrichtet war, wurden noch einige krankhafte Erscheinungen notiert, die episodisch seinen stationären Zustand unterbrachen, und zwar:

6. Oktober: F. erzählte dem Arzt am Morgen, daß in der Nacht der dujourierende Wärter ins Zimmer gekommen sei, sich in sonderbarer Weise umgedreht habe und danach ganz anders aussah.

22. Oktober: Bei längerer Unterhaltung im medizinischen Kabinett erzählte er unter anderem, daß er im Anfang seines Aufenthaltes immer Angst gehabt hätte, hier getötet zu werden.

Dann kamen wieder Klagen über schlechten unruhigen Schlaf, Zusammenschnüren der Brust, Schmerzen in der Herzgegend.

1. November: Am Abend hatte F. einen Anfall — er wurde blaß im Gesicht, zitterte heftig, stieß unzusammenhängende Worte hervor, zerriß sein Hemd, klagte über Oppression in der Brust und Schmerzen in der Herzgegend.

3. November: Am Abend wieder ein Anfall — Schmerz und Oppression in der Brust; F. meint, daß er bald sterben werde, bittet, den Kommandeur zu ihm zu rufen.

9. November: Ein Anfall, der ungefähr 20 Minuten dauerte, mit allgemeinem Zittern und Verwirrtheit: F. hält die umgebenden Kranken für seine Kameraden aus dem Regiment, wiederholt häufig den Satz: „lieber sterben, als sich so zu quälen."

Zu dem Dienstpersonal verhielt sich F. mißtrauisch, und nach längerem Aufenthalt in einer Abteilung verlangte er hartnäckig, ihn in eine andere zu versetzen.

16. November: Es will ihm scheinen, daß die Aufseherin mit den anderen Kranken über ihn spricht, er hat herausgehört: „jedenfalls wird eine Bombe da sein."

21.—23. November: Er meint, daß die umgebenden Kranken und Wärter über ihn sprechen, sich besondere Zeichen machen, die auf ihn Bezug haben. Von Zeit zu Zeit klagt er wieder über Schmerzen in der Herzgegend und Druckgefühl in der Brust. Der Schlaf ist unruhig, Appetit befriedigend.

Späterhin wurden in der Krankengeschichte nur seine übliche Depression und Klagen über Schmerzen vermerkt, ohne weitere Manifestationen von Wahnideen oder Sinnestäuschungen.

Also handelte es sich in unserem Fall um systematisierte partielle Verfolgungsideen, die ihrem Inhalt nach mit der eigentümlichen Atmosphäre verwandt waren, in welcher der Dienst des Kosaken verlief, und mit der revolutionären Bewegung unserer Zeit. Die wesentlichste Aufgabe des Regiments, zu welchem F. gehörte, bestand in der Überwachung der Residenz mit der Instruktion, streng Acht zu geben auf Personen, die in politischer Hinsicht Verdacht einflößen



könnten. Zudem kamen noch feindselige Beziehungen zwischen den Ossetiniern und reinen Russen im Regiment selbst. F. begann verschiedene indifferente Ereignisse und Worte, die er wirklich hörte oder zu hören glaubte, im Sinne von Anspielungen auf eine Verschwörung aufzufassen. Er teilte seine Befürchtungen dem Kommandeur mit, zu dem er großes Vertrauen hatte, doch seine krankhafte Einbildung fuhr fort in der nämlichen Richtung zu arbeiten. Am Abend des 7. Juli war er durch verschiedene von ihm falsch gedeutete Gesten und Worte zur der Überzeugung gelangt, daß S. ihm nach dem Leben trachte, und er tötete ihn im guten Glauben, dadurch sein eigenes Leben zu retten. Während seiner Beobachtung in unserer Irrenanstalt war die nämliche Tendenz einer wahnhaften Auffassung der Umgebung, unterstützt durch periodisch auftretende Sinnestäuschungen, bemerkbar. Es waren also die Grundelemente der Paranoia vorhanden, nur in blasser, wenig ausgeprägter Gestalt, und die Wahnideen wurden von F. äußerst undeutlich, träge, andeutungsweise formuliert. Außerhalb seines Wahnsystems verhielt sich F. zu der Außenwelt und zu seinen eigenen Interessen im allgemeinen normal, und seine intellektuellen Fähigkeiten scheinen während der von uns beobachteten Periode seiner psychischen Erkrankung nicht abgenommen zu haben. Außer den paranoischen Wahnideen und der durch ihren Inhalt bedingten Verstimmung, litt F. an Anfällen, die mit Schmerzen in der Herzgegend, Druckgefühl in der Brust, allgemeiner Unruhe, zuweilen auch Bewußtseinstrübung und motorischer Erregung einhergingen. Er selbst gab wiederholt an, daß er seit der Zeit des Unfalls mit Verletzung des Kopfes eine Verschlimmerung seiner Gesundheit bemerkt habe. Dieser im März 1907 stattgefundene Unfall war augenscheinlich von Symptomen einer Gehirnerschütterung begleitet und konnte in der Tat eine wesentliche Rolle in der Entstehung seiner Geisteskrankheit spielen, umsomehr, als keine Anhaltspunkte für andere ätiologische Momente vorlagen, und nicht einmal erbliche Belastung in F.s Familie vorhanden war.

XXIII.

Tabellarische Darstellungen im Strafverfahren.

Ein Beispiel aus der Praxis.

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt Dr. **Ehmer** in Graz.

Die Beschäftigung mit einem umfangreicheren Straffalle bringt es mit sich, daß die, sei es mit dessen Aufbau, sei es mit dessen weiteren Durchführung Befaßten unwillkürlich zum Bleistifte greifen und Notizen machen, namentlich wenn es gilt, eine größere Menge von Daten und Zahlen zu verarbeiten.

Die systematische Zusammenstellung solcher Daten führt oft von selbst zur Tabellenform, die sich z. B. für Krida- und Exekutions vereitlungsfälle fest eingebürgert hat und da das unentbehrliche Gerippe des ganzen Untersuchungsaktes bildet. Unterliegt es in den Straffällen dieser Kategorie keinem Bedenken, die Tabellen zu vervielfältigen und jedem einzelnen Urteilsrichter als wichtigen Orientierungsbehelf in die Hand zu geben, so können solche Bedenken auch in anderen Straffällen nicht mit Grund erhoben werden, vorausgesetzt, daß die tabellarischen Zusammenstellungen dem Akte einverleibt sind und ihr Inhalt in der Hauptverhandlung einer Prüfung auf ihre Richtigkeit unterzogen werden kann.

Solche Tabellen wurden wiederholt anstandslos auch den einzelnen Geschworenen zur Verfügung gestellt, u. z. mit dem besten Erfolge, da hierdurch deren Aufmerksamkeit auf wichtige und entscheidende Tatsachen gelenkt nnd rege erhalten wird, sie zur kritischen Mitarbeit angeleitet wurden und für ihr Urteil eine feste Grundlage gewannen. Beispielsweise erhielten die Geschworenen in einem kürzlich in Graz verhandelten Betrugsfalle, in dem die Herauslockung von vierthalb Tausend von Paramenten und kirchlichen Geräten in mehr als 80 Fällen zur Anklage kam, für jedes einzelne Faktum eine Tabelle über dessen wichtigste Momente, in die sie selbst die zur Unterstützung ihres Gedächtnisses nötigen Eintragungen machten.



In dem unten zu schildernden Diebstahlsfalle kam es darauf an, die Vermögenslage des Bestohlenen und der Täter auf viele Jahre hinaus klar- und die Ergebnisse dieser Erhebungen einander gegenüber zu stellen, um den Nachweis zu erbringen, daß die Täter die von ihnen seit der Tat gemachten Ausgaben keineswegs aus den eigenen Einkünften bestreiten konnten; zugleich galt es darzutun, wie und in welchen Zeitpunkten sie ihre Beute zur Deckung ihrer Auslagen herangezogen haben. Die hierüber angelegten Tabellen stellten die Geldbewegung gewiß sicherer und klarer dar, als es weitwendige Erörterungen zu erzielen vermocht hätten. Die Untersuchung förderte folgenden Sachverhalt zutage.

Am Morgen des 1. Februar 1900 wurde der im Jahre 1828 zu Kruckenberg geborene Johann Chrisostomus Walnek, der seit anfangs der 80 Jahre in St. auf der vulgo Tischlerfranzlrealität unentgeltlich sein Unterkommen hatte, von den Eheleuten Saffer, den damaligen Besitzern dieser Realität, tot im Bette aufgefunden. Da Wiederbelebungsversuche vergeblich blieben, besorgte Josef Saffer die Aufbahrung durch den Totengräber, verständigte auch den Totenbebeschauer und veranlaßte auf seine Kosten die Beerdigung des Verstorbenen.

Die Anzeige von dem Sterbefalle behufs Todesfallsaufnahme machte Josef Saffer beim Gemeindeamte St. allerdings erst am 6. Februar 1900, doch fiel dies damals nicht auf, denn Johann Walnek führte seit Menschengedenken in St. ein höchst armseliges Leben als Drehorgelspieler, lebte von zusammengebettelten Viktualien und hatte sich erst kurz zuvor mit der Versicherung, daß er kein Geld besitze, beim bezeichneten Gemeindeamte um die Ausstellung eines Armuts-Zeugnisses beworben, das er zur Klage gegen seine Ehegattin, der in Tr. als Inwohnerin lebenden Marie Walnek, wegen Herausgabe seines Lizenzscheines verwenden wollte.

Es erschien also die Todesfallsanzeige nur als eine Formalität und die Angabe des Josef Saffer, daß Walnek nichts hinterlassen habe, ganz glaubwürdig. Mangels eines Vermögens fand eine Verlaßabhandlung überhaupt nicht statt.

Die nun 73jährige Witwe Marie Walnek, die erst über eine Anfrage an das Gemeindeamt St. durch dieses vom Ableben ihres Gatten verständigt worden war, schickte Mitte Februar 1900 den Johann Sch. zur Nachforschung nach etwa hinterlassenem Vermögen des Verstorbenen nach St., — dieser durchsuchte auch am 16. Februar 1900 im Vereine mit dem Gemeindediener den Nachlaß des Verstorbenen, wobei wohl auffallend viele zusammengebettelte Lebens-



mittel, eine Menge abgetragener Kleidungsstücke, eine Taschenuhr, 4 Drehorgeln, aber an Geld nur 161 Heller und 63 Kreuzer und Zweihellerstücke gefunden wurden. Dessen ungeachtet erklärte sich Marie Walnek am 17. März 1900 zum Nachlasse ihres Gatten bedingt aus dem Titel des Gesetzes zu Erben und behauptete, es müsse ein Verlaßvermögen von 1000 K vorhanden sein.

Bei der am 24. April 1900 vor dem k. k. Notar anberaumten Verlaßabhandlung rügte Sch. bereits die Verspätung in der Todesfallsanzeige und die eigenmächtig von den Unterstandsgebern vorgenommene Transferierung der Effekten des Verstorbenen und behauptete, dieser habe der Marie Saffer 300 K geliehen und Geld hinterlassen. Bei der Verlaßabhandlung am 30. April 1900 versicherte der hiezu geladene Josef Saffer, weder er noch Walnek haben bzw. hatten Vermögen und bestritt, daß seine Frau letzterem etwas schulde; er erschien aber dann nachmittags wieder in der Notariatskanzlei mit dem Zugeständnisse, seine Frau erinnere sich nun, von Johann Walnek vor langer Zeit tatsächlich 300 K als Darlehen erhalten zu haben, und erlegte nach Abzug der von ihm bestrittenen Leichenkosten per 61 K 92 h den Rest mit 238 K 08 h, wobei er für eine im Jänner mit und für Walnek unternommene Fahrt nach D. noch 20 K in Abzug bringen wollte.

Die Witwe Walneks behauptete weiters, daß ihr Gatte auch Sparkasseneinlagen hinterlassen haben müsse, und verlangte, Saffer sei zur Ablegung des Offenbarungseides zu verhalten, mit welchem Begehren sie das Gericht auf den Zivilrechtsweg wies, — doch wurde der Verlaßakt der Staatsanwaltschaft abgetreten.

Tatsächlich wurden am 24. Mai 1900 gegen Josef und Marie Saffer Vorerhebungen wegen Verlaßhinterziehung eingeleitet, jedoch am 12. August 1900 wieder eingestellt, da alle Nachforschungen nach aufrecht bestehenden Sparkasseeinlagen auf Namen Walnek oder Resch, welches Namens sich der Verstorbene nach Vermutung seiner Witwe zur Verdeckung seines Geldbesitzes bedient haben dürfte, vergeblich waren und anderseits den Verdächtigen, welche als in geordneten Verhältnissen lebende kleine Grundbesitzer mit einigem Betriebskapitale galten und selbst angaben, außer einem schuldenfreien Grundbesitz einiges zum Vieheinkauf bestimmte Geld zu besitzen, ein Verdacht erweckender Aufwand nicht nachgewiesen werden konnte.

Allerdings wurde schon damals bemerkt, daß die Ehegatten wenig vertrauenswürdig seien und Josef Saffer sich seit dem Ableben des Walnek dem Trunke ergäbe.



Einige Monate nach Einstellung des Strafverfahrens begannen die nun sicher gewordenen Eheleute Saffer aber größeren Aufwand zu machen; — es wurde bekannt, daß sie Geld auf Hypotheken ausleihen, — zudem wurden Äußerungen Saffers und Tatsachen bekannt, welche den Verdacht erweckten, daß die Beschuldigten nicht nur das Vermögen des Johann Walnek an sich gebracht, sondern ihn selbst aus der Welt geschafft haben, da sie befürchten mußten, daß er von ihnen weg- und zu seiner Gattin ziehen werde, wodurch ihre Hoffnungen, von ihm etwas zu erben, vernichtet worden wären.

Die wegen des vorliegenden Verdachtes wieder aufgenommenen strafgerichtlichen Erhebungen führten nun hinsichtlich der Anschuldigung wegen Mordes zu keinem belastenden Ergebnisse; — Johann Walnek, der noch am Tage vor seinem Tode frisch und munter gearbeitet hatte, war allerdings an seinem letzten Lebensabende von seinen Wohnungsgebern mit Tee bewirtet worden und starb dann plötzlich in der folgenden Nacht. Seine exhumierte, wohlerhaltene Leiche wies aber keine Verletzungen auf, die chemische Untersuchung der Leichenteile förderte keinerlei Gift zutage, es konnte zwar die Todesursache nicht mehr nachgewiesen, aber auch nicht mit Grund behauptet werden, daß Walnek eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Wohl aber ergab die Voruntersuchung in anderer Richtung überraschende Resultate.

Schon die Nachforschungen nach dem Lebenslaufe des Johann Walnek lieferten mehr als ausreichende Anhaltspunkte zur Behauptung, daß er ein für seine Verhältnisse sehr bedeutendes Vermögen hinterlassen haben müsse.

Nach den Auskünften seines Zeitgenossen Johann D., der nun achtzigjährig, ihn von Kindesbeinen an kannte, verdingte sich Johann Walnek schon in seinem 15. Lebensjahr als Taglöhner und führte, von seiner sparsamen Mutter hierzu angeleitet, ebenfalls ein höchst sparsames Leben. Während seiner Militärdienstzeit — er diente durch 3 Jahre beim 47. Infanterie-Regimente und wurde dann infolge einer Schußverletzung im Jahre 1848 in den Invalidenstand übernommen — schickte Walnek an D. 600 K als Ersparnis mit der Bitte, ihm das Geld anzulegen. Nach seiner im Jahre 1853 verstorbenen Mutter, die in ihren letzten Lebensjahren sich als Drehorgelspielerin fortbrachte nnd dabei von ihm begleitet wurde, soll er 2000 K überkommen haben.

Inhaltlich des vorgefundenen Arbeitsbuches vom 3. August 1868 arbeitete er mit geringen Unterbrechungen vom 18. Oktober 1869 an bis 18. Juni 1874 als Schuhmacher in verschiedenen Bauernhäusern



(„auf der Stör") und hatte, auf diese Weise vollkommen verpflegt, Gelegenheit, nicht nur seinen Arbeitslohn zu ersparen, sondern auch seinen Invaliden-Bezug per 76 K 65 h jährlich zurückzulegen.

Bei seiner Heirat 1874 besaß er bereits ein Sparkassenbuch über 8400 K! Von 1874 bis 1879 bewirtschaftete Walnek ein Pachtgut und führte da ein so eingezogenes Leben, daß er weitere Ersparnisse machen konnte, zumal er schon damals einem eingewurzelten Drange folgend, zeitweise Bettelgänge unternahm.

Am 21. Juni 1879 kaufte Walnek die vulgo Goachkeuche, allerdings nur um Übernahme intabulierter Schulden, — am 25. Mai 1880 erstand er den vulgo Fastlanderlgrund, auf welchem für ihn 1400 K sichergestellt waren, bei einer exekutiven Versteigerung, ließ aber lieber das von ihm erlegte Vadium von 730 K fahren und es zur Wiederversteigerung kommen, ehe er sich dazu entschloß, die Feilbietungsbedingnisse zu erfüllen und sich von seinem Gelde zu trennen; daß er solches damals in ausreichendem Maße besaß, ergibt sich nicht nur aus den Aussagen seiner Witwe, sondern auch aus den anderweitigen Erhebungen. So hatte Walnek bei Franz M. seit 21. April 1874 ein Darlehn von 2000 K. stehen, das er bei der exek. Versteigerung der Pfandrealität allerdings zum Teile einbüßte; — von Peter H. hatte er ein Darlehen von 400 K zu fordern, das dessen Sohn ihm am 28. Oktober 1883 zurückzahlte; — Michael Gr., der ihn als „reichen Bettler" bezeichnet und ihm ein Vermögen von wenigstens 10000 K zuschreibt, erhielt von ihm 1889 ein Darlehen von 260 K, das er ihm am 12. Dezember 1894 und 27. Februar 1896 in Teilbeträgen zurückzahlte, — in der Voitsberger Sparkasse hatte Walnek seit 21. September 1887 und 14. Dezember 1887 zwei Einlagen, von denen er eine am 10. März 1888 mit 1514 K 74 h, die andere am 22. Oktober 1890 mit 165 K 74 h realisierte. —

Im Jahre 1883 begann Walnek, der nach dem Zeugnisse seiner Witwe den exekutiven Verkauf des Fastlanderlrealität als willkommenen Anlaß zur Erlangung einer Lizenz als Drehorgelspieler begrüßte, da er nun offiziell für arm galt und der sich um das Schicksal der Goachkeuche gar nicht mehr kümmerte, ein Wanderleben zu führen, auf dem ihn seine Gattin im Jahre 1886 durch einige Monate begleitete. Schon sie schildert dieses so, wie andere Zeugen seine Lebensweise während der letzteren Zeit darstellen: er vergönnte sich und ihr gar nichts, lebte von den Nahrungsmitteln, die er sich erbettelte und in so reichem Maße erhielt, daß er davon einen guten Teil verkaufte, scharrte die Kreuzer zusammen, wechselte die kleinen Münzen bei der Finanzlandeskasse ein und legte den Erlös seiner



Tätigkeit, der sich an manchem Tage bis auf 10 K belief, in die Sparkasse und zwar auf fremden Namen, damit man nicht wisse, daß er Geld habe, da er den Verlust seiner Lizenz befürchtete.

Tatsächlich erlag bei dieser Kasse eine Haftungserklärung Walneks ddo. 28. Dezember 1893 bezüglich der von ihm zur Einwechselung gebrachten Geldrollen und bestätigt der Kassierer, der ihn seit 1894 kennt, daß Walnek 5—6 mal im Jahre Beträge von je 40—100 K in die Kasse brachte und im Jahre zu mindest um 300—400 K Kleingeld einlieferte, — weiter, daß er sich bei Ausstellung des Reverses über ein genügendes Vermögen zur Deckung allfälliger Abgänge habe ausweisen müssen.

Zudem ersparte sich Walnek seine Invalidenpension. Es war also keine Prahlerei — und Hang zu solcher, ist unter den Charaktereigenschaften den Genannten am wenigsten zu finden, — wenn Walnek beim letzten Besuche, den er anfangs 1900 seiner Gattin machte, seiner Sparskassebüchel Erwähnung tat. Damals schenkte er ihr, wider seine sonstige Gewohnheit 120 K, ließ hierbei mehreres Papiergeld sehen und sprach die von Josef Saffer dann hintertriebene Absicht aus, ganz zu ihr überzusiedeln; auf den Vorschlag, gleich bei ihr zu bleiben, ging er aber nicht ein, da er den Kasten, der seine Sparkassebüchel enthielt, nur mit einem Schlosse versehen hatte und besorgte, Saffer würde ihm diese stehlen.

Daß Walnek Sparkassebüchel hatte, weiß übrigens auch die Zeugin Marie Gl., die von Josef Saffer im Jahre 1897 nicht nur hierüber, sondern auch über deren Höhe informiert worden war. Saffer, der damals mit ihr intime Beziehungen unterhielt, und ihr die Absicht aussprach, nach dem Tode Walneks dessen Geld an sich zu nehmen, seine Frau in Stich zu lassen und mit ihr in Ungarn sich anzusiedeln, teilte ihr mit, Walnek habe in der Sparkasse 16000 K liegen, was dem damaligen Stande der nun aufgefundenen Einlagebüchel vollkommen entspricht.

Schon auf Grund dieser Daten kann mit Sicherheit angenommen werden, daß Walnek rund 20000 K hinterlassen haben könne.

Hingegen konnten die Ehegatten Saffer über die Mittel für den Aufwand, den sie teils seit dem Tode Walneks, namentlich aber seit der Einstellung der wider sie im Jahre 1900 anhängig gewesenen Erhebungen machten, keine genügende Aufklärung geben. Dieser Aufwand ist, wie dies die Tabelle A [1]) nachweist, tatsächlich ein

1) Die Tabelle A hat einerseits die Ausgaben der Eheleute Saffer darzutun, andererseits im Zusammenhalte mit der Tabelle D nachzuweisen, wie diese Ausgaben nach Realisierung der Sparkasse-Einlagen des Bestohlenen und Übertragung



sehr beträchtlicher, — er setzt einen Geldbesitz von rund 21000 K voraus.

In ihren Angaben über die Quellen, aus welchen dieser Geldbesitz floß, weichen die Eheleute Saffer nicht nur wesentlich voneinander ab, sondern es finden sich auch in den Detailangaben jedes der Beschuldigten derartige Widersprüche und Schwankungen, daß mit Grund auf deren Unwahrheit geschlossen werden kann.

Josef Saffer berechnet die Gesamteinnahmen, die den Beschuldigten seit ihrer am 13. Januar 1896 geschlossenen Ehe zuflossen, auf rund . . . . 24800 K
und setzt diese aus folgenden Hauptposten zusammen:

1. er selbst will in die Ehe mitgebracht haben . . . . . 8800 K
2. Marie Saffer habe damals bar besessen . . . . . . 2000 K
3. durch Grundverkäufe wurde erzielt ein Erlös per . . . 4200 K
4. Marie Saffer habe geerbt . . . . 200 K
5. in der Wirtschaft wurde seit 1896 erzielt ein reiner Überschuß von jährlich 1800 K, also in 6 Jahren . . . . 9800 K

Summa 25000 K

Die Prüfung dieser Angaben erforderte eine Durchforschung der früheren Erwerbsverhältnisse der Beschuldigten und ergab folgendes:

Zu 1. Josef Saffer kam Ende des Jahres 1887 mit seiner ersten Gattin, der am 14. Juli 1895 verstorbenen Franzika Saffer und einem am 25. März 1881 geb. Sohne Josef nach Graz und hatte damals nach eigenen Angaben ein Barvermögen von 120 K; er verdingte sich zuerst als Hausmeister, arbeitete dann durch einige Zeit im Dienste einer Brauerei, später als Zimmermann, während seine Frau sich seit dem Jahre 1890 bis zu ihrem Tode als Hausmeisterin in verschiedenen Häusern etwas zu verdienen trachtete. Saffer will nun behaupten, daß er sich während dieser Zeit insgesamt 8000 K zurückgelegt habe. Wie aus der Tabelle B[1]) ersichtlich ist, kann er und seine erste Frau, selbst wenn seine Angaben zugrunde gelegt werden, überhaupt nur 7950 K eingenommen haben, — die Kontrolle seiner Angaben ergibt aber, daß die einzelnen Posten zu hoch gegriffen sind, und beide Ehegatten zusammen im ganzen nur 6234 K ins Verdienen gebracht haben können. Allerdings hatte Saffer seit 1890

des Geldes in Einlagen der Täter aus letzteren Einlagen gedeckt wurden; es folgt daher Tabelle A in Gegenüberstellung zur Tabelle D im Anhange.

1) Die durch die beigefügten Buchstaben und die liegende Schrift in den Tabellen besonders hervorgehobenen Einnahme- und Ausgabeposten stehen miteinander in organischem Zusammenhange, der in den Originaltabellen dadurch augenfällig gemacht worden war, daß die mit gleichen Buchstaben bezeichneten Posten durch rote Striche verbunden wurden.



bis zum Tode seiner ersten Frau freie Wohnung und bekam während der Besorguug bei P. in den Jahren 1890—1892 die Mittags- und Abendkost, mußte aber doch während dieser Zeit für seine anderen Lebensbedürfnisse, vor dem Jahre 1890 und nach dem Jahre 1892 auch für die Ernährung seiner Familie aufkommen; es liegt also auf der Hand, daß von solchen Ersparnissen, wie Saffer sie gemacht haben will, keine Rede sein kann. Bei den Verhältnissen, in denen er lebte und die durch Zeugenangaben bestätigt werden, muß es wundernehmen, daß er überhaupt den Betrag von 1800 K ersparen konnte, welchen er, in einem Sparkassebüchel eingelegt, seiner zweiten Frau, Marie Saffer, vorwies als er um deren Hand anhielt.

Die beigeschafften Auszüge aus den diesbezüglichen Sparkassekonten weisen darauf hin, daß Saffer mit seinen Ersparnissen sehr sorgsam vorgegangen ist, da er das Einlagebüchel sogar vinkulieren ließ, -- er liebte es schon damals, sich seines Geldes zu rühmen und mit seinen Ersparnissen zu brüsten, — und wies mit Stolz dem Friedrich St. wiederholt nur ein vinkuliertes Sparkassenbuch vor, obwohl er keinen Anlaß hatte, diesem weiteren Geldbesitz zu verschweigen. Auch der Marie Gl., die er während des Verhältnisses mit ihm in alle seine Geheimnisse einweihte, sagte er stets, daß er 1800 K an Ersparnissen in seine zweite Ehe gebracht habe und gab das gleiche auch anläßlich der Gendarmerieerhebungen an.

Übrigens wäre es geradezu widersinnig gewesen, wenn Saffer seiner zweiten Frau gegenüber, der er auch nur von 1800 K eigenen Ersparnisses sprach, den Mehrbetrag verschwiegen hätte, da er mit ihr einen Ehevertrag mit allgemeiner Gütergemeinschaft einging, in welchem sie sich 2000 K vorbehielt, wodurch es ihm klar geworden sein muß, daß er nur auf diesem Wege sich selbst die freie Verfügung über den von ihm damals vorgeblich besessenen Mehrbetrag sichern könne.

Zu 2 und 4: gibt Marie Saffer verwitwete Lorm selbst zu, daß sie außer dem, jedoch durch verschiedene Auslagen wesentlich geschmälerten Erlöse per 1400 K für die am 5. September 1895 an Lex veräußerten Grundstücke anläßlich ihrer zweiten Verehelichung nur 72 K von ihrer Mutter bekommen habe.

Zu 3. Wie aus der Tabelle C ersichtlich ist, standen den Ehegatten Saffer bei ihrer Verehelichung (13./1. 1896) außer den Ersparnissen des Josef Saffer per 1800 K, der ihm von seinem Vater gewährten Erbschaftsvorhilfe per 800 K und den Resten des Erlöses für die an Lex verkaufte Realität E. Z. 169 C. G. Raaba rund per 540 K, zusammen 3140 K, andere Geldmittel nicht zur Verfügung.



Diese gingen aber teils auf die anläßlich der Verehelichung erwachsenen Kosten (Ehekontrakt, — Grundbuchsumschreibung, Hochzeitsmahl, Anschaffung von Kleidern, die Saffer selbst auf 100 K beziffert, — Handgeld an seine zweite Gattin per 100 K), teils auf die am 29. Januar 1896 bewerkstelligte Abstoßung einer Sparkasseschuld rund samt Kosten per 2600 K drauf.

Es entsprach somit den tatsächlichen Verhältnissen, daß der Geldmangel, über welchen schon der erste Gatte der Maria Saffer, der am 21. April 1895 durch Selbstmord aus der Welt gegangene Jakob Lorm, kurz vor seinem Ableben geklagt hat, sich in der Wirtschaft Saffers bald wieder einstellte und ihn zwang, anläßlich eines Vieheinkaufes im März 1896 sich von Friedrich St. 60 oder 80 K auszuborgen, eine Tatsache, die bei dem als stolz und hochfahrend geschilderten Charakter Saffers eigentümlich mit seiner Behauptung kontrastiert, daß er damals bar 6000 K mit sich herumgetragen habe. Hierbei soll auch darauf hingewiesen werden, daß, wie aus den Sparkassebuchauszügen hervorgeht, die Ehegatten Saffer, namentlich Josef Saffer, schon zu jener Zeit ängstlich darauf bedacht waren, verfügbares Geld fruchtbringend in der Sparkasse anzulegen. Dies geschah auch mit dem Erlöse für die Grundverkäufe an Albert Hödl vom 29./4. 1896 und 11./10. 1897.

Auch diese Grundverkäufe weisen darauf hin, daß es mit dem Erträgnisse der Wirtschaft Saffers nicht zum Besten stand, und der Geldbedarf den Geldbesitz überstiegen habe, da es sonst unerfindlich wäre, warum sie mit der Herrichtung ihres Hauses und mit der Vornahme von Wirtschaftsverbesserungen erst dann begonnen hätten, als sie den Kaufpreis für ihre abgestoßenen Grundstücke von Hödl ausbezahlt erhielten und warum Saffer, nach dem Zeugnisse der Maria Gl., von Walnek zu Vieheinkäufen wiederholt Geld ausgeborgt hätte.

Zu 3 und 5. Dabei klagten sowohl Marie Saffer als Josef Saffer verschiedenen Zeugen gegenüber, daß ihre Wirtschaft nichts trage, daß sie zugrunde gehen müssen und sprach letzterer davon, daß er die Wirtschaft verkaufen und wieder das Zimmermannshandwerk aufnehmen wolle. Es geht schon daraus hervor, daß die Behauptung Josef Saffers, der diesbezüglich auch von seiner Gattin im Stiche gelassen wird, von einem jährlichen Wirtschaftsersparnisse eitles Geflunker ist.

Nach den Zeugnissen der seit 1886 bis 1901 im Hause bediensteten Personen bestand der Viehstand Saffers ursprünglich aus etwa 4 Stücken minderwertiger Kühe. Ende 1900 stieg deren Zahl auf 4—5 Stück und erst seit Herbst 1901 auf 7—8 Stück, sodaß durch



lange Zeit hindurch das täglich erzielte Milchquantum sich zwischen 20—25 Liter bewegte, das dann der Vermehrung der Milchkühe entsprechend auf einen Durchschnitt von 30, später von etwa höchstens 40 Liter stieg. Auch hiervon stand nur ein Teil der Milch zum Verkaufe zur Verfügung, da Saffer zwei, später drei Dienstboten hielt und für den Hausbedarf durchschnittlich 4 Liter zurückbehalten wurden. Sämtliche Auskunftspersonen stimmen darin überein, daß der Erlös für die Milch und dieser bildete, wie auch aus den Einkommensteuerbekenntnissen Saffers hervorgeht, die einzige Einnahmequelle — täglich etwa 4 K betrug und davon will sich Saffer jährlich rund 1800 K erspart haben! — während nach den Erhebungen ein Ersparnis überhaupt nicht möglich war, zumal der Ertrag vom Grundbesitze im Ausmaße von nur 3 ha 65,8 a zur Fütterung des Viehs nicht immer ausreichte und nach Vergrößerung des Viehstandes wiederholt Futtermittel für das Vieh gekauft werden mußten.

Die Beschuldigten führten auch seit ihrer Verehelichung einen ihre Verhältnisse übersteigenden sogen. „gut bürgerlichen" Haushalt, in dem es täglich Fleisch gab und täglich mehrere Liter Bier getrunken wurden, — Josef Saffer zechte auch auswärts, wenn auch nicht in dem Maße wie seit dem Tode Walneks und ließ sich gar nichts abgehen.

Dadurch gewinnen die Klagen, die Marie Saffer verschiedenen Leuten darüber vorbrachte, daß es in der Wirtschaft nicht stimme, an innerer Wahrscheinlichkeit und klingt es mehr als glaubwürdig, wenn sie sich darüber aufhielt, daß Josef Saffer „ihr einen Zehner nach dem andern aus dem Kasten stehle, sodaß sie schon gar nicht wisse, wo sie das Geld verbergen solle, — das Hödlsche Geld gehe drauf".

Die Grundhältigkeit dieser Klagen wird auch durch die Geschichte bekräftigt, welche die Buchauszüge aus den Sparkassekonten erzählen: daraus geht hervor, daß Marie Saffer, um dem verschwenderischen Treiben ihres Gatten ein Ende zu setzen, die auf dessen Namen lautenden Spareinlagen realisierte (5./4. 1898) und in ein auf ihren Namen lautendes Einlagebuch, das s i e v i n k u l i e r e n ließ, einlegte; allerdings hatte dies keinen Bestand, da sie, durch die Drohungen ihres Gatten eingeschüchtert, seinem Drängen nachgab und die Einlage am 17./8. 1898 wieder devinkulieren ließ. Die Einlage dieses Buches, — des letzten, über welches die Beschuldigten in der Zeit bis Februar 1900 verfügten, schwand im Laufe des Jahres 1898 und im Frühjahr 1899 immer mehr zusammen und wurde am 8. April 1899 vollends behoben.

Erwähnt mag noch werden, daß Josef Saffer am 21. J ä n n e r 1900, anläßlich des Ankaufs einer Kuh sich zu Anton Hinterberger äußerte,



er könne diese erst bezahlen, wenn er den Erlös für eine von ihm vorher verkaufte Kuh bekomme und daß er tatsächlich den Kaufpreis für die ersterwähnte Kuh erst einige Tage später dem Verkäufer einhändigte.

Marie Saffer weicht in den Darstellungen des Wirtschaftsergebnisses von den Angaben ihres Mannes wesentlich ab. Sie behauptet zwar auch, daß ihr Gatte ihr hinterher 6000 K als beiseite gelegtes Ersparnis aus der Zeit vor Eingehung ihrer Ehe vorgewiesen habe, schwankt aber in den diesbezüglichen Zeitangaben, beziffert die Einnahmen aus der Milchwirtschaft richtig und muß zugeben, daß sie daraus keine Ersparnisse machen konnte und daß sie über die Differenzen zwischen ihren Ausgaben seit dem Tode Walneks und den ihnen zur Verfügung gestandenen Mitteln keinen Aufschluß geben könne, daß diese Differenz auffallend sei. Ja sie erklärt schließlich nun selbst zu glauben, daß ihr Mannn sich des Geldes Walneks bemächtigt habe.

Aus dem Dargestellten ergibt sich somit, daß die Angaben der Ehegatten Saffer über ihre Vermögensverhältnisse unrichtig sind und namentlich, daß ihr Wirtschaftserträgnis ihnen einen größeren Aufwand, insbesonders in der vorbesprochenen Höhe nicht gestattete.

Werden die Tatsachen, daß im Nachlasse Walnek kein Vermögen vorgefunden wurde, obwohl er solches in der Höhe von etwa 20 000 K hinterlassen haben mußte — daß ferner die Eheleute Saffer nach dessen Tode einen Aufwand von über 20 000 K machten, ohne einen adäquaten Geldbesitz nachweisen zu können, einander gegenübergestellt, so ergibt sich von selbst der Schluß, daß sie sich des Vermögens ihres verstorbenen Hausgenossen bemächtigt haben. Diese zwingende Schlußfolgerung wird durch folgende Momente unterstützt.

Wiewohl Josef Saffer es liebte mit seinem Gelde zu prunken, so tat er dies doch nach Eingehung der Ehe mit Marie Saffer erst seit dem Sommer 1900, seit welcher Zeit er auch einen auffallenden Aufwand für Zechen machte, sich dem Spiele hingab und Leute bewirtete, — er ging erst seit dem Tode Walneks an die Vergrößerung des Viehstandes, erst seither leben die Ehegatten Saffer miteinander in Ruhe und Frieden, — während es vorher zwischen ihnen häufig Zank und Hader gab, der nicht nur auf eifersüchtige Regungen, sondern auch darauf zurückzuführen war, daß Josef Saffer seine Frau bestahl.

Josef Saffer war im Besitze von Sperrwerkzeug und benutzte dieses, um den Geldbesitz Walneks zu kontrollieren, — er sprach schon vorher die Absicht aus, sich des Walnekschen Geldes zu bemächtigen, — er bemühte sich ängstlich, den Wegzug Walneks zu



hintertreiben, verständigte wohl die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg am 3. Februar 1900, nicht aber die Witwe Walneks von dessen Ableben, erstattete die Todesfallsaufnahme verspätet, — bei der Nachschau wurde ein Geheimfach in Walneks Kasten, mit einem neuen Nagel vernagelt und leer aufgefunden: gewiß Umstände, die in Verbindung mit dem Charakter der Eheleute Saffer und der Tatsache, das Josef Saffer diebstahlshalber schon bestraft ist, die obige Schlußfolgerung nicht als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Geradezu die Probe auf deren Richtigkeit ergibt sich aber aus folgendem:

Nachforschungen nach der Provenienz zweier anläßlich einer Hausdurchsuchung im Dezember 1901 im Besitze der Ehegatten Saffer betroffener Sparkasseeinlagebüchel, von denen eines auf Namen Anton Hölldorfer lautend, im Kasten der Marie Saffer vorgefunden wurde, das andere auf Namen Franz Pammer lautend bei Ablösung der Forderungen Riedis an die Eheleute Maninger verwendet wurde, führten zum Ergebnisse, daß diese Einlagen aus jüngster Zeit (17./10.1900 bzw. 8./5. 1900) stammen und die Einlage im Büchel Franz Pammer vom 8./5. 1900 per 6200 K in offenbarem Zusammenhange mit einer am 7./5. 1900 realisierten Einlage auf Namen „Josef Saffer per 6049 K 90 h“ stehe, die bezeichnenderweise am 6. Februar 1900! gemacht wurde, — vom selben Tage 6./2. 1900! datiert eine Einlage bei der Sparkasse des Bezirks Umgebung Graz auf Namen Marie Saffer über 6000 K. Weitere Nachforschungen ergaben, daß zwischen diesen Einlagen und der Entfertigung der Einlagebüchel Johann Kriebelnigg der steierm. Sparkasse per 4647 K 03 h und der Umgebungssparkasse per 4790 K 18 h die beide am 5./2. 1900! geschahen, ein Zusammenhang bestehen könne. Dieser Zusammenhang wurde nun dadurch evident, daß die Namen und Zahlen dieser beiden Einlagen auf Namen Kribelnegg und Kriebenek sich unter den Papieren Walneks aufgezeichnet fanden. Auf dem gleichen Blatte fanden sich noch der Name Johann Müller 178564 und Johann Kriwalnegg 22153, — auf Grund welcher Aufzeichnungen dann in der Gemeinde-Sparkasse Graz ein am 3./2. 1900! entfertigtes Einlagebüchel über 3173 K 40 h und in der steierm. Sparkasse ein solches über 10701 K 40 h vorgefunden wurde, das am 2./8. 1900 vollends entfertigt worden war und dem Josef Saffer die Gelegenheit bot, mit Tausendern herumzuwerfen, während ersterer in Verbindung mit den vorerwähnten zwei Büchel auf Namen Kriebelnegg die Einlagen vom 6./2. 1900 auf Namen Josef Saffer und Marie Saffer ermöglichte.



Hieraus ergibt sich:

1. daß Johann Walnek bei seinem Tode Spareinlagen im Werte von 23321 K 70 h besessen hat, die er fast alle unter Benützung seines zweiten Taufnamens zur Bildung eines Decknamens eingelegt hatte, und ist

2. die Quelle aufgedeckt, aus der die Eheleute Saffer die Mittel für ihre Ausgaben seit Februar 1900 schöpften.

Nun wurde es auch klar, warum die Todesfallsanzeige beim Gemeindeamte St. Peter erst am 6. Februar 1900 erstattet wurde, — während die Drohung Sch.'s mit der Strafanzeige im April 1900 wieder einen Fingerzeig dafür bietet, warum die Beschuldigten die ursprünglich auf ihren Namen lautenden Einlagen vom 6./2. 1900 realisierten und auf andere Weise unterbrachten, bis die Einstellung des Strafverfahrens im August 1900 die ersehnte Möglichkeit bot, mit ihrem unredlichen Erwerbe offen aufzutreten.



Tabelle D. **Übersicht über die Bewegung der Sparkasse-Einlagen.**

Des Johann Walnek

Einlage — Behebung

a) steierm. Sp. b. Kriebelnegg fol. 33. 234/II
7. 10. 1895 1965 fl.
Zinsen bis 1. 1. 1900 350 fl. 80
2315 fl. 80
= Kronen 4631.60

b) Johann Müller, Gem.-Spark. Graz No. 178 564.
vom 8. 10 1895—3. 6. 1899 — 3. 2. 1900 entfert. 3173.40
zus. 1581 fl. 43
= Kronen 3162.86

c) Kriebelnegg Joh. Hb. 25 145 Umgb. Graz
24. 1. 1889 1370 fl. — 5. 2. 1900 entfert. 4790 K 18 h
28. 12. 1893 50 fl.
10. 12. 1897 13 fl.
2182 fl. = 4364 K
25. 1. 1900 410.—
Zinsen bis 31. 1. 14.—
4790 K 38

d) steierm. Spark. Joh. Kriwanegg f. 22 153/1
2. 6. 1893 3417 fl. — 3. 2. 1900 800.—
12. 6. „ 70 „ — 1. 5. „ 1000.—
9. 9. „ 90 „ — **b** 2. 8. „ entf. *9125.53*
18. 12. 1894 421 „
10. 12. 1897 200 „
Zinsen bis 1. 1. 1900 1152 fl. 70
zus. 5350 fl. 70
in Kronen 10 701.40
Dazu Zinsen bis 1. 2. 1900 35.66.

Übersicht über die Behebungen:

Summe:

a)	4 631.60 K
b)	3 162.86 „
c)	4 790.39 „
d) s. Zinsen bis 1. 2. 1900	10 737.06 „
	23 321.90 K

3. 2. (b)	3 173.40 K	1. 5.	1 000.— K
3. 2. (d)	800.— „	2. 8.	9 125.53 „
5. 2. (a)	4 647.13 „		23 536.24 K
5. 2. (c)	4 790.18 „		
a *13 410.71* K			

Der Eheleute Saffer im Jahre 1900 und 1901

Einlage — Behebung

steierm. Spark. Saffer Josef fol. 29 163/IV
6. 2. 1900
a *6000* K bis 7. 5. 1900 **c** *6049.90* K

Sammer Franz fol. 65 709/III
8. 5. 1900 **c** *6200* — 17. 10. 1900 400.— K
9. 10. „ 200.— „
d *16. 11.* „ entf. *5741.37* „

Spark. Umgb. Graz Saffer Marie No. 50[illegible]
a *6. 2. 1900 6000* — **e** 15. 11. 1900 entf. *6090.*—

steierm. Spark. Kölldorfer Anton fol. 59.454
17. 10. 1900 8000 K — 20. 2. 1901 200 K
f *26. 2.* „ *4000* „
23. 4. „ 260 „
10. 5. „ 200 „
24. 5. „ 200 „
7. 6. „ 400 „
28. 8. „ 240 „
30. 9. „ 200 „
23. 10. „ 240 „

Rest: **g** *2205 K* 55 h

Tabelle A. **Ausgaben der Eheleute im Jahre 1900 und 1901.**

Datum	Gegenstand der Ausgabe	K	h
5. 2.	Bezahlte Geldstrafe Josef Saffer	20	—
1. 3.	„ „ „ „	100	—
	Vertretungskosten	56	—
6. 2.—23. 2.	**Kosten der Düngung des Grundes 33 K + 4.60 + 20 K**	57	56
22. 4.	Rechnung Dr. S.	37	
30. 4.	Auslagen z. Verlaß Walnek (Begräbniskosten 61 K 92 h, Erlag 238.08	300	—
2. 5.	Expensen	65	—
17. 10.	Geldstrafe	10	—
1. 12.	Rechnung des Pfarramtes St. für eine Familiengrabstätte	128	—
	Geschenke an M. F. 23 K, an die F. 4 K	27	—
4. 10.	Einbuße bei einem Kuhhandel mit F. S.	200	—
		1 001	56
	Hausbau	800	—
	Most 93 K	93	—
1901. 3. 10.	Umtausch einer Goldkette 10 K, Ankauf einer Golduhr 100.—	110	—
18. 2.	Effektenerstehung	62	75
	Spielverluste an F. K. 104, St. L. 20, S. 70. an F. 40 . .	234	—
	Zahlung für Grabschrift Walnek	1	60
	Expensen Dr. W.	155	32
	Zahlung an F. E. für 2 Fuhren Heu	140	—
		2 598	23
	Gewährte Darlehen:		
16. 11. 1900	e behufs Einlösung der Forderung Ridis an M. baar *4400 K* d u. *Einl.-Büch. d. st. Sp. No. 65 709/III E. S. m. restl. 5600 K*	10 000	—
12. 1. 1901	e Darlehen an Aloisia M.	*1 000*	—
26. 2. 1901	„ „ Marie M.	200	—
26. 2. 1901	f „ „ Josef und Marie L.	*4 000*	—
	Verbesserung des Viehstandes im Jahre 1901	900	—
	Zechen im Jahre 1900 und 1901 ca.	2 000	—
		20 698	23
	Aufgefundene Werte:		
	g Spb. Anton Kölldorfer st. Sp. No. 59454 *pr. 2205 K* bar 248 K 58 h	2 454	13
		23 452	36



Tabelle B. **Gegenüberstellung der Angaben Saffers über seine Ersparnisse mit den Erhebungen über den Verdienst während seiner 1. Ehe.**

Zeit	Angaben des Saffer: Ersparnis während der Dienstleistung	Betrag K	Ergebnis der Erhebungen: Sein Verdienst als	Betrag K	Verdienst der Franziska Saffer	Betrag K	Zusammen	Nachweisbare Spareinlagen des Josef Saffer während dieser Zeit
Ende 1887	nach Graz gekommen mit	120		120			120	1. steierm. Sparkassebüchel Fol 36628/III Vinc. 2596 K
1888	Hausmeisterposten bei H.	80	durch 4 Monate à 16 K	64			64	Einlage 13. 1. 1894 1400 K 25. 7. 1894 100 „ Behebung 10. 1. 95 Zinsen 56,84 a 9. 11. 95 *1900*
1889	Als Bierführer der Brauerei A.	1400	Bierführer 23. 4. bis 27. 11. 1885 = 7 Monate à 36 Zimmermannslehrling 25. 10. 1901, s. Anfangs Dez. 1888 tägl. 2 K. bis Ende 1889	252 625			877	19. 7. 94 100 K 5. 1. 95 200 „ 11. 1. 95 40 „
1890—1892	Er als Zimmermann sie als Hausmeisterin bei P.	4800	im Jahre 1890 . . . 600 K 1890 a. Lehrjung. à 2 K 500 K a. Gehilf. à 2 K 70 135 K 1892 a. Gehilf à 2 K 70 810 K	2045	als Hausmeisterin bei P. nebst fr. Wohnung, Kost für sich und ihren Gatten monatlich 12 K	442	2487	2 steierm. Sparkassebuch Fol. 50506 III
1893	Er Zimmermann Franziska Saffer als Hausmeisterin bei S.	150	1893 als Gehilfe à 2 K 90	870	als Hausmeisterin bei S. freie Wohnung	—	870	Einlage a *9. 11. 95 1800* K Behebung 30. 12. 95 200 K 29. 1. 96 entfertigt 1611.14 K

	Angaben des Saffer		Ergebnis der Erhebungen					Nachweisbare Spareinlagen des Josef Saffer während dieser Zeit
Zeit	Ersparnis während der Dienstleistung	Betrag K	Sein Verdienst als	Betrag K	Verdienst der Franziska Staffer	Betrag K	Zusammen	
1894 u. 1895	Er Zimmermann Sie Hausmeisterin bei W.	1400	1894 und 1895 als Gehilfe à 2 K 90 (4. 1. 1896)	1740	b. W. fr. Wohn. f. Bedien. durch 12 Mon à 4 K 48 K „ 3 „ à 4 K 12 K „ 3 „ à 12 K 36 K	96	1836	
		7950		5716		538	6254	

Kapitalseinnahmen und Ausgaben der Maria Lorm vor Verehelichung mit Josef Saffer.

	Einnahmen	K	h		Ausgaben	K	h
5. IX. 1895	Kaufschilling für E. Z. 169 Raaba v. Johann Lex	1400			Kranken- und Leichenkosten nach den am 21. IV. 1895 verstorbenen Josef Lorm	396	12
				19. VIII. bis 16. X. 1895.	Gerichtskommission- und Erbgebühren	212	42
				5. VII. bis 16. X. 1895.	Sparkassenzinsen	331	40
	Ab Ausgaben	963	94		Grabkreuz	24	—
	Rest	436	06			963	94

Tabelle C. **Geldbewegung — der Ehegatten Saffer von deren Verehelichung (13. I. 1896) bis Ende Januar 1900.**

Datum	Einnahmen	K	Nachweisbare Sparkasseeinlagen und deren Bewegung
2. 1. 96.	Einbringungen des Jos. Saffer Ersparnisse	a *1800*	Jos. Saffer st. Sp. Fol. 50. 506/III
	„ väterl. Vorhilfe des Jos. Saffer . . .	c *800*	Einlage — Behebung
	Marie Saffer — Rest des Lexschen Kaufschillings . . .	440	9.11.95 a *1800* K b 30.12.95 *200* K c entfertigt 29. 1. 96 *1611 K 14*
	„ „ mütterliche Unterstützung	72	Josef Saffer Fol. 64. 007 II.
		3112	22.4.96 d *1200* K 6. 6. 96 500 K
			4.7.96 e *600* „ 1. 8. 96 100 „
20. 4.	Kaufschilling des Albert Hödl für E. Z. 236 St.	d *1920*	7.9.97 f *1900* „ 28. 8. 96 200 „
Ende Juni	Erlös für Ochsen zirka	e *700*	17. 10. 96 200 „
Herbst	Erlös für Ochsen zirka	480	1. 12. 96 50 „
			9. 12. 96 200 „
1897 1. 9.	Kaufschilling Albert Hödl für Ez. 239 St.	f 2100	4. 2. 97 200 „ 24. 9. 97 300 „
11. 10.	Rest	160	28. 1. 98 100 „
			9. 3. 98 100 „
			26. 3. 98 100 „
			entfertigt 5. 4. 98 g *1625.28* „
			Saffer Marie Fol. 28 232 III.
			18. 2 96 134 entf. 9. 9. 97 142.—
			Saffer Josef Fol. 47 237 I.
			7. 12. 97 400 entf. 5. 4. 98 h *404.20*
			Saffer Marie Fol. 32 803 V.
			5.4.98 g *1624* 17. 6. 98 100.—
			6.4.98 h *404* entf. 17. 8. 98 i *1952.58*
			Saffer Marie Fol. 8387 V.
			18. 8 98 i *1940* 22. 11. 98 340.—
			17. 12. 98 300.—
			16. 1. 99 k 400.—
			1. 3. 99 400.—
			entfertigt 8. 4. 99 530.52

Tabelle C. **Geldbewegung — der Ehegatten Saffer von deren Verehelichung (13. I. 1896) bis Ende Januar 1900.**

Datum	Ausgaben	K	h
Anf. 1896	**b** Anschaffung v. Kleidern 100 K, Handgeld an die Frau 100.—	*200*	
2. 1. 20. 1.	Expensen für Abfassung und bücherliche Durchführung des Ehevertrags 2. 1. 96	40	
29. 1.	Kosten des Hochzeitsmahls	168	84
	c Extab. Quittung über die Spark.-Schuld bei E. Z. 27 C. G. St. u. E. Z. 94 Harmsd.	*2598*	68
		3003	52
Anf. April	**d** Ochsenkauf	*540*	
30. 4. u. 21. 6.	Expensar Dr. für Grundbuchsdurchführungen	54	
Mai	Ochsenkauf	300	
28. 8.	Umschreibgebühr	98	
	Kauf einer goldenen Kette (auf Erlös für ein Paar Ochsen)	180	
10. 10.	Geldstrafe	10	
20. 10.	Expensar an Dr. S.	20	10
27. 10.	Grabstein für Franziska Saffer	70	
1. 12., 8. 12.	Expensar Dr. P. für Löschungen	85	48
1897			
12. 7.	Schätzungskosten an Dr. v. A. 40 K, Expensar Dr. (Kauf Hödl 21. 09)	61	04
1898	Expensen Dr. S.	21	04
1898—99	**k Hausumbau**: Darunter	*1200*	
	Tischler 100 K + 158 K		
	Schmiedkante 69 K 84 + 52 K 04		
	Spengler 155 K		
	Farben 4 K 48 h		
	Eustach Ziltsch 50, Karl Ziltsch 190, Kalk und Zement 150 K		
	Johann Web. 57.58.		



XXIV.

Zur Frage der Zeugenaussage.

Von
Hans Gross.

Wenn sich wissenschaftliche Forschung mit einem Zweige irgend einer Disziplin neu zu befassen angefangen hat, so empfiehlt es sich, nach einiger Zeit einen Rückblick zu tun und zuzusehen, wie sich der Anfang dieser Untersuchung gestaltet und welchen weiteren Weg die Entwicklung genommen hat.

Eine der für uns Kriminalisten wichtigsten Fragen ist die nach dem Werte der Zeugenaussagen, welche bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts um vieles überschätzt worden ist, da man fast ausschließlich nur eine Seite berücksichtigt hat, durch welche Irreführung möglich ist. Daß es falsche Zeugen gibt, die absichtlich die Unwahrheit sagen und so die Justiz auf falsche Wege führen, das hat man stets gewußt und berücksichtigt, man hat aber übersehen, daß es auch Zeugen gibt, die beim besten Willen, die Wahrheit zu sagen, dies nicht tun können, man war sich nicht darüber klar, daß die Gefahren, denen man durch Zeugen ausgesetzt wird, die die Wahrheit nicht sagen wollen, verhältnismäßig geringer sind, als jene in die uns Zeugen bringen, welche die Wahrheit nicht sagen können. Diese Frage zu formulieren und sie wissenschaftlich zu untersuchen wurde erst vor 17 Jahren unternommen [1]) und es wurde nun darauf aufmerksam gemacht, welche unabsehbare Menge von inneren und äußeren Einflüssen auf das richtige Wahrnehmen, Merken und Wiedergeben schädigende Wirkung üben kann; es wurden namentlich untersucht die Vorgänge und Fehler bei den verschiedenen Sinneswahrnehmungen der Auffassung und Aufnahme, die merkwürdigen, verändernden Vorgänge bei der Ideenassoziation, die unzähligen Fehler des Gedächtnisses und der Reproduktion, die Erinnerungsfälschung, die Irreführungen durch falsche, namentlich unbewußte Mnemotechnik,

1) Zuerst: 1. und 2. Aufl. von H. Groß' „Handbuch für Untersuchungsrichter" 1893 und 1894 und dann dessen „Kriminalpsychologie", 1. Aufl. 1898.

die unabsehbaren Verschiedenheiten, die bezüglich Aufnahme, Festhalten und Wiedergeben bei den einzelnen Menschen nach Geschlecht, Alter, Bildung, Stimmung, Gesundheit, Charakter, Verstand usw. vorkommen, der Einfluß von Gewohnheit, Vererbung, Voreingenommenheit, von Nachahmungstrieb, Leidenschaft, Affekt, Ehre, Aberglauben, die Wirkung von Halluzinationen, Illusionen, Phantasievorstellungen, Schlaftrunkenheit, Traum und allen unzähligen Formen von Trunkenheit, das reflektoide Handeln, die Wirkung von Vergessen, von Suggestionen, von sprachlichen und sonstigen Mißverständnissen, der Zerstreutheit und zahlreicher anderer, im gemeinen Leben vorkommender und vom Standpunkte des Kriminalisten viel zu wenig beachteter Erscheinungen. So wurde nachgewiesen, daß wir uns durch lange Zeit eine große Sicherheit in bezug des, nicht nur von Zeugen, sondern auch von Sachverständigen und dem Richter selbst Wahrgenommenen, vorgetäuscht und die unzähligen Gründe übersehen haben, welche das angeblich richtig Wahrgenommene, richtig im Gedächtnis Verwahrte, richtig Wiedergegebene und richtig Aufgenommene als zweifelhaft und unsicher hinstellen müssen. Früher galt etwas als unumstößlich, wenn ein vertrauenswürdiger Zeuge versicherte, er habe es mit eigenen Sinnen wahrgenommen — heute sagen wir: „Du glaubst und glaubst in ehrlichster Überzeugung, die Wahrheit zu sagen, aber deshalb kann es doch tausendmal falsch sein, was du sagst."

Damit sollte aber nicht Nihilismus gepredigt und der Wert der Zeugenaussage, die immer die Hauptgrundlage des Strafprozesses bleiben wird, in den Hintergrund geschoben werden — aber zwei ernste Forderungen wurden gestellt: Auch die ehrlich abgegebene Zeugenaussage darf nicht kritiklos hingenommen werden, und weiter: wir müssen nach unseren Kräften trachten, für das von den Zeugen Gesagte eine Kontrolle zur Ergänzung und Überprüfung zu finden.

Der ersteren Forderung wird entsprochen, wenn erreicht wird, daß der Jurist eine sorgfältige kriminalpsychologische Schulung erhält, die ihn befähigt, bei jeder Aussage zu untersuchen ob ein physiologischer oder pathologischer schädigender Einfluß vorliegt, welche Wirkung er gehabt haben kann, und in welcher Richtung er zu korrigieren wäre. Wird diese Untersuchung in jedem Falle nach allen Regeln der Wissenschaft und der Erfahrung durchgeführt, dann wären wir bei der kritischen Verwertung des Aussagenmateriales angelangt, der einzigen, die als richtig und verläßlich bezeichnet werden darf.

Der zweiten Forderung wird entsprochen, wenn in Befolgung der Lehren der Kriminalistik in jedem einzelnen Falle alle verfüg-



baren strafrechtlichen Realien herangezogen und verwertet werden, jene unbestechlichen, stets revidierbaren und immer objektiv bleibenden Mittel, durch welche allein die Aussagen der Zeugen überprüft, ergänzt, versichert oder abgelehnt werden können.

Für beide Fragen, die der kritischen Untersuchung der Aussagen und die ihrer Ergänzung haben sich zwei besondere Zweige der strafrechtlichen Hilfswissenschaften entwickelt: der der subjektiven[1] Kriminalpsychologie und der der Kriminalistik. Sehen wir zu, welchen Fortgang die erstere seit dem Entstehen der oben genannten Arbeiten, also seit 1893 bezw. 1898 genommen hat, so finden wir eine überraschend reiche Literatur; zuerst, schon 1900 erscheint A. Binet, dann W. Stern von 1902 angefangen, dann Sommer, Cramer, Heilberg, Weber, Schneickert, Lipmann, Elistratov und Zavadskij, Goldovskij, Chomjakow, Wenzig, Bernheim, Diehl, Minnemann, Kosog, Plüschke, Bogdanoff, Bernstein, Wreschner, Marie Borst, Stadelmann, Reiß, Tovo, Rosenblatt, Mohr, Kulischer, Gerland, Klausmann, v. Hayn, Placzek, v. Schrenck-Notzing, Pollak, Lelewer, Lohsing, Mackowitz, Siefert, Glos, Hahn, Felkl, Radbruch, Stooß, Probst, Schott, Unger, Urstein, Ranschburg, Kosog, Günther, Gottschalk, Lobsien, de Sanctis, Larguier des Baucels, Le Maitre, Breuer & Freud, Siemens, Hirt, Kornfeld, Hammer, Toulouse, Vaschide & Pieron, Otto Groß, Bauer, Fränkl, Lobedank, Gystrom, Horstmann, Moll, Näcke, Hellwig, Höpfner, — 00 —, Haymann Gieske, Boas, Buchholz, Scholz, Rodenwald, Oppenheim, Wendriner, Jaffa, Agahd, Cholcev, Wulffen, Weinberg, Bischoff, v. Josch, Kruppa, Mönkemöller, Pollitz, Ettinger, Petersen, Masson, Forel, Michel, Strümpl, Scholz, Claparede, Vos, Lochte, Liepmann, Gmelin, Neumann und andere[2]) — die eine fast unabsehbare Menge von oft sehr wertvollem Materiale zusammengebracht haben.

Eine Zeitlang schien es, als ob ein Teil der Forschung auf nicht richtige Wege geraten wolle, als sie sich lediglich auf die Kinderaussage verlegte, und hier in nicht einwandfreier Weise experimentierte; man zeigte einer größeren Anzahl von Schulkindern irgend ein einfaches Bild, einen kolorierten Holzschnitt, eine Szene darstellend, und ließ sie, nachdem sie das Bild 3 Minuten lang betrachtet hatten, einzeln erzählen, was ihnen davon im Gedächtnis geblieben ist — freies Er-

1) Subjektiv als Kriminalpsychologie des Zeugen, Sachverständigen, Richters, im Gegensatze zur objektiven Kriminalpsychologie als der des Beschuldigten.

2) Vergl. Sammelreferate von Lipmann i. d. Phil. Wochenschr. u. Lit.-Ztg. Bd. 2 und Stern u. Lipmann i. d. Zeitschr. f. angew. Psychologie Bd. 3.



zählen und Angaben auf Befragen. Die Ergebnisse waren allerdings recht merkwürdig und ich habe an verschiedenen Stellen dargetan, daß ich diesen Erhebungen wenig Wert beimesse. Vor allem ist die gewährte Beobachtungsfrist von 3 Minuten eine völlig willkürliche — 2 Minuten oder deren 5 hätte man ebensogut wählen können. Weiteres eruiert man im günstigsten Falle, daß einige Kinder sogen. graphische Naturen sind, einige aber nicht; es ist eben eine seltsame Erscheinung, daß sich manche Menschen mit graphischen Darstellungen leicht zurecht finden, ihrer zu manchem Verständnis geradezu bedürfen, während dies bei anderen nicht der Fall ist; jene, die sogen. graphischen Naturen brauchen keineswegs die intelligenteren zu sein: sie haben nur mehr Sinn für das Nebeneinander, während die Nicht-graphischen vielleicht besser das Nacheinander und das körperliche Moment verstehen. Wenn man nun durch ein solches Bildexperiment feststellen kann, welche Kinder die graphischen Naturen sind, so hat man für den psychologischen Zweck nichts erreicht.

Endlich wird hiermit auch für das Kriminalpsychologische im praktischen Sinne, also für die Zeugenvernehmung, keinerlei Belehrung gewonnen, da wir kaum jemals Bilder, sondern fast immer nur Vorgänge bezeugen lassen. Ich habe deshalb vorgeschlagen, sich bei solchen Experimenten statt der Bilder, einfacher Vorgänge zu bedienen, die ebenso leicht oder noch leichter eingeleitet werden können, wie das Vorzeigen eines Bildes: man läßt z. B. einen Mann ins Zimmer treten,, einfache Handlungen verüben — etwa ein Fenster öffnen, ein Buch auf anderen Platz legen, auf die Wanduhr sehen und wieder fortgehen. Das ist vor allem denkbar einfach, die Beobachtungsdauer muß nicht willkürlich anberaumt werden, das rein graphische Moment fällt weg und hauptsächlich die Beobachtung und Wiedergabe des Geschehenen entspricht ungefähr dem, was in den weitaus meisten Fällen ein wirklicher Zeuge zu tun hat. Man fragt die Kinder nach Belieben allgemeiner oder genauer: was der Mann tat, wie er aussah, wie lange er da war, wie er das eine tat und wie das andere — kurz man hat Gelegenheit, gerade so zu fragen, wie man einen wirklichen Zeugen fragt und erhält Antworten, deren Richtigkeit sich am leichtesten prüfen und vergleichen läßt. So allein ist es auch möglich, wichtige Beobachtungen über die Verschiedenheit beim Wahrnehmen, Merken und Wiedergeben zu machen; man wird finden, daß ein Teil der Kinder mehr Fassungsgabe für das Nebeneinander, ein anderer für das Hinter- und Voreinander, ein dritter für das Nacheinander, das Chronologische, ein vierter für Farben, ein fünfter für Formen, ein sechster für den Gesamteindruck,



ein siebenter für Einzelheiten, ein achter für alles, was sich in Zahlen ausdrücken läßt, ein neunter für korrektere Wortfassung, ein zehnter für rasche Vorgänge besitzt, so daß reichste Gelegenheit zu Beobachtungen geboten wird, wenn diese Art des Experimentierens, also mit Vorgängen, eingehalten wird. Es ist vielleicht nicht utopistisch gedacht, wenn wir hoffen, daß später einmal, wenn genügendes sehr reiches und völlig verläßliches Material vorliegen würde, allerdings mit größter Vorsicht an ein Ordnen des Gewonnenen und ein Klassifizieren gegangen werden könnte. Freilich müßten die genau protokollierten Aussagen der Kinder nicht bloß verzeichnet und gezählt, sondern nach der Person des „Zeugen" klassifiziert werden, so daß man später vielleicht deduzieren und sagen kann: „Knaben bezeugen dies besser, Mädchen jenes; kleinere Kinder kapieren das eine, größere das andere; lebhafte haben für dies Sinn, phlegmatische für jenes usw." Die Reihe solcher Klassifikationen könnte unabsehbar gestaltet und für die wirkliche Arbeit größter Gewinn geschaffen werden. —

Ich bin gewiß der letzte, der den Wert rein theoretischer Untersuchungen und Feststellungen unterschätzt, aber ich sehe nicht ein, warum man nicht dann, wenn man die Wahl zwischen zwei Wegen hat, jenen einschlagen soll, der neben anderen, wichtigen Vorteilen auch den hat, daß für die praktische Arbeit unschätzbarer Nutzen auf ihm gefunden werden muß. Glücklicherweise können wir wahrnehmen, daß dieser empfehlenswerte Weg in letzter Zeit stark begangen wird, der Wert des Gefundenen ist heute schon ersichtlich. —

Aber noch eine andere Erscheinung hat sich geltend gemacht, auf die ich näher eingehen möchte.

In meinen eingangs genannten und verschiedenen, kleineren, zerstreuten Arbeiten habe ich darauf hingewiesen, welch unzählige Möglichkeiten vorliegen, die einen Menschen irreführen und ihn glauben machen können, er habe die Wahrheit gesagt, obwohl dies nicht der Fall war, er hat eben, ohne es zu wissen, unwahr beobachtet, unwahr gemerkt, unwahr wiedergegeben. Dies als allgemein gültig hingestellt, sei aber anzunehmen, daß die Kinder unter Umständen *verhältnismäßig* gute Zeugen seien, zum mindesten bessere, als gewöhnlich behauptet wird, ja ich habe sogar erklärt — und glaube dies heute nach 17 Jahren noch immer — daß der *gutgeartete* halbwüchsige Knabe (im Gegensatz zum halbwüchsigen Mädchen) für einfache Vorgänge vielleicht überhaupt der beste Beobachter und verläßlichste Zeuge ist — allerdings, ich wiederhole: der *gutgeartete* Knabe.



Diese verhältnismäßig günstige Beurteilung der Kinderaussage fand viel Widerspruch, indem sie in zahlreichen Veröffentlichungen mitunter direkt, meistens aber indirekt dadurch angegriffen wurde, daß viele Beobachter — der Mehrzahl nach Lehrer — Fälle brachten, die, in der Regel vortrefflich beobachtet, gezeigt haben, daß Kinder, auch beim besten Willen, die Wahrheit zu sagen, beim Beobachten, Merken und Wiedergeben groben Irrtümern unterworfen waren. Ich bemerke schon hier, daß ich gegen die Richtigkeit der zahlreichen derartigen Mitteilungen nicht den geringsten Einwand erhebe, sie im Gegenteile als wichtiges und wertvolles Material betrachte und nur wünschen möchte, daß diese Sammlung eifrig fortgesetzt werde, aber ich möchte doch an einer bestimmten Veröffentlichung, die mir die schwerwiegendste zu sein scheint, genauer untersuchen, wie die verschiedene Einwertung der Kinderaussagen vielleicht erklärt werden könnte. Ich meine den Vortrag, den mein verehrter Kollege, der Geheime Medizinalrat Prof. Dr. Adolf Baginsky in Berlin in der dortigen Richtervereinigung am 17. v. Mts. über die „Kinderaussage vor Gericht" gehalten hat, in welchem er die Kinder als schlechte, als die gefährlichsten Zeugen bezeichnet und verlangt, daß das Kinderzeugnis womöglich aus dem Gerichtssaale verbannt werden sollte. Diese Äußerung ist mir deshalb so wichtig, weil sie von einem der bekanntesten und erfahrensten Kinderärzte herstammt, der also offensichtlich unzählige Male und alle Tage Aussagen von Kindern zu vernehmen und zu prüfen hat, also wohl einer der berufensten Fachmänner ist, der sich über diese Frage äußern kann. — Ich überlegte:

Prof. Baginsky, der über ein sozusagen ungeheures Material verfügt und durch seine vieljährige praktische und theoretische Tätigkeit ein ausgezeichneter Psychologe werden mußte, kam zu einer denkbar schlechtesten Auffassung der Kinderaussage; ich war drei Jahrzehnte lang in allen Stellungen vom Erhebungsrichter bis zum Schwurgerichtsvorsitzenden, praktischer Kriminalist; ich habe durch Zufall gerade besonders viel mit Kindern als Zeugen zu tun gehabt und zwar oft in großen und wichtigen Strafprozessen; ich habe mich auch von jeher für die Frage theoretisch lebhaft interessiert — und ich komme zum geradeaus entgegengesetzten Ergebnis und habe über den Wert der Kinderaussage eine verhältnismäßig günstige, für manche Gruppen von Kindern sogar eine sehr günstige Anschauung!

In dem Bestreben, diesen mir persönlich wichtig scheinenden Widerspruch zu lösen, kam ich zuerst auf die wohl naheliegende

Möglichkeit, daß dem Kinderarzte durch sein besonders qualifiziertes Material eine ungünstige Einwertung der Aussage kranker Kinder entstanden sein muß. Es ist ja begreiflich, daß kranke Kinder, ohnehin geistig und körperlich geschwächt, äußeren Einflüssen wenig Widerstand leisten und daher leicht beeinflußbar sind; weiter wird ein krankes Kind äußeren Vorkommnissen wenig Interesse entgegenbringen, für alles, was es wahrnimmt, gleichgültiger sein und daher wohl auch schlecht, weil ungenau beobachten; seine Merkfähigkeit wird in den meisten Fällen infolge der Erkrankung heruntergesetzt sein, und soll das Kind etwas erzählen, so wird es wohl, wie die meisten Kranken redeträg sein und daher mangelhaft wiedergeben. Dazu kommt noch, daß fast alle Kinder eine begreifliche Scheu vor operativen Eingriffen, vor übelschmeckenden Medikamenten und vor jedem Zwang haben, der auf kranke Kinder, namentlich in Spitälern notwendigerweise und in verschiedener Art ausgeübt werden muß. Um all dem zu entgehen und seine ohnehin traurige Lage zu erleichtern, wird ein, sonst noch so wahrheitsliebendes Kind zu allerlei Lügen, Verstellungen, Verheimlichungen und sonstigen Unwahrheiten greifen, so daß es unmöglich einen vertrauenerweckenden Eindruck machen kann; dazu kommt, daß vielleicht niemand so sicher all das Unwahre entdecken kann, als gerade der Arzt beim kranken Kind, so daß er allerdings viel mehr Lug und Trug wahrnimmt als ein anderer, wenn auch guter Beobachter, der es nur mit gesunden Kindern zu tun hat. —

Wird dies alles zusammengefaßt, so kann es allerdings den Anschein einer Erklärung dafür ergeben, warum gerade ein besonders erfahrener Kinderarzt die Aussagen von Kindern ungünstig und bei der Verallgemeinerung auf Kinder überhaupt zu ungünstig einwertet. Aber bei genauerem Zusehen muß man zur Überzeugung gelangen, daß diese Erklärung eben doch nur den Schein einer solchen hat und nicht endgültig befriedigen kann; wir müssen doch annehmen, daß ein Mann wie Baginsky alle eben vorgebrachten Erwägungen selbst vorgenommen hat, daß er den Einfluß, welchen das Moment der Erkrankung auf einen Organismus, namentlich einen kindlichen, naturgemäß nehmen muß, besser kennt als ein anderer, weiters, daß der Arzt doch auch genug mit gesunden Kindern, oder solchen verkehrt, bei welchen die Erkrankung nicht derart beschaffen ist, daß sie die geistigen Emanationen des Kindes beeinflußt; der Arzt findet also immer reichlich Gelegenheit, den Eindruck, den ihm das kranke Kind machen mußte, durch die Wahrnehmungen an gesunden Kindern zu korrigieren — kurz, wir müssen annehmen, daß Baginsky bei den



Äußerungen über die Aussagen der Kinder im allgemeinen bereits die nötigen Abstriche von dem an kranken Kindern Beobachteten vorgenommen hat. Es genügt also sicher nicht, wenn wir die Erklärung für das Urteil Baginskys lediglich aus seinem Berufe ableiten und annehmen wollten: er habe nur krankhafte, also üble Äußerungen gesammelt, weil seine Gewährsleute kranke Kinder waren; diese Erklärung wäre aber nicht bloß nicht genügend, sondern geradezu falsch, weil sie eine Einseitigkeit der Beobachtung voraussetzen würde, die wir gerade Baginsky am allerwenigsten zutrauen dürften.

Wollen wir aber doch zu einer Erklärung für die außerordentlich große Zahl ungünstiger Meinungen über Kinderaussagen gelangen, so werden wir vielleicht doch eine Klärung finden, wenn wir vor allem die Provenienz dieser Urteile ansehen[1]). Wir bemerken, daß sie hauptsächlich abgegeben wurden von Lehrern, Eltern, Psychiatern und Ärzten, die vornehmlich Kinder behandeln, von Erziehern und endlich von Forschern, welche sich größeres oder kleineres Material von Schulkindern für wissenschaftliche Versuche dienstbar zu machen gewußt haben — kurz, alles Leute, welche ihre Studien hauptsächlich oder ausschließlich an Kindern gemacht haben. Wenn diese Forscher nun nach absolut korrekter und einwandfreier aber nur an Kindern gemachter Beobachtung und Festlegung des Wahrgenommenen erklären: „ich habe an so und so vielen Beispielen gesehen, daß ein Kind infolge von falscher Beobachtung, falschen Merkens und falscher Wiedergabe falsch ausgesagt habe — ich nehme daher an, daß die Aussage von Kindern überhaupt wenig Wert haben“ — wenn der Forscher so schließt, so durfte er dies, soweit wir überhaupt generalisieren dürfen, in der Tat tun, er hat formell für das von ihm Beobachtete vollkommen recht, aber es steckt trotzdem in dem Schlusse ein logischer Fehler, weil der Gedanke nicht zu Ende gedacht wurde, weil eine pro parte gemachte Beobachtung unzulässig pro parte eingeschränkt blieb; es fehlte noch die Untersuchung, ob die Beobachtung nicht pro toto zu gelten habe, wodurch dann der angebliche Gegensatz zwischen der beobachteten pars und dem Reste des totum entfallen würde.

Ich meine: Eine große Anzahl von Forschern hat beobachtet, daß Kindern sehr oft (sagen wir kurz): falsch aussagen und schließen daraus, daß Kinderaussagen überhaupt unverläßlich sind; dieser Schluß ist vollkommen richtig, sie hätten aber ihre Behauptung nicht

1) Das nun Ausgeführte wurde schon angedeutet in meinem „Hdb. f. U.-R.“ 5. Aufl. p. 107, Anm. 1.



auf Kinder einschränken, sondern auf Menschen überhaupt beziehen sollen. Dadurch, daß dies nicht geschehen ist, entwickelte sich die zwar nicht ausdrücklich gesagte, aber stets zwischen den Zeilen stehende weitere Behauptung, daß die Aussagen der Kinder schlechter sind, als die der Erwachsenen. Korrekterweise darf aber nach den mehrerwähnten Kinderbeobachtungen in Verbindung mit anderweitigen, an Erwachsenen gemachten Erfahrungen nur, oder besser ausdehnend gesagt werden: „die Aussagen der Kinder sind sehr oft fehlbar, aber die der Erwachsenen auch." Und die zahllosen, ich wiederhole, immer pro parte richtigen Beobachtungen über falsche Kinderaussagen beweisen für sich allein nicht die Anthitese, daß Kinderaussagen schlechter sind als die der Erwachsenen, sondern in Verbindung mit anderen Beobachtungen, daß Zeugenaussagen überhaupt viel unverläßlicher sind, als man durch lange, lange Zeit angenommen hat.

Daß dies richtig ist, daß auch die Aussagen Erwachsener unzählbaren Irrtümern unterworfen sind, beweisen einerseits die ebenfalls sehr vielen und ebenfalls korrekten einwandfreien Beobachtungen, die von zahlreichen anderen Beobachtern über ungewollt falsche Aussagen Erwachsener veröffentlicht wurden und anderseits die zweifellose Tatsache, daß zahlreiche Fehlerquellen ausschließlich oder hauptsächlich nur auf Erwachsene wirken. Wenn die hier zu Eingang aufgezählten Fehlerquellen durchgesehen werden, so muß erkannt werden, daß manche und gerade wichtige von ihnen — Leidenschaft, Affekt, falsche Assoziation, unbewußte Mnemotechnik, Voreingenommenheit, Aberglauben, reflektoides Handeln, pathoformes Lügen, Trunkenheit, Überbildung usw. — auf Kinder nur ausnahmsweise und in entsprechend vermindertem Grade einwirken können, während sie für Erwachsene ein überaus reich wucherndes Gebiet für Irrungen und falsche Angaben bilden. —

Werden die Beobachtungen in sorgfältiger und umsichtiger Weise fortgesetzt, gesammelt und kritisch verglichen, so muß dies, das kann schon jetzt gesagt werden, dereinst zu einigen ganz bestimmten Ergebnissen führen; wir werden als Leitsätze nachweisen können:

1. Die Menschen sagen viel schlechter aus, als man gewöhnlich annimmt, da sie durch eine große Reihe von inneren und äußeren Momenten irregeführt und am richtigen Beobachten, Merken und Wiedergeben gehindert werden;

2. Die Aussagen der Kinder sind ebenfalls mangelhaft; sie machen andere Fehler als die Erwachsenen, aber, alles in allem genommen,



keine gröberen als diese, ja in besonderen Fällen sind die Aussagen von Kindern mehr wert, als die der Erwachsenen;

3. Alle Zeugenaussagen, von wem immer sie herstammen, müssen, bevor man sie theoretisch oder praktisch verwertet, mit Hilfe der Lehren der subjektiven Kriminalpsychologie kritisch untersucht werden, um festzustellen, einerseits ob und welche störenden Ursachen mitgewirkt haben und anderseits was übrig bleibt, wenn von diesen irreführenden Wirkungen abgesehen wird;

4. Das gesamte von Zeugen usw. gebotene Material muß durch die nach den Lehren der Kriminalistik objektiv gewonnenen Realien des Strafprozesses ergänzt und kontrolliert werden;

5. Wir dürfen erwarten, daß es einmal, wenn wir über hinreichend viel gutes Material verfügen, möglich sein wird, die Menschen in bestimmte Gruppen — nach Alter, Geschlecht, Bildung, Temperament, Lebensstellung, Kenntnissen, Begabung usw. — einzuteilen, und zu sagen, in welcher Weise jede dieser Gruppen besser oder schlechter aussagt, für welche Beobachtungen jede einzelne Gruppe besonderes Geschick oder auffallenden Mangel an Begabungen besitzt, so daß wir vielleicht einmal im besondern Falle nach der Natur und Kultur des Zeugen und dem Wesen und der Art der zu bezeugenden Frage, beurteilen können, ob man dem Vernommenen in diesem Falle vertrauen darf oder nicht, d. h. ob er die Wahrheit sagen kann, wenn er auch will. Kommt man einmal, freilich erst in ferner Zeit zu der angedeuteten Erkenntnis, so sind wir zwar nur an einem einzigen, aber sehr wichtigen Punkte bis zu jener Grenze gelangt, die uns menschliche Unzulänglichkeit zu erreichen gestattet.

Graz, Fastnacht 1910.



Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

